Des

# Alt- und Neuen Mecklenburgs Vierzehendes Buch.

von

# Mecklenburgs Irrungen

unter

## Häuptern und Gliedern,

darin

die Volstreckung des Westphälischen Friedens, mancherley Handlungen unter Fürsten und Ständen, Mißverständnis im Fürstl. Hause Schwerin, und was sonst in Gottesdienstlichen, Hof-Gerichts-Consistorii- und Universitäts-Sachen vorgekommen,

durch

David Franck.



Güstrow und Leipzig 1756.
gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelff Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr.

Des

# Alt- und Neuen Mecklenburgs Vierzehendes Buch.

von

# Mecklenburgs Irrungen

unter

## Häuptern und Gliedern,

darin

die Volstreckung des Westphälischen Friedens, mancherley Handlungen unter Fürsten und Ständen, Mißverständnis im Fürstl. Hause Schwerin, und was sonst in Gottesdienstlichen, Hof-Gerichts-Consistorii- und Universitäts-Sachen vorgekommen,

durch

## David Franck.



Güstrow und Leipzig 1756.
gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelff Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr.



# Das I. Cap.

## Land-Tag zu Schwerin.

§. 1. Eingang. Der Land-Tag wird ausgeschrieben.
2. *Proposition* und Erklährung der Stände darauf.
3. Es werden mancherley Klagen vorgebracht.
4. Der *Modus* wird übergeben, und erfolgen *Resolutiones*.
5. Das *Edict* wird *publiciret*, der Land-Tag geschlossen.



Die vorher beschriebene 23. Jahr, welche uns des Landes-Verwüstung vorgestellet, sind die unglücklichsten Zeiten gewesen, so Mecklenburg seit Ao. 1165. fast in 500. Jahren, gehabt. Die Landes-Fürsten wurden vertrieben, die Einwohner theils verjagt, theils jämmerlich gemartert, der Gottesdienst zerstöret, die Güter von Feinden und Freunden abgepresset und weggeraubet. Hungers-Noht und Pest rissen darüber ein; und da es endlich wieder zum Frieden kam, so gingen die fremden Beschützer mit dem besten Kleinode davon.

Daneben fehlte es nicht an einheimischen Mißhelligkeiten im Fürstlichen Hause auch unter Haupt und Gliedern des Landes; indem die Stände sich beschwerten, daß die alte Regierungs-Grentzen überschritten würden; gestalt die Fürsten so viel die Gerechtsamen der Stände beschränckten, als sie ihre Hoheits-Rechte zu erweitern suchten.

Die Stände selbst waren auch untereinander in Mißhelligkeit. Denn die Städte sahen vor Augen, wie sie immer mehr und mehr abnahmen, wovon sie die Schuld auf den Adel wältzten, welcher ihnen nicht die Brauereyen allein lassen, und also das Mittel nicht einräumen wolte, ihrem gäntzlichen Untergang vorzubauen. Daher es sich anließ, als würde die uralte Verfassung des Landes mit der Zeit also gekräncket werden; daß daraus groß Unheil, so wohl für die Fürsten als das Land, zu besorgen. Die Land- und Hof-Rähte hätten diesem allen vorbeugen sollen; aber es war unter ihnen kein gut Verständnis. Die Land-Rähte wurden gar selten zu Rahte gezogen; obgleich die Erfahrung gelehret, was solche Verabsäumung für Unglück übers Land gebracht. Die Hof-Rähte wolten den Ständen nicht zu gute halten, daß sie noch immer suchten die Bediente des Hofes in die Landes-Contribution zu ziehen, als welches anderswo nicht gebräuchlich war. Wiewohl die Stände ihnen doch zuweilen nachgaben, und auf ihre Rechte nicht gar zu hart bestunden, wodurch annoch viel Böses verhütet ward.

Als der Westphälische Friede mehrentheils reif war, und man in Mecklenburg schon wuste, was für grosse Summen Geldes den Schweden zu ihrer Schadloßhaltung, vom Römischen Reich, versprochen worden: so schrieben die Land-Rähte im Güstrowschen an die im Schwerinschen, d. 16. Aug. 1648. den hier folgenden Brief: um dahin zu sorgen, daß die Mißverständnisse einmahl mögten gehoben werden; hauptsächlich die, welche zwischen Hertzog Adolph Friderich (der zugleich im Nahmen seines Pfleg-Sohnes, Hertzogs Gustav Adolph regierte) und den Ständen, zu des Landes unwiederbringlichen Schaden, gewesen waren. Ohnzweifel erkanten sie, daß bißher, bey der Friedens-Handlung, wozu ihr Raht nicht war gesuchet, wie doch die Reversalen erfoderten, manches sey versehen worden, welches hätte können verhütet werden, wenn Haupt und Glieder die Instruction der Mecklenburgischen Abgesandten, wie anderswo geschehen war, einstim-

einstimmig abgefasset, und beyzeiten für Mittel gesorget hätten, daß die Gesandten den Rahtschlägen zu Osnabrügge beständig beywohnen können. Die Stände waren zwar schwerlich zur Geld-Hülfe zu bewegen; indem sie noch in tiefen Schulden steckten, und die Landes-Verwüstung sie gantz entkräftet hatte; doch machte sie am meisten unwillig, daß die Gerechtigkeit nicht gehandhabet ward; und weder das Hof-Gericht wieder angeordnet (so vor 10. Jahren eingegangen war,) noch die vielfältigen Beschwerden erlediget wurden. Indessen nahmen die Land-Rähte Cort Behr und Claus Hahne solchen verderblichen Zustand billig zu Hertzen, und baten den Hertzog nochmahls: einen Land-Tag auszuschreiben.

Der Hertzog ließ sich dazu bewegen, und ward d. 10. Oct. zur Beysammenkunft nach Schwerin angesetzet. Die Stände erschienen auch zahlreich. Es fehlte aber, wie schon voriges mahl, der Land-Marschall Lützow, welcher, nach Landes-brauch, das Directorium führen solte. Die Stände meldeten solches an den Hertzog, der den Obristen Hartwig von Lützow zu Salitz darzu ernante, dieser wolte zwar anfänglich das Ampt ungern übernehmen, gab sich aber doch endlich darin; weil man sonst sich mögte genöhtiget sehen, für dißmahl von der Lützowschen *Familie* abzuschreiten.

2. Die Proposition geschahe d. 11. Oct. in des Hertzogs Gegenwart, durch den Geh. Raht D. Albert Hein, welcher Director in der Schwerinschen Cantzeley war. Es ward zuförderst von Wieder-anrichtung des algemeinen Land- und *Credit*-Kastens gehandelt. Denn es hatten sich unterschiedliche Landes-Patrioten (so heist es in der Proposition) auf ansehnliche Summen bürglich eingelassen; welche nun gerichtlich belanget würden. Insonderheit traf dieses Hans Hinrich von Bülow, welcher nebst andern sich für die Fürsten verbürget hatte, wie sie, zur Wieder-behauptung ihres Landes grosse Summen angeliehen, und glücklich angewandt. Solche Bürgen ließ der Fürst stecken, und gestatete noch dazu seinen Cantzeleyen, daß sie mit Execution verfolget würden. Es hatte zwar das gantze Land solche Schuld übernommen von dem Gelde zu bezahlen, was die Hertzoge noch aus dem freywilligen Land-Kasten zu fodern hatten. Aber es ward zu solcher Bezahlung keine Anstalt gemacht; indem die Stände nicht eher

dazu schreiten wolten, biß ihre Beschwerden erlediget. Jetzo war nun ohne alle Verzögerung, darauf zu dencken: wie sowohl der vormahlige **Land-Kasten**, als auch der Ausschuß bey demselben wieder herzustellen; damit man nicht in grosse Ungelegenheit gerahte, wenn die **Schwedischen** Satisfactions-Gelder solten bezahlet werden. Zudem so restirten auch noch einige **Fräulein-Steuren**, deren zugleich mit in der Proposition gedacht ward. Es hatte aber D. Hein hiebey nicht beobachtet, daß die **Schwedischen** Gelder eine Reichs-Steur wären, so nach der damahligen Verfassung nicht nach den Land-Kasten gehörten, wohl aber die Fräuleins-Steuren. Von Abschaffung der Beschwerden gedachte der Proponent kein Wort; obgleich der Herr von **Behr** solches schreibet a) welcher die Proposition nicht muß gehabt haben.

Die **Güstrowschen** Stände waren, des bösen und weiten Weges halber, mehrentheils noch nicht angelanget; indessen schritten die Gegenwärtigen dennoch zur Berahtschlagung, wie die Proposition zu beantworten. Den 14. Oct. protestirten sie anfänglich wegen des ungewöhnlichen Ortes, und schrieben darauf: „sie hätten mit betrübten „Hertzen gehöret, wie ihnen wolle beygemessen werden, ob wären sie „Schuld daran, daß die bißherigen Land-Täge unfruchtbar abgegan„gen„ und thaten hinzu. Es wäre GOtt dem Allmächtigen bekant, was vorgefallen, dem hätten sie es in sein Gericht befohlen; jetzo wolten sie von ihrem Recht weichen, und nicht, wie Land-Tags Brauch, mit den Beschwerden, sondern mit dem Steur-Modo und Aurichtung des freywilligen Land-Kastens den Anfang machen. Sie könten aber nicht mehr als eine einfache Collecte anstellen; weil die **Schwedischen**, so wohl ordentliche als ausserordentliche, ingleichen derselben Durchmarsche und Einquartirungen noch immer ihren starcken Lauf hätten. Uebrigens baten sie, daß die ausgesetzte Bürgen nicht mögten mit Execution beleget, sondern alle Creditores (wie auch an andern Orten im Reich geschähe) zur Gedult gewiesen werden; biß auf einem algemeinen Reichs-Tage deswegen ein Schluß gemacht, wie weit die in den Kriegs-Läuften aufgeschwollene Zinsen zu bezahlen. Um Wieder-Anrichtung des Hof-Gerichts baten sie sehr, wie auch um die Abrichtung ihrer Beschwerden, diese wolten sie zugleich bey dem Steur-Modo übergeben, und derselben Abhelfung bey Zurückgebung des Modi erwarten.

Die

Die Antwort hierauf erfolgte d. 16. Oct. So angenehm nun dem Hertzoge das Nachgeben der Stände war; weil sie hiemit seiner Hoheit eingeräumet hätten, die Anordnung auf Land-Tägen zu machen, wie eine Sache nach der andern abzuhandeln; so empfindlich war es dagegen dem Verfasser dieser Antwort, was die Stände dem Urheber der bißherigen Irrung gewünschet. Er schrieb: „sie hätten sich mit „solcher harten imprecation wohl verschonen mögen„ sie möchten nun die Berahtschlagungen möglichst beschleunigen, und den Modum zur Contribution übergeben. Wenn dieser zur Richtigkeit gebracht, so solten sie Erklährung über ihre Gravamina gewärtigen.

3. Die Stände gingen 3. Tage darüber zu Raht, was sie für einen Modum erwählen wolten. Vors erst bedungen sie d. 17. Oct. wenn der Friede nicht würcklich erfolgen solte, daß das Geld, so für die Schweden aufzubringen, nicht anders wohin, sondern zur Befreyung der Bürgen, so für die Fürsten gelobet, mögte verwandt werden. Die Land-Städte schlugen dißmahl, in guter Meinung, einen Modum vor; aber die Land-Rähte wolten ihn nicht annehmen, um den Städten nichts neues einzuräumen, worüber doch diese sehr empfindlich wurden. Inzwischen kam zu jedermans Freude die Zeitung nach Schwerin, daß der Friede zu Münster und Osnabrügge publiciret. Die Schweden in Pommern hatten noch neulich 2. Compagnien Reuter im Güstrowschen, an ihrer Grentze, einquartiret, und foderte auch nun der Pommersche Etat (bestand in einem Director und etlichen Rähten) die ordentliche mohnatliche Contribution und das gewöhnliche Magazin-Korn an Rocken und Haber, auf ein gantzes Jahr. Diejenige Mecklenburger, welche solches traf, baten daher den Hertzog am 19. Oct. sie zu vertreten, welches ihnen auch versprochen ward.

Als die Städte sich wegen des Modi mit der Ritterschaft nicht vereinigen konten: so meldeten sie d. 20. Oct. beym Hertzoge, daß die Land-Rähte vorgetragen: es solte das Stand- (Capitation, Kopf) Geld, der Vieh-Schatz, und der Hundertste überal, die Accise aber noch überdem und zwar allein von den Städten gegeben werden. Der Adel welle sich und seine Bauern vom Kopf-Gelde eximiren, und nur den Bürger-Stand auch die armen Leute (Einlieger) auf dem Lande damit

mit belegen; die Städte hätten diesem Modo wiedersprochen, und den, so Ao. 1572. und 1621. gebraucht, in Vorschlag gebracht, es wäre aber solcher nicht zu erhalten gewesen. Hierauf hätten die Land-Rähte einen andern Modum vorgetragen; daß so wohl in Städten als auf dem Lande von der Ein-Saat, der Vieh-Schatz, der Hundertste und die Accise bey den Städten (6. fl. von jedem Wiespel Maltz) solte gegeben werden. Weil aber der Adel seine Bauren und sich selbst, von dem halben Vieh-Schatz, befreyen wollen: so hätten die Städte vorgestellet, daß bey ihnen einmahls sey gebräuchlich gewesen, von der Ein-Saat zu steuren, hätten auch für unbillig gehalten, was der Adel für sich selbst und für die Bauren bedingen wollen; darauf wäre der Adel wieder zu dem erst vorgeschlagenen Modo getreten, obgleich die Städte dagegen protestiret. Wornächst sich der Adel erboten hätte, „jetzo das Kopf-Geld auch zu geben. Damit nun die Städte aus die-„ser Weitläuftigkeit heraus gebracht, und mit der Ritterschaft, als Glie-„der an einem Corpore, noch weiter ungetrennet verbleiben mögten„: so baten sie J. F. G. mögten dem Adel aufgeben, die Städte mit ungewöhnlichen Modis zu verschonen, und sie für andern nicht zu beschweren.

Es klagte aber auch die Ritterschaft d. 20. Oct. über die See-Städte **Rostock** und **Wismar**, daß sie ihren Bürgern verboten, das Korn des Adels nach andern Oertern hin zu verschiffen. Baten also um Verordnung, daß einem jeden mögte freygestellet werden, sein Korn zu Wasser und Lande zu verfahren, wohin er wolte; weil der Adel sonst keine Mittel wüste, die Contribution aufzubringen.

Als die See-Städte dieses erfuhren: so übergaben sie nicht allein eine protestation ad protocollum, sondern auch ein Supplicatum an den Hertzog, d. 21. Oct. darin sie baten: Ritter- und Landschaft in diesem Punct nicht zu erhören.

4. Am 21. Oct. übergab der Land-Marschall **Lützow** den Modum, welcher auf Kopf-Steur, Vieh-Schatz und Accise ging; doch mit der Bedingung, daß er nur auf diß Jahr gelten solte. Womit also die Stände, durch Hindansetzung alles Eigensinnes, das Mißvergnügen klüglich verhüteten, so sich unter ihnen äussern wolte. Die Kopf-Steur betreffend, so wurden die Contribuenten in 4. Classen oder Ordnungen abgetheilet.

Zur

Zur ersten Ordnung solten gehören: die Ritterschaft, Fürstl. Rähte, Officirer und Bediente, Professores und andere seßhafte membra in der Academia. Doctores, Burgemeistere und Raths-Verwandten in den Städten Parchim, Neu-Brandenburg, Güstrow, Malchin, Boitzenburg, Ribnitz, Fredeland, Woldeck, Wahren, Plaw und Röbel, Advocati, Medici, Rent-Meistere, Ampt- und Korn-Schreibere, Protonotarii, Procuratores, Secretarii, Cantzeley-Verwandte, Stadt-Vögte, Oeconomi, vornehme Bürger, Gewand-Schneider, Weinschencker, Apothecker, Brauer, vornehme Kaufleute, Seiden- und Gewürtz-Krämer, Pensionarii. Diese alle solten der Mann 1 und ein halb Rthlr. die Frau 36 ßl. geben.

Zum andern Stande solten gehören die Burgemeistere und Rahts-Verwandte in den übrigen Städten, Notarii, gemeine Kaufleute und Krämer, Schiffer, Mültzer, Schuster, Schneider, Schmiede, Bäcker ꝛc. Buchführer, Balbierer, Glasehütten-Meister, Herbergierer, Brandtwein-Brenner, Schreiber, so adeliche Güter auf Rechnung verwalteten, Papir-Müller. Diese alle solten geben der Mann 1 Rthlr. die Frau 1 halben Rthlr. die Kinder, so über 10 Jahr alt, 18 ßl.

Zum dritten Stande, die Nätler, Reiffschläger, Beutler, Töpffer, Tischler, Mahler, Loh- und Weiß-Gerber, Färber, Bier- und Brandwein-Krüger, Perlen-Sticker, Sattler, allerley Müller, Stadt-Diener, Zimmer-Leute, Maurer ꝛc. Diese solten geben, der Mann 36 ßl. die Frau 18 ßl. das Kind, so über 10 Jahr alt, 12 ßl.

Zum vierten Stande, die Taglöhner, Fischer, Kessel-Flicker, Dröscher, Hirten, Handwercker auf dem Lande, Krüger ꝛc. der Mann 24 ßl. die Frau 16 ßl. das Kind, so über 10 Jahr alt, 8 ßl.

Dazu kam der Vieh-Schatz, von denen von der Ritterschaft, Fürstlichen und andern Pensionarien, adelichen Höfen, in Städten und Dörfern. Von Bürgern, Fürstlichen, Adelichen, Oeconomey-Pfarren-Städte- und Bürger-Bauren, und allen, auf dem Lande und in den Städten Eingesessenen ohne Unterscheid, vom Ochsen, Pferde, so zum Ackerwerck gebraucht würden, 4 ßl. von Rindern und Starcken, so einen Winter ausgefuttert, 2 ßl. von einer Ziege 2 ßl. von einem Stock Immen (Bienen) 3 ßl. von jedem Schaaf, so einen Winter ausgefuttert, 2 ßl. Dienstboten, von jedem Gülden Lohn, 2 ßl.

Hiebey ward folgendes gesetzt: „die Prediger, Schuldiener „und Organisten im Lande, wie auch deren Frauen und Kinder, sollen „von dieser Contribution allein und sonst niemand, wes Standes der auch sey, befreiet seyn.„

Accise solte von jedem Schffl. Maltz, Parchimer Maaß, 4 ßl. gegeben, das Stand-Geld und der Vieh-Schatz zwischen hier und Weynachten eingebracht werden.

Bey solchem Modo wurden auch die Schriften übergeben, so auf Beschwerden lauteten, sowohl was überhaupt das Land gegen die Fürstl. Bediente, als insonderheit die Ritterschaft wieder die See-Städte, und wieder die Zoll-Bediente zu **Wismar** hatte.

Am 23. Oct. erfolgte die Fürstl. Antwort, mit welcher zugleich der See-Stadte Schrift vom 21. dieses, angefüget ward. Die Regierung schrieb: Der Modus capitationis (Kopf-Steur) führen gewiß keine geringe Unbilligkeit bey sich; doch mögte er für dißmahl bleiben, weil grosse Gefahr auf die Verweilung hafte. Man würde aber mit diesem Modo nicht auskommen. Der Friede sey publiciret, und darin den Schweden vom Reich eine Summa von fünf Millionen Rthlr. (50. Tonnen Goldes) bewilliget. Nebenher würde noch wohl eine Tonne Goldes erfodert werden. Hiernach sey der Anschlag zu machen?

Wenn nun der gegenwärtige Modus nicht zureichte, das Mecklenburgische Quantum an dieser Summe aufzubringen, und so wenig für J. F. G. als für die Ritterschaft thunlich, deswegen abermahls einen kostbaren Land-Tag zu halten, (die vornehmsten von den Ständen wurden zu Schwerin, bey dem Gast-Geber **Claus Bergmann**, auf des Hertzogs Kosten bewirthet) so mögten die Stände darauf dencken, wie ein beständiger Modus zu übergeben, nach welchem die Contribution beym Land-Kasten unveränderlich herbey zu schaffen. Der Land-Raht **Cort Behr** aber meinte: Es müste dieser Modus sogleich zum erstenmahl mehr auswerfen, als man zur Satisfaction der Schweden brauchte. Ohnzweifel hatte er hierin mehr Einsicht als ein Regierungs-Raht, merckte auch wohl, daß der Hof kein Freund von Land-Tägen wäre, und sie lieber gäntzlich abgeschaffet hätte.

Wegen der Zölle, so die schwedischen Licent-Einnehmer zu

**Wismar**

Wismar von dem Mecklenb. Adel foderten, wolte der Hertzog nach diensamen Orten schreiben, ohnzweifel ist es auch geschehen, hat aber nichts gefruchtet.

Die Ritterschaft hatte bedungen, daß sie sich bey diesem Modo ihre Privilegien vorbehalten wolte. Der Hertzog ließ darauf antworten: „daß er gantz nichts von einigen Privilegien wisse, so Ritter- und „Landschaft von Einbringung Reichs- und Craiß-Steuren befreien sol- „te.„ Aber diß war auch wohl der Ritterschaft Meinung nicht, sondern sie brauchte diese Fürsichtigkeit, weil der Reichs- und Land-Steuren in der Proposition zugleich gedacht war, und beyderley nach den freywilligen Land-Kasten solten gebracht werden. Zu Reichs-Steuren hat der Adel sich jederzeit schuldig, aber zu Land-Steuren nur freywillig erachtet.

So gewiß nun als die Schwedischen Gelder Reichs-Steuren waren, so unstreitig waren auch die mitgekündigte Steuren zur Schadloßhaltung der Bürgen und die Fräulein-Steuren, anders nichts als Land-Steuren. Es waren aber damahls 3. Fräuleins-Steuren aufzubringen, als an Christina Margareta, Hertzogs Hans Albrecht II. Tochter, die nach Sachsen-Lauenburg vermählet, und jetzo schon Wittwe war; an Anna Maria, Hertzogs Adolph Frid. Tochter, die nach Weissenfels gekommen; und an Anna Sophia, Hertzogs Hans Albrecht II. Tochter, die nach Schlesien versprochen.

5. Hiernächst erwählten die Stände gewisse Deputirten aus ihrem Mittel und Einnehmere zu dem Land-Kasten, so in Rostock wieder anzurichten war, zeigeten also damit, daß sie auf den ersten Punct in der Proposition besonders acht gehabt, der auch den Land-Rähten für andern am Hertzen lag, wie das hier folgende Schreiben besaget, welches aber doch dem Hofe noch nicht deutlich genug in die Augen leuchtete.

Am 26. Octobr. baten die Stände, daß das Contributions-Edict, so nun zu publiciren war, ihnen mögte zu verlesen gereichet werden, um nöhtige Erinnerungen zu thun. Denn sie meinten, daß die Regierungs-Rähte den übergebenen Modum schärfer corrigiren würden, als ihnen lieb wäre. Ferner baten sie, daß die Fürstl. Cantzlar

und Rähte bey der Regierung, welche Ao. 1635. die Rechnungen und Schlüssel zum Land-Kasten in Rostock zu sich genommen, solche wieder ausantworten mögten; damit die neuen Deputirten sich aus den Registern, so im Land-Kasten wären, ersehen könten.

Was den angesonnenen beständigen Modum betrift, so erachteten sie, bey gegenwärtigen Umständen, dem Lande nicht zuträglich, denselben auszufinden. Es müste auch ein solches Vorhaben von allen Ständen berichtiget werden, da doch die meisten schon wieder abgereiset wären. Die beyden See-Städte hatten sich erklähret, daß ihre Havens der Ritterschaft zur Abschiffung ihres Korns, solten offen stehen, welches die Ritterschaft d. 26. Oct. acceptirte, und daneben ihrer andern Beschwerden gegen dem Hertzoge abermahls gedachte.

Dem Hertzoge aber gefiel diese Vorstellung der Ritterschaft nicht; weil die Stände darin mehr auf die Schwedische Gelder, als auf Befreiung der Bürgen gedacht; da doch dieses der erste und Haupt-Punct in der Proposition gewesen wäre, des andern aber nur beyläufig ..wehnet worden. Der Hertzog wolte also nun einen Craiß-Kasten in Rostock anrichten, dahin solte die Contribution, nach dem übergebenen Modo, von Jederman, gegen dem 25. Nov. bey Strafe doppelter Erlegung, geliefert werden; welches den Ständen am 27. Oct. angefüget, auch noch an selbigem Tage das Edict publiciret ward.

Die Stände wurden darüber mißvergnügt, machten also einige Deputirten auf, als die beyden Land-Rähte Behr und Hahne und die beyden Burgemeistere von den See-Städten Peträus und Bötticher welche einen gantz andern Begrif von ihrem Betragen machen solten. Diese meldeten sich bey Fürstl. Rähten, und gingen nach der Cantzeley. Hier funden sie den Director Dr. Albert Hein, den Cantzlar Johann Cothmann, die Räthe D. Laurentz Stephani, D. Gerhard Meier, Peter Clemens und D. Daniel Nicolai, zu diesen sagten sie: die Anwesende von R. u. L. hätten eintzig ihren Zweck dahin gerichtet gehabt, wie sie, nach Inhalt der Proposition, den freywilligen Land-Kasten wieder anrichten mögten, hätten daher den Modum contribuendi so hoch angesetzet, daß nicht allein die Schwedischen Satisfaction-Gelder dadurch könten erhoben, sondern auch die Fürstl. Schulden, wofür Ritter- und Landschaft Bürge geworden, guten theils,

theils, wo nicht alle, abgetragen werden. Denn das Land Mecklenburg muste nach der Reichs-Matricul, zu den 5. Millionen für die Schweden, in allen 63000. Rthlr. aufbringen. Sie meinten aber aus ihrer Anlage würden über 120000. Rthlr. zu erheben seyn. Es müste also eine hohe Uebermaß bleiben. Zudem so solten die Schwedischen Gelder in dreyen Terminen, innerhalb 3. Jahren, abgetragen werden. Wenn man nun zuvor gesehen, wie weit dieser Modus in gegenwärtigem Jahr gereichet, auch wie es mit Abführung der Schweden aus Deutschland abgelaufen: so könte man sich eines andern Modi vereinbaren. Zwey Kasten anzurichten, würde unnöhtig seyn; weil doch nach diesem keinen Craiß-Kasten so bald wieder zugebrauchen. Dr. A. Hein versprach solches dem Hertzoge zu hinterbringen, und dessen Resolution ihnen anzufügen.

Am 30. Oct. ließ dieser Director vorgemeldete Deputirten wieder auf die Cantzeley kommen, und sagte ihnen des Hertzogs Antwort, die dahin ausfiel, daß es bey vorgeregten Craiß-Kasten bleiben solte. Würde der übergebene Modus nicht zureichen, die Schwedischen Gelder aufzubringen (welche Dr. Hein auf 100000. Rthlr. anschlug) so solte diese Contribution nach gegenwärtigem Modo von neuen angeleget werden. Wieder die ausgesetzte Bürgen solte biß d. 30. Nov. keine Execution erkannt werden, und könte nur ein jeder wieder nach Hause reisen, auch darauf dencken, wie er seine Collecte zusammen bringen wolte. Wenn die Schweden das ihrige erhoben, so solte der freywillige Land-Kasten wieder angerichtet werden.

Schließlich übergaben die Anwesende von R. u. L. d. 30. Oct. noch eine Schrift, darin sie sich des Hertzogs Willen zwar gefallen liessen, aber doch auch ihre vorige Bitten, wegen Anrichtung des Hof-Gerichts und Abhelfung der Beschwerden, wiederhohlten.

Daneben baten sie, daß sie zu dem künftigen Craiß-Kasten mögten 2. Schlüssel haben, und es sonsten auch mit solchem Kasten so gehalten werden, wie es in den Reversalen bedungen und versprochen worden; welches ihnen auch der Hertzog am 3. Nov. verhieß. Daß ein Rostockscher Deputirter bey solchem Kasten wäre, hielte der Hertzog für überflüßig, weil doch diese Stadt ihre gewisse Quotam hätte. Dagegen die Vorder-Städte Parchim und Güstrow einen dabey

haben würden. b) Worauf am 4. Nov. aus Schwerin, mit Johann Cothmanns Unterschrift, eine Verordnung an den Land-Raht Claus Hahn zu Basedow und Lucas Hagemeister, Burgemeister zu Güstrow erging, den Land-Kasten ungesäumt wieder einzurichten. c)

a) de Rebb. Mecleb. L. VII. Cap. 5. p. 1451. b) Protoc. und Acta des Land-Tags zu Schwerin von 1648. *de Behr* de Reb. Mecl. p. 1454. Betracht. der Gemeinsch. Contribut. Verfass. von 1751. Beyl. 68. p. 96. Feststehender Grund der Steuerfreyh. von 1742. Beyl. 124. - - - 128. p. 95. - 97. c) Facti Spec. von denen Landes-Theilungen gedr. 1749. Beyl. 7. c.

## I.

### Schreiben der Güströwschen Land-Rähte an die Schwerinschen von 1648. von den damahligen Mißverständnissen.

P. P.

Großgönstige Herrn Collegæ

Freundliche liebe Oheimbe und Freunde.

Dieselben erinnern sich, waß bey dem Durchleuchtigen, Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn (cum toto titulo) unserm allerseits gnedigen Fürsten und Herrn, die Holsteinische Creditores wieder die von E. Erbahren Ritter und Landschafft außgesetzte Bürgen, gesuchet und waß von hochgedachter J. F. G. darauf sub dato den 26. Jul: an die Frl. Regierung mandiret worden.

Nun ersuchen wir die Hern, Sie wollen sich zu vorhochgedachte J. F. G. nachher Schwerin erheben, derselben unterthenig vortragen, waßgestalt wir gantz erfreulich vernommen, daß der liebe Gott J. F. G. von dem schweren Unfall gnedig errettet und reconvalesciren lassen, von Hertzen wünschend, daß der grundgütige Gott Ihre F. G. vor solchen und dergleichen Unfall ferner in Gnaden bewahren und bey beständiger Gesundheit, friedsamer Regierung und langen Leben väterlich fristen und erhalten wolle.

Und weil leider eine Zeithero zwischen J. F. G. und dero gehorsamen Ritter und Landschafft Mißverstände vorgewesen, wodurch sowohl J. F. G. als diesem gantzen Lande, groser und unwiederbringlicher Schade zugefüget, und da diesem Unheill nicht vorgebeuget würde, solches noch ferner zu besorgen, dahero denn die hoheste

beste nohtwendigkeit erfodert, daß zu Wiederstifftung gutes Vertrawen unter Herrn und Unterthanen, und beybehaltung dieses Landes Credit mit Hochgedachte J. F. G. mündlich communiciren und mit diensamen rationibus dahin vermitteln, daß Landt u. Hoff-Gericht wieder bestellet und angerichtet, und zu Dero behuff und Abtragung der Landtschullde und JJ. FF. GG. Nachstandes die freywillige Credit Kaste wieder angefangen, und diejenige, so Ihre Handt undt Siegell, für deß gantzen algemeinen Landes beste, wollmeintlich und aus gutem Hertzen von sich gegeben, noht und schadloß gehalten und hinwieder entfreyet werden muchten. Inmaßen wir dan gäntzlich dafür halten, daß die Holsteinischt hohe Schultfoderunge nicht von denen vor die gantze Ritter und Landschafft außgesetzten bürgen, sondern, vermöge der von Ritter und Landschafft gantz starker hochbeteurlichen versiegelten und unterschriebenen Volmachten deß großern und Engern Außschusses, so auch von J. F. G. und Dero Herrn Brudern Herrn H. Albrechten hochseligen Andenckens vermöge Deroselben original Consens und Wilbrieffe ao: 1623. den 19. Marty nicht allein confirmiret, besondern auch Ihnen, auf Ihr untertheniges suchen assistentz zu leisten gl. versprochen. Ja es haben auch hochgedachte J. F. G. nicht billig ja unmüglich zu ssein erachtet, daß etliche wenige, so den gemeinen Vaterlande, aus auffrichtiger guter affection mit Aussetzung Ihrer Handt und Siegell gedienet von den Creditoren in den Cantzelleyen und HoffGerichten zur Bezahlung durch harte und ernste mandata und executiones angestrenget und für Ihren guten Willen in eusserste Noht, nachtheil und schaden solten gesetzet werden. Und dahero J. J. F. F. G. G. den 25. July ao. 1635. an die HoffGerichts Präsidenten und Assessoren ein mandatum erkannt, keine executiones wieder vorerwehnte außgesetzte Bürgen, zu erkennen, ertheilet haben.

Diewell dan, wie vorerwehnt sehr unbillig ja unchristlich sein würde auch die Holsteinschen Creditores in ihren Supplicationen selbst bekennen u. zustehen müssen, daß einem Bürgen solche hohe Capital und Zinsen Pöste zu bezahlen unmüglich were:

Als werden die Herren Collegen solche J. F. G. unterthenig und beweglich vortragen und vermitteln helffen, daß hinwieder respective gnediges u. unterthenigst vertrauen gestifftet, das so lange desiderirtes HoffGerichte in vorigen alten standt gesetzet und diese angefangene proceß suspendiret undt dem Hrn. Cancellario, Directori und Rähten zu Güstrow anbefohlen werde, wieder offterwehnte Bürgen nichts präjudicirliches und keine executiones zu erkennen, auch die Holsteinsche Creditores auf Ihr ferner anhalten zur billigen und christlichen Gedult, biß der gemeine Land Caste wieder angeordnet, beweglich angewiesen werden mügen.

Dieses und was sonsten zu des Landes besten und notturfft dienen will, werden die Herrn zu beobachten und J. F. G. unterthenig vorzutragen wissen, welches wir alles zu ihrer dexterität stellen, und Sie götlicher bewahrung empfehlen thun. Datum den 16. Aug: ao: 1648.



Das

# Das II. Cap.

## Volstreckung des Westphälischen Friedes.

§. 1. Mißverständnis zwischen dem regierenden Hertzoge und seinen Erb-Printzen.
2. Was wegen Warnemünde vorgefallen. Vom Stift Ratzeburg. *Dr.* Lückemann.
3. Vermählung zweyer Güstrowschen Printzeßinnen. Reise des Printzen Gustav Adolph.
4. Der Friede wird volstreckt. Der Zoll zu Warnemünde bleibt bey Schweden.

Es war schon von langer Zeit her ein Unwille zwischen dem Regierenden Hertzoge Adolph Friederich und seinem Erb-Printzen Christian. Zu des Cantzlars Reinkings Zeit hatte der Herr Vater Anno 1633. d. 29. Jan. ein Testament aufsetzen lassen, c) worin er das Recht der Erst-Gebuhrt, nach dem Fuß, wie es Hertzog Johann Albrecht I. einführen wollen, dem Fürstl. Hause am zuträglichsten gehalten hatte, und wäre zu wünschen gewesen, daß er bey solcher Meinung verblieben; als womit er viele Irrungen in seinem Fürstl. Hause würde verhütet haben. d)

Damahls ward also Hertzog Christian als Erbe des gantzen Schwerinschen Theils angesehen, auf welchen auch, wenn Hertzog Gustav Adolph ohne Erben abginge, das Güstrowsche verstammen solte. Hernach aber ward der Herr Vater anders Sinnes. Was ihn eigentlich hiezu vermogt, ist so klar nicht, der Printz hatte zwar was gutes gelernet, war aber nur von mäßigem Witz, wie aus des Comte *de Rochefort* Memoires erhellet. Darin er meldet, daß er in Franckreich, wegen seiner Einfalt, wenig geachtet worden. Zudem war er mißtrauisch und veränderlich, dagegen aber war sein ältester Bruder Printz Carl von munterm Geist, tapfren Muht und ein rechter Menschen-Freund, deswegen ihn der Herr Vater mehr als den ältesten vermogte. Es hatte auch der Herr Vater selbst zu einen Miß-

ver-

verständnis Anlaß gegeben. Denn so war der Printz Christian in zarter Kindheit zum Administrator des Stifts Schwerin postuliret, aber hernach hatte der Vater das Stift selbst angenommen; und also den Sohn um sein jus quæsitum gebracht, welches ihn nicht wenig schmertzte. Als nun der Printz heran wuchs, und mehrern Unterhalt erfoderte: so fehlte es nicht an Ohren-Bläsern, welche diese aufgehende Sonne anbeteten; um bey ihrem Mittags-Glantz sich dermahleins recht zu erwärmen. Der Revers, welchen der Vater von dem Sohn gefodert, wie er diesen samt seinem Bruder nach Franckreich geschickt, hatte dem Sohn bereits eröfnet, was der Vater im Sinn hätte, und mogte er wohl gar auf die Gedancken gerahten, daß der Vater willens wäre, ihn von der Erb-Folge auszuschliessen.

Weil er aber doch auch wohl wuste, wie der Vater mit seinen Land-Ständen daran wäre, ohne deren Bewilligung ihm dennoch die Regierung nicht könte genommen werden, so suchte er diese, besonders die Ritterschaft, auf seiner Seite zu behalten, wiewohl sie viel zu fürsichtig waren, als daß sie hätten den Printzen in dem Mißtrauen gegen seinem Vater stärcken, und sich damit noch mehrern Unwillen bey dem Herrn Vater zuziehen sollen.

Auf dem Land-Tage zu Schwerin, den wir eben jetzo beschrieben, meldete sich der Printz bey den Land-Ständen, und ersuchte sie um eine Geld-Hülfe. Es findet sich aber gar nicht, daß die Stände darin gewilliget, vielmehr, daß sie ihn schriftlich zu bewegen gesuchet, sich mit seinem Herrn Vater auszusöhnen. Zu dem Ende sie in Vorschlag brachten, der Printz mögte den Bischof Johann (der ein gebohrner Hertzog von Holstein, und ein Vetter von unserm Printzen war) zu Lübeck bitten, daß er sich ins Mittel schlüge.

Als der Westphälische Friede geschlossen war, und Hertzog Adolph Frid. aus demselben die Stifte Schwerin und Ratzeburg, als nunmehro weltliche Fürstenthümer erhalten hatte: so sahe er diese beyden Stücke, als von ihm erworbene Güter, an, welche er an die nachgebohrne Printzen, Carl und Johann Georg vermachen könte; der erstgebohrne Printz Christian aber hielte sich versichert, daß diese Fürstenthümer samt der Comthurey Mirow, ihm bleiben müsten, weil sie für die alte Erb-Stücke Wismar, Poel und Neuen-

Closter, zum æquivalent abgetreten, woraus hiernächst viele Mißhelligkeit unter den Brüdern entstand. Der Printz Christian, wie er von des Vaters nachtheiligen Gesinnung Wind bekam, reisete nach Wien; ohnzweifel sich daselbst Gönner zu erwerben, die ihm dermahleins beyrähtig und behülflich seyn könten, um beym Kayser dennoch seinen Zweck zu erlangen.

2. Die Stände des Römischen Reichs, und insonderheit das erschöpfte Mecklenburg, hätten nunmehro gern gesehen, daß die Waffen aller Orten wären niedergeleget worden. Aber die Schweden wolten sich hiezu nicht eher verstehen, als biß alles, was im Friedens-Instrument geschrieben, auch volstrecket wäre. Wo sie also noch hinterstellige Contributiones zu fodern hatten, die trieben sie mit aller Schärfe ein. Deswegen eine abermahlige Zusammenkunft und zwar nach Nürenberg Ao. 1649. angesetzet ward, um dahin zusehen, daß der Friede in seine völlige Kraft trete. Die Schweden hatten in Mecklenburg noch Dömitz, Plaw, Bützow und die Veste bey Warnemünde. Diese Oerter solten nun den Hertzogen von Mecklenburg wieder eingeräumet, und der Zoll zu Warnemünde abgeschaffet werden; als welcher nur bey Gelegenheit des Krieges eigenmächtig von den Schweden aufgebracht worden; jedoch mit Bewilligung der Hertzoge von Mecklenburg, als welche den Hundersten Pfenning davon haben solten. c) Der Mecklenburgische Friedens-Gesandte, Abraham Kayser, war noch zu Münster bey den Kayserl. Gesandten, denn von diesen war allein der Graf von Trautmansdorff weggegangen, die 3. andern, als der Graf von Lamberg, Johann Crane und Isaac Volmar waren noch zugegen. A. Kayser bat sie um eine Erklärung des Friedens Instruments, was den Zoll zu Warnemünde anbetrift. Sie hätten, aus Uebereilung, den Schweden die Mecklenburgische Zölle an der Ost-See überhaupt bewilliget, welches die Schweden nicht auf den eintzigen Zoll zu Wismar einschräncken wolten. Dennoch gaben die Kayserlichen dem Mecklenburger am 1. Mart. schriftlich: Es habe niemahls die Meinung gehabt, daß die Schweden anderswo, als in den abgetretenen Oertern, solten Zölle erheben. Zudem sey der Zoll bey Warnemünde gantz was neues, der Kayser und das Reich habe niemahls darin gewilliget.

Ao. 1649.

williget. Er sey nur de facto aufgekommen, und müste also de jure wieder abgestellet werden. f) Daß solches auch die Meinung der Kayserl. Gesandten gewesen, erhelle aus der Conferentz welche sie d. 17. (27.) Julii 1648. zu Osnabrügge mit den Schwedischen Plenipotentiarien gehalten. Es bat sich Abt. Kayser das Protocollum hievon aus, welches er auch erhielte, und die Mayntzische Cantzeley bezeugete die Glaubwürdigkeit der Abschrift. g)

Die Stadt Rostock schrieb gleichfals dieses Zolles wegen an den Kayser Ferdinand III. und der Kayser ließ aus Ebersdorff d. 20. Aug. an seinen Gesandten *Octavius Piccolominæus* nach Nürenberg gelangen, den Schwedischen daselbst beweglichst vorzustellen, daß solcher Zoll, vermöge des Friedens-Instrument, gäntzlich abzuthun, und das Städtlein Warnemünde wieder einzuräumen sey. h)

Hertzog Adolph Frid. sandte nach Nürenberg seinen Raht den D. Daniel Nicolai, um sein und seines Pfleg-Sohnes, Hertzogs Gustavi Adolphi, Angelegenheit daselbst wahrzunehmen. Dieser hatte das mit den andern Doctorn des Hertzogs gemein, daß er zwar zu einem Hoch-Lehrer auf der *Universitæt* (von dem man blindlings annehmen muß, was man höret) aber nicht zum Staats-Mann bey grossen Conferentzen aufgelegt, als woselbst immer einer den andern zu übervortheilrn suchet.

Die Kayserl. Gesandten trugen d. 18. Julii den Schwedischen vor; daß die Einräumung der noch besetzten Oerter in Mecklenburg geschehen müste; so bald der dritte Termin von obgedachten Geldern an Schweden bezahlt. Der Pfaltz-Graf Carl Gustav (welcher hernach noch König von Schweden ward) war Schwedischer Seite zugegen, und gab die Versicherung, daß solche Abtretung geschehen solte, doch würde nicht nöhtig thun, daß der Kayser deswegen jemand nach Mecklenburg schicke, weil es so weit abgelegen i) womit aber, als solches Eingang fand, der Warnemündischen Sache nicht wenig vergeben ward; weil die Schweden eben hiedurch freye Hand erhielten, wie sie bey der Abtretung verfahren wollen.

Indessen wurden nun in Mecklenburg etliche Schwedische Soldaten würcklich abgedanckt, worunter auch ein Regiment war, welches oftgedachter Mecklenburgische Printz Carl commandiret hatte.

Die gebohrne Schweden wurden nach Wismar gesandt, um von dort nach ihrem Vaterlande gebracht zu werden. Damit sie aber nicht noch Schaden thun mögten: so gab Hertzog Adolph Frid. Befehl, ihnen an ihrem Sold und Quartier nichts zu entziehen; nahm auch viele Einspänniger an, welche auf das Betragen der Abgedanckten Acht haben solten, womit die Stände wohl zufrieden waren, gestalt sie hoffeten, daß mit Abweichung der Gefahr, sie auch der Last würden entlediget werden; worin sie doch zu ihrem Mißvergnügen fehleten.

Auf der Universitæt Rostock gab es gleichfals eine Mißhelligkeit, die aber im Wort-Streit bestand. D. Joachim Lütkemann, welcher Professor Metaph. und Prediger an Jacobi war, ließ eine Philosophische Disputation mit Anfang des Apr. anschlagen; darin er unter andern Corollarien auch dieses gesetzet hatte. An Christus tempore mortis fuerit verus homo? N. Dr. Johann Cothmann setzte sich solcher Meinung (die doch schon Meisner zu Wittenberg gehabt hatte) heftig entgegen. Ein geschickter Magister aber, Nahmens Jordan, vertheidigte dieselbe. Es ward davon nach Hofe berichtet, und weil der Cantzlar des Theologi Cothmann Vater-Bruder war, so ward Lütkemann unvermuhtlich, biß zur Untersuchung der Sache, suspendiret. Hertzog Adolph Frider. schrieb auch an die damahlige Superintendenten, als M. Joach. Hertzberg zu Wismar, Hinr. Bilderbeck zu Schwerin, M. Samuel Arnold zu Güstrow, M. Hinr. Prenger zu Parchim und M. Caspar Wagener zu Neu-Brandenburg (der nach seiner Verjagung aus Prag Ao. 1623. Hof-Prediger zu Schwerin und Ao. 1638. Superintendens zu Neu-Brandenburg ward, alwo er Ao. 1651. starb) deßgleichen auch an die *Theologische Facultæt* und an das *Ministerium* zu Rostock. Diese richten nun alle, den gelindesten Weg zu gehen, und preisete die Universitæt den Lütkemann wegen seiner Erudition und besondern Gaben. Es bat auch die Gemeine zu St. Jacobi für ihn aufs beweglichste. Darauf erging vom Hofe die Resolution: Lütkemann könte bleiben, wenn er einen Revers unterschriebe. Weil ihm aber dieser Revers zu hart schiene, und er inzwischen einen Beruf nach Wolfenbüttel erhielte, wo er solte Prediger, General-Superintendens und Abt zu Riddagshausen werden, so zog er d. 15. Sept. dahin. Hertzog

tzog August von Brunswick schickte ihm, zur Sicherheit 8. Reuter mit einem Corporal entgegen, und viele Bürger wie auch Frauensleute begleiteten ihn biß Kitzin. l) Wie er Cothmanns Haus vorbey fuhr zerbrach ihm der Wage, welches er also auslegte, als würde sein Verfolger bald die zerbrechliche Hütte aufgeben müssen, wie auch geschahe.

Mit dem Stift Ratzeburg gab es auch einigen Verdruß, dieses war zum erstenmahl Ao. 1051. und zum andernmahl Ao. 1158. angerichtet, und hatte seit dem, unter mancherley Bedrückung von den Sachsen-Lauenburgischen Hertzogen, bey 500. Jahr gedauret; daher die Dom-Herren allerley Schwierigkeiten machten, solches an Mecklenburg, als ein weltliches Fürstenthum, kommen zu lassen. Es verglich sich aber Hertzog Adolph Frid. mit ihnen zu Schönberg d. 5. Octobr. dieses Jahrs, und abermahl zu Schwerin folgendes Jahres d. 15. Dec. welchen Vergleich der Kayser Ferdinand III. d. 19. Sept. 1653. bestätigte, womit alle Irrung gehoben ward. Die Vergleiche sind anderswo gedruckt. k)

3. Damit es an der Schweden völligen Abfindung nicht fehlen mögte: so erging aus Schwerin d. 4. Oct. ein Befehl, daß ein jeder seine Contribution, nach dem Edict vom vorigen Jahr, an den Fürstl. Einnehmer zu Rostock, ohnfehlbar einbringen solte, weil auf dem Nürenbergischen Convent beschlossen worden, „daß von denen „zu der Schwedischen militie Satisfaction in dem Instrumento Pacis „bewilligten fünf Millionen Goldes, die noch zu zahlende übrige zwo „Millionen fordersamst baar erleget, und dahingegen alle noch übrige „Völcker abgeführet, die Plätze evacuiret, und ihren vorigen Herren „restituiret werden solten.„

Im Güstrowschen war es andem, daß die Vermählung zwischen der vorgedachten Fürstin Anna Sophia, und dem Schlesischen Hertzoge Ludewig, zu Lignitz und Brieg, (welcher mit ihr reformirter Religion war) solte volzogen werden. Es ergingen also aus der Güstrowschen Regierungs-Cantzeley d. 4. und 30. Martii Befehle an die Städte, zur Heimführung nach Brieg etliche Rüst-Wagens, samt 6. einhärigen Pferden und Kutscher, dem Herkommen nach, bereit zu haben.

Der Bruder dieser Braut, Printz Gustav Adolph, hatte nun das 16. Jahr erreichet; war von muntern Leibes-Kräften und aufgewecktem Geist; deswegen sein Vormund, Hertzog Adolph Frid. für gut erachtete, ihn in fremde Länder zu senden. Es ward ihm zum Hof-Meister Andreas Prigbur zu Grabenitz und Schwertz, zum Hof-Juncker, Joach. Frid. Gans, (dessen wir noch öfters gedencken werden) und zum Informator Jacob Schertling mitgegeben. Zuförderst ging der Printz nach der Universität Leiden in Holland. Hier war damahls der hochgelehrte Mann, Marcus Zuerius, (von seinem mütterlichen Groß-Vater, Boxhorn genant) zu demselben begab sich unser Printz, samt seinem Comitat ins Hauß und am Tisch. Dieser schrieb eben damahls seine geist- und weltliche Historie von Christi Gebuhrt an biß 1650. darin er auch dieses jungen Fürsten mit sonderbahrem Ruhm gedachte. m)

Die Schweden zogen nun ihre Artillerie und Ammunition aus Dömitz. Sie verlangten dazu 92. Wagens und Vorspan; aber Hertzog Adolph Frider. verglich sich deswegen mit dem Commendanten in Wismar, und kaufte diese Beschwerde mit 1200 Rthlr. ab.

Des Printzen älteste Schwester Christina Margareta, wovon wir droben gehöret, daß sie gar früh Wittwe geworden, ward nun an den Schwerinschen Erb-Printzen Christian, als er von Wien wieder zurück kam, zur Gemahlin versprochen. n) Der Printz schrieb solches d. 20. Maji 1650. an die Land-Stände in Mecklenburg, und lud sie ein zur feyerlichen Volziehung. Es kam diß Schreiben an die Land-Rähte Cort Behr und Claus Hahne; welche es an Paschen Negendanck zu Zierow, und Daniel Plesse zu Hoikendorff, sandten. Worauf sie diesem Herrn schriftlich Glück wünschten, und zum Hochzeit-Geschenck 1000. fl. (500. Rthlr.) übersandten. Die Copulation geschahe d. 7. Julii zu Hamburg, durch der Frau Braut Hof-Prediger, welcher mit ihr Reformirter Religion war. Der Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg beehrte diese Vermählung mit einem Gesandten, welcher ein junger Graf von Kinsky und Amptmann zu Pinneberg, in Holstein, war. Es funden sich auch Fürstl. Personen von der Braut Anverwandten aus dem Lüneburgischen ein; aber der Herr Vater, Hertzog Adolph Friderich hatte daselbst

Ao. 1650.

keinen

seinen Abgesandten. Die Vermählten reiseten mit gedachtem Grafen zuerst nach Pinneberg. Begleiteten ihre hohen Gäste biß an die Elbe, und nahmen darauf ihr Hoflager zu Stinchenburg, welches der Gemahlin Leib-Gedinge war; denn mit dem Herrn Vater war es noch nicht zur Richtigkeit, wo der Printz seinen Aufenthalt haben solte, wiewohl er ihm darauf das Ampt Rhena, und in gewisser Maß, Zarrentin anweisen ließ o) wozu seiner Gemahlin Schwester-Mann, Hertzog Augustus von Brunsw. beförderlich war.

4. Indessen ging nun auch der Nürenbergische Convent zu Ende; indem das abgehandelte in einen Recess gebracht, und d. 16. Junii unterschrieben ward. Es wurden alle abzutretende Oerter, in solchem Recess mit Nahmen genant; aber von den Unsrigen hieß es nur überhaupt: die Mecklenburgische Plätze; womit also der Mecklenburgische Raht, D. Daniel Nicolai, überlistet ward. Denn daher geschahe es, als es zur Ablieferung kam, daß die Schweden zwar Dömitz, Plaw, Bützow und Warnemünde räumeten, aber den See-Zoll behielten; weil es kein Platz, sondern ein Recht war, welches sie auch ohne Platz, durch ein dahin gelegtes Krieges-Schif behaupten konten, wie sie auch nachher würcklich thaten. Der Nürenbergische Recess ward vom Kayser Ferdinand III. zu Wien am 27. Junii st. n. publiciret, ins gantze Reich, an die ausschreibende Fürsten, und von diesen in den Craisen, herum gesandt; da er denn auch von unserm Hertzoge Adolph Frid. zu Schwerin d. 2. Aug. st. v. durch den Druck im gantzen Lande bekant gemacht ward. Da aber unser Hertzog sahe, was die Schweden mit mehrgedachtem Zoll in Sinn hätten: so schrieb er deswegen an die Königin Christina.

Es war diesen Sommer ein Mißwachs an Korn in Mecklenburg, wie auch schon im vorigen Jahr gewesen, deswegen verboten ward, nach Wismar etwas zu verfahren. Diß empfand man in Schweden gar hoch, und meinte, daß es aus einem Groll gegen diesen abgetretenen Ort herrühre; deswegen auch die Königin solches dem Hertzoge in ihrer Antwort vorrückte, und von Abtretung des Zolls nicht wissen wolte, sondern sich auf das Friedens-Instrument berief. p)

Es muste also der Land-Raht Cort Behr zum Gresse, und

Abra-

Abraham Kayser nach Wien reisen, um den Verlauf dieser Sache beym Kayser Ferdinand III. vorzustellen, und um Beystand zu bitten; zugleich aber auch die Lehn zu empfangen. Denn Hertzog Adolph Friderich hatte dieselbe noch nicht für sich, vielweniger für dem Güstrowschen Printzen, bey diesem Kayser Ferdinand III. gesuchet. Es verzog sich aber damit bis d. 11. Mart. 1651. der erhaltene Lehn-Brief ist gedruckt, q) und dabey zu finden, was wegen solcher Belehnung an die Kayserl. Hof-Aempter müssen entrichtet werden, welches 958. Goldfl. beträgt. Ueber die neuen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, empfing Hertzog Adolph Frid. eine absonderliche Belehnung, welche insgesamt 3329 Goldfl. kostete; indem dafür, als neue weltliche Lehne 2850 Goldfl. musten erleget werden, ungeachtet der Hertzog solche nur zum Æquivalent empfing.

Vorerwehnte Gesandten, deren der Kayser auch in dem Lehn-Brief gedencket, reiseten d. 25. Aug. ab. Die Rostocker schickten ebenfals ihren Deichmann dahin, welcher sich zu Osnabrügge, wie am Ende des vorigen Buchs gesagt, vergeblich bemühet hatte, die Worte: in locis cessis, ins Friedens-Instrument zu bringen, um also die Schwedische Zoll-Gerechtigkeit auf Wismar und Poel zu restringiren. Er hatte aber zu Wien gleichfals noch wenige Hofnung, in dieser Sache glücklicher zu werden. Damahls kam eine Schrift heraus, genant: „Motiven und Ursachen, warum die Cron Schweden „den occasione belli angelegten Warnemünder Zoll oder Licenten, nach „dem Instrumento Pacis nicht behaupten könne„ darin der Verfasser vornehmlich darauf drang, daß der Kayser der Cron Schweden nicht allein das Recht eingeräumet habe, Zölle an den Ufern und in den Havens von Pommern und Mecklenburg zu heben, sondern auch eine Universität anzurichten. Wie sich nun diß letzte wegen der Universität, unstreitig von den abgetretenen Oertern, verstünde, also auch das erste, wegen der Zölle, welchen Grund nachher noch Conr. Sam. Schurzfleisch, als ein unpartheyischer, in seiner Dissertation von Mecklenburgischen Sachen, gleichfals angemercket. Es wird auch wohl schwerlich Jemand in Deutschland anderer Meinung seyn; indessen haben sich die Schweden noch niemahls hierin finden wollen. So hielte auch Hertzog Adolph Frid. noch immerhin seinen Licent-

Schrei-

Schreiber zu Warnemünde, welcher den Hertzogl. Antheil einheben muste, worüber aber die Stände, wie vorhin schon, noch auf folgendem Land-Tage d. 7. Dec. sich beklagten.

c) *Kluv.* P. III. b. p. 175. d) vid. die Abseiten Hertzogs Frid. Wilh. H. z. M. Schwerin publicirte Facti Spec. worin das im Fürstl. Meckl. Hause introducirte Jus Primogenit. &c. p. 15. e) *Kluv.* l. c. p. 174. f) vid. Rationes, warum die Kron Schweden den occasione des 30jährigen Krieges rc. de Ao. 1650. Beyl. N. p. 20, 21. g) l. c. Beyl. p. 19. 20. h) Beyl. D. p. 10. i) Theatr. Europ. P. VI. p. 919-924. k) *Kluv.* P. II. p. 313. 315. l) *Grap.* Evang. Rost. p. 506. sqq. Rost. Etw. P. I. p. 435. *Jo. Georg. Wetkens* Senat. Rost. Geschichte der Stadt Rostock in *Ungnad.* Amoenit. de Ao. 1753. p. 1279. m) *Thomæ* Anal. Gustr. Per. III. §. 22. p. 190. 193. in nott. n) *Chemnitz* Fürstl. Meckl. St. in Vita Christiani I. & Christinæ Margar. o) *de Behr* de Rebb. Mecl. L. VII. C. V. p. 1461. p) *Pufend.* de Rebb. Svec. L. XXII. §. 56. p. 993. q) Pötk. Saml. ultima p. 55.

# Das III. Cap.

## Land-Tag zu Schwerin.

§. 1. **Der Land-Tag hebet an.**
2. **Die Beschwerden werden übergeben, und erfolget eine scharfe** *Replic.*
3. **Vergebliche** *Conferentz.* **Groß- und Enger-Ausschuß ernannt.**
4. **Der Land-Tag wird mißvergnügt geendiget.**

Hertzog Adolph Friderich war nun darauf bedacht, wie er die Früchte des Friedens seinem Lande mögte angenehm machen, und zu dem Ende das sehr verfallene Kirchen- und Schul-Wesen wieder in bessere Ordnung bringen. Er hatte deswegen schon

eine Kirchen-Visitation, mit Zuziehung der Patronen jedes Orts, ergehen lassen, wiewohl nicht in allem, nach dem Fuß, als die Kirchen-Ordnung erfoderte, denn darin heist es: q) daß „neben den Gelahrten „etliche Personen vom Adel und Land-Rähten sollen verordnet, und „dazu die Unkost aus den Closter-Gütern oder aus den nächsten Aemp-„tern genommen werden,, welches doch nicht geschahe. Durch Closter-Güter werden hier die Aempter verstanden, so aus Closter-Gütern gemacht.

Indessen war der Hertzog ferner darauf bedacht, wie auch das Land, nach seiner Verwüstung, wieder zum vorigen Wohlstande gelangen mögte; schrieb also zu Schwerin d. 21. Oct. einen Land-Tag aus, um d. 3. Dec. in Schwerin zu erscheinen; und solte E. E. Ritter- und Landschaft ihr Bedencken von dieser Sache abgeben. Es war solches Ausschreiben in gnädigen Worten abgefaßt, und mit dem bißher gewöhnlichen Siegel bedruckt, obgleich schon der Administrator und Coadjutor weggelassen, und an dessen Stelle der Fürst zu Schwerin und Ratzeburg in beyder Hertzogen Titul getreten war.

Damahlen kam eine erwünschte Nachricht von dem Wohlbefinden des reisenden Printzen Gustav Adolph, an den Land-Raht Hahne zu Basedow. Es hatte solches des Printzen Hofmeister Andreas Pritzbuer zu Strasburg d. 21. Oct. gestellet. Darin er meldet, wie sie von Holland ab, durch Seeland, Brabant, Namur, Stift Lüttich, Reichs-Stadt Aken, Jülich, Stift Cölln, Maintz, Trier und Pfaltz gereiset; und wie sie von den Fürstl. Höfen unterweges sehr wohl bewirtet worden. Das Schreiben ist an die gesamte Land-Stände Güstrowschen Antheils gerichtet.

Weil es mitten im Winter war, so reiseten nicht recht viele von der Ritterschaft zum Land-Tage, doch schickten sie ihre Deputirten dahin, gaben ihnen aber auch nochmahls die vorige Instruction, eher nichts zu bewilligen, biß die Beschwerden völlig abgethan wären. Weil am 3. Dec. nur noch wenige angelanget: so verzog es sich mit der Proposition biß den 4ten. Selbige geschahe in des Hertzogs Gegenwart, und lautete, dem Inhalt nach, mehrentheils wie die vom 11. Oct. 1648. Die Stände aus dem Wend- und Stargardischen Craise beschwerten sich, daß sie eine so weite Reise nach Schwerin thun müssen, da doch

doch der Land-Tag hätte können zu Sternberg oder Malchin, Reversalen-mäßig, gehalten werden. Der Hertzog aber gab ihren Abgeordneten zur Antwort: woltet ihr mir wohl anmuhten seyn, vor Sternberg, unter Gezelten, bey jetziger Jahres-Zeit, auf dem Juden-Berg, Land-Tag zu halten?

Ritter- und Landsch. beantworteten die Proposition d. 7. Dec. Dancksten zuförderst für die angeordnete Kirchen-Visitation, und baten damit fortzufahren; wiewohl so, daß ihre Patronat-Rechte nicht dabey gekräncket würden. Daneben schickten sie die Bitte voran, daß, ausser den beyden Cantzeleyen, das Hof-Gericht mögte restauriret, und dieses mit Adelichen und andern qualificirten Personen besetzet werden; „weil es nicht allein ein Hof- sondern auch Land-Gericht seyn solte„ Daß vormahls das Hof-Gericht allein mit Adelichen sey besetzet worden, haben wir bey Ao. 1391. mit einer Urkunde erwiesen, doch hatte der Adel hierinnen schon vorlängst nachgegeben; befürchtete aber nun, daß er gar davon mögte verdrenget werden. Als R. u. L. auf Beantwortung der Proposition selbst kamen, darin ihnen vorgerücket war, daß sie noch ein grosses seit Ao. 1622. an die Fürsten schuldig wären: so schrieben sie; daß sie, vor dem eingebrochenen Krieges-Wesen, ihre Gebührnis würcklich geleistet (die versprochene Termine gehalten) darauf wären sie gantz ausgemergelt worden. Es sey also den stets wehrenden Kriegen, auch ohne das den unabgeholfenen Beschwerden und illiquidem quanto, den Ständen aber gantz keine mora, beyzumessen. Sie wolten auch nun den freywilligen Contributions-Kasten wieder anrichten, und tüchtige Personen zum Ausschuß verordnen, wenn nur einige von den Beschwerden (welche sie hiebey übergaben) würcklich remediret würden; auch nachrichtige Rechnung und Liquidation des Nachstandes erfolgte, darauf sie sich wegen des Modi contribuendi vereinbaren wolten, also, daß sich weder arm noch reich, besonders wegen des zweyjährigen Miswachses, darüber mit Fug solte zu beschweren haben. Wegen des dritten Puncts, so die Fräulein-Steur betraf, schrieben die Land-Stände „daß ihnen zu dieser Zeit etwas dabey zu thun unmüglich falle.„ In einer Nachschrift beschwerten sie sich noch, daß den Land-Rähten, gleich beym Antritt dieses Land-Tages, ein Fürstl. Respons von etzlichen Bogen zugekommen sey, darin harte

ungewöhnliche Clausuln enthalten wären; welche sowohl die Land-Rähte, als Ritter und L. (an die in Ao. 1647. eben dergleichen abgegangene) sich zu tiefen Hertzen gezogen: deswegen sie baten, hinfüro sie zuhören, ehe solchem ungleichen Angeben Raum verstatet werde, und sich nicht zu unverdienten ungnädigen Gedancken und Schreiben bewegen zu lassen. Auf diesem Blitz folgte vom Hofe ein starcker Donner-Knall.

2. Was die Gravamina betrift, so bey dieser Antwort lagen, so waren derselben nun 51. Punct; wovon die vornehmsten schon droben vorgewesen; etliche waren auch nicht eigentlich Beschwerden. Damahls baten die Stände No. 38. „Weil **Wismar**, mit dazu gehöri„gen Dörfern, item die beyden Fürstl. Aempter **Neuen-Closter** und „**Pöhle**, an **Schweden** gekommen, daß dagegen die beyden Fürsten„thümer **Schwerin** und **Ratzeburg** dem Lande hinwieder incorpo„riret werden mögten.„ **Rostock** hatte sich Ao. 1635. gefallen lassen Soldaten einzunehmen, so lang der Krieg wehrete. Nach erlangtem Frieden hatte die Stadt um Erfüllung dieser Zusage angehalten, war aber mit ihrer Bitte nach dem Land-Tage gewiesen worden. Die andern Mit-Stände nahmen sich also ihrer an, und baten für sie. Die Supplicationes, so von gemeinen Landes-Beschwerden handelten, und von dem Ausschuß im Nahmen des gantzen Landes übergeben wurden, wolten, ausserhalb Land-Tages, nicht angenommen werden. Die Stände aber meinten, die Abhelfung der Beschwerden gehöre mit zur Handhabung der Gerechtigkeit, welche einer Obrigkeit, Ampts halber beständig obliege. Es war neulich bey den Cantzeleyen eingeführt, daß keine Schriften daselbst angenommen wurden, wo sie nicht ein Advocat unterschrieben. Die Stände baten No. 48. solches, als eine neue Beschwerde wieder abzustellen, lieber solten sich die Parten selber unterschreiben. Die angenommene Einspänniger welche den Land-Mann sehr drückten, würden nicht wieder abgedanckt, da doch die **Schweden** schon ausgerückt, nachdem **Mecklenburg** sein Quantum, noch vor verstrichenen Terminen, bezahlt. Zu **Mirow** ward eine Guarnison gehalten, **Güstrow** und **Plaw** hatten ihre Stadt-Schlüssel nicht wieder bekommen. u. d. gl. worüber Beschwerden geführet wurden.

Den 11. Dec. erfolgte hierauf die Fürstl. Replica, so mit schar-

ser Feder abgefasset. Zuförderst ward wegen des Hof-Gerichts geantwortet, daß der Hertzog schon dasselbe, aus eigener Bewegnis, biß auf die Introduction, habe restauriren lassen. Es findet sich auch, daß von dem Hertzoge d. 8. Nov. aus Schwerin an sämtliche Städte ein Schreiben ergangen. „Eine tüchtige Person zum Assessore zu nomi„niren und zu præsentiren, daher sie mit ehesten hierauf bedacht seyn „solten, um dieselbe, samt andern im Land- und Hof-Gericht, nieder„zusetzen.„ Wie denn auch das zerfallene Audientz-Hauß (Cantzeley) zum Sternberge solte wieder ausgebessert werden. Es war aber der Hertzog auf diesem Land-Tage vermuhten, daß die Stände (so lautet es in der Replica) „sich mit einer gewieriger Resolution, wie getreuen „Unterthanen, gegen ihre von GOtt vorgesetzte Landes-Fürstl. Obrig„keit, Pflicht und Gewissens halber zu thun hätte gebühren wollen, „heraus gelassen haben; ihr alter Unfug, darauf sie noch bestünden, „wäre ihnen zu mehrmalen dergestalt remonstriret, daß hoffentlich kein „Mensch seyn würde (dem die Vergessenheit nicht gar das Andencken „schuldigen Respects eines Unterthanen gegen seine Lands-Fürstl. Obrig„benommen) der solches weiter billigen könte.„ Der Hertzog wolte auch der Deputirten instructiones, durch den Land-Marschall fodern lassen, um zusehen, ob sie bevollmächtiget wären, das alte wieder auf die Bahn zu bringen. Diß alte bestand darin: daß die Stände erstlich wolten ihre Gravamina erlediget sehen, bevor sie wozu resolvirten. Weiter ward begehret, die Stände solten die Personen ernennen so sie zum Ausschuß verlangten, und derselben Volmacht einliefern. Darauf solten sie einen christbilligen Modum contribuendi übergeben, in der Fräulein-Steur christgehorsamlich verfahren. „Und hinwiederum „alle mögliche Landes-Fürstl. Wilfahrung, auf ihre eingereichte desi„deria, erwarten.„ Aber der Fuchs, welcher sich neulich am Fuß gefangen und loß gebissen, wolte zum andernmahl den Halß nicht hinhalten. Auf das Postscriptum ward geantwortet: „die Land-Rähte hät„ten J. F. G. ein eben nachdenckliches und dero Estat und Landes-Re„gierung (so GOtt der Allmächtige ihr alleine und nebst ihr keinen an„dern Condominis mit anvertrauet) fast sehr præjudicirliches Schrei„ben einreichen lassen, das sie der Nohtdurft nach beantwortet.„ Die Schrift der Land-Rähte hab ich nicht gesehen; daher ich nicht

sagen kan, wie sie eigentlich gelautet. Sie pflegten sonst nicht leicht anders zu bitten, als was in den Landes-Gesetzen und Versprechen der Fürsten, oder auch im Herkommen gegründet war, worin ein Landes-Fürst selbst kein dominium hat, vielweniger über eine Einschrenckung desselben klagen kan; GOtt erbietet sich ja selbst der Menschen Klagen, wenn sie auch nicht gegründet seyn, willig zu hören, da er spricht: Was hab ich dir gethan mein Volck, und womit hab ich dich beleidiget? das sage mir. Mich. VI. 3. Wenn Fürsten, als GOttes Amptleute dieses Herrn Vorbild folgen: so küssen sich Gerechtigkeit und Friede.

3. Es ließ sich hiemit zur schädlichen Weitläufstigkeit an. Denn die Stände fertigten alsbald darauf ihre Duplic. Aber der Hauptmann und Land-Richter **Paschen von der Lühe**, legte sich dazwischen, daher sie nicht übergeben ward, sondern es kam zur mündlichen Conferentz; wozu, auf Bitte der Stände, der Cantzlar, der Cantzeley-Director und andere Fürstl. Rähte verordnet wurden. Den ernanten Unterhändlern von der Stände Seiten, ward solche Duplic, samt den übrigen Acten, zugestellet. Diese empfingen auch sonst noch eine Instruction, darin die Gravamina nochmahls kürtzlich wiederhohlet waren, mit der Anzeige, worüber hauptsächlich zu halten. Doch solten die Unterhändler nichts protocolliren lassen. **Paschen von der Lühe** stellete denselben eine Schrift zu, unter dem Titul: **was mit den Herren Rähten mündlich zu communiciren**, welche anhub: „die „Erbare R. u. Landschafft hätte mit grosser Bestürtzung vernommen, „daß J. F. G. so hart die Extraditung des modi contribuendi urgir„ten, da J. F. G. doch gnedig erinnerlich, daß der klare Buchstab der „Assecuration-Reversalen von Ao. 1572. und Ao. 1621. vermüchten, „daß zuförderst und ehe die Ehrbare Ritter- und Landschafft solten zu „contribuiren schuldig seyn, den darwieder eingerissenen gravaminibus „solte abgeholfen werden. Nun könte die Ehrb. Ritter- und Land„schafft keinesweges in ihrem Gewissen, noch vor der Posterität ver„antworten; daß sie von solchen mit seiner Fürstl. Gn. Hand und Sie„gel und Kayserl. Maj. consensu confirmirten Landes-Reversalen in „einigen Punct abtreten solten." Ferner stellete dieser von der Lühe vor: Man könte die Anlage nicht eher machen, bis man mit J. F. G. der

der participation halber sich vereinbaret; wegen dessen, was J. F. G. und was der Landschaft davon zugeeignet werden solte. Es kam aber aus dieser Conferentz nichts heraus, sondern es ging ein Tag nach dem andern hin, bis sie nach 6. Tagen wieder aufgehoben ward.

Am 16. Dec. erklärete der Interponient Paschen von der Lühe, beym Hertzoge, daß R. u. L. bedacht wären, einen Ausschuß zu verordnen, wie sie auch thaten. Doch nahmen sie, auf Gutbefinden des Hertzogs, der schlechten Zeiten halber, dißmahl nicht so viel dazu, als Ao. 1622. geschehen.

Zum grossen Ausschuß wurden genommen: die Land-Rähte Cort Behr zum Grese, Claus Hahn zu Basedow, Hinrich Levegow zu Mistorp, und Daniel Plesse zu Hoikendorff, der Land-Marschall Jochim Molzahn zu Grubenhagen, Cort Valentin Plesse zu Gressow, Paschen Negendanck zu Zirow, Günther Passow zu Zene, Jürgen Warnstädt zu Vogelsang, Balzer Riebe zu Schönhausen, samt den Städten Rostock, Parchim, Neubrandenburg und Güstrow.

Zum kleinen (Engern) Ausschuß wurden verordnet: die beyden Land-Rähte Cort Behr und Claus Hahne. Ferner aus dem Mecklenburgischen Craise, Jürgen Warnstädt, aus dem Wendischen, der Land-Marschall Jochim Molzahn, aus dem Stargardischen, Balzer Riebe, aus den Städten, die Burgemeistere von Rostock, Parchim und Güstrow. Ihre Vollmacht ward entworfen, vom Hofe übersehen, in einigen Kleinigkeiten geändert, und d. 18. Dec. gefertiget. Man findet sie beym Klüver, wiewohl unrichtig gedruckt, richtiger aber in der Facti Species von der Landes-Theilung Beyl. No. 7. d.

4. Als der Hertzog Adolph Frid. wohl sahe, daß aus der Communication der Stände mit seinen Rähten die Mißhelligkeiten nicht gehoben, sondern immer verwirrter würden: so gab er d. 17. Dec. eine Resolution heraus, „daß sobald J. F. G. von R. u. L. ihrer un„terthl. Schuldigkeit nach, der modus contribuendi, zu dero gnädigen „Revidirung und Ratification, ausgeliefert würde, alsobald darauf fol„genden Tages J. F. G. gnedige Resolution auf die übergebene Gra„vamina derselben wieder ausgeantwortet werden solte.„

Hier-

Hierauf schritten die Stände abermahls zur Berahtschlagung, da sie denn beschlossen, daß sie, mit Vorbehalt der Fürstl. Reversalen, für dieses Jahr, den modum capitationis (des Stand-Geldes) auch Vieh-Schatzes, und was dem anhängig, in Vorschlag bringen wolten, wie sie auch d. 18. Dec. thaten, doch, daß sie, auf inständiges Anhalten der Städte, die Accise zur Hälfte, als 2 fl. vom Schffl. Maltz setzten. Collectores solten der grosse und Engere Ausschuß seyn. Die Gelder solten gegen d. 10. Mart. 1651. in den freywilligen Land-Kasten gebracht, und davon der eine Halbscheid denen Hertzogen, der andere, zur Abtragung der Landes-Schulden, heraus gegeben und verwendet werden. Künftig wolten sie sich eines modi vereinbaren, nach welchem die Abführung der freywillig versprochenen Contribution-Gelder nach gerade geschehen könte. Doch wolten sie sich auch jetzo zu keiner Zahlung verbinden, biß den Beschwerden, so wieder die Reversalen eingerissen, würcklich abgeholfen wäre.

Am folgenden Tage (d. 19. Dec.) kam nun die versprochene Fürstl. Resolution auf die Gravamina 5. Bogen starck, wir wollen nur etliche davon anführen. Daß bey vorgewesener Visitation nicht die Aempter, so aus Clöstern gemacht, sondern die Kirchen die Kosten getragen, ward damit entschuldiget; weil solche Aempter ruiniret. Die Visitatores wären zur Ersparung der Kosten, in geringer Anzahl verordnet, (folglich die Land-Rähte weggelassen) und hätten sich kümmerlich beholfen. Solte dabey Jemanden an seinem Recht zu nahe geschehen seyn, den wolten J. F. G. hören, und solches abändern. Daß das Hof-Gericht nicht eher restauriret, (es hatte nun 12. Jahr gelegen) habe die Ursach: weil dem Hertzoge in seiner gerechten Schuld-Foderung keine Satisfaction geschehen. Wegen der Appellation solte es bey dem bleiben, was Ao. 1645. auf dem Land-Tage zu Güstrow resolviret. Die Ribnitzsche Closter-Sache solte bis zur Majorennitæt des Printzen Gustav Adolph ausgesetzet werden. Die gesuchte Incorporirung der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, hielte der Hertzog nicht für thunlich, weil sie wieder das Westphälische Friedens-Instrument anlaufen würde, „als worin diese für absonderliche „Fürstenthümer, so ihre eigene Vota und Sessiones, auf Reichs- und „Craiß-Tägen haben solten, erkläret wären, auch Reichs- und Craiß-

„Steu-

„Steuren a parte tragen müsten.„ Der Stadt Rostock solte ihre Besatzung wieder abgenommen, derselben auch ihre Schlüssel, desgleichen an Güstrow und Plaw zurück gegeben werden. Supplicationes von gemeinen Landes-Beschwerden, könten nicht anders, als auf gemeinen Versamlungs-Tägen abgefasset, und daher auch nicht anderswo angenommen werden. Die Unterschrift der Advocaten müste bleiben, um die Schmäh- und Lästerungen in den Supplicationen zu verhüten. (Denn der Advocat streicht solche Bitterkeiten bey der Durchlesung weg.)

Am 21. Dec. stellete R. u. L. hierauf ihre Dancksagung und Erklährung, wie fern sie die ergangene Resolutiones annehme, oder noch um fernere Abhelfung bitte. Es ist daraus zu ersehen, wie sie noch lange nicht mit allen friedlich gewesen. Indessen ward an selbigem Tage ihr übergebener Modus durch eine sehr gnädige Schrift acceptiret, und bestätiget, auch den Ständen freye disposition und dispensation mit dem Gelde gelassen. Doch aber dabey bedungen, daß der Hertzog sich eine Ober-Aufsicht vorbehalte, und davon, nebst dem grossen Ausschuß, alle Jahr Rechnung aufnehmen wolte.

Hierauf stelleten die Stände am 22. Dec. nochmahls vor, daß sie auf solche Art nicht die versprochene freye dispensation haben würden. Denn freye Hand haben, und auf Rechnung sitzen, hebe eins das andere auf. Zudem sey ihre neulich an dem Ausschuß gegebene Volmacht geändert, welches vormahls Ao. 1623. nicht geschehen, folglich also auch hierin ihnen jetzo nicht einmahl freye disposition gelassen worden. Es ward die Contribution, so aus dem freywilligen Land-Kasten kam, lediglich als ein Geschenck von den Ständen angesehen, worin ihnen billig freye Hand zu lassen. Aber der Hof sahe sie eins theils an, als eine Pflicht, weil doch vor Alters die kleine Bede, (so sich vorlängst schon in die hohen Steuren verkrochen) eine beständige Schuldigkeit gewesen war, und obzwar die grosse Bede, auf Bewilligung, war gegeben worden; so hatte doch der Hof die Einnehmer derselben bestellet, und die Rechnung von ihnen aufgenommen.

Weil das Weynachts-Fest vor der Thür war, und daher dieser Land-Tag, welcher nun 3. Wochen gestanden, einmahl muste geendiget werden; so ward zwar das Contributions-Edict gefertiget, und

Ao. 1651. d. 28. Jan. 1651. publiciret; aber die endliche Resolution der Beschwerden blieb bis d. 20. Martii ausgesetzet, da sie zu Schwerin signiret, und d. 23. Maji, an den Land-Marschall Henneke Lützow, gesandt ward. Sie fassete manchen Verweiß in sich; indem gleich Eingangs den Ständen vorgerücket ward, daß sie nur gedächten, in beharlicher Contradiction zu verbleiben; insonderheit ward bey dem 4ten Punct, welcher von der Appellation handelte, und den Cantzeley-Rähten am empfindlichsten war, weitläuftig vorgestellet, daß der judex a quo (die Fürstl. Cantzeley) nicht allen Appellationen deferiren könte; obgleich die Reversales unbestimmt lauteten. r)

Sonst gaben sich auch auf diesem Land-Tage die Stände viele Mühe, die Irrung zwischen dem Hertzoge Adolph Frider. und seinem Erb-Printzen Christian, beyzulegen, aber der Hertzog wolte sich gar nicht dazu bewegen lassen; mogte auch wohl diese Irrung als eine Hauß-Sache ansehen, warum die Land-Stände sich nicht zu bekümmern hätten.

q) Fol. 135. a. r) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Schwerin Ao. 1650. Gerechtigk. der Hertzogl. Maaß-Reguln de 1750. Beyl. 28, 29. p. 40.

# Das IV. Cap.

## Land-Tag zu Güstrow.

§. 1. Herstellung des Hof-Gerichts.
2. Der Land-Tag wird eröfnet, die Stände vertheidigen sich.
3. Gelinde und scharfe Schriften.
4. Fürstl. *Resolution* und Landtags-Schluß.
5. Was ausserhalb Land-Tags in Landes-Sachen vorgefallen.

Nach-

Nachdem das Contributions-Edict, wie gesagt, am 28. Jan. 1651. publiciret, so trachtete der grosse Ausschuß darnach, dasselbe zu seiner Werckstelligkeit zu befordern, und begab sich d. 5. Mart. nach Rostock, um daselbst den freywilligen Land-Kasten wieder herzustellen, (er hatte 22. Jahr geruhet) auch die Einnehmer bey demselben anzunehmen, und sonst das nöhtige zu veranstalten. Wie sie nun funden, daß gegenwärtiges Edict mit dem von 1621. nicht überein stimme; indem viele ausgelassen, so vormahls darin gestanden, als alle Land- und Hof-Rähte, hohe und niedrige Officiers bey Hofe, Haupt- und Amptleute, Professores in Rostock, Prediger und Schuldiener u. a. m. so stelleten sie solches d. 7. Mart. dem Hertzoge vor, bezogen sich auf die Reversalen, und baten, die Contribution gleichdurch gehen zu lassen.

Die wenige, welche von R. u. L. auf jüngstem Land-Tage bis zuletzt geblieben, hatten eine Schrift übergeben, darin sie geäussert, daß die Fürsten ohne ihrer, (der R. u. L.) Bewilligung, keine Macht hätten in ihren Cantzeleyen, gemeine Bescheide ergehen zu lassen, und Landes-Ordnungen zu machen; als welche Landes-Gesetze wären, wozu, dem Herkommen nach, die Stände müsten mit gezogen werden. Diß empfand der Hertzog sehr hoch, und schrieb davon d. 20. Mart. „daß solches ein abscheulicher und von Unterthanen nie erhörter Ein„griff in seiner Landes-Fürstl. Superiorität und Obrigkeit wäre„ schrieb auch deswegen an die Vorder-Städte, um zu erfahren, ob ihre Deputirte gleichfals dazu ihr Votum gegeben hätten; welche aber solches nicht gestehen wolten.

Als es an dem war, daß das Hof-Gericht solte wiederhergestellet werden, und die Städte ihren Assessor bey demselben zu ernennen hatten; so thaten die Rostocker einen Vorschlag. Die Güstrower liessen an die Parchimsche gelangen, ob sie mit der nominirten Person einig. Die Parchimschen schrieben darauf am 5. Jan. an Güstrow, daß sie ihrentheils Dr. Christoph. Krauthoff oder Dr. Ferbern nominiren wolten, baten auch solches den Rostockern kund zu machen, und derselben Antwort ihnen zu communiciren, auch ihr eigenes Bedencken dabey zu eröffnen, so wolten sie gleichfals ihr Bedencken hinwieder melden. Es gelangte aber keiner von beyden zu die-

sem Dienst. Wie nun die Herstellung solches Gerichts in allem veranstaltet war: so fand sich Hertzog Adolph Frid. samt seinen beyden Printzen Carl und Gustav Rudolph d. 9. April zu Sternberg ein, und brachte seine beyden Rähte Albert Hein und Daniel Nicolai mit. Güstrowscher Seite erschien der Cantzlar J. Cothmann. Den 10. Apr. hielte der Pastor Johann Schwabe eine Predigt von 7. biß 8. Uhr. Der Text war die Rede der Königin aus Arabia (Nicaulæ über Aegypten und Mohren-Lands s) 2 Chron. IX. 5 - 10. Da sie unter andern zum Könige Salomo sagt: „darüm hat dich der Herr „über Israel zum Könige gesetzet, daß du Raht und Redlichkeit (Recht „und Gericht) handhabest., Der Hertzog, die Printzen, der Güstrowsche Abgesandte, die Schwerinschen Rähte, samt allen Hof-Gerichts-Verwandten, wohnten dieser Predigt mit bey. Darauf gingen sie allerseits nach dem Gerichts-Hause (Audientz, Cantzeley) der Cantzlar hielte eine wohlgefaste Rede. Paschen von der Lühe ward im Nahmen des Hertzogs Gustav Adolph zum Hof-Gerichts-Præsidenten. D. Laurent. Stephani, im Nahmen Hertzogs Adolph Frid. zum Vice-Præsidenten, und so ferner wechsels-weise Petrus Clemens und Dr. Johann Dorn zu ordentlichen Assessoren, die Land-Rähte Cord Behre, Claus Hahn, Daniel Plesse und Hinrich Levezow zu Assessoren bey Quartal-Gerichten ernant. Es solte auch der Ritterschaftliche Assessor (welcher noch nicht ernant war) und der Städtische Dr. Nicol. Eggebrecht dem Gericht beständig beywohnen. Auf den Quartal-Gerichten solten zugegen seyn ein Assessor wegen der Universitæt Rostock, welchen das Concilium dazu ernennen würde, weswegen schon d. 24. Febr. Verordnung vom Hertzoge an dasselbe ergangen war. t) Wegen der Stadt Rostock der Bürgemeister Nicolaus Scharffenberg; wegen Parchim, Bürgemeister Johann Schröder; wegen Güstrow, welcher dazu künftig von J. F. G. würde ernant werden. Fiscalis ward Frid. Clatt, Protonotarius war vorhin schon Ludwig Wolters, dem Güstrowscher Seiten zugefüget ward Daniel Berkow. Die Secretarien hiessen Ambrosius Emme und Donat Schneider. Cancellisten waren Georg Pölchow, Joachim Schröder, Friderich Zinzerling und Christian Ahrens. Zu Procuratoren wurden bestellet Friderich Clatt, Johann

hann Ebell, Simon Gutzmer, Ambrosius Petersen, Johann Levin Ferber und Joachim Schröder, alle sechs Doctores. Der Præsident hielte eine kurtze Gegen-Rede, darauf wurden sie allerseits beeydiget. Jeder empfing seine Bestallung und das Gericht ein algemein Siegel, wie das vorige. Womit also das Land- und Hof-Gericht nun zum drittenmahl in Sternberg angerichtet ward. Es daurete aber nicht länger als acht Jahr. u) Diesem Gericht wolte Hertzog Adolph Frider. nicht gestaten, daß es in Universitæts-Sachen richten solte; weil dieselbe vor alters unter dem Bischof zu Schwerin, als ihrem Cantzlar gehöret, welches jetzo der Hertzog selbst war.

Im Julio reisete der Hertzog nach Dömitz. In seiner Abwesenheit kam zu Schwerin bey einem Brandwein-Brenner Feur aus, wodurch in die 70. (Behr setzt 160.) Häuser verlohren gingen. Daher der Hertzog bey seiner Rückkunft sich der Thränen nicht enthalten konte. Rostock ließ für die Abgebranten, eine Collecte, durch zwey Bürger, in der gantzen Stadt samlen. w) Güstrow sandte einen milden Vorraht an Bier und Brodt.

2. Da der Ausschuß zu Rostock, bey Herstellung des freywilligen Land-Kastens, Bedencklichkeiten fand, um welche die gesamte Ritterschaft wissen muste: so baten sie abermahls um einen Land-Tag, welcher sogleich nach der Aerndte mögte gehalten werden. Hertzog Adolph Frid. aber schrieb denselben allererst am 1. Sept. aus, um d. 15. Oct. zu Güstrow, und also nach der Saat-Zeit die Proposition anzuhören. Diese geschahe in Gegenwart des Hertzogs auf dem Schloß. Den Ständen gefiel weder Stadt noch Ort: indem sie nicht den Reversalen und dem Herkommen gemäß waren. Man machte also die Stände schon unwillig, ehe man ihnen noch von Bewilligung sagte. Der Cantzlar Joh. Cothmann that den Vortrag, wiewohl allererst am 16. Oct. weil am 15. der tiefen Wege halber noch wenige angekommen waren. Sie handelte allein von der Contribution zum freywilligen Kasten, und daß dazu abermahls ein Modus fürzuschlagen. Land-Marschall alhie war Jochim Moltzahn zu Grubenhagen, welcher der Stände Schriften an den Fürsten brachte; diesem trugen auch die Hahnen aus dem Stargardischen als Joach. Christoph und Christian Frid. ihre Marschalls-Function mit auf.

Wegen des Modi, ob der von diesem Jahr solte beybehalten werden, wie die Land-Rähte wolten, oder ob ein anderer solte genommen werden, wie der Städte Meinung war, darüber ward d. 17. und 18. Oct. lang gestritten; endlich verglichen sie sich, daß der Modus capitationis zwar zu behalten, aber zu corrigiren. Da denn die Städte Parchim, Neu-Brandenburg, Güstrow, Schwerin und Boizenburg in der ersten Ordnung bleiben, Friedland, Malchin, Ribnitz, Wahren, Sternberg, Gadebusch, Woldegge, Plaw, Röbell, Wittenburg, Gnoyen, Grevismühlen, Neustadt, Grabow, Crivitz, Dömitz, Strelitz, und Rhena in der andern Ordnung stehen solten, die übrigen kleinen Städte aber wurden insgesamt ohn Unterscheid zur dritten Ordnung erklähret. Hierauf nahmen Ritter- und Landsch. die Resolution vor, welche der Land-Marschall Lützow, wie gesagt, erhalten. Es schmertzte sie sehr, wie sie darin die Beschuldigung funden, als hätten sie, in ihrer letzten Schrift auf vormahligem Land-Tage, des Hertzogs Hoheit, Gewalt und Respect verkleinert; fasseten dahero eine sehr weitläufftige Schrift ab, die aus 56. Puncten bestand, welche sie auf d. 18. Oct. datirten. Sie hatten obgedachten David Mevius, mit Bewilligung des Hertzogs, zum Consulenten bey sich, daher alles fein und gründlich abgefasset ward. Was wieder die Reversalen bey jüngster Kirchen-*Visitation* vorgegangen, wolten sie geschehen lassen, wenn nur der Hertzog versicherte, daß es ihnen nicht zum Præjuditz gereichen solte. Beym Hof-Gericht mögten so wohl Adeliche als andere qualificirte Personen befodert werden. Damit auch der Adel sich auf die Studia läge, und es beym Herkommen bleibe. Ihre Meinung sey nicht, daß allen Appellationen ohn Unterscheid zu deferiren. Die so den gemeinen Rechten, Reichs- und Landes-Constitutionen auch allen unverneinlichen Gewohnheiten zuwieder, solten ausgenommen bleiben, allen andern aber würde zu deferiren seyn, wie es die Reversalen, Hof-Gerichts-Ordnung und brüderlichen Verträge erfoderten. Der Fürstl. Gerichts-Gewalt und Superiorität würde damit nichts benommen; indem ebenfals beym Hof-Gericht, wie bey den Cantzeleyen, in des Hertzogs Nahmen, gesprochen würde.

Die Fürstlichen Constitutionen und gemeine Bescheide wären ein

ein Theil des Land-Rechts. Nun sey in den Reversalen beliebet, auch von alters her so gehalten worden, daß R. u. L. mit zu zuziehen, wenn dergleichen zu verordnen, es würde auch in andern Reichs-Ländern so gehalten, und folge daraus gar nicht eine Theilnehmung an der Regierung; vielmehr würde dadurch der Obrigkeitliche Respect befordert; indem dergleichen Constitutiones, so mit Raht und Gutbefinden der Stände verordnet worden, auch mit mehrern Gehorsam und Eyfer, bey den Unterthanen, zur Observantz gelangen. Es sey nie in der Stände Gedancken gekommen, ein Condominium zu haben, sondern sie wolten nur bey der alten Gewohnheit bleiben. Es könte auch allen solchen Querelen, durch Anrichtung eines Land-Rechts abgeholfen werden, deswegen sie abermahls darum baten, und sonst noch vieles hinzu fügten. Es machte sich hiernächst geregter **Mevius** darüber und entwarf ein solches **Land-Recht**, welches er in vier Theilen abfassete. Es ist aber nur schriftlich vorhanden und niemahls angenommen oder publiciret worden: der Eingang zu demselben erfolget hiebey, als woraus die Tüchtigkeit des Verfassers zu solcher Arbeit schon erhellet.

3. Bey jener Schrift fand sich ein Supplicatum, darin die Proposition mit unterthl. Dancksagung, kräftigem Wunsch und Versprechung gehorsamer Dienste, beantwortet ward. Daneben baten die Stände, daß, vermöge der Beliebung beym jüngsten Landes-Convent, alle Fürstl. Rähte, Bediente und Pensionarien, Clöster- und Aempter-Unterthanen, desgleichen alle Geist- und Weltliche-Güter die bewilligte Hülfe würcklich leisten mögten, und daß derselben Beytrag hinführo nicht in den Aemptern einzunehmen, sondern nach dem Land-Kasten zu bringen. Daneben baten sie Rechnung mit ihnen zu zulegen, wie viel auf die vor 30. Jahren versprochene tausendmahl tausend Gülden bezahlt, und zu solcher Liquidation, bey diesem Land-Tage, gewisse Anstalt zu machen. Wenn dieses geschehen, so wolten die Stände auf einen Modum dencken, die rückständige Summa förderlich, in nachfolgenden Jahren, abzutragen, immittelst aber den vorm Jahr beliebten Modum, noch auf ein Jahr, wenn er in etwas geändert, beybehalten. Ihre noch übrige Beschwerden, wolten sie besonders

sonders ansügen, mit Bitte „durch gäntzliche Abschaffung derselben „und Conservation ihrer Freyheiten gnedige Hülffe zuerweisen.„

Am 21. Oct. erging hierauf sehr gnädige Antwort: weil es das Ansehen hatte, als wolten die Stände abermahls nachgeben. Es hieß darin: Ritter- und Landsch. solten nur die Correctur des Modi befordern, so wolten J. F. G. sich mit Resolution und Ratification vernehmen lassen. Daneben mögten die Stände anzeigen, was beym Land-Kasten eingekommen. J. F. G. wolten auch „die gebetene Specification übergeben, was von dero Aemptern geliefert worden, da„mit solche Gelder auf Abschlag der schuldigen Fürstl. Termine, der „Fräulein-Steur, und deren so für den Land-Kasten bezahlt, ausge„antwortet werden könten.„

Die Stände gaben am 22. Oct. zu verstehen, daß sie verschiedene erhebliche Bedencken hätten, die Richtigkeit des Modi vorher zu übergeben, ehe noch der Fürsten Foderung zu einem gewissen Quanto gebracht, und ihre Gravamina gäntzlich abgestellet; anerwogen in der Schrift vom 20. Mart. so den Ständen nachgesandt, an stat der Erledigung ihrer Beschwerden „sehr harte Beymessungen und ungnädi„ge Bedrohungen gewesen, welche sie, bey allem unterthänigen Re„spect, Gehorsam und Treu nicht verschuldet zu haben vermeinten.„ Von den eingekommenen Geldern beym Land-Kasten wolten sie alsofort Rechnung geben, so bald nur dazu gebracht, was noch nachstünde, insonderheit bey den Fürstl. Rähten, Pensionarien, Pfands-Einhabern, und bey denen so auf Freyheiten wohnten, als insonderheit zu Güstrow am Schloß und am Dom. Deswegen die Stände nochmahls baten, dieserhalb Verordnung ergehen zu lassen. Da sie dann auch auf die Fräulein Steur bedacht seyn wolten. Hierauf stimmete der Hof die Saiten gantz anders.

Am 24. Oct. erfolgte die Fürstl. Antwort: der Hertzog wolle für dißmahl noch den Modum vom hinterlegten Jahr ratificiren, und das Steur-Edict nach demselben abfassen lassen. Die Restanten beym Land-Kasten solten sie heraus geben, so solte die Execution darauf angeordnet werden. Nach hinterlegten Winter wolten J. F. G. ihre Rähte und Bedienten verordnen, nebst den Deputirten von R. u. L. die Rechnungen, so wohl bey dem Craiß- als freywilligen Contributions-

tions-Kasten aufzunehmen, und alles in gute Richtigkeit zu bringen. Immittelst mögten die Stände auch „J. F. G. in ihrer offenbahren „Befugnis, schuldige Folge leisten, und zu einigem fernern Unverneh„men und ernstlichen Verordnungen, fürsetzlich kein Anlaß geben, son„dern ein gnädiges und unterthäniges Vertrauen zu erhalten, sich be„stes Fleisses angelegen seyn lassen.„

4. Diesem Schreiben war eine Fürstl. Resolution von demselben dato beygefüget, darin gleich Eingangs der Hertzog sich nicht wenig verwunderte, daß sich nun alle Glieder von R. u. L. zu der Schrift verstünden, welche beym Schluß des jüngsten Land-Tags zu Schwerin eingereichet worden, da sich doch vordem niemand, auf Befragen, dazu gestehen wollen. Daneben ward den Ständen scharf verwiesen, daß sie (wie es heist) eandem acerbam crambem zu recoquiren (den alten Saurkohl wieder aufzuwärmen) und J. F. G. fürzusetzen kein Bedencken getragen.

Hierauf wurden die übergebene Beschwerden abermahls durchgegangen, von der Kirchen-Visitation ward gesagt „J. F. G. hätten „gethan, was ihnen krafft habender und ihr allein zustehender vi juris „Episcopalis oder superioritatis zustehe.„ Mit diesem Alexandrinischen Schwerdt gedachte der Verfasser alle Gordische Knoten aufzulösen; ob er wohl wuste, daß keinem Bischofe oder Kayser freystünde, von den Gesetzen der Kirchen oder des Reichs abzuschreiten. Genug, daß es die Kirchen-Ordnung klar versprach, was die Stände foderten. Aber solche Sätze brachte man damahls schon auf, welche nachher so manche Irrung gebahren.

Wegen der Appellation, welche insonderheit den Cantzlar anging, war die Antwort am weitläuftigsten, und sahe den andern Cothmannischen Schriften gleich. Es ward darin auch Dav. Mevius angeführet (wovon schon droben gesagt) als sey er vordem der Meinung gewesen: Judex a quo (hier der Cantzlar) müste erkennen, ob jemand frivole appelliret habe, dieser Satz gelte in Mecklenburg so vielmehr, weil J. F. G. so wohl in judicio Cancellariæ (wo der Cantzlar præsidirte) als im Hof-Gericht (wo der Hof-Richter præsidirte) Judex wäre, und also der Judex in den Cantzeleyen nicht inferior Judice des Hof-Gerichts seyn könte, daher eben so wohl, von der

Cantzeleyen, gerade ans Reichs-Cammer-Gericht (mit Vorbeygehung des Land-Richters) als vom Land-Gericht könte an die Reichs-Gerichte, appelliret werden. Nun hatte zwar der Cantzeley-Raht Dr. Joh. Schultz in seiner vormahligen Verantwortung gegen dem Cantzlar (in Sachen der Cöllnischen Creditoren) dieser Meinung wiedersprochen, da er die Cantzeley ausdrücklich ein judicium inferius, das Land- und Hof-Gericht aber ein judicium superius genant, und sich dabey auf die Land- und Hof-Gerichts-Cantzeley-Ordnung von Ao. 1622. Tit. 2. berufen. x) Aber D. Mevius ging diesen Streit vorbey, erklährte sich, daß seine vordem geäusserte Meinung hier gar nicht herzuziehen sey „denn hier wolte, wieder den Buchstab der Reversalen den Appellationen ihr unbehinderter starcker Lauf nicht gelassen „werden.„

Die Mitzuziehung der Land-Stände bey Landes-*Constitutionen* hielte der Cantzlar für unnöhtig; weil es wieder die Landes-Fürstl. Superiorität (aber erstreckt sich denn diese weiter, als die Kayserl. Majest. im Reich?) auch wieder die Observantz, diß letzte wolte er damit beweisen, weil die Hertzoge Ao. 1568. und 1570. ihre Hof-Gerichts-Ordnung, ohne Zuziehung der Land-Stände, übersehen, verbessern und publiciren lassen; auch solches in Ao. 1622. nicht anders gehalten. Zwar hätten die Fürsten Ao. 1622. „da sie durch deren ver„ordnete Rähte ihr Hof-Gericht in eine gantz neue Form bringen und „setzen und woher die Unterhaltungs-Kosten genommen werden solten, „in deliberation ziehen lassen, dero Ritter- und Landschaft ihr unter„thäniges rahtsames Bedencken darüber zu nehmen geruhet, aber nur „aus gnädiger affection und gutem freyen Willen.„

Es hätten auch sonst die Fürsten ihre Kirchen-Ordnung Ao. 1557. die Consistorii-Ordnung 1570. die Superintendenten-Ordnung Ao. 1571. publiciren und die Kirchen-Ordnung Ao. 1602. ohne Zuziehung der Stände revidiren lassen. Wir haben davon zu ihrer Zeit gehöret, aber auch zugleich gesehen, was es deswegen für Weitläufigkeit gegeben, und war hier nicht die historische Frage auszumachen, was geschehen, sondern die *juristische*, was geschehen sollen.

Damahls ward der Reichsthaler Spec. zu 48. ßl. gesetzet, da er bisher nur 40. ßl. gegolten; so viel war das Courant schon wieder schlech-

schlechter gemüntzet worden. Nicht lange darnach kam der Zinnische Fuß auf, wovon jetzo noch die alten Drittel bekant sind. Ao. 1687. ging der Leipziger Fuß an, nach welchem die neuen Drittel geschlagen wurden, biß Ao. 1751. der jetzige Fuß aufgekommen. Doch nun wieder zu unserm Land-Tage.

Als die Stände vorerwehnte Resolutiones verlesen hörten, und wie sie darin hart bedrohet worden, wo sie noch weiter mit dergleichen kämen: so beseufzeten sie, daß ihre Hofnung, um einmahl alle Beschwerden erlediget zu sehen, so sehr weggefallen. Der Land-Raht **Cort Behr** erbot sich, zum Hertzoge zu gehen, und zu bitten, durch dessen Rähte mit den Ständen zu communiciren, so würde sich alles wohl geben. Er hielte aber dafür, der Cantzlar **Johann Cothmann** müste davon bleiben, als welcher den Ständen nicht günstig wäre. Er fügte hinzu: die Stände hätten gar nicht Ursach, eher die Contribution zu bewilligen, als biß die Beschwerden abgeändert. Aber der Land-Raht **Daniel Plesse** war der Meinung, man solte keinen von den Fürstl. Rähten ausschliessen; dagegen alle mögliche Klugheit und Fürsichtigkeit brauchen, protestiren, und allenfalls an Kayserl. Majest. appelliren. Denn solches stünde den Land-Ständen frey, wie die Reversalen und brüderliche Vergleiche besagten. Dis war also das erste mahl, daß die Stände auf die Gedancken gerieten, wenn sie bey Hofe nicht Recht erlangen könten, daß sie an den Kayser *appelliren* wolten, welches damahls der Cantzlar, der ohnzweiffel alles erfahren, wohl wenig geachtet; aber seine Rachbegierde, da er den Ständen gramm war, weil sie ihn mit in die Contribution ziehen, und ihm die Appellations-Sportuln nicht länger gönnen wolten, hat unsäglichen Schaden nach sich gezogen; indem seine Ampts-Nachfolger so vielweniger die vorgefundene Fusstapfen verlassen wollen; je mehr sie gedachten, den Fürsten durch Unterdrückung des Adels zu schmeicheln; womit aber dem Fürstl. Hause mehr Schaden, als durch den 30. jährigen Krieg geschehen.

Die Städtische Deputirten waren ebenfals sehr niedergeschlagen über die verlesene Resolution, sie gingen wegen der Antwort lange mit der Ritterschaft zu Rahte, daher es sich hiemit biß d. 28. Oct. verzog. Endlich baten sie durch unpartheiische Commissarien, oder

durch Niedersetzung der Rähte (pares curiæ) die differentzen zu hören und zu erledigen.

Die Festung **Frankenthal**, gegen **Manheim** über, im **Reich**, war der letzte Ort, so vermöge des **Westphälischen Friedens** geräumet ward, die Besatzung daselbst wolte nicht eher weichen, biß sie mit vielem Gelde abgefunden. Es muste das gantze Reich hiezu legen, folglich auch **Mecklenburg**. Ritter- und Landsch. erklärete sich dazu d. 29. Oct. und brachten in Vorschlag, die Vieh-Steur von diesem Jahr, in dem zu publicirenden Edict, um ein weniges zu erhöhen, also daß anstat 6. ßl. nun 7., an stat 3. ßl. nun 3 und einhalb gegeben würden, welches auch gebilliget ward, und zureichte.

An selbigem 29. Oct. ward der Land-Tag unvermuhtlich geschlossen. Da es denn hieß: der Hertzog habe sich, auf die übergebene Beschwerden, dermassen erklähret, als es ihrer Ehren, Landes-Fürstl. Ampts und Respects halber, immer müglich gewesen, weil aber R. u. L. solches bey ihnen nichts gelten lassen, sondern gegen ihren Herrn und Landes-Fürsten sich mit einer Andeutung vernehmen lassen, so auf die extrema (appellation) gerichtet, so müsten es J. F. G. dahin gestellet seyn, und diejenige, so dazu Lust und Belieben getragen, verantworten lassen. Sie hätten sich also, weil der Land-Tag hiemit seine Endschaft erreichet, nicht länger in **Güstrow** aufzuhalten. *)

Die Stände liessen am 31. Oct. annoch eine Schrift übergeben, darin sie vorstelleten, daß sie noch zur Zeit keine Gedancken gehabt, oder geneigt wären, extrema juris vorzunehmen, sondern wären, um diese zu verhüten, auf ein solch zureichendes Mittel bedacht gewesen, das in den Reichs-Constitutionen verfasset, in den Fürstl. Reversalen, auf solchem Fall, beliebet, und in andern Chur- und Fürstenthümern, bey entstehenden Differentien, zwischen der hohen Obrigkeit und dero Land-Ständen üblich, welches sie, aus unterthäniger Wohlmeinung, in Vorschlag gebracht. Es ward aber solche Schrift wieder zurück gegeben; weil der Landtag schon geendiget.

Inzwischen ward zu **Wien** das bißherige **Mecklenbl.** privilegium de non appellando auf 2000. fl. Reinisch erweitert und d. 28. Oct. gefertiget. Solche Summa der 2000. Gold-Gülden, wird in den Miscellaneis Mecklenburg, von 1749. auf 1927. Rthlr. 24. ßl. gerechnet.

rechnet; weil ein Gold-Gülden 1. Rthlr. 45. ßl. an Dritteln nach dem Leipziger Fuß wehrt sey.

Das Contributions-Edict, wie es in ein und andern Puncten geändert, ward zu Schwerin d. 7. Nov. in beyder Hertzoge Nahmen publiciret. Der grosse und Engere Ausschuß zu Rostock, schrieb auch d. 15. Nov. an Güstrow, um d. 11. Dec. mit dieser Stadt, wegen ihrer Foderung an den Credit-Kasten richtige Rechnung von Capital und Zinsen zuzulegen; zu dem Ende sie mögte Deputirten schicken, auch derselben ihre obligationes, cessiones oder andere Urkunden mit geben. Denn der Ausschuß war war willens, die einkommende Gelder alsbald gebührlich anzulegen.

5. Die Rostocker versäumeten unterdessen in der Warnemündischen Zoll-Sache auch nichts. Der Kayser Ferdinand III. schrieb deswegen d. 18. Januar. 1652. an den Niedersächsischen Craiß, um den Kayser beyzutreten, damit der Westphälische Friede auch in diesem Stück werckstellig gemacht würde; da sowohl Kayserl. Majest. als Hertzog Adolph Frid. bishero ihre Mühe vergeblich darin angewandt. Die Craiß-Directores nahmen sich dieser Sache an, und schrieben deswegen d. 21. Maji an die Königin Christina nach Schweden. Die Rostocker schickten ihren Secretarium Andr. Schmalbach mit solchem Schreiben nach Stockholm, welcher auch d. 16. Aug. daselbst ankam, er ward aber von einem zum andern gewiesen, bis er das Schreiben d. 1. Sept. der Königin selbst übergab; doch darauf weiter nichts als einen Reise-Paß erhielte. z)

Ao. 1652.

Die hiesigen Land-Stände hatten bisher öfters angefodert, daß die alten Rechnungen der Krieges-Kosten mögten aufgenommen werden. Als nun dazu vom Hofe Anstalt gemacht, aber auch zugleich verboten ward, keinen Ritterschaftlichen Deputirten, noch Jemand von der Stadt Rostock mit zuzulassen: so verordneten die Stände einige Deputirten, als Cort Behr und Hinrich Levetzow, beyde Land-Rähte, Cort Valentin Plesse, und Obrist-Lieut. Joch. Hinr. Vieregge, wie auch Deputirte von See- und Land-Städten. Diesen gaben sie zu Rostock d. 30. Apr. eine Instruction, sich d. 1. Maji in Rostock einzufinden, bey den Fürstl. Deputirten sich zu melden, und nochmahlen anzuhalten, daß der Ritterschaft und Stadt Rostock hierunter nicht præjudici-

judicirt würden, „Falls dieser nicht zu erhalten, so solten sie sich der „Rechnung entziehen, und solches bestermassen entschuldigen, „würden sie aber zugelassen, so solten sie einen qualificirten Notarium dazu ziehen, die Ausgaben mit richtigen Quitungen belegen lassen, auch alle Mängel anzeichnen. Falls die Deputirten des Hofes auch die Rechnungen beym freywilligen Land-Kasten aufnehmen wolten: so solten der Stände Deputirten solches verbitten, weil es wieder den klaren Buchstab des 18. Articuls der Reversalen laufe. Würde auch sonst noch etwas vorfallen, das solten sie alles nur ad referendum annehmen.

Als wegen des Modi, wornach nun 2. Jahr die freywillige Contribution zusammen gebracht, eine Abrede zu nehmen war, ob derselbe noch weiter fortzusetzen, oder ein ander zu erwählen wäre: so schrieb Hertzog Adolph Frid. zu Schwerin d. 19. Julii an die Land-Rähte, daß er, wegen zeitig eingefallener Erndte, und alsbald folgenden Saat-Zeit, zu keinem algemeinen Land-Tage gelangen könte; deswegen er einen Ausschuß auf d. 24. Aug. nach Schwerin convociren müste. Es verbaten aber die Land-Rähte solches d. 19. Aug. da denn der Hertzog bewilligte, den vormahligen Modum noch für dißmahl ergehen zu lassen. Dieser Entschluß ward d. 23. Aug. nach Rostock gesandt, unter der Aufschrift: „denen Vesten, Erbaren und Ersamen, unsern zum grössern und Engern Ausschuß beym Land-Casten zu Rostock „verordneten Deputirten und lieben getreuen, worauf das Contributions-Edict d. 20. Sept. publiciret ward. Es war in allen dem vom 7. Nov. 1651. gleich, so daß Niemand von dieser Steur ausgenommen, als die Closter-Jungfern, Kinder unter 14. Jahren, die studirende Jugend, und wer unter adelichen Wittwennen und Jungfern von kundbarer Armuht. Doch ward auch hier so wenig, als im vorigen Edict, der Hof-Krieges-Kirchen- und Schul-Bedienten gedacht.

Damahls ward der Land-Raht Balthasar Riebe und der Geh. Raht D. Daniel Nicolai, nach dem Reichs-Tage zu Regensburg gesandt. Es gab hier abermahls, wegen des Ranges viele Streitigkeit, welche das Theatrum Europæum erzehlet, und der Hr. von Behr wiederholet. a)

Das Land- und Hof-Gericht zu Sternberg, verschrieb in des Her-

Hertzogs Adolph Fried. Nahmen d. 6. Dec. die Deputirten, welche d. 11. Jan. 1653. dem ordinari Rechts-Tage beywohnen solten.

s) *Flav. Joseph.* de Antiqu. Jud. L. VIII. C. 2. t) *Krafft* Hist. des Meckl. Land- und Hof-Ger. in *Ungn.* Amœnit. p. 486. u) *Krafft* l. c. p. 437. Unparth. Nachrichten viertes St. von 1739. p. 27. w) *Wetk.* Gesch. der Stadt Rostock in *Ungn.* l. c. p. 1279. *de Behr* de Rebb. Mecleb. p. 1475. x) Pötck. Saml. IV. p. 40. y) *Ungn.* Amoen. p. 899. * Gerechtigkeit der Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 109. 110. p. 144. z) *Londorp.* Act. publ. P. VII. L. VI. p. 395. p. 141. a. Die Abseiten Frid. Wilh. H. Z. M. ao. 1710. public. rationes Beyl. G. p. 147. a) L. VII. C. 5. p. 1483.

# I.

## Auszug aus Dav. Mevii entworffenen Mecklenburgl. Land-Recht.

Was in dem Römischen Reich teutscher Nation sehr nütz und diensam sey, bey jedweder Provintz und Landschafft ein eigenes absonderliches Land-Recht, und zwar in der sämbtlichen Einwohnern bekandten Sprache anzurichten, wird ein jedweder Verständiger, bey deme die Zuträglichkeiten solchen Rechts in Consideration kommen, leicht nachgeben.

Einmahl zum Rechte, so eine Richtschnure der Menschlichen Händel seyn soll, ist nicht genug, daß man wisse, was Gött- und anderer vernünfftigen Völcker Consensus, ja auch die höchste des Reichs Obrigkeit Recht zu seyn erachtet, und verordnet, sondern zuförderst gereichet zu Handhabunge und Genuß der wahrhafften Gerechtigkeit, daß solches, so insgemein vor Recht gehalten und constituiret, nach eines jeden Landes Einwohner Ingeniis, Conditionen, Nahrung und Handthierung, wie auch jeden Orts vielfältige discrepirende opportunitäten, Bequemlichkeiten, und Ungelegenheiten recht applicirет, und zu gedeylichem Gebrauch gebracht werde. Wie weißlich nun und verständig auch insgemein eines, insonderheit des in viele territoria vertheileten Röml. Reichs-Satzungen und Ordnungen verfaßet wäre; So gar nicht lassen sich doch dieselbe allenthalben auf eine Maaße und Weise practiciren, sondern was zu derselben nützlichen praxi gehörig, solches muß eines jeden Landes hohen Obrigkeit zur reifen Ermäßigung nach obberegten Umständen heimgelassen werden; Von Dero dann die Application derer gemeinen Rechte auf Ihren Land- und Leute

Zustand

Zustand nicht besser und füglicher geschehen mag, dann vermittelst eines darauf wohl quadirenden LandRechts.

Und als zum andern am Tage, wie das gemeine Recht, ja auch nunmehr jeden Landes und Ortes eigene Satzungen und Gebräuchen durch der RechtsGelehrten vielfältige Disputationes und Deutungen, dahero entstehenden verschiedene Meinungen und Observantien so sehr distrahiret, und in Zweifel geführet, daß daraus dieselbe zu finden schwehr, und die regula actionum in großer Ungewißheit, daraber fast niemand seines Rechten gewiß seyn, sondern in steeter Gefahr schweben muß, ob er sich auch dessen versichert halten könne, daß nicht die, so bey denen Gerichten sitzen, oder von denen die Urthel erhohlet werden, anderer Meinung seyn, befahren muß; Dessen sich aber abzuhelfen, kein besser und fast das eintzige remedium, daß in einem jedem Lande durch gewisse Constitutiones gesetzet, und abgerichtet werde, was in denen differenten opinionen in denselben vor Recht zu halten; Gestaltsam dann in den mehrentheils der ChurFürsten und Ständen des Teutschen Reichs Landen deßwegen solche LandRechte und Abschiede verfaßet, dadurch dann verschaffet wird, daß die Recht suchen, geben, und nehmen sollen, nicht von dem ungewissen Bedüncken und opinionen der Rechtsgelehrten, zuweilen ex errore, oder denen rationibus, welche auf aller orten Leute sich nicht appliciren lassen, herführen, dependiren dürfen, sondern, was Dero Obrigkeit mit reifem Rath gut erachtet, zur beständigen zuverläßigen Richtschnur haben.

Dabey drittens in Erwegunge, was daran gelegen, daß einjeder, der Recht thun solle, das Recht auch wisse und verstehe, annoch dieser merckliche große Nutz erscheinet, daß durch ein LandRecht in Teutscher Sprache so wohl Einwohner und Frembde verständiget werden, wornach sie sich zu achten, oder worauf sie sich verlassen können, dabey selbst ermessen mögen; Ob sie ihre habende intention zu Recht obtiniren, oder sich denen, so Ansprache zu ihrem Vornehmen mit Fug und Bestande opponiren, also: daß für ihr Gewissen und Angelegenheit rathsam, aus einer selbst bekannten norma schliessen mögen, dadurch ohne zweifel viele Unrichtigkeiten verhindert, dem Recht so viel mehr nachgestrebet, weitläufftige geldfressende Rechts-Streite verhütet, große Unkosten, die sonst auf Befragunge derer Rechts-Gelehrten verwendet werden, erspahret, eine gute rechtschaffene Zuversicht zu der Justice gestifftet wird; zugeschweigen jetzo, wie ein beständiges gutes LandRecht und dessen Observance zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen, ein festes Vertrauen, denen Gerichten und dero Bedienten in ihren Amts Verrichtungen eine große Erleichterung und aller Actionen vor Gott, Dero Obern, Ihrem Gewissen, und Jedermänniglichen eine richtige ohngezweifelte Verantwortung, denen, so der Justice bedürfftig, ein festes Ancker dero Hofnung und Suchens, dem gantzen Lande einen großen Ruhm causiret und stifftet.

Dessen Betrachtunge auch so wohl die Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herren Adolph Friedrich, und Hrn. Hans Albrecht, Hertzogen zu Mecklenburg,

lenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren ꝛc. ꝛc. respective Hochseel. Andenckens, als die E. löbl. R. und L. bewogen, darauf gnädig und hochvernünfftig bedacht zu seyn, wie in diesen jetztbemeldeten Hertzog-Fürstenthumbe und Landen, ein beständig Teutsches LandRecht angerichtet würde. Demnach dann in denen ao. 1629 gnädig gegebenen Fürstl. Reversalen art: 36. begriffen, daß hochbemeldete J. J. F. F. G. G. mit Zuziehung Dero R. und L. ein gemein LandRecht in teutscher Sprache, damit einjeder, wie seine Sachen im Gericht zu treiben, Selber verstehen könne, zusammenbringen und abfassen, nach demselben in den Cantzeleyen und HoffGericht sententioniren, und sprechen lassen wollen: obberegten gedeylichen Zweck zu erreichen, ist außer zweifel dienlich, daß Einmahl und zuerst dieser Hertzog-Fürstenthumb- und Länder fundamental Satzungen, Reversalen und Ordnungen mit Fleiß nachgesehen, erforschet, und Dero Einhalt das vornehmste Theil solches LandRechts sey und bleibe, das übrige demselben attemperiret, und bey allem wohl beobachtet werde, daß dieselbe der Grund des Rechtens bleibe, und nicht violiret, noch in Streit oder Zweifel gezogen werden. Vors andere, daß von den alten vernünfftigen und wohlhergebrachten Gebräuchen die gründliche Nachricht eingezogen, und wie dieselbe befindlich, also, zu mehrer Gewißheit und Nachricht in eine Landes-Constitution gebracht, dadurch Dero mehrer und besser Beobachtung veranlasset werde.

Drittens, daß man das Absehen habe, was in denen casibus & quæstionibus, davon dem Rechte deßen Verstand und Uebung Zweifel vorkommen, bey den Fürstl. Cantzeleyen, Land- und HoffGerichten beständig judiciret, und vor Recht gehalten, solches auch zu dauerhafften Nachfolge bringe und bestättige.

Zum vierdten, daß über den quæstionibus, so in praxi offtmahls vorkommen, darüber aber der RechtsGelehrten Meinung nicht einig seyn, was in dem Lande hinfürter vor Recht zu halten statuiret werde.

Daß endlich fünfftens, daß bey den, so sonst die Gemeine Rechte verordnet, nachgesehen werde, ob darinn ein- oder anders befindlich, so in diesen Landen sich bey Dero eigenen Constitutionen, Ordnung und Gewohnheiten nicht wohl oder auch nicht also, wie es darinnen begriffen, sich practiciren lasse.

Wie nun die E. R. und L. was die obhochgenannten Fürstlichen Reversalen veranlasset, und zu gemeinen Nutzen gereichend, dermahleins nach den Behinderniißen, so bißhero das leidige Kriegs Wesen entzwischen geworfen, abzulangen begierig; Als haben sie sowohl solche Begierde zu bezeigen, auch zu dem heilsahmen Zweck unterthänig zu cooperiren was Ihnen dabey zu beobachten zu seyn, in guter Wohlmeinung bedacht, ohnvorgreifflich vorbemeldeten Reguln nach zusammen tragen und aussetzen lassen.

## Des LandRechts Erster Theil

### Titul. Imus.

### Von dem LandRecht insgemein, und wie solches zu observiren.

1.

Was in den Fürstlichen Reversalen des Landes, Kirchen Consistorial Hoff Gerichts und Cantzley, wie auch der Policey und andern mit Zuziehung Ritter- und Landschafft aufgerichteten und publicirten Ordnungen verfasset und enthalten, solches ist zuförderst vor der Mecklenbl. Hertzog-Fürstenthum und Lande, Recht zu halten und also beständig zu observiren, daß nach Dero Einhalt bey allen Gerichten beständig geurtheilet, und allenthalben gelebet, nicht aber dawieder etwas unter einigen prätext zugelassen werde.

2.

Wer sich auf eine alte Gewohnheit berufft, ist, so weit solche des Landes Ordnungen zugegen, damit nicht zu hören, sondern bloß auf derselben observantz zu verweisen, was dagegen verhandelt vor kein Recht zu halten; es werde dann von der hohen Landes Obrigkeit mit Zuziehung Ritter und Landschafft davor erkandt und gesetzet: Was aber denen nicht zuwieder hergebracht zu seyn vorgewandt wird, wann es offentlich eine geraume Zeit also observiret, und durch Drey Actus bescheiniget werden mag; Immaaßen denen, die sich darauf berufen, der Beweißthumb oblieget, ist vor eine zulässige Gewohnheit zu halten, und ferner zu folgen, biß ein anders durch ein Gesetze oder Ordnunge der hohen Obrigkeit constituiret.

3.

Welche in diesem Hertzog-Fürstenthumb undt Landen Güter besitzen, Handel und Wandel treiben, Erbschafft und Gaben gewinnen und erwerben, Recht suchen, und zu geben, seyn in den alten, ob sie gleich Freundt, das LandRecht zu observiren schuldig; Wie sie dann auch hingegen der Wohlthaten solches Rechtens, so ferne dieselbe nicht R. und L. oder der Einwohnere absonderliche Privilegia oder beneficia betroffen, oder also bewandt seyn, daß sie sich selbst nach dem Buchstab oder ex ratione auf dieselbe restringiren, fähig seyn sollen, wann hingegen dieses Landes Unterthanen und Einwohnere an denen Orten, von dannen sie kommen, gleiche Rechte genießen.

4.

Wann Acta an auswärtige Juristen und Facultäten Schöppenstühle umb Urthell verschicket werden, soll jederzeit glaubhaffte Extracte des LandRechts, so viel die unstreitschwebende puncta betrifft, geschicket, und Sie darnach zu sentiren angewiesen werden.

5.

Was anders dann in dem LandtRecht enthalten, und wieder daßelbe etwa von frembden Rechts Gelehrten oder sonst geurtheilet wird, soll von nichten seyn, und vires rei judicatæ nimmermehr erreichen; dahero denen, so vermeinen, ein Wiedri-

Wiedriges vor Recht erkandt sey, frey stehen, supplicando solches anzuzeigen, darauf bey Unsern Cantzeleyen, Hoff- und LandGerichten die Urtheil darnach geändert und gefasset werden.

Tit. II.

Von Eltern und Kindern &c. &c.

# Das V. Cap.

## Land-Tag zu Schwerin.

§. 1. Es werden Rechnungen und Gegen-Rechnungen übergeben.
2. Hierüber wird weitläufftig gestritten, endlich kommt es zum *Liquido*.
3. Die Beschwerden werden übergeben, aber nicht erlediget.
4. Wie hoch die Landes-Schulden angelauffen, und welchergestalt sie zu tilgen.

Als dieses in Mecklenburg vorging, reisete der Güstrowsche Printz Gustav Adolph, durch Franckreich und Italien. Zu Trient und Rom ward er kranck, aber ohne üble Folgen, b) und kam endlich über Regensburg und Wien gesund zurück, auch d. 11. Januar. 1653. zu Güstrow glücklich an, da denn öffentlich GOtt für diese Wohlthat gedancket ward. c)

Ao. 1653.

Am 14. Apr. ward zu Schwerin in beyder Fürsten Nahmen ein Land-Tag ausgeschrieben, um d. 14. Junii einzukommen, und am folgenden Tage die Proposition anzuhören. Ritter- und Landschaft stelleten sich ein, übergaben aber auch d. 15. Jun. eine Protestation, weil der Ort nicht reversalenmäßig, da doch Sternberg und Malchin nun schon so wieder eingerichtet wären, daß der Land-Tag daselbst füglich könte gehalten werden. In dem Ausschreiben an die Land-Marschälle, August Lützow im Mecklenburgischen und Jochim Molzahn im Wendischen, war ihr Ampts-Character nicht mit an-

 geführt,

geführt, deswegen sie schrieben: Sie wüsten nicht, ob solches aus Irthum (crasso errore) oder mit Willen geschehen.

Die Proposition war gantz gnädig abgefasset, und lautete auf Berichtigung des rückständigen von 1621. und auf die Fräulein-Steur; wozu ein billiger Modus vorzuschlagen, und dieser also einzurichten, daß es hinführo dergleichen kostbarer und beschwerlicher Zusammenkünfte nicht bedürfte. Es wolte aber so wenig jetzo als nachher, Ritter- und Landsch. wenn ihnen solches noch ferner angesonnen ward, in einen beständigen Modum willigen, um nicht die Gelegenheit zur Abänderung ihrer Beschwerden zu verliehren.

Die Anwesende von R. u. L. kamen sogleich d. 15. Jun. des Nachmittags, auf dem Bischofs-Hof, als dem bestimmten Ort, zusammen, und vereinbarten sich, nicht eher zur Berahtschlagung zu schreiten, bis sie wegen des in Ao. 1621. versprochenen Geldes liquidiret hätten, damit man wüste, was bezahlt wäre, und noch restire. Sie baten, daß Deputirten deswegen zusammen treten, und einen unfehlbaren Nachstand heraus bringen mögten.

Die Höfe willigten auch endlich darin, und wurden die Rechnungen am 17. Junii heraus gegeben.

An Hertzog Adolph Friderich Seiten
solte R. u. L. an Capital und Zinsen
restiren . . . . 633858. Rthlr.
Und was die Cammer vorgeschossen 595110.
1228968 "
Hierauf solten empfangen seyn . . . . . . 38748 " 43 ßl.
Würde also das residuum bleiben 1140319 Rthlr. 5 ßl.
Von Hertzogs Gustav Adolph
Seiten solten noch restiren . . . . 1145491 " .
foglich würde das gantze residuum seyn 2285810 Rthlr. 5 ßl.
Oder 2 Millionen, 2 Tonnen Goldes, 85 tausend 870 Rthlr. 5 ß.

Am 21. Junii kam R. u. L. mit ihrer Gegen-Rechnung ein, nach welcher Hertzog Adolph Friderich nur noch solte zu fodern haben . . . . . 61547 fl. 16 ßl. 5 Pf.

Der Schwerinsche Hof wolte kaum glauben, daß dieses der R. u. L. Ernst sey; weil sich allein in Hertzogs Adolph Frid. Rechnung

nung und Gegen-Rechnung ein Unterscheid von mehr als 9 Tonnen Goldes fand. Machte also d. 23. Jun. seine Monita über diese Gegen-Rechnung. Hertzog Gustav Adolph, welcher selbst zugegen war, hatte unstreitig noch mehr, als Hertzog Adolph Frid. zu fodern. Als hierauf von Güstrowscher Seite Rechnung gemacht ward: so betrug sie 4 Tonnen Goldes 36 tausend 800 Rthlr. (436800 Rthlr.) Solches alles ward zur mündlichen Conferentz ausgesetzet, und versprachen die Güstrowschen Rähte das Quantum von ihrer Seite per aversionem zu behandeln. Aber die Schwerinschen übergaben hierauf abermahls Rechnung, diese betrug nur noch an Capital und Zinsen 4 Tonnen Goldes, 83 tausend 832 fl. (483832 fl.) 2 ßl. 7 Pf. Die Stände kamen zwar zur mündlichen Conferentz zusammen, weil aber die Erndte darüber einfiel, so ward der Land-Tag prorogiret.

Als diese vorbey war, ging die Conferentz wieder an. Die Stände übergaben d. 28. Sept. eine Gegen-Rechnung von 76 tausend 818 fl. (76818 fl.) 4 ßl. so der Hof, ohne Bewilligung des Landes, solte gehoben haben; wobey sie anzeigeten, daß sie dem Hertzoge an dieser Rechnung noch 43 tausend 502 Rthlr. (43502 Rthlr.) 39 ßl. 8 Pf. schenckten, welche offerte sie doch nicht in consequentiam wolten gezogen haben. Es empfand aber der Hertzog Adolph Frid. solches, und schrieb deswegen am 30. Sept. an R. u. L. daß ihr Einwenden „nur zu lautern Auffenthalt der Sachen gemeinet und gereiche, welches aber J. F. G. länger zu gedulden nicht anständig,„ gaben auch R. u. L. an Hand, auf die Fürstl. Foderung einen billigmäßigen Bott per aversionem zu thun; so wolten sie in Gnaden damit zufrieden seyn; befahl ihnen daneben, vorm Schluß des Land-Tages nicht auseinander zu gehen.

2. Es that hierauf R. u. L. d. 4. Oct. einen Bott, den sie doch nicht als eine Schuldigkeit, sondern als ein donativ anbot. Der Hertzog aber wolte sich nichts schencken lassen; sondern erklährte sich für dißmahl anzunehmen, was R. u. L. selbst in ihrer übergebenen Rechnung, gleich beym Anfang des Land-Tags, angesetzet, als worin sie sich zu 77 tausend 3 hundert und 56 Rthlr. (77356 Rthlr.) 32 ßl. 11 Pf. gestanden, das übrige wolte sich der Hertzog per expressum vom 6 Oct. vorbehalten, um solches annoch über kurtz oder lang einzufodern,

zufodern, womit dieser Punct seine Abfertigung haben solte; indessen wolten doch J. F. G. noch vieles von den aufgeschwollenen Zinsen fallen lassen; erwarteten aber auch nunmehro den Modum contribuendi. Da aber den Ständen mit solcher halben Richtigkeit nicht gedienet war, als welche einmahl gantz aus der Sache seyn wolten: so baten sie d. 7. Oct. um abermahlige Fortsetzung der mündlichen Conferentz. Mit Schriften wolten sie sich nicht abgeben, weil sie keinen mitgebracht, der die Feder darin führen könne. Der Hertzog erklährte sich darauf d. 8. Oct. daß er von seinen und seines Pfleg-Sohns (Hertzogs Gust. Ad.) Zinsen, die theils von 1622. an, gerechnet waren, wolle hundert und vier und viertzig tausend Thaler fallen lassen. R. u. L. aber bat, d. 10. Oct. der Hertzog wolle mit dem altero tanto (so viel Zinsen als Capital) zufrieden seyn, und der übrigen Puncte wegen, die mündliche Unterhandlung fortsetzen lassen; weil sie keinen Schriftsteller bey sich hätten.

Es kam auch wieder dazu d. 12. Oct. wobey aber der Cantzlar J. Cothmann wegen ein und andern streitigen Puncts, so viel Weitläuftigkeit machte, daß ihm der Land-Raht Cort Behr unter Augen sagte: „Er suche nur J. F. G. mit R. u. L. zusammen zu führen, und „so dann alle Schuld auf sie (die Stände) zu legen, damit ja kein gnä-„ges und resp. unterthäniges Vertrauen zwischen Fürsten und Unter-„thanen kommen mögte, es würde also immer schwerer gemacht, und „der Land-Tag sich damit wol endigen„ wie dessen eigene Worte im Protocol vom 18. Oct. lauten. Der Land-Raht Hinrich Levezow stimmete damahls, man solte wieder anfangen schriftlich zu handeln. Daniel Plesse aber und Bassevitz traten Cort Behren bey, man solte um mündliche Audientz bey J. F. G. anhalten, diß war auch die Meinung der beyden Land-Marschälle August Lützow und Jochim Moltzahn. Zu Rostock war damahls Bürgemeister Caspar Viregge, aus Adelichem Geschlechte, welcher solchen Dienst seit Ao. 1649. hatte (da vor ihm der Edelmann Johann Berner dergleichen Ao. 1629. nicht annehmen wollen b) ) dieser sagte: Er hätte keine Nachrichtung vom Steur-Wesen, sonderlich beym Craiß-Kasten, wolte sich also Plessens voto conformiren. Obrist-Lieutl. Viregge stimmete im Nahmen der Ritterschaft und der Bürgemeister von Parchim

chim Licentiat Christian (Cordesius nennet ihn Johann) Gyse für die Städte. Diese sahen nun allerseits für gut an, daß beym Hertzoge Adolph Frid. um Audientz angehalten und gebeten würde, seine Auctoritæt beym Hertzog Gustav Adolph zu interponiren. Dieser junge und noch minderjährige Fürst ließ alles auf den alten Cantzlar Cothmann ankommen, welcher aber mit der Zeit sehr eigensinnig geworden war, wie es insgemein den Alten ergehet. Denn so flüchtig und wanckelmühtig die Jungen sind, so träg und störrig findet man öfters die Alten. Die stumpfe Werck-Zeuge des Leibes machen aus der Seelen einen trägen Arbeiter. Wo denn der Alte auf verfält, darauf besteht er. Doch trift es auch nicht allemahl ein. Rehabeams alte Rähte wolten nach ihrer Klugheit und Erfahrung lieber etwas vergeben, als alles wagen, die Jungen wagten zu viel, und verlohren darüber das meiste. Der Streit kam hier auf 2. Pöste an, der eine war von 9000. der andere von 6056. Rthlr. so die Hertzoge Ao. 1633, 35, und 37. aus dem Krieges-Kasten zu Sternberg gehoben, worüber sich die Deputirten gar nicht vergleichen konten. R. u. L. wolte, daß diese Pöste mit andern annoch illiquiden Rechnungen solten ausgesetzet werden, und beschlossen dieses durch die meisten Stimmen. Der Land-Marschall August Lützow brachte es d. 18. Oct. beym Hertzoge an, und erfolgte noch demselben Abend, ohn des Cantzlars Danck, die Resolution, daß beyde geregte Pöste solten ausgesetzet bleiben. Darauf am 19. Oct. die Liquidation weitern Fortgang hatte. Worüber R. u. L. sehr vergnügt waren, als welcher bey dieser übermäßig langen Versamlung die Zeit schon zu kostbar werden wolte. Sie übergaben deswegen am 20. Oct. ein Memorial, wobey das Quantum gefüget war, so R. u. L. bey den Fürsten schuldig blieb, und bald folgen soll. Sie versprachen solches zu verzinsen, so lang das Land nicht mit Krieg und Durchzügen belästiget würde, auch keine Reichs- und Craiß-Steuren ergingen, baten aber daneben nochmahlen, daß alle Personen, so sich bißher von dieser Contribution eximiret, mögten mit dazu angehalten werden, und der Hertzog solches alles in einen besondern Revers bringen, oder auch dem Land-Tags-Abschied einverleiben wolte.

3. Nach geendigter Liquidation drang der Hertzog auf den

Modum

Modum contribuendi. aber R. u. L. trug annoch Bedencken denselben heraus zugeben, so lange die Beschwerden nicht erörtert und abgestellet. Denn (wie sie am 20. Oct. schrieben) so erinnerten sie sich, was deswegen auf vorhergehenden Land-Tägen passiret, daß, wenn sie den Modum heraus gegeben, und Hofnung gehabt, J. F. G. würden dero Versprechen zu Folge, solchen Beschwerden abhelffen, sie dennoch mit Schmertzen befinden müssen, daß selbe bey Seite gesetzet. Indessen hatten sie ihre Beschwerden zusammen tragen lassen, welche sie mit diesem Supplicato überreichten. Es ward aber den Ständen, durch den Secretarium **Gerd Ludwig Becker** angemeldet, daß auf die übersandte Gravamina keine Resolution erfolgen würde, bevor der Modus extradiret worden.

Ritter- und L. stelleten darauf d. 21. Oct. vor, wie es ihnen nun schon zweymahl ergangen „da sie aus blosser unterthäniger Liebe, „Affection und Respection J. F. G. den Modum contribuendi aus„geantwortet, ehe den Gravaminibus würcklich abgeholffen„ worauf zwar Resolutiones erfolget, aber solche, deren sich R. u. L. nicht zu erfreuen gehabt. Daher sie für dißmahl kein unzeitiges Bedencken getragen, dennoch aber wolten sie derselben (wiewohl citra præjudicium & consequentiam) ausweichen, den Modum übergeben, und nochmahls um Erledigung ihrer Beschwerden bitten. Es hatten sich solche Gravamina nunmehro dergestalt angehäufet, daß sie ein gantz Buch ausmachten.

Noch an demselben Tage (d. 21. Oct.) erfolgte die Resolution: weil die Gravamina „in einem gantzen eingereichten Buch übergeben, „dergleichen wohl nie, so lang Mecklenburg gestanden, von R. u. L. „mögte geschehen seyn (aber warum ließ man sie so anschwellen?) so „würde die Zeit jetzo zu kurtz fallen„ es solte aber die Erledigung derselben nach forderlichster Möglichkeit erfolgen, so viel J. F. G. Ampts und Gewissens halber und ohne Verletzung ihres Fürstl. Respects thun könten.

Die Stände hatten bereits Ao. 1651. d. 31. Oct. zu **Güstrow** ihrem grossen und Engern Ausschuß Volmacht gegeben, von berühmten Juristen Facultäten Rechts-Belehrungen einzuhohlen, wie sie sich bey gegenwärtigen Umständen, da ihre Beschwerden nicht erlediget würden,

würden, zu verhalten hätten, und weil sie solche Responsa bey sich hatten; so gingen sie auf diese erhaltene Resolution, welche die Abrichtung der Beschwerden noch weit hinaus zu setzen schiene, nicht lang zu Rahte, sondern antworteten sogleich an demselbigen Tage: sie hätten sich einer weit gnädigern und Fürstmildern Erklärung getröstet. Sie hätten niemahlen sich in Gedancken kommen lassen, von ihrem gnädigen Landes-Vater etwas zu verlangen, „so dessen Fürst-Väterl. „Ampt und Gewissen beeinträchtigen könte, oder auch J. F. G. das al„lergeringste, so dero Fürstl. Respect einiger maßen verletzen könnte, „anzumuhten. Sie hätten nun eine geraume Zeit her in so vielfälti„gen, des Landes Wolfahrt, Privilegia und Gerechtigkeiten concer„nirenden Puncten, mehr als sonsten von undencklichen Jahren je„mahls mögte geschehen seyn, ohne einige Conciliirungs-Mittel in „contradictoriis versiren müssen.„ Daneben übergaben sie die gedachte Responsa und baten nochmahls, wenn nicht allen Beschwerden anjetzo abzuhelfen, daß doch die vornehmsten, insonderheit der Appellations-Punct, der sie gar zu hart drücke, mögte erlediget werden. Dem allen aber ungeachtet ward das Contributions-Edict d. 21. Oct. publiciret.

4. Wegen des liquidirten Quanti, so Ritter- und Landschaft noch an beyden Hertzogen schuldig blieb, baten die Stände d. 22. Oct. daß ihnen darüber eine Schrift, unter Fürstl. Hand und Siegel, in Gestalt eines Reverses, mögte ertheilet werden; worin auch der Hertzog **Adolph Frid.** noch an selbigem Tage willigte, ohne daß R. u. L. dieselbe vorher gesehen, und ihre Monita darüber gemacht hätten. Es lief alles dahin aus, daß Hertzog Ad. Frid. 380286. fl. 16. ßl. Gustav **Adolph** aber 790000. fl. als ein Liquidum zu fodern hätte. Worunter doch die 120000. fl. so auf dem Land-Tage zu **Malchin**, und die 15000. fl. so auf diesem gegenwärtigen Land-Tage zu **Schwerin**, aufs neue bewilliget, mit begriffen waren, welches insgesamt eine Summa von fünf Tonnen Goldes, fünf und achtzig tausend einhundert und 43. Rthlr. (585143. Rthlr.) 16. ßl. betrug. Hiebey ward nun eine Vereinbarung getroffen, daß jährlich, durch Anlegung einer Landes-Contribution solten 100000. Rthlr. (eine Tonne Goldes) aufgebracht werden. Davon solten die Fürsten 80000. Rthlr. auf

Abschlag empfangen, die übrigen 20000. solten zu Fräulein-Steuer, und zur Abtilgung der Schulden, so auf dem Land-Kasten hafteten, angewandt werden. Was zuletzt auf den Land-Kasten noch an Schulden, so um der Fürsten willen gemacht, bleiben würde, dazu solte die Contribution, in den folgenden Jahren, noch weiter gehen, biß alles bezahlet.

Am 23. Oct. machte R. u. L. hierauf ihre Monita. Das wichtigste darunter war, daß in dem einen aufgeführten Post zehn tausend Gülden versehen wären, indem der Rent-Meister den Ständen 147. für 137. taus. gesetzet. Die Stände thaten auch hinzu; dafern nicht alle, welche der Modus ergriffe, contribuiren solten, sondern einige eximiret würden: so wolten sie nicht versichern, daß die Fürsten ihre 80000. Rthlr. erhalten könten. Hiemit waren die Fürstl. Rähte insonderheit gemeinet, denen aber solches, wie sonst jederzeit, sehr empfindlich war; daher auch jetzo wenig tröstliches hierauf erfolgete, sondern es hieß d. 24. October: die Stände als Debitores müsten den Fürsten als Creditoribus keine leges vorschreiben. Es erging auch an demselben Tage eine Fürstl. Resolution, wegen des übergebenen Modi, darin es dieses Puncts halber hieß. „Daß J. F. G. dero Land, „Hoff-Cantzeley- und Hoff-Gerichts-Rähte, und Diener und stets „bey Hof auswartende Officiers und Bediente, wie auch die Univer„sitæt zu Rostock, bevorab, weil sie doch bereits hievor ad Cameram „appelliret und inhibition erhalten, von dem Stand- oder Kopf-Gel„de eximirten, und wieder des gantzen Römischen Reichs Herkommen „nicht belegen lassen könten.„

Die Abgebranten zu Schwerin solten den Halbscheid des angesetzten erlegen. Und, damit dennoch das Quantum heraus käme, solten die Contribuenten im ersten Stande der Mann auf 3. Rthlr, die Frau auf einen halben Thaler, und das Kind auf 1. Reichs-Ort erhöhet werden.

Daß alle Fürstl. Aempter und Tafel-Güter solten in diese Contribution gezogen werden, wolten J. F. G. nicht geschehen lassen; doch solten alle Pensionarien und Pfands-Einhabere, so auf Mayer-Höfen und Schäfereyen wohnten, die aus verwüsteten Ampts-Dörfern gemacht, ihre Gebürnis in den Land-Kasten richtig erlegen; die andern aber solten den Vieh-Schatz an die Cammer einliefern. Die

Städte

Städte hatten vordem nur 2. fl. Maltz-Accise vom Schffl. gegeben, aber nun hatte sie die Ritterschaft in dem übergebenen Modo zu 3. fl. angesetzet. Dagegen **Parchim**, **Güstrow** und **Schwerin**, durch ein Memorial vom 20. Oct. beym Hertzoge protestirten; diesen ward geantwortet, „sie würden sich hierin wilfährig erzeigen und solte es ihnen zu gantz keinem Præjuditz jetzo oder künfftig gereichen.„ c) Womit also dieser mühselige Land-Tag geschlossen, und die weit aussehende Irrung wegen der Schulden des Land-Kastens glücklich gehoben ward. Wir haben aber nun auch zu sehen, was beyher für Irrungen in dem Fürstl. Hause selbst entstanden.

b) *Behr* de Reb. Mecl. p. 1486. c) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Schwerin von Ao. 1653, im October.

# Das VI. Cap.

## Mißverständnis im Fürstl. Hause Schwerin.

§. 1. Anfang der Mißhelligkeiten biß zur Klage am Kayser.
2. Hertzogs Adolph Frid. Vorschläge zum Vergleich.
3. Die Sache wird weitläufftiger. Der Stände *Interposition* ist fruchtloß.
4. Der Brief-Wechsel wird fortgesetzt,
5. Es erfolgen Kayserl. *Mandata*.

Als der Schwerinsche Erb-Printz Christian sich Ao. 1649. (wie droben gesagt) vermählet hatte, und nun bey seiner Gemahlin zu Stinchenburg lebte; so äusserte sich bald ein Miß-Verständnis zwischen ihm und seinem Herrn Vater Hertzog Adolph Friderich wegen seines Standes-mäßigen Unterhalts. Doch der Churfürst zu Brandenburg Frid. Wilh. und der Hertzog August zu **Lüneburg** sandten ihre Commissarien, welche diese Irrung dahin verglichen, daß der Vater dem Sohn jährlich zu seiner Unterhaltung 6000. Rthlr. versprach. Es ward dem Printzen darauf das Ampt

Rhena angewiesen, daraus 3000. Rthlr. zu geniessen; die übrigen 3000. Rthlr. solte er aus der Schwerinschen Rent-Kammer Termins-Weise empfangen. Worauf er zwar Rhena durch seinen Hauptmann Levin Barse, in Besitz nahm, seine Demeure aber dennoch zu Stinchenburg behielte. Hier hätte er etliche Frantzösische Officiers um sich, und war willens 2. Regimenter für den König in Franckreich zu werben; wozu der Frantzösische Minister zu Hamburg das Geld herschiessen solte, welcher aber dem Erb-Printzen nicht völlig trauete, weil er merckte, daß er sehr unbeständig wäre, und keine rechtschaffene Leute um sich hätte, mit welchen man sich einlassen könte. Es machte aber auch diß Vornehmen seinen Herrn Vater sehr aufmercksam. c)

Nun begab es sich, daß der Erb-Printz mit seiner Gemahlin in Mißhelligkeit geriehte, wovon man die eigentliche Ursach nicht weiß. Er selbst schreibet nur davon an seinen Herrn Vater am 10. Sept. dieses Jahres; sie habe ihn biß in die Seele offendiret; was also Klüver davon schreibet, das mag er wissen zu erweisen. Da nun diß hohe Eh-Paar sich hierauf trennete: so wolte Hertzog Adolph Frid. welcher die Schuld davon seinem Sohn beymaß, die 3000. Rthlr. aus seiner Rent Kammer nicht auszahlen; weil er das gantze Quantum der 6000. Rthlr. auf beyde Eh-Verwandten versprochen hätte, es ward zwischen beyden Vermählten eine Kayserl. Commission angeordnet, und wolte Hertzog Ad. Frid. zuvor erwarten, wohin dieselbe ausschlagen würde. Der Erb-Printz aber vermeinte, daß solches Geld eintzig und allein auf ihn bewilliget, und als Alimenten-Geld keinen Ausschub litte. Darauf geschahe es, daß der Erb-Printz Ao. 1652, nach Ost-Frießland und ferner nach Holland reisete. In seiner Abwesenheit ward dem Herrn Vater vorgebracht, als hätte der Erb-Printz gefährliche Anschläge wieder ihn im Sinn, und habe die abscheulichsten Injurien, wieder ihn und das gantze Fürstl. Hauß gebrauchet. Der Herr Vater schickte also seine Einspänniger, so handfeste Kerls waren, nach Rhena und Stinchenburg, welche des Erb-Printzens Diener und 12. Soldaten zu Stinchenb. gefangen nahmen, auch (wie der Printz davon schreibet) „solches Hauß von allen „Victualien spolyrten, zu der Gemahlin separation und Entweichung „allen

„allen Vorschub thaten, und sie mit allen Mobilien gar ausser Landes „convoyirten, wiewohl der Hertzog Ao. 1655. an seinen Sohn schreiben ließ: er habe die Gemahlin gern zu Schwerin behalten wollen, aber ihre Schwester habe sie mit nach Wolffenbüttel genommen.

Als der Erb-Printz wieder zurück kam, und von seinem Hauptmann zu Rhena, gedachtem Levin Barß, solches alles, und was die Ursach wäre, erfuhr; so entschuldigte er sich bey seinem Herrn Vater, durch ein Schreiben, und bat um Wiederloßgebung seiner Bedienten, auch um Abfolgung seiner Aliment-Gelder. Es erging aber darauf eine harte Antwort, und ward dem Erb-Printzen verboten, seinen Herrn Vater weiter mit Schreiben zu behelligen. Darauf der Erb-Printz den gantzen Verlauf der Sache an zwey Land-Rähte gelangen ließ, um sich dazwischen zu legen. Weil aber der Hertzog nicht sonderlich auf die Land-Rähte gab, so war durch diese nichts auszurichten.

Der Erb-Printz hatte einen Küchen-Meister zu Zarrentin, als welches ihm in gewisser Maß mit angewiesen war. Dieser ward beschuldiget, daß er übel gewirtschaftet, deswegen er ihn gefänglich nach Stinckenburg bringen ließ. Aber Hertz. Ad. Frid. ließ ihn wieder befreyen, und zu Zarrentin sein Ampt, nach wie vor, verwalten; gab auch Befehl an die Einwohner des Fleckens daselbst, ihn gegen alle Gefahr mit gewafneter Hand zu schützen. Welches der Erb-Printz, so von Natur argwöhnisch war, also ansahe, als habe man gar darnach getrachtet, ihn bey solcher Gelegenheit ums Leben zu bringen.

Da er nun zurück gedachte, was ihm vormahls für ein *Revers* abgenöhtiget worden, und aus den jetzigen Umständen schloß, daß er wohl gar dürfte um die Succeßion gebracht, wenigstens ihm dieselbe zweifelhaft gemacht werden: so wandte er sich zum Kayser Ferdinand III. welcher damahls auf dem Reichs-Tage zu Regensburg war, und klagte daselbst über seinen Herrn Vater wegen seiner Unterhaltungs-Gelder. Es erging darauf d. 11. Jun. 1653. ein Mandatum S. Claus. an Hertzog Adolph Frid. „die von Stinckenburg und Rhe„nen hinweg geführte Officirer, Soldaten und Bedienten, der Ge„fängniß alsbalden wiederum zu erlassen.„ Es ward solches Mandat durch den Cammer-Juncker von Plesse insinuiret, welches aber dem Hrn. Vater sehr mißfiel.

2. Als hierauf keine parition erfolgte: so schrieb der Erb-Printz an seinen Hrn. Vater aus Stinchenburg d. 25. Julii, und an Ritter- und Landschaft, so zu Schwerin gleich nach der Erndte wieder zusammen kommen wolte, d. 27. Julii. Diß Schreiben war sehr gnädig abgefasset. Die Unterschrift hieß: „der Herren und Ewr sammt „und sonders gantz gnädiger und wohl affectionirter Herr Christian „H. z. M.„ In dem Schreiben an den Herrn Vater waren einige unvorsichtige Ausdrücke eingeflossen, welche demselben sehr empfindlich waren. Er ließ solches d. 1. Aug. aus Bützow beantworten, und darin dem Erb-Printzen vorrücken, daß er sich unziemlich zu Wittenburg aufgeführet, auch seinem Bruder, dem Printzen Carl, durch den Capitaine Reppenhagen ungebührliche Dinge sagen lassen.

Der Erb-Printz schrieb darauf aus Stinchenburg d. 13. Aug. daß er die harten Worte „nicht simpliciter sondern nur cum conditio„ne und in eventum gesetzet,„ er wäre dazu aufgebracht worden, da er bey seiner Rückkunst aus Holland vernehmen müssen, wie sein Herr Vater habe Einspänniger ausgeschickt, mit der Ordre, den Erb-Printzen und seine Diener lebendig oder todt nach Schwerin zu bringen. Daß er bey Kayserl. Majest. geklagt, darzu wäre er gleichsam bey den Haren gezogen; indem er weder durch Schreiben, noch durch die Land-Rähte die versprochene Alimenten-Gelder erhalten können. Der Erb-Printz hatte einen Obrist-Lieut. Nahmens Kinsky, bey sich, welchen er in Franckreich kennen gelernet. Dieser hatte auf schriftlichen Befehl des verreiseten Erb-Printzen einige junge Eich-Hester (Bäume) in der Zarrentinschen Höltzung hauen lassen, wozu doch der Hertzog dem Printzen keine Erlaubnis gegeben hatte. Diß nahm nun der Hertzog dem Kinsky sehr übel, sahe auch denselben an, als suche der Erb-Printz, durch ihm und andere Officiers, Völcker zu werben, um dem Hertzoge mit Gewalt abzunöhtigen, was er in Güte oder durch Recht vom Kayser nicht erlangen könte. Der Erb-Printz entschuldigte gedachten Obrist-Lieut. und erbot sich die Eich-Bäume, deren etwa 6. oder 8. Stück seyn solten, zu bezahlen. Es war aber dem Hertzoge nicht so wohl um den Schaden, als um den Tort zu thun, welcher ihm damit erwiesen war. Es wolte auch der Erb-Printz nicht gestehen, daß er dem Capitaine Reppenhagen was ungebührliches anbefohlen hätte.

Mit

Mit solchem Schreiben ward der Hauptm. zu Rehn, Levin Barse abgeschickt, der es am 16. Aug. überbrachte, und zugleich Ordre hatte, von allen Umständen weiter zu sprechen, auch auf die Alimenten-Gelder, nöhtigen Falls, zu quitiren.

Der Hertzog beantwortete solches Schreiben, und verübelte seinem Printzen den Argwohn gar sehr, als hätte der Vater seine Einspänniger auf den Tod des Sohnes ausgeschickt. Dieser wuste noch nicht um die Beschaffenheit eines väterlichen Hertzens (hat es auch nachher nicht erfahren) sonst würde er Scheu getragen haben, seinen Vater eines parricidy und assassiny (Meuchel-Mords) zu beschuldigen. Die Einspänniger wären nur zu dem Ende ausgeschickt, daß sie die gefällete Eich-Bäume im Zarrentinschen zählen, und fals sie den Obrist-Lieut. daselbst anträfen, ihn nach Schwerin zu bringen. Von dem Printzen hätte man genugsam gewust, daß er nicht im Lande wäre. Hiernächst erbot sich der Vater zur völligen Aussöhnung, wenn der Sohn folgende Bedingungen eingehen würde:

I. Daß er alle Schulden des Vaters, sie mögten aus Verschreibungen oder Verpfändungen herrühren, vom Kaiser confirmiret seyn oder nicht, auf des Vaters Todes-Fall, bezahlen wolle.

II. Daß er Fürstl. halten wolle, was der Vater seiner überlebenden Gemahlin an Leib-Geding oder sonst an Schuld verschreiben würde.

III. Daß er genehm halten wolle, was der Vater im Testament, wegen Abtheilung der Brüder und Aussteurung der Schwestern, verordnen würde, darauf hieß es ferner: „Die Regierung der „Mecklenburgischen Lande soll dir bleiben; aber mit den zwey neu„erlangten Fürstenthümern (Schwerin und Ratzeburg) nebst an„gehängtem jure territory, voti & sessionis, wollen wir zwey deiner „Brüder abtheilen. Wegen Abtheilung und Aussteurung deiner übri„gen Brüder und Freulein Schwester wollen wir Uns unsere billig„mäßige, dich nicht über Vermögen zu hart drückende, auch sie nicht „zu hart gravirende Verordnung vorbehalten.„ Solte einer von den Brüdern mit Tode abgehen, oder auch der Güstrowsche Vetter, Hertzog Gustav Adolph versterben, und also nach alter Landes-Gewohnheit im Güstrowschen Theil der Bruder Carl succediren, so

solte sein nächster Bruder ihm wieder succediren und des letzten Bruders portion (so hier appennagium genant wird) wieder an des Hertzogs Christian Cammer anheim fallen ꝛc. Hierüber müste er (der Erb-Printz Christian) Kayserl. Confirmation ausbitten.

IV. Daß keiner von den Fürstl. Bedienten, es sey bey dem Hertzoge, der Gemahlin, den Brüdern oder Schwestern, vom höhsten bis zum geringsten solte verstossen werden.

Wenn sich der Erb-Printz zu diesem allen gutwillig erklären würde, so solten seine Alimenten-Gelder erfolgen. Es würde auch ein guter Anfang zur Aussöhnung mit seiner Gemahlin seyn, und der Vater welte alles Vorgegangene in Vergessenheit stellen. Es war dieses Schreiben sehr lang überlegt; denn der Printz erhielte es allererst d. 6. Sept.

3. Der Erb-Printz beantwortete solches aus Stinchenb. d. 10. Sept. sehr weitläuftig. Wiederhohlte viele vorhin schon gerügte Dinge, und beklagte: daß der Herr Vater sich verleiten lassen, ihn von seiner Jugend an, bis auf jetzo übel zu tractiren, woran er aber ohnzweiffel selbst Schuld gewesen. Denn vor 20. Jahren (Ao. 1633.) hatte der Herr Vater, durch seinen Cantzlar Theod. Reinking ein Testament auffsetzen lassen, darin er diesen Sohn Christian zum eintzigen Erben aller seiner Länder erklähret d) und Ao. 1634. hatte er bey dem Capittel zu Schwerin bedungen, daß wenn dieser Erb-Printz dermahleins zur Regierung käme, er gleichfals das Stift haben solte. Daß also der Vater wenigstens bis an seine andere Vermählung so Ao. 1635. geschahe, da dieser Printz im zwölften Jahr war, gut genug für ihn gesinnet gewesen. Der Sohn schreibt weiter: er habe nicht ohne Bestürtzung lesen können, wie man ihm angemuhtet, alle Schulden zu bezahlen, das Land mit seinen Brüdern zu theilen, allen Bedienten generalement zu verzeihen, ihre hinterbliebene Reste zu bezahlen, und sie ihrer Dienste gutwillig zu erlassen. Der Herr Vater hätte ja sonst, wenn der Sohn Alimenta begehret, sich selbst beklaget, wie das Land so arm und so beschuldet, daß man darin die Regierung nicht führen könne. Ihm sey nichts von den Erb-Verträgen bewust, könne sich also gleichsam mit verbundenen Augen nicht resolviren. Des Rechts der Erst-Geburt wolle er sich nicht, als Esau,

verlustig

verlustig machen, noch in fernere Verkleiner- und Verringerung der Mecklenburgischen Fürstenthümer und Lande willigen. Doch wolle er sich durch Leute, so der Landes-Sachen erfahren, gerne weisen lassen, würde aber nicht eher wozu resolviren, als bis die Alimenten-Gelder würcklich ausgezahlet. Die Gemahlin betreffend, so hänge diese Sache im Consistorio. Würde dasselbe gehindert, die endliche Decision zu machen „so habe er schon den dritten Weg gefunden, wo„durch er aus diesem Eh-Handel zu kommen vergewissert.„ Es scheint, als wenn ihm damahls schon gerahten worden: er solle nur Catholisch werden: so würde ihn der Pabst bald von dieser Gemahlin frey sprechen, weil sie mit einander Geschwister-Kinder wären, welche sich ohne Dispensation nicht heyrahten dürften; und weil dergleichen beym Pabst nicht gesucht, so würde er die Ehe für nichtig erklähren.

Hiernächst schrieb der Erb-Printz d. 16. Sept. von Stinchenburg an Ritter- und Landschaft zu Schwerin. Das Schreiben hub an: V. G. G. Christian H. z. M. Unsern G.G. und geneigten Willen zuvorn. Wohl Edle, Veste, auch Ersame liebe getreue die Unterschrift war: der Herrn und Ewr gnädiger Herr allezeit Christian H. z. M. welches nun das andere Schreiben des Erb-Printzen an die Stände war. Das erste vom 27. Julii hatte der Ausschuß zu Rostock am 19. Aug. eröffnet, und darauf mit nach dem Land-Tage genommen, woselbst es R. u. L. am 17. Sept. an den Hertzog übergaben, und daneben, im beygefügten Supplicato, anheim stelleten „ob J. „F.G. ihre Interposition einiger maßen zu admittiren in Gnaden belie„ben mögten.„ Diß andere Schreiben ward von R. u. L. am 28. Sept. gelesen, und darauf gleichfals dem Hertzoge übergeben, mit Bitte: J. F. G. mögten sich so weit überwinden, daß dem Erb-Printzen die verglichene Aliment-Gelder gereichet würden. Denn sie sahen wohl vorher, was die beharliche Weigerung des Hertzogs für schlimme Folgen nach sich ziehen würde. Hierauf kam d. 21. Sept. das dritte und am 23. Sept. das vierte Schreiben aus Stinchenb. an R. u. L. diese betrafen den Lieutenant des Erb-Printzen Johann Frid. Müller, welchen der Hertzog in Arrest nehmen lassen, und der nun schon 3. viertel Jahr zu Schwerin saß, worüber dessen Frau sehr kläglich that. Und der Erb-Printz deswegen an R. u. L. gesonne, um

dieses Mannes relaxation zu bitten; der Lieutenant selbst hatte auch schon d. 24. Sept. aus Schwerin an die Land-Rähte und Land-Marschälle geschrieben, welche er Hoch-Edle, Gestrenge und Veste tituliret. Da er sich denn beklagt, daß er biß diese Stunde noch nicht erfahren können, warum er in Arrest gehalten werde. Er hätte Frau und Kinder, die an stat Brods sich jetzo mit Thränen sättigen müsten, bat also aufs beweglichste, für ihn zu intercediren. Des Erb-Printzen beyde letzte Schreiben eröffnete R. u. L. d. 28. Sept. da sie Tages vorher die beyden ersten Schreiben, und was der Erb-Printz, durch seinen Hauptmann **Levin Barse**, bey der Anhändigung mit ihnen sprechen lassen, beantwortet hatten. Die beyden letzten Schreiben, worin der Erb-Printz einige Ungedult äusserte, daß die Stände ihm nicht antworteten, überreichten sie dem Hertzoge am 30. Sept. und baten, im beygefügten Supplicato ohnmaßgeblich, in der Arrest-Sache fordersamst zu verordnen, was den Rechten gemäß wäre. In der Antwort auf die beyde erste Schreiben beklagten sie schmertzlich, daß der Printz in solchen **Labyrinth** gerahten; stelleten darauf vor, was sie bey dieser Sache gethan, und wie sie sich zur interposition erbaten, auch gebeten, die Aliment-Gelder auszahlen zu lassen, hätten aber keine Antwort erhalten. Indessen wolten sie sich ferner um gnädige Antwort bemühen.

4. Der Erb-Printz war wegen Zurückhaltung seiner Aliment-Gelder sehr verlegen. Er hatte vordem schon bey R. u. L. zu unterschiedenen mahlen angesucht, ihm mit 2000. Rthlr., als ein Beylager-Geschenck, an Hand zu gehen, wovon neulich wieder gedacht war. Aber R. u. L. entschuldigten sich, der Land-Kasten sey in kundbarem Unvermögen. Sie hätten durch den Land-Marschall, **Jochim Molzahn**, vermöge des Schwerinschen Land-Tags-Schlusses, 500. Rthlr. zur Zeit des bevorstehenden Beylagers, præsentiret. Der Erb-Printz verlangte solche 2000. Rthlr., als eine Abstatung des Braut-Schatzes (vielleicht Fräulein-Steur, so seiner Gemahlin noch restirte) aber R. u. L. antworteten: sie hätten auf dem Land-Tage zu Schwerin Ao. 1650. beschlossen, für alle Fürstl. Fräuleins 10000. Rthlr. folglich für jede 2000. Rthlr. als ein freywilliges Donativ absolgen zulassen; wobey sie noch beharreten. Es mögten J. F. G. sich nur noch etwas gedulden,

dulden, so solten von der erst einkommenden Contribution solche 2000. Rthlr. bezahlet werden.

Auch hatte der Erb-Printz an R. u. L. gesonnnen, ihm 4000. Rthlr. anzuleihen. Aber hier entschuldigten sie sich mit der Unmöglig-keit. Weil sie selbst in tiefen Schulden steckten, und schwere Contributiones aufbringen müsten, sich davon zubefreyen; baten daneben: keine Ungnade auf sie zu werfen.

Inzwischen hatte der Erb-Printz abermahl an seinen Herrn Vater d. 21. Sept. geschrieben und zu erkennen gegeben, daß er bey seiner vorigen Erklährung beharren würde, sich eher zu nichts heraus zu lassen, bis er seine Alimenten-Gelder empfangen. Der Herr Vater antwortete ihm mit kurtzem, daß er nunmehro diese Sache dem Kayser übergeben, als woselbst er, der Sohn, sie vorhin schon anhängig gemacht hätte. Hierauf schrieb der Erb-Printz an R. und L. d. 29. Sept. da es unter andern hieß: „Es kräncket Uns in der Selen, daß „J. G. Uns nunmehro dahin zwingen wollen, die eyternde Wunden, „so Sie Uns von unser Jugend auf, mit gleichsam unchristl. Unfug „geschlagen, zu Ihrer höhsten confusion und unsers Hauses Be-„schimpfung, vor der Röm. Kays. Maj. und gantzen Welt Augen zu „entdecken.„ Er suchte daher nochmahls R. u. L. allen ihren Fleiß anzuwenden, damit solchem Unheil vorgebeuget werde. Es wären ihm seine Lebens-Mittel bereits so beschnitten, daß er sich länger zu erhalten keine Mögligkeit absehe. „Könne also keinen andern Weg gehen, als „desperirte Resolution zu fassen, woraus so wohl dem Fürstl. Hause, „als dem gantzen Lande nicht geringe Gefahr erwachsen mögte, die „Stände mögten daher allen Fleiß anwenden, die Folgen zu verhüten „damit sie selbst heut oder morgen, bey der Welt, nicht in Verdacht „gezogen würden, als hätten sie solch Aergernis lange gesehen und „nicht beyzeiten vorwehren wollen,„ ohnzweifel zielte diß abermahl auf eine Religions-Aenderung, der Concipient aber muste nicht an die Worte gedencken: Weh dem Menschen, durch welchen Aergernis kommt! sonst würde er nicht mit Aergernis geben gedrohet haben.

Den 29. Sept. schrieb der Erb-Printz abermahl an seinen Hrn. Vater aus Stinchenburg: „Da es J. F. G. beliebet, Ihre Sa-„che process-anhängig zu machen, so müste er, wiewohl wieder seinen

„Willen, sich auch resolviren, Ihres Hauses eyternde Wunden zu „entpflastern.„ Es würden aber Kays. Majest. den Rechten ihren Lauf lassen, dagegen J. F. G. ihm wiederrechtlich die Alimenta aufhielten, und also von der Execution den Anfang machten, um ihn in Desperation zu setzen und durch Abschneidung des Unterhalts abzumatten, ihn dahin zubringen, daß er von seinen Rechten abtreten solte. Würde der Hr. Vater ihm seine Alimenten-Gelder auszahlen lassen, so wolle er aller Orten, wo es beliebig, zu Recht oder in Freundlichkeit Red und Antwort geben.

Auf des Erb-Printzens beyde Schreiben vom 21. und 23. Sept. antwortete R. u. L. d. 30. Sept. aus Schwerin: daß sie dieselben durch den Hauptmann **Levin Barse** am 28. ej. erhalten, entschuldigten ihre Verzögerung damit, daß sie nicht zusammen gewesen, meldeten daneben, daß sie abermahls um Auszahlung der Alimenten-Gelder angesucht, auch um die Loßlassung des arrestirten Lieutenants gebeten; hätten aber durch den Land-Marschall Aug. **Lützow** zum Bescheid erhalten; J. F. G. wolten an Kayserl. Majest. antworten, und daselbst den Ausgang erwarten. Wenn der Land-Tag geschlossen, könte R. u. L. mit dergleichen Anbringen, welche nur das Haupt-Werck verzögerten, sich wieder angeben. Darauf R. u. L. noch hinzu thaten, daß sie des Erb-Printzen Schreiben vom 29. Sept. ebenmäßig erhalten, morgen würden sie darüber deliberiren, und allen Fleiß anwenden, diese höchstschädliche Mißverständnisse hinzulegen.

5. Gedachte Resolution, welche dem Land-Marschall mündlich gegeben worden, erfolgte am 5. Oct. schriftlich, mit der Erklährung: nach geendigtem Land-Tage würden J. F. G. der R. und L. ohnmaßgebliche Interposition gerne admittiren; jetzo wäre vom Haupt-Werck des Land-Tages fast noch nichts verrichtet. Den Inhalt hievon sandten R. u. L. an den Erb-Printzen d. 6. Oct. und baten zugleich ihnen die Capita der Interposition mitzutheilen und J. F. G. Gemühts-Meinung darüber zu eröfnen.

Der Erb-Printz antwortete auch so gleich d. 7. Oct. Er fodere von seinem Herrn Vater die bewilligte Unterhaltungs-Gelder, die Loßlassung seiner gefangenen Diener und „daß man ihn in Ruh und „Friede wolte leben lassen; oder Ihm doch zum wenigsten anzeigen, „wo-

„wodurch er solch unchristliches tractament verdienet,„ so wäre erbötig, alle mögliche Satisfaction zu geben. Daß er in den Puncten nicht willigen wollen, die man am 6. Sept. geäussert, das wäre keine Beleidigung. Würden die Alimenten-Gelder nicht erfolgen, so würden S. F. G. sich eher zu allem Elende und Extremitæten resolviren, als sich zu einiger Resolution zwingen lassen.

Als es sich nun anließ, daß durch der Stände Vermittelung dieses Miß-Verständnis zwischen Vater und Sohn, im Fürstlichen Hause, glücklich würde beygeleget werden: so äusserte sich, daß der Erb-Printz, welcher doch vorgab, daß er die Sache ungern wolte vor dem Kayser kommen lassen, dennoch abermahl beym Kayser geklagt. Er schrieb davon aus Strinchenb. d. 16. Oct. an R. u. L. zu Schwerin, als woselbst der Land-Tag noch immer hinfort daurete. Er sandte ihnen in Abschrift 2. Kayserl. Mandata, welche auf seine Unterhaltungs-Gelder und Sicherheit, auch auf die Loßlassung des gefangenen Constantin Stellmachers lauteten, welchen der Kayser einen Obrist-Lieutl. der Printz aber seinen Stall-Meister nennet. Das erste Mandat war zu Prag d. 18. Sept. datiret; und schreibt der Erb-Printz davon, daß er beyde Originalia seinem Herrn Vater zugesandt. Hätte er zuvor der R. u. L. Gutdüncken hierüber erfodert, so würden sie ihm ohnzweifel gerahten haben, mit dergleichen Befehlen so lange zurück zuhalten, biß man gesehen, wie die gütliche Vermittelung abgelauffen. Indessen verlangte nun der Erb-Printz von R. u. L. dahin zusehen, daß die sonst zu befürchtende Execution der Kayserl. Befehle mögte verhütet werden. An seinen Herrn Vater aber schrieb er bey Uebersendung der beyden Kayserl. Mandaten, und bat abermahl um die Loßlassung des Lieutenant Müllers.

Ritter- und Landschaft kamen darauf am 21. Oct. bey dem Hertzoge ein, legten des Erb-Printzen Schreiben, samt den Anlagen mit bey, wiederhohlten ihre Bitte, um die vorhin bewilligte Interposition nunmehro zu verordnen, die Alimenten-Gelder auszuzahlen, und den Lieutenant Müller loß zulassen. Antworteten auch d. 24. Oct. dem Erb-Printzen „daß sie zwar gethan, was J. F. G. Ihnen angesonnen, es hätte aber kein gnädiges Responsum erfolgen wollen.„

Womit sich sowohl der vorbeschriebene Land-Tag, als auch dieser weitläuftige Brief-Wechsel endigte.

c) Memoires de ce qui s' est passé en Svede par P. Linage de Vauciennes T. III. p. 153. *Behr* de Reb. Mecl. p. 1488. d) Abseiten Hertz. Frid. Wilh. H. Z. M. Facti Spec. worin das im Fürstl. Hause Meckl. introducirte Jus Primogen. &c. Beyl. M. 1. p. 7. & M. 3. p. 77. e) Acta des Land-Tages zu Schwerin vom Sept. und Octobr. 1653.

# Das VII. Cap.

## Staats- Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 1. Von der *Appellation* ans Hof-Gericht. General Kirchen-*Visitation.*
2. Reichs-Tags-Sachen. Grund der beständigen *Contribution.* Von Hexen, Arnold. Arnd.
3. Zustand der *Universitæt* und des *Ministerii* in Rostock.
4. Hertzog Gustav Adolph tritt die Regierung an.

Auf dem jüngsten Land-Tage zu Schwerin hatten Ritter- und Landschaft erst recht erfahren, was Hertzog Adolph Friderich, der Appellation halber, vom Kayser erhalten. „Daß „darin die Summa appellabilis sich auf 2000. fl. Reinisch erstrecke (sind „nach Pöckers Rechnung 1333 und ein halber Rthlr. Mecklenburgl. „Wehrung. Bey Ao. 51. haben wir eine höhere Summa gehabt.) e) „Daß etliche Fälle, darin gäntzlich nicht appelliret werden solte, ge„setzet und bestätiget, dieselbe auf das Land- und Hoff-Gericht mit ge„zogen, die Cognitio und wie weit den Appellationen zu deferiren, „dem Judici a quo (nach des Cantzlars Wunsch) beygelegt, eine son„derbahr Caution dem Appellanten aufgebürdet, und demselben die Be„stellung der Caution und Abstatung des Appellation-Eydes sehr be„enget„: Sie setzten also eine weitläuftige Schrift auf, darin sie äusser-

äusserten, wie sie sich dem ungeachtet, versichert hielten, es würden die Herrn Hertzoge sie bey ihren Reversalen und daher bey ihrem vorigen Stande, Wesen und Freyheit, insonderheit bey der Hof-Gerichts-Ordnung, erhalten; in Betracht, daß sie, bey ihren Fürsten, als getreue Unterthanen, in allen Nöhten, standhaft ausgehalten, und alle das Ihrig:, biß auf das blosse Leben, so etliche übrig behalten, aufgesetzet und ferner für die Fürstl. Wohlfahrt hinzusetzen willig wären. Es hatte R. u. L. dieserwegen vorher schon verschiedene juristische Belehrungen eingehohlet, welche sie nun beyfügten, und daher so viel getroster heraus gingen.

Hauptsächlich gründeten sie sich auf die Reversalen, und Hof-Gerichts-Ordnung, als welche mit des Landes-Bewilligung gemacht, fulglich auch ohne des Landes-Bewilligung davon nicht abzuschreiten war.

Indessen ist merckwürdig, daß die Appellations-Sache, worauf der Cantzlar Joh. Cothmann, so sehr bestand, die erste Gelegenheit gegeben, daß Ritter-und Landschaft geäussert, sie würden hiedurch genöhtiget, sich bey Kayserl. Majest. zu beschweren, wozu sie meinten, so viel mehr befugt zu seyn, weil doch alle solche Privilegia mit der Bedingung ertheilet würden, daß sie niemanden an seinem vorhin erlangten Rechte schädlich seyn solten; sich auch von selbst verstehet, daß solches die Meinung sey, weil die Obrigkeit nicht gesetzet ist, Jemanden sein Recht zu kräncken, sondern für jedermans Kränckung zu bewahren. Es brachte sie also des Cantzlars unüberwindlicher Eigensinn zu dieser Entschliessung; woraus mit der Zeit unendliche Processen beym Reichs-Hoff-Raht erfolgeten. Die Stände, welche solches wohl vorher sahen, wolten ungern daran. Sie schrieben: „Es würden „J. F. G. sich erinnern, wie gar mäßig und bescheidentlich in aller ge„bührender Unterthänigkeit, sie bishero ihr Anliegen und Beschwerden „vorgebracht, und in keinen Landschafften weniger, dann in J. F. G. „unterthänigen Gebieten, erhöret, daß ausser solchen unterthänigen Fle„hen an ihren höchstgeehrten Landes-Vater, zu Querelen am höhern „Ort geschritten worden.„ Nachdem aber dieser Teich, an welchem noch sonst auf Land-Tägen, durch Abrichtung einiger Beschwerden, war gebessert worden, einmahl durchgebrochen; so hat er nicht wieder können

nen gestopfet werden, sondern ist dergestalt ausgerissen, daß er endlich das fruchttragende Land überschwemmet, und einige Koppeln des Hofes mit weggespület.

2. Als das Erzählte auf dem Land-Tage und im Fürstl. Hause vorging: so ward die Kirchen *Visitation* noch immer fleißig fortgesetzet. Im Mecklenburgischen Kirchen-Craise hatte dieselbe der Wismarische Superintend. letztgedachter M. Joachim Hertzberg betrieben. Wie aber Wismar an Schweden überlassen ward; so hörte dessen Ampt im Hertzogthum alhie auf. Er selbst starb auch Ao. 1652. f) Es muste also ein ander Superintendens und eine andere Residentz für ihn erwehlet werden. Zu seinem Sitz ward Ratzeburg genommen, woselbst das gantze Stift nun weltlich gemacht, und dem Hertzog Adolph Frid. als ein Fürstenthum, für Wismar überlassen war; doch so, daß der Hertzog von Sachsen-Lauenburg sein Recht an der Stadt- und Pfarr-Kirche daselbst ungekränckt behielte. An welcher Pfarr-Kirche der Lauenburgische Superintendens zugleich Pastor ist, und mit der Dom-Kirche nichts zu thun hat. Am Dom ward nun zum Pastor berufen, D. Hector Mithobius (Miet-Hof) aus Hannover gebürtig, welcher vorhin schon Hof-Prediger bey dem Hertzoge Frantz Julius zu Sachsen-Lauenburg gewesen war, jetzo aber wieder von Halberstadt, woselbst er General-Superint. Kirchen-Raht und Pastor war, durch Hertzog Adolph Frid. zum Superintendenten verordnet ward, welcher aber nur bis d. 7. Jun. 1655. lebte. Ao. 1653. d. 3. Julii hielte er Visitation zu Sternberg. Der Ampts-Hauptmann Baltzer Bülow war nicht zugegen, sondern seiner Frauen Bruder Hans Frid. von Strahlendorff, in Volmacht des Hauptmanns. Wie es bey solcher Visitation zugegangen, das zeiget das Protocollum. Man ging mehrentheils den Visitations-Articuln nach, so in der Kirchen-Ordnung zu finden. Die Prediger alhie wurden folgendergestalt beurtheilet: „Der Pastor Primarius, Johann Schwabe, hat eine feine helle verständliche Stimme und fliessende Rede mit seinen rebus; „giebet aber keine locos. Bey angestelletem Colloquio sind die responsiones de persona Christi etwas gering gewesen.

„Der ander, Johann Sparbott, hat nicht eine so gar helle und

„und verständliche Stimme, jedoch seine realia. In Colloquio de Le-
„ge ejusqve observatione hat er mediocriter geantwortet.

Dergleichen Urtheil findet man von vielen, und von den mei-
sten lauten sie noch weit schlechter; über die Versäumung der Catechis-
mus-Lehre klagen sie aller Orten, daher am 8. Nov. dieserwegen ein
ernstliches Mandat vom Hertzoge Adolph Frid. erging: daß die aus-
bleibende Bauren solten um 5 fl. gestrafet werden, ein mehres findet
sich hievon bey 1655. Es war aber dieses die letzte General-Visita-
tion, so im Schwerinschen Antheil vorgenommen.

2. Was inzwischen ausserhalb Landes, wegen der Mecklen-
burgischen Session auf dem damahligen Reichs-Tage zu Regens-
burg, auch wegen des Warnemünder Zolles, und der Comthureyen
Mirow und Nemerow vorgefallen, davon findet man die Acta beym
Londorp, und hat es der Hr. von Behr wiederholet. g) Die Ro-
stocker hatten daselbst ihren Procurator Johann Graß, welcher den
Schwedischen Gesandten zwar viel wiedersprach, aber wenig damit
ausrichtete, obgleich des Hertzogs Adolph Frid. Gesandten ihn mög-
lichst unterstützten. Diese waren die schon erwehnte Balger Riebe
und Daniel Nicolai, wovon der letzte den im folgenden Jahr publi-
cirten Reichs-Abschied nicht allein wegen Mecklenburg, sondern auch
wegen Schwerin und Ratzeburg unterschrieb h) nachdem den Her-
tzogen von Mecklenburg dieserhalben zwey neue Sitze und Stim-
men im Fürsten-Collegio waren angewiesen worden, worüber das
Kayserl. Diploma d. 5. Maji 1654. gefertiget ward, welches der Hr.
Profess. Angelius Jo. Dan. Aepinus zu Rostock hundert Jahr
nachher drucken lassen. i) Den ersten Nahmen hat er von dem obge-
dachten Angelius Werdenhagen, von welchem er herstammet.

Sonst gab es auch noch andere Streitigkeiten mit den Schwe-
den auf diesem Reichs-Tage, welche die Mecklenburgische Ritter-
schaft angingen; indem die Schweden derselben nicht gestaten wol-
len, ihr Korn von Gartz im Ampt N. Bukow und im Ampt Gre-
vesmölen nach Lübeck zu Wasser abzufahren. Weil dadurch den
Schweden der Zoll davon bey Warnemünde und Wismar ent-
ging. Aber diese und dergleichen querelen wurden nicht erörtert, son-
dern d. 21. Mart. zu einem Deputations-Tage ausgesetzet. Die Acta

davon finden sich gleichfals beym Londorp. Schweden leidet auch noch zu unser Zeit dergleichen Abfahrt nicht, wo nicht zuvor der Zoll dafür zu Wismar erleget worden.

Ao. 1654.

Unser Hertzog Adolph Frid. ließ d. 22. Jan. 1654. das vorhergeregte Privilegium de non appellando beym Cammer-Gericht insinuiren, da es denn gewöhnlich registriret ward. k)

Auf gedachtem Reichs-Tage ging eine Sache vor, die besonders als eine Quelle vieler erfolgten Irrungen zu mercken ist. Denn es ward beschlossen, daß hinführo die Land-Stände „zu Besetz- und „Erhaltung der, ein oder andern Reichs-Stand zugehörigen, nöhtigen Festungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landes-Fürsten, Herschafften und Obern hülfflichen Beytrag zu thun„ hätten. l) Weil nun auch im Schwerinschen Antheil die Vestung Dömitz war; so konte man leicht vorher sehen, daß Mecklenburg, dieser gantz neuen Land-Steur wegen, nicht ohne Wiederwillen mit seiner Herschaft bleiben würde, als welches bißher nur dan und wan etwas bewilliget hatte, dagegen nun eine immerwährende Steur auffkommen solte. Jedennoch ließ Hertzog Adolph Frid. das Steur-Wesen in seinem Lande beym Herkommen und bey seinem noch neulich auf dem Land-Tage zu Schwerin gethanem Versprechen, um zuförderst die daselbst liquidirte Summa zu erheben, als mit deren Abtrag das Land noch etliche Jahr zu thun hatte. Ritter- und Landschaft hält auch noch dafür, daß dieser §. nicht von allen Land-Ständen ohn Unterscheid könne genommen werden, weil es wieder die Gerechtigkeit anlauffen würde: wenn man den Ständen ungehörter Sache, und ohne Einwilligung derselben ihre hergebrachte und durch die Reversalen befestigte Rechte nehmen wolte, dergleichen Gesetz der Kayser und das Reich nimmer geben wollen. Wie denn auch der Churfürst von Sachsen solches wohl erkant habe, deswegen er bey dem Wahl-Convent Ao. 1658. votiret. „Daß der Passus wegen der Land-Stände etwas zu limitiren wä„re, damit sie sich nicht beklagen mögten, daß, Ihrer ungehört, alle „Privilegia aufgehoben wären.„ m) Die folgende Zeiten werden noch vieles hievon geben. Wir bleiben jetzo bey den gegenwärtigen.

Die Verwüstung der Schulen im 30. jährigen Kriege, hatte auch dieses nach sich gezogen, daß Mecklenburg voller Unwissenheit

war,

war, und daher, wie es ergehet, in allerley Aberglauben verfiel. Also meldet **E. J. Westphal**, daß Ao. 1653. ein Weib als eine Hexe verbrant worden, weil sie viel von einer schwartzen Katze gehalten. Es sey eine sichtbare Sonnen-Finsternis gekommen, da habe ein Dorf-Prediger sehr wieder die Hexen geeyfert, als um welcher Willen die Sonne nicht mehr über **Mecklenburg** scheinen wolle. Eine Dirne, von etwa 18. Jahren, solte in eine Stute verwandelt seyn, und der Teufel mit ihr Gemeinschaft gehabt haben. n) Weil man auch bald anfing dafür zu halten, es sey ein untrügliches Kenn-Zeichen, daß jemand hexen könne, wenn er daran gezweifelt, ob diese oder jene Beschuldigte eine Hexe sey; so ging es insonderheit über das weibliche Geschlecht her, als welches sein natürliches Mitleiden, gegen die Verbranten, nicht so leicht als die Männer verbergen konte, wiewohl auch dieser nicht geschonet ward; daher sich niemand mehr unterstehen wolte, die Beschuldigten zu vertheidigen. Zur Folter war genug, wenn eine auf die andere bekant hätte, daß sie dieselbe auf dem **Blocks-Berge** gesehen. Diese, wenn man ihr ein Bekäntnis abgepeiniget, gab wieder eine andere an, gegen welche sie ein feindseliges Gemüht hatte, die so dann, wie sie zum Scheiter-Hausen muste, wodurch gantz **Mecklenburg** mit der Zeit bey den Ausländern in üblen Ruf kam.

Nachdem die algemeine Kirchen-Visitation geendiget; so ward davon nach Hofe berichtet. Da sich nun viele Mängel gefunden, welche bey vorgewesener Landes-Verwüstung eingeschlichen; so ließ der Hertzog **Adolph Frider.** manche gute Verordnung, zu derselben Abstellung, ergehen. Es ist unnöhtig, solche hier zu wiederhohlen, weil sie nachhero zusammen gesucht, und das wesentliche davon Ao. 1708. in die Erläuterung der Kirchen-Ordnung gebracht worden. Dahin gehöret, daß zwar vordem schon alle viertel Jahr ein algemeiner Buß-Tag ausgeschrieben worden; weil man aber bemercket hatte, daß ein und ander Pastor, nach seinem Belieben, solche Buß- und Bet-Tage verleget, ja wohl gar unterlassen, auch am stillen Freytage des Nachmittags die Geschichte von der Begräbnis Christi nicht geprediget, wie doch die revidirte Kirchen-Ordnung erfoderte: so ward nun der erste Buß-Tag im Jahr auf solchen stillen Freytag verlegt, und dabey ver-

ordnet, daß sich jedermann aller Speise und Trancks, vom Morgen biß zu Abend um 5. Uhr enthalten solte, welches doch wieder die Natur des neuen Testaments anzulaufen schiene. Da es genug ist, wenn man den Bund eines guten Gewissens mit GOtt heilig beobachtet. Zu Güstrow ward solche Verordnung d. 13. Mart. in Hertzog Adolph Frider. Nahmen ausgefertiget, von dem Cantzlar Johann Cothmann unterzeichnet, und an den Superintendenten daselbst gesandt.

Es war aber damahls Superintendens zu Güstrow M. Samuel Arnoldi, der Ao. 1645. auf letztgedachten M. Daniel Michaelis gefolget, welcher Ao. 1644. d. 7. Sept. gestorben; dieser Arnold sol eines Mecklenburgischen Schäfers Sohn gewesen seyn, wie David Sandow bey Thomæ Catalogo hinter den Analecten bemercket (patre natus, ut fertur, opilione) er ward Ao. 1621. zum Prediger am Dom in Güstrow beruffen. Seine Söhne waren Josua und Christian, beyde hochgelahrte Männer. Von Josua werden wir hernach handeln. Christian ward Professor in Rostock, der doch zeitig starb. Die Söhne schrieben sich nicht Arnold, sondern Arnd. o)

3. Zu Rostock stand es mit der Universitæt noch wie vorhin. Auf D. Aug. Varenius, der von Hitzacker aus dem Lüneburgischen war, folgete als Rector Magnif. Ao. 1652. im Herbst Joh. Corfinius Prof. Mor. der 68. einschrieb, unter welchen auch ein Italiæner, Nahmens *Carolus de Spinola*, ein Malthäsischer Ritter war; darauf Ao. 1653. im Früh-Jahr D. Hermann Schuckmann, und im Herbst Joh. Quistorp. J. F. beyde Theologi, Rectores wurden. Der erste schrieb 142. der andere 69. ein. p)

Unter diesen letzten war auch D. Joh. Georg Dorscheus, von Geburt ein Strasburger, woselbst er bißher Prof. Theol. gewesen. Unser Güstrowsche Printz Gustav Adolph hatte ihn sonderlich beliebet, als er zu Strasburg sich der Gotts-Gelehrtheit beflissen; als nun zu Rostock der Theologus primarius Johann Cothmann Ao. 1650. d. 6. Oct. starb, so war der Printz darauf bedacht, Dorscheum hieher zu befordern, wie auch geschahe. Hertzog Adolph Frid. berief ihn in seinem und des Printzen Nahmen, und ward er d. 25. Febr. 1654. introduciret. q) Er hielte dabey eine Rede von Verbesse-

besserung der höchst verdorbenen Zeiten. r) Die Schuld davon gab er auf den bißherigen Krieg, äusserte aber auch damahls schon seine Begierde, die eingerissene Mißbräuche, sonderlich den höchstschädlichen Penalismum abzustellen. Die andern Professores waren mit ihm einig, schrieben sämtlich an die Landes-Fürsten, daß sie geruhen wollen, sich auf dem Reichs-Tag zu Regensburg dahin zu bemühen, daß diß Ungeheur von Protestantischen Universitæten einmahl verbannet würde. s) Es erging ihm aber auch, wie allen, die das Weßpen-Nest der bösen Gewohnheit mit Ernst angreifen, indem er tausenderley Verdruß von den giftigsten Stacheln hatte. Dennoch hörete endlich dieses Unwesen auf, als die Evangelischen Universitæten sich einig wurden, die Studenten so an einem Ort relegiret, auch an andern für relegirt zu halten.

Damahls starb zu Lüpz, Oelgard von Pengen, welche die Mecklenburgische Geh. Rähte Joach. von Barnevitz und Hartwig von Passow zu Männern gehabt. Diese hatte dem Convictorio zu Rostock 2000. fl. vermacht. Wie sie nun d. 6. Dec. zu Lüpz begraben ward; so verordnete das Concilium zu Rostock: daß ihr, zur Danckbarkeit, ein Programma (Leichen-Schrift) geschrieben, und durch den Professor der Beredsamkeit, Bodock, eine öffentliche Trauer-Rede gehalten wurde. t) Eben dieser Professor bewilkomte auch auf Verordnung des Concilii den Printzen Gustav Adolph, mit einer feyerlichen Rede, als er dieß Universitæt besuchte. u) Da sich dann auch die andern Musen in gebundenen Reden hören liessen. w) Sie waren bißher im romanschen Kleide gegangen, fingen nun aber auch an, ein deutsches zu belieben.

Den Zustand der Kirchen in Rostock betreffend; so war nach Johann Quistorps Tode, M. Christian Michael Ao. 1650. Superintend. des Stadt-Ministerii geworden, welcher aber Ao. 1652. verstarb. x) Jetzo folgete ihm Caspar Mauritius, aus Tundern, der vorhin schon Prof. Theol. und Archi-Diaconus an Marien war. Hertzog Adolph Frid. confirmirte ihn zum Superintend. d. 1. Mart. y) Sein Vorfahr im Pastorat Joh. Corfinius, war nach Hamburg berufen worden z) dieser Mauritius ward gleichfals dahin befodert, nachdem er den Superintendenten-Dienst zu Rostock acht Jahr verwaltet.

waltet. Es fehlte also in Rostock so wenig an hochbegabten Männern als in Hamburg an Liebhabern derselben. Wir kommen nun wieder zu den Landes-Sachen.

4. Hertzog Adolph Frid. kannte den aufgeweckten Verstand des Printzen Gustav Adolph, welchen er durch seine Lehr-Begierde und angestelte Reisen auf einen hohen Gipfel gebracht hatte, hielte deswegen beym Kayser Ferdinand III. an, denselben mündig zu erklähren, wie der Printz 21. Jahr alt war, damit er die Regierung seines Landes selbst führen mögte, als welche dem alten Hertzoge (von 66. Jahren) nunmehro zur Last war. Dieser Herr schrieb aus Schwerin d. 10. Apr. an alle und jede Eingesessene von Adel im Amt Güstrow, auch an Bürgemeister und Raht der Stadt daselbst, daß er sich der Vormundschaftlichen Regierung entladen, Ritter- und Landsch. der bißherigen Pflicht erlassen, und sie an den Hertzog Gustav Adolph weisen wolle. Zu dem Ende er sie auf d. 2. Maji nach Güstrow beschied, woselbst auch diese feyerliche Handlung geschahe.

Darauf schrieb Hertzog Gustav Adolph d. 9. Maji die Huldigung nach Güstrow aus, woselbst sie d. 2. Junii erfolgte. Der Huldigungs-Eyd war auf dem Fall, wenn Hertzog Gustav Adolph ohne männliche Erben abgehen solte, allein auf den Erstgebohrnen Printzen des Hertzogs Adolph Friderichs gerichtet. Aber dieser Herr, welcher auf solchem Fall nicht seinem erstgebohrnen Christian Ludwig, sondern seinem andern Printzen Carl das Güstrowsche zugedacht hatte, war hiemit nicht zufrieden, sondern wolte, daß in dem Lehn-Eyd an stat Erstgebohrner, solte rechtmäßige Erben gesetzet werden. Doch Hertzog Gustav Adolph, welcher diesen Eyd, nach dem formular von 1632. abgefaßt, auch die Land-Stände damit einstimmig gefunden hatte Bedencken, hierin etwas zu ändern; indem sowohl er, als die Stände begriffen, daß dem Lande besser mit einer, denn mit zweyen Regierungen gedienet wäre. Hertzog Adolph Frid. sandte also seinen Marschall Otto von Wackerbarth nach Güstrow, welcher d. 6. Jul. in Gegenwart des Hertzogs Gust. Ad. seiner Geheimten und Cammer-Rähte protestiren muste, daß ihm und seinen Nachkommen, diese Huldigung nicht verfänglich seyn solte, a) schrieb auch an den Hertzog Gustav Adolph, und stellete vor, daß solcher Eyd

K seinem

seinem andern Sohn, dermahleins schädlich seyn könte, also, daß daher wieder die beliebte und vom Kayser bestätigte Erb-Verträge, ihm die Succession mögte streitig gemacht werden. b) Hertzog Gustav Ad. antwortete d. 7. Julii: Er habe gemeinet, er könne nicht irren, wenn er den Huldigungs-Eyd so abschweren liesse, als wie sein Vater und Vater-Bruder denselben vormahls gut befunden. Doch wolle er sich gefallen lassen, wenn künftig jede Stadt besonders, und jeder von Adel den Lehn-Eyd abschweren würde, daß solches nach Hertzogs Adolph Frid. Willens-Meynung geschähe, worüber dieser Hertzog in einem abermahligen Schreiben vom 11. Jul. sein Vergnügen bezeugete. Es wolte also das Recht der Erst-Geburt, so Hertzog Johann Albrecht I. eingeführt, der Kayser bestätiget, des Hertzogs Söhne beobachtet, dessen Sohns-Söhne aber übergangen, hiemit verworfen, und das alte Theilungs-Recht wieder fest gesetzet werden, welches nachher zu vielen Irrungen Anlaß gegeben. Hierauf wurden die Privilegia zu Güstrow bestätiget. d)

e) Pöck, Saml. I. p. 54. f) Schröd. Wism. Pred. Histor. p. 185. g) *Behr* de Rebb. Mecleb. p. 1484. ex *Londorp.* Act. Publ. h) Reichs-Absch. de Ao. 1654. Fol. i) edit. 1654. i) Rost. gelehrte Nachricht de Ao. 1754. p. 225. k) *Blum.* Process. Cameræ Tit. Privill. de non appellando 47. p. 377. l) Reichs-Absch. de Ao. 1654. §. 180. m) vid. Wiederleg. der Gründe des Besteurungs-Rechts de Ao. 1752. p. 5. n) *Westph.* de Consvetud. p. 231. o) *Thomæ* Catal. biogr. p. 10, 11. p) Rost. Etw. P. V. p. 44. q) Rost. Etw. P. I. p. 191. r) Rost. Etw. P. VI. p. 294. s) Rost. Etw. P. V. p. 44. t) Rost. Etw. P. III. p. 271. u) Rost. Etw. P. VI. p. 262. w) Rost. Nachricht. de Ao. 1743. p. 176. x) *Grap.* Evang. Rost. p. 557. y) Rost. Etw. P. I. p. 629. z) Rost. Etw. P. I. p. 629. a) die Abseiten Adolph Frid. II. H. z. M. in pto Success. Gustrov. publicirte Facti Spec. de Jure Primogen. Beyl. O. 2. Betracht. der Gemeinschaft. Contribut. Verfassung von 1751. Beyl. 61. p. 90. b) *Gerd.* Saml. p. 366. c) *de Behr* l. c. L. VII. C. 5. p. 1493. sqq. d) *Ungnad.* in Amoenit. p. 676.

Der

# Das VIII. Cap.

## Land-Tag zu Malchin.

§. 1. Was auf Land-Tägen den Vorzug haben soll.
2. Der *Contributions-Modus* wird übergeben, und erfolgen zugleich *Resolutiones*.
3. Etliche neue Beschwerden und *Monita*.
4. Neue *Proposition* und Land-Tags Schluß.

Bald darnach, d. 20. Jul. ward ein Land-Tag, in beyder Hertzoge Nahmen, reversalenmäßig nach Malchin, ausgeschrieben, um d. 6. Sept. einzukommen. Es ward ohnzweifel die herannahende Saatzeit hiezu genommen, damit R. und L. so viel weniger Weitläuftigkeit machen solte. Die Proposition geschahe d. 8. Sept. um 9. Uhr, auf dem Raht-Hause. Anfänglich gaben die Hertzoge der R. u. L. ihren Unwillen darüber zu erkennen, daß, ungeachtet den Ständen auf letztem Land-Tage zu Schwerin ansehnliche Summen von der versprochenen Hülfe wären nachgelassen worden, sie dennoch zur Anlegung einer jährlichen Contribution keinen Schluß getroffen, worüber die Fürsten, auf verwichenem Umschlag, durch das Drengen ihrer Creditoren, in grosse Ungelegenheit gerahten, und würde es auf kommenden Umschlag nicht besser ergehen, wo nicht auf diesem Land-Tage ein Modus beliebet und geschlossen würde, der die Contribution auf einen gewissen beständigen Fuß setze.

Die Land-Stände antworteten d. 9. Sept. Es hätte bloß daran gelegen, daß ihren Beschwerden nicht abgeholfen worden, und könten sie sich auch jetzo noch nicht anders heraus lassen. Die Hertzoge hätten sich hiezu in den Reversalen anheischig gemacht, und sich noch neulich dazu bey der Erbhuldigung in Güstrow erboten, deswegen sie abermahls um solche Abhelffung bitten müsten.

Es erging aber hierauf d. 11. Sept. die Fürstl. Resolution: Ritter- und Landsch. habe zu Schwerin gantze Convolute von Beschwerden zusammen gebracht, worauf Resolutiones zu geben damahls nicht möglich

möglich gewesen wäre, sie solten aber dennoch versprochener massen erfolgen. Indessen vermerckten die Fürsten mit ungnädigem Mißfallen, daß R. u. L. sie dazu zwingen wolten, sie solten mehrern Respect gegen ihre Herren und Landes-Fürsten gebrauchen. Aber nicht die Land-Stände, sondern die Landes-Gesetze, und also ihr eigen Versprechen nöhtigten die Fürsten hiezu.

Die Stände antworteten d. 13. Sept. daß ihre Beschwerden in so weitläuftigen Schriften übergeben worden, habe zur Ursache gehabt, weil sie vorher, um ihr Gewissen zu beruhigen, rechtliche Informationes eingehohlet, welche sie mit angelegt; es sey dergleichen auch in andern Ländern gebräuchlich; sie bäten nichts mehr, als was reversalen-mäßig. Solche Reversales führten eine Verbind- und Gegen-Verbindung mit sich, welche der R. u. L. wohl erlaubten, eine Neben-Erinnerung zu thun. Darauf erging an selbigem Tage zum Respons: R. u. L. solten gebührenden Respect beobachten, den Modum contrib. überreichen, und daneben die Abhelfung ihrer Beschwerden erwarten.

Es antworteten R. u. L. am 14. Sept. hierauf mit einiger Heftigkeit: die Kayserl. Confirmation der Reversalen besage klärlich: daß die Verheissungen in denselben, per modum mutuæ conventionis geschehen, woran sowohl der eine als andere verbunden. Nun könne, den Rechten nach, niemand aus dergleichen contractu respectivo etwas fodern, der seiner Seits denselben noch nicht erfüllet hätte. Vielmehr würde sodann Gegentheil von seinem Versprechen befreyet. Es sey also mit der Fürsten Hoheit gar nicht streitig, wenn die Unterthanen suchten die Kränckung ihrer Rechte zu verhüten. R. u. L. habe die Abhelfung ihrer Beschwerden schon so lange gesucht, sey auch von den Fürsten darauf vertröstet worden. Auf diese Schrift folgte am 15. Sept. noch eine andere; darin sie baten: ihre obliegende Sorgfalt, so sie gestern geäussert, nicht ungnädig zu vermercken. Sie suchten nur, die vorige Land-Tags-Handlung völlig abgerichtet zu sehen, bevor sie zu der gegenwärtigen schritten, baten dahero nochmahlen, ihr Suchen stat finden zu lassen; so wolten sie hinwieder die Fürsten des Modi halber nicht aufhalten.

Hierauf erging an selbigem 15. Sept. die Resolution: die Für-

sten hätten mißfällig vernommen, wie R. u. L. noch auf ihren Sinn bestünden. „Daß ihre Landes-Fürsten und Herren ihnen weichen, und „was R. u. L. intendire, allein billig und recht heissen, und den Vor-„zug haben müste.„ Die Fürsten wären willens gewesen, ihnen diese impertinente Schrift unbeantwortet zurück zu geben. Weil aber dennoch R. u. L. am folgenden Tage sich entschuldiget und erklähret, ihre Fürsten mit Herausgebung des Modi nicht aufzuhalten: so wolten die Fürsten noch den gelindern Weg gehen, und sie nochmahls Landsväterlich ermahnet haben, von dergleichen zwischen Herren und Unterthanen undienlicher Disputaten abzustehen, und den Modum contrib. einzuhändigen. Da ihnen denn alsbald die Resolutiones ad Gravamina solten ausgeantwortet werden.

2. Am 19. Sept. replicirte R. u. L. daß sie, mit grosser Bestürtzung, gelesen, wie ihre Erinnerungen, die sich doch auf die Landes-Reversalen nnd Fürstl. Vertröstungen gegründet, mit ungnädigem Mißfallen aufgenommen worden. Sie hätten niemahlen, wie sie mit GOtt bezeugten, etwas wieder Fürstl. Respect vorgehabt, sondern nur ihre schuldige Pflicht zu seyn erachtet, um die gäntzliche Abhelfung ihrer Beschwerden anzusuchen. Baten also nochmahlen ihr voriges Petitum in Gnaden zu erhören.

Der Land-Marschall, **Jochim Molzahn** brachte hierauf d. 21. Sept. die mündliche Resolution: die Fürsten wären des Erbietens „wenn der Modus heraus gegeben, daß die Resolutiones auf die Be-„schwerden alsofort erfolgen solten, und habe man keine Ursach einige „diffidentz in die Fürsten zu setzen.„ Hierauf stellete R. u. L. d. 22. Sept. vor: ihr Suchen rühre nicht aus einem Mißtrauen her, sondern gründe sich auf die Reversalen und Fürstl. Zusage. Man wäre des Quanti halber noch nicht richtig, folglich sey es noch zu zeitig, vom Modo zu handeln. Was sie vom Quanto schreiben, das wird wohl auf die **Wismarische** Quota gehn, so der 18. Theil war, und auf die **Poelsche** und **Neuen Clostersche**, so der 128. Theil. Die Land-Stände wolten solches den sich weigernden Fürsten abziehen. Die Stände thaten hinzu, sie müsten sich hier mit der grösten Ungelegenheit aufhalten, da es in der besten Saat-Zeit wäre, wovon alle ihre Wohlfahrt dependire, baten also ihrem billig-mäßigen Verlangen nunmehro zu

defe-

deferiren. Jedennoch erklährten sie sich endlich d. 23. Sept. weil es der erste Land-Tag wäre, dem Hertzog Gustav Adolph in Person beywohne, so wolten sie solchen Disputat für dißmahl bey Seite setzen, den Modum heraus geben, und zu gleicher Zeit die Erledigung ihrer Beschwerden zurück nehmen. Wobey sie sich doch mit kräftigen Protestationen verwahrten, und nochmahlen um Zusammentragung eines Land-Rechts baten.

Diese Erklärung ward zwar d. 25. Sept. gnädig aufgenommen, doch aber auch dabey gesetzt: daß die unbefugte Protestation gar nicht nöhtig gewesen wäre, noch seyn werde; indem R. u. L. nur gethan, was ihr schuldiger Respect erfodert hätte. Es gaben aber diese hierauf d. 26. Sept. zu erkennen: daß sie der Protestation inhæriren, und sich, unverhoften Fals, aller Zuständnisse gebrauchen müsten, dafern ihren, aus den Reversalen herrührenden, Beschwerden nicht solte aus dem Grunde abgeholfen werden.

Am 27. Sept. übergaben sie also den Modum; und daneben ein Memorial, worin sie begehrten, daß derselbe alten Herkommen gemäß, mögte ungeändert publiciret werden. Zugleich erfolgten die Resolutiones ad Gravamina welche bereits d. 24. Sept. signiret waren. Der Beschwerden waren 26. wovon etliche völlig, andere einigermassen, noch andere gar nicht erlediget waren. Die Fürsten hielten für billig, sowohl Adel als Unadel zu Ehren-Aemptern und in den Gerichten zu befordern, wenn sie dazu qualificirt, doch behielten sich die Fürsten hierin freye Hand. Wenn Lehne aus Concursen gekauft würden, obgleich sodann die adjudicatio aus dem Fürstl. Gericht vorher ginge, so müste dennoch der Consens vom Lehn-Herrn gesucht werden. Das Recht, Gesetze zu geben, auch gemeine Bescheide und Ordnungen zu machen, gehöre dem Landes-Herrn, kraft seiner Hoheit und Regalien. Solte sich jemand durch eine neue Constitution beschweret finden, so könte ers anzeigen, und würden die Fürsten sich darauf, nach Befinden, erklähren. Was sonst Haupt- und Landes-Ordnungen, von guter Policey u. d. gl. beträfe, da wolten die Fürsten qualificirte Personen aus R. u. L. zuziehen, und dero rahtsames Bedencken darüber hören, wie bißher geschehen. Wenn die Fürsten bey dem Contributions-Auffsatz etwas zu ändern fünden, so wolten sie

darüber vorher mit R. u. L. communiciren, und was sodann einhellig beschlossen, ins Edict setzen. Wegen des Closters Ribnitz wolte Hertzog Gustav Adolph, bey seiner Zurückkunft, sich aus den Acten informiren, und den Ort in Augenschein nehmen lassen, auch einen Tag zur Communication mit R. u. L. ansetzen. Zur Revision der Policey-Ordnung solte geschritten, und etliche von R. u. L. verschrieben werden, ihr rahtsames Bedencken darüber zu nehmen. Von den übrigen Beschwerden hieß es mehrentheils, daß sie vorhin schon resolviret wären, wobey es sein Bewenden haben solte.

3. Die meisten Resolutiones nahmen R. u. L. mit Danck an, bey ein und andern hatten sie noch etwas zu erinnern; deswegen sie am 30. Sept. um Remedirung baten. Sie schrieben: es sey billig ein Unterscheid zu machen, ob jemand freywillig oder nohtwendig ein Lehn-Gut veräussere. Geschähe es freywillig, so müsten Consens-Gelder gegeben werden; aber bey nohtwendiger Veräusserung wäre es nicht vordem also gehalten worden. Das Krieges-Wesen hätte die Güter schon dermassen ruiniret, daß die Schuldner ihren Glauben nicht halten könten, und die Creditores das Ihrige noch dazu verrechten müsten. Sie wären also von beyden Seiten schon hart genug graviret. Zudem so könten die alienationes aus Concursen nicht für puræ geachtet werden; weil die Fürsten keine dismembration der Lehne gestaten wolten, daher sie revocabiles wären. R. u. L. sey nicht gemeinet, über jede Constitution und neue Beschride gehöret zu werden; sondern nur über die, welche den gemeinen Rechten, alten Constitutionen und Gewohnheiten derogiren wolten, als wodurch eine Beschwerde und præjudicium könte eingeführet werden. Wohin sie insonderheit die Constitution von 1644. rechneten, darin den piis corporibus die Prioritæt für allen Hypothecariis war beygeleget worden; die sie wieder aufzuheben baten. Die Quoten der freywilligen Steur, so auf Wismar, Poehl und Neuen Closter seit Ao. 1622. gehaftet, könte R. u. L. nicht übernehmen, jene wären sowohl als diese der Fürsten Schuldner, per modum conventionis, geworden, und sey einer nicht schuldig, für den andern zu bezahlen. Die Aenderung des Modi contrib. wenn er übergeben, verbaten sie nochmahls, weil sie den Reversalen zuwieder. Das Wort Herlichkeit war einige Zeit her aus

neuen

neuen Lehn- und Consens-Briefen weggelassen worden (aus Beysorge, es mögte von Lands-Herlichen Rechten verstanden werden.) Es bat also R. u. L. nochmahlen, die alten Formalien hierin beyzubehalten. Sie bezogen sich auf immemorialem observantiam, und wiederhohlten solches nachher noch öfters. Der Land-Raht Balzer Riebe, auch Jochim Strahlendorff, Christoph Barnevitz und andere, waren mit personal-Arrest beleget worden, hierüber hatten sich R. u. L. beschweret, weil solches Verfahren eine species Executionis wäre, baten also, künftig ordine juris, insonderheit bey Possessionirten, zu verfahren; überhaupt aber, auf die noch nicht abgerichtete Querelen gleichfals Resolutiones zu ertheilen.

Die Fürstl. Rähte machten dennoch einige, wiewohl geringe Erinnerungen, bey dem Modo Contribut. da dann R. u. L. etliche davon approbirten, und unter andern vorstelleten, wie es bey Aufnehmung der Rechnungen des Land-Kastens zuginge. Im vorigen Jahr hätte man solche Weitläuftigkeit gemacht, daß darüber mehr denn 5000. fl. verzehret, hingegen durch so genaues Nach-calculiren nicht das geringste gewonnen worden.

Die See- und Land-Städte (wie sie sich annoch schrieben, obgleich Wismar davon war) übergaben d. 2. Oct. besondere Gravamina. Das erste darunter war ihr gewöhnliches, von Mültzen, Brauen und Handwercken auf dem Lande, desgleichen von Vorkäufereyen und Husirern. Sie beschwerten sich auch über die vielen Frey-Meister in den Städten, und daß sie ihre Waaren, Bier und Korn, so sie anderswo verkaufen wolten, so fort in ihrer Stadt verzollen müsten, welches wieder das alte Herkommen wäre. Ausländische Kauf-Leute kämen in hiesiges Fürstenthum, kauften Korn und Wolle, bey dem Adel und Land-Mann, und führten es selber hinweg aus dem Lande. Die Städte Schwerinschen Theils müsten Guarnison- und Servis-Gelder geben, da doch keine Guarnison alhier wäre.

Die Stadt Rostock beschwerte sich insonderheit, daß ihre Deputirten von den gemeinen Deliberationen ausgeschlossen worden. Ritter- und Landsch. antwortete darauf d. 5. Oct. sie wüsten sich dessen nicht zu erinnern. Die Rostocker wären mit andern gefodert, als sie sich aber von selbst absentiret, hätte man es müssen dahin gestellet

seyn lassen. Die Rostocker meinten, daß sie wegen der Fürstl. Besatzung, so sie vormahls inne gehabt, noch mit R. u. L. Abrechnung hätten, anerwogen ihnen von den Fürsten verheissen, daß die Stände den Rostockern hierin zu Hülfe kommen solten. Weil aber R. u. L. zu den Præsidien-Tractat nicht gezogen, sondern vielmehr, da sie es erfahren, sich mit contradiction vernehmen lassen, auch die Rostocker durch solches Præsidium frey erhalten, da das gantze Land in Contribution gesetzet worden: so hielten sie sich zu diesem Ansinnen nicht verbunden; cum nemo ex alterius, etiam superioris, promissione teneatur.

An diesem Tage ward das Contributions-Edict ausgefertiget.

Am 6. Oct. übergaben R. u. L. ein Supplicatum, wegen der entlaufenen Bauren, und baten an Chur-Brandenburg, Gouvernement in Pommern, Sachsen-Lauenburg und Stadt Lübeck deswegen behufige Schreiben ergehen zu lassen, damit ein jeder der Seinigen, durch schleunige Abfolgung, wieder habhaft werden könte.

Es beschwerte sich auch R. u. L. über die Rostocker, daß sie einen gewissen Preiß auf Korn und Wolle gesetzet, und diejenigen straften, so ein mehres geben wolten, brächte man sein Korn zu Schif, so müste man dafür, noch mehr Zoll in der Stadt, als hernachmahls zu Warnemünde erlegen. Sie wären auch willens, eine eigene Policey-Ordnung zu publiciren, welches nur allerley Discrepantien geben würde.

Zu Sternberg war der Hof-Gerichts-Præsident Paschen von der Lühe und D. Joh. Dorn gestorben. Christian Frid. Hahn aber hatte eine anderweitige Vocation vom Hertzoge Ad. Frid. erhalten. Damit nun nicht hiedurch die Justitz gehemmet würde; so erboten sich R. u. L. des abgegangenen Hahns Stelle, so Fürstlich war, wieder zu ersetzen.

Damahls war bey der Ritterschaft im Vorschlage einerley Scheffel, und zwar den Rostocker, durchgehends einzuführen. Es ward auch d. 6. Octobr. dieserwegen ein Supplicatum im Nahmen R. u. L. übergeben, und dabey zugleich gebeten, daß der Verkäufer hinfort sein Korn selber streichen mögte; als aber die Land-Städte solches erfuhren; so meldeten sie sich d. 7. Oct. dieses zu verbitten; weil in der

Marck

Marck und in den Städten nach der Elbe, wohin das meiste Korn gefahren würde, grosser Scheffel wäre.

Da auch nun zu Regensburg auf dem Reichs-Tage ein gewisser Schluß gemacht war, wie zwischen Creditoren und Debitoren, der aufgeschwollenen Zinsen halber, zu verfahren, so bat R. u. L. solche Reichs-Constitution noch vor herannahendem Umschlage, zu publiciren.

4. Als R. u. L. meineten, sie hätten alles wohl ausgerichtet, und sey nur noch die Erwartung der hinterstelligen Resolutionen übrig; so geschahe eine gantz neue Proposition. Die Ursach dazu, war folgende: Zu Lüneburg war im Nov. 1652. ein Craiß-Tag gehalten, und daselbst beschlossen worden, daß der Niedersächsische Craiß, wegen androhender Gefahr, sich in Verfassung stellen solte; weswegen eine Quadruple-Hülfe beschlossen ward. Unser Hertzog Adolph Frid. hatte solchen Craiß-Tag nicht beschickt, wolte auch anfänglich, wegen des schlechten Zustandes in seinem Lande, sich gedachtem Schluß nicht conformiren. Weil aber der Craiß solches als eine gäntzliche Absonderung ansahe, so willigte er in das Simplum. Es schickte darauf der Craiß-Oberste einen Gesandten an ihn, mit der Vorstellung, wo dem Craise hieraus ein Schade entstünde, so würde man solchen von ihm fodern, worauf der Hertzog sich zu einer Duple-Hülfe anheischig machte, ließ auch, zur Aufbringung derselben, ein Edict publiciren. Weil aber solches, ohne vorhergehenden Land-Tag, geschehen: so verschoben die meisten von R. u. L. die Bezahlung. Als nun abermahl ein Craiß-Tag auf d. 11. Octobr. dieses Jahres, nach Brunswick ausgeschrieben ward, und daselbst unter andern solte gerahtschlaget werden, wie der vorige Craiß-Schluß zur Execution zu bringen; so war es Zeit dieses an R. u. L. proponiren zu lassen, wie auch am 7. Octobr. geschahe. Ueberdem hatte das Reich dem Kayser hundert Römer-Monahte bewilliget; wozu Mecklenburg gleichfals zwey legen muste. Diß ward auch mit vorgetragen, und den Ständen der Modus hiezu angesonnen.

Es waren nur noch wenige von R. u. L. zugegen, welche sich mercken liessen, wie sie gern gesehen hätten, daß diese Proposition gleich anfangs mit geschehen wäre; aber die Fürsten hatten die Reichs- und Craiß-

Craiß-Steuren mit Fleiß verſparet, um erſt mit ihrer Landes-Steur fertig zu ſeyn. Die Stände ſagten: Sie erinnerten ſich wohl, daß Ao. 1652. ein Craiß-Tag geweſen, meinten aber, daß damahls kein verbindlicher Schluß gemacht, geſtalt ſie nicht erfahren, daß andere benachbarte Oerter ſolten contribuiret haben, als wozu der bevorſtehende 11. Octobr. angeſetzet, um allererſt darüber zu rahtſchlagen. Es habe auch die Gefahr mehrentheils aufgehöret; indem die Bremiſchen Händel zum Stilſtand gekommen. Der Mangel an Gelde ſey jetzo bey dem Land-Mann ſehr groß, weil aller Orten zwey Jahr her viel Korn gewachſen, und deswegen wenig Abgang wäre. Sie ſchrieben alſo an demſelben 7. Octobr. wenn ſie zu der bereits eingewilligten hohen Landes-Contribution, noch eine Craiß-Steur erlegen ſolten: ſo würden es die Leute, wie auf dem Lande, alſo in den Städten, wieder verlaufen müſſen.

Am 9. Oct. wurden etliche von den Reſolutionen, von welchen wir geſagt, daß ſie am 24. Sept. ſigniret, noch weiter erklähret; doch blieb es in den meiſten beym vorigen. Die Fürſten wolten nunmehro „allen Appellationen von den Cantzeleyen an das Land- und Hofgericht „ihren ſtarcken Lauf laſſen, hingegen aber ſolten der Appellant ſowohl „als ſein Advocat in Perſon erſcheinen, das Juramentum appellationis „würcklich ablegen, und daneben genugſame Caution (von jedem „100 fl. 5.) præſtiren,„ zur Verſicherung, daß, wenn er der Appellation fällig erkannt würde, er dem vorigen Urtel, davon er appelliret, ein Genüge thun, und die daher gelittene Expenſen erſtaten wolle. Gewönne er dennoch, ſo ſolte ihm ſein depoſitum aus der Cantzeley erſtatet werden, wo nicht, ſo ſolte es dem Fiſco zur Straſe verfallen ſeyn. Der Cantzlar wolte hiemit der Boßheit des Willens vorbeugen, ging aber ſo weit, daß auch der Irthum des Verſtandes straffällig werden konte. Es ward dennoch ſolche Conſtitution heraus gegeben, und d. 24. Octobr. bey der Güſtrowſchen Cantzley, und d. 30. Octobr. beym Hofgericht inſinuiret, d) wiewohl ſie auch im folgenden Jahr in etwas geändert ward. Wo Veräuſſerung der Lehn-Güter wären, da müſte Conſens des Lehn-Herrn ſeyn; und thäte nichts zur Sache, daß ſie nicht auf was beſtändiges gingen, wie aus den Verpfändungen zu erſehen, es käme hier auf die Willkühr des Lehn-Herrn an. Wegen der

der aufgeschwollenen Zinsen, in vorigen Krieges-Zeiten, solte mit dem ehesten eine Constitution gemacht werden. Was wegen Kirchen, Schulen und Hospitalien in puncto prioritatis constituiret, dabey solte es bleiben. Die Wismarische ꝛc. Quote kónten die Fürsten sich nicht kürtzen lassen, weil R. u. L. ihre Schuldner in solidum geworden u. s. w.

An selbigem Tage ward auch der R. u. L. Erkláhrung vom 7. Octobr. wegen der Craiß-Steur beantwortet, und ein ungnádiges Mißfallen darüber geáussert, daß sie noch daran gezweifelt, ob zu Lüneburg auf dem Crais-Tage, ein gewisser Schluß gemacht; da doch solches der Abschied erwiese. Indessen wolten sich dennoch die Fürsten bemühen, daß er nicht zum Effect káme. Wegen Einführung des kleinen Scheffels solte bey Revidirung der Policey-Ordnung gesprochen, das deutsche Land-Recht, sobald es immer móglich, verfasset, an die Rostocker, wegen der überreichten Beschwerden, geschrieben, und die erledigten Stellen beym Hof-Gericht mit dem allerersten besetzet werden.

Am 10. Octobr. kamen die Stánde abermahls mit verschiedenen Memorialien ein, worauf d. 11. die Resolution erfolgte: daß ein Edict solte publiciret werden, wie dem Betrug der Scháfer-Knechte zu begegnen. Es solte auch die Gesind-Scháfer- und Victualien-Ordnung vor der Hand, biß zur Revision der Policey-Ordnung, verbessert werden. Die Conventualinnen zu Ribnitz solten nicht weniger zu ihrem Unterhalt, als die zu Dobbertin und Malchow haben.

Hertzog Gustav Adolph wolte auf diesem, als seinem ersten Land-Tage zeigen, daß er ein liebenswürdiger Herr sey, der keinen Gefallen an Irrungen hátte, gab also die Versicherung, daß er nicht eher von hinnen aufbrechen wolte, biß der Land-Tag seine vóllige Abrichtung habe; daher R. u. L. noch ferner d. 12. Oct. mit einem Memorial einkamen, worin sie zeigten, daß sie mit etlichen Resolutionen, so neulich zum andernmahl ergangen, insonderheit was den Appellations-Punct betráfe, noch nicht kónten friedlich seyn; baten derowegen hier so lange zu verharren, bis alles erlediget wáre; wiedrigenfals müsten „sie ihre Jura und aus den Reversalen ihnen competirende Befug„nissen sich hiemit bedinglich reserviren.„ Es ließ aber hochgedachter

Hertzog ihnen, durch den Land-Marschall Jochim Moltzahn, hierauf wissen, daß, wegen hochwichtiger publiquen Affairen, bey den Land-Tags Sachen alhie ferner nichts verrichtet werden könte; was R. u. L. noch zu erinnern hätten, das mögten sie den Höfen nachschicken, womit also diese Zusammenkunft, so 5. Wochen gedauret, ihren Schluß erreichte.

Die Stände wiederhohlten nochmahls in einem andern Memorial, von eben diesem Tage ihre Protestation und Reservation, darin es hieß: „daß sie, vermöge der Reversalen, zu keiner Contribution „eher verstrickt und verbunden seyn könten, bis zuförderst allen Grava„minibus würcklich remediret, und dieselben gäntzlich abgeschaffet,„ e) wornächst d. 14. Nov. die versprochene „renovirte Gesinde-Tagelöh„ner-Baur-Schäfer-Tax- und Victual-Ordnung„ wie sie zu Rostock durch Nicolaus Kehl, Academ. Buchdr. gedruckt war, im Güstrowschen sowohl, als im Schwerinschen publiciret ward.

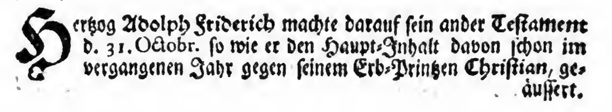
Es sandte auch der grosse und engere Ausschuß d. 20. Nov. weitläuftig ein, was sie noch bey den Fürstl. Resolutionen zu erinnern hatten, welches auf folgendem Land-Tage erörtert ward.

d) Unparth. Nachrichten von 1742. Siebend. St. p. 16 - - - 22.
e) Malchinsche Land-Tags-Acta von 1654.

# Das IX. Cap.

## Fürstl. Hauß-Sachen.

§. 1. Hertzogs Adolph Frid. anderes Testament. Vom Closter Rühn.
2. Hertzogs Gustav Adolphs Vermählung.
3. *Deputations*-Tag. Was mit dem Erb-Printzen Christian vorgegangen.



Hertzog Adolph Friderich machte darauf sein ander Testament d. 31. Octobr. so wie er den Haupt-Inhalt davon schon im vergangenen Jahr gegen seinem Erb-Printzen Christian, geäussert.

äussert. Der Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, ward zum Executor eingesetzet, und das Testament bey dem Magistrat zu Lübeck niedergelegt. Es ward aber so wenig vom Kayser bestätiget, als von dem Erb-Printzen nachher für gültig erkannt; wie denn auch der grosse Rechts-Gelehrte David Mevius, als er Ao. 1669. darum befraget ward, der Meinung war, daß solches nicht bestehen könte; weil in Lehn-Rechten die ausdrückliche Verordnung zu finden, daß über Lehn-Güter kein Testament zu machen, auch die Vernunft lehre, daß man an keinen was vermachen könne, das man nicht eigenthümlich hätte. Ein Lehn-Mann habe weiter kein Recht, als so lange er lebe, nach seinem Absterben müsse er es dem hinterlassen, der aus der ersten Investitur ein jus radicatum S. quæsitum hätte. Dem Kayser und Reich sey doch daran gelegen, daß seine vornehmsten Glieder nicht geschwächet, sondern bey Kräften erhalten würden. Zudem so sey die Erb-Vereinigung des Fürstl. Hauses vom 3. Mart. 1621. so mit gutem Raht von den Hertzogen bedacht, von der Landschaft beliebet und vom Kayser bestätiget, dieser testamentlichen Verordnung entgegen, und gelte nicht, daß die Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg neue Lehne wären, denn das Hauß Mecklenburg hätte sie an stat Wismar, Poel und Neuen-Kloster empfangen; daher sie, als surrogirte, mit den vorigen Stücken zu gleichem Recht stünden. f) Es ist sonst diß Testament voller Merckwürdigkeiten und Staats-Lehren, welche wehrt, daß sie von jungen Fürsten zur Beobachtung, gelesen werden. g)

Das Closter Rühn im Stift (nunmehro Fürstenthum) Schwerin, hätte Hertzog Adolph Frid. nach dem Westphälischen Frieden, weltlich machen können, weil es ihm für andere weltliche Güter, zum Æquivalent war zugebilliget worden; aber er ließ es in seiner bisherigen Verfassung, um eine von seinen Töchtern darin zu versorgen, und damit auch andern Fürstl. Printzeßinnen einen Standes-mäßigen Unterhalt zu hinterlassen. Die Conventualen hierin waren damahls, Anna Maria Molzahn, Elisab. Haak, Anna von Restorff, Anna von Barnevitz und Margareta von Plessen, welche, wieder Closter-Brauch, eine Wittwe war. Diese allerseits, so gegenwärtig nebst denen abwesenden Wittwennen und Jungfrauen, so

ihre Volmacht an die von Moltzahn gegeben, erwählten des Hertzogs Ad. Frid. älteste Tochter, Sophia Agnes, d. 2. Nov. und erhielten sie d. 11. Nov. zu ihrer Domina, zu ihren Unterhalt daselbst solte sie vors erst 500. und wenn der Probst- und Dechant zu Ratzeburg verstürben, 1000 Rthlr. haben. h) Diß war die Printzeßin welche zu Rühn an ihrer Garten-Pforte setzen lassen:

Die Garten-Lust mich hier ergetzt,
Biß GOtt ins Paradies mich setzt.

Den Conventualinnen ward frey gegeben, wenn keine Fürstl. Printzeßin verhanden, eine *Domina* aus ihrem Mittel zu erwählen. Der Hauptmann aber wird vom Hertzoge zu Schwerin gesetzet.

2. Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow sahe sich nun nach einer Gemahlin um; wozu er die Printzeßin Magdalena Sibylla, des Hertzogs Friderich III. zu Gottorp Tochter, der Königin von Schweden, Hedwig Eleonora Schwester, erwählte. Zum Gesandten brauchte er Joach. Frider. Gans, der sein Hof-Marschal war, und in dieser Handlung so glücklich, daß er eine Vergeltung von 10000. Rthlr. bekam, die ihm in Nemerow angewiesen wurden, wie Frid. Thomas berichtet. Die Eh-Pacten wurden d. 27. Nov. geschlossen, und sind gedruckt, i) ihr Heyrahts-Gut waren 20000. Rthlr. wogegen der Hertzog Gust. Ad. eben so viel vermachte, daß es also, samt der Wieder-Lage 40000. Rthlr. ward. Solches Geld ward auf das Ampt Dargun geschlagen, und darin versichert, welches sie, auf ihrem Wittwens-Fall, mit allem Zubehörigen, Gerichten, Recht und aller Ober-Herlich- und Gerechtigkeit, auch Jure Patronatus, haben solte. Die Confirmation und Introduction der berufenen Prediger, dem Landes-Fürsten vorbehaltlich. Ihr gantzer Unterhalt solte 12300. Rthlr. seyn, was davon Dargun nicht tragen könte, das solte aus dem Ampte Stavenhagen erstatet werden. Als dieses obhanden war, so schrieb der Hertzog d. 16. Oct. an seine Städte: „Sie „müsten sich zu erinnern, daß dem alten Herkommen nach, zu solcher „Reise, den Städten etzliche Rüst-Wagen außzumachen obliege.„ Es müsten die Städte einander zu Hülfe kommen. Güstrow, Plaw und Röbel brachten einen Wagen auf mit 6. einhärigen Pferden und dazu gehörigen Gutschern, welche in Fürstl. Lieberey, roht und blau

gekleidet

gekleidet, und die Rüst-Wagens mit eben dergleichen Decken bezogen waren.

Das Beylager ward zu Gottorp d. 28. Dec. gehalten. Die Gelehrten in Rostock (deren Medicinische Facultæt nun zum andern mahl ausgestorben war) beobachteten dabey ihre Pflicht; insonderheit der Profess. Poës. **Andreas Theming**, ein Schlesier, welcher zuerst die deutsche Poësie zu Rostock empor brachte, und seine Geschicklichkeit darin, durch ein Carmen auf diese Vermählung zeigete. Er lebte zwar nicht lang; indem er bereits Ao. 1659. starb, es sind aber dennoch viele geschickte Poëten in Nieder-Sachsen gefolget, worunter auch unser Hertzog Gust. Ad. selber war. Er brauchte aber „eine ungezwungene, ungekünstelte, liebreiche und Fürstenmäßige Schreib-Art.„ k) Es sind seine Geistl. Reim-Gedichte Ao. 1699. zu Güstrow bey **Johann Lemken** in einem ansehnlichen Quart-Bande gedruckt, worin sich zugleich eine ungemeine Erkentnis von Göttlichen Sachen findet, wie der grosse Theologus, **Jo. Fecht**, in seiner Vorrede zu derselben davon urtheilet. l)

Seine Liebe zum äusserlichen Gottes-Dienst, zeigete dieser Hertzog auch darin, daß er bald nach der Heimführung seiner Gemahlin Ao. 1655. die **Hof-Capelle** zu **Güstrow** wieder zum **lutherischen Gebrauch** einräumen ließ. Der damahlige Superintendens alhie, **Sam. Arnold**, hat ohnzweifel seine Verrichtung dabey gehabt. Sein Sohn Josua Arnd, ward Ao. 1656. der erste lutherische Hof-Prediger daselbst, wie Thomas schreibet. m) Denn nach Abschaffung des papistischen Gottes-Dienstes, hatten die **Dom-Prediger** hier ausgewartet, und folgends waren Reformirte eingeführet worden, deren zu ihrer Zeit gedacht. Wir solten also auch von diesem **Arnd** eine kurtze Nachricht geben, zumahlen er ein hochberühmter Mann geworden, aber es hat gedachter Thomas schon alles angeführet was hier von ihm zusagen, und wird er unten noch öfters vorkommen. Wir wollen nur noch melden, daß sein Vater der Superintend. d. 22. Sept. dieses Jahrs gestorben. n) Er aber als Hof-Prediger, Bibliothecarius, Historiographus und Kirchen-Raht, biß 1687. gelebet. o) Wir kommen nun wieder zu Sachen, die beyde Fürsten angehen.

Ao. 1655.

3. Hertzog Adolph Frid. bestätigte d. 22. Mart. die vorgedachte

te Eh-Pacten des Hertzogs Gust. Adolph, schrieb auch d. 24. Mart. wegen fleißiger Beobachtung der Catechismus-Examen, und daß die säumige Bauren mit 5. fl. Strafe zu belegen, anliegenden Befehl. Darauf hielten beyde Fürsten d. 28. Mart. einen Deputations-Tag zu Sternberg. In dem Schreiben, so deswegen am 3. Mart. ergangen, hatten die Fürsten den Ständen angesonnen, ihren Deputirten (aus jedem Ampt einem) genugsame Volmacht zu geben, um zum Schluß zu bringen, was auf dem Land-Tage zu Malchin, in der Neben-Proposition vorgetragen, aber, aus Mangel der Zeit, nicht abgehandelt. Die Fürsten liessen durch ihre Rähte vorstellen, daß der Craiß, welcher andere das Quadruplum angesetzet, aus Mecklenburg mit dem Duplo wolte zufrieden seyn; die Ursach war, weil auf dieses Land alle aus dem Reich bisher zurück gekommene Schweden zugestossen, die es wilkührlich durchgestrichen hatten. Daneben ward erinnert, daß von Ao. 1639. 1649. und 1652. noch 4. bewilligte Römer Monahte zurück geblieben, welche innerhalb 6. Monahten, bey Strafe doppelter Erlegung, solten bezahlet werden, deswegen die Deputirten, durch einen billigen Modum, zum unverlängten Abtrag, Anstalt machen solten. Es ward aber mit diesem Deputations-Tag nicht vieles ausgerichtet; indem nur wenige und aus dem Stargardischen Craise keiner darauf erschien, weshalb das meiste biß auf einen ordentlichen Land-Tag verschoben blieb, welcher auch am 14. Julii ausgeschrieben ward.

Inzwischen war am 25. Jun. die längst gewünschte Constitution abgefasset, wie es wegen der Zinsen, so in den Krieges-Zeiten aufgeschwollen, und wegen der Capitalien zwischen Creditor und Debitor zu halten. Dieses Land-Gesetz ward nicht zuvor den Ständen mitgetheilet, sondern (zu ihrer neuen Beschwerde) d. 15. Aug. zu Schwerin in der Cantzeley, und darauf im Land- und Hof-Gericht publiciret. p) Der Raht zu Rostock that solches ebensals d. 29. Aug.

Otto Viereggen Wittwe und Erben waren mit dem Pastore zu Kritzkow und Weitendorff, im Ampt Güstrow, Matthäus Klechenius, wegen vielfältige Aergernisse, vor dem Kirchen-Gericht, in Rechtfertigung gerahten; der Pastor ward von seinem Ampt so lange suspendiret, biß in der Haupt-Sache gesprochen. Er appellirte aber

aber ans Land- und Hof-Gericht; worüber dieser mit den Kirchen-Gericht in Streit gerieht, welcher aber, zum Vortheil des Kirchen-Gerichts, weil es Ampts-Sachen betraf, von beyden Höfen d. 23. Julii entschieden ward. *

Als der Schwerinsche Erb-Printz Christian erfuhr, daß ein Land-Tag angesetzet, (welchen wir hiernächst beschreiben wollen) so meldete er sich abermahls bey den Ständen aus Stinchenburg d. 25. Aug. und sandte seinen Raht, den vorhin schon erwehnten D. Laurentius Bodock, Profess. Poës. zu Rostock. Dieser brachte sein Creditiv an Ritter- und Landschaft, welche der Printz abermahls seine liebe getreue nante, und sich unterschrieben hatte: „der Herren gantz „gnädiger Herr, so lange ich lebe, Christian H. z. M.„ Die Instruction dieses Gesandten, welche gleichfals zu Stinchenburg d. 25. Aug. datiret war, enthielte: daß wenn der Land-Tag angegangen, er sich bey den Land-Rähten melden, und nach Ablegung eines gnädigen Grusses sein Creditiv übergeben, auch, bey verstateter Audientz, vortragen solte, wie die bißherige Mißverständnisse, zwischen ihm und seines Herrn Vaters Gnaden, bekanter massen, aus Verwegerung der verglichenen und Fürst-väterlich versprochenen Aliment-Gelder, herrührten. Er habe sich noch neulich deswegen zu Schwerin gemeldet, sey aber an den Land-Kasten verwiesen worden. Die Land-Rähte mögten sich also der Sache annehmen, und die ertheilte Assignation acceptiren. Es gestand also der Printz hiemit selbst, daß der Vater zwar den Willen, aber nur nicht das Vermögen zu bezahlen hätte; indem ihm der Land-Kasten noch viele Tausenden restirte. Daher er auch an den Sohn zurück geschrieben hatte: er könne, wegen grosser Dürftigkeit, nicht zu 100. vielweniger zu 1000. Rthlr. gelangen. Es kam aber solcher Mangel hauptsächlich daher, weil die Beschwerden der Land-Stände nicht abgethan wurden, und diese also den Modum nicht heraus geben, und dadurch zur Contribution Anstalt machen wolten. Wie dürftig es hiebey dem Printzen ergangen, ist daraus abzunehmen, weil er zugleich an die Land-Rähte gelangen ließ: er habe seine Kleinodien, für ein geringes, zu Hamburg versetzet. D. David Kanitz aber habe sie erhoben, und an einem andern Ort weit höher verpfändet. Den Ueberrest habe er in seinen Nutzen, diebischer Wei-

se,

se, verwandt, worauf der Printz ihn in Arrest nehmen lassen. Dieser habe beym Land-Kasten 2500. Rthlr. zustehen, worauf er d. 10. Jun. a. c. eine Cession von sich gestellet, welche die Land-Rähte gleichfals acceptiren mögten; damit er den arrestirten Doctor wieder loß lassen könte. Da auch das Unglück, so er, der Erb-Printz, mit seiner Gemahlin gehabt, ein weites Aussehn gewinne, und es zur gäntzlichen Scheidung hinaus schlagen mögte: so ersuchte er die Land-Rähte, bey seinem Herrn Vater und Vetter zu Güstrow, es in die Wege zu richten, daß sie diesem Aergernis ein Ende zu machen helfen wolten. Er selbst hätte sich hierum am Brunswickschen Hofe bemühet, aber daselbst erfahren, daß Hertzog Adolph Friderich die eintzige Ursach von der retraite seiner Gemahlin wäre. Der Printz hatte dieses auch an seinen Hrn. Vater geschrieben, den es aber sehr schmertzte, und deswegen nicht eher zur Versöhnung helfen wolte, biß dieser Punct, zwischen ihm und dem Wolffenbüttelschen Hofe, abgethan.

Am 6. Sept. antworteten die Land-Rähte, aus Sternberg; da sie zwar den betrübten Zustand des Printzen bedaureten, doch aber auch hinzu thaten, wie sie erfahren, daß solches Miß-Verständnis, zwischen Vater und Sohn, nunmehro gehoben. Aus der ertheilten Assignation vom Vater, konten sie auch nicht anders schliessen. Wegen der Gemahlin fortgesetzten Sonderung, versprachen sie Vorstellung zuthun, so bald die Fürsten, welche d. 1. Sept. weggegangen waren, wieder auf den Land-Tag kämen. Der Assignation halber, entschuldigten sie sich, daß ihre Cassa leer, und der Zahl-Termin noch nicht da wäre. Des D. Kanitzens Cession anlangend, so könten solche Gelder, nach dem dänischen (holsteinschen) Umschlag wohl ausgezahlet werden, wenn nur nicht andere Verordnungen gemacht würden, weil sonst schon verschiedene Summen darauf assigniret wären. Womit die Land-Stände zugleich mißvergnügt zu erkennen gaben, daß ihnen nicht freye Dispensation beym Land-Kasten gelassen würde, wie ihnen doch in den Reversalen versprochen war.

Der Printz schrieb hierauf d. 10. Sept. aus Strinckenburg, an R. u. L.: der Churfürst von Brandenburg hätte zwar ihn und seinen Hrn. Vater in Ao. 1651, wegen der Alimenten richtig verglichen. Es wäre ihm aber dennoch solches Geld biß auf diese Stunde vor-

vorenthalten. Er habe deswegen bey Kayserl. Majest. immission ins Ampt Schönberg gesucht, welches grosse Verbitterung bey seinem Hrn. Vater verursachet. Der Kayser aber hätte nun schon zum drittenmahl solche immission für recht erkant, und würde sie also gewiß erfolgen, doch wolle er gern alle Extremitæten verhüten, und habe deswegen R. u. L. ersucht, sich zu interponiren. Diese antworteten d. 15. Sept. ihre Landes-Fürsten wären noch nicht wieder zurück gekommen, solten sie wieder Verhoffen gar weg bleiben; so wolten sie sich schriftlich bey ihnen melden. q)

f) *Ungnad* in Amoenit. p. 1096. --- 1112. g) *Kluv*. Mecklenbl. Beschreib. P. III. b. p. 217. --- 278. h) vid. Testamentum Duc. Adolphi Frid. apud *Kluv*. l. c. p. 238. Facti Spec. Abseiten Hertzogs Frider. Wilh. de Ao. 1705. Beyl. A. & B. p. 3. 4. i) *Ungnad* l. c. p. 681. k) Unschuld. Nachrichten de Ao. 1704. p. 534. Löschers Verzeichn. durchlauchtiger Personen, welche sich in Theologischen Schriften hervor gethan de Ao. 1713. p. 40. in Gustavo Adolpho. l) lit. C. 2. m) in Catalogo biogr. p. 15. n) *Thomas* in Catal. p. 11. o) Rost. Etwas P. IV. p. 670. p) Krafft Historie des Land- und Hof-Gerichts in *Ungnad* Amoenit. p. 476. *) Unparth. Nachrichten von 1738. erstes St. p. 48. 49. q) Sternbergische Land-Tags-Acten von Ao. 1655.

## Hertzogs Adolph Friderich Mandat an den Superintendenten Dr. Mithobius vom 24. Mart. 1655. wegen der Catechismus-Examinum.

Von G. G. Ad. Frid. H. z. M.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Hochgelahrter lieber andächtiger und getreuer. Wir geben euch hiemit gnedig zu vernehmen, was massen sich unterschiedliche Pastores höchlich beschweret, daß sowol under Beampten, von Adel, und Pensionarien, als die Unterthanen, sich bey dem Examine Cathechetico gar langsam gestellen, zum theil wol ein gantzes Jahr

aus der Kirche bleiben, auch den Seniorn mit keiner freyen Fuhr abholen lassen. Wann nun solches alles wieder unser sub dato den 8. Nov. des zurückgelegten 1653. jahres publicirte gnädige Verordnung laufft; dahero wir dasselbe mit gantz ungnädigen Mißfallen empfinden, und dennoch solches Examen zu befoderung unser semptlichen angehörigen und unterthanen, sie sein Adel oder unadel, Selen heil und seligkeit angesehen: Als befehlen wir euch hiemit gnädig und ernstlich, das ihr mit fleis euch erkundiget, an welchen Orten sich der obgedachte mangel befinde, und darauf bey unsern Beampten, von Adel und Pensionarien die ernste erinnerung thut, das sie nicht allein für ihre eigene Personen allemahl, wenn das Examen Catecheticum gehalten wird, zu anhörung Gottes wortes sich fleissig in der Kirchen gestellen, besondern auch die Puren dazu fleissig anhalten; die jennigen aber, so aufbleiben, und ihnen von den Pastoren angemeldet werden, ümb die unser ergangenen Verordnung einverleibte straf der 5. fl. und nach befinden gedoppelt so viel bestraffen, oder wer solche zu erlegen nicht vermüchte, etliche stunden im Halseisen auf dem Kirchhoff anschliessen lassen sollen, Ebenmäßig sollen sie auch bey Vermeydung unserer wilkürlichen straffe die unfeilbahre Versehung thun, das ein jegliches Kirchspiel den Senioren allemahl, auf sein erstes erfodern mit freyer fuhr abholen lassen. Gestalt auch im übrigen vorgedachter unserer ergangene Verordnung von ihnen durchgehends gelebet werden sol, wer nun solches ungehorsamlich ferner unterlassen wird, den oder dieselben sollet ihr, durch die Pastores fleissig verzeichnen lassen, und uns den Bericht einschicken, und wollen wir alsdenn dieselbe schon zur gebührenden Straffe zu ziehen wissen. Ihr verrichtet daran unsrer gnädigen willen und meinung, und wir sind euch mit gnaden wol gewogen Datum Schwerin den 24. Mart. Ao. 1655.

P. S.

Auch würdiger und Hochgel. lieber andachtiger und getreuer befehlen wir euch hiermit gnädig, das ihr durch die Pastores jedes Ortes diesen bevorstehenden Ostern fleissig sollet nachfragen lassen, ob man auch unserm ergangenen Befehl nach, diesem winter über die Kinder, fleissig zur Schulen geschickt und halten lassen und uns davon ebensals zu ferner unserer Verordnung euren Bericht einschicket. dat. ut in literis.

Dem würdigen und hochgelahrten unsern Superintendenten des Mecklenburg- und Ratzeburgischen Creyses, lieben und andächtigen und getreuen Ehrn D. Hectori Mithobio.



# Das X. Cap.

## Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. *Proposition* und beygefügte *Resolutiones*.
2. Mancherley Handlungen.
3. Schluß.

Der Land-Tag, welcher d. 14. Julii ausgeschrieben, ward am 29. Aug. ordentlich zu Sternberg gehalten. Die Proposition geschahe wie sonst, untern freyem Himmel, auf dem Judenberg. Es ward darin zuförderst wiederhohlet, was beym erwehnten Deputations-Tage alhie vorgetragen, aber nicht abgehandelt.

Hiernächst ward nun zum erstenmahl der Cammer-Zieler (Gelder, davon das Reichs-Cammer-Gericht zu unterhalten) Erwehnung gethan, und angezeiget: daß in dem Reichs-Abschiede von 1654. solches Geld auf ein merckliches verhöhet, und zur Ausbringung desselben verordnet worden, daß die Untersassen den Reichs-Ständen hierin zu Hülfe kommen solten.

Es hatte sich auch mit den Reichs-Tägen eine merckliche Veränderung zugetragen, denn so war schon Ao. 1640. angegangen, daß der Reichs-Tag über ein Jahr gewehret. Der jetzige, so nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben war, und wohin Hertzog Adolph Frid. seinen Geh. Raht D. Albert Hein sandte, währete gantzer 6. Jahre. r) Da nun den Fürsten zu beschwerlich werden wolte, die Gesandten daselbst zu halten, und doch ihr Betreib zu des gantzen Landes Besten gereichte; so trugen die Fürsten mit vor, solche Bürde, samt ihnen, gemeinschaftlich zu übernehmen. Doch wolten sie dißmahl noch R. u. L. damit übersehen, in Hofnung, sie würden künftig so viel williger dazu seyn. Daneben solten Resolutiones auf die letzt unerörtert gebliebene Beschwerden ausgereichet werden, und ward verheissen, der R. u. L. „so viel immer möglich und vor der Posteritæt „verantwortlich„ in ihren Desideriis zu willigen.

Auf diesen Land-Tag war weder der Zeit noch des Orts halber

etwas zu sagen, worüber sich R. u. L. in ihrer ersten Antwort vom 31. Aug. sehr vergnügt bezeigeten. Sie unterliessen aber dennoch nicht, auf die Beschwerden, so der Ausschuß zu Rostock d. 20. Nov. a. p. aufgesetzet, sich zu beziehen, und um derselben Abhelfung nochmahls zu bitten.

Am 1. Sept. reiseten die Hertzoge beyderseits davon, und überliessen ihren Rähten die Fortsetzung. Diese gaben nun an selbigem Tage eine Antwort heraus, darin sie den Ständen verwiesen, daß sie eigenmächtig einen Landes-Convent angestellet, darauf die Schrift vom 20. Nov. gefertiget, selbige ausserhalb Land-Tages übergeben, und das Land-Siegel darunter gesetzet. s) Hiebey funden sich auch die versprochene Resolutiones. Der Appellations-Punct, wovon wir schon so oft erwehnet, ward dahin erkläret: daß zwar der Judex a quo erkennen solte, ob die Appellationes frivolæ wären, aber das Lege-Geld solte wegfallen. Fals der Appellant dennoch fortfahren, aber in der andern Instantz gleichfals verliehren würde; so solte er bey der Cantzeley in Strafe 5. von 100. verfallen seyn; den Eid solte allein Principalis abschweren, der Advocat aber an seinen Advocaten-Eid erinnert werden. Solte aber auch, auf vorgesetztem Fall 10. von 1000. Strafe erlegen, man setzte also voraus, daß alle Appellations-Eyde von der Boßheit des Willens herrührten; denn ein Irthum des Verstandes ist nicht zu bestrafen, weil er nicht in unser Gewalt. Wegen der Prioritæt, so Kirchen, Oeconomien und Armen-Häusern Ao. 1614. gegönnet war, erklährten sich die Fürsten, daß solche Corpora, wenn sie sich im baulichen Stande erhalten, auch Kirchen- und Schul-Dienern ihren verordneten Unterhalt reichen konten, den Armen, Wittwennen, Waisen und andern nohtleidenden Creditoren, nicht solten vorgezogen werden. Das Wort Herlichkeit sey vor 20. Jahren schon in der Lehns-Cantzeley abgeschaft, deswegen sey doch keiner an seinen alten Juribus jemahls beeinträchtiget worden. Das Closter Ribnitz wolte Hertzog Gustav Adolph wieder an R. u. L. nach angestelter Erkundigung, überlassen. Wegen der Cantzeley-Tax solte es beym Alten bleiben. Hier sahe man also, wie die bisherige Schwerinsche Störrigkeit durch den dazu gekommenen Güstrowschen Glimpf gemäßiget worden.

2. Die

2. Die Land-Stände antworteten hierauf d. 3. Sept. t): Sie hätten keinen Convent gehalten, sondern ihrem Ausschuß bereits, auf jüngstem Land-Tage zu Malchin Volmacht gegeben, die Schrift vom 20. Nov. aufzusetzen. Es wäre dazu in Malchin nicht Zeit gewesen. Denn am 11. Oct. Abends um 8. Uhr hätten sie die Resolutiones, worauf diese Schrift erfolget, allererst empfangen. Darauf wäre Hertzog Gustav Adolph (welcher zu seiner Vermählung Anstalt machen müste) am 12ten weggereiset. Doch hätte dieser Herr ihnen concediret, solche Schrift nachzuschicken. Den Appellations-Eid in prima instantia abzuschweren, sey wieder alles Herkommen. Von der jüngst publicirten Constitution (vom 25. Junii) hätten sie allererst auf diesem Land-Tage erfahren. Den Hertzogen stünden zwar zu, Kraft der Landes-Hoheit, neue Constitutiones zu machen, wenn sie nur nicht wieder das Herkommen, wieder die Reversalen, Policey-Ordnung, Reichs- und Craiß-Abschiede, noch sonst wieder Recht und Billigkeit wären; indessen wäre doch R. u. L. wohl befugt, dergleichen Constitutionen beyzusprechen. Deswegen sie baten, und sich reservirten, wegen dieser annoch mit ihrer Nohtdurft gehöret zu werden. Was in dem Reichs-Abschiede von Ao. 1654. wegen der Guarnisons-Kosten enthalten war, und was deswegen auf dem Reichs-Tage vorgefallen, davon bekam R. u. L. gleichfals Nachricht, sie waren aber des Vertrauens, weil solcher Abschied nur von nöhtigen Festungen rede, er werde nicht ultra literam gedeutet werden. Die Wismarische rc. Quotam beym freywilligen Land-Kasten, könten sie nicht übernehmen, weil sie sich nicht alle für einen verschrieben, folglich nicht in solidum verpflichtet wären. Dieser Punct war sehr weitläuftig ausgeführet, und mit Rechts-Lehrern verwahret. Die Stände kehreten sich sonsten nicht viel an dergleichen Blendwerck von menschlichen Ansehn, brauchten aber doch jetzo solche Waffen, gestalt ihre Gegener dafür Respect hatten; indem diese selbst Rechts-Doctores waren. Wegen der Fürstl. Rähte und Bedienten Contribution bat R. u. L. daß dieselbe auch von ihren Capitalien, gleich andern, mögte erleget werden. Die Neuerungen, so der Superintend. Mithobius (er starb d. 5. Jun. dieses Jahrs) bey Kind-Taufen, Glocken-Läuten und sonsten

sten vielfältig eingeführet, baten sie, wieder abzustellen. Mit dem Worte Herligkeit suchten sie kein Regale. u. s. w.

Am folgenden Tage (d. 4. Sept. beantworteten sie die gegenwärtige Proposition, hauptsächlich aber die Neben-Proposition des Malchinschen Land-Tages, und was auf dem Deputations-Tage vorgefallen. Den vorigen Modum collectandi (nach dem Stand- oder Kopf-Gelde, wozu neulich der halbhunderste gekommen) waren sie wohl willens beyzubehalten, wenn sie denselben einiger massen corrigiret und die Fürsten der Stände Beschwerden abgethan hätten; doch stünden sie deswegen noch in Berahtschlagung, von den restirenden Römer-Monahten schrieben sie: ein Römer-Monaht betrüge auf beyde Fürstenthümer 654. Rthlr. 12. ßl. wären von 4. Monaht 2618. Rthlr. hierauf hätten sie, laut Quitung, bezahlt 1260. Rthlr. 17 und ein halb ggrl. restirten also nur noch 1357. Rthlr. 6 und ein halb ggrl; der Craiß-Einnehmer habe sich also verrechnet. Zur Absührung solches restes könten sie leicht gelangen, wenn nur die Fürstl. Pfand-Einhabere ihre Gebürnis einbrächten, und würde nicht nöhtig seyn, deswegen einen eigenen Craiß-Kasten anzulegen, gestaltsam die Bedienten desselben dem Lande nur zur Last wären. Was die Ziel-Gelder betrist, so wolten sie gerne wissen, was die Fürsten, aus dero Cammer, dem Herkommen nach, hierzu zu geben gemeinet; alsdenn wolten sie sich weiter heraus lassen. Zu den *Legations*-Kosten könten sie, wegen der grossen Bürden, darunter sie fast succumbirten, sich nicht einlassen. Die Schwedischen Völcker, welche ihren Marsch anstelleten, wohin sie selbst wolten, drückten das Land gar zu hart. Deswegen auch R. u. L. bat, es in die Wege zu richten, daß solche Marschen, nach den Reichs-Constitutionen und Craiß-Abschieden, eingerichtet würden; doch ging es auch nicht allemahl gantz unordentlich zu, wenn nur Commissarii dabey waren. Wie sich denn findet, daß der Commissarius **Drieberg** die **Königsmarckischen** durchs Ampt **Güstrow** geführet, welches der Stadt **Güstrow** 278. fl. 17. ßl. gekostet; wovon sie jetzo d. 7. Sept. Rechnung übergab, und bat, daß ihr solches Geld, biß auf den vierten Theil, den sie selbst stehen müste, von den Aemptern und vom Adel wieder gut gethan würde. Ueberdem waren im Lande die Fürstl. Einspänniger, und nun kamen noch

noch Craiß-Truppen dazu. Drey Pfund Brodt kauffte man damahls für 1. ßl. und die Tonne Bier, galt ohne das Holtz, vier Gülden. Ritter- und Landsch. verglich sich also mit den Fürsten, daß sie zu diesen Craiß-Trouppen jährlich 12800. Rthlr. geben wolten.

3. Am 8. Sept. erging Fürstl. Resolution auf die Beantwortung der Land-Stände vom 4. Sept. Der Ziel-Gelder wegen, ward die Nachricht gegeben, daß sie jährlich 2. mahl müsten bezahlet werden, und zwar zu Franckfurt am Mayn, auf Mit-Fasten und Marien-Messe. Das gantze Hertzogthum gebe in beyden Terminen 660. Rthlr. 77. Creutzer; wozu der Schwerinsche Theil 330. Rthlr. 38. Creutzer 8. Pfenn. und der Güstrowsche eben so viel legen müste. Hiezu wolten die Fürsten hinführo nichts geben; wolten auch von Foderung der Legations-Geldern nicht abstehen.

Die Stände kamen darauf d. 11. Sept. wieder ein; stellten überhaupt vor: daß in den Reversalen klärlich enthalten. „Wenn von denen Puncten und Articuln derselben ein oder mehr solte übergangen, „nachgelassen oder in Säumnis gestellet werden, daß alsdenn R. u. „L. weiter zu contribuiren unverbunden seyn solle.„ Nun aber wäre der punctus appellationis und visitationis, die freye disposition und dispensation beym Kasten, die Nicht-Gestatung der Exemtionen, bey weitem nicht mehr in dem Stande, wie sie in den Reversalen verbriefet und in den Steur-Edicten von 1621. biß 24. enthalten, wozu noch immer neue Beschwerden kämen. Sie hoffeten derselben Remedirung; solten sie abermahls verfehlen, so würden sie sich, wiewohl ungern, ihrer Befugnis, nach den Reversalen, gebrauchen, und mit der freywilligen Contribution zurück halten müssen; darauf erklährten sie sich, daß sie zu der Craiß-Hülfe die auf dem Deputations-Tage zu Sternberg am 2. April einmahl verglichene 5400. Rthlr. geben wolten, ob sie gleich keinen Schutz vom Craise gehabt. Die Cammer-Zieler betreffend, so könten sie zur Erlegung des gantzen Quanti nicht angehalten werden, doch wolten sie Beyhülfe thun, wenn sich die Fürsten nur erst erklähret hätten, was sie aus ihrer Cammer dazu herzuschiessen gemeinet wären. Wegen der Legations-Kosten wiederhohlten sie ihr voriges. An fremden Völckern wären schon wieder 1000. Mann im Anzuge, und würden noch mehr Regimenter durch Mecklenburg gehen.

Als

Als am 13. Sept. hierauf Resolution erfolgte, so zeigeten die Fürsten, daß sie die Beymessung empfunden, als hätten sie wieder die *Reversalen* gehandelt; dergleichen sie nicht weiter wolten gewärtig seyn. Ihre Absicht mit der Appellation ginge bloß dahin, die Processe abzukürtzen, und den frevelhaften Appellanten zu steuren; die Absicht war recht gut, aber so hätte man zuvor auch das Recht allenthalben auf einen gewissen Fuß setzen müssen. Dessen Ungewißheit daraus erhellet, daß der Jesuit Jac. **Menochi** ein grosses Buch schreiben können, von den Rechts-Händeln, welche in der Wilkühr des Richters stehen. Daß bey Concursen der Lehn-Güter für die Alienation müsten Consens-Gelder gegeben werden, ward sehr weitläuftig, aus den alten Lehn-Gebräuchen in Deutschland, angeführet, und dabey gesagt: man könne sich hierin nicht auf des Landes Herkommen beziehen, weil vor dem Krieges-Wesen in **Mecklenburg** keine Concurse gewesen. An andern Orten wären die Consens-Gelder 10. von 1000. in **Mecklenburg** aber nur 5. Ueberhaupt sahe diese Schrift mehr einer Doctor-mäßigen Disputation, als einer Fürstlichen Resolution ähnlich, und blieb es darin überal beym vorigen. R. u. L. aber meinte, es sey was wiedersprechendes, eine Bewilligung von seinem Obern zu kaufen, in Sachen die man wieder eigenen Willen thäte. Deswegen sie ihre vorige Bitte am 14. Sept. wiederhohlten.

Da auch die Fürstl. Rähte am 12. Sept. zu **Ulrich Rieben** gesagt: „R. u. L. sey mit einer harten, groben und ungebührlichen „Schrifft eingekommen.„ So schrieben diese zugleich an die Herren Rähte: sie mögten ihnen die Stellen nahmkündig machen, die solche Beschuldigung verdienten: so wolten sie sich gegen die Fürsten excusiren. Es erfolgte aber darauf keine Antwort.

Am 17. Sept. kam nochmahls eine Resolution von den Landes-Fürsten. Darin zuförderst bemercket ward, daß sich R. u. L. mit einer ungewöhnlichen Redens-Art, die **Stände** genant. Darauf ward gesagt, daß sie anmaßlich und verweißlich Einwendung gemacht, und damit nur die Zeit verspildert, sie solten schuldigen Respect brauchen, und den Modum heraus geben. Worauf sich R. u. L. d. 18. Sept. erklärten, daß sie durch das Wörtlein **Stände** (welches die Fürsten vordem selbst gebraucht) anders nichts als Ordines verstünden.

den. Es sey kein Land, darin es nicht mancherley Ordnungen unter den Einwohnern gäbe. Der Kayser selbst habe diß Wort von R. u. L. gebraucht, wie Sr. Majest. ihre Reversalen bestätiget. Es fand sich auch öfters in den Urkunden aus Hertzog Ulrich Zeiten. Indessen sahen sie wohl, daß sie vorjetzo nicht weiter kommen würden, konten auch zufrieden seyn, daß doch viele Beschwerden erlediget worden; nahmen also den Modum vor, corrigirten ihn in etlichen Stücken, da sie denn alle 3. Land-Marschälle, als personas publicas, vom Stand-Geld frey sprachen.

Die Fürstl. Rähte hielten hierauf eine Unterredung mit den Land-Rähten Daniel von Plesse und dem von Jasmund. (welcher d. 9. Aug. von Hertzog Gustav Adolph beeydiget war.) Die Fürstl. brachten vor, wie die Hertzoge gesonnen wären. „Die Accise „bey den Städten von R. u. L. um ein gewisses und etwas höheres, „als sie eingebracht, zu erhandeln und sich solches an ihrer Foderung „der freywilligen Contribution kürtzen zu lassen.„ Der von Plesse machte solches den Anwesenden von Städten kund. Aber diese antworteten darauf d. 20. Sept.: sie hätten die Accise nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyen Willen übernommen, allein zu dem Ende, daß sie solte in den freywilligen Land-Kasten gebracht werden, dabey sie auch bleiben müste, biß die Land-Schulden bezahlet. R. u. L. wären in diesem Stück solcher gestalt mit einander incorporirt, daß die Accise vom Land-Kasten nicht könne separiret werden. Es sey auch auf solchem Fall kein Stand bemächtiget, ohne Consens des andern Standes, die geringste Veränderung darin zu machen. Die Städte hätten zu der Ritterschaft die sichere Confidentz, sie würden hierin nicht Ursach zu einer Trennung geben, wiedrigenfals wolten sie dagegen protestiret und ihnen alle Befugnis (quævis competentia) vorbehalten haben. Endlich hieß es: „diesemnach gelanget an die H. „Hrn. Land-Rähte und sämtliche Ritterschaft der gesamten Städte „freundliches Ersuchen, sie, als membra unius corporis bey Uns üm„treten und solche præjudicirliche dismembration, und verängte Be„einträchtigung, conjunctis viribus, nebenst Uns, verbitten helffen „wollen.„ Zu verwundern ist es, daß sie hiebey nicht der *Union* von 1523. gedacht, und darauf gedrungen, daß ihre Vorfahren solche an

Eides stat unterschrieben, und solche betheurete Verpflichtung sie noch jetzo verbinde. Aber es scheinet, als wenn derselben damahls gantz vergessen gewesen.

Endlich erfolgte der Land-Tags-Schluß d. 22. Sept. Die Stände wurden ermahnet, zwischen hier und Ostern einen billigen und beständigen Modum zur Ratification heraus zugeben. Die Land-Marschälle mögten für dißmahl von dem Stand-Gelde eximiret seyn, doch ohne Consequentz, die Fürstl. Verfassungs-Gelder, die Römer-Monahte und Cammer-Zieler solten zu rechter Zeit jedesmahl abgetragen werden. In dem Appellations-Punct könten die Fürsten nicht weiter gehen. Es solte aber einem jeden frey stehen, also fort ans Hof-Gericht zu klagen, oder gar von den Cantzeleyen ans Reichs-Cammer-Gericht zu appelliren. Wegen der Consense auf die adjudicirte Lehne und wegen der **Wismar- Poehl und Neu-Closterschen** Quota, wolten die Fürsten zuvor rechtliches Bedencken erwarten, und so dann weiter verfügen. Wegen des **deutschen Land-Rechts** solte der R. u. L. so bald müglich, Satisfaction geschehen. Das Wort **Land-Stände** hätten die Fürsten ihrer R. u. L. niemahls denegiret, aber **Stände** sey was **ungewöhnliches**. r) Das Contributions-Edict ward darauf d. 24. Sept. zu **Sternberg** publiciret. Auch ward d. 24. Octobr. ein Jubel-Fest zum Andencken des vor 100. Jahren erlangten Religions-Frieden gefeyret. Und den 23. Novemb. eine Constitution publiciret, wie sowohl der Appellant, als sein Advocat zu bestrafen, wenn die appellatio pro frivola erkant worden. s)

r) Land-Tags-Acten zu Sternberg von Ao. 1655. Ausführ. des Rechts der Auseinandersetz. von 1749. Beyl. 72. p. 131. it. Beyl. 73. p. 132. s) Nachricht von Mecklenb. Differentien von 1742. p. 20.

Das

# Das XI. Cap.

## Land-Tag zu Güstrow.

§. 1. Rostocker *Accise*. *Convocations*-Tag zu Sternberg. Printz Christian. *Accise* zu Güstrow.
2. Land-Tags-Handlungen. Von Printz Christian.
3. Fortsetzung solcher Handlungen.
4. Land-Tags-Schluß. *&c.*

Mit der Accise zu Rostock gab es nun auch eine merckliche Veränderung. Es war die letzte Concession, so die Fürsten darauf vor 35. Jahren ertheilet, an Thomæ Tag (d. 21. Dec.) zu Ende gegangen. Darauf die Ober- und Unter-Buden derselben verschlossen wurden. Am folgenden Montage reiseten der Burgemeister Caspar Vieregge, der Syndicus D. Christoph Krauthoff, samt den Bürgern Marcus Lemke und Jürgen Hagemeister, zu beyden Fürsten, um neue Erlaubnis anzuhalten. Die Fürsten höreten sie selbst, und gaben ihnen gute Vertröstung. Sie wolten sich aber zuvor darüber zusammen thun. Den 4. Febr. Ao. 1656. reiseten abermahl, auf der Fürsten Erfodern gedachte Burgemeister und Syndicus nebst den Bürgern David Brand und Jacob Engelbrecht nach Güstrow um d. 5. Febr. den Vortrag anzuhören. Sie nahmen ihren Kasten-Schreiber Tobias Rönneberg und ihren Cammer-Schreiber Hinrich Buck mit sich, und funden die Schwerinschen Abgefandten daselbst gegenwärtig. Ihnen ward verwiesen, daß die Stadt Rostock, in ihrem Schreiben an die Fürsten, sich nicht Erbunterthänige genant, und die Verhöhung der Accise, ohne Fürstl. Consens, unternommen. Die Accise habe in so vielen Jahren ein ziemliches getragen, und dennoch stecke die Stadt in grossen Schulden. Diß erfodere eine Untersuchung. Die Deputirten merckten wohl, daß von diesem Braten für die Fürsten, auch die Bedienten etliche Tropfen haben wolten, und reiseten also gutes Muhts wieder zurück. Etwa 10. Tagen darnach kamen 2. Fürstl. Commissarien, einer von

Ao. 1656.

Lützow und einer von Hahn. Diese fuhren d. 20. Febr. nach dem Raht-Hause und proponirten daselbst, daß die Stadt speciale Rechnung thun solte. Bürgemeister und Raht samt der Bürgerschaft erboten sich zwar zu einer general Rechnung; aber eine speciale wolten sie nicht heraus geben. Die Fürstlichen foderten die Bücher von Einnahm und Ausgabe, so in mehr als 100. Folianten bestunden. Aber die Stadt wegerte sich. Daß also die Abgesandten, am 26. Mart. unverrichteter Sache, wieder weg reisen musten, worauf Rostock in 2. Jahren keine Accise hatte; doch wie lief es ab? im Julio 1656. kamen abermahls Abgesandte von den Höfen. Von Schwerinscher Seite ein Lützow und Dr. Schröder; von Güstrowscher Seite ein Pritzbur und Joach. von Nessen. Diese erhielten nun die Bücher, und conferirten der Stadt abermahls die Accise auf 20. Jahr, gegen einer jährl. recognition von 600. fl. Auch solte die Stadt in 2. Jahren, von *Thomæ*-Tag anzurechnen, an die Fürsten 8000. Rthlr. erlegen. Den Fürstl. Gesandten wurden zusammen 300. Rthlr. und den Secretarien jedweden 25. Rthlr. verehret. s)

Die Huldigung des Hertzogs Ad. Frid. im Fürstenthum Schwerin war biß hieher aufgeschoben worden. Nun geschahe sie zu Bützow d. 14. Febr. wobey die Stände, deren Marschal Vieregge war, um die Bestätigung ihrer Privilegien baten, welche ihnen verheissen ward, wenn sie die letzte Confirmation in Originali produciren würden, sie hatten aber dergleichen nicht, weil die Originalia bißher bey den Capitularen des Stifts gewesen waren, deswegen sie eine Copey ihrer Privilegien vom 17. Maji 1634. übergaben, und sich darauf bezogen: daß das Original zu Schwerin im Stifts-Archiv seyn würde. Die Fürstl. Resolution erfolgte hierauf d. 16. Febr. ss)

Was die Fürsten auf dem Land-Tage zu Sternberg in ihrer Resolution wegen der Appellation geäussert, das ward d. 30. Jan. durch ein Mandat, den Cantzeley-Rähten zu Güstrow, als Johann Cothmann, Hans Christian von Sala, Joachim von Nessen, und D. Caspar Kochen angefüget, welche solches d. 14. Febr. mit guter Zufriedenheit, aber mit der Stände Mißvergnügen, publicirten.

Als abermahl im Martio ein Convocations-Tag zu Sternberg angestellet, und daselbst von den Land-Rähten vorgetragen ward, was

was schon auf letztem Land-Tage begehret worden, einen billigen Modum zu der schierst künftigen Zusammenbringung der Contribution zu übergeben: so stelleten R. u. L. d. 31. Mart. an die Fürsten vor: sie erinnerten sich noch wohl „was bey jüngstem Land-Tage passiret, „wie derselbe unvermuhtlich abgebrochen; die Gravamina hingegen „und sonderlich die wichtigsten einen Weg wie den andern, unerörtert „geblieben„ unter der Vertröstung, daß auch ausserhalb Land-Tages Resolutiones erfolgen könten. Wenn aber solches noch nicht geschehen, so wolten sie hiemit nochmahls darum bitten, solten sie, wieder die Fürstl. Promessen, darin verfehlen: so hielten sie sich so wenig zur Herausgebung eines neuen Modi, als zur Aufbringung der bereits eingewilligten Steur verbunden. Hiebey gedachten sie wieder des versprochenen Land-Rechts, und wie sie schon auf vorigem Land-Tage Deputirten erwählet, die Policey-Ordnung zu revidiren.

Der Schwerinsche Erb-Printz Christian bezeigte noch ein Verlangen nach der Aussöhnung mit seiner Gemahlin, schrieb also an ihren Halb-Bruder den Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow, sich dieser Sache anzunehmen, und übersandte den Brief durch einen Trompeter. Damahls war D. Johann Georg Dorscheus Rector der Universitæt zu Rostock. Dieser fand sich im Julio zu Güstrow, wegen einiger Angelegenheiten so die Universitæt und das Consistorium (darin er Præses war) betrafen. Er gab sich mit gedachtem Trompeter ins Wort, und erfuhr von ihm, warum er zu Güstrow sey. Als er nun sich auch bey andern erkundigte, was der Trompeter wohl für Antwort zurück bringen dürfte, so ward ihm gesagt, wie und warum der Erb-Printz schlecht bey dem Hertzoge angeschrieben wäre. Dorscheus meinte seiner Pflicht zu seyn, solches an den Erb-Printzen zu melden, und schrieb deswegen d. 25. Julii beykommenden Brief, woraus man siehet, wie der Umgang mit vielen rohen Krieges-Bedienten, in den damahls abergläubischen Zeiten, den wanckelmühtigen Printzen, auf die gefährlichsten Abwege verleitet habe.

Gedachter Dorscheus schrieb, diesen Sommer, 160. in die Academische Matricul t) worunter auch mein Vater, Johann Franck aus Lycken, in der Ukar-Marck, war, welcher dieselbe den 7. Jun. empfing. Es ward damahls das Degen-tragen den Studenten verboten,

boten, worüber aber der Rector in grosse Ungelegenheit kam, indem ihm die Studenten das Hauß stürmen wolten. Wozu die jungen (Pennäle) von den alten angereitzet wurden.

1. Die Accise aus den Städten war bißher an den Land-Kasten abgegeben worden. Hertzog Gustav Adolph aber, dessen Fürsichtigkeit sonst alle Beschwerden verhütete, schrieb nun d. 1. Aug. an Güstrow, solche Accise von den nächst verflossenen 6. Monahten, ohnfehlbahr an die Fürstl. Rent-Cammer, innerhalb 14. Tagen, bey 50. Rthlr. Straf, einzuliefern, und nach 6. Monahten abermahls es so zu halten. Die Stadt hatte solche Gelder schon vom Januario an, biß an den Junium, beym Land-Kasten eingesandt; schrieb also deswegen d. 23. Aug. an den Engern-Ausschuß in Rostock. Dieser sandte d. 27. eine Assignation auf die Monahte Junius und Julius, um hierauf an den Hertzog 600. fl. auszuzahlen; mit dem Anhange, wenn der E. Ausschuß erfahren würde „was hierauf vom Hofe resolviret wor„den, so wolten sie sich ferner darüber zu resolviren wissen.„ Sie waren also hierin sehr wohl bey sich selbst, daß sie weder den Hertzog erzürnen, noch die Stadt betrüben wolten.

2. Hiernächst ward ein Land-Tag nach Güstrow ausgeschrieben. Die Hertzoge waren beyderseits in hoher Person zugegen. Der Güstrowsche Cantzlar **Johann Cothmann**, welcher sonst die längsten Propositionen aus dem Gedächtnis gehalten, nun aber schon 68. Jahr alt war, laß diese d. 9. Oct. ab. Sie ging auf einen neuen und zugleich beständigen Modum contrib. desgleichen auf die Verpflegung der angenommenen Craiß-Völcker, wobey noch angefüget ward: „dafern unter währenden Land-Tage etwas, darin des Landes Inte„resse und Aufnehmen versiren thäte, sich ereugen würde, sie (die „Fürsten, nicht ordines, wie der **von Behr** schreibet) u) alsdenn es „reiflich deliberiren, und R. u. L. solches gnädig vortragen lassen wol„ten.„ Indessen solte keiner ohne speciale Erlaubnis vom Land-Tage wegreisen. Diß letzte war zwar vielfältig in den Ausschreiben, doch nicht in den Propositionen gefunden worden. R. u. L. aber war mit dergleichen Einschränckung nicht zufrieden, sondern sahe es als einen personal arrest an.

Am 10. Oct. antwortete R. u. L. Sie wolten die proponirte

Capita

in Deliberation ziehen, und sich fordersamst darüber vernehmen lassen. Unterdessen hätten sie noch einmahl um die gäntzliche Remedirung ihrer Beschwerden Ansuchung zu thun. Daneben übergaben sie eine weitläufftige Deduction, wegen der Appellations-Sache, und baten, es darin bey den Buchstaben der Reversalen und Hof-Gerichts-Ordnung zu lassen. Sie wiederhohlten auch ihr voriges von den Consens-Geldern, neuen Constitutionen, Wismarischen &c. Quota, Closter Ribnitz, neuen Zöllen, Personal-Arresten, Policey-Ordnung &c. Daneben stelleten sie aufs neue vor, daß die Accise-Gelder aus den Städten in die Fürstl. Rent-Cammer, mit schweren Executionen, gefodert worden, sie hätten dergleichen neue Beschwerden noch mehr, mögten aber vor jetzo die Fürsten nicht damit behelligen.

Es erfolgte d. 13. Oct. die Antwort: die Fürsten wolten die Gravamina zur Hand nehmen, und nochmahls Resolution ertheilen.

Am 14. Oct. Abends kam ein Rescript von den Fürsten: Es mögte R. u. L. mit Herausgebung des Modi sich nicht lange aufhalten; indem es nur noch eine kurtze Zeit biß Andreæ sey, da die Contribution müste bezahlet werden. Den bißherigen Modum des Kopf-Geldes hielten die Fürsten für unbillig und prægravirlich.

Die Stände antworteten am 15. Oct. Sie hätten vor GOtt, mit allem getreuen Fleiß gerahtschlaget, und beysorglich bemühet, ob ein Modus zu erfinden, der nicht so beschwerlich als der bißherige, aber sie hätten keinen finden können. Es sey auch kein Modus zu erdencken, der von aller Unbilligkeit gäntzlich entfernet wäre, man lege die Contribution auf was Seite man immer wolle. Sie wolten also den bißherigen Modum noch auf diß und folgendes Jahr behalten; doch mit dem Bedinge, wenn das Land in gegenwärtigen Zustande bliebe, und die Gravamina erlediget würden. Was die Verpflegung der Craiß-Völcker betrift; so blieben sie bey den 5400. Rthlr. so sie bereits auf ein halb Jahr bewilliget hatten. Doch, daß auch alle Accise-Gelder richtig beym Kasten eingebracht, und die Restanten beygetrieben würden.

Es hatte R. u. L. am 27. Sept. an den Erb-Printz Christian nach Stincbenburg geschrieben, daß sie sich, auf diesem Land-Tage, abermahls, um Hinlegung der Irrungen zwischen ihm und seinem Herrn Vater, Hertzog Adolph Frid. bemühen wolten. Aber der

Printz

Printz hatte d. 13. Oct. geantwortet: Es wären die mehresten Mißhelligkeiten schon soweit verglichen, daß an der gäntzlichen Aussöhnung nicht zu zweifeln; hatte aber auch geäussert, wie hoch er empfunden, daß R. u. L. den von D. Kanitz cedirten Geld-Post nicht an ihn bezahlet, als woraus (wie er schrieb) abzunehmen wäre, daß sie wenige Reflexion gegen ihren angebohrnen und künftig, nach GOttes Willen, regierenden Fürsten trügen; indem sie denselben hülfloß stecken lassen, und darüber in Schimpf und Schaden brächten. Sie solten sich ihrer angebohrnen Schuldigkeit besser erinnern; wo nicht, so würde er, am gehörigen Orte, Klage darüber führen. Die Accise des Städtleins Rhena habe er, an den Land-Kasten zu liefern, verboten; wolte sie auf seine Alimenten-Gelder, von Schwerin, abkürtzen. Sie solten also nur nicht deswegen seinen Hrn. Vater behelligen, und zu neuer Uneinigkeit Ursach geben. R. u. L. antwortete hierauf d. 22. Oct. Der getroffene Vergleich sey ihnen die angenehmste Botschaft gewesen, wüsten aber nicht, womit sie verschuldet, daß sie mit so harten Beymessungen und Verweisen wolten beleget werden. Sie hätten bißher auf ihre angebohrne Schuldigkeit fast grosse Reflexion gemacht, wären auch mit Auszahlung ein und ander Gelder an Hand gegangen, und wolten es, nach Möglichkeit, noch weiter thun. Wenn also der Printz, wie er versprochen, dem Lande 1000. Rthlr. an diesem Posten der 5000. fl. schencken und völlige Quitung geben wolte, so wären sie bereit, obgleich die Zeit zur Auszahlung noch nicht vorhanden, die Obligation und Quitung mit 3000. fl. zu lösen, wozu sie sich, unter des Landes-Siegel, reversiren wolten. Von der Rhenaischen *Accise* etwas zu remittiren, wären sie nicht ermächtiget.

3. Hertzog Gustav Adolph ließ am 23. Oct. durch den Land-Marschal Joachim Christoph Hahn zu Protocoll geben. R. u. L. mögte die Einbringung ihrer noch übrigen Beschwerden nunmehro beschleunigen, um des Land-Tages Ende zu befordern. Sie antworteten d. 24. Oct. und wiederhohlten darin manches, so vorhin schon gewesen; wozu sie noch fügten, daß die Restanten nicht mögten durch Soldaten, als welche sehr undisciplinirte Leute wären, sondern durch Ampts-Diener, eingetrieben werden. Wegen Verhöhung der Zölle (welche die Zoll-Bedienten geleugnet hatten) übergaben sie eine Schrift

wie

wie dieselben in nächsten Jahren gesteigert worden, und baten, die alten Zoll-Rullen wieder einzuführen. Von der alten Irrung, so Ritterschaft und Städte, wegen der bürgerlichen Nahrung, unter einander hatten, schrieben sie No. 30. „Wenn die Erbare Ritterschaft denen „Städten ihr gedeyliches Aufkommen wünschet und gerne gönnet, da„mit ein Stand bey dem andern conserviret werden möge, und in „Consideration dessen geschehen lässet, daß den Städten succurriret „und das Mültzen und Brauen, Vorkaufferey und andere auf dem „Lande eingeschlichene Unordnungen, abgestellet werden mögen: So „haben sie doch dabey dieses nohtdringlich zu bedingen, daß auch in „den Städten diese ohnfehlbare Ordnung gemacht werde, daß der „Handwercks-Mann rc. mit Niederlegung des Acker-Baues, bloß „bey seinem Handwerck bleibe.„ Es litte aber diese Bedingung auch noch einigen Absal. Denn so gibt es in den kleinen Städten vielfältig solche Bürger die bloß allein vom Acker-Bau leben. Von diesen nehmen die Handwercker ihr bedürftiges Korn, wenn der Landmann, in währender Saat-Zeit, noch nichts zur Stadt bringen kan. Die Handwercker, wenn sie etwas Acker haben, lassen von diesen, oder auch von den benachbarten Bauren, denselben umbringen. Die es also mit zu geniessen haben, und hat ein solcher Handwercks-Mann sogleich nach der Aerndte etwas, wozu er greifen kan. Deswegen es den Bürgern schwer ankommen wolte, allen Acker-Bau fahren zu lassen, auch an sich nicht möglich war; indem viele darunter lediglich vom Acker-Bau lebten, andere auch Bequemlichkeit davon hatten, daß Ackers-Leute unter ihnen wohnten. Indessen lehret doch auch die Erfahrung, daß die Handwercker, so sich mit dem Acker-Bau am wenigsten abgeben, am besten fortkommen. Denn wer an seinen Beruf verzagt, wer wil dem helfen?

Hierauf ward d. 30. Oct. das Contributions-Edict zu Güstrow publiciret, an welchem Tage auch weitläuftige Resolutiones erfolgten; wiewohl darin keine Erledigungen der Beschwerden zu finden waren, worüber die Land-Stände (wie sie selbst d. 12. Nov. davon schrieben) sehr bestürtzt wurden. Wegen der vielen Drangsalen, so die Königsmarckische Völcker unserm Lande anthaten, hatte Hertzog Gustav Adolph seinen Stalmeister Voß, nach Pohlen,

an den König von Schweden, gesandt; dessen Reise-Kosten das Land, dem zu Nutze sie gemacht, mit 1000. fl. bezahlen solte. Die Hertzoge hatten auch, solcher Uebrrlast halber, die Land-Rähte jüngsthin nach Sternberg beschieden, um ihr Einrahten hierüber zu begehren, und foderten nun eben dasselbe von R. u. L.

Hertzog Adolph Frider. hatte die Accisen von Parchim an seine Rent-Cammer bezahlen, und solche, durch seine Einspänniger, beytreiben lassen. Die Stadt beklagte sich deswegen bey den Ständen und gab ihnen zu erkennen, daß sie dieserhalben an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret hätte; bat daneben, daß auch die andern Mit-Stände dieser appellation adhæriren und die Kosten dazu aus dem Land-Kasten nehmen wolten, wie der Hr. von Behr, aus den Auszügen der Land-Tags-Acten meldet. u) Womit also zu den Rechts-Gängen, welche mit der Zeit auf den höchsten Gipfel gestiegen, der erste Winck gegeben ward. In dieser Resolution vom 30. Oct. ward den Parchimschen darauf geantwortet: der Ausschuß zu Rostock habe den Fürsten eine Anweisung der Accise-Restanten vom vorigen Jahr gethan und wäre das Geld nicht in die Cammer sondern „auf Rechnung des Unterhalts für die Craiß-Völcker angenommen und verwandt worden. Sonst liessen J. J. F. F. GGn. „wohl geschehen, daß dem Herkommen nach, hinführo gleich andern „Contribution-Mitteln, die Accisen wieder in den Land-Kasten geliefert würden.„

Es beschwerte sich R. u. L. über Rostock, daß es seine Quotam nicht an den Land-Kasten brächte; aber diese Stadt antwortete: sie habe ihren Antheil zu den in Ao. 1621. bewilligten Geldern (1000000. fl.) schon Ao. 1628. ehe die Landes-Verwüstungen angegangen, völlig bezahlt gehabt, und dürfte also nun nicht weiter mit beytragen.

Damahls ward beschlossen, daß ein jeder Land-Marschal jährlich 150. Rthlr. weiter aber auch nichts, vom Lande haben solte.

Am 8. Nov. bewilligten R. u. L. daß sie aus dem Land-Kasten 12800. Rthlr. zur Unterhaltung der Craiß-Völcker, jährlich, so lange diese Craiß-Verfassung währte, auszahlen wolten. Daneben baten sie nochmahlen um Erledigung ihrer Beschwerden; insonderheit, daß die Constitution wegen Schuld-Sachen vom vorigen Jahr mögte

te also publiciret werden, wie es dem Reichs- und Craiß-Schluß gemäß wäre.

Es erfolgte hierauf d. 10. Nov. die Fürstl. Resolution, daß die Zinsen fürs künftige (nicht fürs vergangene) solten auf 5. pro Cent reduciret seyn; jedoch, daß so dann ein jeder Debitor auch in termino einhielte, wo nicht, solte er so fort in 6. pro Cent verfallen seyn. Wer nur 5. pro Cent bekäme, solte davon keinen halb hundersten zur Landes-Contribution erlegen. Es solte sich aber auch R. u. L. reversiren, daß sie es, der Schulden halber, so die Fürstem vom Lande zu fodern hätten, bey 6. pro Cent lassen wolten. Wozu sich R. u. L. schon vorhin erklähret hatten, und es jetzo nochmahls thaten.

4. Am 11. Nov. Abends um 10. Uhr, kamen abermahls Fürstl. Resolutiones; wobey zugleich dem Land-Tage seine Endschaft gegeben ward. Darauf die Land-Stände am 12. beklagten, daß sie in ihrem Suchen unerhört gelassen worden. Sie könten sich auf solche Art nicht befriedigen; „sondern würden gemüßiget ihre dawieder habende rechtmäßige Nohtdurft ferner zu bedingen; wolten inzwischen zur Auszahlung der Contribution nicht gehalten seyn, biß „zuvor allen und jeden Beschwerden, gebetenermaßen würcklich remediret, und dieselben gäntzlich abgeschaffet. w)

Anderswo lieset man noch x) daß R. u. L. sich beschweret: die Candidaten des Predigt-Ampts, so im Güstrowschen wolten befodert seyn, müsten sich zu Güstrow hören lassen; wodurch die Unkosten vermehret und die Ordinationen aufgehalten würden. Die Superintendenten wolten, daß die Kirchen-Vorsteher ihnen die Rechnungen einschicken solten, welche Adeliche Patronen aufgenommen. Es würde gar zu genau darüber gehalten, daß alle Kind-Taufen und Trauungen solten in der Kirche geschehen. (Es war dieserwegen am 21. Junii ein Mandat vom Hertzog Gust. Adolph an den Superintend. Janus ergangen) da doch zur Winters-Zeit den Kindern leicht daraus ein Schade entstehen könte, besonders wenn solche, auch wohl auf eine Meilweges, müsten hingetragen werden.

Hierauf, wie Behr berichtet, wären folgende Resolutiones am 16. Nov. ergangen: das Patronat-Recht solte einem jeden ungekränckt bleiben. Die Kirchen-Rechnungen solten von Fürstl. Commissarien auf-

aufgenommen werden. Hätte vordem ein Patronus, samt dem Pastore, solche Rechnung aufgenommen; so müsten sie so dann auch Red und Antwort davon geben. Trauungen und Kind-Taufen müsten in der Kirche gehalten werden, wo nicht ein unvorsehener Zufal daran hinderlich wäre. Doch könten Adeliche sich in ihren Häusern trauen, und ihre Kinder daheim taufen lassen; wo die Kirche nicht im Dorf wäre. Wenn die Beschwerde wegen des gesteigerten Glocken-Geldes klar erwiesen, solte sie geändert werden. y)

Zu Güstrow ward der erste Erb-Printz Johann d. 2. Dec. 1655. gebohren worden, und hatte der Herr Vater die gesamte Land-Stände Schwerinschen und Güstrowschen Theils, jede besonders, durch ein Schreiben der Gevatterschaft gewürdiget, wie auch vormahls sein Hr. Vater Hertzog Hans Albrecht gethan. Die Stände waren darüber, auf erzählten Land-Tage, zusammen getreten, und hatten sich ad protocollum erkläret, sie wolten zum Paten-Pfenning einen güldenen Becher, von dem Wehrt 2000. Rthlr., præsentiren lassen. Es schrieb also der Engere Ausschuß aus Rostock d. 9. Dec. an alle Städte, ihr Contingent, wie es auf dem Land-Tage angesetzet, nunmehro beyzubringen. Es lebte aber dieser Printz nur biß 1660. da er d. 6. Febr. starb. Wie schmertzlich solcher Todes-Fall dem Herrn Vater gewesen, das hat er selbst beschrieben, da es unter andern heist:

> O allerliebster Sohn, du meiner Augen-Lust,
> Die Veste meines Stuhls, daß du schon sterben must!
> O Kind wie hat mich doch der Höchste so betrübet,
> Daß ich verlassen muß, was einig ich geliebet. z)

s) *Sandow* MSC. ß) Zweyte Fortsetz. der Acten-mäßigen Nachr. von 1749. Beyl. 65, 66, 67. p. 165. . . . 168. t) Rost. Etw. P. VI. p. 45. u) L. VII. Rer. Mecleb. C. V. p. 1498. w) Acta des Land-Tages zu Güstrow von 1656. x) Unpartheiische Prüfung einiger Stücke des Mecklenb. Kirchen- und Patronat-Rechts de Ao. 1739. Beyl. 13. y) *Behr* de Reb. Mecl. L. VII. C. 5. p. 1501. z) H. G. A. Geistl. Reim-Gedichte P. I. N. 61. p. 122. edit. Gustr. 1699. cf. von Klein

Fürstl.

Fürstl. Meckl. Cantzlars Fortsetzung der Chemnitzschen Nachrichten de Ao. 1749. p. 23.

## Schreiben des Doct. Dorschéi an den Schwerinschen Erb-Printz Christian vom 25. Jul. 1655.

Durchleuchtiger rc.

Demnach auff vnterschiedene von EFG. an mich gnedig ergangene schreiben nach EFG. befehlig vnd wunsche ich vielleicht nicht, doch iedesmahl nach meinem besten vermogen vor diesem vnterthänig cooporiret, und daher bey aller begebenheit EFG. meine bereitwilligkeit zu bezeugen nicht unterlaßen, Als habe ich auch für dieses mahl meine schuldigkeit zu beobachten mir laßen angelegen seyn, denn nachdem ich gewißer Universitäten vnd Consistorial geschäffte halber mich etl. Tage allhie auffgehalten, vnd EFG. trompeter allhie wahrgenommen, habe ich nach der ursache seiner anwesenheit zu fragen anlas genommen, v. erfahren, wasmaßen E. F. G. bey Hertzog G. Adolph meines gn. F. v. Hl. F. G. vmb mitwirckunge zu erhebunge E. F. G. hochangelegenen Matrimonial streits angesonnen. Da ich denn E. F. G. ingeheim zu eroffnen nicht vnterlaßen kan, daß als ich per discursum was von solcher angesonnenen mittwirckunge zu hoffen, hie vnd dort nachgeforschet, mir vnterschiedl. sehr zweifelhafftige antwort furgekommen, v. gantz nicht gewis gemachet werden wollen, ob noch zuer zeit solche gewunschete mitwirckunge geschehen wurde. Vnd damit ichs nicht verhehle, was ich in vertrauen eingenommen, so verstehe ich so viell, daß dafur gehalten werden wolle, ob solten E. F. G. vnlengst allhie vnd sonsten von sonderbahrer verborgener Krafft der Ziefern, von Abra Cadabra, vom Sigillo divino, von viellen bey sich habenden Kunstbüchern, die doch ohne bundnüße mit dem Sathan nicht zugebrauchen vom mißbrauche des hochheiligen spruchs, Verbum caro factum est, zuer aufflosunge alles genanten festmachens, vnd daß eine peson von hoher condition nicht allein ohn offenbahren von Gott, sondern auch zu andern verborgenen greiffen durffte, vom gespräche, so mit den Engeln nutzl. konte gesuchet werden, von sonderbahrer Krafft eines theur erkaufften steines, Ja von gäntzl. vngewißheit der Cristl. Religion, vnd sonderbahrl. verdaml. lehrpuncten, die unsere Kirchenlehrer führeten, da doch nichtes raisonnables in zu finden, viellfältig geredet haben, und solte hiedurch G. Adolphen Meines gn. F. und Hl. F. G. als von welchen ich sonsten woll weis, daß wieder dergleichen Künste vnd Reden E. F. G. eine grosse abhorrentz tragen, dermaßen im nachdencken ie mehr und mehr bestürtzt vnd bestricket worden seyn, das E. F. G. zu keiner Resolution bis dato habe sollen gelangen mögen, So viell habe ich bey gegebener gelegenheit erfahren konnen, v. E. F. G. in vnterthänigk. eröffnen sollen und wollen E. F. G. der hocherleuchteten verstande nach in gnaden belieben wißen zu verfugen, was dero am forderlichsten ist, wo-

zu von grunde meine seelen G. des h. G. Rath v. licht kräfftigst wunsche 2c. E. F. G. damit 2c. Eiligst Güstrow den 25. July ao. 1655.

E. F. G.

Unterthänig ergebener diener und furbitter
bey Gott
J. G. D. D.

# Das XII. Cap.
## Todes-Fälle.

§. 1. Mancherley Todes-Fälle und Gefährlichkeiten.
2. Hertzog Adolph Friderich stirbt.
3. Dessen Gemahlinnen und Kinder.
4. Dessen Begräbnis.

Ao. 1657.

Das gantze Römische Reich ward nun durch die unerbittliche Macht des Todes in Trauer gesetzet. Denn so starb der Kayser Ferdinand III. welcher d. 23. Mart. (2. Apr.) 1657. den Thron verließ, so sein erwählter Nachfolger, Leopold, im folgenden Jahr, wieder bestieg. Inzwischen war der Churfürst von Sachsen Johann Georg II. dieser Orten Reichs-Vicarius, dessen Herr Vater Johann Georg I. (welcher sich seiner Vettern, unsrer Hertzoge, so rühmlich angenommen hatte) d. 18. Oct. vorigen Jahres verstorben war. Er ließ das Reichs-Vicariats-Patent zu Dresden d. 6. April fertigen, und Hertzog Gustav Adolph publicirte es zu Güstrow d. 19. Maji.

Hierauf verstarb die Fr. Wittwe Eleonora Maria zu Strelitz d. 7. Julii, ihre letzte Worte waren: Seegen über Mecklenburg! Seegen über Mecklenburg! welche billig ein jeder Patriot mit ihr andächtig wiederhohlet. Die Leiche ward, auf Veranstaltung ihres Sohnes des Hertzogs Gustav Adolph, über Penzlin, Malchin und Teterow d. 16. Aug. nach Güstrow gebracht; wobey der Hof-Prediger Josua Arnd eine deutsche Rede hielte, die sein anvertrau-

tes

tes Pfund zu Tage legte. Am 16. Sept. ward die öffentliche Leichen-Procession gehalten, da sie, bey ihrem voran gegangenen Gemahl, Hertzog Hans Albrecht II. in die Fürstl. Gruft gesencket ward. D. Aug. Varenius, Profess. der Ebräischen Sprache und sonst ein grosser Linguist, hielte, als ein berühmter Redner, die lateinische Oration wie auch Dr. Bodock zu Rostock that, und der Superint. Dan. Janus verrichtete die Leich-Predigt. Sie war der frantzösischen und italiänischen Sprach, auch in der Music erfahren. Die vielen Wiederwärtigkeiten, so ihr in Mecklenburg, bey der Flucht ihres Eh-Herren und Abnehmung ihres Sohnes begegnet, zeugen von ihrem standhaften Gemühte und von ihrer Klugheit. Da sie lieber durch Glimpf gewinnen, als durch Störrigkeit verliehren wolte. a)

Der Vice-Præsident beym Hof-Gericht zu Sternberg, Laurentius Stephani hatte grossen Ruhm bey mancherley Aemptern, durch sein rechtschaffenes Wesen, erworben. Als er sein Ende vermerckte, bereitete er sich sehr wohl zu der Stunde, da die H. Engel auf seiner Abhohlung warteten, er starb d. 11. Nov. Hatte einen eintzigen Sohn, Nahmens Joachim, welcher eben, da er Hochzeit halten wolte, auf öffentlichem Marckt in Rostock, tückischer Weise, am hellen Tage erschossen ward. b)

Hinrich Cling ein Licent. Theol. welcher zu Rostock Professor werden solte, aber nach Strahlsund zog, reisete von hier, wegen einer Geld-Foderung, nach Schwerin, ward aber daselbst mit einem Messer, im Post-Hause, durch Samuel Arnold d. 13. Jul. erstochen, die Universitæt bedaurete ihn durch ein öffentliches Carmen. c)

Sonst ließ es sich damahls, nach grosser Gefährlichkeit im gantzen Lande, an. Denn Hertzog Gustav Adolph schrieb d. 1. Nov. einen Ausbot aus, da alle Mannschaft, so über 18. und unter 60. Jahren wäre, sich Angesichts solte munstern, in gewisse Rotten stellen, ihnen verständige Officiers zu ordnen lassen, und darauf fernere Ordre erwarten; in dem Ausschreiben wird zur Ursach angeführet; „weil „bedrengten Land und Leuten allerley Ungelegenheiten zugestossen.„

Im Hertzogthum Mecklenburg ward kein Land-Tag ausgeschrieben; weil der Contributions-Modus auf diß Jahr schon im

vorigen

vorigen bewilliget war, wohl aber erging d. 1. Nov. an R. u. L. ein Schreiben durch einen Ausschuß auf dem 13. dieses in Sternberg einzukommen, und über des Landes Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu rahtschlagen. Es kamen aber zu diesem Deputations-Tage nur wenige, weil das Ausschreiben nicht allen zu rechter Zeit geworden war. Es verzog sich also mit der Proposition biß d. 18. Nov. da denn die androhende Gefahr vorgestellet ward. R. u. L. antworteten d. 19. sie hätten gern gesehen, daß ein algemeiner Land-Tag wäre gehalten worden, um mit der sämptlichen Land-Stände Beliebung von Hülf und Rettungs-Mitteln zu consultiren. Ihre Meinung sey indessen, jedoch ohne den Abwesenden vorzugreifen „daß die Aufbringung der „Lehn-Pferde und Stellung der Manschaft aus den Städten, hart „und schwer ja wohl gar unmöglich fallen wolle„ indem wegen des Durchzugs der gantzen Schwedischen Armee, so nun 2. Jahr her gewehret, und durch das dazu gekommene Vieh-Sterben, viele kaum mehr das liebe Brodt übrig hätten. Es würden auch die geringen Roß-Dienste und der Städte Ausschuß, gegen gantze Regimenter der hin und her marschierenden Völcker, nichts ausrichten können. Die Fürsten reiseten hierauf davon, es wurden aber beyde Land-Marschälle zu derselben hinterlassenen Rähten gefodert, welche ihnen sagten: weil von R. u. L. so wenige zugegen wären, so könte dißmahl bey der Sache nichts geschehen, es solte aber ein Land-Tag hiezu ausgeschrieben werden.

Was damahls wegen der Rostocker Accise vorgefallen, das ist schon bey Ao. 55. erwehnet. *)

Darauf ward am 25. Nov. ein Land-Tag im Fürstenthum Schwerin gehalten. Hertzog Adolph Frider. schrieb denselben aus und Dr. Brüning that die Proposition auf dem Schloß zu Bützow. Da denn die bißherigen Crayß-Steuren, so vom Hertzogthum gefodert, auch in diesem Fürstenthum verkündiget wurden, die Proposition find ich, nicht aber was darauf geantwortet worden.

2. Diß war nun die letzte öffentliche Handlung, so der Hertzog Adolph Friderich vornahm. Er hatte das 70. Jahr seines Alters erreichet, und in den 47. Jahren seiner Regierung manchen harten Stand gehabt. Daher seine sonst dauerhafte Kräfte endlich unterliegen

gen musten. In den letzten Jahren zeugeten seine Unterschrifften der Befehle von der Mattigkeit seiner Hand, welche dagegen Hertzog Gustav Adolph recht zierlich zu verrichten pflegte. Er fing an d. 11. Febr. 1658. zu krancken. Sein Hof-Medicus, desgleichen auch die berühmten Aertzte aus Lübeck und Wismar wurden gehohlet, ihren Fleiß anzuwenden, es war aber vergeblich. Der Schwerinsche Superintend. Hinrich Bilderbeck, des Hertzogs Beicht-Vater, war gleichfals kranck. Der Ratzeburgische Superintend. über das Hertzogthum Mecklenburg, Johann Frid. König (der vor 2. Jahren an Mithoby Stelle berufen, und Ao. 1663. zugleich Profess. Theol. zu Rostock wurde d) ward gehohlet, für die Seele des Sterbenden mit zu sorgen. Der Hertzog sprach mit ihm von dem übeln Zustande der Universitæt und von den Unruhen, welche unter *Dorschei* Rectorat entstanden, er war willens gewesen desfals eine Visitation anzustellen, so aber nicht vor sich gegangen, diß lag ihm noch auf dem Hertzen, und er erwehnte davon öfters. Dr. König sagte: J. F. Gn. mögten mit dergleichen Bekümmernis ihren schon schwachen Cörper nicht noch mehr ermatten. Der Hertzog antwortete mit einer ihm gewöhnlichen Heftigkeit: wie? solte mir meine Kranckheit verbieten für Kirchen und Schulen zu sorgen? dafür bin ich Landes-Fürst. Was wären wir nütz in der Welt, wenn wir GOtt, seiner Kirchen und dem Vaterlande nicht dienen wolten? sein recht Fürstliches Gemüht war also durch die Schwachheit des Leibes noch nicht ermattet. Der Superintend. gedachte auch der Irrungen, welche noch zwischen dem Hertzoge und dem Erb-Printzen waren, und bat den Herrn Vater: sich mit seinem Sohn zu versöhnen. Solches geschahe auch und erkante ihn der Vater für seinen rechtmäßigen Nachfolger; empfahl ihm auch seine übrigen Kinder. Etliche Tage vor seinem Tode empfing er das H. Abendmahl, aus den Händen des Dom-Predigers Johann Susemihl, der aus dem Eixfelde gebürtig war, und von welchem die vielen Prediger dieses Nahmens in Mecklenburg herstammen. Hierauf nahm der sterbende Fürst von allen seinen Kindern und Bedienten Abschied. Drückte ihm selbst die Augen mit einem Tüchlein zu, und starb d. 27. Febr.

Ao. 1658.

Er war überhaupt ein hitziger Kopf von hohem Sinn und hef-

tigen Gemühts-Bewegungen. Ein Eiferer so wohl in der Religion, als in Beobachtung seiner Landes-Hoheit, folgete lieber seinem eigenen als der Land-Stände Raht, worüber er zwar ins Gedränge, aber auch glücklich wieder heraus kam. Er war unermüdet in Ausführung seiner Entwürfe. Sein Cantzlar Johann Cothmann der mit ihm gleiches Alters war, und noch 3. Jahr hernach lebte c) war ihm sehr lieb, welcher aber auch mit seinem Eigen-Sinn, der biß auf Wort-Gezänck ging, manches Mißtrauen, zwischen Haupt und Gliedern, anrichtete. Dieser versprach immer gute Resolutiones, um eine Landes-Steur zu erlangen, aber sie erfolgten nur sparsam. Mit seinem eintzigen Bruder lebte der Hertzog in mancherley Mißhelligkeit, dessen Wittwe er auch schmertzlich betrübte, erzog aber doch ihren Sohn den Printzen Gustav Adolph sehr wohl, und half ihm zeitig zur Regierung. Wie er denn überal redliche Absichten hatte, wobey er weniger unglücklich würde gewesen seyn, wenn er ein besseres Vertrauen zu seinen Land-Rähten gehabt hätte.

3. Zweymahl war er vermählt, und hatte 19. Fürstliche Kinder gezeuget, mit der ersten Gemahlin 8. und mit der andern 11. darunter 11. Söhne und 8. Töchter waren. Man findet sie bey unsern Genealogisten mehrentheils richtig. Ihre Tauf-Tage, so damahls weit hinaus gesetzet wurden, hat M. Peter Eddelin zu Dobberan angemercket, welcher sie alle erlebet. Wir wollen sie ordentlich wiederhohlen.

Die erste Gemahlin war Anna Maria, wovon schon bey Ao. 1622. gehandelt. Von dieser war der Erb-Printz.

1) Christian, hernach auch Louis (Ludwig) genant. Er war d. 1. Dec. 1623. zu Schwerin gebohren, und ward im folgenden Jahr am 18. Jan. getauft. Von den Mißhelligkeiten mit seiner Gemahlin, Herrn Vater, und dem Engern Ausschuß zu Rostock haben wir schon gehöret. Von seiner Regierung wird nun weiter folgen.

2) Sophia Agnes, gebohren d. 11. Jan. 1625. und am Sontage Invocavit getauft. Eine so großmühtige als gottsfürchtige Printzeßin. Sie war schon Ao. 1650. an den Marcgrafen Erdmann August zu Brandenburg-Bareuth verlobet, als aber dieser noch im

im selbigen Jahr verstarb, so fassete sie den Entschluß ins Closter Rühn zu gehen, wie bey Ao. 1654. erwehnet, starb d. 27. Dec. Ao. 1694. und ward zu Rühn begraben.

3) Carl, ward um Mitternacht zwischen den 7. und 8. Mart. 1626. gebohren, und am 5ten Tage nach Ostern getauft. Dieser solte, nach dem väterl. Testament, das Fürstenthum Ratzeburg haben, starb d. 21. Aug. 1670. unvermählt.

4) Anna Maria, gebohren d. 1. Jul. 1627. ward d. 21. Jul. getauft, Ao. 1647. d. 23. Nov. an Hertzog August zu Sachsen-Halle und Administratoren des Ertz-Stifts Magdeburg, zu Schwerin vermählt, starb d. 11. Dec. 1669.

5) Hans Georg, gebohren d. 5. Maji 1629. auf dem Sächsischen Hause Lichtenberg im Exilio, ward so gleich getauft, ließ sich Ao. 1648. als Capitaine in frantzösische Dienste ein, unter dem Obristen Schack, vermählte sich d. 2. Febr. 1675. mit Elisab. Eleonora, Hertzogs Anthon Ulrich zu Wolffenbüttel Tochter; starb aber noch selbigen Jahres, nicht d. 8. Junii wie man anderswo findet, sondern d. 30. Nov. wie Hr. Dr. Nettelblat aus Krausens Leichen-Predigt, so zu Wolffenbüttel Ao. 1676. gedruckt, in seinem kurtzen Entwurf der Mecklenburgischen Historie erweiset. Die Ursache des Todes war, weil sein Page ihm ein Medicament eingegeben, so äusserlich zu brauchen verordnet war; hinterließ keine Kinder. Er solte nach dem väterlichen Testament von Ao. 1654. das Fürstenthum Schwerin haben, erhielte es aber so wenig, als sein Bruder Carl das Fürstenthum Ratzeburg, aus oben angezeigten Ursachen.

6) Hedewig, gebohren d. 11. Aug. 1630. zu Lübeck, im annoch währenden Exilio, starb zu Lüptz d. 17. Maji 1631. und ward d. 7. Junii daselbst begraben.

7) Gustav Rudolph, gebohren d. 26. Febr. 1632. ward d. 8. Apr. selbigen Jahres getauft, und vermöge des Westphälischen Friedens, Dom-Herr zu Strasburg. Vermählte sich d. 31. Oct. 1665. mit Hertzogs Frantz Hinrich zu Sachsen-Lauenburg Tochter, Erdmuth Sophia. Er starb d. 14. Maji 1670. gleichsals ohne Kinder.

8) Juliana, gebohren d. 8. Nov. 1633. ward d. 10. desselben

ben getauft, starb d. 3. Febr. 1634. ward zu Doberan mit ihrer Fr. Mutter, die 2. Tage vorher entschlafen, zu Doberan begraben, und mit ihr von den Schwedischen Soldaten wieder heraus gerissen.

Diß waren die Kinder erster Ehe, so in 12. Jahren erzeuget. Die andere Gemahlin war **Maria Catharina** Hertzogs Julii Ernst zu Brunsw. Lüneb. in Danneberg eintzige Tochter, sie gebahr 11. Kinder, als:

9) **Juliana Sybilla**, gebohren d. 16. Febr. 1636. getauft d. 19. Mart. ward *Domina* des Closters Rühn, und starb d. 2. Oct. 1701.

10) **Friderich**, gebohren d. 13. Febr. 1638. getauft d. 3. April: dieser hat die Schwerinsche Linie fortgesetzet. Bey Ao. 1688. da er d. 24. Apr. gestorben, wird sich ein mehrers von ihm finden.

11) **Christina**, gebohren d. 8. Aug. 1639. ward Aebtißin zu Gandersheim d. 9. Aug. 1681. starb d. 30. Jun. 1693.

12) **Bernhard Sigismund**, gebohren d. 21. Jan. 1641. getauft d. 25. Mart. gestorben d. 15. Nov. begraben zu Schwerin d. 21. Dec. selbigen Jahres.

13) **Augusta**, gebohren d. 24. Sept. 1643. getauft d. 12. Nov. starb d. 5ten Maji 1644. und ward zu Schwerin begraben.

14) **Maria Elisabeth**, gebohren d. 24. Mart. 1646. getauft d. 7. Maji ward Decanissin des freyweltlichen Stifts Gandersheim, setzte sich ins Closter Rühn 1701. ward zur Aebtißin in Gandersheim Ao. 1712. erwählt, starb d. 27. Apr. 1713. wie Just. Statius bey Eddelins Verzeichnis angemercket.

15) **Anna Sophia**, gebohren d. 24. Nov. 1647. getauft d. 22. Dec. selbigen Jahres. Vermählt Anno 1677. an Julius Sigismund Hertzog zu Würtenberg, welcher Fürst zu Oels in Schlesien war, und Ao. 1684. sie als Wittwe hinterließ. Sie starb d. 13. Aug. 1726. im 79. Jahr ihres Alters.

16) **Adolph Ernst**, gebohren d. 22. Nov. 1650. gestorben d. 2. Jan. Ao. 1651.

17) **Philipp Ludewig**, gebohren d. 30. Maji 1652. gestorben d. 20. Oct. 1655.

18) Hinrich Wilhelm, gebohren d. 6. Jun. 1653. gestorben d. 12. Jan. 1654. Im 6ten Jahr nach dieses Sohnes Geburt kam

19) Adolph Friderich, den 19. Oct. 1658. im achten Monaht nach des Herrn Vaters Tode, der nur 15. Tage kranck gewesen war. Von diesem stammet die Strelitzsche Linie her; indem er Ao. 1701. regierender Herr ward. Daher zu seiner Zeit ein mehres von ihm folgen wird.

4. Was die Begräbnis dieses Hertzogs Adolph Friderich betrift; so hatte er deswegen in seinem Testament verordnet, daß sein verblichener Leib solte „ungeöffnet, in ein gut eichenes Sarg geleget „und mit gewöhnlichen, bey Fürstlr. Personen Begräbnis üblichen „Ceremonien, Gesängen, Leich-Predigten, doch ohn sonderlich über„flüßiges Gepränge, zu Doberan in dem dazu von ihm zugerichteten „Begräbnis gebracht und beygesetzet werden.„ Aber der Erb-Printz und nunmehro Nachfolger in der Regierung, Christian, kehrete sich so wenig in diesen als in andern Stücken an der Väterlichen Verordnung; sondern ließ die Leiche bey andern Fürstlichen Personen, zu Schwerin hinsetzen, wobey der dasige Superintend. Bilderbeck (dem im Testament 100. Rthlr. vermacht waren) eine Leich-Predigt hielte, so Ao. 1660. gedruckt ist. Wie der von Behr versichert, welcher mit dem Tode dieses Hertzogs Adolph Frid. seine Mecklenburgische Geschichte beschliesset. Die er mit vielem Fleis, Gründlichkeit und Bescheidenheit geschrieben; so daß er die partheyischen Danckverdiener, gegen welche er seine Arbeit hauptsächlich gerichtet, niemahls genant hat. Es ließ aber dennoch Hertzog Frider. Wilhelm mehr gedachte Leiche, nach Hertzogs Christian Tode, Ao. 1692. d. 24. Aug. nach Doberan bringen, und daselbst, am 25ten samt geregten Hertzogs Christian Cörper, Standes-mäßig begraben. Da denn zugleich, was die Hunde, von Hertzogs Christian Mutter und Schwester, noch übrig gelassen, in ein ordentliches Sarg geleget, mit Sammit überzogen und beygesetzet ward, wie Justi Starli Handschrift, welcher damahls Pastor alhie war, bezeuget; davon schon bey Ao. 1638. gesaget.

Die Fürstl. Frau Wittwe erlangte ihr Leib-Geding zu Grabow, woselbst sie vermöge der vom Kaiser confirmirten Eh-Stiftung

tung solte 9000. Rthlr. zu verzehren haben, die noch unerzogene Kinder bey sich behalten, und darauf Deputat von dem regierenden Herrn empfangen, wie es im Väterlichen Testament bestimmet war. f)

Unter den Rähten des verstorbenen ging **Diederich von der Lühe**, Erb-Herr zu **Teleckow**, **Wockrent** und **Mechelsdorff**, in Hertzogs **Gustav Adolph** Diensten, welcher mit der Zeit Ober-Præsident in allen **Güstrowschen** Collegiis ward. g)

a) *Varenii* Monum. immortal. & castrum dolor. Eleonoræ Mariæ cf. Rostocksche weitere Nachrichten P. II. p. 177, 179. b) Rost. Etw. P. I. p. 240. 246. c) Rost. Etw. P. V. p. 191. *) Gerechtigk. der Hertzogl. Mecklenb. Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 12. p. 12. d) Rost. Etw. P. I. p. 191. e) *Thomæ* Catal. biogr. p. 82. f) *Chemnitz* in Vita Adolphi Frider. I. **Joh. von Klein** in der Fortsetzung des Chemnitz: geschrieben zu Gremmelien Ao. 1721. gedruckt 1749. *Kluv.* verbess. Beschreib. Mecklenb. P. III. b. p. 235. 293. sqq. **Buchholtz** Versuch in der Geschichte des Hertzogt. Mecklenb. p. 533. sqq. g) **Arnds** Leich-Pred. von 1673. ibique Personal. **Dieter. von der Lühe.**

# Das XIII. Cap.

## Hertzog Christian trit die Regierung an.

§. 1. **Mißverständniß wegen Rostock. Sternbergischer Brand. Kayserl. Belehnung.**

2. **Mißtrauen der Land-Stände. Erneurete *Union*. Von der Schloß-Kirche zu Güstrow.**

3. **Des Hertzogs Eh-Scheidung. Allerley Landes-Unruhen. Von Printz Friderich.**

4. **Zustand der *Universitæt*. Von Dan. Georg Morhof.**

Nach

Nach Hertzogs Adolph Friderich Tode folgete in allen dessen Ländereyen der bißherige Erb-Printz Christian. Ein Herr von seltsamer Gemühts-Fassung und wunderlichen Schicksalen; wie schon aus dem allen zu erkennen, was bereits von ihm erzehlet. Das väterliche Testament, wovon er den Haupt-Inhalt schon wuste, ob es gleich noch nicht eröfnet war, wolte er nicht gelten lassen. Worin ihm der obgedachte **Mevius** und der Mecklenbl. Cantzlar **Joh. von Klein**, auch andere grosse Rechts-Gelehrten nicht Unrecht geben. h) Sein ältester Bruder **Carl** und der andere **Joh. Georg** erhielten also die Fürstenthümer **Ratzeburg** und **Schwerin** nicht. Der Herr Vater hatte dieselben als neue von ihm erworbene Lehne angesehen, worüber er testamentiren könte; hatte auch am Kayserl. Hofe, bey der Belehnung, sie als neue Lehne gegen ein besonderes Laudemial-Geld, empfangen; aber Hertzog **Christian** sahe sie als surrogata an, welche an die Stelle und in das Recht der überlassenen Ländereyen **Wismar**, **Poel** und **Neuen-Closter** getreten, und also auch bey diesem Hertzogthum bleiben müsten. Da seine Brüder hiemit nicht friedlich seyn wolten; so haben sie deswegen kostbahre Processe an, womit sie doch anders nichts ausrichteten, als daß sie sich endlich einer nach dem andern, in Güte, vergleichen musten. i) Weil damahls **Pohlen**, **Schweden** und **Dänemarck** in Krieg gerahten, so ward die übrige Zeit dieses Jahres mit unaufhörlichen Marchen, Rauben und Plündern fremder Krieges-Völcker zugebracht. Daher zwar Hertzog **Gustav Adolph** abermahls einen Convocations-Tag auf d. 7. Nov. nach **Güstrow** ausschrieb, und mit der Deputirten rahtschlagte, aber es kam aus diesem eben so wenig, als aus dem vorigen heraus. Wie die Antwort der Ritterschaft (so dißmahl allein gefodert war) vom 12. Nov. zeiget, als worin alles auf einen algemeinen Land-Tag verschoben ward.

Zwischen den beyden Regierenden Hertzogen **Christian** zu **Schwerin**, und **Gustav Adolph** zu **Güstrow**, welche Brüder-Kinder waren, gab es ebenfals eine Irrung, wegen der gemeinschaftlichen Stadt **Rostock**. Diese hatte dem **Güstrowschen** Hertzoge schon Ao. 1654. d. 29. Aug. gehuldiget. Nun suchte dergleichen auch der **Schwerin**-

sche

Ao. 1659. sche; die Stadt Rostock war dergleichen vermuhten, ließ also d. 22. Jan. 1659. einen Articuls-Brief publiciren, wie die Wachen Tag und Nacht gehalten werden solten, und was zu thun sey, wenn die Sturm Glocke gereget würde. Hertzog Christian ging so weit, daß er nicht allein im Febr. mit einiger Mannschaft nach Rostock kam; sondern auch vom Raht die Schlüssel begehrte, die er auch erhielte. Als Hertzog Gustav Ad. solches erfuhr, kam er mit 70. Mann (Klüver sagt 200. Reuter) diese stelleten sich auf dem Marckt. Die Schwerinschen kamen gleichfals aus den Quartieren, und stelleten sich ihnen gegen über. Hertzog Christian hatte die Stadt Schlüssel, Hertzog Gust. Ad. legte ebenwohl seine grosse Schlösser vor den Thören, daß also niemand weder aus noch ein kommen konte. Bey solchen weit aussehenden Umständen, kam die Bürgerschaft gleichfals ins Gewehr, und stellete sich auf dem Marckt, zwischen beyden Fürstlichen. Als diese also nicht an einander kommen konten, gingen sie nach ihren Quartieren. Den 26. Febr. des Morgens früh entstand eine grosse Feuers-Brunst in Hertzogs Christian Küche, beym neuen Hause, welche das benachbarte Hauß ergrif, und die andern in Gefahr setzte. Hertzog Christian ritte selbst in der Stadt herum, und foderte die Leute zum Retten an; da denn das Feuer noch ohne grossen Schaden wieder gedämpfet ward. Als nun dieser Hertzog hieraus schloß, daß sein Vornehmen GOtt nicht gefalle, so verglich er sich. Er hatte das alte von Hertzog Carl herrührende Wapen vom Doberanschen Hof daselbst abnehmen, und sein neues dahin hängen lassen. Aber Hertzog Gustav Ad. sandte etliche Einspänniger, ließ das neue abnehmen und das alte d. 20. Apr. wieder dahin hängen. k)

Die Stadt Sternberg brante d. 23. Apr. als am Sonnabend vor Jubilate gäntzlich ab, also daß nichts mehr denn eine Scheure, so Ao. 1599. gebauet, bestehen blieb. Die Kirche ward sehr beschädiget; indem das Feuer auch in den Thurm kam, wodurch die Glocken und Orgel verschmoltzen; die Cantzeley, das Hof-Gericht ging verlohren, doch wurden viele Acten, weil sie in Gewölben waren, noch geborgen. Darauf die meisten Einwohner sich verlohren, und die Prediger nach Bützow gingen; biß sie endlich ihnen wieder Häuser aus eigenen Mitteln baueten.

Daß

Daß auch damahls das Feur zu Gadebusch grossen Schaden gethan, und zu Grevismölen die Stadt samt dem hohen Kirchthurm abgebrandt solches, findet man in Klüver, wie denn der Brand fast in allen Städten die Regierung dieses Hertzogs merck-lich gemacht.

Bey dem neuen Kayser Leopold suchten unsre beyden Hertzoge die Belehnung. Hertzog Christian schickte seine Gesandten Michael Albr. von Schwaan und D. Frantz Meyer zu solchem Geschäfte, welche d. 17. Jun. drey Lehn-Briefe empfingen, als aufs Hertzogthum Mecklenburg, Fürstenthümer Ratzeburg und Schwerin. Sie sind alle 3. gedruckt l) und muste abermahls ein besonderes Laudemial-Geld für die beyden letzten erleget werden. Hertzog Gustav Adolph empfing gleichfals seinen Lehn-Brief, und zwar, nach vorigem Stylo, zur gesamten Hand, vermöge Diplomatis von 1373.

2. Damahls gedachten die Land-Stände ihre alte *Union*, so die Vorfahren Ao. 1523. geschlossen, m) wieder zu erneuren. Die vornehmste Trieb-Feder hierzu war vieleicht, weil sie wusten, was Hertzog Christian für eine seltsame Gesinnung hätte, indem er die Landes-Reversalen nicht bestätigen wollen; und wie schlecht sie bey ihm angeschrieben; nachdem sie, wie droben gesagt, ihm nicht nach Wunsch helfen wollen oder können. Zudem war nun, durch den Sternbergischen Brand, das Hof-Gericht abereinst zerstöret, und sie erinnerten sich, wie lange es vormahls gewähret, und wie hart es gehalten, dasselbe wieder herzustellen. So hatte auch wohl der jüngste Convocations-Tag zu Güstrow eine besondere Ursach dazu gegeben, daß die Land-Stände auf den Hertzog Gustav Adolph gleichfals aufmercksam wurden. Denn so war, wie gesagt, die Ritterschaft allein zu demselben gefodert worden; welches das Ansehen einer Trennung sowohl bey der Ritterschaft, als bey den Städten gewinnen wolte; wie anliegendes Memorial zeiget. Die Ritterschaft hatte deswegen am 12. Nov. vorgestellet, wie es ihr befremde, daß sie allein und nicht auch der Städte Deputirten mit gefodert. Worauf der Hertzog d. 13. Nov. mißvergnügt geantwortet: „dieses wird gar unbedächtlich angeführet, daß die Städte hiezu hätten mitgezogen werden sollen, zu„mahlen J. F. G. allein wissend, welche sie bey solcher Zusammen-

„künfft haben und fodern lassen wollen.„ Die Ritterschaft hatte darauf d. 15. Nov. geantwortet: sie hätten solches nicht aus bösem Vorsatz oder unbedächtlich angeführet, sondern „daß sie vielmehr, dem „Herkommen und Reversalen nach, welche weder generalem noch „specialem separationem litten„ sich anderer gestalt nicht hätten resolviren können.

Als darauf die Städte gleichfals besonders nach Güstrow zu einem Deputations-Tage gefodert wurden; so gaben sie d. 18. Febr. eine gleichmäßige Antwort, daß sie solches „den Landes-Reversalen „zuwieder seyn erachteten„ welches doch dem Cantzlar Johann Cothmann, der die Proposition gethan, nur schlecht gefiel.

Zudem so gaben die Nordischen Unruhen zwischen Schweden und Dänemarck gleichfals hiezu Gelegenheit, worin das Römische Reich mit eingeflochten ward; daher die Land-Stände auch in dieser, gleichwie in der alten, Union setzten: „nachdem nicht allein im „Heyl. Römischen Reich, sondern auch in unserm geliebten Vater-„lande sich verschiedene nachtheilige Ungelegenheiten hervor thun, in-„sonderheit da bey dergleichen Begebenheiten auf die Conservation „des Landes, und der Einwohner Freyheiten, Rechte, Privilegien „und Gewohnheit ein wachendes Auge zu haben nöhtig.„ Endlich so hatte auch Hertzog Gustav Adolph auf letztem Convocations-Tage mit proponiren lassen, daß 40000. Mann im Anzuge, für welche Proviant anzuschaffen wäre; und solten seine Rähte deswegen eine Conference mit R. u. L. halten. Solche Unterredung ging auch d. 18. Nov. vor sich. Es waren zugegen die Land-Rähte Hinrich Levetzow und Henning Basseviz. Die Fürstl. Haupt- und Ampt-Leute Andreas Pritzbur, einer von Meclenburg, Joachim Moltzahn, und Jürgen Peccatel; aus der Ritterschaft, Capitaine Valentin Viregge, Joach. Frid. Moltke und Victor Gentzkow. Aus den Städten Burgemeister Lucas Hagemeister aus Güstrow und Conrad Krüger. Diese wurden nach der Fürstl. Renterey-Cammer gefodert, woselbst der Geheimte Raht Christian Frid. Hahn unter Beystand des Cammer-Præsidenten Hans Albr. Preen, den Vortrag that. Hier sagte der Præsident unter andern, d. 19. November: wenn bey solcher Lieverung den Städten Pferde und Wagen genommen

men würden, so müste die Ritterschaft solche bezahlen. Worauf einer aus der Ritterschaft antwortete: wenn mir darüber ein Knecht oder Baur wegkommt, wer bezahlt mir den? wie solches alles das Protocoll besagt, welches der Land-Secretarius Andreas Schmalbach damahls gehalten.

Da es sich nun anließ, als wenn einer für den andern, bey den grossen Drangsalen, dürfte beschweret, und wohl gar Ritterschaft und Städte getrennet werden: so gedachten sie abermahl an ihre alte Union, die sie, dem wesentlichen Inhalt nach, wiederhohlen wolten. Es schrieb deswegen d. 6. Junii der Ausschuß zu Rostock an die sämtliche Land-Stände; worauf d. 30. Junii ein Convent zu Malchin gehalten ward. Da der Güstrowsche Antheil beliebte 3000. Rthlr. zusammen zu bringen, um ihre Reversalen confirmiren zu lassen, und ihre Freyheiten zu vertreten. Wornächst d. 6. Julii die neue *Union* gefertiget, und darin den Land-Rähten und Deputirten (zum Engern Ausschuß) zuförderst empfohlen ward „darob bemühet zu „seyn, daß die Privilegia und Freyheiten gemeiner Ritter- und Land-„schafft, insonderheit die Fürstl. Reversalen, in gutem Vigor und „Uebung blieben.„

Mit der Hof-Gemeine zu Güstrow war auch eine Veränderung obhanden. Diese war bißher in der Dom-Kirchen zum H. Abendmahl gegangen. Aber Hertzog Gustav Adolph schrieb d. 6. Aug. an Dan. Janus, den er des Güstrowschen und Rostockschen Craises Superintendenten auch Ober-Hof-Prediger hieselbst nennet, daß die Fürstl. Hof-Bedienten, wovon eine Specification eingeleget ward, hinführo in der Schloß-Kirche beichten, und das H. Abendmahl empfangen solten. Was den Dom-Predigern deswegen abgehen würde, dafür solte eine Ergetzlichkeit verordnet werden, so aber nicht erfolgte. Auf der Specification stunden: der Obriste Moltke, der Marschal, Ober-Schenck, Stalmeister, Jägermeister, die Cammer-Junckern, die Ober-Officirer von der Leib-Garde, der Vorschneider, die Hof-Junckern, Grafen-Hofmeister, Pagen-Hofmeister, Bereiter, Edelknaben, Cammer-Diener, Musicanten, Trompeter, Trabanten und die übrige Hof- und Stalbursche, samt ihren Frauen und Kindern. Es stellete aber der Superintendent, auf Bitte der

Dom-Prediger, hierauf d. 16. Aug. vor: daß vor Alters verordnet, die Schloß-Gemeine solte bey der Dom-Kirche eingepfarret seyn. Daher auch nur der vierte Theil von der Stadt-Gemeine zum Dom, dreyviertel aber zur Stadt geleget worden, und baten also diese alte Ordnung beyzubehalten. n) Welches ihnen doch fehl schlug.

3. Was zwischen dem Hertzoge Christian und seiner Gemahlin Christina Margareta zu Stinchenburg vorgefallen, davon haben wir bey Ao. 1653. gehöret. Sie war zu ihrer Schwester der Hertzogin zu Brunswick, nach Wolffenbüttel, nicht jetzo allererst, wie Buchholtz schreibet o) sondern schon vor 6. Jahren gegangen. Der Hertzog stellete nunmehro einen Desertions-Procefs gegen sie an, welcher d. 19. Oct. anhub. In dem hierzu niedergesetzten Gericht waren Friderich von Bockwold, Fürstl. Stathalter; D. Daniel Miethoff, Cantzlar; Ernst Bünsow, Geh. Raht; Valentin Lützow, Cammer-Director; Otto Wackerbarth, Marschall; Joachim Schröder, Cammer-Raht; Henrich Bilderbeck, Superint. zu Schwerin; D. Joh. Frid. König, Superint. zu Ratzeburg; M. Henr. Prenger, Superint. zu Parchim; Gotfried Kretschmer, Secretar. Nach etlichen Sessionen aber kam an des Geh. Rahts Bünsow Stelle Lucas Olthoff, Dom-Prediger zu Schwerin und an Kretschmers Stelle der Archivarius Johann Emme. p) Der Gemahlin Ankläger war der Advocat Erich Tilemann Becker.

So bald die Gemahlin etwas von diesem Gericht erfuhr, wandte sie sich an den Kayserl. Reichs-Hof-Raht. Von wannen sie d. 24. Sept. ein Commissorium an den Churfürsten Frid. Wilh. von Brandenburg (ihren Glaubens-Verwandten) an Hertzog August von Brunsw. (ihren Schwester-Mann) und an Hertzog Christian Ludwig zu Zelle erhielte; desgleichen auch ein Mandatum, die abgenommen Aempter Zarrentin und Stinchenburg zu restituiren. Da auch das niedergesetzte Gericht eine Citation an die Gemahlin sandte: so schickte sie dagegen eine Exception, daß das Gericht zu solchem Unternehmen nicht befugt. Die Acta davon sind beym Londorp zu lesen, das Gericht fuhr indessen fort, und erkante endlich, nach vieler Ueberlegung, Ao. 1663. die Eh-Scheidung. q)

Hertzog Christian hatte seine Schwerinsche Ritter- und Landschaft

schaft mit einseitiger Contribution belegt, und drohete nun wieder die Säumige mit militarischen Execution. Hertzog Gustav Adolph aber ließ an dieselbe (die er liebe besondere und getreue nennet) aus Güstrow d. 13. Julii ein Abmahnungs-Rescript ergehen; weil dergleichen „einseitige Anlagen, wieder den klaren Buchstab der im Fürstl. „Hause wohlbedächtlich aufgerichteten Verträge und Landes-Rever-„salen schnurstracks lieffen.„ r) Solche Contribution ward Mohnatlich ausgegeben, und wurden im Amt Sternberg der Prediger Bauren härter als die Ampts Bauren angestränget. Das Geld ward an die Renterey geliefert; wie die Quitungen bezeugen, womit viele Jahre fortgefahren ward.

Hertzog Gustav Adolph war hingegen darauf bedacht, wie er der Kirchen Bestes unablässig besodern mögte, daher er nicht allein eine Schloß-Kirchen-Ordnung heraus gab, krafst welcher der Hof-Prediger Josua Arnd das neue, und D. Siricius das alte Testament in den Wochen-Predigten erklähren solten, sondern der Hertzog veranstaltete auch, unter dem Superintend. Dan. Janus s) eine Versamlung der Prediger seines Antheils, deren 120. sollen zugegen gewesen seyn. Sie waren von 14. biß 19. Julii in der Dom-Kirche zusammen, und der Hertzog öfters bey ihnen zugegen. Er würde auch die Besserung der Kirchen-Mängel alsbald besorget haben, wenn nicht darauf die beschwerlichsten Landes-Unruhen eingefallen wären. Daher es sich mit der Kirchen-Visitation, wozu dieser Synodus den Grund legte, noch 2. Jahr verzog.

Dem der König von Pohlen Johann Casimir schickte unter dem General Zarnetzky eine grosse Armeé wieder die Schweden heraus, welche den 25. Sontag p. Trinit. nach Parchim kam. Die Stadt machte ihre Thöre zu, und verwahrete sie so gut sie konte; Aber der General nahm solches sehr übel, obwohl ein Weg umhin war. Doch Hertzog Christian schickte seinen obgedachten Raht Laurentius Bodock, welcher ein Polnischer Edelmann war, an denselben, da er denn verhieß, einen unschädlichen Durchmarsch zu thun, worauf sich die Parchimschen bequemeten, und der General sein Wort edelmühtig hielte, auch die Stadt ihn mit Proviant versorgte. Was mehres hatte es zusagen, als auch der Kayserl. Feldmarschal Monte-

cuculi 11. Wochen hernach dazu kam, als welcher hier gantzer 42. Wochen lag, und die Parchimsche biß auf die Gräten verzehrte; indem mancher Vermögender 2. biß 3000. Rthlr. heraus langen muste, wie Cordesius davon schreibet. t) Damahls setzte Hertzog Christian die Barnevitzen Erben aus ihren Pfand-Aemptern Lüptz und Crivitz. J. F. Lehsten war ihr Vormund, welcher deswegen klagte, und erging d. 27. Oct. aus Speier Verordnung, so schlecht für den Hertzog lautete.

Wie die Land-Stände abermahls einen Convent halten wollten: so schrieb Hertzog Christian aus Schwerin d. 28. Oct. sehr ernstlich an sie, nante solche Zusammenkünfte, die ohne Vorwissen und Bewilligung des Landes-Herren angesetzet, eine ungewöhnliche und unerhörte Sache, und verbot sie bey wilkührlicher Leibes- und, nach Befinden, Lebens-Strafe; Klüver führt das Rescript an, meldet aber auch zugleich dabey, daß der Kayser in der neuesten Capitulation versprochen, dergleichen Convente nicht weiter zu erlauben, womit zugleich bewiesen wird, daß sie vordem erlaubt gewesen. Wie denn auch die vorigen Zeiten geben, daß die Land-Stände Ao. 1523. zu Rostock und Ao. 1554. an der Sagedorffer Brücke, wie von Alters her, Convente gehalten. u)

Mit Ausgange dieses Jahres d. 25. Dec. starb der grosse Theologus J. G. Dorscheus, eines Schusters Sohn aus Strasburg, der schon im 12. Jahr seines Alters Magister geworden war. Hertzog Christian war übel mit ihm zufrieden, wegen des droben angeführten Briefes, aber Hertzog Gust. Ad. hielte ihn sehr wehrt und war bey seiner Beerdigung, so d. 10. Jan. Ao. 1660. zu Rostock in Jacobi Kirche geschahe. w)

Ao. 1660.

Printz Friderich, des Regierenden Hertzogs Christian Halb-Bruder, war noch bey des Hrn. Vaters Leben, samt seinem Hof-Meister Georg von Vitzthum, in frembde Länder verschickt worden; hatte die Niederlande, Engelland, Franckreich und Italien gesehen, und war, durch Deutschland am 25. Mart. 1659. wieder zu Grabow, bey seiner Fr. Mutter glücklich angelanget. Er solte, gleichwie auch Printz Gustav Rudolph und Philipp Ludewig, vermöge des väterlichen Testaments x) 3000 Rthlr. Spec. zum Unterhalt haben; weil er aber sahe,

sahe, daß sein Regierender Bruder desfals Schwierigkeit machte; so ließ er sich gefallen, bey gedachtem General Montecuculi, Krieges-Dienste zu nehmen. Erlangte also d. 17. Julii 1660. unter dieses Feld-Marschalls Regiment eine Compagnie zu Pferde; ging auch, beym Aufbruch der Kayserlichen, mit nach Oesterreich, und folglich nach Ungarn. Da er in Feld-Zügen, Stürmen und Eroberungen, das Andencken der tapfern Helden unter seinen Vorfahren wieder erneurete. y)

4. Der Kayser Leopold bestätigte d. 15. Jan. 1660. die Privilegia der Stadt Rostock, z) und Hertzog Gustav Adolph sorgte für das Wohlergehn der Universität daselbst; indem er eine Verordnung heraus gab, daß, wer in seinem Lande Befoderung haben wolte, ein Zeugnis von derselben mitbringen solte. a) Es hinderte aber auch der Krieg in Norden, worunter Mecklenburg mit litte, alhie den Zugang der Studirenden; daher der jetzige Rector, Albert Willbrand, D. und Prof. Juris, in seinem Sommer-Rectorat, nur 50. einschrieb, da doch D. Dorscheus im vorhergehenden Jahr noch, in eben solcher Zeit vom halben Jahr 131. und Ao. 1658. Caspar March, D. und Prof. Medic. 144. immatriculiret hatte; dennoch änderte es sich auch bald wieder, nachdem der Fried erfolgete; indem Laurent. Bodock, Prof. Philos. im folgenden Sommer-Rectorat, auf 127. kam b) Vom Herbst 1659. bis Ostern 1660. war Johann Quistorp Rector. Dieser schrieb d. 1. Mart. 1659. einen lateinischen Brief an die Assessores des Consistorii, Superintendenten und Hof-Prediger in Mecklenburg, dem er seine bekante Pia Desideria beyfügte, auf welche wir uns schon droben c) berufen haben. Es ward solches Buch abermahls Ao. 1663. gedruckt; da denn diese Desideria noch weiter erläutert wurden. Man siehet daraus, wie ernstlich er es mit dem wahren Christenthum gemeint, und wie gern er unsers Zions Mauren bauen wollen, worüber ihn aber auch die Füchse anbäfftzen.

Hier haben wir des wackern Gelehrten Daniel Georg Morhoff zu gedencken, welchen wir ebenfals schon droben d) angeführt. Dieser stehet billig in der ersten Classe der gelehrten Mecklenburger, wo nicht gar voran; daher wir auch seiner etwas umständlich erwehnen wollen. Er war Ao. 1639. zu Wismar gebohren, woselbst

sein

sein Vater Joachim, der aus der Marck Brandenburg gebürtig, Secretarius beym Unter-Gericht (Gewette) war. Die gemeinen Schul-Meister sahen damahls geschickte Köpfe, wie die Müntz-Meister Gold und Silber an, so sie schlagen musten. Sein Hauß-Præceptor schlug ihm also eine Beule auf den Kopf, wovon er ein Fieber bekam. Der vernünftige Vater unterwieß ihn darauf selber, und schickte ihn endlich nach der grossen Stadt-Schule. Hier war damahls Rector, Joh. Polzius, der ihn zur lateinischen Sprache in gebundener und ungebundener Rede, dergestalt anführte, daß er schon im 14. Jahr seines Alters bewundert ward. Als er 17. Jahr alt war, ging er nach Stettin, woselbst der droben oftererwehnte Joh. Micrälius, Rector war. Dieser informirte ihn in der Philosophie, der Superintendens Joach. Fabricius in der Ebräischen Sprache, und Hinrich Schävius, ein Doctor Medic. in der Music, Mathematic und Mechanic, nach dem Cartesianischen Geschmack, so damahls noch was neues war. Diesen rühmet Morhof am meisten in seinem Leben, welches er selbst beschrieben. Nach Rostock zog er in seinem 18ten Jahr, und beflisse sich der Rechts-Gelehrsamkeit, wovon ihm schon sein Vater einen Vorschmack gegeben hatte. Hier ward er mit dem Professor Poës. Andreas Tscherning bekant, welcher grosse Wissenschaft in Sprachen besaß. Er ward darauf Magister Ao. 1659. da geschahe es nun, daß einer aus seiner Geselschaft, wie sie vom Magister-Schmause weggingen, einen zahmen Storch erschoß, welcher dem oftgeregten D. Laur. Bodock gehörete, der sein Vergnügen daran hatte, und ihn Adrian nante. Auf diesen Storch machte Morhof ein Schertz-Gedicht, nebst einer feinen Grabschrift. Der Hof-Prediger zu Güstrow, Josua Arnd, bewunderte seine Geschicklichkeit, und kam beydes auch vor dem Hertzoge Gustav Adolph, der ein volkommener Kenner solcher Arbeit war. Dieser Herr berief ihn, da Tscherning starb, zum Professor Poës. wie er 20. Jahr alt war. Morhof trat auch solche Profession würcklich Ao. 1660. mit einer geschickten Rede an. Weil aber darüber im Concilio Bewegungen entstunden, daß ein so junger Mensch Professor geworden: so erlaubte ihm der Hertzog noch ein Jahr zu reisen, darauf ging er nach Holland und Engelland. An Mitteln dazu fehlte es ihm nicht; denn er hatte eine reiche Stief-Mutter, welche ihn, wegen

wegen seiner wohlgesitteten Aufführung gegen ihr, zum Erben eingesetzet hatte. Er war nach seiner Zurückkunft ungemein fleißig, wie seine Schriften ausweisen, blieb aber nicht lange hier, sondern ging Ao. 1665. nach der neuen Universität Kiel. Hier starb er Ao. 1691. und machte der berühmte General-Superintend. Hinr. Muhlius ein sehr geschicktes Carmen auf ihn, wie denn auch viele andere zu seinem wohlverdienten Ruhm geschrieben, unter welchen Joh. Möller, Rector zu Flensburg, der ausführlichste ist. e)

h) Fortsetz. der Chemnitz. Nachrichten §. 60. p. 37. i) *Kluv.* P. III. b. p. 298. k) Werkens Geschichte der Stadt Rostock in *Ungn.* Amoenit. p. 1280. Decis. Imper. No. 439. l) Pört. Saml. V. p. 61, 65, 71. m) *Gerdes* Saml. p. 579 - - - 583. n) *Heidemann.* Pastor. Gustrov. MSC. o) Versuch in der Meckl. Gesch. p. 540. p) *Ungn.* Amoenit. in nott. p. 1175. q) vid. *Londorp.* Acta publ. Tom. IX. L. X. C. 38. Diar. Europ. Tom. XI. p. 529. 545 - - - 554. *Kluv.* P. III. b p. 300. r) *Ungnad.* Amoen. p. 1281. s) *Thomæ* Catalog. biogr. p. 12. t) *Cordes.* Chron. Parchim. C. X. p. 64. u) *Kluv.* P. I. p. 504. 506. Ausführung des Rechts der Auseinandersetz. von 1749. Beyl. 74. p. 133. w) Rost. Etw. P. V. p. 46. 47. x) *Kluv.* P. III. b. p. 229. y) Herz. Fridr. Personalia bey der Leich-Predigt von 1688. z) *Ungn.* p. 281. in nott. a) Rost. Etw. P. V. p. 46. b) Rost. Etw. P. V. p. 861. c) L. I. p. 220. d) L. I. p. 131. e) *Möller* Prolegom. in Morhof. Polyh. de Ao. 1708. p. 6. Rost. Etw. P. VI. p. 709. sqq. 760.

## Der R. u. L. Gravamina vom 6. Jun. 1659.

Anderweitiges Memorial begreiffend der gesambten Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mechelnburg: Gravamina, womit dieselbe itziger Zeit bedrenget werden. Worinne das fürnembste und dahero primo loco zu setzen:

1) Die Versperrunge des Land- und Hoff-Gerichtes, und dahero leyder leyder erliegende justitia, worüber nicht allein durch das gantze Land, vielfältige winsel und Weheklagen gehöret, sondern auch von denen elenden Wittwen und

Weisen, wie auch Kirchen und Armen Heusern und deren Vorwesern (welche im mittelst an ihrer Gerechtsamen, wo nicht gar verkürtzet, dennoch gewiß zu ihren grossen Nachtheil retardiret worden) viel Thränen vergoßen, und mancher Seufftzer zu Gott gesandt wird, deren effect auch hin und wieder im Lande, Gott erbarme es allbereits verspüret worden.

2) Den fürs andere die Aufziehunge und bißher auf unterschiedenes unterthäniges Ansuchen, verwiederte Einwilligunge, und Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages, wodurch der Erb. Ritt: und Landschafft ihres Frey- und Gerechtigkeit beyzusprechen, und ihre Beschwerden zu eröffnen, um dero Abschaff- und remedirung, unterthänige bitte einzulegen, alle zustehende Mittel präcludiret und fast gäntzlich benommen worden, worauf den pulluliret und herfürsprießet.

3) Drittens die sistirunge der zu Bezahlung der Fürstl. und Landes Schulden beliebende Contribution, worin Ritt- und Landschafft nun sieben Jahr nach einander ûm sich solcher Schulden last endlich zu entheben sich fast hart angegriffen haben, hingegen aber durch den täglichen Anwachß der Zinsen, für der Hand mehr und mehr belästiget zu werden, nicht ohn sonderbahren Schaden und Nachtheil des gemeinen Vaterlandes schmertzlich empfinden.

4) Viertens beleben und erfahren müßen, daß an stadt desiderirenden öffendlichen Land-Tages besondere und einseitige Convocationes bald nach Schwerin oder Sternberg bald nach Güstrow ausgeschrieben werden, da dan eines zu verpflegung der geworbenen Reuter den ûm Zusammenbringung einer großen Quantitäts allerhand proviantes die Ritter- und Landschafft angehalten wird.

5) Und obwohl fünfftens im Augusto 1658. zu Sternberg, die Ritter- und Landschafft Schwerinschen theils, die Verpflegung zweyer Compagnien Reuter auf die dero Zeit folgende drey Monath, Ihdl. zum unterthänigen Respect und deren Fürstl. Gemüthe ûmb so vielmehr zu gewinnen, über sich genommen, auch nach der Zeit annoch ein unterthäniges offert, von Sechs tausend Rthl. ûm dadurch die fernere Verpflegunge der Reuter sich zu entheben, wircklich abgestattet haben; So will dennoch solche eines für alle zur verpflegung obberührter Völcker aus unterthäniger Liebe und Treue bewilligter Beytrag, umb denselben auch nach der in der Cammer ohn unsern Vorbewust und Bewilligung vermachten Verhöhungen, zu continuiren und biß der Allerhöchste die Zeiten beßern möchte willig und gern herzugeben, uns angemuthet, mitler Zeit aber eine perpetuirliche ohnaufhörliche Contribution, wieder den klahren und hellen buchstab der so theuer erworbenen landes reversalien, uns über den Halß gezogen werden.

6) Wir wollen nun sechstens nicht sagen, wie schwehr directo den landes reversalen contraveniret worden, indem nach sistirter freywilliger Landes Contribution deren unstreitiger und mutua communicatione einverleibter theil die Accise in den Städten Schwerinschen theils in der Fürstl. Cammer, auch von nechst gewichenen Michaelis hier gezogen, und zu Verpflegung der Creyß-Völcker haben verwandt

verwandt werden wollen, da doch hingegen offenbahr, daß keine Accise kan gefodert und genommen werden, sie sey dan zuvor auf öffendlichen Land Tag communi omnium placito eingegangen und abzustatten verwilliget worden, auf welchen bewilligten fall dieselbe accise Gelder dem herkommen nach in den Landes-Kasten zu bringen, und zu des landes besten zu verwenden sey, andere der Städte Beschwehrden mehr: als da sie zu verpflegunge der Reuter ihr contingent bißher beygetragen, dennoch darüber die bey ihnen einquartirte ohn einzige bezahlung verpflegen, und was sonsten dabey passiret, gedulden müssen, für dißmahl zu geschweigen; beschließlich aber anzuzeigen, daß ein jeder an seinen Orth aus oberzehlten allen nunmehro handgreifflich zu verspüren hat, daß auf solche weise die landes reversalen über einen hauffen geworffen, eine separatio der bißher in einem corpore bestandenen Ritt: und Landschafft dieses Hertzogthums Mechelnburg intendiret, und omnibus modis endlich werckstellig zu machen gar beschäfftig laboriret, auch dabey das axioma politicum: quos animo ac corpore junctos vincere nequis, illos dispersos ac segregatos facile franges: gebrauchet werden wolle. Solchem malo aber beyzeiten zu obviiren, will nicht allein gute Vorsichtigkeit, beständige Hertzhafftigkeit sondern auch kluger Rath höchst nöthig seyn, welches alles, wie es bey euch, hochgeehrte Herren Land-Räthe und gesambte Deputirte des großen und engern Ausschußes, als von Gott diesem geliebten und höchst betrübten Vaterlande fürgesetzten Seulen, und getreuen Patrioten, durch die Gnade Gottes reichlich zu finden ist; also werden wir es auch unser geschöpfften guten Zuversicht nach bey ihnen auch sicherlich erhalten, desfals unser vorgestriges tages eingereichtes memorial verbotenus anhero repetirende, zugleich verbleibend

Unserer HochgeEhrten Hln.

Datum in Rostock
d. 6. Junii 1659.

Dienstwilligste
Anwesende Ritter und Landschafft
des Hertzogthum Mechelnburges Schwerin und Gustrowschen theils sämbtl.
Deputirte.

# Das XIV. Cap.

## Allerley Landes-Beschwerden.

§. 1. Crivitz brennet ab. Die Schantz bey Warnemünde wird geschleift. Der Güstrowsche Erb-Printz stirbt. *Deputations*-Tag zu Güstrow.

2. Die Kayserl. marschiren aus. Abermahliger *Deputations*-Tag zu Güstrow.

3. Von Warnemünde. Dobbertin. Die Land-Stände klagen beym Kayser. Catechismus-Uebungen. Kirchen-*Visitation* im Güstrowschen.

Die Kayserlichen Völcker, welche 6000. Mann starck wieder Schweden gegen Pommern ausgegangen, lagen noch immer weg in Mecklenburg. Unter denselben hatte der Obrist Caprara sein Quartier zu Crivitz, wohin auch das Ampt Sternberg Proviant und Geld liefern muste. Hier geschahe es nun, daß, aus Unvorsichtigkeit eines Kayserl. Reuters Crivitz, biß auf etwa 20. Häuser, abbrante. Denn es waren nun die Zeiten gekommen, daß Raub, Brand und Hunger das Land züchtigen solten.

Der Kayserl. General-Wachtmeister Printz Ruprecht von der Pfaltz, ging mit ungefehr 1500. Mann vor die Schantze bey Warnemünde, worin 30. biß 40. Schwedische lagen, und nahm sie weg. Niemand freuete sich hertzlicher darüber als die Bürger zu Rostock. Sie baten sich Erlaubnis aus, den Ort, als einen Dorn in ihrem Fuß, zu schleifen. Thaten auch solches am 26. Mart. waren aber dessen wenig gebessert. Denn die Schweden legten alsbald 2. Krieges-Schiffe dahin, welche die Licenten (den Zoll) dennoch einhuben. f)

Das Testament des vor 2. Jahren verstorbenen Hertzogs Ad. Frid. war noch nicht eröfnet; jetzo geschahe es zu Lübeck, auf Kayserl. Befehl. Es ward aber die Irrung unter seinen Herren Söhnen hiemit nicht gehoben. g)

Damahls starb der obgedachte Erb-Printz Johann zu Güstrow

strow, zur schmertzlichen Betrübnis des Herrn Vaters, Hertzogs Gustav Adolph. Es war nicht allein des Adels sondern auch der Städte Schuldigkeit bey Fürstlichen Leich-Begängnissen die Feyerlichkeit zu vergrössern. Es erging also d. 7. Febr. ein Ausschreiben an die Städte, etliche ansehnliche Bürger in Trauer-Mänteln, und mit schwartzem Tuch bezogenen Hellebarten nach Güstrow am 6. Mart. zu schicken; alwo der Verblichene am 7den begraben ward.

Am 16. Maji schrieb der Hof-Prediger Arnd an seine Collegen beykommenden merckwürdigen Brief, und d. 20. Junii erging ein Acht-Brief wieder Lorentz Churdt Preen von Bandelstorff, welcher den Schwedischen Pagen Rechou entleibet hatte. Da denn sein Leib, Hab und Gut allermänniglich frey gegeben ward. L.

Jetzo kam in dem Hof-Stylo auf, daß es nicht mehr hieß Sr. Fürstl. Gnaden; sondern Sr. Fürstl. Durchlaucht.

Gedachter Todes-Fall zu Güstrow, da nun keiner von den Regierenden Herren beerbet war, erweckte die Aufmercksamkeit des Printzen Friderich zu Grabow; daher er an den Güstrowschen Secretarium Joh. Frid. Chemnitz d. 20. Junii schrieb, ihm zu eröfnen, wie es vordem im Hertzogthum, bey Successions-Fällen, gehalten worden. Chemnitz war dafür bekant, daß er sich fleißig auf die Landes-Geschichte gelegt, nicht allein die Mecklenburgische und benachbarte Historien-Fasser angeschaft, sondern auch als Archivarius das Archiv aus dem Staube wieder hervor gesucht. Printz Friderich hatte damahls einen verständigen Raht an Dr. Joh. Christoph Zuswedel, der hernach noch Vice-Præsident im Hof-Gericht ward. Dieser muste dem Secretario erklären, wohin des Printzen Meinung ginge. Ohnzweifel hatte sich Hertzog Christian mercken lassen, daß, wenn Hertzog Gustav Adolph ohne Lehns-Erben abgehen solte, dessen Antheil am Hertzogthum auch auf ihn verstammen müste. Zuswedel fassete also die Frage folgender massen: „ob aus den alten „Erb-Verträgen zu erzwingen, wenn eine oder andere Mannes-Linie „des regierenden Hauses zu Falle käme, und denn der überbleibenden „mehr Herren im Leben, ob alsdenn solches durch den Tod erledigte „Lehn von den Regierenden angenommen, und also das gantze Hertzogthum vereiniget, oder nichts desto weniger getheilet bliebe?„

Chemnitz antwortete d. 28. Sept. mit Anführung der Landes-Geschichte, in dergleichen Fällen. h) Von dem Recht der Erst-Geburt, wie solches Hertzog Johann Albr. I. eingeführt, und der Kayser bestätiget, gedachte er nicht, vielweniger von dem Brüderlichen Vergleich de 3. Mart. 1621. daher es auch Ao. 1701. wie der hier vermuhtete Casus sich würcklich begab, gantz anders ausfiel, als Chemnitz jetzo meinte, welcher für den sprach, der ihn gefragt.

Hertzog Gustav Adolph, welcher eine gute Verordnung nach der andern heraus gab, um seinen Unterthanen einzuschärfen, was in Policey-Sachen vorlängst befohlen war, trug nun auch Väterliche Sorgfalt, wie sein Land einmahl der unerträglichen Last von der Kayserl. Einquartierung mögte enthoben werden. Es ward deswegen ein Deputations-Tag nach Güstrow auf d. 3. Julii ausgeschrieben. Der Stargardische Craiß, welcher auf Land-Tägen nur durch Deputirten erscheinet, gab zu diesem Convocations-Tage seinen Deputirten d. 26. Junii Volmacht, welche Victor von Gentzkow, Henning von Oertzen, Philipp Julius von Schwerin, Peter von Thomstorff, Otto Frid. von Ihlenfeld, C. Paris Hahn, Jürgen von Devitz, Victor von Devitz, Jochim von Riebe und Otto von Devitz unterschrieben.

In der Proposition ward vorgetragen: daß der Hertzog wolle einige von den Plätzen, wenn sie von den Kayserlichen und andern evacuirt, mit seinen eigenen Völckern besetzen, und solten die Deputirten darüber rahtschlagen, welchergestalt für dieselben Unterhalt herbey zu schaffen. Diese antworteten d. 6. Jul. sie hätten die Ihrigen bey der harten Einquartierung, so nun 3. viertel Jahr gedauret, in Hunger und Durst verschmachten gesehen. Die Verpflegung eigener Völcker wäre eine species Contributionis, und gehöre also, vermöge der Reversalen, auf einen algemeinen Land-Tag; falle ihnen, wegen der Schwerinschen Mit-Glieder, verantwortlich. Baten dahero, sie dieses Ansinnens, biß zur Erfolgung eines algemeinen Land-Tages und besserer Zeiten, zu entheben.

An selbigem Tage übergaben auch die 3. Land-Rähte, Heinrich Levetzow, Henning von Bassevitz und Christoph Frid. von Jasmund, samt dem Land-Marschal Joachim Moltzahn ein Memorial,

morial, darin sie sich beklagten, wie sie bey ihrer Ankunfst in Güstrow keine Herberge finden können, sie hätten sich deswegen bey dem Ober-schenck Monsieur Lüttich gemeldet, der auch herum geschickt, aber niemand habe sie annehmen wollen, biß sie endlich ihr vormahliger Wirth, Daniel Sandow, aufgenommen. Baten also: daß fürs künftige, bey dergleichen Fällen, sie nicht allein willige Aufnahme, sondern auch, dem Herkommen nach, gehörige Verpflegung haben mögten. Man mercket hieraus wohl, daß der Geld-Mangel bey Hofe die Wirthe in der Stadt verdrossen gemacht. Solchem Mangel einiger massen abzuhelfen, hatte der Hertzog von der Stadt 4000. Rthlr. Anleihungsweise begehret, worauf sie auch gegen Fürstl. Hand und Siegel 2000. Rthlr. gebracht hatten, und sich nun d. 3. Aug. nochmahls zu 1000. Rthlr. erboten, welche aus der Stadt mit algemeiner Bewilligung solten zusammen gebracht werden, wozu Bürgemeister und Raht den Modum an den Hertzog übergaben, der ihn bewilligte.

Beym Convocations-Tage im Julii Monaht waren einige, insonderheit Joh. Christian Oldenburg und der Bürgemeister von Ribnitz ohne Erlaubnis davon gereiset, deswegen sie mit Arrest beleget wurden, bey 1000. Rthlr. Strafe nicht von Güstrow sich zu begeben. Sie wurden vor den Geh. Raht gefodert, in welchem Pritzbur und Brüning sassen, da sie sich möglichst entschuldigten. Christoph Fineck, Clement Ludewig Wangelin und Christoph Barnevitz sandten ihre Entschuldigung d. 8. Oct. schriftlich ein. *)

2. Die Brandenburgische Völcker, welche durch Mecklenburg nach Holstein gegangen waren, kamen über Segeberg und Oldeslo d. 22. Aug. wieder zurück; weil der Friede mit Schweden, so d. 3. Maji zu Olive geschlossen d. 8. Aug. ratificiret war. Die Kayserlichen hätten also auch wohl etwas eher aufbrechen, und den Brandenburgern Platz machen können. Endlich fing der Graf *Montecuculi* an, d. 14. Sept. mit seinem vielen Geschlepp aufzubrechen. Der Fortgang geschahe von Parchim d. 22. Sept. über Neustadt und so weiter, vermittelst einer Schif-Brücke, über die Elbe ins Dannebergische. i)

Hierauf erging d. 15. Oct. zu Güstrow ein Befehl daß hinfüh-

ro keine Edicta, Constitutiones in Civil-Sachen, oder sonst allerley Privat-Händel, sondern bloß allein, was Gottes Ehre und der Menschen Seligkeit angehe, auch zu den Consistorial- und Kirchen-Sachen gehöre, solten von den Cantzeln abgekündiget werden; womit also ein Unterscheid unter Bier-Krügen und Gottes-Häusern, unter Stadt-Thören und Cantzeln, gemacht ward, welches doch nicht lange daurete.

Am 16. Oct. ward eine abermahlige Zusammenkunst in Güstrow auf dem Raht-Hause gehalten, woselbst nebst vorgedachten Land-Rähten auch andere Deputirte von Ritterschaft und Städten Güstrowschen Antheils waren. Die aus dem Güstrowschen Ampt beschwerten sich d. 17. Oct. daß sie nicht dem alten Herkommen nach, sondern von dem Küch-Meister hiesiges Ampts, vorbeschieden, und von demselben die Proposition hätten annehmen müssen. Es beschwerten sich auch andere von Adel und Städten, daß sie durch Haupt-Leute und Küch-Meistere convociret worden. Der Hertzog ließ sich hierauf, wie bey Land-Tägen gebräuchlich, durch den Land-Marschal **Joch. Molzan**, die Nahmen aller Deputirten bringen, und geschahe d. 18. Oct. die Proposition auf dem Fürstl. Schloß durch den Geh. Raht **Andreas Pritzbur**, in Beyseyn der vorgedachten Geh. Rähte, **Hahn, von der Lühe**, und **D. Brüning**; da denn die Land-Rähte zur Tafel behalten wurden, wie auch sonst geschahe. Nachmittags schritte man zur Deliberation; worauf denen Deputirten das Edict vorgeleget ward, wie es wegen des Krieges-Schadens, zwischen den Locatoren und Conductoren solte gehalten werden, welches d. 24. Oct. zu Güstrow publiciret ward, und in 11. Puncten bestand; wie auch das Edict, daß die Zinsen nun ein gantzes Jahr cessiren solten, doch wurden piæ causæ und personæ miserabiles ausbeschieden, so d. 12. Nov. durch dem Druck kund gemacht ward. Der Schwerinsche Antheil sandte auch an die Güstrowsche ein Verwarnungs-Schreiben ein, nichts præjudicirliches einzugehen, welches ad acta geleget ward. Hierauf fiel d. 19. Oct. der Bet-Tag ein; welchen sie heilig feyreten. Am 20. Oct. ward über die geschehene Proposition votiret, die mit der Proposition des vorigen Deputations-Tages gleiches Inhalts war. Der Land-Raht **Levetzow** stimmete: man habe in der Proposition begehret, das Land mögte zur Unterhaltung etlicher Völcker, besonders

zur

zur Guarnison in Güstrow, Sr. Fürstl. Durchlaucht. mit 11000. Rthlr. zu Hülfe kommen. Es lauffe aber solches wieder die Privilegia und Reversalen, sey auch schon am 4. Julii verbeten; daher man die Verbittung wohl nochmahl versuchen mögte. Doch, weil der Hertzog bey vorgewesener Unruhe, grosse Spesen auf Verschickungen und sonsten gewandt, so dem Lande zum Besten geschehen: so halte er dafür, man solte dem Hertzoge unter die Arme greifen, mit einem Present von etwa 4000. Rthlr. jedoch mit dem Bedinge, daß der Hertzog sich dieselben „von künfftiger Contribution an Capital und Zinsen hinwie-„der wolte kürtzen lassen,„ folglich sölte es nicht eigentlich ein Present oder Geschenck sondern nur ein Anlehn seyn. Der Land-Raht Bassevitz sagte, die Kayserlichen wären nunmehro weg, der Friede sey geschlossen, es sey weiter keine Gefahr obhanden, er sähe also nicht, wie sie zur Unterhaltung einiger Völcker könten angestrenget werden. Wegen der 4000. Rthlr. sey er mit dem Land-Raht Levetzow einig. Weil der Land-Kasten nicht im Stande, so müste man dieses Geld anleihen, fünde R. u. L. nicht so viel Credit, so würde eine Eintheilung unter ihnen geschehen müssen. Hiemit stimmete auch der Land-Raht Jasmund überein, desgleichen der Land-Marschal Moltzan, auch die Deputirten von Ritterschaft und Städten. Das Ritterschaftl. Votum trug der Land-Marschal, das Städtische der Burgemeister Rißmacher, aus Güstrow, vor. Allerseits aber baten sie, daß mit dem forderſamsten ein Land-Tag mögte ausgeschrieben werden.

Was die beyde erwehnte Edicta betrift, so hatten sie bey dem ersten nichts, bey dem andern wenig zu erinnern, das Ritterschaftliche Votum trug hier d. 22. Oct. Clement Ludewig Wangelin, das Städtische, der Burgemeister Hagemeister aus Güstrow vor. Diß ward d. 23. Oct. in ein Supplicatum gebracht, und übergeben.

Am 24. ließ der Hertzog die Land-Rähte zu sich aufs Schloß erfodern, und durch dem Geh. Raht Pritzbur vorstellen: daß der Hertzog, noch vor Einrückung der Kayserlichen, auf Gutbefinden der Land-Stände, eine Compagnie Reuter angeworben, dieselbe auch samt den Völckern zu Fuß, unterhalten müssen; darauf ihm das Land noch die versprochene Hülfe restire. Sie brauchten also vor der Hand 5000. Rthlr. zu deren Aufbringung die Stände Anlage machen müsten. Als

hierüber d. 25. Oct. gestimmet ward, so beschloß die Ritterschaft zu erlegen, was sie noch von ihren Roß-Diensten schuldig wäre, wie sie im vorigem Jahr zu Rostock verheissen. Die Städte solten den Halbscheid aus der Accise aufbringen. Das Ampt Güstrow, weil es Schutz von den Fürstlichen Reutern gehabt, würde, über sein Contingent, noch 500. Rthlr. zulegen, welches der Hertzog sich in Gnaden gefallen ließ.

Am 17. Nov. erging zu Güstrow eine Verordnung an den Superintend. **Dan. Janus**: das Catechimus Examen, welches in den unruhigen Zeiten unterlassen war, aller Orten, so wohl auf dem Lande, als in den Städten, wieder anzuheben. Zu dem Ende auch im folgenden Jahr am 12. Febr. ein eigen Mandat im Lande publiciret ward.

Zur Wiederaufbauung des **Hof-Gerichts** in **Sternberg**, und zu Häusern für die Bedienten derselben, war so viel weniger Hofnung, weil die Kayserliche Einquartierung alles unsicher gemacht hatte. Denn wenn ein Bürger etwa ein Stück Bau-Holtz hohlen wolte, so müste er eine salve guarde haben, wo nicht, so würden ihm die Pferde von den herumstreifenden Räubern genommen, welches sehr kostbar war; daher auch die Stadt so wenig wieder angebauet ward, daß in diesem gantzen Jahr nur 12. Kinder darinnen, und in den eingepfarten Dörfern, getauft wurden. k)

Im Stift **Bützow** oder Fürstenthum **Schwerin** ward d. 28. Nov. den berufenen Ständen eine Proposition wegen der Landes-Huldigung und Contribution vom Hertzoge **Christian Ludw.** gethan, die Contribution ging auf Guarnisons Kosten und Unterhaltung des Cammer-Gerichts, darauf ihre Erklärung am folgenden Tage erfolgete, daß sie zuvor ihre Privilegia confirmiret sehen, und die Contribution, wegen ihrer kläglichen Umstände, verbitten wolten; die Confirmation erhielten sie d. 1. Dec. l)

Ao. 1661.

3. Als die **Kayserlichen** weg waren, so kam Ao. 1661. der **Schwedische** General Major und Commendant in **Wismar Mardefeld**, ging nach **Warnemünde**, ließ die geschleifte Schantze daselbst wieder aufbauen, und mit Stücken besetzen. ll) Den **Rostockern** war zwar solches sehr ungelegen, Hertzog **Gustav Adolph** schrieb auch deswegen

wegen d. 19. Jun. nach Schweden, woselbst seiner Gemahlin Schwester Hedwig Eleonora, samt etlichen Reichs-Rähten, bey Minderjährigkeit des Königs Carl XI. die Regierung führte; daher Hofnung war, es würde diese Bemühung nicht vergeblich seyn. Aber das Staats-Interesse leidet keine Anverwandschaft. Die Schweden bezogen sich in ihrer Antwort vom 13. Julii auf das Westphälische Friedens-Instrument, denen Hertzog Gustav Adolph zwar am 16. Sept. wieder antwortete; aber es blieb beym vorigen. Die Briefe, so alle 3. in lateinischer Sprache geschrieben, wurden sogleich gedruckt, kamen darauf ins Diarium Europæum, und sind auch beym Klüver zu lesen. Die Gründe welche darin von beyden Seiten angeführet werden, sind schon bey Ao. 1648. und 49. vorgewesen.

Hertzog Gustav Adolph hatte zu Dobbertin noch das Ablager, welches dem Closter an Geld, Korn, groß und kleinen Vieh über 600. fl. jährlich nach damahligen Preise (nach jetzigem wohl 600. Rthlr.) betrug, ohne was noch die Unterthanen herlangeten. Denn so muste das Kloster geben an barem Gelde 130. fl. an Korn nach Rostocker Maaß gerechnet, Rocken 10. Drömt 4. Schffl.; Gärste 16. Drömt 7. Schffl.; rauher Haber 75. Drömt 5. Schffl; 3. Ochsen, 2. Stier, 15. Schafe, 30. Lämmer, 20. Gänse, 182. Hüner, 13. Schock 13. Eyer. Dieses alles war nun in den schweren Zeiten nicht richtig abgegeben, und hatte darüber das Closter noch vieles von den exequirenden Soldaten gelitten. Die letzte Kayserliche Einquartierung hatte es so zugerichtet, daß nicht abzusehen war, wie es sich wieder in etlichen Jahren verhohlen würde. Der Hertzog erbot sich also das Closter-Dorf Gerdeshagen, nach billigmäßiger Taxation, für diese Foderung, anzunehmen, ließ auch solches an die Land-Rähte gelangen, welche darauf antworteten; dergleichen Sachen gehörten auf Land-Tägen. Weil aber noch keine Hofnung zum Land-Tage war; so schrieb der Enger Ausschuß aus Rostock d. 25. Januar. an sämptliche Ritter- und Landschaft, sich durch Deputirten zusammen zu thun, und einen Schluß darin zu fassen, auch solchen an den Secretarium zu schicken; oder auch am 26. Mart. zu Rostock sich per Deputatos zu resolviren.

So bescheidentlich Hertzog Gustav Adolph mit seinen Güstrowschen Land-Ständen umging, so störrig verfuhr dagegen Her-

zog Christian mit seinen Schwerinschen. Dahero es nun bey diesen zur Ungedult, und beym Kayser Leopold zur Klage kam. Worin dieselbe bestanden und was darauf vom Kayser aus Wien d. 31. Januar. erfolget, das zeiget die Anlage. Als dieser Weg-Rechtens einmahl gefunden; so ward er hernach unaufhörlich betreten. Wobey doch von beyden Seiten mehr verlohren als gewonnen, welches alles hätte können verhütet werden, wenn der Schwerinsche Hof mit solcher Klugheit als der Güstrowsche regieret hätte; aber der Hertzog hatte gar zu grossen Gefallen an der Regierung des Königs in Franckreich, die er auch in Mecklenburg einführen wolte.

II. Hertzog Gustav Adolph brauchte dagegen sein hohes Obrigkeitliches Ampt zur Ehre GOttes, und zum Besten des Landes. Daher er am 12. Febr. eine Verordnung ergehen ließ, daß niemand, in der Fasten, bey 10. Rthlr. Strafe, solte Freß- und Sauffereyen anstellen, sondern dieses alte Heydnische Wesen (Bachanalia) einmahl gantz abgeschaffet seyn. Als auch der Hertzog, auf vielfältiges Anhalten des Superintend. Janus, die Verordnung hatte ergehen lassen: daß alle Kinder solten in der Kirche getaufft werden, nun aber erfuhr, daß etliche davon, bey strenger Kälte, den Tod genommen, und wohl erkante, daß das Göttliche Gebot von der Liebe über die Gebote der Kirchen ginge, so erklährte er d. 21. Febr. die vormahlige Verordnung dahin, daß, wo keine Kirche im Dorf, die Kinder Sommers und Winters, wo aber Kirchen, dennoch auch des Winters solten in Häusern getaufet werden. Damit die Catechismus-Uebungen, bey herannahenden Sommer, ohnfehlbar möchten wieder angehoben werden, so schickte der Hertzog, d. 4. Apr. dieserwegen an den Superintend. Janus, Patentes, welche die Prediger aller Orten von den Cantzeln ablesen, und an die Kirchthüren affigiren solten. Es lebte damahls D. Justus Gesenius, welcher General-Superintend. zu Hannover war, und kurtze Frag-Stücke über den kleinen Catechismum Lutheri heraus gegeben. Dieses Büchlein hatte der Hertzog insonderheit zu solcher Uebung in Güstrow drucken lassen und angepriesen; damit man sich aller Orten im Güstrowschen einerley Lehr-Art bediente, und das Gesinde, wenn es aus einem Kirchspiel ins andere ziehet, nicht darüber verwirret würde; gleichwie im Schwerinschen des vormahligen

ligen Superintendent, D. Hect. Mithobii Catechismus eingeführet war; der doch weitläuftig, und in der Deutlichkeit dem Gesenischen nicht beykam. Es erinnerte aber auf Begehren etlicher Prediger, der Superintend. Janus d. 16. Apr. dagegen, daß Gesenii Frag-Stücke zu weitläuftig, unvernehmlich, und eins theils disputirlich. Es würde auch lassen, als hätte der Hertzog „weder auf der Universitæt noch „sonst bey Kirchen und Schulen, einigen Mann, der dergleichen Fra„gen abfassen könne.„ Ich finde aber nicht in Heidemanns Handschriften, woraus dieses genommen, was hierauf geantwortet. Der Herr Pastor Heinrich Wulffleff aber zu Neu-Brandenburg versichert in einem Schreiben an mich vom 4. Sept. 1755. daß der damahlige Superintendens zu Neu-Brandenb. Adolph Frid. von Preen (der Ao. 1658. berufen und Ao. 69. gestorben) sich vergeblich bemühet habe, solchen Catechismum einzuführen; weil die Prediger sich nicht dazu bequemen wollen.

Die algemeine Kirchen-Visitation, so Hertzog Gustav Adolph schon vor 2. Jahren, in seinem Landes Antheil, vorgehabt, ging nun von staten; und wurden dazu solche Anstalten von diesem Gottliebenden Herrn gemacht, als die Wichtigkeit der Sache erfoderte, und die Kirchen-Ordnung vermogte. Es ward dazu gezogen der mehrgedachte Superintend. Janus, die Land-Rähte Hinrich von Levetzow und Henning von Bassevitz, der Geheimte Raht Frider. von Hoben, der Justitz-Raht Joach. von Nessen, der Raht Dr. Joh. Levin Färber; aus der Ritterschaft Eggard von der Lühe, der Hof-Prediger Stephanus Hahn, der Bürgemeister aus Güstrow D. Joach. Kistmacher, der Pastor an der Pfarr-Kirche zu Güstrow M. Zachar. Schröder, der Pastor zu Warnemünde, M. Joach. Albinus, der Pastor zu Boitzenburg M. Andr. Böttiches, der Pastor am H. Geist zu Güstrow Heimrad Grap, der Pastor zu Basedow M. Adam Müller, der Pastor zu Zarenstorff M. Urban Beython, und da dieser verstarb, der Pastor zu Dobbertin Petrus Zander, der Güstrowsche Oeconomus Winhold Dinckgraff, und der Visitations-Notarius Christoph Thiel. Diese Männer wurden in 4. Classen abgetheilet, und ihnen die Superintendenten in jeder Dioeces, auch die Beampten jedes Ampts, und einige Nahgesessene

aus der Ritterschaft, zugeordnet, welche den Fürstl. Commissarien mit beywohnten, die mit dieser Arbeit auch im folgenden Jahr fortfuhren. n)

f) Meyers Europäische Geschichts-Erzehlung von 1660. p. 169. prod. Francof. ad Moen. Ao. 1661. g) Kluv. Mecklenb. Beschr. P. I. p. 421. III. p. 278. h) Pötk. Saml. V. p. 78 - - 87. Gerechtigk. der Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 56. p. 72 - - - 76. i) Meyers Europ. Gesch. l. c. Sternbergisches Tauf-Buch angefangen 1659. l) Zweyte Fortsetz. der Actenmäßig. Nachr. von 1749. Beyl. 70, 71, 72. p. 193 - - - 197. ll) *Ungnad.* Amoenit. p. 1281. in nott. m) *Kluv.* P. III. b. p. 349 - - - 371. n) *Thomæ* Anal. Gustr. Per. III. §. 23. p. 195.

## I.

### Des Hoff-Predigers Arnd zu Güstrow Schreiben, wegen überhand nehmenden Hurerey von 1660.

S. P. D.

Admodum Reverendi Excellentissime Doctissimi
Amplissimique Dnn. Collegæ
Fautores & Amici in Christo venerandi

Non injussus à V. V. R. R. peto, neque extra mandatum vobiscum communico, qvæ legitis. Cels. O sua jam ab anno & amplius jussit, ex ritu Veteris Ecclesiæ nonnulla in arcis templo tum qvà Ceremonias tum qvà disciplinam Ecclesiasticam scripto disponere, qvæ & ex parte in provinciam dispersa & recepta ferè intelligo. Cum itaqve & inferiores & ex Nobilium ordine aliqvot in grege aulico nobis commisso versentur, qvi scortatores alunt, iisqve tutum asylum contrà frenum Domini præbent meretrices ex ædibus suis adhuc nuper clanculum emiserunt, literis qvoqve aliunde ad. VV. RR. scriptis adulterii adhuc latentis accusantur,

tur, & qvod Celſ. ſua mihi aliqvoties in abdito conqveſta eſt, cum ipſi uxorati ſint in Gynæceo poſt careſta nimis freqventer ſe condunt paſcuntqve; Fraternè & reverenter VV. RR. indico me poſthac ſeverè ac ordinatè in officio meo velle ita procedere, ut poſtqvam nuper autoritate Principis ex ſchedula à me primà vice ſunt admoniti, hiſce diebus denuò eosdem commonefaciam; tertia vice ad clavis uſurpationem & excluſionem à communione & Baptiſterii teſtimonio progrediar, eà modeſtia & ſimul Zeli diſcretione, qvæ tam præfractos & ſuperbos decet. Eumque in finem V. V. R. R. Excell. Ampl. in Chriſto Jeſu Dno. noſtro amantiſſimè oro atqve obteſtor, ut mihi manus porrigere & conſtanter aſſiſtere velint, ne qvod ad animæ eorum ſalutem inſtitutum fuit, ipſi noſtra vel diſcordia vel ἰδιογνωμοσύνη rapiant ad exitium. Valete in Redemptore noſtro, & mutuas preces mihi redonate!

16. Maij 1660.
Guſtrow.

VV. RR. Excell.
Ampl.
in Dno. ſtudioſiſſimus
J. Arndius mp.

Viris

Admodum Reverendis, Excellmo, Ampliſſimis Doctiſſimis Dnn. DANIELI JANO, & STEPHANO HANEN, Ephoro, Eccleſiaſtæ Aulico, Dnn. Collegis ſuis & in Chro. reverenter honorandis Amicis &c.

Guſtrow.

## II.

## Kayſerl. Reſcript an Hertzog Chriſtian zu Schwerin auf der Land-Stände Klagen, von 1661.

Tit.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Aus dem einſchluße hat deine Lbdl. mit mehrem zu erſehen, weſſen bey uns ſich Ritter- vnd Landſchafft des Hertzogthums Mecklenburg beſchwehret, daß von

von dero Lbdl. Sie denen Ihren in Ao. 1572. und 1621. nach des Landes rechten ertheileten und confirmireten Reversalien zugegen, in viellen wegen graviret, und beeinträchtiget werden, Indem die confirmation der angeregeten Reversalien verweigert, das Hoff- und Land-Gericht, ungeacht solches bey beiden der Schwerinischen und Gustrowschen Regierung gemein seyn soll, nicht wieder eröffnet werden wollen, Uber dieses D. Lbdl. auch der Städte accisen, so zu gemeinen LandKasten gehöhrig, wie auch die einkommen an sich gezogen hette, und daruber eigenes gefallens disponire, nicht weniger denen Reversalien zuwieder, Ritter- und Landschafft Schwerinschen theils Contributiones nach belieben angekündiget, und dieselbe mit militarischen Exactiones erpresset worden seyn, und obwoll Sie die abstellung dieser allen bey deiner Lbdl. gesuchet, daß doch dieselbe bis dato nicht zu erhalten gewesen; derowegen Uns Sie Ritter- und Landschafft umb unser Kaiserl. ernstl. einsehen und nothurfftige rechtshülffe, hand und schutz, unterthänigst angeruffen und gebethen hatt.

Wen nun aus diesem allen so viell zu ersehen, daß Ritter- und Landschafft sich fast eben uber dasienige, was von Hertzog Gustaff Adolph zu Meckelnburg Lbdl. geklaget worden, höhestens beschweret, und dieselbige also gethan, daß daraus leichtlich große unbeliebige weitleufftigkeiten entstehen möchten, Als wollen wir deiner Lbdl. hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben, daß Sie sich den verträgen und Reversalien in allem gemäß verhalte, und alles wiedrige abstelle, auch daß solches geschehe, innerhalb den nehesten zween monathen an unsern Kaiserl. Hoffe glaublich docire, damit wir auff ferner unterthänigst Klagen und Anruffen wieder deiner Lbdl. andere ernstere mittel zu ergreiffen nicht verursachet werden. Hieran geschiehet unser gnädigst und ernste wille und meinung, und wir sind dero Lbdl. mit rc. Wien den 31. January Ao. 1661.

Leopold.

Vt.
Wildrich Freyherr von
Waldorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsar.
Majestatis proprium
Reinhard Schröder. *

* ex MSC. Heidemann. & Rechts-gegründ. Vorstell. von 1749. Beyl. 16. p. 22.

Das

# Das XV. Cap.

## Hertzog Christian will Catholisch werden.

§. 1. Religions-Gespräche. Kortholt. Grosgebauer. Schuckmann. Güstrowsche Schule.
2. *Convocations*-Tag zu Güstrow.
3. Grosse Theurung. Kirchen-Sachen. Erbhuldigung zu Sternberg.

Hertzog Christian zu Schwerin hatte schon lange Zeit Umgang mit Catholischen Officiers gehabt, nun aber ließ er auch Geistliche von dieser Kirche kommen; um seiner vorhabenden Religions-Veränderung einen bessern Schein zu geben. Von solchen Geistlichen sind Eggefeld, aus Oesterreich, und Ellernitzky, ein Polack, bekant geworden.

Zu Rostock war damahls Christian Kortholt, Professor der Grychischen Sprache aus dem Städtlein Burg, auf Femern, gebürtig. Dieser hatte sich, durch seine Schriften wieder das Papsthum, vor andern bekant gemacht; indem er das kohlschwartze Papsthum und den Römischen Beelzebub heraus gegeben. An denselben ließ Hertzog Christian, durch seinen Cantzlar Christoph Krauthoff, schreiben; um nach Schwerin zu kommen, und sich daselbst mit Eggefelden, in ein Religions-Gespräch einzulassen. Es ging auch solches, in Gegenwart des Marschals, der Rähte und anderer, vor sich. Der Hertzog selbst aber war nicht zugegen, sondern zu Stinchenburg. Damit aber auch dieser Herr zeigete, daß er in so wichtiger Sache jeden Schritt mit gutem Bedacht thäte; so muste Kortholt nnd Ellernitzky diß Gespräch auch zu Stinchenburg fortsetzen. Ja im folgenden Jahr ward Kortholt abermahls nach Stinchenburg gefodert, um daselbst mit einem Frantzosen, Nahmens *de la Buisson*, in des Hertzogs Gegenwart, von der Religion zu disputiren, welches etliche Tage währte. Es lief aber mit allen solchen Unterredungen, nach alter Gewohnheit, ab; daß einjeder bey seiner Meinung blieb. Kortholt ward darauf Ao. 1662.

Doctor Theol. und Ao. 1665. nach Kiel berufen; hatte aber doch auch unsers Hertzogs Zuneigung dergestalt gewonnen, daß er ihn Ao. 1669. durch seinen Geh. Raht Hinr. Rudolph Redecker, der zugleich Profess. Jur. in Rostock war, antragen ließ: er wolle ihn zum Theologo primario, Consistorial-Raht und Superintendenten der Mecklenb. Dioeces machen, wenn er Kiel verlassen würde. Aber Kortholt bedanckte sich für solche Gnade. o)

Am 16. Jun. publicirte der Magistrat zu Rostock ein ernstliches Mandat wieder die Uebertreter des andern und dritten Gebots; so bey Joh. Richeln gedruckt, und auf den Schüttingen angeschlagen ward, womit er das Regale exercirte, in Policey-Sachen Verordnungen ergehen zu lassen.

Den 8. Jul. starb hier der Diaconus zu St. Jacob, **Theoph. Grossgebauer**, welcher von Ilmenau aus Thüringen gebürtig war. Sein herliches Buch: die Wächter-Stimme, ist bekant genug, und neulich noch wehrt geachtet worden, wieder aufgelegt zu werden; seine Frau starb mit ihm, und wurden sie beyde zugleich begraben. p)

Hertzog **Gustav Adolph** zu **Güstrow** berief den wackern Gottesgelehrten **Hermann Schuckmann** von **Rostock** zu seinem Ober-Hof-Prediger und Beicht-Vater q) ließ auch an denselben d. 29. Maji eine Verordnung ergehen, wie es mit der Gemeine, so zur Schloß-Kirche gehöre, hinführo solle gehalten werden, und befahl dem Hof-Marschal **von Winterfeld** darüber zu halten. r)

Da die Schulen Pflantz-Städte der Kirchen sind, so trug dieser Hertzog auch für dieselbe, und insonderheit für die Güstrowsche eben solche Sorge, als sein Elter-Vater Hertzog **Johann Albrecht I.** für die **Schwerinsche** gehabt hatte. Er schrieb deswegen an den Professor zu **Helmstädt Christoph Schrader**, dessen grosse Wissenschaft in Schul-Studien, sonderlich in der Historie, berühmt war. Er überlegte auch sein Vorhaben mit damahligem Cantzlar D. **Justus Brüning** und mit dem Cantzeley-Director **Joh. Frid. von Lehsten**, zu **Wardow**, desgleichen mit vorerwehnten Geistlichen, **Janus**, **Hahn** und **Arnd**. Zog auch dazu den Pastoren an der Pfarr-Kirche **Joh. Franc. Clausing**, der von **Osnabrügge** gebürtig, und anderthalb Jahr Con-Rector an der Schule zu **Güstrow** gewesen war. s) An diese ließ der

Her-

Hertzog d. 26. Oct. ein Commissorium ergehen, um ihren Bericht auf gewisse Puncta abzustaten. Damahls wurden die vorigen Schul-Ordnungen insonderheit die, so Hertzog Ulrich Ao. 1603. herausgegeben, mit Fleiß nachgesehen, die Schul in Classen abgetheilet, die Lehr-Art vorgeschrieben, der Lehrer Unterhalt verbessert, eine neue Schul-Ordnung gefertiget, und die Schule d. 24. Nov. folgenden Jahres öffentlich eingeweyhet. t)

Am 8. Octobr. ward zu Güstrow, durch Hertzog Gust. Adolph eine *Interims*-Verordnung publiciret „wie es mit der Policey, biß zu „künfftiger beständiger Policey-Ordnung, gehalten werden solle„ die daselbst bey dem Hof-Buchdrucker Christian Scheippeln gedruckt ward.

2. Mit Ausgang dieses Monahts ward ein Convocations-Tag zu Güstrow angestellet, welcher d. 9. Sept. ausgeschrieben, um d. 29. Oct. einzukommen. Es wurden dißmahl nicht Deputirte, sondern alle und jede von R. u. L. dieses Antheils gefodert, die auch guten theils erschienen. Die Proposition handelte abermahls von Unterhaltung einiger Völcker, von Versorgung der Armen (weil grosse Theurung war, indem 1. Schffl. Rocken galt, was sonst fünfe) von der Interims-Policey-Ordnung, und von allgemeiner Setzung der Zinsen zu 5. pro Cent. Denn obgleich vom Kayser schon der Zinsen halber Verordnung ergangen war, so nahm man doch in Mecklenburg noch vielfältig 6. von Hundert.

R. u. L. antworteten darauf d. 1. Nov. Die kriegende Potentaten hätten, nach erlangtem Frieden, selbst ihre Völcker gäntzlich abgedanckt, warum denn Mecklenburg mit einer so unerträglichen Last solte beschweret werden? es sey dieses Jahr noch der Mißwachs dazu gekommen; weil im vorigen der Land-Mann durch die Krieges-Unruhen, abgehalten worden, den Acker recht zu bestellen. Einen Vorraht an Korn, zur Sublevirung der Armen, zusammen zu bringen, sey nicht thunlich, ein jeder müste seines Orts dafür sorgen, wie er seine Armen herdurch brächte. Was die Interims-Policey-Ordnung anbeträfe, so wären vordem R. u. L. jedesmahl mit dazu gezogen worden, wenn etwas an der Policey-Ordnung zu ändern, oder zu renoviren gewesen. Baten derowegen, sich mit Hertzog Christian zu Schwerin, wegen eines

längst gewünschten Land-Tages, zu vereinigen, und das gantze Policey-Werck dahin zu referiren, auch das Crdit- und Justitz-Wesen wieder in Schwange zu bringen. Denn es war jetzo weder Land-Kasten noch Hof-Gericht. Daß nur 5. pro Cent zugeben, sey Kayserl. Verordnung, würde auch also im Schwerinschen gehalten, wenn einer seine Zinsen in Termino richtig abtrüge.

Am 2. Nov. erfolgte die Fürstl. Resolution, welche dahin lautete: der Hertzog könte, zur Versicherung dero selbst eigener Person, sich nicht so gar von aller Mannschaft entblössen. Die Unterhaltung der jetzigen wenigen würde eine gar geringe Beschwerde seyn. Die benachbarten Fürsten und Stände foderten ein weit mehres von deren Unterthanen; R. u. L. mögten sich nur zur Herbeyschaffung eines gewissen quanti an Gelde willigst erklären. Wegen des Magazins für die Armen ließ sich der Hertzog gefallen, was R. u. L. geantwortet. Die Interims-Ordnung belangend „so könnten die ein- und andersmahl von dero löblichen Vor-„fahren beliebte Modi, da Sie aus freyen Willen, etliche aus der Land-„schafft, zu Entwerffung der Policey-Ordnung gebraucht, dasselbe præ-„cise zu folgen, Ihro Durchl. nicht necessitiren.„ Die Zinsen zu 5. pro Cent solten auf Anthonii 1662. ihren Anfang gewinnen. Diese Resolution ward an selbigem Tage (d. 2. Nov.) dem Land-Marschal Molzahn, durch den geheimten Secretarium, Hinrich Schäffern, angehändiget, mit dem mündlichen Anhange: J. F. Dhl. Wille wäre, keine Schriften mehr darüber zu verwechseln, sondern dem Werck seinen Ausschlag, durch eine mündliche Conferentz, zu geben. Es erfolgte auch solche Unterredung; weil aber die Deputirten der Land-Stände keine Volmacht hatten, ein gewisses Quantum zu bewilligen, auch diese den Schwerinschen nicht præjudiciren mogten; so kamen sie zu keinem Schluß. Indessen versicherten die Fürstl. Rähte: fals R. u. L. einige Gravamina vorzubringen hätten, daß J. F. Dhl. solchen fordersamst Wandel schaffen wolten.

Es kam also d. 6. Nov. R. u. L. nochmahls schriftlich ein. Da sie sich zwar auf ihrem vorigen, mit Vorschüttung der kundbaren Armuht des Landes, bezogen, weil sie aber dennoch betrachteten, daß der Hertzog sie, bey dem schweren Krieges-Bedruck, nicht verlassen, sondern, mit Hindansetzung dero Gesundheit, bey ihnen Fürst-rühmlichst verblieben,

ben, auch keine Mühe, in eigener hohen Person, an Vorschriften, Abschickungen und andern diensamen Mitteln, ersparet; so versprachen sie sich aufs äusserste anzugreifen, und 6000. Rthlr. zu præsentiren. Baten auch zugleich J. F. Dhl. mögten verstaten, daß sie zusammen kommen, und sich des Modi halber vergleichen mögten. Ihre Gravamina wolten sie in äusserster Devotion vortragen; jetzo aber baten sie um gnädigste Dimission. Der Hertzog war mit dieser Offert zufrieden, und gestatete zugleich in der Antwort vom 8. Nov. daß die Eintheilung alsbald mögte gemacht werden.

Den 8. Nov. geschahe die Eintheilung solcher 6000. Rthlr., also daß die Ritterschaft 3000. und die Städte 3000. Rthlr. mit aller Bewilligung, jedoch citra præjudicium, übernahmen, und gab Neu-Brandenburg 300. Güstrow 450. Malchin, Fridelantd, Ribbenitz, Boitzenburg jede 200. Gnoyen, Teterow jede 110. Sültze 106. Plaw, Röbel, Woldeck, Neuen Calden, Strelitz, Schwaan jede 100. Wesenberg und Fürstenberg jede 70. Lage und Penglin jede 60. Golberg 58. Marlow 56. Krakow 50. Fürstenberg 37. Wesenberg 33. Stavenhagen 30. Rthlr. Diß war also damahls das Verhältnis der Städte gegen der Ritterschaft und unter einander.

Die Gravamina hatte R. u. L. schon am 2. Nov. aufgesetzet. Darin sie sich unter andern beschweret, daß ihnen nicht wolle gestatet werden, Convente zu halten, ausser was die Stargardischen betreffe worauf d. 8. Nov. geantwortet ward. „Weil Ritter- und Landschafft „nicht gebühret von selbsten zusammen zu kommen, würden sie auch sol„ches nicht begehren, und stehe es, wegen des Landes Stargard, zum „künfftigen Beweiß.„ Hierauf kamen sie d. 9. Nov. abermahls ein; sie hätten zwar die Anlage der 6000. Rthlr. nach dem Modo der hiebevor beliebten Servics-Gelder, in genere gemacht. Müsten aber nun auch nohtwendig in den Aemptern, wie vorhin bey solchen Anlagen geschehen, zusammen kommen, und eine special Abtheilung machen. u) Es war also das Verbot, welches anfänglich auf die Landes-Convente gemeinet war, nun auch auf die Ampts-Convente gedeutet worden, wovon doch keine Gefährlichkeiten zu besorgen waren, daher sie auch nach der Zeit frey geblieben; wie sie bey allen frey seyn, die eine gesellschaftliche Verfassung haben; auch so gar unter den Handwerckern.

Bey diesem Jahr finde ich, in einem Auszuge aus den Land-Tags-Acten, folgende Worte: „Ao. 1661. hat J. F. Dhl. denen Herrn Land-Räh- „ten angedeutet, R. und L. zu hinterbringen, weil sie das jus præsen- „tandi hätten, möchten sie etliche Personen nominiren, daraus die „Electio und Confirmatio geschehen könnte, worauf 4. Herren erwehlet, „und 2. zu Land-Rähten bestellet worden.„

Am 25. Nov. erging ein Befehl an den Superint. Janus daß hinführo alle Quatember solte ein Buß-Tag gefeyret, und d. 18. Dec. damit der Anfang gemacht werden. Da denn besonders verordnete Texte zu erklähren, und Almosen zu samlen wären, die an den Superintendenten zu senden, wovon dieser die Designation allemahl an den Hertzog einschicken solte.

Ao. 1662.

3. Als der Superintend. d. 28. Jan. 1662. von Güstrow wieder aus zur Kirchen-Visitation ging, so machte er mit Fürstl. Consens eine Verordnung, wie Zeit seiner und des Pastoris Clausing Abwesenheit, der Gottes-Dienst solte bestellet werden. Die Catechismus-Predigten solten eingestellet, zu den andern die Pastores von Lüssow, Watmanshagen, Rekenitz und Rovelke mit gezogen werden. Die Früh-Predigten wolten die 3. unterste Schul-Collegen wechsels weise verrichten.

Die vorgedachte Theurung war so groß im Lande, daß viele Einwohner Brodt von Wicken, und Dresch von den Bäumen essen musten. Hertzog Gustav Adolph hatte deswegen alle Scheuren und Korn-Böden visitiren lassen, um hinter den wahren Vorraht zu kommen, worüber sich zwar R. u. L. auf jüngstem Convocations-Tage beschweret hatte, aber damit abgewiesen war. Nun erging d. 18. Febr. ein Befehl, daß die so Vorraht hätten, den Schffl. Rocken zu 1. Rthlr. 12. ßl. auf öffenlichem Marckt verkaufen, oder die Confiscirung des Getraides innerhalb 14. Tagen erwarten solten.

Im Rostockschen Kirchen-Craise ward Superintendens Samuel Voß ein Mecklenburgischer Edelmann, welcher Doctor Theologiæ und vorher General-Superintend. in Ost-Frießland war. Er ward schon im Mutterleibe zum geistlichen Stande gewidmet, und hatte daher den Nahmen Samuel empfangen. w) Diesem verordnete der Hertzog zu Güstrow 400. Rthlr. an Salarium, wozu die vermö-

gensten

genſten Kirchen im Roſtockſchen Craiſe den Halbſcheid geben muſten, als Teſſin 92. fl., Gnoyen 55, N. Calden 30, Marlow 50, Boitzenburg 25. und Sültze 200. fl. Ueberdem ſolten von ermeldeten Kirchen, zur Erkaufung einer Gutſchen 50. Rthlr. eingebracht werden. Ueber dergleichen *Superintendenten* Gutſchen doch mit der Zeit die Land-Stände ſich beſchwerten, als ihre Patronat-Kirchen mit dazu geben ſolten.

Hertzog Chriſtian zu Schwerin ließ d. 4. Mart. durch ſeine Cammer-Rähte ein Befehl an die Beampte zu Lüptz ergehen, alle Kirchen und Capellen daſigen Ampts, wo der Hertzog Patronus wäre, zu repariren. Das Befehl iſt unterſchrieben: ad mandatum illuſtriſſimi proprium, Fürſtl. Mecklenbl. verordnete Cammer-Rähte.

Aus dieſen Erzehlungen ſiehet man, wie damahls das Jus Epiſcopale auch wohl von der Cammer gehandhabet worden. Hertzog Guſtav Adolph pflegte dergleichen Befehle, ſo in dieſes Recht lieſen, ſelbſt zu unterſchreiben, oder auch durch ſeinen Cantzlar unterſchreiben laſſen.

Jetzo war dieſer Hertzog auf ſeinem Ampt-Hauſe Dargun, von wannen er d. 29. Maji an ſeinen Ober-Hof-Prediger Herm. Schuckmann ſchrieb, daß er am nächſtkünftigen Sonntage würde zu Ribnitz ſeyn. Wohin er auch den Hof-Prediger Joſua Arnd, oder wenn an demſelben die Ordnung nicht wäre, Stephan. Hahn verſchrieben hätte. Indeſſen ſolte der Gottes-Dienſt in der Schloß-Kirche gehalten werden, als wenn der Hertzog ſelber zugegen wäre. Vielleicht, daß damahls vorgedachter Superintendens Voß introduciret worden, als welches zu Ribnitz zu geſchehen pfleget; indeſſen findet ſich in den folgenden Zeiten, daß der Güſtrowſche Janus, nach wie vor, Superintendens im Roſtockſchen, genant worden.

Als der Brodt-Mangel durch das Befehl vom 18. Febr. nicht gehoben ward, ſo ließ Hertzog Guſtav Adolph ein anders vom 27. Mart. ausgehen, darin es hieß: „wir haben tragenden Obrigkeitlichen „Ambts halber und aus Chriſtlichem Mitleiden für nöhtig erachtet, den „armen Unterthanen, ſo viel möglich, zu Hülffe zu kommen, und ſeyn „entſchloſſen, eine Quantität Korns aufkauffen, daſſelbe zu Bran„denburg, Güſtrow und Malchin aufſchütten, und davon, denen

„war-

„warhafftig nohtleidenden Unterthanen, zu ihrer Bergung, nach mög-„lichkeit reichen zu lassen.„ Gewiß, eine rechte Landes-Väterliche Gesinnung! weil aber auch dieser mitleidige Herr wohl erkante, daß die Land-Strafen sich vermehren, nachdem die Sünden überhand nehmen, und nun die Hurerey sich vielfältig äusserte: so ward am 7. Apr. ein Edict publiciret, daß solche Verbrecher „mit Stellung an „den Pranger, oder nach Stand und Würden der Personen, mit „harter Geld-Strafe, nach Fürstlicher Ermessigung, solten beleget und „abgestraffet werden.„

Zwischen beyden regierenden Herren war eine Mißhelligkeit über den Participations-Vergleich von Ao. 1653. entstanden. Es waren deswegen von beyderseits Rähten, im hinterlegten Jahr, Conferentzen zu zweyen mahlen gehalten worden, in diesem Jahr geschahe es nun im Januario zu Rostock, daß die Rähte sich verglichen und beschlossen „die Fürstl. Erb-Verträge zu redressiren auch E. E. Rit-„ter- und Landsch. Privilegia und Reversales zu bestätigen, die übrigen „Irrungen aber zum gütlichen Vergleich auf einen algemeinen Land-„Tag, außzusetzen.„ Darauf am 17. Apr. in Rostock ein Anfang gemachet ward, die Rechnung der algemeinen Contribution gemeinschaftlich aufzunehmen.

Hertzog Christian gab hievon d. 29. Apr. an Ritter- und Landschaft Nachricht, die er d. 12. Apr. aus seinem Schwerinschen Antheil, nach Sternberg beschrieben hatte, um ihm d. 1. Maji „die schul-„dige Erbhuldigung und Lehns-Pflicht zu leisten.„ Da denn, wegen des ungewöhnlichen Ortes, hinzugefüget ward, daß dazu Sternberg, aus erheblichen Ursachen, müssen erwählet werden. x) Hier murrete nun der Hertzog mit den Land-Ständen, daß da sie wohl gewust, wie die Tractaten wegen Hebung der Mißhelligkeiten, schon 7. Wochenlang vorgewesen, der Hertzog dennoch „nicht ohne Bewegung Hertzens „und Gemühts aus Wien vernehmen müssen„ daß im Nahmen E. E. R. u. L. eine falsche Querele und Klage übergeben worden, als wolte der Hertzog sich zu keiner Communion und Observantz der Fürstbrüderl. Erb-Verträge, auch nicht zur Bestätigung der Reversalen und Privilegien; verstehen. Daneben war dieser Hertzog sowohl als der Güstrowsche seinen Land-Ständen annuhten, die bißherigen Reuter und

und Fuß-Völcker beyzubehalten, und deswegen, ausser der vormahls bewilligten, noch fernere Zulage zu thun. Denn es mache das Herrenlose Gesindel noch immer Excursiones, so setze sich auch der Türck in Armatur.

Das algemeine Hof- und Land-Gericht solte interim nach **Parchim** geleget, und ein algemeiner Land-Tag ausgeschrieben werden, so bald die Contributions-Rechnungen aufgenommen worden.

Die Land-Stände antworteten d. 30. April: sie freueten sich über die Wiederherstellung der Communion, und nähmen die Bestätigung ihrer Privilegien und Reversalen mit beyden Händen an; baten auch bey dieser Resolution allemahl beständig zu verbleiben. Wegen der Schrift an Kayserl. Majestl. replicirten sie, daß sie per modum querelæ etwas eingebracht, daß aber von solcher Querel gesaget worden, daß sie fälschlich, darüber wären sie bestürtzt geworden. Sie brauchten als Ehrliebende Patrioten geziemende Integritæt, daher ein solcher Verweiß sie innerliches Hertzens afficire; baten dahero „sie „eines so unbekannten schwer anliegenden Zuschubs, als solten sie sich „fälschlicher Querel unterfangen haben, hinwiederum gnädigst zu ent„nehmen.„ Wegen des verlangten Subsidii, könten sie der grossen Theurung und Armuht halber nichts versprechen, es sey denn, daß GOtt sie mit einer reichen Erndte gesegnete. Daß die Erbhuldigung zu **Sternberg** geschähe, ob es wohl zu **Beidendorff** seyn solte, liessen sie sich, jedoch ohne Consequentz, gefallen. Die Confirmation der Privilegien baten sie, noch vor der Huldigung, ergehen zu lassen; weil es von alters her also observiret worden. Ob solches geschehen kan ich nicht sagen.

Als die Huldigung vorbey war, ging Hertzog **Christian** aus seinem Lande nach Franckreich, vorher aber verordnete er zum Statthalter **Friderich von Bockwold**, dem er einige Rähte zugab, und ihnen eine Instruction hinterließ, wie sie die Regierung führen solten, da denn insonderheit dem Stathalter aufgegeben ward, keine Zusammenkünfte des Adels zugestaten, als die der Hertzog schon vorhin untersaget hatte. Wäre der Hertzog weniger argwöhnisch gewesen, so hätte es dieser Aengstlichkeit nicht bedurft.

o) M. Wedderkops Leich-Predigt auf Christian Kortholt de Ao. 1694. ibique Personalia. Rost. Etw. P. I. p. 534. p) Rost. Etw. P. I. p. 607. q) *Thomas* in Catal. biogr. p. 13. r) ex *N. Heidemanni* MSC. s) *Thom.* l. c. p. 46, 47. t) *Thom.* in Anal. p. 198. u) Gerechtigkeit der Maaß-Regeln von 1750. Beyl. 61. 62. 83. & 84. pag. 78. & 94. w) Jöchers gelehrtes Lexic. h. t. x) Pöck. Saml. I. p. 46.

# Das XVI. Cap.

## Hertzog Christian wird Catholisch.

§. 1. Von Besserung des wahren Christenthums.
2. Allerley Verordnungen.
3. Hertzogs Christian Eh-Scheidung und Religions-Aenderung.
4. Land-Tag zu Sternberg wegen einer Reichs-Steur.
5. Von Catechismus-Examen. 2c.

So ernstlich der Güstrowsche Hertzog Gustav Adolph, kraft seines Regenten-Ampts, den äusserlichen Wohlstand der Kirchen, durch Veranstaltung guter Ordnungen, besorgte: so fleissig suchte der obbelobte Johann Quistorp, zu Rostock der rechten Gestalt des wahren Christenthums nach dem inwendigen bey Lehrern und Zuhörern, aufzuhelfen. Die Theologische Facultæt daselbst, bey welcher er jetzo Decanus war, hielte sich auch verbunden, ihre Zuhörer nicht allein gelehrt, sondern auch fromm zu machen, und stimmete also völlig mit ihm überein. Er schrieb deswegen d. 6. Junii an den Superintendenten, und an die sämtliche Hof-Prediger zu Güstrow, deren etliche auch Rähte in Geistlichen- und Kirchen-Sachen waren. Der Brief hebet an: „Wir haben aus etzlichen der Herrn „mündl. und schrifftl. Berichten eine weile verspüret, wie ihnen als „Sehern über das Volck Gottes, zu Hertzen gehe der zerrüttete Zu„stand der Kirchen in diesem Hertzogthum und Lande, und wo gern sie

„wolten, daß diejenigen Brüche mögten ausgebessert werden.„ Solchen Zweck zu erlangen, that er den Vorschlag, jährlich Synodos oder solche Conferentzen unter den Predigern zu halten, welche die Verbesserung des Christenthums zur Haupt-Absicht hätten, als welche schon in der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung verordnet wären; wie sie denn auch von Anfang der Christlichen Kirchen müssen gewesen seyn. Denn wenn Paulus an Timotheum schreibet, wie er sich gegen die Aeltesten (πρεσβυτέρους Priester) verhalten solte, so saget er: die da sündigen, strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten 1 Tim V, 19. 20. folglich müssen sie ja zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte gehalten haben. Es wil aber auch Quistorp, daß nicht allein die Superintendenten mit den Predigern, sondern auch die Superintendenten, Theologen und vornehme Pastoren unter sich solten Synodos halten, und darin Brüderlich conferiren von der Kirchen-Zucht, von Anordnung wahrer Christen-Schulen (Erbauungs-Stunden) von wichtigen Gewissens-Fällen, von Christlicher Verpflegung einheimischer Armen, und wie die greulichen Eyter-Beulen unter Lehrern und Zuhörern zu heilen stünden. Es sey nicht genug, daß wohl unter uns geprediget würde, sondern die Kirche müste auch wohl regiret werden. Es wären aber hiezu nicht allein die Geistlichen, sondern auch Weltliche zu ziehen; nach dem Vorbilde des Königs Josaphat. Dieser habe zwar anfänglich Fürsten, Priester und Leviten, mit dem Gesetz-Buch ausgesandt, das Volck zu lehren 2 Chron. XVII. 7. 8. Als er aber bald gesehen, daß es mit Lehrern allein nicht ausgemacht, habe er auch etliche aus den obersten Vätern unter Israel, zu den Priestern und Leviten versamlet, welche das Werck des Herrn einmühtig getrieben. 2 Chron. XIX. 8. Darauf thut Quistorp hinzu: „O „Geistl. liebe Brüder, lasset doch GOtt nicht als einen Gast und „Fremdling in diesem Lande Mecklenburg seyn; sondern lasset uns „einmühtig und inständig bey unser Christl. Herschaft anhalten, daß „ein gemeiner Synodus bald angerichtet werde„ man erkennet hieraus das redliche Hertz dieses rechtschaffenen Theologi. Weil aber die beyde regierende Fürsten fast beständig in Irrungen waren, auch Hertzog Christian bald darnach sich öffentlich zur Catholischen Religion bekante: so blieben auch diß nur pia desideria. Und kam es gar dahin,

daß die Frömmigkeit verdächtig, und endlich zum Schimpf-Wort ward, wovon wir hier den Ursprung anzeigen müssen.

Es waren zu dieser Zeit mancherley Streitigkeiten unter den **Sächsischen** Theologen, sonderlich unter denen zu **Wittenberg** und **Jena**. Die Universitæt zu **Jena** kam immer mehr und mehr empor, daher die **Wittenbergische** einen starcken Abgang merckete, und darauf bedacht war, jene in Verdacht falscher Lehre zu bringen, ein neu Glaubens-Buch zu machen, und damit **Jena** von unser Kirchen abzuschliessen. Es war aber damahls zu **Jena** der scharffsinnige Theologus **Joh. Musäus**, welcher eben so sehnlich die Verbesserung des Christenthums, als unser **Quistorp**, suchte, doch auch darüber in einen Streit mit den **Wittenbergern** gericht. Diese schrieben den 12. Mart. an den **Güstrowschen** Superint. **Dan. Janus**, um seine Beystimmung zu erhalten. Er antwortete ihnen d. 12. Junii, nachdem er die meisten Prediger in der **Güstrowschen** und **Rostockschen** Superintendentur nach seinem Sinn gefunden, da er denn die Worte aus 1. Chron. XIII. 18. brauchte: Vestri sumus, Wittebergenses, & vobiscum viri Dei. d. i. **Eure sind wir, ihr Wittenberger und mit euch halten wirs, ihr Männer GOttes; Friede sey mit euch! Friede sey mit euren Helfern! denn euer GOtt hilft euch.** In diesem Briefe wurden die **Wittenberger** für rechtgläubige, aber **Joh. Musäus** zu **Jena**, sein Bruder **Petrus Musäus** zu **Rinteln** und **Georg Calixtus** zu **Helmstädt** (die sie doch nicht nanten) für Irrgläubige, Religions-Mischer und Heuchler gehalten. Es ward ein weitläuftiger Streit unter diesen Gotts-Gelehrten von einerley Kirche und wie man bey solcher Gelegenheit sich gern durch gewisse Beynahmen unterscheidet: so hörte man nun viel von Syncretisten, Novatorn u. d. gl. biß endlich der Nahme Pietist, anfänglich in guter Meinung (wie Jurist von Jure) zu **Leipzig** nach etwa 30. Jahren aufkam, womit doch nicht eine gewisse Seele, sondern alle die beleget wurden, welche auf Erbauung im Christenthum gaben, sonst aber in ihren Lehr-Sätzen öfters himmel-weit von einander unterschieden waren. Ihre Wiedersacher stritten so lange mit ihnen, biß man sich endlich solcher gestalt gegen einander erklährete, daß nur ein leres Wort-Gezänck übrig blieb. Wodurch es zuletzt dahin kam, daß man sich schämete, noch ferner die Ver-

Vereinigung mit GOtt (worüber der Streit mit Musäo anhub (für ein leeres Wort, die Bekehrung eines Sünders für ein Gespött, und die Pietæt für ein Schimpf-Wort zuhalten, auch endlich auf hörete die Gottlosen in ihrer Sache zu schmücken, dagegen aber sich gefallen ließ, wiewohl theils noch ungern, der Warheit zur Gottseligkeit die Oberhand zu gönnen. Gedachten Brief des Superintendenten hab ich in Originali vor mir, wie ihn Janus abgefasset, und samt seinen Ampts-Genossen zu Güstrow, als Stephanus Hane, M. Zacharias Schröder, Joh. Franc. Clausing, M. Nicolaus Heidemann und Heimradus Grap, unterschrieben. Doch sind nicht da Hermann Schuckmann und Josua Arnd, ein paar Männer, die ohnstreitig von der schärfsten Einsicht, bey einem ungeheuchelten Christenthum, waren. Nach vorgedachten folgten noch 124. Prediger aus Städten und Dörfern, unter welchen sich Christophorus Springborn, Pastor zu Boddin, S. S. Ministerii Senior schreibet. Von gedachten Nic. Heidemann habe ich noch zu erwehnen, daß er viele Urkunden gesamlet, die zur Kirchen-Historie seiner Zeit gehören, welche mir zu Handen gekommen, und hier gebraucht sind. Doch nun wieder zu den weltlichen Geschichten.

2. Da sich ein reicher Segen im Lande nicht allein an Korn, sondern auch an Mast äusserte, so ward d. 14. Julii im Güstrowschen befohlen, keine Schweine ausserhalb Landes zu treiben, und für jede Woche, bey voller Mast 6. ßl. fürs Schwein, (doch ohne Ungeld) zugeben; welches bey Eich-Mast, so etwa 6. Wochen dauret, noch kaum 1. Thaler war. Es ward auch am 23. Jul. verordnet; daß am XIV. p. Trinit. nach der Erndte solte ein Danck-Fest gehalten werden; „weil GOtt dieses Landes Einwohner so gnädig durchgeholffen, „da an andern Orten viel tausend Menschen Hungers gestorben.„ Es scheint aus diesem Edict nicht anders, als wenn dis das erste Danck-Fest nach der Erndte gewesen. Daß solches schon die Heyden gehalten, haben wir zu ihrer Zeit erwehnet. Vieleicht haben es eben deswegen die ersten Christen dieses Landes unterlassen.

Als zu Lüneburg ein Craiß-Tag gehalten ward: so fielen daselbst auch die vielfältigen Mängel im Müntz-Wesen vor; da man die guten Reichs-Müntzen häufig auswechselte, aus dem Lande führete, un-

taugliche Sorten daraus machte, und so wieder herein schlepte. Desgleichen, daß die Gold und Silber-Arbeiter die guten Müntzen verschmeltzten, wie schon gedacht. Hiewieder erging d. 20. Aug. aus Güstrow ein Edict, darin dergleichen bey Confiscation verboten ward. Aber woher war der Beweiß zu nehmen? es blieb also beym vorigen, und ward nachher das alleruntauglichste Geld zu Güstrow selbst geschlagen; wovon der Beweiß noch in vieler Händen ist.

Endlich wurden sich beyde Hertzoge in soweit einig, daß sie am 13. Sept. einen gemeinschaftlichen Land-Tag nach Sternberg ausschrieben. Er ging auch d. 21. Octob. vor sich, und wehrte biß d. 6. Dec. da denn möglichster Fleiß angewandt ward, die Irrungen unter beyden Fürsten hinzulegen; aber es blieb beym vorigen. Der Land-Tag ward zu Rostock vom 10. biß zum 24. Dec. reassumiret, aber es kam auch hier nichts heraus. Es fehlen mir die Acta, welche damahls abzuschreiben 3. Rthlr. gekostet, und also nicht gering gewesen. Doch beziehen sich die folgende Zeiten vielfältig auf das was hier vorgefallen, wodurch dieser Mangel ersetzet wird. Etwas davon finde ich gedruckt. *)

Als eine bessere Einrichtung der Schule zu Güstrow vorgenommen ward, wovon schon beym vorigen Jahr gesagt, so ward zugleich für gut angesehen, gewisse Scholarchen (Ober-Aufseher der Schule) zu verordnen. Der Superintendens daselbst aber meinete, daß ihm damit Eintrag in seinem Ampt geschehen würde, und beschwerte sich deswegen beym Hertzoge; dieser gerechte Herr gab ihm d. 17. Nov. zur Antwort: es solte ihm damit an seiner Dignitæt nichts benommen, sondern nur seine Ampts-Geschäfte erleichtert werden. So solte auch das Ministerium hiedurch nicht hindan gesetzet „sondern ihnen, nebst „den Scholarchen, die Inspection bleiben, die sie vorhin gehabt.„ Die Anrichtung solches Schul-Wesens geschahe d. 24. Nov. durch den Fürstl. Cantzlar Brüning und ward zugleich die neue Schul-Ordnung, welche in 28. Capitteln bestand, an selbigem Tage publiciret. Es ward darin erwehnet, daß vormahls Hertzog Ulrich, zu der alten Schul-Ordnung, ausser dem Superintendenten Jacob Colerus, die berühmten Männer, David Chyträus, Joh. Caselius und den damahligen Rector Franc. Oemichius gezogen. Frägt man, wer an-

jetzo

jetzo daselbst Rector gewesen: so scheint zwar aus Thomä Bericht, daß er Andreas Metzmacher dafür halte. Denn von diesem schreibt er, daß er Ao. 1651. nach Georg Schedii Tode, sey Rector zu Güstrow, und Ao. 1663. Pastor zu Malchin geworden, aber er hat hierin geirret. Denn dieser Metzmacher hat bereits Ao. 1662. im Junio die obgedachte Schrift nach Wittenberg eigenhändig zu Malchin unterschrieben. Wenn nun sein Nachfolger im Rectorat M. Andr. Godofr. Ammon, soll nach Thomä Bericht Ao. 1663. berufen seyn x) so folget, daß zu dieser Zeit kein Rector zu Güstrow gewesen.

In den bösen Zeiten hatten sich die Wölfe sehr vermehret, deswegen aus Güstrow d. 16. Dec. eine Verordnung erging: wer einen alten Wolfs-Kopf liefern würde der solte dafür 1. Rthlr. und für einen jungen einen halben Thaler haben. Sie wurden aber damit nicht ausgetilget, indem man lieber die jungen groß werden ließ, um für sie gleichfals 1. Rthlr. zu empfangen. In Pommern gibt man so viel für junge als für alte.

Ao. 1663.

Der Sternbergische Land-Tag, wovon gesagt, daß er zu Rostock im Decembr. reassumiret worden, ward d. 11. Febr. 1663. abermahls zu Rostock fortgesetzet, biß d. 20. dieses Monahts, darauf R. u. L. d. 24. Febr. an die Hertzoge eine auf 28. Gründen gebauete Vorstellung, wegen der Landes-Theilung thaten, so anderswo zu lesen, **) Gedachter Land-Tag ward ferner vom 16. Mart. biß den 16. April: und vom 9. Nov. biß d. 5. Dec. fortgesetzet. Es wurden aber damit die Irrungen unter den Fürsten nicht gehoben Inzwischen gab es darüber im Lande viel Murrens, indem solche Zusammenkünfte sehr kostbar fielen.

3. Zu Schwerin ward von den Cammer-Rähten am 21. Januar. ein Befehl an die Beampte gesandt, zur Unterhaltung der Soldaten, von jedem Schaf, so der Adel und andere Land-begüterte hätten, innerhalb 14. Tagen eine Steur an den Krieges-Kasten, nach Schwerin zu senden. Wie solches dem Adel gefallen, kan man leicht erachten.

Es ward hierauf d. 30. Jun. ein Convocations-Tag zu Schwerin gehalten, alwo R. u. L. ihre Deductions-Schrift vom 24. Febr. nochmahls übergaben, daß sie in der total-Division, womit man

den

den Anfang, durch separate Convocations-Täge machen wolte, nicht willigen konten.

Der Hertzog Christian war jetzo in seinem beliebten Franckreich. Hier sprach ihn der Pabst Alexander VIII. d. 6. August von seiner Gemahlin Christina Margareta aus dem Hause Güstrow, loß; dergleichen auch das zu Schwerin niedergesetzte Gericht that; wiewohl aus unterschiedlichen Gründen. Denn die Schwerinischen gingen auf die Desertion, der Pabst aber darauf, weil die Vermählten, Brüder-Kinder, waren. Wozu doch der Pabst kein Recht hatte, weil der Hertzog, als diese Ehe vor 13. Jahren gestiftet, noch Evangelischer Religion war. Nicht lange darnach erklährte sich der Hertzog für die Catholische öffentlich d. 29. Oct. Da er, in Gegenwart des Cardinals Anthonii Barbarini die Evangelische abschwur. Darauf er von diesem Cardinal die Firmelung (Confirmation) empfing, und dabey den Nahmen des Königs von Franckreich Louis (Ludwig) mit annahm.

Die geschiedene Gemahlin wandte sich zwar nach dem Kayser Leopold, bey welchem sie vordem noch wohl Gehör erlanget hatte, weil ihr Gemahl mit dem Könige von Franckreich zu genaue Freundschaft hielte; aber nun setzte der Reichs-Hof-Raht gleichfals von ihr ab; um den Pabst nicht zu beleidigen; obzwar schon in ihrer Sache eine Commission auf den Hertzog August zu Brunswick und auf den Churfürsten Friderich Wilhelm zu Brandenburg, als Fürsten von Halberstadt, erkant war, wie droben gesagt. Die Schriften, so hievon handeln, finden sich im Diario Europ. Diese betrübte Umstände halfen ohnzweifel dazu, daß die Hertzogin zwey Jahr darnach starb.

Ehe aber ihr Tod noch erfolgete, so vermählte sich der Hertzog mit Isabella Angelica von *Montmoranci-Bouteville*, verwittwete Hertzogin von *Châtillon* welche eine Schwester des so verschmitzten als glücklichen Generals von Louxemburg war, der beym König in sonderbaren Gnaden stand. Unser Hertzog nahm auch die Ritter-Ordens dieses Königs an, als des H. Geistes und St. Michael, führte nicht allein die Ordens-Ketten um sein Wapen, sondern schrieb sich auch in seinen Befehlen, wieder den bißherigen Brauch der Reichs-

Fürsten

Fürsten; Ritter der Orden (des ordres) des Allerchristlichsten Königes.

Der König schloß d. 18. Dec. zu Paris einen Tractat mit dem Hertzoge, um ihn bey allem dem zu schützen, was ihm aus dem Westphälischen Friedens-Schluß zukäm, womit also der Hertzog einen starcken Rückhalter gegen seine annoch processirende Brüder hatte. Dagegen er aber versprach, wenn der König würde Werbungen in Deutschland anstellen, daß er solchen Völckern den Durchmarsch und sichern Aufenthalt (passage & retraite) in seinem Lande gönnen wolle. y) Worunter zu verstehen war, daß wenn es nöhtig thäte, er auch den Königlichen die Vestung Dömitz einräumen wolte. Welches nachher den Hertzog, da er solches Versprechen nicht erfüllen konte, in grosse Ungelegenheit brachte. Aber wir kommen nun wieder nach Mecklenburg.

4. Hier ward d. 13. Sept. zu Güstrow, wegen herannahender Türcken-Gefahr, ein Mandat an den Superintendenten gesandt, um Buß- und Bet-Tage zu veranstalten, auch eine eigene Türcken-Bet-Glocke zu verordnen, die des Morgens um 11. und des Abends um 5. Uhr solte gestossen werden. Da denn ein jeder Haus-Vater mit den Seinigen auf die Knie fallen, und GOtt um Abwendung dieses Erbfeindes der Christenheit bitten solte. Denn so waren die Türcken schon so nahe gekommen, daß sie vor Neuheusel gingen, diese Festung d. 16. Nov. eroberten, und sich damit den Weg nach Deutschland bahneten. Das gantze Reich nahm solche Gefahr zu Hertzen, und da der Kayser Ao. 1662. einen Reichs-Tag nach Regensburg ausgeschrieben (so noch währet) woselbst auch unsre Hertzoge ihre Gesandten hatten: so ward hier eine ansehnliche Hülfe bewilliget. Unsere Hertzoge hatten, wie bey Ao. 1647. gesaget, so viel von Reichs-Steuren einzubehalten, biß es zwey Tonnen Goldes betrüge, daher sie Anstalt machten, das Quantum dieses Landes für sich zu erheben. Sie schrieben also zu dieser Reichs-Steur, nach vormahliger Gewohnheit (worüber doch zuweilen gestritten war) einen Land-Tag nach Sternberg aus. Hier geschahe die Proposition d. 14. Nov. darin die Abgesandten, als der Schwerinsche Cantzlar Krauthoff und der Hof-Raht Schertling 100. Römer-Monahte foderten, auch zugleich an-

zeigeten, daß dieselben, als eine Reichs-Steur, nach den Reichs-Constitutionen, durch ein Kopf-Geld, und wenn das nicht zureichlich wäre, durch Hinzuthuung des Vieh-Schatzes, solten aufgebracht werden, und zwar 50. Monahte auf bevorstehenden Weynachten, 50. auf Fastnacht. Es befremdete aber die Land-Stände, daß ihnen der Modus zu dieser Steur vorgeschrieben, und nicht dabey das Reichs-Conclusum angehändiget ward, woraus das eigentliche Quantum, wie sonst, in dergleichen Fällen, wäre zu ersehen gewesen. Sie baten also, noch denselben Tag, um solchen Reichs-Schluß. Es wurden ihnen darauf einige Papiere angehändiget, woraus doch nichts anders zu erkennen war, als daß nur 50. Römer-Monahte vom Reich bewilliget; welche, wie sie schrieben, in Mecklenburg 24933. Rthlr. 16. ßl. betragen würden. Als nun dieses für ein ausgemergeltes Land, welches noch dazu neulich mit Vieh-Sterben war heimgesuchet worden, schon ein beträchtliches war, und das Korn bey sehr wolfeiler Zeit, nicht viel Geld brachte: so baten sie, die Fürsten mögten es bey den 50. lassen; angerwogen auch andere Reichs-Fürsten nicht ein mehres von ihren Land-Ständen gefodert hätten. Den Modum dazu wolten sie sofort aushändigen, und würde die Zusammenbringung nach dem Land-Kasten, wie vordem schon resolviret, auch jetzo gestatet werden; woraus sie einem jeden Fürsten sein Antheil liefern wolten, wenn ihnen nur dazu leidliche Terminen eingeräumet würden. Die Abgesandten sahen dieses, als ein Mißtrauen, an, so R. u. L. in sie gesetzet und ertheilten darauf d. 19. Nov. eine herbe Antwort, darin es hieß: es komme R. u. L. nicht zu das formale conclusum des Reichs zu fodern, sie könten die Geheimnisse des Reichs-Tages nicht penetriren. Genug, wenn ihnen das eigentliche Quantum ausdrücklich kund gemacht; sie würden schwerlich erweisen können, daß es vordem anders gehalten worden. Es könte ihnen also keine Remission auch nicht Dilation gegeben werden.

Die Land-Stände antwortteten d. 20. Nov. Sie verlangten den Reichs-Schluß nicht aus einem Mißtrauen, sondern nur zu ihrer Information, wenn künftig der Reichs-Abschied erginge, so erfahre es doch jedermann. Die alte Observance bringe es so mit sich, daß bey der Proposition allemahl das Reichs-Conclusum völlig ausgeantwortet

tet würde. Bezogen sich deswegen auf die Land-Tags-Acta von 1595. und 99. Würden künftig mehr als 50. Römer-Monahte bewilliget, und andere Fürsten foderten sie von ihren Land-Ständen, so wolte sich R. u. L. unverweißlich verhalten, ihnen sey bekant, daß ihre Landes-Fürsten diese Reichs-Steur nicht würcklich abzuliefern hätten, sondern, vermöge des Westphälischen Friedens, als eine Erstatung ihres gelittenen Schadens, einbehalten könten. Daher R. u. L. nun so viel ehender beytragen, die Fürsten aber auch so viel williger leidliche Terminen einräumen würden. Es erfolgte aber dennoch d. 23. Nov. die schließliche Resolution: die 100. Römer-Monahte solten unweigerlich auf gesetzten Terminen entrichtet werden. Die Land-Stände erboten sich hierauf d. 26. Nov. zu solchen 100. Römer-Monahten, jedoch auf 3. Terminen, und mit dem Beding, wenn sie jetzo zuviel trügen, daß ihnen künftig, bey der obhandenen Creiß-Steur, der Ueberschuß wieder gut gethan würde. Der Cantzlar verlangte hierauf einige Deputirten, es ward dazu der Land-Marschal Joachim Moltzahn, der Bürgemeister aus Rostock, Matthäus Liebeherr, der Bürgemeister Giese aus Parchim, und der Bürgemeister Hagemeister aus Güstrow genommen, um eine Unterredung in der Kirchen anzustellen. Hier trug der Cantzlar vor: es sey heute eine stachlichte und mit vielen Reservatis umschränckte Schrift eingehändiget. Solte er dieselbe an die Fürsten überschicken, dürfte es grosse Ungnade verursachen. Er wolte also wohlmeinentlich rahten, sie wieder zurück zu nehmen, daneben zeigete er ihnen ein Schreiben von der Schwerinschen Gesandschaft aus Regensburg, darin berichtet ward, es wären die 100. Römer-Monahte aufs künftige würcklich geschlossen. Der Cantzlar wolte also von den 100. Monahten, als einem beschlossenen Punct, nicht abstehen, und der Craiß-Steur, als einem noch zu beschliessenden, nicht dabey Platz geben. Die Unterredung währete anderthalb Stunde, und meineten die Deputirten, daß sie nichts stachlichtes geschrieben, und nichts unbilliges foderten. Der Hof-Raht Scherrling sagte: was die Abgesandten bißher ins Mittel gebracht, sey wohlmeinend für ihr particulier geschehen; die Fürsten würden es ihnen verdencken, daß sie sich soweit in disputat eingelassen; indessen behielten die Abgesandten solche Schrift. Die Land-Stände beliebten darauf d. 26.

Nov. den Modum von 1657. jedoch daß sie einige Monita dabey machten, worin sie die Superintendenten und Hof-Prediger Pastores und Archidiaconos in die erste Ordnung, die Diaconos und Sub-Diaconos in Städten in die 2. Ordnung, die Prediger auf dem Lande, wie auch die Schul-Bedienten und Organisten (jedoch so kundbaren Unvermögens ausbenommen) in die 3te Classe setzten. Und ward von R. u. L. d. 27. Nov. solcher Modus ausgereichet; wobey sie erinnerten, daß es nicht Herkommens sey, ihnen in der Proposition den Modum vorzuschlagen; doch wären sie dißmahl dabey geblieben; weil sie gleich Anfangs dazu eine Neigung gehabt.

Am 28. Nov. ward wegen restitution des Closters **Ribnitz** abermahls suppliciret, und da R. u. L. erfahren, daß **Hertzog Gustav Adolph** die vormahligen Closter-Dörfer **Mandelshagen** und **Blanckenhagen** den Creditoren des **Vicke von der Lühe** eingeräumet: so protestirten sie wieder dieses Verfahren, und stellten daneben vor, daß die Conventualen dieses Closters unaufhörlich, wegen Mangel ihres Unterhalts, lamentirten.

Am 1. Dec. ward das Steur-Edict, unter beyder Fürsten Siegel, publiciret. Solche Siegel hatten noch die gewöhnliche 4. Felder und Schildhaltere; um das erste stand: **Christian von Gottes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg**, um das andere: Dei gratia Gustavus Adolphus Dux Megalopolitanus. In demselben hieß es unter andern: „Weil denn, besage dieses Steur-Edicts die Fürstl. Be„diente und Prediger zu der obbesagten Contribution für dißmahl mit „gezogen worden, so soll jedoch solches ohne Consequentz gemeinet „und negst diesem Unser Disposition und Verordnung heimgestellet wer„den.„ Die Ablieferung solcher Steur solte an den Einnehmer zu Rostock geschehen.

Folgenden Tages (d. 2. Dec.) stelleten R. u. L. vor, wie sie der Hofnung gelebet, die Fürsten würden ihren übergebenen Modum, dem Herkommen nach, ratificiret haben, sie hätten aber erfahren müssen, daß demselben in ein und andern Punct beygesprochen, und die Ampts-Unterthanen wollen eximiret werden, wovon doch, bey Reichs- und Craiß-Steuren noch kein eintziges Exempel vorhanden wäre, sie könten sich zu solchem Abgange nicht verstehen; sondern würden gemüssi-

get,

get, denselben zu verbitten. Den Clerum unter die algemeine Reichs- und Türcken-Steur zu ziehen, meinten sie, vermöge der Reichs-Abschiede, wohl befugt zu seyn. In den benachbarten Oertern müste dieser Stand gleichfals das seinige tragen, und ginge niemand frey aus. Daneben baten sie, daß diese Steur mögte in den freywilligen Land-Kasten gebracht, und ihnen die freye Disposition und Dispensation darüber gegönnet werden. z)

5. Der Kayser Leopold ließ sich die anderweitige Heyraht unsers Hertzogs Christian nicht allein gefallen, sondern gab auch d. 8. Januar. 1664. ein Diploma heraus, daß die männlichen Erben aus derselben solten Successions-mäßig seyn. Das Diploma ist beym Londorp zu finden. a) Es erfolgten aber keine Erben. Am 23. Febr. ward ein Convocations-Tag zu Rostock von beyden Höfen gehalten, und darauf die Reichs- und Craiß-Steur proponiret, wogegen aber R. u. L. protestirten, daß solche Steuren auf Land-Tägen gehörten, und baten um Resolutiones auf ihre eingegebene Schriften. a2)

Ao. 1664.

Obzwar unsre Hertzoge, aus angeregter Ursach, nicht nöhtig hatten, eine Reichs-Hülfe an Gelde zu leisten: so suchten sie doch dem Kayser mit Volck gefällig zu werden, und schickte der Güstrowsche, vermöge des Craiß-Schlusses zu Uelzen vom 10. Martii 45. Mann an Reutern und 81. Mann an Fuß-Volck, so man nun Mousquetiers nante) im April nach Ungarn, wovon die Liste verhanden. Das gantze Corps des Nieder-Sächsischen Craises bestand aus 8. Compagnien und 4. Feld-Stücken, von welchen Stücken, vermöge des Craiß-Schlusses, das gesamte Hauß Mecklenburg eins aufbringen, jedoch die Reichs-Städte Goslar, Mühl- und Nordhausen ihm zu Hülfe kommen solten.

Hertzog Christian ratificirte d. 18. Mart. den Tractat, welchen er, d. 18. Dec. vorigen Jahres, mit dem Könige von Franckreich geschlossen hatte, da er sich denn Christian Louys unterschrieb; b) auch solche beyde Nahmen in dem Contributions-Edict von diesem Jahr Eingangs gebrauchte.

Als gedachte Reichs-Hülfe nach Ungarn gehen solte: so wurden an derselben Stelle im Güstrowschen wieder neue geworben. Deren Hauptmann Christian Schildknecht war, da dieser zu Gü-

strow im Quartier liegen solte: so erging an die Stadt d. 20. Febr. ein Rescript, deswegen Anstalt zu machen. Sie hätte sich lieber damit verschonet gesehen, und setzte also eine Rechnung auf, daß ihr dergleichen Einquartierung nun in den nächsten 4. Jahren schon 5054. fl. 8. ßl. gekostet. Die Einspänniger mit eingerechnet. Das beste dabey war, daß doch solches Geld und noch ein weit mehres wieder in der Stadt verzehret ward.

Die zur General-Kirchen-Visitation im Güstrowschen verordnete Commissarien, als der Superint. **Dan. Janus**, der **Hof-Pred. Josua Arnd** und der **Hof-Raht Caspar Ruel aus Templin** gebürtig: liessen d. 18. Febr. eine Denunciation an die Eingepfarrte der Dom-Kirche daselbst, als Obrigkeiten, Prediger, Rector, Oeconomum, Kirchen-Vorstehern auch andere Schulbedienten und gantze Gemeine ergehen; daß sie, auf Fürstl. Verordnung, d. 8. Mart. in der Dom-Kirchen Visitation halten, und bey der Gemeine ein Examen anstellen wolten.

Da der Hertzog **Gustav Adolph** ein Feind von allem aberglaubischen Wesen war, und solches in den vormahligen Krieges-Zeiten, bey Verwüstung der Schulen, sehr überhand genommen hatte: so ließ er d. 9. Maji eine Verordnung an erwehnten Superintendenten ergehen, mit Beyfügung einer reiflich überlegten Instruction, wie der Aberglaube also auszurotten, daß er nicht bey der Einfalt noch mehr gelehret werde, zu dem Ende der Superintendens gewisse ausserordentliche Zusammenkünfte mit den Predigern anstellen solte, um zu überlegen: wie die Sache klüglich anzugreifen.

Dieser Hertzog hätte auch gern gesehen, daß das Saltz, so in seinem Städtlein **Sülte** gesotten ward, bessern Abgang haben mögte, verbot also d. 18. Junii in sein Land fremdes Saltz zu bringen, und solte das von Sülte der Scheffel für 26. ßl. verkauft werden. Zu unser Zeit verkauft man daselbst den Scheffel für 18. ßl. man muß aber auch hiebey gedencken, daß damahls noch der Orten **Parchimsche** Maaß gewesen. Es waren aber die Städte hiemit nicht zu frieden, insonderheit **Neu-Brandenburg**, als welches bißher seinen Hopffen gegen **Lüneburgisches** Saltz umgesetzet.

**Bey dem Hertzoge Christian zu Schwerin** hatte sich der

Meck-

Mecklenburgische Superintendens König zu Ratzeburg so beliebt gemacht, daß er ihm die Aempter des zu Rostock abgegangenen Dorschei, mit Beybehaltung gedachter Superintendentur mit austrug. Er war aus Dresden gebürtig, und trat solche Stellen, als das Professorat in der Theologie, und Sitz im Consistorio, d. 5. Junii 1663. an; verwaltete sie aber nicht viel über ein Jahr, indem er d. 15. Sept, 1664. verstarb. c) Damahls entwarf er die Sätze, nach welchen er die Theologie lehren wolte, so er Theologiam positiv. acroamat. nante, die lange Zeit in hohen Wehrt zu Rostock gewesen. Nach seinem Tode ward diese Stelle Christian Kortholt zu Kiel angetragen, wie droben gesagt, als er sie aber nicht annehmen wolte; so stand sie biß 1677. unbesetzt. Inzwischen musten die Seniores im Schwerinschen Antheil die Verrichtungen eines Superintendenten übernehmen, um die Candidaten des Predigt-Ampts, mit Zuziehung ihres Collegen und eines nahgesessenen Predigers vom Lande, zu examiniren, zu ordiniren und zu introduciren; wie ich in der Vocation des Seniors Johann Schwabe zu Sternberg finde, als er zu diesem Ampte verordnet worden. Ob eine besondere Senioren-Ordnung heraus gegeben, oder ob man es bey dergleichen Vocationen bewenden lassen, davon hab ich keine Gewißheit. Es wird sonst der Senioren schon in einer Fürstl. Verordnung vom 8.Nov. 1653. und vom 24. Mart. 55. gedacht, wovon droben zu finden.

Es wurden auch die Catechismus-Examina im Schwerinschen, nicht weniger als im Güstrowschen Antheil, fleissig getrieben; wie denn sonderlich jetztgedachter Schwabe sich darin recht sorgfältig erwiesen, als welcher auch über solche Verrichtungen Protocoll gehalten. Darin er zwar von Ao. 1662. schreibet, daß die meisten Gemeinen in seinem Circulo sehr schlecht im Catechismo bestanden; aber auch von Jahren zu Jahren hinzu thut, wie sie sich gebessert. Wir wollen seine eigene Worte hören.

Ao. 1664. d. 21. Jun. ward das Catechismus-Examen zum Lase gehalten, und stellete sich die Gemeine ziemlich zu demselben ein, und wurden darunter gefunden, die sich gebessert hatten, und wohl antworteten.

Ao. 1664. d. 24. Junii ward das Catechismus-Examen zu gros-

grossen Radumb gehalten und hatte sich die Gemeine wohl dazu eingestellet, beyde jung und alt. Es waren auch darunter die wohl bestunden.

Ao. 1664. d. 26. Jun. ward das Examen des Catechismi bey der Witzinschen Gemeine gehalten, und hatte sich dieselbe, jung und alt, fleissig dazu eingestellet, bestunden theils auch ziemlich woll.

Ao. 1664. d. 11. Julii ward das Examen bey der Woserinschen Gemeine gehalten; da denn die Borkower sich auch ziemlich eingestellet hatten, und hat sich diese Gemeine auch in etwas gebessert. 2c.

Hiebey ist mercklich, daß gedachter Senior meldet, wie er aller Orten, auch bey dem Adelichen Pfarren, die Kirchen-Rechnungen aufgenommen und wie er sie befunden; welches hernach bey Adelichen Patronaten gäntzlich unterlassen worden.

Die Herren Brüder des Schwerinschen Hertzogs, als Carl, Johann Georg, Gustav Rudolph und Friderich waren mit der Frantzösischen Vermählung desselben schlecht zufrieden. Sie schrieben hievon d. 24. Octobr. an Ritter- und Landschaft, beriefen sich auf den Religions-Frieden; kraft welches die Geistl. Jurisdiction des Pabstes in Protestantischen Landen gehemmet, und er also keine Macht gehabt, eine Ehe, welche nach Recht und Gewalt der Evangelischen Kirche, von einem damahls noch protestirenden Fürsten contrahiret, unter dem Vorwand eines Päbstlichen Indults, aufzuheben. Der Pabst habe eine Nullitæt begangen, indem kein ordentlicher Procefs angestellet, sondern alles insgeheim volstrecket worden. Woraus nohtwendig erfolge, daß die angemaßte Verbindung mit der Duchesse de *Castillon* keines Weges für eine rechtmäßige Ehe, noch auch die daraus erzielende Kinder für legitim zu achten; daher sie (die Herren Brüder) schon bey Kayserl. Majestl. protestiret, und ihnen alle Rechts-Befugnis vorbehalten hätten, versicherten auch, daß die Evangelischen Fürsten und Stände sich dieser Sache bereits angenommen. Ermahneten daher R. u. L. nichts vorzunehmen, was den Schein einer Approbation dieser nichtigen Heyraht nach sich führen mögte. d)

x) *Thomæ*

x) *Thomæ* Catal. biogr. p. 68. *) Vorstellung, was es für ein Bewandn. habe mit der d. 3. Aug. 1748. errichteten Convent. gedr. 1749. Beyl. 17. p. 23. **) Betracht der Gemeinsch. Contributions-Verfass. von 1751. Beyl. 51. p. 71. Letztes Wort von 1751. Beyl. 48. p. 101. y) *Ungn.* Amoenit. p. 375---378. z) Land-Tags-Acten zu Sternb. von Ao. 1663. a) Acta publ. Tom. IX. p. 287. a 2) citirt. Betracht. Beyl. 185. p. 230. b) *Ungn.* Amoen. p. 378. c) R. E. P. I. p. 191. d) *Ungn.* Amoenit. p. 1174.

# Das XVII. Cap.

## Deputations-Tag zu Sternberg.

§. 1. *Proposition* und Antwort.
2. Vorgefallene Handlungen.
3. Schluß und Anhang.

Der im vorigen Jahr zu Sternberg angehobene Land-Tag ward noch zu Rostock durch Deputirte fortgesetzet, als die beyden Hertzoge Christian Louis und Gustav Adolph, um der Craiß-Steur willen, einen Deputations-Tag nach Sternberg ausschrieben. Hier geschahe die Proposition d. 15. Sept. 1664. und ward darin gemeldet, wie es unsern Mecklenburgischen in Ungarn ergangen. Die Türcken hätten die meisten Fuß-Völcker aus beyden Hertzogthümern (diesen Ausdruck finde ich hier zum erstenmahl) in der scharfen Rencontre bey Rab weggenommen (fand sich aber hernach gantz anders) und die Reuter wären auch nicht ohne Schaden geblieben. Es sey nun von dem Nieder-Sächsischen Craise einmühtig beschlossen, nicht allein die Reichs-Hülffe in Ungarn wieder herzustellen, sondern auch ein Triplum im Craise, zu desselben Beschützung, zu unterhalten, wozu nicht geringe Kosten erfodert würden. Zudem wären abermahls vom Reich 8. Römer-Monaht, zur Unterhaltung einer Artillerie, bewilliget. Weil nun dieses alles keinen Verzug leide; so mög-

ten die anwesenden Deputirte solches Werck, durch Herausgebung des Contributions-Modi, beschleunigen helfen. Hiernächst ward auch vorgetragen, daß einige Deputirten, bey der zu Rostock gehaltenen Diet, sich unternommen, der Fürsten Wort, ohn allen Respect, zweifelhaft zu machen; indem sie der Meinung gewesen, als hätten die Fürsten, wieder den Reichs-Schluß 100. Römer-Monahte von R. u. L. erheben lassen. (Sie hatten davon an Kayserl. Majest. appelliret.) Diesen nun ihren Unfug zu zeigen, habe Chur-Mayntz, so das Directorium auf Reichs-Tagen führet, das Contrarium bezeuget, wovon das Original communiciret würde. Die Fürsten aber reservirten sich hiebey die in Rechten verordnete Ahndung wieder die, so die Schrancken des gebührenden Respects überschritten; insonderheit aber wieder den Concipienten. Die Mayntzische Bescheinigung war vom 28. Junii dieses Jahres, und enthielte, daß vom Reich beschlossen 50. Römer Monahte für das Vergangene und Gegenwärtige, so dann fürs künftige ferner 50. und also insgesamt 100. Römer-Monahte, an Gelde, zu bewilligen. Zur Volcks-Hülfe sey absonderlich ein dreyfacher Anschlag gemacht, um dieselbe in geworbener Mannschaft zu stellen. Die Geld-Hülfe habe mit der Volcks-Hülfe keine Gemeinschaft, sondern jedes sey absonderlich, bey der Collectirung, den Unterthanen aufzulegen.

Die Deputirten antworteten noch an demselbigen Tage; sie hätten lieber gesehen, daß ein ordentlicher Land-Tag wäre ausgeschrieben worden, um zugleich die Herstellung des Hof-Gerichts, des Land-Kastens und die Revision der Policey-Ordnung zu befodern. Sie wolten aber die jetzige Versamlung, als eine Fortsetzung des letzt alhie gehaltenen und nicht geschlossenen Land-Tages ansehen. Die Türcken-Hülfe wolten sie, ihren Nachbaren gleich, tragen; so sauer es auch immer dem erschöpften Lande werden wolte; wenn sie nur zuvor das eigentliche Quantum wüsten, und das Bewilligte in den Credit- und Land-Kasten fliessen würde. Die ruinirten Völcker in Ungarn, könten aus dem Triplo der Craiß-Völcker, so hier im Lande wären, wieder completiret werden. Daß die Deputirten bey der hoch beschwerlichen Diet zu Rostock solten dem Fürstl. Respect zu nahe getreten seyn, könten sie nicht absehen; gestalt sie nicht weiter gegangen, als ihre

re Volmacht gestatet, sie wären also nicht zu bedrohen. Solte was versehen seyn, wie sie doch, allen Umständen nach, nicht hofften, so würde es vermöge Rechtens, nicht auf die Deputirte (die nur Mandatarii) sondern auf die Principales fallen. Hierüber wurden nun mancherley Schriften gewechselt.

2. Die erste Fürstl. Resolution erfolgte d. 17. Sept. des Inhalts: einen ordentlichen Land-Tag auszuschreiben, habe dißmahl die Zeit nicht gestatet. Die Reversales erfoderten auch solches nicht bey Reichs- und Craiß-Steuren, als wenn es geschehen müste, sondern gäben nur zu, daß es wohl geschehen könte. Die angeführte Protestation der Deputirten sey also unnöhtig. Wenn es die Unruhe in der Nachbarschaft (es war damahls zwischen Chur-Mayntz und Erfurt etwas obhanden) zugeben würde: so solte ein ordentlicher Land-Tag ausgeschrieben, und darauf den befugten Desideriis der R. u. L. nach Billig- und Möglikeit abgeholfen werden. In den freywilligen Land-Kasten könten diese Gelder nicht fliessen. Es würde solches wieder den ausdrücklichen Buchstab der Reversalen und wieder das Herkommen seyn; indem es nicht Land- sondern Reichs- und Craiß-Steuren wären. In der Abrechnung, so neulich zu Rostock zugelegt (darin R. u. L. noch einen Vorschuß von 13824. Rthlr. haben wolte) sey in der Ausgabe der Reichsthaler zu 60. Creutzer gerechnet, da er doch im Reich 90. Creutzer gelte. Die Deputirten des Ober- und Nieder-Sächsischen Craises waren jetzo zu Quedlinburg zusammen, man müste also erst erwarten, was für ein Schluß heraus kommen würde, bevor die im Lande befindliche Craiß-Völcker durch neue Werbungen könten ersetzet werden. Was aus der Mayntzischen Cantzeley mitgetheilet, das habe nunmehro allen Zweifel. Die Fürsten wolten also nun, um Huld, Liebe und Gnade beyzubehalten, eine andere Erklährung von R. u. L. erwarten.

Die Deputirten antworteten hierauf d. 19. Sept. sie hätten wieder diesen Convocations-Tag protestiren müssen, thäten es auch noch, weil die Fürsten gemeinet wären „die Gravamina von dergleichen Tagen zu excludiren, und auf einen weit ausgesetzten Land Tag „zu verschieben„ vordem hätten die Reichs-Fürsten aus ihren Cammer-Gütern die Reichs-Collecten abgestatet, nachher habe zwar der

 Kayser

Kayser und das Reich gewilliget (auf dem Reichs-Tage zu Augsburg Ao. 1500. h) daß die Fürsten ihre Unterthanen dazu subcollectiren mögten. Die Deputirten wüsten auch wohl, daß es in Reichs-Collecten nicht auf majora ankomme, sondern jeder Fürst hätte sein freyes Votum, so eines andern Willkühr nicht unterworfen wäre (dahero etliche auf dem Reichs-Tage zu Regensburg nur 20. andere 30, 40, 50 Römer-Monahte offeriret hatten) indessen gäbe doch dieses freye Votum keinem Fürsten die Freyheit etwas hohes dem Kayser zu offeriren, und hernach seine Unterthanen zu zwingen, ein mehres aufzubringen, als sonst irgend ein Untersaß, im gantzen Römischen Reich würcklich præstire. Sie verlangten das wahre Quantum dieser Steur zu wissen, um daraus zu erkennen, ob das blosse Kopf-Geld, zu dessen Abtrag, hinreichlich; oder ob noch der Vieh-Schatz müsse dazu genommen werden. Man könte zwar dagegen einwenden: den Land-Ständen entginge ja damit nichts, wenn sie ein mehres als die Nohtdurst zusammen brächten; weil doch klar in den Reversalen enthalten, daß der Ueberschuß von solchen Steuren dem Lande bleiben solte. Es wäre aber dennoch einem jeden erträglicher, wenn er das Seinige, zu Kehrung seiner Noht, in Händen behielte. Die Reichs-Hülfe gehöre freylich nach dem Reichs-Kasten; aber dennoch wäre schon Ao. 1655. bewilliget, daß sie, wegen der vielen Schwierigkeiten die dabey vorfielen, solten in den Land-Kasten gebracht und den Fürsten ausgezahlet werden, wie auch seitdem geschehen, und sey es gleich viel aus welchem Brunnen man das Wasser hohle. Wäre ein Error in der Rostockschen Rechnung, so würde derselbe den Rechten nach nicht præscribiret und wäre R. u. L. allemahl erbötig das Hinterstellige zu erstaten. Solche Rechnung wäre nach Reichs-Gulden zu 60. Creutzer eingerichtet. Solten darinn Reichsthaler zu 60. Creutzer gerechnet seyn; so behielte ja R. u. L. noch bey jedem Reichsthaler 30. Creutzer zu gute, welchen Ueberschuß sie gehorsamst acceptiren würden. Die Werbe-Gelder, zur Ersetzung des Reichs-Tripli, müsten sie verbitten. Die Erfurter Händel würden sich schon, durch Besorgung hoher Potentaten, zum Ziel legen. (Der Churfürst von Mayntz nahm die Stadt durch Hülfe Frantzösischer Völcker weg.) Solten nohtwendig Werbungen müssen angestellet werden: so wolten sie bitten, daß ihnen

ihnen der eigentliche Abgang in Ungarn zuvor specificiret würde, um den Anschlag darnach zu machen. Die Nachricht aus der Mayntzischen Cantzeley sey ihnen zu danckel. Sie legten eine andere aus Regensburg vor, so im Julio dieses Jahres geschrieben, und bezogen sich darauf, „daß aus Pommern, Bremen, Lübeck und andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, nichts als nur die Volcks-Hülffe herbey gebracht worden,„ wie denn auch die aus Regensburg erhaltene Nachricht dahin lautete, daß zwar anfänglich auf Hülffe an Gelde, wiewohl gantz unterschiedlich, gestimmet, zuletzt aber alles auf eine dreyfache Volcks-Hülffe ausgefallen.

Die Fürstl. Abgesandten nahmen sich Zeit biß d. 23. Sept. da sie ihre Resolution durch den Land-Marschal Joach. Moltzahn überantworten liessen, welche d. 1ten dieses signiret war. Des Inhalts: einen ordentlichen Land-Tag habe man nicht ausschreiben können, weil grosse Gefahr auf dem Verzug gehaftet. Hertzog Christian Louis, mit dessen Bewilligung solches geschehen müssen, sey nicht zugegen gewesen, würde aber nun mit dem fordersamsten erwartet; da denn diesem Punct behufiger Wandel könte geschaffet werden. Bey der jüngsten rencontre, in Ungarn, wären von dem Fuß-Volck die meisten niedergehauen, und die wenige übrig gebliebene stürben täglich weg, die Reuterey habe ebenfals viel gelitten, wie der Hauptmann Bülow (anderswo findet sich Bibow) berichtet. Es müste unverzüglich zu ihren Unterhalt, Anstalt gemacht werden; weil der Proviant daselbst schwerlich zu haben. Es würde von den Land-Ständen weiter nichts verlanget, als was die Anlage nach der Reichs-Matricul und der Craiß-Schluß erfodere. Die Hertzoge liessen die Unterthanen ihrer Tafel-Güter mit steuren; und würden also nicht zu viel geben lassen. „Sie „empfünden aber, nicht mit geringem Mißfallen, daß Deputati sich „nicht scheueten, so gar in die Jure superioritatis zu greiffen,„ indem sie den Fürsten Gesetze vorschreiben wolten, wie sie in dieser Sache zu verfahren hätten. Sie würden nicht in Commission haben, ihren Landes-Fürsten, als ihrer von GOtt vorgesetzten hohen Obrigkeit, dergestalt zu begegnen. Die Fürsten hätten zwar vordem solche Kosten, wie sie noch mässig gewesen, aus ihren Tafel-Gütern getragen; nachdem aber die Türcken dem Römischen Reich immer näher gerücket,

und daher die Kosten müssen vergrössert werden: so hätten die Reichs-Abschiede von 1542. und 1576. für recht erkant, solche Collecten von den Unterthanen zu erheben. Was an dem errore calculi sey, das würde die künftige Untersuchung geben. (In solcher Rechnung steht, daß R. u. L. dem Schwerinschen Hertzoge 11242. Rthlr. 23. ßl. an Hof-Staat, Aemptern und Clerisey; dem Güstrowschen Hertzoge an Aemptern laut justificirter Specification 10125. Rthlr. 17. und ein halb ßl. an Hof-Staat 381. Rthlr. 11. ßl. an Clerisey 619. Rthlr. 2. und ein halb ßl. als baar empfangen, angerechnet.) Die Erfurtische Sache würde immer gefährlicher (die Bürger daselbst hatten den an sie gesandten Kayserlichen Herold geprügelt. i) Die eigentliche Nachricht von dem Abgange in Ungarn wäre nicht zu geben, weil sie noch täglich, aus Mangel an Unterhalt, stürben. Genug, daß die Fuß-Völcker fast gantz niedergehauen. Saltzburg und Osnabrügge hätten 100. Römer-Monahte in Cassa gebracht, andere Fürsten hätten das Geld zurück behalten, weil sie die Völcker, so sie dem Kayser zugesagt, lang vorher unterhalten müssen; dergleichen doch in Mecklenburg nicht geschehen.

Die Land-Stände brauchten damahls zu ihren Consulenten, den Vice-Præsidenten zu Wismar, David Mevius; dessen wir schon droben gedacht. Ihr Syndicus war D. Georg Radow, ein sehr geschickter Mann, aus Liebenwalde in Preussen gebürtig. Er ward Ao. 1665. Rähtlicher Professor Juris zu Rostock, blieb aber doch Land-Syndicus, ob er gleich Ao. 1686. Syndicus zu Lübeck ward, woselbst er Ao. 1699. starb. k) Sein Epitaphium und Bildnis stehet zu Rostock in Jacobi Kirche. Es hatten die Land-Stände an ihm einen auserlesenen Mann, der so klug als gelehrt war. Die Deputirten zu Rostock waren gantz verdrossen geworden, daß sie daselbst mit keiner Sache zum Stande kommen konten; insonderheit was die offtgedachte 100. Römer-Monahte betraf, wovon sie sich versichert hielten, daß ihnen darunter zunahe geschähe. Sie liessen also durch Mevius eine Appellation an den Kayser auffsetzen, welche Radow nach Wien an Hans Hinrich von Gelbsattel, sandte, und sich hiernächst bey ihm nach dem richtigen Empfang erkundigte, auch einen doppelten Ducaten pro arrha entsandte, welchen Gelbsattel d. 11. Augusti empfing, ehe

noch

noch der erste Brief anlangte. Er kam darauf alsbald beym Reichs-Hof-Raht ein, um zu verhüten, daß die fatalia introducendæ appellationis nicht verstreichen mögten. Die Fürstliche Abgesandten hatten von diesem Unternehmen Nachricht, und von des Dr. Radow Brief eine Abschrift erhalten. Sie stelleten darauf den Deputirten vor: ihre Fürsten wären von den meisten unter E. E. Ritter- und Landschaft versichert, daß sie, in Betrachtung ihrer Eide und Pflichte, sich, als gehorsamen Unterthanen gebühret, wohl comportiren und von dergleichen Beginnen, ausser etlichen wenigen, keine Wissenschaft haben würden; vielweniger dem Dr. Radow Befehl und Volmacht gegeben hätten, diese vermeinte Appellation zu interponiren. Es sey dergleichen Appellation in den Rechten und Reichs-Abschieden absonderlich in Steur-Sachen unzulässig „und würden sie ihre Ahndung wie„der die Urheber und wieder Jedweden absonderlich sich vorbehalten „und solchen Frevel (proterviam) zu rächen wissen.„ Indessen wolten sie nochmahlen die Herausgebung des Modi hiemit anbefohlen haben.

Diese Schrift ward d. 26. Sept. von den Deputirten folgender gestalt beantwortet. „Sie hätten, mit schwerer Hertzens-Betrüb„nis ersehen, daß ihre getreue Sorgfalt, so ungnädig interpretiret, und „zu einer opiniatrete, Schmälerung des Juris Superioritatis, unnöti„gen und zu Fürstl. despect gereichenden Disputen, höchst verweißlich „außgelegt, auch die Ahndung, sowohl wieder einige Deputirten, als „auch wieder den Concipienten reserviret werden wollen.„ Sie hätten nichts anders geschrieben, als was durch gemeine Stimmen vorher beschlossen worden; müsten dahero die Bedrohung, als solte einjeder übertragen, was alle gethan, unterthänig verbitten. Mit der Erklärung wegen des künftigen Land-Tages waren sie zufrieden. Die angedrohete Strafe einer doppelten Erlegung, die sonst in den Reichs-Abschieden gegrundet, könte von ihnen nicht gefodert werden, bis, nach dem Inhalt des Reichs-Abschiedes von 1566. §. 43. Ihnen „kundbar „gemachet worden, daß die Hülffe (der 100. Römer-Monaht) durch „einen algemeinen Reichs-Schluß verwilliget sey.„ In dem Mayntzischen Attestato fünde sich nicht, daß auf die Volcks- und Geld-Hülfe copulative Erwehnung geschehen. Saltzburg könte wohl, dem

Bericht

Bericht nach, Geld und Volck zugleich beygetragen haben; weil es der Gefahr am nähesten; womit es aber andere Mit-Stände nicht verbinde. Baten also die 100. Römer-Monahte, biß zu einem algemeinen Reichs-Schluß, auszustellen. Wegen des Craiß-Kasten waren die hiesigen Deputirten damit zufrieden, daß die Hertzoge sich schon im Januar. dieses Jahres gegen die Rostockische erkläret hatten: sie verlanngten kein absonderlich Directorium bey solchem Kasten. Was die Appellation betraf; so schrieben sie, daß ihnen zu Rostock jüngsthin die Tractaten, über Vermuhten, schwer gemacht worden, und sie keine Erhörung finden können, „deßwegen sie zu dem remedio appel-„lationis nohtdringlich greiffen müssen,„ sie hätten die Ursachen dazu in ihrer Deduction vom 7. Mart. an die Landes-Fürsten, wie auch in ihren Gravaminibus, so der Appellation beygefüget, breiter dargestellet. Dr. Radow sey ihr beeydigter Diener, und könte ihm also nicht verdacht werden, wenn er solcher Appellation, durch ein Erkundigungs-Schreiben, secundiret. Sie selbst Deputati hätten Volmacht, wo der Sache nicht Wandel geschaffet würde, die Appellation zu beständ-cken, und ad præstandum solemnia sich zu offeriren, bäten aber dennoch, denen obschwebenden Differentien und daraus entstehenden Gravaminibus von selbsten eine gnädige Remedirung zu gönnen.

Die Fürstl. Resolution welche d. 27. Sept. hierauf erfolgete, war noch voller Wiederwillen gegen die Deputirten; doch ward ihnen soweit hierunter gefugt, daß sie, wiewohl mit Protestation, es sey nicht nöhtig, nunmehro die Rolle zusehen bekamen, welche d. 3. Sept. aus Ungarn abgegangen, und von dem Obristen Ender und Obrist-Lieutl. Schack gantz neulich angekommen. Nach dieser Rolle waren noch an Mecklenburgischer Mannschaft in Ungarn vorhanden zu Roß 76. zu Fuß 83. Gemeine. Vor dem Feinde waren geblieben: Schwerinscher Seiten 7. Güstrowscher Seiten 2. etliche andere hatten sonst ihr Leben einbüssen müssen. Denn in Ungarn sind den Deutschen die Tage zu warm, und die Nächte zu kalt. Das liberum votum, so die Fürsten in Steur-Sachen auf Reichs-Tagen haben, erkläreten die Abgesandten solchergestalt; als könte ein jeder Reichs-Fürst, krafft seiner Landes-Herlicher Hoheit, dem Kayser so viel an Geld und Volck einwilligen, als er gut befünde. Da nun die Mecklenbur-

lenburgische Fürsten auf 100. Römer-Monahte gestimmet; so wären R. u. L. dazu verbunden „und wären die Fürsten ihnen keines we„ges mehr geständig, ihr liberum votum deßfalls ferner anzuzwacken, „noch sich hinführo im allergeringsten mit ihnen darob einzulassen.„ Was die Appellation beträfe, so bliebe es dahin gestellet, ob sie gültig wäre, oder nicht; indessen sey es eine harte Beschuldigung von angebohrnen Unterthanen, wieder ihre Landes-Fürstl. Obrigkeit, als solte diese etwas von ihnen indebite gefodert und exigiret haben; welches zu seiner Zeit solte geahndet werden. Die Deputirten mögten also weiter keine Zeit, mit Herausgebung des Modi, verspildern. Künftig solten keine Schriften mehr angenommen werden.

3. Inzwischen hatten die Deputirten von R. u. L. am 24. Sept. vor Notario und Zeugen, so wohl von der Proposition dieser Diet, als von denen darauf erfolgten Resolutionen appelliret. Der Notarius war **Georg Behm**, Bürgemeister aus **Neu-Brandenburg**, die Zeugen, **Hinrich Möller**, Rahts-Verwandter aus **Malchin** und **Bernhard Haß**, Rahts-Verwandter aus **Sternberg**, alle 3. Deputirte zu diesem Convocations-Tage. Darauf kamen sie nochmahls am 30. Sept. mit einer Schrift ein, darin sie sagten: sie müsten zwar schmertzlich beklagen, daß sie bey allen öffentlichen Zusammenkünften höchstverweißlich angesehen würden; dergleichen fast in keinen benachbarten Provintzen zu verspüren; wobey sie doch der Zuversicht lebten, da sie ihrer Eyden und Pflichten eingedenck wären, daß auch die Fürsten der R. u. L. „patriotische Sinceritæt, in Beobachtung der Lan„des-Freyheit und Privilegien mehr lieben, als darüber eine Ahn„dung reserviren würden.„ Die Appellation stünde einem jeden privato frey, vielmehr dem gantzen Corpori von R. u. L. Sie fünden jetzo kein ander Mittel aus der Sache zu kommen, als daß die 100. Römer-Monahte zur Kayserl. Decision oder erfolgten formalen Reichs-Schluß ausgesetzet würden. Die 8. Römer-Monahte zur Kayserl. Artillerie solten aus der Cassa bezahlet werden. Für allen Dingen aber würde auch fest zustellen seyn, wie es mit der Accise (so bißher nicht nach dem Land-Kasten gekommen) **Wismar**, **Poel** und **Neuen-Closterschen** Quota, bey Ausrechnung des Modi zu halten. R. u. L. habe davon schon verschieden mahlen erinnert, es wäre aber in der

Fürstl. Resolution allemahl tacite übergangen worden. Wenn diß Gravamen abgethan, so wolten sie alsbald den Modum heraus geben.

Am 1. Oct. gaben die Fürstl. Abgesandten hierauf zur Resolution: weil nähermalen der fernere Schrift-Wechsel verboten worden; so solte diese Schrift nicht für insinuiret gehalten werden; so weit sie Impertinentia und Syndicationes über die Fürstl. Resolutiones enthielte. R. u. L. hätten sich nicht zu beklagen, daß sie höchst verweißlich angesehen würden, sondern hätten ihnen solches selbst beyzumessen. „Zumahlen nie erhört, daß Unterthanen wieder ihre Obrigkeit, so sehr „opiniatriret, die jura Principum so disputiret, und denselben fast „Maaß und Ziel vorgeschrieben haben solten, als eine Zeit her geschehen sey.„ Doch wolten die Fürsten nicht hierunter ihre gehorsame R. u. L. verstanden haben, sondern nur die Authores, welche solches, nicht allein für der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, sondern auch für R. u. L. selbst, dermahleins würden zu verantworten haben. Wie schlecht sie den Fürstl. Respect beobachteten, das hätten sie noch jetzo gezeiget; indem sie ein vermeintliches documentum appellationis überreichet, und dadurch der Fürstl. Herschaft fast rund in die Augen gesagt, wie sie ihr Fürstl. Votum auf Reichs- und Craiß-Tagen achteten. Wenn vor diesem R. u. L. einiges Gravamen in Herschaftlicher und nicht, wie hier, in Reichs- und Craiß-Sachen gehabt: so sey solches bey der Fürstl. Hof-Städte angezeiget, keines weges aber bey dergleichen Dieten. Sie wolten hiemit, an stat der reverentialium, Apostolos refutatorios ertheilet haben. Wegen der von Mecklenburg an Schweden überlassenen Ländereyen gaben nun die Fürsten diese Erklährung „daß sie wolten wegen Wismar den 18. und wegen „Poel und Neuen-Closter den 118. Theil in computum kommen „lassen.„ Wegen der Accise wolte man sich, Schwerinscher Seiten, innerhalb 2. Monahte erklären; weil man in solcher Zeit des Hertzogs Wiederkunft verhofte; Güstrowscher Seiten aber blieb es bey der zu Rostock, d. 18. Junii, gegebenen Resolution.

Die Deputirten stelleten darauf d. 5. Oct. vor: was sie bißher, der obhandenen Sachen halber bey bedungen, das sey in habender Volmacht und zur Beybehaltung der theur erworbenen Landes-Privilegien geschehen; wohin es auch mit der nohtdringlichen Appellation

lution allein gemeint sey. Die Landes-Freyheit könte mit einer guten Harmonie und die Beybehaltung des Fürstl. Respects mit der Fürsorge für solche Freyheit wohl zusammen stehen. „Wer dieser Mei„nung nicht wäre, den würden sie, als ein untüchtiges Mitglied, un„ter sich nicht gedulden. Sie hielten den für keinen rechtschaffenen „Landes-Sympatrioten, der von gemeinen Landes-Consiliis absetzen „oder sich separiren lassen würde.„ Sie wüsten also von keinen Authoren, sondern müsten sich einmühtig, bey unverhoften Begebenheiten, vertreten. Die Resolution wegen der Wismar- Poel- und Neuen-Closterschen Quota erkanten sie mit Danck, und preiseten des Hertzogs Gustav Adolph Beständigkeit in seiner Resolution, hofften auch Hertzog Christian Louis würde dieses grosse Gravamen, wegen der Accise (wohin sie abzugeben) gleichfals erledigen; damit sie wieder zum Land-Kasten gebracht würde. Weil aber auch die Accise in den Städten wenig trug, so lange das Brauen auf dem Lande (insonderheit auf den Fürstl. Ampt-Häusern, die keine Accise gaben und dazu das Holtz umsonst hatten) noch getrieben ward: so bat R. u. L. „die sämtlichen Stände ohn Unterscheid bey der Policey-Ord„nung Fürstl. zu mainteniren, und zu Störung des Brau-Wercks auf „den Fürstl. Aembtern und sonsten auf dem Lande, dem Herkommen „gemäß, zureichende Edicta inhibitoria unverlängt publiciren zu lassen, „auch gnädigst darüber zu halten; damit ein Jeder, bey seiner Ge„rechtsame geschützet, und einer für den andern nicht prægraviret „werde.„

Hiernächst ward der Modus vom vorigen Jahr, auf Vieh-Schatz, Kopf-Geld, Hundertsten Pfenning und Accise, doch alles nur zum Halbscheid, heraus gegeben; um so wohl die Manuschaft in Ungarn, als die Tripel-Hülfe im Craise zu unterhalten, und ward das Edict d. 5. Oct. publiciret. Die Land-Stände wolten niemand, auch die Geistlichen nicht, von dieser Reichs- und Craiß-Steur ausnehmen; aber der Superintendens des Stargardischen Craises Adolph Friderich Preen, von dessen Vater Otto Preen wir schon bey Ao. 1614. gesagt, supplicirte zu Neu-Brandenburg d. 21. Sept. und mit ihm der Güstrowsche, Dan. Janus d. 29. ej. im Nahmen des gantzen Cleri, aufs beweglichste, daher sie allerseits aus

dem Edict weggelassen wurden. Als sich R. u. L. hierüber beschwerte: so ward ihnen der Superintendenten Supplicatum communiciret. In dem beygefügten Rescript vom 6. Oct. hieß es: „der Clerus sey seiner habenden immunitæt und dazu schlechter Beschaffen„heit halber billig hieher nicht zu ziehen.„ Auch würden die würcklich docirende Professores, und die bey Hofe täglich auswartende Rähte und Diener eximiret. Wegen der 100. Römer-Monahte liessen es die Fürsten bey der abgestateten Proposition und nachher gegebenen Resolutionen bewenden. Die Edicta wegen des Brau-Wesens solten gebetener massen erfolgen, und executive verfahren werden. Darauf die Deputirten anheim gelassen wurden.

Es meldeten sich dennoch R. u. L. d. 8. Oct. wieder die Exemtion der Clerisey, Fürstl. Ministern und Professoren; gaben auch zu erkennen, daß sie diesen Punct mit unter die Beschwerden gesetzet, weswegen sie an Kayserl. Majest. appelliret hätten. Beriefen sich auf die Reichs-Abschiede von 1500. und 1542. als aus welchem Fundament ohnlängst den Academicis zu Rostock ihre gesuchte Processen beym Reichs-Cammer-Gericht wären abgeschlagen worden. Man habe sich auch, nach solchen Reichs-Abschieden, von undencklichen Jahren her, gerichtet, wie die Edicta erwiesen. Es wäre in dergleichen Collecten kein Reichs-Stand, ja der Kayser selbst, nicht vermögend, eine Exemtion, zu dero Untersassen præjuditz, zu ertheilen; es wäre denn, daß der Eximirende den Antheil der Exemten übernehmen wolte. Hiernächst antworteten sie, auf die Gründe, welche der Superintend. Preen angezogen, der sich unter andern auf die Kirchen-Ordnung fol. 277. b. berufen hatte, darin es heißt: „daß die Prediger nach alten Christli„chem Gebrauch, ihre Privilegia und Freyheiten haben und behalten „und mit keinen Schatzungen oder Beschwerungen ... beleget werden „sollen„ wogegen sie einwandten, daß die Kirchen-Ordnung von keinen Reichs-Steuren disponire, als welche kein Reichs-Fürst anlegen, folglich so wenig verringern als mehren könte; indem er weiter nichts davon hätte, als daß er sie eintriebe. Indessen ließ sich doch R. u. L. gefallen, denen Predigern jetzo den Vieh-Schatz zu erlassen; folglich hielten sie für recht auch dergleichen mit der gantzen Steur zu thun, wie sie denn auch durch ihr eigen Wort dazu verbunden waren; anerwogen

gen die Kirchen-Ordnung, ein algemein Landes-Gesetz ist, darin dem Clero die Steur-Freyheit nicht allein von den Fürsten, sondern zugleich durch die Einwilligung der Stände vom gantzen Lande verheissen war, auch dem Reich gleichgültig ist, von wem es die zugebilligte Römer-Monathe empfänget; wozu das Wenige, so von der Clerisey erfolgen kan, nicht viel beytragen wil. Ueberdem hat GOtt selbst bey den Israeliten auch die Könige in Egypten und Persien solche Freyheit gebilliget. Nun hat ohnzweifel das Land die klügste Einrichtung, welches sich, so viel möglich, nach dem Volck richtet, das GOtt selbst geordnet, als womit man zugleich Gottes Weißheit preiset, wenn man derselben folget.

Als man hiemit noch beschäftiget war: so lief die Nachricht ein, daß der Friede (Stilstand auf 20. Jahr) mit den Türcken geschlossen, daher die proponirten Puncte von Recrouten und 8. Römer-Monahten zur Artillerie von selbst weg fielen. l) Es kamen auch die Mecklenburger aus Ungarn wieder zurück, und wurden laut Fürstl. Rescripti, vom 10. Dec. zu Güstrow etwa 30. Reuter und 40. von Fuß-Völckern einquartiret.

h) Reichs-Absch. p. 45. & 46. tit. der Türcken halber. it. Von Söldnern = = auch was ein jeglicher Mensch dem Kayser geben soll. i) Theatr. Europ. L. IX. p. 896. 1124. 1497. k) Rost. Etw. P. I. p. 278. l) Acta des Deputations-Tages zu Sternberg 1664.

# Das XVIII. Cap.

## Unkraut unter Waitzen.

§. 1. Hauß- Kirchen- und gelehrte Sachen.
2. Bey den Höfen gibt es mancherley Anschläge.
3. Es komt zum Vertrag in Rostock.

Das Hertzogliche Hauß zu Güstrow ward d. 18. Nov. mit einem abermahligen Erb-Printzen erfreuet. Der Hertzog Gustav Adolph schrieb davon am 30. Nov. an sämptliche Ritter- und Landschaft seines Antheils: „Wir haben mit der H. Tauffe, „unser Gewohnheit nach, nicht lange verweilet, und dieselbe am 20. „dieses, im Nahmen Gottes, für sich gehen und unsern Printzen Carl „nennen lassen,„ notificirte ihnen auch, daß er sie, nebst Fürstlichen Personen, aus gnädiger Affection, abermahls, wie bey dem vorigen Erb-Printzen, habe zu Gevattern erwehlet, und ihre Stelle bey der Taufe vertreten lassen. Das Schreiben ward nach Rostock an die Deputirten beym Land-Kasten gesandt. R. u. L. hielte darauf zu Malchin d. 10. Januar. 1665. einen Convent, um zu beschliessen, was sie dem Printzen zum Geschenck præsentiren wolten. Es waren daselbst auf dem Raht-Hause zugegen der Stargardische Land-Raht Jasmund, der Land-Raht Joh. Frid. von Lehsten und Christian Ludwig Hahn der die Land-Marschalls-Stelle verwaltete. Jasmund thät den Vortrag, wie ihre Schuldigkeit erfodere, den Printzen mit einem Paten-Pfenning zu verehren; Holstein offerire in solchen Fällen 6000. Rthlr. Magdeburg 4000. Man wolle aber des Landes Zustand betrachten und 3000. Rthlr. zusammen bringen, wozu die Ritterschaft 1500. die Städte gleichfals 1500. Rthlr. legen würden, und zwar nach der Abtheilung, so Ao. 1661. beobachtet. Die Ritterschaft ließ sich solchen Vortrag gefallen. Die Städte antworteten darauf, durch den Bürgemeister aus Neu-Brandenburg, Thomas Zille; sie könten sich zwar zu dem Halscheid nicht ohne Beschwerde gestehen, wolten aber dennoch, jedoch citra præjudicium, dißmahl denselben übernehmen. Zum Zahlungs-Termin ward der 1. Mart. angesetzet. m)

Ao. 1665.

Von gedachtem Lehsten hat man eine deutsche Uebersetzung des Quinti Curtii so Ao. 1676. zu Franckfurt und Leipzig heraus gegeben. Mit der Frantzösischen des Vaugelas ist sie zwar nicht zu vergleichen, wird aber doch durch den Herrn von Beehr n) gerühmet, und zugleich dabey angemercket, daß einige gemeinet: nicht er, der Land-Raht, sondern seine Frau, so eine von Hahn gewesen, habe diese Uebersetzung gemacht.

Als

Als Hertzog Christian Louis die gedachte Religions-Aenderung vorgenommen hatte: so waren nicht allein seine Unterthanen, sondern auch andern Protestanten hierüber in Bewegung. Indessen hatte es seine völlige Richtigkeit, daß der Hertzog nicht befugt wäre, im Lande die Catholische Religion einzuführen. Denn hier hatten die Reversalen schon ein Ziel gesetzet. Aber es war die Frage: ob der Hertzog nicht befugt wäre, solche Religion, in seiner Schloß-Capelle zu Schwerin exerciren zu lassen (dem die Reversalen nicht entgegen waren, als welche auch dem Hertzoge Hans Albr. II. die Reformirte Religion, in seiner Schloß-Capelle zu Güstrow, gestattet hatten. Es kam solche Frage auf dem Reichs-Tag zu Regensburg vor, woselbst sie d. 11. Febr. dahin beantwortet ward, daß der Hertzog dazu wohl befugt sey. o) Nach solcher Zeit ist beständig ein Catholischer Gottes-Dienst in Schwerin gewesen, und zwar in der Schloß-Capelle, so lange der Hertzog lebte; hernachmahls aber in Privat-Häusern.

Die Fürstl. Fr. Wittwe zu Grabow, Maria Catharina, war damahls willens, die so genante Bring-Kirch vor Grabow repariren zu lassen, als welche sehr baufällig geworden war. Weil es ihr aber an Eich-Bäumen dazu fehlte: so sprach sie Burgem. u. R. daselbst um 30. Bäume an, welche ihr auch dieselben, aus ihrem Stadt-Holtze, der Horn genant, gegen einem Revers vom 16. Junii, bewilligten. p)

Als zu Kiel eine neue Universitæt angeleget ward; so wurden aus Rostock, die geschickten Männer Kortholt, Morhoff und der Dr. Medic. Caspar March welcher im vorigen Jahr noch Rector gewesen, und 118. immatriculiret hatte, dahin berufen. Es that solches der Rostockschen Universitæt mercklichen Abbruch; indem von nun an in 10. Jahren kaum so viel immatriculiret wurden, als sonst in dreyen. q) Die Juristen-Facultæt daselbst, bey welcher die klugen Männer Henr. Rud. Redecker und Georg Radow stunsten, wolte gern, durch Minderung der Unkosten, die Disputationes besser im Gange bringen; machte daher, um diese Zeit ein Statutum, daß kein Juristische Disputation über 2. Bogen starck seyn solte. r) Sie hat aber doch nachher nicht darüber gehalten.

2. Der

2. Der wackere Cantzlar zu Güstrow, Justus Brüning, der so bescheiden als gelehrt war, ging nun auch von hier weg nach Wien, woselbst er Reichs-Hof-Raht ward. s) Wie schlecht dagegen die Schwerinschen Rähte so zum Sternbergischen Deputations-Tag gesandt in den Geschichten unsers Landes seyn verwahret gewesen, das zeigen sie selbst, wenn sie sich auf die vorigen Zeiten berufen, und insonderheit sagen wollen, wie es vormahls mit den Landes-Beschwerden sey gehalten worden. Das Staats-Recht eines Landes kan nicht anders als aus dessen Geschichten erlernet werden; wozu ein Cantzlar die beste Gelegenheit hat, weil der Archivarius allezeit zu seinen Diensten ist. Es scheinet aber, als wenn man zu Schwerin wenig auf das Archiv gegeben; sondern nach einer wilkürlichen Herrschaft getrachtet; indem man sich öfters darauf berufen; der Hertzog sey eine von GOtt vorgesetzte hohe Landes-Obrigkeit. Wer also von Landes-Freyheiten spräche, der handle wieder allen Respect. Da doch ein jeder seinen Respect am meisten selbst beleidiget, wenn er unordentlich verfähret. Der Respect wird auch nicht durch eine oft wiederhohlte Drohung erhalten, (denn man wird es gewohnt) sondern durch eine heilige Beobachtung seiner Ampts-Pflichten; die Haupt-Pflicht aber der Obrigkeit bestehet darin, daß sie ihr Ampt dem Lande zu gute führe. Denn wie Paulus saget: sie ist Gottes Dienerin dir zu gut. Es stand der Hertzog selbst in den Gedancken, daß er mit seinem Lande machen könne was er wolle, deswegen er gar willens ward, dasselbe zu vertauschen. Man würde solches kaum glauben, wenn nicht die Unbeständigkeit dieses Herrn bekant wäre, und es zwey bewehrte Geschicht-Schreiber bezeugeten. Der eine ist Samuel Baron von Pufendorff, welcher schreibet: unser Hertzog habe dem Churfürsten Friderich Wilhelm von Brandenburg (aus dessen Archiv Pufendorff es hat) durch jemand antragen lassen, ob der Churfürst nicht das Hertzogthum Cleve mit dem Schwerinschen Antheil von Mecklenburg vertauschen wolle; worauf der Churfürst geantwortet, wie es die Absurditæt der Frage verdienet. Der andere ist Jaques Basnage in seinen Jahr-Geschichten der vereinigten Niederlande, darin er bey Ao. 1666. erzehlet, wie unser Hertzog habe sein Antheil in Mecklenburg gegen Cleve vertauschen, und darauf dieses an

Franck-

Franckreich verkaufen wollen. Beydes findet man in Pöckers Samlungen. t) Wenn dieses möglich gewesen wäre, so hätte es leicht dahin kommen können, daß unser Hertzog nichts mehr, als ein reicher Hof-Cavalier in Franckreich gegolten, welche Beschreibung Sam. Buchholtz ohnedem schon von ihm machet. u)

Hertzog Gustav Adolph erfuhr mittler weil in was für gefährliche Tractaten sein Vetter Hertzog Christian Louis sich mit dem Könige von Franckreich, Ludwig XIV. eingelassen, und was sonst noch für unbesonnene Rahtschläge geführet würden. Weil nun dieselben wieder den Westphälischen Friedens-Schluß anliefen; indem der Schwerinsche Hertzog dadurch trachtete (weil er ohne Erben blieb) seine Brüder und Güstrowschen Vetter, mit welchen allen er in Wiederwillen lebte, um ihr angestamtes Recht an Mecklenburg zu bringen: so sahe sich Hertzog Gustav Adolph, nach einem vermögenden Gegen-Gewicht um, diese Raht-schläge zu hintertreiben. Ließ sich also Ao. 1666. mit der Cron Schweden in ein Bündnis ein, als woselbst jetzo der Güstrowschen Hertzogin Schwester, Hedwig Eleonora, wie droben gesagt, bey Minderjährigkeit des Königs Carl XI. die Regierung führte. Es ward hiezu von Schwedischer Seiten der Vice-Præsident beym Königl. Tribunal zu Wismar, Dav. Mevius und Philipp Kohtlieb; von Mecklenburgischer Seiten aber der Premier-Ministre, Diederich von der Lühe, und Joh. Frid. Moltke gebraucht. Diese schlossen das Bündnis d. 16. Januar. und ist es nachher gedruckt worden. w) Es ward zwar anfänglich nur auf 4. Jahr beliebet, aber nach derselben Ablauf, durch hochgedachte Königin, und Reichs-Rähte d. 16. Febr. 1670. biß auf die Majorenitæt des Königs und hernach noch weiter erneuret. x)

Ao. 1666.

Als der König von Franckreich vernahm, was für Irrungen zwischen den beyden regierenden Hertzogen von Mecklenburg wären und daß darüber schon Klage beym Kayser erhoben, die wohl nicht zum Besten für Hertzog Christian Louis ausfallen mögte: so schickte er seinen Geheimen Raht und Ritter *Antoine de Lumbres*, um solche beyzulegen. An diesen schrieb Hertzog Gustav Adolph aus Güstrow d. 9. Januar. Sein Vetter Hertzog Christian Louis hätte zwar neulich, auf Mediation des allerchristl. Königs, sich zu Rostock

mit ihm verglichen; die Commissarien, welche Schwerinscher Seits dazu ernant, hätten ihres Hertzogs Hand und Siegel gehabt. Nichts destoweniger habe der Hertzog dennoch, was einmahl beschlossen, nachher wiederrufen, und von einigen Puncten gar nichts wissen wollen; ungeachtet doch von Güstrowscher Seite in vielen Stücken nachgegeben worden. Indessen wolle dennoch Hertzog Gustav Adolph, zu Ehren des Königs von Franckreich, die Interposition des Gesandten annehmen, jedoch daß das bereits abgehandelte und beschlossene zum Grunde geleget, und über die Erfüllung solcher Tractaten alsdenn gehalten würde. y)

3. Es ging darauf die Unterhandlung zu Rostock vor sich. Ausser dem Frantzösischen Gesandten *de Lumbres* waren zugegen, von Hertzogs Christian Louis Seiten, der Cantzlar Vit Hildebrand von Wiedenbruck Erbgesessen auf Dadenhausen u. Ottenberg und Ernst Bünsow, Dom-Herr zu Ratzeburg; von Güstrowscher Seiten, der Ober-Præsident über alle Collegia Diederich von der Lühe Erbgesessen auf Telkow, Wokrent und Mechelsdorff z) und der nachmahlige Cammer-Præsident Adam Henning von Bülow, Erbgesessen auf Glasow, Gramsow und Bristow a) auch Joh. Christoph Huswedel, J. U. D. dessen Vater-Bruder der obgedachte Professor zu Rostock, Johann Huswedel war, der mit ihm aus einem Adelichen Geschlecht in Westphalen herstammete. b) Diese Männer kamen nun mit dem Vergleich bald zum Stande; indem er d. 16. Febr. unterschrieben und versiegelt ward. Er ist in lateinischer Sprach, so wie er abgefasset, nachhero gedruckt. c) Der Inhalt war: die Hauß-Erb-Verträge solten von beyden Hertzogen gehalten, das Hof-Gericht wieder zu Sternberg innerhalb 2. Jahren hergestellet, interim aber zu Parchim gehalten, ein Land-Tag binnen 30. Tagen, dißmahl nach Rostock künftig nach gewöhnlichen Orten ausgeschrieben werden. Hertzog Gustav Adolph habe noch an hinterstelligen Geldern aus dem Land-Kasten zu empfangen 287780. fl. Beyde Hertzoge wolten die Rechnungen von den eingehobenen Accisen und Steuren aus ihren Aemptern, heraus geben. Die Stadt Rostock, die *Universitæt* und der Doberanische Hof daselbst solten gemeinschaftlich bleiben. Das Consistorium solte künftig

tig mit 6. Personen, 3. Theologen und 3. Juristen, besetzet werden. Das übrige solte biß auf den Land-Tag ausgesetzet bleiben.

Als dieser Vergleich geschlossen war: so ließ Hertzog Gustav Adolph d. 21. Febr. eine Verordnung an den Güstrowschen Superintend. Dan. Janus ergehen, daß GOtt für diese Wohlthat solte öffentlich gedanckt und in allen 3. Predigten, wie zu Güstrow also auch anderswo, HErr GOtt dich loben wir; gesungen werden.

Die bißherigen Irrungen im Fürstl. Hause waren soweit gegangen, daß auch Hertzog Gustav Adolph deswegen am Kayser geklagt, und darüber kein Land-Tag können gehalten werden, nun aber war in gedachtem Vergleich dieserhalben Versehung geschehen, deßwegen die Kosten zu solchem Land-Tage anzuschaffen waren.

Das Ausschreiben zum Land-Tage erging d. 24. Febr. und war aus einer bedachtsamen Feder geflossen, die nicht für rahtsam gehalten, eine Versamlung zu beschwerlichen Geld-Ausgaben, durch eine verdrießliche Einladung, noch verdrießlicher zu machen. In dem Rostockschen Vergleich vom 16. Febr. war §. 13. gesetzt. Daß dergleichen gemeinschaftliche Schreiben solten von beyden Hertzogen besiegelt werden; doch könte einjeder das Wapen, seines Gefallens einrichten (insignia pro suo quisque arbitrio poterit formare.) Das Güstrowsche war noch das alte Mecklenburgische, wie es nun über anderthalb hundert Jahr her war gebräuchlich gewesen. Das Schwerinsche ist in meinem Original nicht mehr recht kenbahr, die Schildhalter sehe ich für Löwen an.

Die Proposition solte am 13. Mart. geschehen, es verzog sich aber damit biß zum 14. desselben. Den kleinen Städten schien dieser Land-Tag zu kostbar, deswegen sie wegblieben, und den Vorder-Städten Volmacht gaben. Doch liessen die Magistraten jedes Orts an die Zünfte gelangen, sie mögten einbringen, worüber sie sich zu beschweren hätten, wie sie auch thaten; da sie sich denn alle über Abgang ihrer Nahrung beklagten. Etliche wolten, daß fremden Handwerckern (sie meinten vielleicht die vom Lande) nicht weiter als einmahl im Jahr solte erlaubet seyn, zu Marckte zu reisen. Dergleichen Beschwerden mit nach dem Land-Tage genommen wurden, wiewohl sie daselbst

nicht abgerichtet wurden. Wie denn solche Klagen noch lange nachher wiederhohlet sind.

m) Protoc. des Convents zu Malchin vom 10. Jan. 1666. n) L. VIII. de Reb. Mecleb. C. 14. p. 1628. o) *Schilter* de Pace Relig. p. 419. 421. p) *Ungnad* Amoenit. p. 833. q) Rost. Etw. P. II. p. 300. cf. *Ungn.* l. c. p. 1370, r) Rost. Etw. P. III. p. 236. s) *Thomæ* Catal. biogr. p. 78. t) Saml. P. II. p. 43. 60. u) Versuch in der Meckl. Gesch. X. Abtheil. §. 28. p. 544. w) *Ungn.* l. c. p. 379. x) *Ungn.* l. c. p. 382. y) *Ungn.* l. c. p. 107. z) Leich-Predigt auf Diederich von der Lühe, Fürstl. Meckl. Ober-Præsidenten gehalten von Josua Arndio Eltisten Hof-Prediger und Kirchen Raht, Güstrow 1673. a) *Thom.* l. c. p. 78. b) *Thom.* l. c. p. 93. c) *Ungn.* l. c. p. 101.--- 106. Letztes Wort de 1751. Beyl. 122. p. 301. d) Acta des Land-Tages zu Rostock von Ao. 1666.

# Das XIX. Cap.

## Land-Tag zu Rostock.

§. 1. *Proposition* und Antwort.
2. Der Höfe *Resolution* und des Landes Beschwerden.
3. Vom Closter Ribnitz.
4. Vom *Participations*-Vergleich.
5. Es bleiben noch immer Beschwerden.

Die Proposition, welche, wie gesagt, am 14. Martii geschahe, war des Inhalts: was bißher in Zerrüttung und Stecken gerahten, als das Hof-Gericht, das Policey- und Credit-Wesen, die Fräulein-Steuren, solten wieder zu gutem Stande gebracht auch über einen beständigen Contributions-Modum gerahtschlaget werden; damit man nicht ferner nöhtig hätte, so viele kostbare Land-Täge zu halten. Die noch hinterstellige Verpflegung der Craiß-Völcker

cker und Römer-Monahte wären abzutragen, und solte „E. E. R. u. „L. auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die, zu den Landes Guar- „nisonen de præterito bereits verwandte ansehnliche Kosten, und was „in futurum zu erfodern, mögte zur Hand geschaffet werden.„ Solte auch noch weiter was zu des Landes Besten zu proponiren vorkommen; so wolten die Füsten solches E. E. R. u. L. noch ferner vortragen lassen. Das merckwürdigste war, daß nun die Guarnisons-Kosten, deren wir schon bey 1654. gedacht, hiemit zum erstenmahl proponiret wurden.

Darauf gingen R. u. L. alsbald zu Rahte, und fertigten folgenden Tages ihre Antwort, welche sie d. 16. Mart. übergaben. Zuförderst rühmeten sie darin die Bemühung des Frantzösischen Ambassadeurs; wünschten den Fürsten Glück zu ihrer Vereinigung, und baten GOtt, daß diese Zusammenkunft, zum Wieder-Aufnehmen, des fast agonisirenden Vaterlandes gereichen mögte. Wegen des ungewöhnlichen Orts erinnerten sie, wie sonst, daß es nicht mögte auf Abbruch ihrer so theur gestifteten Landes-Reversalen angesehen seyn; bedanckten sich wie gewöhnlich für den Gnaden-Gruß, und für die Abschrift der Proposition, wünschten, daß GOtt der Mecklenbl. Regenten-Stuhl, mit Friede, Gerechtigkeit und aller selbst desiderirten felicitæt befästigen wolle.

Als sie auf die Proposition selbst kamen, bedanckten sie sich zuförderst, daß die Hertzoge sich erklären wollen, das Hof-Gericht wieder anzurichten, gute Policey zu ordnen und das Credit-Wesen in Schwange zu bringen, „als welche Stücke die Grund-Festen alles „Wiederaufnehmens und Wohl-Wesens wären.„ Würde nur den Landes-Reversalen ihre Kraft gelassen und was jedesmahl bewilliget worden, in den Land-Kasten geliefert: so würden die schuldigen Fräuleins-Steuren nicht länger, zum despect des Landes, in Stecken bleiben. Erhielten R. u. L. von den freywilligen Steuren eine Portion, ihre Creditores beym Land-Kasten zu bezahlen, so könten sie Credit halten. An einem billigen Modo dazu solte es nicht fehlen. Aber einen perpetuirlichen zu übergeben, damit es weiter keiner Zusammenkünfte bedürfte, fünden sie gar nicht practicable; weil die Zeiten zu zweifelhaft. An Türcken-Steur wüsten sie nicht, daß sie solten etwas hin-

terstellig seyn; indem sie alles geliefert, was die Reichs- und Craiß-Schlüsse vermogt, zudem hätten sie noch Vorschuß-weise übernommen, was die Clerisey, die Fürstl. Hof-Bedienten die Wismar-Poel- und Neuen-Clostersche Quota, die Fürstl. Aempter und Accise aus den Städten betrügen, welches alles auf etliche tausend Thaler anlauffen, und Krafft der Resolution vom 18. Jun. 1664. von der nächst künftigen Contribution zu kürtzen wäre. Die Türcken-Gefahr, darauf der Craiß-Abschied ginge, sey Gottlob längst vorbey, und könte dem erschöpften Lande nicht eine neue Last angemuhtet werden. Die Revidirung der Policey-Ordnung betreffend „so wären, auf dem letzten „Malchinschen Land-Tage, gewisse Personen, von R. u. L. ernannt „worden, welche, nebst den Fürstl. HHrn. Abgesandten, diesem so „hochnöhtigem Werck seine abhelfliche Maße geben solten.„ Hiebey wolten sie es nochmahls lassen. Wenn von demselben seither einige Männer abgegangen wären, so wolten sie gleich gegenwärtig andere an ihre Stelle ernennen. Die Unterhaltung der Guarnison aus vergangenen und in künftigen Zeiten wolten sie verbitten, „weil R. u. L. „durch die, vor diesem zu verschiedenen mahlen gewilligte hohe Summen, alle andere fernere Beschwerden, wie die Nahmen haben mögten, zu einemahl redimiret und R. u. L. deßwegen mit Hochfürstl. „und Kayserl. Confirmation allergndst. und gndst. bestätigten Verbriefungen, bester maßen versehen worden.„ Auf den Einwurf, welcher aus dem Reichs-Abschiede von 1654. konte gemacht werden, antworteten sie: solcher Reichs-Abschied „sey in diesem Stück also „circumscribiret, daß E. E. R. u. L. daraus zu einen Beytrag nicht „könne angestrenget werden,„ denn die Fürstl. Oerter, so mit Besatzung versehen, könnten dem Lande keinen Schutz und Sicherheit ertheilen, worauf doch der Abschied mit klaren Worten, bekanter massen, reflectire: diß war also das erste mahl, daß diesem Punct widersprochen ward; woraus mit der Zeit ein Proceß aber auch unsäglich viel Schaden und Unheyl für das gantze Land entstand, dessen Brunn zwar Ao. 1701. durch einen Vergleich zugestopfet ward, aber nachher wieder aufsprang.

2. Da der Reichs-Tag zu Regensburg was immerwährendes war, und der Kayser nicht weiter, wie vormahls, auf demselben erschien;

erschien; so wurden auch die Land-Tåge, welche anfånglich nur einen, hernachmahls 3. biß 4. Tage gedauret, immer weitlåuftiger bey uns, gestaltsam die Landes-Fürsten nicht mehr zugegen waren, auch Hertzog Christian Louis nicht zugegen seyn konte; weil er sich die meiste Zeit in Franckreich aufhielte. Daher alles durch Abgesandten verhandelt ward, die zuvor an ihre Höfe Bericht erstaten, und von denselben die Resolution erwarten musten. Es verzog sich also mit der Antwort auf vorige Eingabe biß d. 22. Mart. Hierin fand sich nun die Erklåhrung, daß es mit dem ausfündig zu machenden Modo Contrib. nicht die Meinung habe, als solte er solchergestalt beståndig seyn, daß es weiter keiner Land-Tåge bedürfte; sondern, daß es nur nicht eben alle Jahr nöhtig thåte, dieselben zu beziehen, als auf welchen mancher von R. u. L. mehr verzehre, als seine Quota in der Contribution betrüge. Daß zur Abführung der Fråulein-Steuren Hofnung gemacht, war den Durchlauchtl. Hertzogen angenehm. Wegen Verpflegung der Craiß-Völcker und was noch darauf restire, solte Rechnung zugeleget werden. R. u. L. ginge zu weit, wenn sie Craiß-Sachen ihren Privat-Urtheil unterwerfen und bestimmen wolten, ob die Verpflegung der Craiß-Völcker, so durch einen gemeinen Craiß-Schluß beliebet, zu extendiren sey oder nicht. Wegen der Guarnisons-Kosten hieß es: die Fürsten wåren nicht gemeinet, ihnen von ihren Unterthanen absprechen zu lassen, was durch so klare Disposition des letzten Reichs-Abschiedes, den Fürsten und Stånden des Reichs beygeleget wåre. Die angeführte Reversalen könten R. u. L. nicht davon befreyen; denn darin wåren die Reichs- und Craiß-Steuren vorbehalten, wohin auch die Guarnisons-Kosten, als eine vom Reich bewilligte Hülfe, gehörten. Ob eine Vestung zum Schutz und Sicherheit bestand sey, das kåme den Reichs-Stånden und nicht R. u. L. zu, zu beurtheilen. Wenn der Fürsten Residentz-Stådte sicher wåren: so wåren auch alle Urkunden an Lehn-Consens-Briefen und Privilegien in Sicherheit, und könten sich die Einwohner, in begebenden Nohtfållen, dahin retiriren. Die Fürsten wolten also erwarten, daß R. u. L. sich, auf diesen Punct, zulånglich erklåren werde.

Diese brachten darauf ihre Antwort d. 24. Mart. ein; wobey sie zugleich die Gravamina anzeigeten, welche von vielen Jahren hinterstellig

terstellig geblieben. Es wären die Land-Rahts-Stellen, eine geraume Zeit her, kaum auf die Hälfte besetzt gewesen. Jetzo fehlten ihrer 3. An die Einnehmer beym freywilligen Land-Kasten, so R. u. L. allein bestellet und beeydiget, würden Fürstl. Mandata gerichtet; da doch solche Einnehmer, ohne Vorwissen ihrer Principalen, nichts unternehmen könten. Aus den Reversalen sey bekant, daß keine Contributiones, ausser algemeinen Land-Tags-Schluß, zu bewilligen. Es wären aber, in kurtz verwichenen Zeiten, um der Contribution willen, verschiedene Convocations- und Deputations-Täge einseitig angeordnet, auch von particulier Städten Contributiones gefodert worden. Die Collecten und Accisen, welche Burgemeister u. Raht in den Städten zu erheben hätten, wie auch die aus den Fürstl. Aemptern fällige Contribution würde nicht nach **Rostock**, in den Land-Kasten, geliefert. Die Restanten würden nicht beygetrieben. Bey Bewilligung der tausendmahl tausend Gulden von 1621. sey ausdrücklich bedungen, und versprochen, daß sich niemand davon eximiren solte; und dennoch hätte die Landes-Herschaft etliche Personen privilegiret, als die Fürstl. Bedienten, Stadt- und Holtz-Vögdte, alle Ampts-Bedienten, Schützen-Könige, die Einwohner der bey den sonst privilegirten Häusern in **Neu-Brandenburg** und des **Doberanschen Hofes** in **Rostock**. Es wären Landes-Constitutiones, ohne Zuziehung R. u. L. gemacht; wobey sie sich auf ihre rechtliche Deduction von 1656. bezogen und auch der Constitution von 1644. gedachten, krafft welchen Kirchen und Hospitalien allen Creditoribus Hypothecariis vorzuziehen. Welche præferentz die Land-Stände nur in den Gütern der Provisoren solcher corporum billigen wolten, und baten also, diese Constitution, als höchst prægravirend, nunmehro aufzuheben. Es wurden auch sonst noch andere Beschwerden angeführet, als vom Korn-Ausfahren, von Saltz-Einfahren, von Kränckung der Ober-Gerichte, von Land- und Lehn-Recht, Cantzeley-Taxt, Mültzen und Brauen auf Fürstl. Aemptern zum Nachtheil der Städte u. d. g. Die aber sonst auch schon vorgekommen.

Bißher war noch kein gewisser Land-Taxt gewesen, sondern jeder Commissarius, in dergleichen Geschäften, hatte seinen eigenen willkührlichen Anschlag bey Taxirung der Güter gehabt, welches grosse Ver-

Bevortheilungen nach sich gezogen. Deswegen R. u. L. bat, zu rahtschlagen, daß ein richtiger Taxt aufgesetzet würde, wornach sich die Commissarii zu richten hätten.

Die Städte waren besonders mit ihren Beschwerden eingekommen, und hatten gebeten, daß ihnen die Visitirung, wegen des Mültzens, Bier-Brauens und Brantwein-Brennens, auf dem Lande, frey stehen mögte; da nun dieses schon vordem zu Hertzogs Ulrich Zeiten war frey gegeben worden, aber auch viele Unordnung mit sich geführet: so bat die Ritterschaft hierunter nichts zu verhängen; weil es wieder die Policey-Ordnung. Schließlich beschwerten sich noch R. u. L., daß den Predigern die Mandata, so sie von den Cantzeln abzulesen hätten, immediate zugesandt würden; welche sie zuvor in Händen haben und den Predigern zusenden wolten. Sie wiederhohlten diß Begehren nachhero öfters, haben aber nichts damit erhalten. Die Städte beschwerten sich auch über die Fürstl. Bediente, so zu Schwerin und Güstrow auf den Freyheiten wohnten, daß sie mültzten und braueten, da sie doch von aller Contribution frey seyn wolten. Deßgleichen über die vielen Frey-Meister, und daß den Magistraten nicht die Ampts-Rollen, alten Herkommen nach, gelassen würden. Sie müsten ihr Korn, wenn sie es anderswo hinfahren wolten, sofort an ihrem Ort, wieder die alte Gerechtigkeit, verzollen. Die fremden Leute, so mit Kesseln und Sensen im Lande, auch ausser Jahr-Märckten, herum liefen, thäten den inländischen Schmieden grossen Schaden, betrögen die Einfältigen und gäben doch nichts zur Contribution. Die Einspänniger suchten sich ihres Gefallens die beste Wiesen aus. Von den Nieder-Gerichten würde nicht erst an den Stadt-Magistrat, sondern sogleich an die Fürstl. Cantzeleyen appelliret; auch wohl Sachen aus den Nieder-Gerichten an die Cantzeleyen gezogen. Es hätten in kurtz abgewichenen Jahren einige Frantzösische und Hamburger Kaufleute allerley Vorkäuffereyen im Lande getrieben u. d. gl.

3. Hiernächst wurden noch am 25. Mart. einige Gravamina besonders an Hertzog Gustav Adolph übergeben. Die Haupt-Sache betraf das Closter Ribnitz. Dessen Restitution zwar unablässig auf Land-Tagen gesuchet, aber noch nicht erfolget wäre, wodurch die Gebäude daselbst in solchen Zustand gerichten, daß fast keiner mehr (wie

sie schrieben) seines Lebens darin sicher wäre. R. u. L. bat deswegen solches Closter, der geschehenen Vertröstung nach, zu restituiren, und auf gegenwärtigem Land-Tage dazu Commissarien zu verordnen. „Damit die nohtleidende Jungfräulein mit gehörigem Unterhalt ver„sehen und des vielfältigen Schreibens und Lamentirens entohniget „seyn mögten.„ Die Buß- und Bet-Tage würden noch, in jedem Antheil des Hertzogthums, einseitig verordnet, welches im Gottes-Dienst, Feld-Arbeit, auch Handel und Wandel viele Confusion und Hinderung mache. Die Superintendenten erhüben zuweilen das Geld, was sie bey den Kirchen vorrähtig gefunden. Bey der jüngsten Visitation wären Erhöhungen an Tauf-Glocken-Trau-Quartal- und dergleichen Geldern gemacht. Welches alles sie bäten abzustellen, wozu noch viele andere Beschwerden von etlichen Zünften und gantzen Craisen kamen.

Es erfolgte aber hierauf keine Resolution, weil zuvor der Geld-Punct solte ausgemacht werden. Indessen ward doch von dem Land- und Hof-Gericht geredet, an was Ort dasselbe wieder herzustellen sey; indem es bey gefährlichen Läuften fast nirgends recht sicher seyn konte. Der Frantzösische Gesandte hielte fürs rahtsamste, es nach Rostock zu versetzen; womit auch R. u. L. einstimmete, wie aus ihrer Schrift zu ersehen, so sie d. 27. Apr. entworfen. Aber die Hertzoge wolten hierin von ihrer Väter Erb-Vertrag nicht abschreiten; sondern waren noch willens, es wieder zu Sternberg anzurichten.

Am 26. Apr. liessen die Güstrowsche Abgesandten einige Deputirten von R. u. L. zu sich kommen, welchen sie den Vortrag thaten: weil man noch kein Expediens finden können, dadurch der Schwerinsche Hertzog zur participation der Steuren gelangen mögte (er hatte sein Antheil schon vor dem Güstrowschen empfangen, wie die neuliche Liquidation gegeben) so würde R. u. L. sich gefallen lassen, ihm ein don gratuit zu offeriren. Diese aber hatten Bedencken, dergleichen Frantzösischen Modum bey uns einzuführen. Doch weil sie wohl sahen, daß die Schwerinsche Gesandten, ohne einigen Zuschub, nicht abweichen würden: so beschlossen sie d. 27. Apr. auf Zurahten der Güstrowschen Abgesandten; denen Fürsten, zur Bezeugung ihrer Freude, welche das Land über die getroffene Vereinigung hätte.

hätte, eine freywillige Offerte zu thun, und sich, des Quanti halber, also vernehmen zu lassen, daß die Landes-Herren darüber ein Vergnügen empfinden würden, wenn nur ihre oberwehnte Desideria gnädigst abgerichtet werden könte, und sie Versicherung erhielten, daß solches nicht solte in Consequentiam gezogen werden.

Die Hertzoge erkläreten sich darauf, daß sie so wenig von der Wismar-Poel- und Neuen-Closterschen, als von der Rostockschen Quota, zu dem freywilligen Land-Kasten, weder fürs vergangene, noch künftige, weiter etwas fodern wolten; und die Stände erboten sich zu 150000. fl. davon Hertzog Christian Louis 120000, Hertzog Gustav Adolph aber 30000 fl. participiren solte. Worauf d. 5. Maji unter Fürstl. Siegeln, ein Revers ertheilet ward.

Daneben ging die Ribnitzsche Closter-Sache noch weiter fort. Die Güstrowsche Abgesandten erklärten sich d. 3. Maji: Hertzog Gustav Adolph wolle zwar nicht, in Betracht des schlechten Zustandes, auf die Bezahlung der Zinsen dringen, die ihm von seinem hinterstelligen Quanto, seit 1658. restirten, begehre aber auch, daß R. u. L. sich ihrer Zusprache an diesem Closter begeben und die noch restirende Zinsen, zur Abtragung der Schulden des Closters, anwenden solten; die Stände aber beriefen sich auf die Reversalen von 1572. worin ihnen diß Closter, titulo oneroso, zu ihrer Disposition überlassen worden. Es wäre bey der Posterität nicht zu verantworten, wenn sie davon abschritten. Der Hertzog habe schon bey vorigem Land-Tage die Restitution des Closters und Ablegung der Rechnung wegen genossener Einkünfte versprochen, auch verheissen, daß er R. u. L. mit den Zinsen nicht beschweren wolle, welches damahlige Deputirten mit Danck acceptiret, auch die Rechnung darauf d. 19. Dec. 1664. unter des Landes-Signet formiret, welche der Hertzog angenommen. Der Güstrowsche Nachstand vom Lande sey damahls an Capital und Zinsen gewesen 287780. fl. 4. ßl. 4. pf. welchen ohnfehlbar abzuführen der Hertzog nur bedungen, der Zinsen aber weiter keine Meldung gethan; sie wären nicht Schuld daran, daß solche Summa noch nicht abgetragen, sondern es läge daran, daß keine Collectation von den Fürsten angeordnet; indem die Differentzen zwischen den regierenden Herrn Vettern bereits Ao. 1657. entstanden, so sey auch zwischen dem

Land-Kasten und dem Closter gar kein Verhältnis, daß dieses für jenes Schulden stehen solte. Die Fürstl. Gesandten traten hierauf mit einigen Deputirten von R. u. L. in mündliche Unterredung. Aber auch diese wolten keines weges von Abtretung des Closters hören; sondern liessen eine rechtsbegründete Deduction aussetzen, welche sie d. 12. Maji übergaben.

4. Als einige Beschwerden erörtert waren, so bat R. u. L. auch den übrigen abhelfliche Masse zu geben, wornächst sie zur Berahtschlagung des Modi Contrib. schreiten wolten. Es brachte dieses die natürliche Ordnung mit, daß der Richter erst sein Amt thue, und alsdenn honoriret werde. Es waren aber die Fürsten mit solcher Erklährung nicht zufrieden, sondern liessen d. 20. Maji, durch ihre Gesandten, anfügen, was schon zu Hertzogs Adolph Friderichs Zeiten hierauf geantwortet: daß solches wieder den Respect und Gehorsam gegen die Fürsten sey; indem man der Herschaft hiemit vorschreiben wolte; in was für Ordnung die Capita des Vortrags abzuhandeln wären, und daß die Erledigung der Beschwerden voran gehen müsse. Die Fürsten begehrten ernstlich, R. u. L. mögten sich, zwischen hier und morgen, eines andern bedencken, und die vertröstete Erledigung der Beschwerden erwarten. Denn in den Reversalen sey nicht enthalten, daß nohtwendig die Resolution der Beschwerden vorher gehen müsse.

Hierauf antwortete R. u. L. d. 21. Maji, richteten aber nicht die Schrift an die Herren, Hertzoge, sondern an die Abgesandte. Die Anrede war; „Fürstl. Mecklenbl. hochansehnliche Hrn. Abgesandte, insonders großgünstige hochgeehrte Herren.„ In der Schrift führten sie an: „Es stünde doch gleichwohl in den Reversalen, daß „R. u. L. zu contribuiren nicht schuldig, noch so wenig in genere als „in specie dazu angehalten werden könne; dafern den Beschwerden „nicht abgeholffen und dieselben remediret würden.„ Da sie nun nicht schuldig wären zu contribuiren, so wären sie auch nicht schuldig, den Modum dazu heraus zugeben. Denn effectus ginge nicht ante causam. (die Würckung sey nicht eher, als die würckende Ursach) R. u. L. wären viele Jahre her auf solche Resolutiones vertröstet worden; hätten aber auch immer in ihrer Hofnung verfehlet. Nun wolten sie einmahl vor allen Dingen den Effect erwarten. Uebrigens fertigte R.

u. L.

u. L. den modum participandi (wie beyde Fürsten sampt den Land-Ständen an Auszahlung der freywilligen Steuer Theil nehmen solten) welchen sie d. 26. Maji aushändigten. Als hiernächst die Herren Abgesandte sich erboten, die Resolutiones gegen den Modum auszuwechseln; die Stände aber sich erinnerten, daß sie vordem wohl in solchem Fall, Verweise an stat Resolutionen gegriffen, so schlugen sie auch dieses d. 2. Junii ab; weil es den Reversalen nicht gemäß seyn würde. Womit der Land-Tag prorogiret ward.

Da er d. 15. Junii wieder angehoben wurde: so wolten die Fürsten daß ihnen von R. u. L. wegen der freywilligen Contribution seit 1621. der völlige Abtrag solcher gestalt geschehen mögte, daß ihnen auf das Rückständige jährlich 100000. Rthlr. bezahlet würden. Aber R. u. L. wolte, wegen der schlechten Umstände des Landes, und daß sie selbst beym Land-Kasten viele Capitalia angeliehen, so sie verzinsen müsten, sich zu keinem gewissen Quanto, vielweniger zu Terminen verbindlich machen; damit sie nicht, auf dem Nichteinhaltungs-Fall, Execution vom Kayser befürchten dürften. Als die Hertzoge solches vernahmen, so erklährten sie sich, dennoch zufrieden zu seyn, wenn auch 10. biß 15. tausend Thaler an dem erwehnten Quanto mangelten. Gesetzt, daß nicht mehr als 165000. fl. in die Land-Casse eingeflossen: so würde Hertzog Christian Louis (dessen Herr Vater schon das Meiste weg hatte) davon 30000. fl. und Hertzog Gustav Adolph 79445. fl. empfangen können, zur Fräulein-Steur würden 24000. fl. und zum Abtrag der Zinsen beym Land-Kasten 25000. fl. bleiben. Denn so hoch beliefen sich solche Zinsen, wie R. u. L. selbst angegeben. Zu nohtwendigen Kosten (Necessarien) und Ausgaben beym Land-Kasten würden so dann doch noch 6000. fl. übrig seyn. Wiewohl dieser letzten noch wohl weniger seyn könten, wenn nur die unnöhtigen Spesen abgeschnitten würden, als worüber sich schon viele von R. u. L. öfters beschweret hätten. Solcher gestalt würde der Land-Kasten innerhalb 4. Jahren von allen seinen Schulden frey werden. Diese Schrift ward d. 19. Junii heraus gegeben, und setzten die Abgesandten voraus, daß der Land-Kasten etwa 4. Tonnen Goldes schuldig wäre, aber es waren bey nahe noch 6. in welche

Schuld das Land, aus guten Willen gegen seine Fürsten, gerahten war.

Die Land-Stände antworteten hierauf d. 22. Junii: solte man jetzo der Armuht ein mehres, als in vorigen Zeiten, ansinnen: so würden gewiß viele Bauren und Schäfer davon gehen. Die ausheimsche Creditores wären immer auf die Wiederanrichtung des Land-Kasten vertröstet; solten sie nun noch ferner ihre Capitalia entbehren und mit den Zinsen verlieb nehmen müssen; so würde der schon wenige Credit gar zu Grunde gehn. Zudem sey den Land-Ständen bey diesem Kasten freye Disposition versprochen, die sie nicht haben würden, wenn sie sich zu einem gewissen Quanto und 4. jährigen Terminen einliessen. Die Auswechselung des Modi gegen die Fürstl. Resolution fünden sie nicht zuträglich; weil sie noch nicht wüsten, wie die Erledigungen lauteten.

Die Abgesandten wurden hierüber so verdrießlich, wie der Jäger, wenn seine Fuchs-Grube nicht mehr fangen wil, und erging darauf d. 26. Junii eine sehr ernsthafte Resolution, welche nochmahls auf den Fürstl. Respect drang. Aber die Land-Stände bezogen sich auf ihre Privilegia, und verbaten d. 27. Jun. alle ungleiche Gedancken, verlangten auch, daß nun der übergebene Participations-Modus vom 26. Maji mögte vorgenommen und fest gestellet werden; weil hierauf der Landes-Credit beruhe, darnächst die andern Gravamina auch vorzunehmen wären. Diese Antwort ward zwar von den Fürstl. Abgesandten angenommen, aber auch wieder zurück geschickt. Doch liessen sie an R. u. L. wissen, daß die Fürsten entschlossen wären, das Land- und Hof-Gericht ad interim (einstweilig) auf 2. Jahr nach Parchim zu verlegen; weil Sternberg nicht dazu könte vor der Hand aptiret werden.

5. Den Participations-Vergleich recht zu treffen, das hielte diese Tractaten für andern auf. Endlich kam d. 5. Junii in Vorschlag: daß Hertzog Gustav Adolph zu erbitten sey, mit 60000. fl. gegen Hertzog Christian Louis mit 30000. fl. sich behandeln zulassen. Ritter- und L. nahm also an, daß eines Jahres Contribution auf 90000. Rthlr. zu rechnen, ob sie gleich in den meisten Jahren so viel nicht ausgeworfen, auch jetzo nur auf 80000. Rthlr. solte angeleget werden.

Die

Die übrigen 90000. fl. wolle R. u. L. zur Bezahlung ihrer Schulden beym Land-Kasten und zu andern Angelegenheiten gebrauchen. Dabey bedungen sie, wenn Casus fortuiti wären, oder Craiß-Steuren gingen, daß sie sodann, an diesem Versprechen, nicht mögten gehalten seyn. Diesen Vorschlag übergab R. u. L. d. 5. Julii und empfohlen ihn den Abgesandten aufs beste. Daneben baten sie, wegen herannahender Erndte, um ihre Erlassung.

Hiebey überreichten sie ein Schema, was der Land-Kasten schuldig sey, und wie sie meinten die Bezahlung zu verschaffen.

| | | |
|---|---|---|
| Die Schuld war an Hertzog Christian Louis | 210000. | fl. |
| Hertzog Gustav Adolph | 407780. | " |
| Ritter- und Landschaft | 535786. | " |
| Sind 11. Tonnen Goldes an Gülden 53. Tausend 5. Hundert und 66. fl. | Summa 1153566. | fl. |

folglich war die Schuld jetzo weit grösser, als Ao. 1621. da sie gemacht; obgleich das Land schon etliche Tonnen Goldes, vor den Zeiten der Verwüstung, darauf abgetragen und nach solchen Zeiten noch grosse Summen bezahlet hatten. Anfänglich waren es 10. Tonnen Goldes an Gülden oder 5. Tonnen Goldes an Thalern. Aber eins theils kamen nachher noch neue Pöste aus affection gegen die Fürsten hinzu, andern theils waren die Zinsen in den bösen Zeiten, aufgeschwollen; wiewohl die Hertzoge vor diesen auch vieles hatten fallen lassen, wie bey 1653. angeführet. Hierauf thaten die Stände hinzu, wie sie meinten solches alles innerhalb 7. Jahren von der Landes-Contribution zu entrichten. Es gibt auch ein vorhandener Extract aus dem Haupt-Buch beym Land-Kasten, daß von 1667. biß 1672. die 6. Jahr über à 30000. fl. würcklich 180000. fl. an Hertzog Christian Louis, und ebenfals 6. Jahr lang an Hertzog Gustav Adolph jedesmahl 60000. fl. bezahlet worden. Endlich ward alles Ao. 1704. berichtiget, da im Januario noch 7000. Rthlr. bezahlet wurden.

Als die Abgesandten eine Erklärung verlangten, was R. u. L. durch Casus Fortuitos verstehe: so antworteten diese d. 7. Julii; daß sie darunter nicht verstünden, was einen oder andern Contribuenten treffen könne, als Mißwachs, Vieh-Sterben, u. d. gl. sondern wenn solche

solche Landverderbliche Fälle sich zutrügen, daß die Contribution gäntzlich deswegen müste eingestellet werden, da denn dieser Abtrag so lange ruhen solte, biß sich das Land wieder verhohlet. Was die Reichs- und Craiß-Steuren betreffe, so müsten sie diese Bedingung gleichfals dabey wiederhohlen, weil das Land unmüglich 2. Contributiones zugleich tragen könte. Hierauf ward der Land-Tag, um der Erndte willen, biß d. 30. Aug. aufgeschoben.

Inzwischen ward zu Güstrow d. 15. Julii eine ernstliche Verordnung publiciret, daß die Handwercker sonderlich die Tischler und Drechsler, die schändlichen Gebräuche bey Ausschenckung ihrer Lehr-Jungen gäntzlich abschaffen solten.

Drey Wochen vor Wiederanhebung des Land-Tages (d. 9. Augusti) schrieb Hertzog Gustav Adolph an seine Städte, sich, am bestimten Tage durch Bevolmächtigte einzufinden, das proponirte noch ferner in Berahtschlagung zu ziehen, und zum völligen Schluß zu bringen. Das Siegel so dieser Herr nun gebrauchte, war mit 6. Feldern, da zwischen den 4. alten Feldern der schleichende Löw, wegen Ratzeburg und das Creutz wegen Schwerin, jedoch ohne Cron, hineingerückt. Die Schildhalter sind noch die alten, als der Stier und Greif, dergleichen nun auch wieder der Schwerinsche Hertzog führte, da er zur andern Zeit, doch nicht lange, 2. Löwen beliebet hatte; und sich jetzo von dem Güstrowschen darin unterschied, daß er eine Crone auf gedachtes Creutz setzte; was dieser Veränderung wegen unter beyden Hertzogen vorgefallen, das ist am Ende des vorhergehenden XIII. Buchs, mit J. D. Sukows Worten, angeführet. Als hierauf der Land-Tag würcklich wieder angehoben ward: so kam endlich d. 26. Sept. der Participations-Vergleich zum Stande, wie er hiebey erfolget.

Wie dieser seine Richtigkeit hatte, so hielten die Fürstl. Abgesandten mit den Deputirten von R. u. L. eine Conference, noch denselben Nachmittag, und drungen nun sehr auf die Herausgebung des Modi Contrib. Sie sagten: R. u. L. habe sich, bey vorigen Tractaten anheischig gemacht „daß die Gegen-Außhändigung der Resolution „ad Gravamina und des Modi Contribuendi solten pari passu geschehen„ wovon sie, (die Abgesandten) auch albereit der Landes-Herschaft

schaft Relation abgestatet hätten. Es sey auch solcher Modus procedendi bey vorigen Land-Tagen allemahl observiret. (war nur neulich einigemahl geschehen) Vorjetzo wären die vornehmste Gravamina schon abgethan. Den übrigen solte gleichfals, so bald müglich, noch bey diesem Land-Tage, abgeholfen werden.

Es antwortete aber R. u. L. hierauf d. 27. Sept. an den Herzog Gustav Adolph, sie wüsten sich nicht zu erinnern, daß sie sich anheischig gemacht hätten, die Auswechslung der Resolution mit dem Modo vorzunehmen. Die Herren Abgesandten hätten zwar am 26. Maji heftig darauf gedrungen, aber R. u. L. hätten solches gebührender massen abgelehnet, wie die Acta bezeugeten, und die Reversales disponirten, wobey sie es nochmahls bewenden liessen, um so viel mehr; weil sie vormahls aus unterthäniger Wilfährigkeit den Modum heraus gegeben, aber darauf den Beschwerden, ob es gleich versprochen, nicht abgeholfen worden. Solches habe nach sich gezogen, daß man nun eine Observance daraus machen wolte, obgleich R. u. L. jedesmahl deswegen beygesprochen. Daß die vornehmsten Gravamina schon solten abgethan seyn, könte R. u. L. gleichfals nicht finden; der Ort des Hof-Gerichts zu Parchim sey noch nicht aptiret. Der Credit könne nicht anders, als durch Contribution hergestellet werden; wozu R. u. L. nicht verbunden, so lange ihre Beschwerden nicht erlediget wären. Die vacirende Land-Rahts-Stellen wären noch nicht besetzt, das Closter Ribnitz nicht eingeräumet; die Accise und neue Zölle nicht wieder abgeschaft u. d. gl.

Wegen des Closters zu Ribnitz hatte R. u. L. Belehrungen von vornehmen Theologen und Rechts-Gelehrten eingehohlet, die sie nun d. 3. Oct. übergaben, desgleichen auch eine Relation von dem elenden Zustande der Gebäude daselbst, daneben baten sie nochmahls ihnen das Closter, cum omni causa zu restituiren. Worauf endlich am 9. Oct. ein Assecurations-Revers erfolgte, daß binnen Jahr und Tag alle Gravamina solten erlediget werden.

Als auch die Policey-Ordnung noch zu revidiren war, so setzten R. u. L. d. 30. Oct. einen Entwurf auf, und schickten ihn an alle und jede Aempter und Städte um ihre Nohtdurft und Gutbefinden beyzubringen. Da sie denn vorschlugen, die alte Policey-Ordnung

von 1572. gegen die neuern Gesinde-Tagelöhner-Bauren-Schäfer- und Victualien-Ordnungen zu halten, und anzumercken, was die gegenwärtigen Zeit-Läufte, die benachbarten Umstände, und der bekante Menschen-Mangel zu ändern erfoderten. Dieses alles solten sie so dan an den Land-Syndicum D. Georg Radow nach Rostock fertigen, der solches denen anhändigen würde, welche committiret wären, die Policey-Ordnung zu berichtigen. Insonderheit gaben sie zu bedencken, ob es nicht rahtsam wäre, auf den Schäfereyen das Buten-Vieh (was ausser dem Gemenge mit der Herschaft-Vieh) abzuschaffen; weil die Erfahrung lehre, daß die Schafe so ausser dem Gemenge, immer die meisten Lämmer und beste Wolle hätten; woraus ein Betrug der Schäfer abzunehmen.

Hiernächst gab R. u. L. dem Grossen und Engern Ausschuß zu Rostock eine abermahlige Instruction d. 7. Dec. doch mit Beybehaltung der vorigen, wie sie sonderlich bey Einhebung der Contribution, zu verfahren hätten. Anstat der bißherigen eydlichen Specification, so von den Contribuenten an den Land-Kasten geliefert ward (welches ohne Meineyde nicht ablief, und daher das Land vol grobe Sünder machte) solte hinführo das Vieh gezählet werden. Wie denn die Land-Stände sich hierüber mit den Fürsten verglichen hatten. Niemand solte sich zu einer Contribution bequemen, biß zuvor alle Beschwerden abgestellet. Die Rostock-Wißmar-Poel- und Neuen-Clostersche Quoten, solten sie compensando in Anschlag bringen, und auf den Participations-Vergleich Acht haben. Den Fürsten solten sie an Zinsen 6. pro Cent, wie anfänglich (Ao. 1621.) versprochen, andern Creditoren aber nur 5. geben. Mit denen, so zur Revision der Policey-Ordnung und des Lehn-Rechts verordnet, solten sie Communication pflegen, fals sie darum angelanget würden; folglich auch hierin, wie in allen andern Stücken, des Landes Besten befodern. Dagegen ihnen R. u. L. die Schadloßhaltung versprach.

An eben diesem 7. Dec. wurden auch einige Resolutiones von den HHrn. Abgesandten ausgereichet, aber R. u. L. waren nicht damit zufrieden. c)

c) Acta des Land-Tages zu Rostock von Ao. 1666.

Parti-

## Participations-Vergleich
### d. d. Rostock d. 26. Septbr. 1666.

Nachdem eine Weile hero über dem modo participandi bey noch währendem Landtage mit E. E. Ritter vnd Landschafft unterschiedliche Handlungen gepflogen; So haben die Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Hl. Christian Lovis und Hl. Gustav Adolph Gevettere Hertzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, auf unterthänigst abgestatteten Bericht und nach erwogenen Umbständen sich heute dato dahin endlich gnädig resolviret, daß sie auf beschehenes unterthänigstes und bewegliches Ansuchen E. E. Ritter- und Landschafft, dero gantze hinterstellige Foderung, worunter die in Anno 1653. auf dem Landtage zu Schwerin verwilligte eins Jahrs Contribution mit begriffen, und auff 617780. fl. sich beläufft, benantlich Hrn. Hertzog Christian Lovis Fürstl. Durchl. 210000. fl., und Hl. Hertzogs Gustav Adolph Fürstl. Durchl. 407780. fl. von derselben also annehmen wollen, daß neml. von der jährlichen in dem gemeinen LandKasten einfließenden und ohngefehrlich auf 160000. fl. sich betragenden Contribution, Hl. Hertzog Christian Lovis Fürstl. Durchl. 30000. fl., und Herrn Hertzog Gustav Adolph Fürstl. Durchl. 60000. fl. abgeführet, und entrichtet werden sollen, und was alsdann von obberührter Contribution überbleibet, höchstgemeldt J. J. F. F. D. D., E. E. Ritter- und Landschafft dergestalt überlassen wollen, daß von selbigem Quanto zuförderst die Herren Hertzogen Gustav Adolph F. Durchl. gebührende current Zinse und jährl. auf Abschlag der insgesambt zurück geblibenen, und annoch unbezahlten Fräulein Steuren, jedoch mit Vorbehalt künfftiger Berechnungen 24000. fl. ohne einigen Abgang abgetragen, dann auch nechstdem dero andere Creditores und benötigte Kosten damit respective befriediget und abgeführet werden mögen, womit also lange und auf vorgesetzte maße, continuiret werden soll, biß nicht allein alle obbesagte Fürstl., besondern auch die alsdann noch etwan zurückgebliebene Landt-Schulde, völlig und gäntzlich bezahlet und abgeführet worden sein, jedoch mit dieser ausdrücklichen Verwahrung und Beding, daß J. J. F. F. D. D. von dero Quanto sich nichts wollen abziehen lassen also, daß E. E. Ritter- und Landschafft von dero schuldigen Zahlung und den Landes Collecten anders nichts, als eine gemeine Kriegs Unruhe und Verderben, dieser J. J. F. F. D. D. Hertzogthumb und Lande, oder auch ein general Schade (welches doch der grundgütige Gott gnädiglich verhüten wolle) entfreyen möge. Da dann auf solche von Gott zu verbittende äuserst verderbliche Fälle mit den Landes Collecten, so lange, biß sothanes impedimentum cessiret, in Ruhe gestanden, wie auch solcher gestalt nicht auf das rückständige Quantum von R. v. Landschafft ex capite moræ einiges Interesse (außerhalb J. F. D. Herrn Hertzogen Gustav Adolphen zustehenden zinßbahren Geldern) gefodert werden soll. Solten jedoch einige Marchen, Einquartirungen, Viehsterben, Mißwachs und derglei-

chen casus fortuiti dieses Land betreffen, welche zwar nicht in universum das gantze Land afficiren, und für ein total Ruin anzusehen, weßfals das Contributions-Werck gäntzl. cessiren dürffte, dennoch aber so mercklich wäre, daß von dem Quanto Contributionis der 80000. Rthlr. über 5000. fl. abgingen (denn auf einen solchen Abgang R. und L. nicht reflectiren, besondern selbige Summam ohne defalcation järl. über sich nehmen und tragen wollen) auf solchem Fall ist von I. I. F. F. D. D. gnädigst bewilliget, daß dieselbe, was über obgesetzte 5000. fl. ist, proportionabiliter an ihrem Quanto sothanen Abgang stehen wollen. Dafern auch wegen der Reichs oder Crayßsteuren das völlige Quantum nicht erhalten werden könnte, wollen I. I. F. F. D. D. solches in gnädigste Consideration ziehen, und dahin FürstVäterl. sehen, daß dero Lande über Vermögen nicht beschwehret werden sollen, gestalt sie dann geschehen lassen, daß wann sothane Steuren auf Reichs und Crayßtägen bewilliget werden, dieselbe nach proportion des Quanti der freywilligen Contribution abgehen möge, jedoch daß beyde Kasten nicht confundiret, besondern es damit folgender maßen pro nunc, und so lange die proportion währet, auch des Landes Zustandes halber die Contribution verkündiget und eingetrieben werden kan, gehalten werden soll, daß zuförderst das behufige Quantum der Reichs und Crayß Steuren, nach vorher gemachten Uberschlag und Berechnung aus der verkündigten Contribution vorab genommen, und in den Creyß Kasten gesteckt, das Uebrige nach Maßgebung der verglichenen proportion zwischen I. I. F. F. D. D. und R. u. L. repartiret werden soll.

Es haben auch höchstgemeldte I. I. F. F. D. D. hiebey gnädigst versprochen, daß sie die von vorigen Jahren zurück gebliebene und künftig noch zuwachsende Restanten durch behuefige executiv Mittel ernstl. eintreiben, und so wohl diese als alle und jede andere freiwillige Steuren ohne Unterscheid immediate in den Land Kasten fließen, und davon so wenig aus denen Aembtern, als sonsten nichts anticipiren lassen wollen.

Deßen zu Uhrkund haben I. I. F. F. D. D. diese Resolution und Versicherung unter dero Fürstl. Insiegeln dero getrewen Ritter und Landschafft ausgehändiget, denen Sie mit Fürstl. Hulden und Gnaden sambt und sonders wohl beygethan verbleiben. Datum Rostock d. 26. Sept. Anno 1666. *

(L. S.) (L. S.)

* Feststehender Grund der Steuer-Freyheit de 1742. Beyl. 58. p. 46.

Das

# Das XX. Cap.

## Vom Hof-Gericht und Land-Tage zu Parchim.



Was auf dem Land-Tage zu Rostock, wegen des Hof-Gerichts, versprochen, das ward nun, hauptsächlich von Güstrowscher Seiten, mit Ernst betrieben. In 8. Jahren war es nicht gehalten worden; weil Hertzog Christian Louis sich wenig darum bekümmerte und Hertzog Gustav Adolph solches nicht einseitig herstellen konte. Vom Kayser war zwar, aus Wien d. 28. Jan. 1661. an Hertzog Christian ein Rescript ergangen, sich, wie in allem, also auch hierin den Fürstl. Hauß-Verträgen und Landes-Reversalen gemäß zu verhalten, aber es war nicht befolget worden. Inzwischen wurden die Appellationes bey den Cantzeleyen angenommen. Nun aber ward d. 27. Aug. 1666. mit dem Magistrat und der Bürgerschaft von Parchim ein Vergleich zu Schwerin getroffen, ihr Rahthauß zum Hof-Gerichts-Ort einzuräumen. Es ward den Land-Ständen zu Rostock versprochen, den Winter über hiezu fernere Anstalt zu machen, wie auch geschahe. Hertzog Gustav Adolph schrieb deswegen an die Hof-Gerichts-Rähte, desgleichen d. 3. Maji 1667. an Rector und Concilium zu Rostock, wegen ihres Beysitzers f) und meldete, daß die Introduction d. 20. Junii geschehen solte. Weil man aber zu Schwerin langsam zu Werck ging: so ward es dennoch wieder aufgeschoben und der 12. Sept. dazu angesetzet. Da denn immittelst auch d. 13. Aug. von Schwerinscher Seiten, an die Universitæt, ihres Assessoris halber, geschrieben ward. Sie stellete aber dagegen d. 21. Aug. vor, was vormahls ihr Assessor dafür gehabt

Ao. 1667.





und bat deswegen um Verordnung. Daß solche Verordnung solte erfolget seyn, ist nicht zu finden. Gewiß ist indes, daß diß Assessorat darüber eingegangen. Hätte sich die Universitæt deswegen bey den Land-Ständen gemeldet, sie würden den Assessor derselben aus dem Land-Kasten zu befriedigen gewilliget haben; weil dem gantzen Lande sehr daran gelegen, daß ein ausbündiger Rechts-Gelehrte (dergleichen man auf Universitæten findet) mit bey dem Land-Gericht sey, für welchen sich arglistige Advocaten zu scheuen haben. Weil aber solches nicht geschehen, so ist zugleich auch dieses daraus erfolget, daß man weiter keine Appellationes von dem Academischen Magistrat ans Hof-Gericht verstaten wollen, sondern dieselben an den Schwerinschen Hertzog ergehen müssen, wie Hertzog Adolph Friderich schon verlanget hatte. Weil der Bischof daselbst vormahls der Universitæt Cantzlar gewesen war g) auch solches Recht (munus Cancellarii Magnificentissimi) dem Schwerinschen Hertzoge in dem Rostockschen Vergleich vom 16. Febr. 1666. war vorbehalten worden h) wobey es nachher geblieben. i)

Zu Parchim starb damahls der Superintend. M. Hinr. Prenger, welcher auf Ulrich Giesenhagen gefolget, und deswegen für andern merckwürdig, weil er das Register zu der revidirten Kirchen-Ordnung gemacht. Er war dem Wendischen zu seinem Antheil und Schwerinschen Craise vorgesetzet. Von Geburt eines Brauers Sohn aus Rostock, der nun 72. Jahr alt war. Er hatte zu Rostock, Leipzig und Jena studiret, und war Ao. 1620. unter dem Decano M. Georg Dasenio Magister geworden. Ao. 1627. ward er zum Prediger (Archi-Diacono) nach Parchim berufen. Bedachte sich aber ein viertel Jahr, ehe er den Dienst annehmen wolte. Als er Ao. 1647. zum Superintendenten berufen ward, verbat er solches Ampt gäntzlich, muste aber dennoch folgen. Solche Exempel sind rar und also anzumercken. Er saß mit im Gericht, welches zu Schwerin die Fürstl. Ehe-Scheidung erkante, daher wir seiner bey Ao. 1659. gedacht. Zwey Jahr darnach befiel er vom Schlage, lebte aber noch 6. Jahr wiewohl kümmerlich. Nun ward er d. 17. Maji begraben. Der ofterwehnte M. Michael Cordesius that ihm die Leich-Predigt, welche zu Wismar, bey Jochim Georg Rheten gedruckt ward, und woraus diese

se Nachricht mehrentheils genommen. M. Jacob Sommerfeldt, ein Edelmann, ward darauf wieder Superintendens. Dessen, wie auch anderer Parchimscher Superintendenten Leben, der Con-Rector daselbst M. Joach. Mangel beschrieben, so Ao. 1717. gedruckt ist.

Inzwischen ward zu Rostock, wegen der Craiß-Steuren, Rechnung zugelegt und fiel es dahinaus, daß Ritter- und Landschaft, welche vermeinten noch einen grossen Vorschuß zu haben, d. 9. Aug. ihre Schuld auf 1500. Rthlr. behandelten.

Gedachter Cordesius gibt auch Nachricht von der Einführung des Land- und Hof-Gerichts zu Parchim in der andern Auflage seines Chronici von dieser Stadt. Die Fürstliche Gesandten dazu waren, von Schwerinscher Seite, der Hof-Marschal Otto Wackerbarth, der Cantzlar Hans Hinr. Wedemann, und der Cammer-Raht D. Schröder. Von Güstrowscher Seiten, der Geh. Raht Joachim Frid. Gans, aus Brunswick gebürtig; dessen wir schon bey Ao. 1654. als Hof-Marschals gedacht. Dieser war gantz allein, weil sein Collega kranck geworden. Das Land-Gericht bestand aus folgenden Personen und Bedienten: der Præsident war Cort Valentin Plesse, der schon zu Sternberg, vor dem Brande, solches Ampt gehabt. Der Vice-Præsident D. Joh. Christoph Huswedel, welcher Güstrowscher Seiten gesetzt ward, wie er denn schon im vorigen Jahr von diesem Hofe beym Vergleich zu Rostock war; ein volkommener Rechts-Gelehrter, welcher, nach Hrn. Ungnads Bericht k) einen Commentarium über die Hof-Gerichts-Ordnung geschrieben. Assessores waren von Schwerinscher Seite, Daniel von Plesse, Cuno Hans von Bülow; Güstrowscher Seiten, Christph. Frid. Jasmund, Joh. Frid. von Lehsten; von der Ritterschaft, Matthias von Linstow; von den Städten, D. Laurentius Schröder. Zu den Quartal-Gerichten wurden gezogen der Bürgemeister Christian Giese aus Parchim und der Bürgemeister Christian Gerdes aus Güstrow. Procuratores waren Frider. Clatt, Raht und Fiscal, Hinrich Bilderbeck, Balzer Clatt, Bernhard Faull, Reinhold von Gehren, Samuel Rißmacher, Caspar Frid. Koch, allerseits Doctores, von Giesen anzurechnen. Protonotarii waren Ambrosius Emme und Joh. Frid. Chemnitz; diß

ist der Mecklenburgische Geschicht-Schreiber, dessen wir bißher in allen Büchern gedacht. Secretarii waren Adolph Frider. Martens und Adolph Frid. Thesant. Cancellisten, Joach. Havemann, Nicol. Fredenhagen, Adolph Frid. Willbrant und Georg Stecher. Die Einweyhung geschahe solcher gestalt, daß vorgedachte Personen nach Georgii Kirche (welches die Haupt-Kirche) gingen, alwo erwehnter Cordesius über Jerem. XXII, 1, 2, 3, 4, 5. eine Predigt hielte, die hernach zu Rostock gedruckt ward. Nach geendigtem Gottes-Dienst verfügten sie sich nach dem Raht-Hause, woselbst der grosse Redener Wedemann eine Oration hielte, die sich auf gegenwärtige Handlung schickte. Uebrigens ward es gehalten, wie bey der vormahligen Einweyhung zu Sternberg, wovon bey Ao. 1622. zu finden. Es solte dieses Gericht, wie gesagt, nur 2. Jahr hier bleiben weil aber; kein Anstalt gemacht ward, das abgebrante Sternberg wieder herzustellen, so blieb es daselbst biß 1708.

Da auf dem Land-Tage zu Rostock nicht alle Gravamina Schwerinscher Seiten abgethan waren, so erfolgten nun derselben Resolutiones zu Schwerin d. 5. Nov. da es denn gleich anfangs hieß: „daß J. F. D. wegen der Augsburgischen Confession allerdings „keine Neuerung zu suchen, werden dem Instrumento Pacis als dem „vornehmsten Fundament in Religions-Sachen einigen Præjuditz an-„zuhängen, intendirten.„ Wer in Mithobii Catechismo das Ampt der Schlüssel des Himmelreichs nicht wolte fürs sechste Haupt-Stück halten, der könte es als einen Anhang des fünften ansehen, woran auch wenig gelegen war, indem Lutherus die Haupt-Stücke in seinem Catechismo nicht gezehlet, und die Lehre vom Ampt der Schlüssel noch vor der Lehre vom H. Abendmahl gesetzet.

2. In dem Rostockschen Vergleich vom vorigen Jahr, war zwar fäst gestellet, daß der Land-Tag künftig an gewöhnlichem Orten (antiquis locis consuetis §. 4.) solte gehalten werden. Nichts destoweniger ward Schwerinischer Seiten, in welchem Landes-Antheil er diß Jahr zu halten war, hievon dennoch abgeschritten, und derselbe nach Parchim ausgeschrieben. Da denn im Ausschreiben hinzugefüget ward, daß es citra præjudicium geschähe. *) Der vorgedachte Cantzlar Wedemann, that die Proposition d. 13. Nov. wobey zugleich

gleich Resolutiones auf die noch hinterstellige Beschwerden von vielen Jahren her, ausgereichet wurden. Denn der Cantzlar wuste, durch Wegräumung kleiner Beschwerden, den grössern Platz zu machen, mit der einen Hand ein Loht zu geben, mit der andern ein Pfund wieder zunehmen. Die Haupt-Sache, welche hier vorgetragen ward, betraf die Guarnisons-Kosten, vermöge des Reichs-Abschiedes von 1654. sowohl aus vergangenen als künftigen Zeiten. Es ward hiebey den Land-Ständen angeboten, sich deswegen mit den Fürsten auf ein Gewisses zu vergleichen. Es ward auch nun der Cammer-Zieler (was zum Unterhalt des Reichs-Cammer-Gerichts zugeben) in dieser Proposition, zum erstenmahl gedacht, und dieselben, vermöge des Reichs-Abschiedes, von den Land-Ständen gefodert. Da sie sonsten die Fürsten aus ihren Cammer-Gütern getragen. Schließlich ward die Revision der Policey-Ordnung verheissen, auch gewisse Capita zu dem Ende ausgehändiget; worüber die Fürsten der Stände Erinnerung vernehmen wolten.

Was die Resolutiones auf die Beschwerden anbetrift, so ward denn sogleich gesagt; daß die Fürsten nur aus besondern Gnaden, und zur Abkürtzung aller Weitläuftigkeit, nicht aber zum Præjuditz aufs künftige, dieselben sogleich bey der Proposition heraus gegeben. Wegen der vacirenden Land-Raht-Stellen hätten die Fürsten schon ihre gute Intention erwiesen. Die Einnehmer beym Land-Kasten solten hinführo mit Mandaten übersehen, und die Restanten beygetrieben werden. Was wegen der Kirchen und Hospitalien Præference bey Concursen, erinnert worden, das solte bey Verbesserung der Policey-Ordnung und fordersamster Verfassung des Land-Rechts, auf billige Wege beobachtet werden. Ausgetretene Unterthanen (Leibeigene) könten allemahl (sine exceptione præscriptionis) vindiciret werden. Ein jeder mögte sein Korn verfahren, wohin er wolte, wenn nur keine Theurung dadurch einrisse. Die Cantzeley-Taxt könte nach dem Revers von 1572. nicht reduciret werden; weil seitdem alle Pretia auf ein hohes (noch eins so hoch) gestiegen. Sich vor Gericht zu vergleichen solte keiner gezwungen werden. Die Patroni könten den Pastoren nicht Fürstl. Mandata zusenden; denn solche Handlung habe nichts mit dem Kirchen-Lehn zu schaffen, sondern gehöre lediglich ad jus

episcopale, so sich auf dem Landes-Hoheits-Recht gründe, und wolten die Fürsten hiemit den Patronen nicht den ersten Eingang in solches Bischöfliche Recht einräumen. Es waren der Beschwerden 18. Punct, wovon die wichtigsten hier angeführet. Ob die Bischöflichen Rechte sich auf die Landes-Hoheits Rechte gründen, das ist noch streitig. Denn die Landes-Hoheits-Rechte hat ein Fürst von seinen Unterthanen als civibus, die Bischöflichen Rechte aber von eben denselben als Christianis. Wenn der Gegensatz Grund hätte, so würden die ersten Christen Unrecht gethan haben, daß sie den Heydnischen Kaysern nicht die Kirchen- oder Bischöflichen Rechte überlassen.

Es gab hierauf R. u. L. d. 14. Nov. eine Deduction heraus, darin sie zeigeten, wie sie mit diesen Resolutionen nicht friedlich seyn, und folglich noch nicht zur Berahtschlagung der proponirten Puncte schreiten könten. Denn von den Land-Rahts Stellen wäre allererst eine besetzt. In neuen Lehn-Briefen werde ein Appendix gemacht, und das Wort Herligkeit weggelassen. Die Ritterschaft habe sich darüber beschweret, aber in gegenwärtiger Resolution sey dieser Punct gar vorbey gegangen, und es also bey dem gelassen worden, was schon d. 7. Dec. hinterl gten Jahres resolviret. Es fünden sich verschiedene Lehne, die in vorigen Jahren eröffnet und an niemand wieder verliehen worden. Um die Verbesserung der Policey-Ordnung, um Abfassung eines Lehn-Rechts und daß dazu eine gewisse Zeit bestimmet werde, hätten sie unterthänigst zu bitten. Die Insinuation der abzulesenden Edicte von den Cantzeln verrichteten die Magistraten in den Städten, warüm auch nicht die Patronen auf dem Lande?

Diese Deduction ward d. 21. Nov. scharf beantwortet. R. u. L. hätte geäussert, wie ihnen das Ausschreiben zu diesem Land-Tage nicht gefallen, daß sie, wieder das Herkommen, eingeladen worden, alle persöhnlich (nicht durch Deputirte aus den Aemptern) zu erscheinen. Es ward ihnen aber angefüget, daß es bey der Landes-Obrigkeit stünde, entweder alle, oder auch nur etliche zu convociren. Dagegen aber wolle R. u. L. „nicht gebüren, sich auf altes Herkommen impertinen„ter zu berufen plus ultra zu verfahren, und so tractu temporis allen „Fürstl. Respect aus den Augen zu setzen, endlich sich gar mit der Lan„des-Fürstl. Obrigkeit al pari zu stellen.„ Darauf ward hinzu gethan,

was eigentlich ein Gravamen sey, und als ein unwandelbares Principium fäst gesetzet: „was in den Reversalen keines weges exprimiret, „weder sonsten in algemeinen Rechten und der Billigkeit gegründet, „das sey für kein Gravamen zu erkennen.„ Folglich sey kein Gravamen, daß etliche Land-Rahts-Stellen vacirten. Die eine sey schon in des Land-Marschals Adolph Friderich Molgahns Stelle besetzt, derselben Anzahl sey nicht verbindlich in den Reversalen ausgedruckt; mehrentheils wären nur 3. gewesen. Dennoch wolten die Fürsten, wenn qualificirte Subjecta vorhanden, solche nöhtigen Falls den jetzigen beyfügen. Auf die anderen Puncte waren die Antworten gleichermassen umschränckt abgefasset, und lief endlich alles dahinaus, daß sie der Fürsten Wilkühr zu überlassen. So empfindlich wurden die Herren Rähte darüber, als die Land-Stände sie tacite beschuldigten; sie hätten nicht die gebührende Vorsichtigkeit beym Ausschreiben beobachtet, da sie es nicht nach dem Herkommen abgefasset. Worauf die Fürstl. Rähte den Schluß machten: wer sich aufs Herkommen ungebührlich beruft, der will mit seinem Landes-Fürsten in gleichem Paar gehen. Diß war die damahlige Denckungs-Art, wobey man die Vernunft ruhen ließ, und nur gar zu eyfrig auf Verrückungen gedachte, daher die Irrungen immer mehr und mehr anwuchsen.

Es wäre es auch ein grosses Glück für Mecklenburg gewesen, wenn die Land-Stände gleich damahls darauf gesonnen hätten, wie sie das Anerbieten der Fürsten, zum Vergleich in der Guarnisons-Sache, annehmen wolten, als wozu sie sich doch Ao. 1701. gestehen müssen, nachdem sie viele tausend deswegen verprocessiret hatten. Aber sie verliessen sich lediglich auf der Fürsten Hand und Siegel, auf die Kayserl. Confirmation, und auf den Ausspruch des Westphälischen-Friedens, daß alle Untersassen der Reichs-Stände solten bey ihren Privilegien gehandhabet werden. Gedachten also nicht, daß alle Dinge einer Veränderung unterworfen, und Reichs-Schlüsse von grosser Wichtigkeit wären, deren Erklährung so scheinbar sie auch, nicht bey ihnen, sondern bey dem Kayser und dem Reich stünde.

Die Fürstl. Abgesandten schlossen aus diesem Grund-Satz: Was nicht wieder die Reversales, das ist kein Gravamen; noch ferner dieses: das gebetene Lehn-Recht sey lediglich der Fürsten Gutbefinden

auch einzustellen, weil sie dazu in den Reversalen nicht verbunden, so wenig als zur Verleyhung der eröfneten Lehn-Güter; sondern wären berechtiget, solche Güter zu ihrem Nutzen an sich zu nehmen, oder wie es hieß: das dominium directum & utile zu consolidiren.

3. Der Ritter- und Landschaft Antwort war am folgenden Tage (d. 22. Nov.) schon fertig, so groß sie auch war. Denn der Land-Syndicus Radow war geschickt, dem Cantzlar Wedemann das Gleich-Gewicht zu halten. Sie stelleten darin vor: die Umstände der Land-Täge würden jetzo so weitläuftig, und viele Landsassen wären so schlecht conditioniret, daß sie nicht in Person erscheinen, und biß zum Schluß aushatren könten. „Wolten die Fürsten personalem comparitionem, wieder die observance von langen Jahren her, præcise urgiren, so würden sie dero gehorsamste R. u. L. guten theils ad impossibilia obligiren.„ Ihnen sey nie in Gedancken, noch ins Hertz, gekommen, den hohen Respect der Fürsten zu verletzen, noch sich mit ihrem Landes-Herren al pari zu stellen. Sie wären gern zufrieden „wenn sie nur in dem Stande, worin sie GOtt gesetzet, bey dem, was „ihnen von GOtt und Rechts wegen zukäme, mainteniret würden.„ Sie hätten J. J. F. F. D. Dhl. nicht weiter belästigen wollen, wenn nicht, in dieser letzten Resolution, die meisten Capita beym vorigen geblieben. Sie wolten gern ein gut Gewissen bey sich und ehrlichen Nahmen bey der Nachwelt behalten, deswegen sie noch ferner ihren Beschwerden inhæriren, und die Herausgebung des Modi verbitten müsten; anerwogen kein eintziges Gravamen, unter den übergebenen, wäre, das nicht in den Reversalen ausgedruckt, oder sonst in Recht und Billigkeit gegründet sey. In solchen Reversalen wäre kein eintziges Wort ohne Effect, folglich hätten sich die Fürsten auch, was die Anzahl der Land-Rähte betrift, verbindlich gemacht; qualificirte Subjecta würden sich hoffentlich finden, wenn die Fürsten solches von R. u. L. fodern würden, so wolten sie verschiedene Subjecta nominiren, die beyde dem Fürsten und dem Lande anständlich seyn könten. Daß sie auf das Wort Herligkeit in Lehn-Briefen gedrungen, habe die Ursach, weil sie bemercket „daß in etlichen Lehn-Brieven die Halß-„Gerichte wollen reserviret werden, welche doch unter dem Wort Herligkeit mit begriffen würden,„ wobey sich der Concipient auf die

Rechts-

Rechts-Lehrer Tilemann einen Wittenberger, und Zasius einen Costnitzer, berief. Das Lehn-Recht betreffend, so würde in den Reversalen eines algemeinen Lehn-Rechts gedacht, welches notorie ein besonders involvire, auch hätten der Fürsten Vorfahren dasselbe bereits projectiret, und die jetzt Regierende solches neulich, auf dem Land-Tage zu Rostock d. 23. Oct. u. 7. Dec. in ihren abgegebenen Resolutionen, versprochen, auch den Terminum dazu fest gestellet, die Quæstio an? sey also schon pure resolviret. Daß die eröfnete Lehne wohlverdienten Männern wieder zu verleihen, solches fünde sich in einer Resolution von 1610. und in den Erb-Verträgen von 1621. Die jetzo Regierende Fürsten hätten auch selbst solches in ihren vorigen Land-Tags Resolutionen agnosciret, und sich erklähret: diese wohlhergebrachte Gewohnheit beyzubehalten. Biß hieher ging die Antwort auf die Resolutiones, so beyde Fürsten über die gemeinschaftliche Gravamina heraus gegeben.

Von Güstrowscher Seiten wurden noch besondere Resolutiones mitgetheilet. Dieser verständige und Gerechtigkeit liebende Herr hatte sich schon am 22. Maji und 23. Nov. vorigen Jahres erklähret, daß er seiner R. u. L. mit aller gebührender Billigkeit begegnen wolle; welches er auch nun bewerckstelligte. Die erste Resolution betraf das Closter Ribnitz. Hertzog Gustav Adolph hatte sich eine Speciem facti aus seinem Archiv von dem allen geben lassen, was wegen Permutation dieses Closters vorgefallen, wovon schon bey Ao. 1618. und darauf weiter gedacht. Es kam aber diese Nachricht nicht in allem mit dem über ein, was davon droben, aus den Land-Tags-Acten, angeführet. Der Verfasser meinte, es sey die Frage: ob das Closter, gegen ein Æquivalent, könne abgestanden werden? schon völlig resolviret. Hertzog Hans Albr. II, habe deswegen mit der Domina und Conventualen Ao. 1632. einen Vertrag gemacht, da der Hertzog ihnen, zum jährlichen Unterhalt 3783. fl. 11. ßl. verheissen. Welchen Vertrag Hertzog Adolph Frid. genehmiget, auch R. u. L. nicht wiedersprochen. Durch solchen Bericht ward Hertzog Gustav Adolph bewogen, daß er dißmahl weiter nichts verhieß, als die versprochene Gelder an die Conventualen richtig zu erlegen. Was aber die übrigen Beschwerden von dieser Seiten betraf, so wurden

dieselben weit völliger resolviret. Die Buß- und Bet-Tage solten, in beyden Fürstl. Regierungen, zu gleicher Zeit gehalten werden. Von den Superintendenten wüste man nicht, ob sie Kirchen-Collecten angeordnet. Sie hätten nur die Gemeinen zur freywilligen Beysteur ermahnet, und nach Befindung dieselben auspfänden lassen. Was bey Kirchen gesamlet, das solte auch bey Kirchen gelassen werden. Die Priester-Intraden zu erhöhen, hätten J. F. Dhl. krafft Bischöflichen Ampts (vi juris Episcopalis) freye Disposition, wolten aber doch niemand ohne Noht beschweren. Von den Superintendenten solte dergleichen Verhöhung, ohne Special-Verordnung, nicht geschehen. Mit Verhöhung der Zölle solte niemand beschweret werden. Würde der Adel erweisen, daß er von den Zöllen zu Güstrow und Läge eximiret sey, so solte er unweigerlich dabey gelassen werden.

Ritter- und Landsch. antwortete hierauf d. 15. Nov. Das alles, was wegen des Closters Ribnitz auf Land-Tägen und sonst vorgefallen, nur in Tractaten bestanden, die niemahls volzogen. Der Vergleich mit den Conventualen sey ungültig. Das Closter sey, vermöge der Reversalen, gäntzlich zu R. u. L. Verordnung anheim gelassen. Die Conventualen hätten also die Güter des Closters nicht, mit Bestande Rechtens, permutiren noch alieniren können. Was den Conventualen in solchem unbündigen Vergleich bewilliget, davon sey ihnen wenig gereichet. Dahero sie jetzo hierüber seufftzten und klagten, auch die Confirmation des Vergleichs flehentlich verbäten. Wegen der Priester neuen Intraden erinnerte R. u. L. daß das Jus episcopale, so dem Juri territoriali gleich wäre, keinen tertium über die Gebühr beschweren könne, und müsten solche imposten mit beyderseitiger Bewilligung (mutua consensione) bestätiget werden; wiedrigenfals bleibe es bey der vormahligen possession; deswegen J. F. Dhl. geruhen wolten, sich hierin weiter zu erklähren, damit es nicht zur bösen Consequentz gereiche. Die Zoll-Freyheit des Adels wäre unnöhtig zu erweisen, weil derselbe unstreitig ein freyer Stand sey. Es wäre auch das alte Herkommen da, und könten dieses die alten Zoll-Register erweisen, welche bey der Fürstl. Cammer seyn würden.

Als hierauf d. 21. Nov. Resolution erfolgte: so beharrete Hertzog Gustav Adolph noch auf dem vorigen. Bezog sich insonderheit auf

auf das, was auf dem Land-Tage zu Malchin Ao. 1633. vorgefallen, führte auch die eigentlichen Worte der Stände an, da sie gesetzet: „Sie contradicirten dem, mit den Conventualen zu Ribnitz Vergleich nicht, sondern hätten gern gesehen, daß die Tractaten wären „gecontinuiret. Weil es aber geschehen, so hielten R. u. L. hochnöh„tig, wenn es bey jetzigem Stande verbleiben und hierüber Richtig„keit getroffen werden solte, zu vernehmen, 2c. Es begrif aber der Hertzog auch bald, daß eben mit Anführung dieser Worte erwiesen worden, was R. u. L. gesagt: es wären bißher nur Tractaten gewesen.

4. Von Schwerinscher Seiten kamen gleichfals Resolutiones auf die besondere Gravamina der dasigen Land-Stände heraus. Sie lauteten dahin: Hertzog Christian Louis wäre geneigt, die Conformitæt in puncto Religionis Augustanæ, überal im Hertzogthum mit Hrn. Hertzog Gustav Adolph zu befordern, hätten solches schon mit dem neulich publicirten Patent der Buß- und Bet-Tage bezeuget, wolten auch ferner Lands-Väterlich besorget seyn, die erledigten Superintendenturen mit tapfern geschickten Männern zu versehen, und also das Verlangen der R. u. L. zu erfüllen. Der Appendix in neuen Lehn-Briefen habe weiter keine Absicht, als das dominium directum und was der Lands-Fürstl. Obrigkeit in veräusserten und verpfändeten Lehnen zustünde, beyzubehalten. Kayserl. Majestl. hätten selbst, da sie der Land-Stände Privilegia confirmiret, dergleichen Appendicem gemacht. Das Wort Herligkeit würde ihnen „in Lehn- und andern Brieven, nimmer verwiedert werden, wenn sie „nur nicht darin ein singulare mysterium operandi suchten; sondern „dadurch nur Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten verstünden„, Es sey also nur ein Wort-Streit, gestallsam sich R. u. L. schon erklähret hätte, daß sie niemahls willens gewesen wären, jura Statuum und Regalia zu usurpiren. J. F. Dhl. wolten also „fürters von die„sem also genannten Gravamine nicht das geringste mehr hören oder „wissen„.

Es kamen aber dennoch R. u. L. d. 22. Nov. mit einer Schrift ein, welche sie wiederhohlte Erinnerung nanten. Sie sagten darin: obzwar die Landes-Herligkeit allemahl ungekränckt bleiben müste, so könten doch wohl einige von den geringern Regalien, den Vasallen, durch

durch gewisse Privilegia verliehen werden. Wenn ihnen nicht, durch die Reversales etwas besonders solte beygeleget seyn; so hätten sie dieselben nicht so theur redimiren dürfen. Fals das reservatum, so den neuen Lehn-Briefen angehänget, so schlechterdings solte beybehalten bleiben, so könte daraus leichtlich eine wiedrige Deutung entspringen. Das Jus Superioritatis wäre den Landes-Privilegien nicht entgegen, sondern dadurch nur etlicher massen circumscribiret. Alle Neuerungen wären verdächtig. Was das Wort Herligkeit beträfe, so suchten sie darin nichts sonderlichs, hielten es, nach dem gemeinen Brauch zu reden, für ein gleichgültiges Wort mit Gerechtigkeit, befürchteten aber, wenn solches jetzo solte abgeschaffet werden, daß es leicht, zur Schmälerung ihrer Privilegien, ausschlagen mögte; bäten also, es bey dem alten Herkommen und Stylo zu lassen.

Hierauf erfolgte d. 25. Nov. eine herbe Antwort: weil R. u. L. noch nicht mit allen Resolutionen vergnügt; so wären auch J. F. Dhl. „des unnötigen Gezäncks, sonderlich über die liederliche, theils „unfähige, Dinge so gar verleidet,„ hielten also für unnöhtig sich in mehrere Weitläufftigkeit einzulassen. Den Beschwerden der Bürger würden J. F. Dhl., bey ihrer persöhnlichen Zurückkunft, vergnügliche Abhelfung geben. Sonst stünde derselben Intention fest und unabsetzlich, die particul Herligkeit nimmer wieder zugebrauchen, zumahlen J. F. Dhl. wohl absehen könten, daß daraus mit der Zeit eine Verringerung des Fürstlichen Respects erfolgen dürfte. R. u. L. hätten „die Landes-Fürstl. Obrigkeit oder Superioritæt pro circum„scripta und dem Vorsatz noch fast verkleinerlich allegiren und an„ziehen dürffen. Es wolten also J. F. Dhl. bey dero persöhnlichen „Heimkunfft zu ihren Landen, mit den Authoribus, und welche hier„inn absonderlich schuldig, selbst in eigener Fürstl. Person daraus re„den, und alsdenn vernehmen, wie weit es gehorsamen Unterthanen „zustehe und gebühre, ihrer Lands-Fürstl. hohen Obrigkeit Jura supe„rioritatis zu syndiciren und ärgerlich zu beschräncken.„ Der Schluß war dieser, daß weiter keine Schrifft solte angenommen, sondern nur allein der Modus Contrib. von R. u. L. erwartet werden.

Was dagegen die Güstrowsche Seite betrifft, so ging es daselbst, nach dem liebreichen Sinn dieses wahren Landes-Vaters weit geru-

geruhiger zu. Des Closters Ribnitz halber ward d. 6. Dec. eine mündliche Conference, zwischen des Hertzogs Abgesandten und einigen Deputirten von R. u. L., gehalten. Da denn von den Abgesandten selbst den Land-Ständen angerahten ward, eine Deputation an den Hertzog nach Güstrow zu senden. R. u. L. that auch solches, und wurden der Land-Raht und Land-Marschall **Molzahn**, der Land-Marschall **Lützow**, der Bürgemeister **Liebehert** aus **Rostock** und D. **Radow**, dazu genommen; die auch zugleich wegen Einführung des **Lüneburgischen** Saltzes zu sprechen hatten. l) Nach derselben Zurückkunft, traten sie abermahls zur mündlichen Conferentz, und verglichen sich wegen des Saltz-Handels, worauf d. 14. Dec. die Fürstl. Ratification erfolgte. Die Closter-Sache aber blieb dißmahl ausgesetzet, und erlangte hiemit R. u. L. zugleich gnädigste Dimission. m)

Die Contribution zum freywilligen Land-Kasten ward d. 10. Dec. zu **Parchim**, mit Bewilligung der Land-Stände, und zwar nach dem vormahligen Modo des Stand- oder Kopf-Geldes, ausgeschrieben. Auch war vorhin schon im Fürstenthum **Schwerin** (Stift **Bützow**) zur Abtragung einer alten Craiß-Schuld, eine Contribution zu **Schwerin** d. 30. Septr. ausgeschrieben worden; wovon ich finde, daß das Edict zu **Parum** (so zum Stift gehöret) von der Cantzel abgelesen; dergleichen doch im **Güstrowschen** gar nicht geschahe, als woselbst man alles ordentlich zugehen ließ, wovon wir bald mehres hören werden.

Hier bemercken wir nur noch, daß sich nun zum ersten mahl der **Güstrowsche** Superintendens **Janus** bey einer Præsentation zu **Röbel** eingefunden, als daselbst ein Diaconus sollen erwählet werden, wozu der Magistrat alda das Patronat hat. Es beschwerete sich aber auch Bürgemeister und Raht darüber d. 19. Nov. und baten die folgende Landes-Versamlung: ein Gravamen speciale daraus zu machen. n)

f) Rost. Etw. P. III. p. 198. g) Krafft Histor. des L. u. H. Gerichts in *Ungn.* Amoen. p. 477. 486. h) *Ungn.* l. c. p. 104. num. 11. i) de *Klein* in Contin. Chemnitzii §. 10. p. 9. prod. 1749. k) in Amoenit. p. 478. in nott. *) Betracht. der

Gemeinschaft. und Contribut. Verfassung von 1751. Beyl. 70. p. 98. l) *Ungn.* l. c. p. 835. m) Acta des Land-Tags zu Parchim von Ao. 1667. n) Unpartheyische Prüfung des Mecklenbl. Kirchen- und Patronat-Rechts. de ao. 1739. p. 78.

# Das XXI. Cap.

## Land-Tag zu Schwaan.

§. 1. Vom Dom und Schloß-Kirche zu Güstrow. Des Hertzogs Hof-Staat.
2. Land-Tag zu Schwaan. *Proposition* und Antwort.
3. Vorgetragene *Gravamina.*
4. *Resolutiones* auf dieselben.

Es ist droben gesagt, daß die Dom-Kirche zu Güstrow nach der Reformation allererst d. 5. Januar. 1568. wieder eingeweyhet worden. Als nun eben 100. Jahr verflossen waren, daß solches geschehen, und Hertzog Gustav Adolph nicht gern eine Gelegenheit vorbey ließ, GOtt zu preisen: so schrieb er d. 14. Dec. an den Superint. Dan. Janus, das Andencken dieser Einweyhung d. 5. Jan. 1668. mit einem Danck-Fest in seiner gantzen Superintendentz zu begehen, und ein eigenes Gebet dazu abzufassen, worin solte erwehnet werden, daß des Hertzogs Vorfahr Hinrich Burevin diese Kirche Ao. 1226. gestiftet; und Hertzog Ulrich vor 100. Jahren zum reinen Gottes-Dienst eingeweyhet. Der Hertzog schickte auch seine Hof-Musicanten nach dieser Kirche, und verordnete, in den Becken, für die Armen, eine Steur zu samlen, gab ein neues Altar-Tuch, und ließ den Chor mit Tapeten behängen, auch sonst alles aufs feyerlichste begehen. Sein Mandat ist vorhanden.

Ao. 1668.

Hiebey find ich auch eine Verzeichnis aller derjenigen, so damahls in der Schloß-Kirche zu Güstrow vermöge der Verordnung von 1662. eingepfarret gewesen. Wir wollen sie anführen, damit man den Hof-Staat des Hertzogs daraus erkenne, auch zugleich sehe, wie

er

er den Wohlstand bey der Sparsamkeit zu beobachten gewust, und also die Furcht des Herrn ihn auch diese Weißheit gelehret. Sie waren: der Marschall, der Hof-Meister, der Stall-Meister, der Jäger-Meister, die Cammer-Junckern, die Ober-Officiers von der Leib-Guarde, die Hof-Junckern, der Pagen-Hofmeister, die Pagen, der Bereiter, die Cammer-Diener, Apothecker, Leib-Knecht, Musicanten, Küchschreiber, Futter-Marschall, Silber-Diener, Furierer, Tafeldecker, Lakeyen, Mund-Köche, Gesellen und Jungens, Hauß-Voigdt, Schliesser, Feur-Böter, Pförtner, Sattelknecht, Reit-Schmid, Stall-Knecht, Gutscher und andere Stall-Bediente.

Es hatten aber dennoch bißher viele von diesen in der Dom-Kirche gebeichtet; nun aber verordnete der Hertzog, daß sie sich auch in diesem Stück zur Schloß-Kirche halten solten. Doch mögten die, welche nach **Stephani Hahns** Tode, bey M. **Heidemann** communiciret, hinführo bey ihm bleiben. Es gefiel aber solche Verordnung den Dom-Predigern gar nicht, als welche schon seit Ao. 1659. über diese Neuerung gemurret; da ihnen zwar stat solches Abganges eine Ergötzlichkeit versprochen, aber nicht gereichet war. Sie sagten: die Hof-Gemeine habe allewege seit der Reformation zur Dom-Gemeine gehöret; das Jus Episcopale wäre noch unter beyden Höfen gemeinschaftlich. Hertzog **Gustav Adolph** habe also nicht freye Hand, hierin wilkührlich zu verfahren.

Nun hub der Proceß wegen der Guarnisons-Kosten an, welcher 30. Jahr fortgesetzet ward, ehe es zur End-Urthel kam. Hertzog **Christian Ludwig**, weil er die Vestung **Dömitz** allein hatte, war auch anfänglich allein Kläger, welcher sein Klag-Libell d. 8. Mart. am Kayser übergab. Worauf d. 25. Apr. ein Befehl an R. u. L. erkant ward; welches, weil es das erste in dieser Sache ist, hier mit anlieget. L.

Damahls ging ein Schwedischer Obrister mit einem Regiment Fuß-Volck durch **Mecklenburg**, wie es denn vielfältig der Zeit geschahe, daß die **Schweden** aus dem **Pommerschen** nach **Wismar**, oder auch nach dem **Bremischen** gingen, da denn **Mecklenburg** ein freyes Wirtshauß für sie war. Gedachter Obrist hieß **Swerin**, und ging über **Schwaan**. Hertzog **Gustav Adolph** befahl also d. 8. Oct. dem Magistrat zu **Güstrow**, an denselben ein halb Ohm **Rheinischen**

Wein und etwas Gewürtz an Zucker u. d. gl. zuschicken, mit der Versicherung, daß auch dieses von sämptlicher Ritter- und Landschaft solte bezahlet werden.

2. Bald darauf (d. 23. Nov.) ward ein Land-Tag nach eben diesem Schwaan, jedoch citra præjudicium, ausgeschrieben, um daselbst am 9. Dec. zu erscheinen, und zwar ein jeder von der Ritterschaft in Person. Die Stände funden sich am bestimten Tage zahlreich ein, aber der Schwerinsche Cantzlar Dr. Wedemann kam nicht eher als d. 17. Dec. worüber viele von der Ritterschaft verdrießlich wurden, und davon reiseten; obgleich dieses schon im Ausschreiben verboten war. Die Ursach seines Zurückbleibens war; weil er zuvor seinen Herrn, den Hertzog Christian Louis, aus Franckreich, zu Schwerin, erwarten müste. Die Proposition geschahe daher allererst d. 18. Dec. in der Schloß-Kirche um 10. Uhr, da es eben Bet-Tag war. Weil es im Güstrowschen, so that dieselbe Adam Henning von Bülow, der in diesem Jahr Cammer-Præsident beym Hertzog Gustav Adolph geworden. n) Es ward vorgetragen, R. u. L. mögte sich eines Modi, wenigstens auf 3. Jahr, vergleichen, nach welchem die Steur, zum freywilligen Land-Kasten, besser als im hinterlegten Jahr, zusammen zu bringen. Denn in solchem wäre nicht einmahl das Fürstl. Quantum eingekommen, vielweniger was R. u. L. davon participiren sollen. Vom Unterhalt der Guarnison im Lande und des Kayserl. Cammer-Gerichts ward gleichfals, wie zu Güstrow und Parchim, wieder erwehnet; mit dem Begehren, sich darüber, der Billigkeit nach, zulänglich zu erklären. Was die Mängel des Consistorii beträfe, so hätten die Hertzoge bereits Anstalt gemacht, dieselbe zu redressiren. Die Policey-Ordnung, welche bey Hofe entworfen und hier an R. u. L. übergeben ward, solte revidiret, und in bessern Stand gebracht werden.

Die Land-Stände besprachen sich abermahls, nichts eher zu berahtschlagen, biß auch die Beschwerden, so zu Parchim noch hinterstellig geblieben, gleichfals abgethan worden. Ihre vorläufige Antwort auf die Proposition gaben sie alsbald d. 19. Dec. ab. Beklagten sich darin zuförderst über die ungelegene Zeit und unbequemen Ort, als welcher so viele Menschen nicht fassen könte, auch nicht Reversal-

versal-mäßig wäre, desgleichen, daß sie, mit gröster Ungelegenheit, biß in den 10. Tag, auf die Fürstl. Proposition warten müssen, worüber viele wieder weggereiset, und wiederhohlten, was sie schon zu Parchim, wegen der Persöhnlichen Subsistentz biß zur Endigung des Land-Tags, bedungen. Was die Proposition selbst betraf, so stelleten sie vor, daß sie alhie keinen Ort funden, wo sie zur Berahtschlagung schreiten könten. Das Weyhnachts-Fest, und darauf der Umschlag naheten heran, baten also, diesen Land-Tag auf 3. Wochen zu prorogiren, und ihn darauf zu Rostock, als woselbst alle Nachrichtungen Land-Kasten vorhanden wären, zu reassumiren; auch alsdenn zu erlauben, daß sie durch Deputirte erscheinen mögten, denn es falle Manchen, bey gegenwärtigem geringen Korn-Preise, zu schwer, die Unkosten zu stehen. Auf dem Land-Tage zu Rostock Ao. 66. sey ihnen die Erledigung der Beschwerden innerhalb einem Jahr versprochen. Obgleich nun solche nicht erfolget, so hätten sie dennoch, mit der freywilligen Steur, im vorigen Jahr, continuiret. Hierauf gingen sie die noch nicht erledigte Beschwerden abermahls durch. Wegen der Restanten ward sehr nachdrücklich erinnert, daß fast ein unsägliche Menge der Contribuenten wäre, welche ihre Unterthanen, manches Jahr hindurch, collectiret, und so wohl dieses, als ihr eigen Contingent, in ihren Privat-Nutzen, verwandt; dem Publico aber das Nachsehen gelassen. Diese, durch die Fürstl. Beamte, beyzutreiben, baten sie inständigst; fürs künftige aber wiederhohlten sie, was sie schon zu Parchim d. 19. Dec. vorigen Jahres in Vorschlag gebracht, vors erst, zum Versuch, auf ein Jahr, „in der Fürsten und gemeinen „R. u. L. Nahmen gewisse Leute zu Executoren zu bestellen, zu ver„eyden und zu salariren; auch wenn Sie in ihrem Ambt seumleßig „erfunden würden, hinwieder abzuschaffen,„ um endlich einmahl Richtigkeit beym Land-Kasten zu erhalten. Wegen des Lehn-Rechts stelleten sie vor, daß ihnen am 5. Dec. vorigen Jahres Hofnung gemacht, „es solte das gantze Werck, innerhalb den nächsten beyden Jahren, „ausgemacht werden, es sey aber nachher bey der Sache weiter nichts „geschehen.„ Von den eröfneten Lehnen wären fast wenige einigen Wohlverdienten hinwieder conferiret worden, welches wieder die Land-Tags-Resolution von 1610. Für die entworfene Policey-Ord-

nung danckten sie. Wegen der Fürstl. Mandaten an die Prediger zum Ablesen, baten sie nochmahls, daß sie den Patronen mögten zugesandt werden; desgleichen auch, um einen so nöhtigen Land-Taxt, weil derselbe zwar bey der Policey-Ordnung verheissen, aber nicht zu finden wäre, und erboten sich, ihre unvorgreifliche Gedancken zu solchem Werck, beyzubringen.

3. Hiernächst hatte R. u. L. noch besondere und theils neue Gravamina. Der Seifen-Sieder Block aus Wismar hatte zu Güstrow ein Monopolium erhalten. Die Schwerinschen Cammer-Rähte, wolten an stat der grünen Seife, die weisse einführen; hatten auch mit Alexander Rüsel, einem Ausländer, wegen des Meßing- und Kupfer-Wercks zu Neustadt, einen Contract auf 10. Jahr geschlossen, und ihm das Monopolium mit solcher Waar versprochen. Es war auch deßwegen d. 29. Julii ein Mandat an die Beampten (ich habe das an Joh. Frid. Müller zu Bützow) ergangen, über solch Privilegium zu halten. Es beschwerten sich aber die Städte des Schwerinschen Antheils am 17. Dec. weil darunter ihre Kupfer-Schmiede würden zu Grunde gehen, und das Publicum leiden. Die sämtlichen Städte stelleten auch d. 16. Dec. vor, daß zwar abermahls am 7. Jan. a. c. wegen des Mültzens und Brauens auf dem Lande, Fürstl. Verordnung ergangen; aber die Beampten wolten die Execution nicht verrichten, warum? sie beobachteten solche Verordnung selber nicht.

Hertzog Christian Louis war, wie gesagt, aus Franckreich wieder zurück, und d. 15. Dec. nebst vielen Frantzösischen Cavalliers, nach Bützow gekommen. Der Cantzlar Dr. Wedemann hatte zwar R. u. L. mit des Hertzogs Gegenwart, zu Parchim bedrohet; aber sie beobachteten dennoch ungesäumt ihre Pflicht. Wünschten dem Hertzoge am 19. Dec. Glück, und baten GOtt, daß er „dero zu des „gantzen Landes gedeylichem Aufnehmen ohnzweiffentlich gerichtete „Fürstrühmlichste Consilia gesegnen wolle„ darauf thaten sie hinzu: weil dessen Abgesandten zu Parchim, bey der mündlichen Conference d. 6. Dec. hinterlegten Jahres vorgeschüttet, daß sie, aus Mangel habender Instruction und Volmacht, etliche Beschwerden nicht erledigen könten; dabey aber verheissen hätten: sie wolten davon berichten und die Resolution darauf befodern helfen; seitdem aber

nichts

nichts erfolget wäre: so wolten sie bitten, ihr schmertz- und sehnliches Verlangen nunmehro zu erhören, folglich die Privilegia, ohne Einschränckung zu bestätigen; den Saltz-Handel mit Auswertigen wieder frey zu geben, den Städten die einquartierten Einspänniger abzunehmen, den Appellanten, besonders dem Fritz von der Lühe, den Weg Rechtens ans Hof-Gericht nicht zu verlegen, und ein freyes Commercium im Kupfer- und Seif-Handel zu gestaten; folglich der Declaration, so zu Rostock d. 9. Oct. 1666. gegeben, Fürstgnädigst nachzukommen.

An eben denselben 19. Dec. supplicirte auch Ritter- und Landschaft an Hertzog Gustav Adolph, um ihren Beschwerden, so am 6. Dec. zu Parchim noch nicht berichtiget, nunmehro abzuhelfen, einfolglich das Closter Ribnitz zu restituiren, dem Adel die Zoll-Freiheit zu gönnen, und die Collecten aus den Rostockschen Stadt-Dörfern, (die sie in den Aemptern Ribnitz und Schwaan hat) nicht an die Aempter zu ziehen, sondern in den Land-Kasten fliessen zu lassen. Gedachten Closters halber waren schon unterschiedliche Conferencen gehalten worden, als zu Güstrow, im Januario, zu Rostock im Februario und im Junio dieses Jahres, und zwar mit dem grossen Ausschuß von R. u. L. hiernächst auch mit den Deputirten aus allen Aemptern Schwerinschen und Güstrowschen Antheils, und waren Vorschläge gethan worden, aber alles vergeblich.

Am 20. Dec. war zwar Sontag, aber dennoch ward bald nach geendigter Predigt, von den Abgesandten, durch die Land-Marschälle an R. u. L. gebracht: Ob die wenige, so noch vorhanden, von den andern bevollmächtiget wären, den modum contrib. heraus zu geben, Sie antworteten: Wenn die rückständige Beschwerden würden erlediget seyn, so wären sie entschlossen, den modum alsofort zu extradiren. Hierauf ward R. u. L. zur Conference aufs Fürstl. Ampt-Haus gefodert. Sie erschienen durch Deputirte, welche die beyden Land-Marschälle Moltzahn und Lützow, samt dem Burgemeister Liebeherr, aus Rostock, waren. Diese traten mit den Abgesandten Vormittags und Nachmittags bis auf den Abend um 10. Uhr zusammen, da denn die generalia gravamina (Beschwerden so das gantze Land angingen)

gingen) meist völlig abgehandelt wurden, worauf alles d. 22. Dec. an beyde Höfe, zur Ratification überschickt ward.

4. Von Güstrow kam d. 23. Dec. wegen des Closters Ribnitz, die Antwort zurück: R. u. L. hätten es sich selbst zu dancken, daß die schon ziemlich avancirte Handlung, durch ihr selbst eigenes Verursachen, in Stecken gerahten; sie solte aber etwa am 8. Januar. 1669. samt gegenwärtigem Land-Tage reassumiret werden. Den Zöllen zu Güstrow solte verboten werden, von dem Adel keinen Zoll biß künftigen Land-Tag zu nehmen; inzwischen wolte sich der Hertzog, nach der wahren Bewandnis dieser Sache, erkundigen. Wegen Collectirung der Rostocker Dörfer wolten F. F. Dhl. sich gegen diese Stadt absonderlich erklären; so aber nicht geschahe; deswegen R. u. L. noch im folgenden Jahr d. 2. Sept. darüber querulirte.

Es ergingen auch am 23. Dec. algemeine Resolutiones von beyden Höfen, welche sehr gnädig abgefasset waren. Wegen der verlangten Execution wieder die säumige Contribuenten ward zugegeben, „daß R. u. L. in jedem Fürstl. territorio gewisse, doch düchtige Personen benennen und præsentiren mögten; welche denn allein F. F. F. F. DDhl. in Beyseyn R. u. L. Deputirten beeydigen und mit gewisser instruction (worüber doch R. u. L. zu vernehmen) derogestalt „versehen lassen wolten, daß sie die eintreibende Restanten immediate, „sowohl an die gnedige Landes-Herschafft als an den Land-Kasten abstaten, und bey Verrichtung der Execution, nach dem modo, so in der „Land- und Hof-Gerichts-Ordnung enthalten, verfahren solten.„ Diß ist also der Ursprung von den Landes-Executoren. Die Hertzoge erklärten sich, selbige mit Patenten an die Beampte zu versehen, und wolten die Fürsten sich auf dißmahl aller Suspension und Inhibition begeben. Der Executorn Besoldung solte von dem triplo (so die säumige Contribuenten zu erlegen hatten) aus dem Land-Kasten von der R. u. L. Quota genommen werden. Würden sie sich verdächtig machen, oder nachläßig erweisen, so solte der R. u. L. zugelassen seyn, andere an ihrer Stelle zu ernennen, die sodann, wie die vorigen, solten confirmiret, beeydiget und instruiret werden. Diese Executores solten auch zugleich das Vieh-zählen verrichten, daher sie Visitatores (von dem Bauren, Veh-Teller) genant wurden. Doch wolten sich die Für-

Fürsten vorbehalten, wenn die Contribution (zum freywilligen Land-Kasten) vorbey wäre, dieses, nach Gutbefinden, wieder aufzuheben. Es liefen zwar viele Klagen nachhero gegen solche Executores ein; doch blieben sie beständig für dißmahl über 30. Jahr. Wegen der Cantzeley-Taxt wolten beyde Fürsten mit einander communiciren, wie weit die Conformitæt der Cantzeleyen mit dem Hof-Gericht, in diesem Punct der Sportuln, zu treffen. R. u. L. hatte dagegen eingewandt, daß bey dem Hof-Gericht die Unter-Bedienten von den Sportuln salariret würden, welches doch nicht bey den Cantzeleyen geschähe; daher sich diese nicht auf jenes, in Erhöhung ihrer gesetzten Taxa beruffen könten; indessen hatten die Cantzeley-Bedienten doch den andern Grund wegen Verringerung des Geldes noch vor sich. Die Verpflegung der extraordinairen Assessoren beym Land- und Hof-Gericht anlangend, als worüber gleichfals gesprochen war, so hatte sich R. u. L. erklähret, die Reise-Kosten derselben, aus dem Land-Kasten, von ihrer Quota, zu übernehmen. Die Hertzoge bewilligten dagegen nun eins für alles Ein Hundert Rthlr., zu jedem Theil jährlich zu geben; womit aber R. u. L. denen es zu wenig dauchte, nicht zufrieden war. Den Land-Taxt mögten R. u. L., jedoch citra consequentiam, entwerfen und ihre Gedancken davon der Fürstl. Censur eröfnen.

Daß die Patroni solten den Predigern Intimationes von den Cantzeln anmuhten, scheine wieder das Jus Episcopale zu seyn; doch wolten die Fürsten, wenn ihre Befehle dadurch besser könten zum Zweck gebracht werden, und Patroni darum anhielten, der R. u. L. Begehren in Consideration ziehen. So gab man einen schlechten Bescheid mit guten Worten; worin der Cantzlar Wedemann ein Meister war. Es sind nachhero, damit die Ritterschaft sich nicht weiter zu beschweren hätte, die zu publicirende Fürstl. Edicta nicht an die Stadt-Magistraten gesandt, sondern an die Superintendenten, um dieselben allen Predigern, so wohl in den Städten, als auf dem Lande, durch Currenden, anzufügen.

Die Land-Stände waren mit diesen Resolutionen vor der Hand wohl vergnügt, bezeigeten auch solches schriftlich d. 23. Dec. gegen die Landes-Fürsten, gaben den Modum, jedoch nur auf ein Jahr,

heraus, baten denselben ungeändert zu lassen, und jedem Principal-Contribuenten ein Exemplar, von dem Edict, dem Herkommen nach, zuzufertigen, auch sie, ohne fernere Erklährung auf die übrige proponirte Puncte, in Gnaden zu dimittiren; wie auch, wegen des bevorstehenden Weynacht-Festes, noch an demselbigen Tage geschahe. An welchem auch das Contributions-Edict so dem vorigen gleich, datiret o) und mit beyder Hertzoge Siegel bedruckt ward.

Was es mit der verheissenen Fortsetzung dieses Land-Tages zu **Schwaan** eigentlich für eine Bewandnis gehabt, kan ich nicht sagen, so viel finde ich, daß die Executoren-Ordnung oder Instruction, so zu **Schwaan** in Vorschlag gebracht, zu **Rostock** d. 16. Januar. 1669. gefertiget, und die Executores ihre Verrichtung würcklich angetreten.

Ao. 1669.

Es ward auch die Beschwerde des Landes wegen des Consistorii gehoben; indem darüber die Hertzoge am 3. Febr. einen eigenen Transact errichteten, wie hier folget.

II.

n) *Thomæ* Catal. biogr. p. 78. o) Acta des Land-Tags zu Schwaan von 1668. Betracht. der Gemeinsch. u. Contribut. Verfass. Beyl. 71. A. & B. p. 98. & 99.

I.

## Copia Extractus Protocolli.

Mercurii 25. Apr. 1668.
Mecklenburg
contra
Mecklenburgische Ritter- und Landschafft.

Zu Mecklenburg Herr Hertzog Christian Ludwig sive dessen committirte hemgelassene Regierung in literis ad Imperatorem de præsentato 8. Martii nuperi bitten ein Mandatum sine clausula wieder Er. Ritter- und Landschafft aus der Consideration vornehmlich, da dieser ihre eigenrichterliche Eximirung von denen Guarnisons-Beyträgen, wieder den letzten Reichs-Abschied, darinnen den wiedersetzlichen Unterthanen alle Suffugia zur Appellation und dergleichen Behelffen abgeschnitten, lauffen wollen, zu erkennen und also verwahrlich

seinen

seiner, einer Landes-Obrigkeit zustehender Competence durch diß Mittel in specie zu Abtragung dessen, mit Kayserlichen Ernst zu compelliren.

Includatur der beklagten Ritterschafft mit dem Befehlich, daß Sie sich dem jüngsten Reichs-Abschied also gemäs bezeigen, damit Sie zu fernern Klagten und anderweitigem schärfern Kayserl. Einsehen ihres Theils keine Ursach geben. ꝛc.

Frantz Wildrich Menshenger. *

* Begründete Gegen-Vorstellung in pto. der 9000. Rthl. aus dem Boitzenburger Zoll. Schwerin bey Johann Lemken. Beyl. L. A. it. Series Processus de Ao. 1664. usque ad ann. 1708. incl. in causa Mecklenb. contra Mecklenb. in pto. Contribut. zu Guarnis. &c. Kosten.

## II.

## Transact

## welcher bey Restauration des Consistorial-Gerichtes Anno 1669. publiciret.

Von Gottes-Gnaden, Wir Christian und Gustav Adolph Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc.

Bekennen und bezeugen hiemit für Uns und unsern Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem wir, bey der in Rostock Ao. 1666. d. 16. Febr. getroffenen Vereinigung unter andern auch, wegen des gemeinen Consistorii auf gewisse darinn art. 12. enthaltene Maße, uns verglichen; und aber wegen der Session des dritten JurisConsulti, so vermöge Erb-Vertrages de Anno 1661. von Uns beyden alternative bestellet werden soll, sich nachgehends einige Difficultäten hervor thun wollen, welche aus dem Wege zu räumen von Uns beyderseits hochnöhtig befunden, gestalt wir dann, Hertzog Gustav Adolph von unserm Rechte in soweit abgewichen, daß, ob Uns gleich in oberwehnten jüngsten Rostocker Transact zweene Theologi und zweene JCti, und also auch der Alternante biß einer von diesen JCtis abgehen würde, zugeleget worden; wir dennoch zu besserer Observirung der intendirten parität und damit dieses nun etliche Jahr hero niedergelegenes geistl. Gericht desto eher restauriret und zum Stande gebracht werden mögte, des Alternanten uns begeben, daß dennoch wir Uns untereinander Freund-Vätterlich folgendergestalt vereinbaret und verglichen.

1. Daß hinführo das Consistorium zu mehrer pr - - - eines Geistli-

chen Gerichts in Vier Geistl. Personen und - - - - in zween JCtis bestehen soll; davon aber

2. fürs andere vorgedachte 4. Theologi zwar ein jedweder votum consultativum führen, jedennoch in eventum decisionis deren votum ein mehrers und grössers nicht denn der beyden JCtorum gelten und geachtet werden soll; folglich, wenn der JCtorum vota pariter dissentiren, und also ohne Vereinigung in æquilibrio bleiben, so dann die Acta an unpartheilliche Facultæten oder wohlbestalte Consistoria geschickt oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen an Uns, zur Entscheidung der Discrepantz und Decision unterthänigst reserviret werden sollen.

3. Gestalt denn auch drittens zu mehrer und bässerer prävertirung schädlicher æmulation für dienlich und rahtsam ermessen worden, daß die Theologi allesammt auf einer, und zwar auf der rechten, und hingegen die JCti auf der lincken Seiten, sowohl auf öffentlichen Gerichts, als andere Tagen sitzen mögen.

4. Anreichend vors vierte Ordinem votorum sollen zuforderst zweene Theologi aufeinander ihr bey der Sache führendes Bedencken erst, darauf in der dritten Ordnung der erste JCtus, in der vierten abermahl ein Theologus, in folgender fünfften ein JCtus und endlich in der sechsten Ordnung der übrige Theologus seine Gemühts-Meinung anbringen.

5. Würde sich aber fünfftens begeben, daß auser den quartal Gerichten, alle Theologi und JCti nicht, sondern nur die wenigern beysammen wären, so haben die Theologi, und zwar von denselben zweene, wenn deren so viel in loco, ihre Vota abzugeben. Denn solchergestalt die JCti, nachdem einer oder beyde zugegen, einander folgen sollen.

6. Fürs sechste, was obiger Gestalt von den 4. Theologis statuiret und verordnet, ist dieses verabredet und geschlossen, daß, wenn etwa 2. oder 3. Theologi und nur ein JCtus zugegen, oder sowohl der Theologorum als JCtorum gewöhnliche Anzahl vereiniget, alsdenn beyder jetzo benannter Theile vota soviel consideriret werden, als wenn die Assessores vollenkömlich bestellet und sämtlich gegenwärtig wären. Jedennoch daß in wichtigen Sachen der abwesenden vota zu erfodern.

7. Wenn zum siebenden hinkünfftig durch Absterben eins oder andern der Assessoren, sowohl Theologorum als JCtorum sich eine Vacantz begeben solte, so alsdenn demjenigen von den regierenden Herrn Hertzogen, der die abgegangene Persohn vorher constituiret und bestellet, solche erledigte Stelle hinwieder zubesetzen, frey und bevorstehen, quoad sessionem, aber es ebenermaßen, wie bey restaurirung des Hofgerichts es jüngsthin verglichen und verabredet worden, gehalten werden.

werden, solcher gestalt, daß der zuletzt recipirte demjenigen weiche, welcher vor ihm albereit in gleicher function gewesen, und zwar ohne einige distinction er sey ordinarius oder extraordinarius, und bestellet von was regierenden Herrn er wolle, jedoch nach Maßgebung des dritten Puncts und darinn gesetzter Ordnunge ratione sessionis.

8. So ist auch achtens verabredet, daß die beyden Theologi und JCti so stets dem Consistorio ordinario beywohnen, ihr domicilium auch in Rostock, als in loco Consistorii beständig haben sollen; die andern beyden Theologi aber, welche nur den Quartal-Gerichten ordinarie beywohnen ihr domicilium auch in Rostock oder anderswo, nur daß es im Hertzogthum Mecklenburg sey, haben mögen, jedoch daß sie jedesmahl bey den Quartal-Gerichten in eigener Persohn erscheinen.

9. Damit endlich auch des Directorii halber der Zweiffel expungiret und benommen werde, ist mit beyderseits Belieben dahin geschlossen worden, das fürderst das Directorium von einem Jahr zum andern, und also von einem regierenden Herrn zum andern alterniren solle, solchergestalt, wenn der Theologus extraordinarius so von Schwerin bestellet, das Directorium von den Juridiquen eines Jahrs, und sonst bey andern extraordinair Sachen verwaltet, Er das Directorium abtrete, und dem andern Theologo ordinario der von Güstrow bestellet, überliessern und hinwiederum von diesem der erste, nach verlauffener solcher einjährigen Frist wiederum abnehmen und verwechseln soll.

Würde aber von einer oder ander Seiten der Theologus ordinarius, an dem die Direction, nicht vorhanden seyn, alsdenn soll der JCtus selbiger Seiten indessen das Directorium führen. Es soll aber der Direction halber niemand vor andern von den Intraden etwas præ aliis zu geniessen haben: sondern solche biß zur fernern Verordnung gleich eingetheilet werden. Und ob gleich jemand der Consistorialen zum Rectore Magnifico creiret würde, so soll zwar derselbe die erste Stelle auf seiner Banck haben, des Directorii aber deshalben sich nicht anmaßen.

10. Endlich und vors zehnde ist verglichen, daß bey dem Consistorio das alte gewöhnliche Siegel für der Hand behalten werde, und fördersamst mehr ernannten Consistorii Introduction würcklich geschehen solle.

Dieses alles haben wir regierende Herren Hertzogen zu Mecklenburg für Uns und in Nahmen, wie obstehet, Fürstlich und fästiglich zuhalten, zugesagt, auch zu dessen Urkund und mehrer Bekräfftigung diesen Vergleich mit unsern Hand-Zeichen, und Fürstl. Insiegel bekräfftiget. Datum d. 3. Febr. 1669.

Christian Lovis. Gustav Adolff.
(L. S.) (L. S.)

# Das XXII. Cap.

## Trübselige Zeiten.

§. 1. Kirchen-Cantzeley-Landes und Fürstl. Hauß-Sachen.
2. Land-Tag zu Parchim. Vergleich wegen des Closters Ribnitz.
3. Merckliche Todes-Fälle. Justitz- und Policey-Sachen.
4. Land-Tag zu Malchin.

Der offterwehnte Superintend. zu Güstrow, Dan. Janus war mit der Zeit alt und kräncklich, geworden. p) Als er nun sein Ampt nicht mehr verwalten konte und die Gemeine zu Lüdershagen auf einen Pastoren drang: so schrieb er d. 13. Febr. an seinen Ampts-Genossen den Pastor M. Nicolaus Heidemann, daß er ihnen die beyden Prediger Johann Cortüm zu Lübze, und Peter Roloffs zu Pantlitz præsentiren, und bey der Wahl die Stimmen darüber treulich anzeichnen mögte, wie auch am 14. Febr. geschahe. Es hatte also ein Superintendens das Recht, bey Fürstl. Pfarren zu præsentiren, wen er wolte, wie droben gesagt, wobey es auch biß anno 1714. geblieben. Ein Pastor konte Superintendenten-Ampt verwalten, wenn er einen Auftrag dazu hatte, und die Prediger wurden von geringern Pfarren zu bessern befodert; doch nicht so, daß sie zugleich mit Studenten aufgestellet wurden, denn wo diß geschicht, da bleiben sie wohl ewig besitzen; weil die Eingepfarrten sich für den Transport ihrer bereits habenden Haushaltung scheuen.

Den 2. Mart. ward die Güstrowsche Cantzeley-Ordnung publiciret. Sie war sehr volständig von 17. Bogen kleinen Drucks, durch Christian Scheippeln; bestand aus 46. Tituln, und war mehrentheils nach der Hof-Gerichts-Ordnung eingerichtet. Der 45. Titul handelte: von Cantzeley-Taxt und Sportuln; womit die Absicht des Hertzogs war, die Beschwerde des Landes, wegen eigenmächtig gesteigerten Cantzeley-Taxtes aufzuheben. Urtel-Geld, wenn die Acta auf ein Rieß Papier gekommen, ward zu 8. Rthlr., und so weiter

ter nach proportion zu 6. und 4. das wenigste zu 2. Rthlr. angesetzet. Man siehet hieraus, was ein Advocat, der für jeden Bogen 1. Rthlr. nimmt, wohl an einem Proceß verdienen könne, wenn die Acten auf ein Rieß Papier anlaufen; wobey doch verordnet ward, daß sie den Bogen auf den dritteln Theil brechen, und auf der Seite 24. Zeilen schreiben solten, bey Strafe eines Gold-Güldens. Ein Geleit-Brief, so Ao. 1572. zu 1. Rthlr. gesetzet, blieb bey solchem Taxt; aber ein Tutorium und Curatorium, so vormahls 16. ßl. gegolten, kam nun 24. ßl. ein Arrestatorium ward von 12. ßl. auf 24., ein Compass-Brief aber von 1. Rthlr. auf einen halben gesetzet. Auch spüret man in andern Stücken, aus der Gegeneinanderhaltung, einen mercklichen Unterscheid.

Damahls hielte **Mecklenburg**, wie noch lang nachher, einerley **Geld-Cours** mit **Lübeck** und **Hamburg**; als nun in solchen Städten die kleine Dänische Müntze abgewürdiget ward, also daß die Schillinge und Sechslinge auf den Halbscheid reduciret wurden: so setzte Hertzog **Gustav Adolph** d. 26. Martii gleichfals die Dänischen Schillinge auf einen Sechsling, und die Sechslinge auf einen Dreyling.

Das gantze Land war um diese Zeit in einen bösen Ruf, wegen überhand nehmenden Hexerey, sowohl in Städten als auf Dörfern; und hat man noch nach 50. Jahren Brand-Pöste genug gesehen, an welchen solche unglückselige Leute hingerichtet worden. Es ging so weit, daß auch so gar Prediger dieses Lasters beschuldiget und in Inquisition gezogen wurden. Insonderheit gab es zu **Güstrow** desfals viele Bewegung. Der Superintendens und das Ministerium daselbst erhohlten sich deswegen Rahts beym Consistorio zu **Rostock**, wie sie sich des Beicht-Stuhls und H. Abendmahls halber hiebey zu verhalten hätten. Sie theilten die Beschriene in unterschiedliche Classen; und schrieben davon: „Etliche wären anrüchtig, aber ohn allen Grund, bloß aus des Pöbels Unart; da man doch aus ihrer sonstigen Aufführung nichts als Liebes und Gutes zu vermuhten habe; etlicher Wandel aber sey der Gottseligkeit nicht allerdings gemäß. Etliche wären von andern Hexen bekant, daß sie mit ihnen auf dem Blocks-Berge gewesen, wären aber nicht mit solchen Angeberinnen confrontiret, andere aber wären confrontiret. Das Kirchen-Gericht ertheilete ihnen

ihnen darauf d. 24. Maji eine Belehrung: daß die von der ersten Ordnung, auf ein bloses Gerücht gar nicht, die von der andern, biß zur Besserung, die von der dritten, gleichfals nicht, sondern nur allein die von der vierten Ordnung, biß zur fernern Untersuchung der Sache und Nachricht, vom Beicht-Stuhl abzuhalten wären. Sie erhohlten sich auch Rahts bey den Theologischen Facultæten zu Rostock, Jena und Helmstädt; die allerseits mit der Consistorial Belehrung überein kamen.

Die Mißhelligkeiten in dem Fürstl. Schwerinschen Hause unter den Herrn Brüdern, so bereits vor 10. Jahren angegangen, daureten noch immer weg. Es waren darin schon viele Executoriales vom Kayserl. Reichs-Hof-Raht erkant, aber damit nichts ausgerichtet worden. Jetzo ließ der Regierende Herr, Hertzog Christian Louis, seinem dritten Bruder, dem Hertzoge Friderich zu Grabow, die Güte anbieten. Diesem Herrn war es nicht um ein Antheil am Lande, wie den beyden ältern Brüdern, sondern nur um Standesmäßigen Unterhalt zu thun; daher so viel eher Hofnung zum Vergleich mit ihm war. Er meinte aber anfänglich, daß es dem Regierenden Herrn nicht sowohl um einen Vergleich als darum zu thun sey, wie er, durch Vorwand von Güte der Execution entgehen mögte. q) Indessen hatte sich doch Hertzog Gustav Rudolph, welcher vermöge des Westphälischen Friedens ein Canonicat zu Straßburg hatte, mit demselben zu Bützow d. 19. Mart. verglichen. r) Worauf auch mit den übrigen Geschwistern, durch Hertzogs Gustav Adolphs Vermittelung, ein Vergleich zu Göhren d. 24. Maji erfolgete; da denn jeder Printzeßin 600. Rthlr. Aliment-Gelder versprochen worden, und sie sich der successive im Testament vermachten Closter-Stelle entsagten; der Vergleich ist Ao. 1705. gedruckt, welchen auch Hertzog Friderich für sich und in Vormundschaft seines jüngern Bruders, desgleichen die Printzeßinnen Juliana Sibylla Christina Maria Elisabeth und Anna Sophia unterschrieben.

2. Am 19. Julii ward im Schwerinschen ein Land-Tag und zwar abermahls nach Parchim, ausgeschrieben, um d. 31. Aug. einzukommen. Die Proposition geschahe d. 1. Sept. und blieb es darin bey dem gewöhnlichen.

Der Land-Stände Antwort erfolgete d. 2. Sept. Sie trugen vor, wie ihre Berahtschlagung dadurch gehindert würde, daß ihnen noch viele Beschwerlichkeiten im Wege stünden, deren Erledigung Ao. 1666. verheissen, aber nicht erfolget wäre. Die Executores würden, sonderlich in den Fürstl. Aemptern, sehr verächtlich gehalten; indem man sich dem verordneten Vieh-Zählen und der Execution fast mit Gewalt wiedersetze. In dem Ampte **Mirow** (wo der Hertzog Carl sich auf hielte) sey dem dahin gesandten Executori nicht allein das Vieh-Zählen und die anzustellende Inquisition verboten; sondern auch bißher von dort kein eintziger Heller an Contribution geliefert. Wegen Berichtigung des Lehn-Rechts und der Cantzeley-Taxt, sey zwar auf jüngstem Land-Tage ein Terminus berahmet, aber nachher weiter nichts davon an R. u. L. gelanget. Denen Extraordinairen Assessoren beym Hof-Gericht wären nicht mehr als 100. Rthlr., zur jährlichen Defraitung, versprochen, womit sie unmüglich auskommen könten. Baten deswegen um eine Zulage, und wiederhohlten die Gravamina specialia. Zu welchen noch neulich gekommen war, daß die Fürstl. Rähte Schwerinscher Seiten dem Hof-Gericht disputiren wollen, daß man mit Vorbeygehung der Cantzeleyen, so gleich beym Hof-Gericht klagen könte.

Es wurden darauf am 6. Sept. Fürstl. Resolutiones ertheilet; welche da hinaus liefen: An das Lehn-Recht könte man noch nicht Hand legen, weil noch zu viel bey der Policey-Ordnung zu thun. Wegen der Cantzeley-Taxt hätte R. u. L. nachher keine Erinnerung bey den Höfen gethan. Der Assessoren Gehalt könte nicht vermehret, und das Privilegium wegen des Kupfer-Handels nicht aufgehoben werden. Doch könten die Kupfer-Schmiede im Lande, ihr Kupfer von **Lübeck** und **Hamburg** hohlen, so viel sie, zur Fortsetzung ihrer Nahrung, gebrauchten. Nach **Mirow** wolte Hertzog **Christian Louis** schreiben, die wiederspänstigen Beampten solten vorgeladen, und das Triplum zu erlegen angehalten werden. s)

Auf diesem Land-Tage ward eine Schrift bekant gemacht, welche den Titul führte „**unvorgreifliche Ursachen**, warum die „Fürstl. Fräulein-Steuren von gemeinen Land-Steuren, aus dem „Land-Kasten, abzuführen, und die Fürstl. Ambts-Unterthanen damit

„nicht zu übersehen, auch in quanto zum höhsten nicht mehr, als „20000. fl. anzuschlagen.„ Es beliefen sich solche zurück gebliebene Fräuleins-Steuren damahls auf 71668. fl. welche den Fürsten Ao. 1666. in ihrem liquidirten Quanto waren zugeschlagen worden; worauf der Verfasser dieser Schrift hauptsächlich ging. Von dem Quanto der 20000. fl. sagt er, daß solches niemahls in Zweifel gezogen worden, es sey auch niemahls darüber tractiret; beruhe auf freywillige Beliebung, und könne solches Onus nicht gesteigert werden. In den Reversalen von 1572. wäre eine einfache Land-Bede dazu ausgesetzet. Hiezu hätten die Ritter-Husen niemahls gegeben, wohl aber jederzeit die Fürstl. Ampts-Unterthanen. Es würde auch sonst nicht das Quantum der 20000. fl. heraus zu bringen seyn, „immaßen die Land-„Huven von Ritter- und Landschaft Seiten, nur etwa, nach dem al-„ten Anschlage (aus welchen Zeiten wird nicht gemeldet) 12545. Hu-„fen, jede zu 16. ßl. nach vormahligen Brauch gerechnet, 4181. Rthlr. „machen würden.„ Wenn nun die Städte præter propter den halben Theil, nebst den Städten Rostock und Wismar 2090. Rthlr. zugelegt, so komme nur eine Summa von 6271. Rthlr. heraus; folglich müsten die Ampts-Unterthanen auch nohtwendig mit beygetragen haben. Was diese Schrift für einen Urheber gehabt, und wie fern die Land-Stände sie approbiret, davon find ich nichts, das ist aber gewiß: daß die Anzahl der Husen, so hier angegeben, sich nachher sehr vermindert, der Städte Beytrag aber sich vermehret habe; wie zu seiner Zeit folgen wird.

Das Contributions-Edict ward d. 17. Sept. publiciret und gingen die Executores aus, funden aber auch vielen Wiederstand. Wie denn der Engere Ausschuß sich hierüber d. 19. Dec. beschwerete.

Das Haupt-Werck, so auf diesem Land-Tage zum Stande kam, war die Ribnitzsche Closter-Sache, so Ao. 1613. angegangen, und also 56. Jahr gedauret hatte, nun aber einmahl d. 18. Sept. verglichen ward. Dem Hertzog Gustav Adolph war es nicht um das Closter selbst, sondern hauptsächlich darum zuthun, daß seine Ampts-Dörfer, so mit den Closter-Dörfern durch einander lagen, mögten aus der Communion gesetzet, und dadurch vielen Streitigkeiten vorgebeuget werden. Es verkaufte also R. u. L. an höchgedachten Her-

Hertzog und dessen Nachkommen, alle Pertinentien, mit Herlich- und Gerechtigkeiten, so hiebevor zu solchem Closter gehöret, um und für 30000. Rthlr. welche aus dem Land-Kasten, in dreyen Jahren, jedesmahl mit 10000. Rthlr. von dem Gelde, so der Hertzog aus solchem Kasten zu fodern hätte, solten erhoben, inzwischen aber, zur Erhaltung der Conventualen, verzinset werden. Dagegen behielte R. u. L. die Closter-Zimmer, nebst der Kirchen, und allen andern derselben Zubehörungen, wie auch das Pfarr-Hauß, welches Hauß der Hertzog, auf seine Kosten, wolte repariren, und die Closter-Gebäude in solchen Stand setzen lassen, daß sie für alle Gefahr der Einstürtzung bewahret blieben. Künftig wolte der Hertzog alles Holtz zu den Gebäuden geben, auch zweydrittel der Bau-Kosten stehen. Bißher waren nur 10. Zellen für Domina und Conventualen fertig gewesen; nun wolte der Hertzog noch die eilfste bauen, und also aptiren lassen, daß gleichfals die zwölfte ihre bequeme Wohnung darin nehmen könte, u. d. gl. Zudem trat der Hertzog an R. u. L. seinen bisherigen Hof **Bockhorst** ab, nebst dem Ackerwerck und allen dazu gehörigen Pertinentien, Herlich- und Gerechtigkeiten. Das Patronat über die Closter-Kirche, die Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus, über das Closter und dessen Pertinentien solte der R. u. L. heimgelassen werden. Der Hertzog versprach auch alle Jahr 12. Rehe (quartaliter 3. Stück) den Closter-Jungfern, vom Ampt, ohne Entgeldt, einzuliefern. Ein Stück Wild, Hirsch oder Schwein solte für 2. Rehe gerechnet werden. Gedachte 30000. Rthlr. könte das Closter an andere, auch wohl Lehn-Güter wenden, und wolte der Hertzog nicht allein seinen Consens über solchen Kauf ertheilen, sondern auch solche Lehn-Stücke allodial machen, folglich von Roß-Diensten und andern Lehns-Pflichten befreyen. etc. Diesen Vergleich unterschrieben, so wie sie hier folgen: **Christoph Friderich Jasmund**, **Hans Friderich von Lehsten**, Land-Raht, **Valentin Lützow**, Land-Raht, **Adolph Friderich von Moltzahn**, Land-Raht und Land-Marschall, **August Lützow**, Land-Marschall, **Cuno Paris Hahn**, Land-Marschall, **Matthäus Libeherr** Conf. & Syndic. Rostoch. **Christoph Gammen**, **Joachim George Balcke**, D. Consul. Parchimensis. **Georg Behme**, Consul Neobrand. **Henricus Graß**, Senat. & Depu-



tatus

ratus Gustrov. Simon Stemwede, Consul Swerinensis, Daniel Gryphan, Senator & Deput. Malchin. Christian Zimmermann, Deput. von Gadebusch; Balthasar Heinrichs, Senat. & Deput. Ribnicens. t)

Hierauf starb der Superintend. und Kirchen-Raht Daniel Janus, d. 17. Dec. Nic. Heidemann that ihm die Leich-Predigt welche gedruckt ist. Die Rittersch. war schlecht mit ihm zufrieden, weil er als ein Ausländer sehr zur Neuerung geneigt war.

3. Zu Rostock starb d. 24. Dec. der oft gerühmte Johann Quistorp; da er eben Rector Magnif. war, und ward d. 4. Januar. 1670. begraben. Er war in der Gotts-Gelahrtheit Doctor und Professor mit Worten und Wercken, Senior und Vorbild seiner Facultæt, Pastor zu St. Jacobi. Sein Vater Johann Quistorp hatte eben solche Aempter und Würden, stand aber an Marien Kirche; sein ältester Sohn Joh. Nicol. Quistorp hatte solches alles gleichfals, und stand an Nicolai Kirche. Er ward 2. Jahr vor seinem Tode vom Hertzoge Christian Louis zum Superintendenten nach Parchim, an Prengers Stelle, begehrt. Weil aber seine Gemeine ihn hertzlich liebte, und beweglich bat, zu bleiben; so nahm er die Vocation nicht an. Darauf wolte ihn Hertzog Gustav Adolph nach Adolph Frider. von Preen Tode, (welcher Ao. 1669. starb) zum Superintendenten nach Neu-Brandenburg berufen; aber der Tod kam hier zuvor. Er ward nur 45. Jahr alt, und verlohr die gantze Evangelische Kirche an ihm einen treuen Lehrer der ihr Bestes hertzlich suchte. Enoch Svanterius D. und P. P. that ihm die Leich-Predigt, welche gedruckt ist. u)

Ao. 1670.

Am 11. Jan. ließ Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow ein Befehl ergehen, daß für eines neuen Superintendenten Wahl solte von den Cantzeln im Güstrowschen und Rostockschen Craise gebeten werden; wozu der Hertzog die Gebehts-Formul mit sandte. Es traf solche Wahl den Ober-Hof-Prediger Hermann Schuckmann, welcher d. 12. April introduciret ward. Wie es dabey gehalten, solches gibt angelegte Fürstl. Verordnung. Die Introduction verrichtete der Parchimsche Superintend. oberwehnter M. Jac. Sommerfeld. Einen Monaht vorher d. 12. Mart. ward auch eine Fürstl. Verordnung

I.

ordnung

ordnung publiciret, wie es nach diesem im Güstrowschen mit den dreyen Superintendenten daselbst, zu Güstrow, Rostock und Neu-Brandenburg solte gehalten werden, wovon die anliegende Urkunde zeuget.

II. Zu dieses Superintendenten Zeiten ward nun die Gegenwart eines Superintendenten bey Præsentationen in Adelichen Patronaten eingeführet, und bey dem Land-Raht Hans Friderich von Lehsten zu Wardow der Anfang gemacht, als er im Junio 1670. seine vacante Pfarre zu Boddin, nach dem Tode des obgedachten Springborns besetzen wolte. Die Umstände davon sind in der unpartheyischen Prüfung einiger Stücke des Mecklenbl. Kirchen- und Patronat-Rechts ausführlich erzehlet; und ist bekant, was diese Neuerung, welche der Superint. Janus zuerst in Röbel versucht, für grosse Irrungen nach sich gezogen. Der Land-Raht wolte den Superintendenten, Samuel Voß durchaus nicht hohlen lassen, daher es sich biß ins folgende Jahr verzog, da ihn der Hertzog in einer Gutsche mit 6. Pferden hinfahren ließ. Das Fürstl. Rescript so deswegen ergangen, ist hier angehänget.

III. Die trübseligen Zeiten hatten manch Adeliches Gut zum Concurs gebracht. Solches hatte auch die von Halberstadt zu Cambs und Lücken-Brüg getroffen. Cambs war Gerichtlich aus dem Concurs verkauft, und konte also, den Mecklenburgischen Rechten nach, nicht reluiret werden, ob es wohl die Halberstadten versuchten, wovon bey Ao: 1674. mit mehren. Lücken-Brüg aber hatte Godfried Crivitz solchergestalt erhandelt, daß er sich mit einigen Creditoren unter der Hand verglichen, und damit in ihr Recht getreten war. Weil nun diese Creditores noch kein Besitzungs-Recht (welches allererst die Adjudicatio gibt) sondern nur ein Unterpfands-Recht an diesem Gute hatten; so konten sie auch kein Besitzungs-Recht an den von Crivitz überlassen. Als nun der Obrist-Lieutenant Baltzer Gebhard von Halberstadt d. 1. Febr. die Reluition zu Schwerin suchte; so ward sie ihm auch den 3ten darauf von der Regierung frey gestellet, obgleich vom Cantzley-Gericht, die Adjudicatio, dem von Crivitz schon zuerkannt war. x) Der Spruch aus der Regierung ist vorhanden; indessen ist doch auch gewiß, daß noch zu unsern Zeiten der

Forst-Meister Cuno Henning von Crivitz das Gut Lütken-Brütz besessen.

Wegen besserer Einrichtung der Policey-Ordnung, gab es in den Städten mancherley Bewegung; indem die Zünfte daselbst vernommen wurden, wie sie meinten, daß jetzo der Preiß ihrer Waaren zusetzen, weil er doch nicht so wie Ao. 1572. bleiben könte; zumahl sich, durch Verringerung des Geldes, auch der Einkauf sehr geändert hatte. Es wurden darauf d. 7. Mart. Deputirten von R. u. L. nach Rostock beruffen, dieses so sehnlich gewünschte Werck zum Stande zu bringen; da ihnen dann die von den Höfen bereits übersehene Policey-Ordnung hingegeben ward, um ihre Erinnerung beyzufügen. Die Städte kamen bey denselben gleichfals ein, weil aber ihre Monita auf die Bürgerliche Nahrung, als Mültzen, Brauen, Brantwein-Brennen und Handwercker auf dem Lande, hauptsächlich wieder den Adel gerichtet waren: so zweifelten sie selbst schon an ihrer Platz-Greiffung, ehe sie noch dieselben vortrugen, und machten deswegen eine weitläuftige Vorstellung an die Landes-Fürsten. Ueberhaupt wiedersprachen sie darin allen Sätzen, welche, der Bürgerlichen Nahrung zuwieder in diese Policey-Ordnung mögten eingeflossen seyn, aus dem Grunde: weil bißher die ausgegangene Policey-Ordnungen das Brauen, zum Kauf, auf dem Lande, verboten. Sie gestanden, daß, nach den gemeinen Rechten, allen Völckern frey stehe, dergleichen Nahrung zu treiben, aber „die hohe Obrigkeit habe, aus Fürst„licher Hoheit und Macht, solches geändert und geengert, und das „Bier-Brauen, Mültzen, Handwercker halten, Kauffen und Ver„kauffen auf die Städte gewidmet„ Kayser, Chur- und Fürsten hätten selbst bekant; wenn solche Vermischung der Nahrung seyn solte, daß die Städte zu Grunde gehen müsten. Hätte jemand auf dem Lande von alters her einen privilegirten Krug gehabt, und könte solches beweisen, so könte er ihn, da nun die Accise in den Städten aufgehoben, wieder bekommen. Die Ritterschaft wende zwar vor, daß sie nur ihren eigenen Gersten vermültze und davon bräue; aber solchergestalt könten sie auch wohl ihre eigene Wolle, Vieh-Häute u. d. gl. auf dem Lande verarbeiten lassen, und Brodt für die Städte backen; weil ihnen solches alles selbst wüchse. Hiernächst führten sie noch viele alte

alte Kayserl. Gesetze und die Thurnier-Ordnung an, darin dem Adel befohlen, sich aller Bürgerlichen Handthierung, Handels und Gewerbes zu enthalten, wobey sie noch einen Rechts-Gelehrten, nach damahliger Weise, zur Schildwacht setzten.

Damahls starb d. 14. Maji des Schwerinschen Hertzogs dritter Bruder, vorerwehnter Gustav Rudolph, ohne Erben, und d. 19. Aug. der erste Bruder Hertzog Carl, ohne Gemahlin; worauf der folgende Bruder, Hertzog Johann Georg, das Ampt Mirow in Besitz nahm. Dieser Printz hatte etliche mahl persöhnlich beym Kayser gesucht, das im Testament vermachte Fürstenthum zu erhalten, aber vergeblich. y)

4. Nunmehro ward abermahls ein Land-Tag ausgeschrieben und zwar nach Malchin, als einen Reversal mäßigen Ort. Die Proposition geschahe daselbst d. 25. Aug. des Nachmittags um halb 4. Uhr, durch den Güstrowschen Cantzlar Johann Schlüter. Sie bestand aus 5. Puncten, als von Veränderung des Modi Contrib. von Verpflegung der Soldaten, von der Fräulein-Steur, von den Cammer-Zielen und von Extradirung der Policey-Ordnung.

Aus den Städten waren Burgemeister Liebehert aus Rostock, D. Balcke und Jacob Schröder aus Parchim, Burgemeister Hill aus Neu-Brandenburg und Albertus Zincke aus Güstrow; diese vereinbarten sich, wegen der Policey-Ordnung an einander zuhalten. Wiewohl Libehert schon voraus sagte, daß sie nicht damit zum Stande kommen würden; weil D. Balcke den andern „allerley Scrupulirens mache.„ Die Land-Stände fertigten alsbald ihre Antwort, welche d. 26. Augusti, nach alten Brauch, öffentlich vorgelesen ward. In den ersten 4. Puncten waren sie sich einig, als es aber zum fünften, wegen der Policey-Ordnung, kam, so widersprachen die Städte der Ritterschafft; daher sie von beyden Seiten Monita machten, und Memorialien übergaben. Die Städte baten; wenn von der Ritterschaft etwas præjudicirliches vorgebracht wäre, daß ihnen mögte erlaubet seyn, ihre Nohtdurft dagegen einzubringen, und ließ es sich zu vieler Weitläuftigkeit an. Der Land-Syndicus Radow meinte zwar, es würde nicht viel zu bedeuten haben, aber diese Irrung unter den Land-Ständen selbst ging so weit, daß dadurch die

die so lang gewünschte und mit vieler Mühe gefertigte **Policey-Ordnung** auch dißmahl in Stecken geriebt.

Was überdem auf diesem Land-Tage vorfiel, das enthielte nichts neues. Nur, daß R. u. L. baten, die Contributions-Edicte; welche sonst in forma patente gedruckt, und daher, ihrer Weitläufigkeit halber sehr unbequem waren, hinführo mögten in Quarto gedruckt werden, welches auch also im folgenden Jahr geschahe. Sonst ist noch zu bemercken, daß der Titul **Wohlgebohrn** bey den Land-Rähten, **Hoch-Edelgebohrn** aber bey dem Adel jetzo aufgekommen. Denn so finde ich eine Bittschrift an Ritter- und Landschaft, welche zum Titul hat: „Wollgebohren, HochEdle, HochEdelgebohren „WollEdle, WollEhrenVeste, GroßAchtbare, Hoch- und Woll- „gelahrte, Hoch- und Wollweise, insonders Hochgeehrte Herrn und „sehr wehrte Freunde.„ Das Wort HochEdle gehet auf die Bürgemeister aus Rostock, als welche vor Alters her nach den Land-Rähten und Marschällen, noch vor dem Adel, gingen. z) In diesem Jahr ließ Hertzog Gustav Adolph eine Cammer-Ordnung für derselben Bedienten aufsetzen. Sie war von 6. Tituln, I. von Sachen, so bey der Cammer zu expediren fürfallen. II. von des Cammer-Präsidenten Ampt. III. von der Hauß-Wirtschaft. IV. von den extraordinären Intraden. V. von des Rentmeisters Ampt. VI. von des Cammer-Secretarii Ampt, und was die Rentschreiber zu verrichten. Wir kommen nun wieder zum Fürstl. Schwerinschen Hause.

p) *Thomæ* Catal. p. 12. q) *Ungn.* Amoenit. p. 909. r) *Kliiv.* P. III. b. p. 299. in nott. s) it. Ausführ. des Rechts von 1749. Beyl. 92. p. 157. t) Vergleich wegen des Closters Ribnitz de 20. 1669. u) Rost. Etw. P. VI. p. 794. sqq. x) *Ungn.* Amoen. p. 298. - - 302. y) *Kliiv.* l. c. p. 326. 328. z) Gerechtigk. der Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 31. (1. 2. 3. 4. 5.) Betracht. der Gemeinschafts- u. Contributions-Verfass. von 1751. Beyl. 148. & 139. p. 119. it. Beyl. 214. & 215. p. 256. ubi Extr. Resolut.

## I.

## Hertzogs Gustavi Adolphi Verordnung, wie es mit Introduction des Superintendenten Hermann Schuckmann zu halten, von Ao. 1670.

Am Sontage Quasimodogeniti soll der Gottes Dienst mit solcher solennitet, als an hohen Festen üblich, gehalten werden. Die Haupt Predigt thut der verschriebene Superintendens von Parchim, vndt zeiget nach der Predigt der Gemeine an: Weil D. Hermannus Schuckmann zum Superint. soll bestellet werden, daß demnach dieselbe wolle die Handelung dem höchsten Gott im Gebett vortragen, daß er obgedachte Persohn mit seinem heyl. Geist salben und außrüsten wolle, vnd lieset beykommendes Gebet. Nach der Predigt trit der verschriebene Superint. Ordinator, in Meßgewandt gekleidet vor dem Altar, für ihm trit der Superint. Ordinandus gegen den Altar, an beiden Seiten stehet die Priesterschafft: Darauf singet der Chor schlecht ohne Music: Veni sancte spiritus. Dann singet der Superint. Ordinator: Der Herr sey mit Euch. Musica respondet: Vndt mit deinem Geist. Darauf singet Superint. Ordinator die in der Kirchen Ordnung zufindene Collecta pag. 127. Herr Gott lieber Vatter. rc. Dan thut der Superint. Ordinator eine kurtze Vermahnung, de Dignitate officy Episcopalis, und erinnert den Ordinandum, was seines künfftigen Ambts sein wird, vnd lieset Ihm für die Textus scripturæ, quæ continent officia Episcopi vnd fragt Ihn: ob er solches, negst Göttlicher Hülffe auch thun wolle, so sage er Ja. Der Ordinandus Superint. Spricht Ja. Dann sagt der Ordinator Sup. wollet Ihr im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, dieses Ambt annehmen? Ordinandus spricht: Ja. Der Ordinator Superint. sagt: zu diesem vndt allen guten stärcke vnd erhalte Euch allezeit Gott der Herr, Amen! Darauff legt der Superint. Ordinator dem Superint. Ordinando, welcher immittelst nieder kniet, die Handt auffs Haubt, undt spricht daß Vater Vnser, nebst folgendem Gebet:

Herr Jesu Christe, du ewiger hoher Priester und einiger Ertz-Hirte deiner außerwehlten Gemeine, der du, nach deiner allertieffsten Erniedrigung, bist aufgefahren in die Höhe über alle Himmel, und nachdem du Gaben empfangen für die Menschen, etliche zu Postel, Propheten, Evangelisten, Hirten, Lehrer, aus Göttlicher Macht vnd Gewalt gesetzt hast, und dein Reich auff Erden, mit selbern Hirten, Regierern vnd Auffsehern, nach deinem gnädigen Wollgefallen, auch unter vnß zu besetzen noch nicht abgelaßen. Wir bitten dich demütiglich, du wollest aus Gnaden diesen deinen Diener, welchen Du versehen hast zum Auffseher deiner Kir-

chen, und vnß alle mit deinem freudigen Geiste erfüllen, erleuchten, regieren, führen, kräfftigen und bewahren, damit wir allenthalben treu erfunden werden, zu Ehren deinem Heyl. Nahmen, der du mit Gott dem Vater, und dem heiligen Geist lebest und regierest, einiger wahrer Gott, hochgelobet in ewigkeit, Amen.

Hier auff singet der Chor: Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc. Jmmittelst trit der Superint. Ordinatus nebst dem Ministerio wieder ab, und der Superint. Ordinator prosequirt das officium mit der præfatione Latina, vnd folgends mit den worten der Einsetzung, und communicirt alsdan der Superint. Ordinatus zuerst vnter beyder gestalt; folgends die Gemeine. Der Superint. Ordinator verrichtet das völlige Ambt, vndt spricht den Seegen.

Nach verrichteter Communion wird gesungen, Te Deum Laudamus, Jmmittelst trit der Superint. Ordinator vor dem Altar, der Ordinatus an die Seite des Altars zur Rechten handt, die sämptliche Priesterschafft son im Chor. Darauff thut der Superint. Ordinator, Oratione Latina die Bennenung an den neuen Superint. vnd Pristerschafft. Der Superint. novus antwortet Latine, vnd verspricht fidem & diligentiam, data dextræ. Endlich redet der Senior totius Dioeceseos Oratione Latina, und verspricht, nomine Ministerii Obedientiam & reverentiam. Welche Orationes jedennoch allerseits kurtz zu fassen. Vndt gehen darauff der Superint. Ordinator vnd Superint. Ordinatus mit einander aus der Kirchen, der Clerus folget in der procession nach des Superintendenten Hauß.*

* Es ward aber dieser actus interrumpiret, und die Orationes sampt der introductione ad domum bis nachmittags auffgeschoben. M. *Nicol. Heidemann.* MSC.

## II.

## Des Hertzogs zu Mecklenburg-Güstrow Gustaff Adolphs Verordnung, wie es mit den Superintendenten gehalten werden soll d. d. Güstrow d. 12. Martii 1670.

Von Gottes Gnaden Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg cum tot. tit.

Obwoll ao. 1571. von Unsern hochlöblichen Vorfahren an dero Regierung, eine Constitution, wie es mit den Superintendenten in Unsern Hertzogthumbe und Landen solle gehalten werden, abgefasset und publiciret worden; So ist doch dieselbe mitler Zeit, durch erfolgte LandesTheilunge, auch, weil in Unser Erbunterthänigsten

nigsten Stadt Rostock ein absonderlicher Superintendens bestellet, nicht in Observance geblieben, sondern davon, in viele Weise und Wege abgegangen worden. Wann wir aber zu Beförderung des Reichs Gottes, auch guter Ordnung halber, in Evangelischen Kirchen-Wesen, in Unsern Hertzogthumb und Landen nöthig befunden, eine beständige Verordnung, wie es mit den Superintendenten hinführo solle gehalten werden, zu machen. Als ordnen, setzen und wollen wir hiemit und Krafft dieses, daß in Unsern Antheil, der erste Crayß der Güstrowische sein, und dero Superintendens seinen Sitz in Unser Residentz Stadt Güstrow nach wie vor haben, und unter seine Superintendentz gehören, nachfolgende Aembter und Städte: Güstrow, Malchin, Teterow, Crackow, Lage, die Stadt, Closter und das Land zu Malchow, Wredenhagen, Röbel, Plaw, Goldberg, Stavenhagen, Jvenack, das Closter Dobbertin, der Flecken Darssow, und auch dahin Eingepfarrete von Adell und Dörffer.

Der ander Crayß soll sein der Rostockische, und soll dero Superintendens seinen Sitz in Unser Stadt Ribbenitz haben; Wobey Wir jedennoch Uns vorbehalten, denselben nach Befindung, seinen Sitz in Rostock zu legen, wie deßfals die ErbVerträge Uns völlige Macht geben; und in seine Superintendentz gehören, nachfolgende Aembter und Städte: Unser Ambt, Stadt und Closter Ribbenitz, Schwan, Gnoyen, Tessin, Sultz, Marlow, Dargun, Neuencalden und Boitzenburg.

Der dritte Crayß soll seyn in Unserm Lande zu Stargardt, und dero Superintendens seinen Sitz haben in Unser Stadt Neuenbrandenburg, sambt Unsern Aembtern und Städten Stargardt, Friedeland, Woldegge, Feldberg, Fürstenberg, Wesenberg, Strelitz, Nemerow, Wantzke, Broda. Und soll Unser Güstrowischer Superintendens allemahl die erste Stelle, der Rostockische die andere, und der Neuenbrandenburgische die dritte Stelle haben, ungeachtet einer ehe als der ander zum Superintendenten-Ambt gelanget sey; Im übrigen lassen wir es in allen Puncten und Clausuln, bey obgedachter Constitution von Anno 1571. bewenden. Wornach sich Jedermänniglichen zu achten hat. Datum in Unser Residentz Güstrow den 12. Martii Anno 1670. *

(L. S.)

Gustaff Adolph.

* ex Constitut. Mecklenburgicis de 1744. p. 6. No. 2.

### III.

### Hertzogs Gustav Adolphs Rescript an den Superintendenten im Rostockschen Creise, Samuel Voß, wegen der Præsentation zu Boddin von 1670.

P. P.

Wir haben eure abgestattete Relation, wegen Wieder-Besetzung der Pfarre zu Boddin, uns gebührend überreichet, wohl empfangen, und den Einhalt davon mit mehren vernommen.

Geben euch darauf hiemit zu gnädigster Antwort, daß wir zwar unsern Land-Raht Hans Fridrich Lohsten, um den glimpflichsten Weg zu gehen, anhero fordern, und durch unsere Geheimte-Rähte mit Ihm haben reden lassen, in Meynunge, daß er, durch Vorstellunge erheblicher Rationen, zu andern Gedancken hätte sollen gebracht werden. Wann er aber auf seine opinion steiff bestanden, sind wir veranlasset, in der Sachen zu decidiren. Gestaltsam wir denn hiemit gnädigst verordnen, daß sowohl anjetzo zu Boddin, als hinführo, in dergleichen Fällen, wo die vom Adel das Jus Patronatus haben, die Superintendenten wegen der Zeit (da zu den Prob-Predigten die Cantzel zu eröfnen) sich mit den Patronis vergleichen, allein aber die Texte zu gedachten Predigten, aufgeben; Wann auch die Candidati (so anfangs denen Superintendenten von den Patronis benennet und sistiret worden) der Gemeine dieselbe zuhören, und darauf zur Wahl zu schreiten, von den Patronis vorgestellet, die Vermahnung zum Christlichen Aufmercken und gewissenhaffter Wahl, eodem & continuo actu verrichten endlich auch samt den Patronen bey der Wahl die Vota colligiren sollen. Habens euch hiemit gnädigst anfügen wollen, den 15. Octobr. 1670.

Gustav Adolff.

# Das XXIII. Cap.

## Die Irrungen kommen aufs höchste.

§. 1. Die Printzeßin Sophia Agnes wird *restituiret*.
2. Hertzog Christian Ludwig macht eine Allianz mit andern Reichs-Fürsten.
3. Land-Tag zu Sternberg. Fodert Land-Reichs- und Craiß-Steuren.
4. Was *Deputati* in Rostock dazu gesagt.

Als

Als die Irrungen unter den Land-Ständen selbst sich zu vieler Weitläufftigkeit anliessen: so gingen auch die im Fürstl. Schwerinschen Hause noch immer weiter fort. Sie waren schon vor 12. Jahren angegangen, und hatten damahls des Hertzogs Christian Louis leibliche Schwester Sophia Agnes, zu Rühn, mit ergriffen. Denn bald nach des Herrn Vaters Adolph Frid. Tode, ließ ihr Herr Bruder, da sie nach Sachsen und ins Magdeburgische, zu ihren Anverwandten, verreiset war, sie aus der Possession setzen, das Closter administriren, und daselbst seines Gefallens bauen und wirtschaften. War auch willens diß Closter, wieder die Disposition seines Vaters, als ersten Acquirenten, zum Fürstl. Ampt zu machen; wei es zum Stift Schwerin gehöre, das zum Æquivalent für Wismar an sein Fürstl. Hauß gekommen. Als aber die Printzeßin hierüber nach Speyer klagte: so erging nicht allein, aus dem Reichs-Cammer-Gericht, ein Mandat, die Spoliirte zu restituiren; sondern auch, da der Hertzog sich noch weigerte, ein ernstliches Paritions-Befehl; worauf der Hertzog seine Schwester wieder zum Besitz kommen ließ. Doch wolte er ihr die inzwischen genossene Einkünfte nicht erstaten; vielweniger ihr die Kosten gut thun, so sie an diesen Proceß gewandt welche doch so hoch angelaufen, daß die Printzeßin darüber in schwere Schulden gerahten war.

Der König von Schweden, Carl XI. erhielte wegen seines Craiß-Amptes, als Hertzog von Bremen und Vehrden, vom Kayser einen Auftrag mit der Execution wieder unsern Hertzog zu verfahren. Der König schrieb deswegen d. 19. Jul. 1670. nach Schwerin; um die Güte zu versuchen. Es war aber der Hertzog, wie das Schreiben d. 24. Aug. ankam, schon wieder nach Franckreich gereiset; deswegen der Stathalter und die Regierungs-Rähte ihm daraus referiren musten. Er antwortete aus Paris d. 10. (20.) Sept. an den König, und stellete den ersten Ursprung dieser Mißhelligkeit also vor, wie er schon droben erzehlet; meldete auch, wie sein Geschwister und mit ihnen die Printzeßin Sophia Agnes „einmühtig beysammen getreten „und Ihn theils mit unnöhtigen, theils mit unbefugten Klagten, bald „bey der Kayserl. Cammer, bald am Kayserl. Reichs-Hoff-Raht und „der Röm. Kayserl. Majst. selbst, als auch an andern Orten, in und

„ausserhalb Reichs, zu seiner nicht geringen Verkleinerung, beleget „und defatigiret.„ Noch neulich habe diese seine Schwester, nach dem Tode ihres Bruders, Hertzogs **Carl**, mit Zuziehung des Bruders, Hertzogs **Hans Jürgen** (Johann Georg) das Ampt **Mirow** de facto in possession genommen; da doch er (Hertzog **Christian Louis**) als Regierender Herr, der sich die Landes Superioritæt über **Mirow** vorbehalten, und als ein Bruder, der mit Ansprache gehabt, hierum hätte wissen sollen. Der Hertzog habe das Closter, Ampt Rühn, wegen der Krieges-Läufte, nur wenig genossen, hingegen vieles an demselben verbauet; daher aus seiner Schwester prætension wenig heraus kommen könte. Ihr Vetter Hertzog **Gustav Adolph**, hätte diese Irrung schon Ao. 1669. aufgreifen, aber die Printzeßin nicht nachgeben wollen.

Neben diesem Schreiben an den König, ließ auch der Hertzog, an selbigem Tage, ein anders an den **Schwedischen** Reichs-Cantzlar, *Magnus Gabriel de la Gardie*, ergehen, mit dem Ersuchen: das Beygeschlossene an den König zu überreichen, die Sache favorabiliter vorzutragen und dahin zu vermitteln, daß an die **Schwedische** Regierung zu **Bremen** rescribiret werde, diese Irrung wieder zur gütlichen Handlung kommen zu lassen. Als aber die Regierung zu **Stade** dennoch ein Verwarnungs-Schreiben nach **Schwerin** ergehen ließ, um innerhalb 6. Wochen parition zu leisten, oder die Execution zu gewärtigen: so schrieb zwar der Hertzog abermahls aus **Paris** d. 14. (24.) Oct. an den König: weil seiner Schwester Prætension nur noch auf das Quantum ankäme; indem sie mehr fodere, als seine Cammer ertragen könte; und er geneigt wäre, mit ihr nach der Billigkeit zu handeln: so mögte der König ihm Dilation, biß zu seiner Wiederkunft in **Mecklenburg** einräumen, und inzwischen die gütliche Tractaten vom vorigen Jahr reassumiren lassen a) doch weil der König hierzu keinen Austrag hatte, die Rückkunft des Hertzogs sich auch lange hätte verziehen können: so ward doch nichts hieraus; indessen kam der Hertzog im folgenden Jahr würcklich wieder nach seinem Lande; die Printzeßin aber zu ihren Schaden und Unkosten; fand also, daß die Gottes-Furcht, worin sie grossen Ruhm hatte, zu allen Dingen nütze sey.

Im **Güstrowschen** beliebte ebenfals Hertzog **Gustav Adolph** die

die wahre Gottes-Furcht, und ward darin bewunderns würdig, wie der Cantzlar Johann von Klein schreibet. b) Um das Kirchen-Wesen immer besser in Ordnung zu bringen: wurden nun d. 25. Januar. 1671. die Præpositi eingeführet; haupsächlich in der Absicht, denen Superintendenten ihr Ampt zu erleichtern, und die Catechismus-Examina besser im Schwange zu bringen; wie bereits im Schwerinschen, durch die Seniores, geschehen war, woven droben erwehnet. Es ward diese Sache zuvor mit dem Güstrowschen Superintend. Hermann Schuckmann reiflich überleget, an welchen auch der Hertzog d. 31. Jan. schrieb, solche Præposituren anzuordnen, da denn die *Superintendentu*ren in gewisse Circulos abgetheilet, und für jedem Circul ein Præpositus ernant ward. Die Ordnung, so deswegen publiciret, ist sampt den Hertzoglichen Schreiben von dieser Sache, in Klüver gedruckt. Am 2. Febr. geschahe die erste Præsentation in Beyseyn eines Superintendenten, auf Adelichen Patronaten, und zwar zu Boddin, wie beym vorigen Jahr schon angemercket. Im Schwerinschen aber ließ es die Regierung daselbst beym Alten. Nach Neu-Brandenburg ward zum Superintend. berufen M. Franc. Clinge, der vorher Pastor zu Friedland und Boizenburg war. Er starb Ao. 1693.

Ao. 1671.

2. Der König von Franckreich Ludwig XIV. hatte bißher manches von den Spanischen Niederlanden abgezwackt, und trachtete wohl gar sie mit seiner Crone zu vereinigen. Die Holländer aber, denen sehr viel an dieser Vormauer, gegen einem zuweit greiffenden Nachbar, gelegen war, setzten sich der Absicht des Königs entgegen, und schlossen eine Alliantz mit Engelland und Schweden, worüber der König stutzig ward, und Ao. 1668. den Akischen Frieden schloß. Bald darauf ward er Sinnes, den Holländern seine Rache zu zeigen, trennete die Alliantz, und überschwemmete das Land mit einem entsetzlichen Krieges-Heer Ao. 1671. Hier hatte nun der Nieder-Sächsische Craiß hohe Ursach auf seiner Hut zu seyn; anerwogen der Churfürst von Cölln Maximilian Hinrich, der mit seinem Lande Westphalen zwischen Holland und Nieder-Sachsen lag, und mit welchem es unser Hertzog Christian Louis hielte, desgleichen der Bischof von Münster Christoph Bernh. von Gahlen,

auf

auf Frantzösischer Seite waren; daher die Krieges-Flamme um so viel eher hätte überschlagen können; weil der Hertzog von **Brunswick-Lüneburg** bereits mit dem kriegerischen Bischof von **Münster** übern Fuß gespannet war. Es ward also ein Craiß-Tag nach **Lüneburg** ausgeschrieben; dahin von **Schwerinscher** Seite der Geheimte Raht und Assessor Consistorii, **Hinrich Rudolph Redeker**, von **Güstrowscher** Seite aber **Joachim Frid. Gans**, auf **Mirow**, Geheimter Raht und Hauptmann zu **Güstrow**, und der Lehn-Raht D. **Johann Ferber** reiseten. c) Hier ward nun im Martio fleißig deliberiret, und des Craiß-Abschied d. 8. Apr. gefertiget; kraft welcher, nach dem Sinn der zu **Regensburg** versamleten Reichs, beschlossen ward, eine Reichs-Defension zu befordern und zu dem Ende, im **Nieder-Sächsischen** Craise 3000. Mann, 2400. zu Fuß und 600. Reuter zu unterhalten. Wodurch **Mecklenburg** auf folgendem Land-Tage, in neue Weitläuftigkeit verfiel; daher der Abtrag des noch hinterstelligen, aus dem freywilligen Land-Kasten abermahls in Stecken gerieht.

Es fand sich auch, wiewohl nur eine kleine Irrung, im **Güstrowschen**, zwischen den Beampten zu **Wredenhagen** und der Stadt **Witstock**, wegen Betreibung der Heyde bey **Daberborg** mit Mast- und Fasel-Schweinen; obgleich deswegen schon Ao. 1578. ein Vergleich getroffen war; wie zu seiner Zeit gesagt. Doch dieser Streit ward d. 2. Junii beygelegt; also, daß die **Beampten zu Wredenhagen**, im Nahmen ihres Hertzogs sich begaben, die **Witstocker** oder **Roitzer** Heyde, mit Fasel-Schweinen zu betreiben; die Stadt **Witstock** aber bewilligte dem Fürstl. Ampte 180. Mast-Schweine, in ihre Heyde zu jagen, auch Bau-Holtz aus derselben zur Verbesserung des Ampts, hohlen zu lassen. Der Vergleich ist gedruckt. d)

So leicht dieses gehoben war, so schwere Folgen hatte es, als der **Schwerinsche** Hertzog **Christian Louis**, da er bereits Ao. 68. ein günstiges Decretum erhalten, sich nun mit gantzem Ernst vornahm, den letzten Reichs-Abschied von 1654. wegen Unterhaltung der Guarnisonen, in seinem Lande geltend zu machen, nachdem er schon zwey mahl auf Land-Tägen solches versuchet. Er hatte ohnzweifel schon

diese

diese Absicht gehabt, wie er den obgedachten Vergleich mit dem Könige von Franckreich geschlossen, der versprochen, ihn bey alle dem zu schützen, was er aus dem Westphälischen Frieden haben könte. Nun hieß es in solchem Frieden e) daß die Reichs-Fürsten solten bey ihrem Lands-herlichen Recht (juris territorialis exercitio) und Regalien geschützet werden, und solten gegen diß Friedens-Instrument keine Privilegia gelten. f) Hieraus ward der Schluß gemacht; Guarnisonen zu halten gehöret mit ad regalia; folglich können die Land-Stände ihre Privilegia gegen die Guarnisons-Kosten nicht anführen. g) Es meinte auch der Hertzog, es sey nun die rechte Zeit hiemit durchzudringen, weil der König von Franckreich etliche unter den Reichs-Fürsten hätte, die gegen ihm Freundschaftlich und mit unserm Hertzoge in dieser Sache gleich gesinnet wären. Solche Reichs-Fürsten waren vorgedachter Churfürst von Cölln, **Maximilian Hinrich**, dessen Vetter der Churfürst von Bayern, **Ferdinand Maria**, die Churfürsten von **Brandenburg** und **Pfaltz**, so beyde **Friderich Wilhelm** hiessen. Mit diesen schloß unser Hertzog zu **Regensburg** d. 6. Junii, auf dem Reichs-Tage, eine Allianz, welche von Schwerinscher Seiten der Abgesandte des Hertzogs M. A. Freyherr von **Schwaan** unterschrieb. Es hatten diese Herren sich vereinbaret, nach Maßgebung eines Reichs-Gutachten vom 19. (29.) October 1670. zu behaupten. „Ihre Land-Stände und „Unterthanen wären schuldig und pflichtig, die Mittel zur Unterhaltung „der Vestungen und Verpflegungen der Guarnisonen; imgleichen was „sonst zu gegenwärtiger und künfftiger Landes-Defension, Frieden und „Ruhestand erfodert würde, ohne Weigerung und Renitentz beyzutragen.„ Sie funden aber noch sehr grosse Schwierigkeiten, mit dieser Sache zum Stande zu kommen. Denn der Kayser hatte sich schon d. 12. Febr. erklährt: „daß Sr. Majst. in diesen neuen Vorschlag, ohn „Unterscheid, zumahlen der Stände ungehört und unvernommen, nicht „willigen könten, sondern würden vielmehr gemüßiget, einen jeden bey „dem, wessen er berechtiget, und wie es biß dato observiret worden, in „alle wege verbleiben zu lassen.„ h)

So eifrig man war, die angegebene Hexen aller Orten zu verbrennen: so ernstlicher gingen auch GOttes-Gerichte über diß Land; indem zu dieser Zeit, innerhalb 50. Jahren, fast keine Stadt ohne Feuer-

Schaden blieb, i) Jetzo traf es d. 29. Julii die Stadt Waren, als welche ein jämmerlicher Aschen-Hauffe ward. Der Uhr-Weiser ausser am Kirchthurm, brante gleichfals mit weg, welcher mit güldenen Zahlen bezeichnet war, doch blieben die Worte an demselben: Soli Deo gloria, unbeschädigt. Die Wieder-bauende Bürger setzten vielfältig solche an den Giebeln ihrer neuen Häuser, wie sie noch zu sehen. Wobey wohl mancher den Aberglauben haben mogte, als wären diese Worte geschickt ein Hauß Feuerfest zu machen.

3. Gegen dem Herbst ward ein Land-Tag d. 21. Aug. nach Sternberg auf d. 12. Sept. bey 100. Rthlr. Strafe ausgeschrieben, um am folgenden Tage die Proposition anzuhören. Die Haupt-Sache beruhete auf die Abführung des Rückstandes von dem freywilligen Gelde, so vor 6. Jahren liquidiret war. Hier wurden 4. præsentiret, und daraus Jürgen Plüskow zum Land-Raht erwählet. Die Fürsten hätten gern einen andern Modum gesehen, es blieb aber bey dem bißherigen Stand-Gelde und Vieh-Schatz, wie das Edict vom 28. Sept. besagt, welches theils in forma patente, zum Anschlage, theils in quarto, und zwar dieses zu Ratzeburg auf dem Dom-Hof, bey Niclas Nissen, gedruckt ward. Darauf die Executores befehliget wurden, nach dem 30. Nov. auszugehen, und das Angesetzte einzutreiben; auch sich, bey freyer Kost und Futter, zu ihrer Gebühr täglich 12. ßl. geben zu lassen.

Da es nun andem war, daß unsre Landes-Fürsten noch keinen bessern Fortgang als bißher, mit den Guarnisons-Kosten, hoffen konten, obwohl Hertzog Gustav Adolph nun ebenfals d. 31. Oct. Klage erhub: so liessen sie auf diesem Land-Tage noch nebenher den Land-Ständen proponiren, doch nicht mündlich; sondern vermittelst einer Schrift an die Land-Marschälle fast am Ende des Land-Tages, daß sie jetzo nur die Craiß-Hülfe übernehmen, künftig aber sich zur Reichs-Hülfe gefast halten solten, worauf doch kein Reichs-Conclusum produciret, noch das Quantum angezeiget ward. Daher die Land-Stände auf die Gedancken geriehten, es sey hiemit nicht eigentlich auf Reichs- und Craiß-Steuren sondern auf die Guarnisons-Kosten angesehen. Die Fürsten trugen auch den Deputirten von R. u. L. auf, für dißmahl und ohne Nachfolge, gewisse Personen, zur Observirung der

Einnahme und Ausgabe zu benennen. Hiezu solte eine gemeine Reichs- und Craiß-Cassa, verordnet, und zu Sternberg angerichtet werden, wozu die Fürsten den Einnehmer bestellen wollen. Die aber von R. u. L. solten Beysitzer seyn, und von allem, was eingehoben, richtige Rechnung zuzulegen, um also die Unterthanen zum Gehorsam zu bringen und den Landes-Recessen, so viel bey dergleichen Veränderung müglich, ein Genüge zu thun. Man kan leicht gedencken, was dieses für eine Bewegung bey den Land-Ständen gegeben. Sie hatten eben jetzo Hofnung, nun bald aus den Schulden heraus zu kommen, welche ihre Vorfahren Ao. 1621. und also vor 50. Jahren, bewilliget, deren Abtrag manchem hart genug gefallen war; nun aber solten sie, falls es auf die Guarnisons-Kosten angesehen, aus Landes-Herlicher Macht beschliget seyn; eine ewige Contributions-Last zu übernehmen, welches ihnen so viel schwerer ankam, je mehr sie sich versichert hielten, daß ihre bißherige Freywilligkeit dergleichen nicht verdienet; daher sie nimmer gehoffet: daß diese Fürsten, deren Väter sie mehr als einmahl aus Noht geholfen, ihnen dergleichen anmuhten würden, deshalb man diesen Land-Tag nachher den unglücklichen zu nennen pflegte.

Da auch in dem Steur-Edict vom 28. Sept. die Accise in Städten enthalten war, welche von einem des Rahts und einem aus der Bürgerschaft solte eingenommen werden: so ließ es sich jetzo schon an, als wenn die grosse Parchimsche Maaß, nach welcher man bißher von 1. Schffl. Maltz 3. ßl. Accise gegeben hatte, solte in die kleine Rostockische (4. gegen 3.) verwandelt werden. Es kam deswegen die Stadt Güstrow d. 10. Apr. Ao. 1672. bey der Hertzogl. Cammer ein, in welcher jetzo Adam Otto von Viereck Præsident war, wie die Antwort, so hierauf d. 18. Apr. nach Wunsch erging, klar bezeuget; woraus also Thomas zu verbessern k) der den Antrit dieses Præsidenten noch ein Jahr weiter hinaus setzet. Der vormahlige Præsident A. H. v. Bülow ward nun zu einem höhern Collegio gezogen, und fand sich hiernächst vielfältig auf Craiß-Tägen, wie die Acta geben; davon ich seine eigene Handschriften habe. Indessen bleibt doch auch gewiß daß dieser von Bülow noch Ao. 1672. d. 27. Jan. Cammer-Præsident gewesen, da er mit dem Cantzlar Wedemann von

Ao. 1672.

 Schwe-

Schwerin dem Convent zu Hamburg beygewohnet, wovon ich gleichfals Acta habe. In gedachter Antwort war auch enthalten, daß alles und jedes Korn von jedermann, auch von Fürstl. Bedienten (Prediger, Küster und Schul-Bedienten ausgenommen) solte ver-acciset und Johann Christoph Sparmann zum Fürstl. Einnehmer gesetzet werden; um, sampt den beeydigten Deputirten der Stadt, die Gelder einzuheben.

Der obgedachte Balth. Gebh. von Halberstadt war nun in Diensten des Hertzogs Christian Ludwig (wie er sich im letzterwehnten Contributions-Edict nennet, da es sonst Louis geheissen) Obrister geworden; nachdem er ein Regiment angeworben. Solche Völcker überließ der Hertzog theils in des Königs von Franckreich Diensten wieder Holland; theils an den Churfürsten zu Cölln, welcher unsern Halberstadt, mit des Hertzogs Bewilligung, zum General-Major machte. l)

Das erste Contributions-Edict, wegen gedachte Steur, erschien d. 7. Febr. unter dem Titul: Einer Reichs- und Craiß-Steur. Es hieß darin, daß solche Steur per modum Imperii oder Jure Magistratus & jure territoriali competentis potestatis, d. i. aus Landes-Fürstl. Macht und Gewalt (ohne Bewilligung der Land-Stände) gefodert würde; welche darauf auch durch Executanten beygetrieben ward. Es war dieses in Mecklenburg was unerhörtes; weswegen die Deputirten zum Grossen und Engern Ausschuß in Rostock davon an Kayserl. Maj. appellirten, woselbst sie leicht Proceß erhielten, weil Hertzog Christian Ludwig Frantzösisch gesinnet war. Schrieben auch, solcher Neuerung halber, öfters an die Landes-Fürsten, insonderheit d. 18. Julii ausführlich; meldeten, was für eine Verordnung dieserwegen vom Kayser am 4. Junii ergangen, daß alle beschwerliche Irrungen abgestellet, der R. u. L. ihre Jura und Privilegia gelassen, und was per executionem eingetrieben, und sonsten auf die Einspänniger und neu geworbene Völcker verwendet werden müssen, vorher berechnet und gut gethan werden mögte. n) Danebenerbot sich R. u. L. „ohne einige passion alles dasjenige gehorsamst beyzutragen, wodurch nicht allein ein respective gnädigst und unterthäniges Vertrauen, zwischen Herrn und Unterthanen hinwieder auf-

„gerich-

„gerichtet und consolidiret werde, sondern auch mit zusammen gesetz„ten consiliis das bonum publicum patriæ gefasset werden mögte.„ Baten deswegen, zur völligen Abrichtung dieses und anderer streitigen Puncte, einen algemeinen Land-Tag, nach der Erndte, auszuschreiben. Nun ward zwar von Güstrowscher Seite, durch den Lehn-Raht, vorgemeldeten D. Johann Ferber hiezu gute Hofnung gemacht, aber nichts destoweniger ward solch ungewöhnliches Edict, noch in selbigem Jahr d. 16. Nov. zum andernmahl publiciret; wodurch die von den Land-Ständen intendirte gütliche Composition (wie sie am 4. Dec. davon schrieben) je länger je difficiler gemacht ward. Die Fürsten abrr maassen die Schuld der bißherigen Extremitæten einigen Wiederspänstigen von R. u. L. bey. „die auf weniger „wiedersetzlicher Unterthanen Antrieb, so die, in den Landes-Rever„salen enthaltene Zusage ausser Augen und Hertzen gesetzet und die „auf öffentl. Land-Tage, den Landes-Recessen gemäß verkündigte „Reichs- und Craiß-Steur, ohne einige erhebliche Ursachen, verwie„dert, Proceß und mandatum attentatorum revocatorium, auf un„gleichem Bericht (atque adeo per sub- & obreptionem) gantz ärger„lich erhalten.„ Womit sie sich den eigentlichen Weg zur Aufbringung der Collecten selbst verschlossen, und die Fürsten behindert hätten, nach den Landes-Gesetzen zu verfahren. Würden sie noch ferner sich der unverantwortlichen Bezeugung etlicher wenigen wiedersetzlichen Unterthanen theilhaftig machen, und also die Reversalen aufheben: so wolten auch die Fürsten daran hinführo nicht verbunden seyn. Diß war nun gantz was unerhörtes, indem eine Reichs-Steur ohne Bewilligung des Reichs ausgeschrieben, und mit Aufhebung der Reversalen gedrohet ward.

§. 4. Die Deputirten zum Grossen und Engern Ausschuß stelleten darauf zu Rostock am 4. Dec. weitläuftig vor; die Reichs- und Craiß-Steuren würden nicht, kraft Landes-Herlichkeit (jure Regalium) wie die Land-Steuren, sondern vermöge des Auftrages vom Kayser und dem Reich (in vim Commissionis & Executionis sive nudi ministerii) erfodert und eingetrieben, auch würde eventualiter, wieder die Säumigen, am Kayserl. Cammer-Gericht procediret: Wie die Reichs-Constitutiones vermögten, und alle bewehrte Publi-

cisten lehrten. Sie wären also des unterthl. Vertrauens, es würden die Fürsten sich noch eines andern resolviren, und die höchstbeschwerliche auch in dem Kayserl. Appellations-Procefs schon provisionaliter aufgehobenes Edict vom 16. Nov. nicht zum Effect kommen lassen; um darauf werckstellig zu machen, was der Kayser verordnet hätte. Es war aber dieses alles, so nachdrücklich es auch vorgestellet ward, ohne Würckung. Zu Sternberg ward ein mit Eisen starck beschlagener Kasten, auf dem Raht-Hause hingesetzet (woselbst er allererst Ao. 1741. verbrannt ist) und der Stadt-Vogdt Johann Jordan zum Einnehmer bestellet. Ich habe auch die Register, welche zeigen, was sowohl das eine als andere Edict gebracht: was die Fürstlichen Aempter und Domainen im Schwerinschen Antheil betragen, ist nicht darin, als welche wohl an die Rent-Cammer werden geliefert haben, worüber sich aber auch gedachte Deputirten beschwerten. Der Güstrowsche Antheil betrug in diesem Stück 8187. fl. 20. ßl. 6. pf. im Schwerinschen betrugen die Adelichen Aempter 19643. fl. 10. ßl. 2. pf. wozu Grevismülen, als das stärckste 4059. fl. 23. ßl. 8. pf. gegeben. Die Städte aber, sampt der Accise, die doch auch nur biß ultimo Julii gerechnet: 9486. fl. 11. ßl. Wahren, weil es abgebrannt, war frey. Daß also die Städte etwa halb soviel als der Adel gegeben, und die gantze Summa in beyden Antheilen nicht über 20000. Rthlr. mag betragen haben, welches gewiß ein sehr leidliches Quantum war, um weßwillen R. u. L. wohl nicht Ursach gehabt hätten, einen so schweren Proceß zuführen, wenn nur nicht bald darauf die Legations-Deputations-Kosten und Cammer-Zieler dazu gekommen wären. Hiebey finden sich auch die Closter-Aempter, als gemeinschaftliche Oerter, von welchen Caspar Kolbel Küchmeister zu Ribnitz 251. fl. Barthold Jacobs Küchmeister zu Malchow 431. fl. 6. ßl. 6. pf. und Arnd Kalsow Küchmeister zu Dobbertin, aus den Closter-Gütern und Sand-Probstey 1117. fl. 12. ßl. 6. pf. geliefert hatte. Ich habe dieses so genau anführen wollen, um das damahlige Verhältnis der Clöster gegen einander zuzeigen, womit es sich doch in den neuern Zeiten sehr verändert hat. Mercklich ist, was Deputati hierbey schreiben, „R. u. L. habe schon ein Exempel vor sich, „daß die Casse sammt dem Gelde weggeführet, und an stat des residui

„ihr

„ihr das bloße Nachsehen gelassen worden.„ So ging es der Zeit, daher nicht zu verwundern war, daß um solchen Basilißken Ey giftige Spinnen krochen. Deswegen waren auch Deputati gar nicht damit zufrieden, daß die Fürsten abermahls den Clerum, und die Hof-Bedienten von dieser Steur ausgenommen; als welches wieder die Reichs-Gesetze, insonderheit wieder die *Executions*-Ordnung von Ao. 1555. wäre. Es stand ihnen auch nicht an, daß der R. u. L. Subdelegirte bey dem Reichs- und Craiß-Kasten nur solten blosse Observatores abgeben. Da ihnen doch die Reversalen zwey Schlüssel und die Beeydigung der Einnehmer gegönnet; daher sie die Einnehmer als Landschaftliche Bediente zu befehlen hätten. Am allerwenigsten wolten sie in die eventualiter angedrohete Aufhebung der Landes-Reversalen gehelen, diese hätten ihnen in die funfzig mahl hundert tausend Gülden gekostet, welche sie so nicht dahin geben, und das blosse Nachsehn behalten könten. „Diß vinculum sey mutuo pacto „gebunden, und könnte also nicht anders, als mit beyder Contrahen„ten Bewilligung aufgehoben werden.„ Zuletzt wiederhohlten sie abermahls ihre beym Kayser schon interponirte Appellation, und erboten sich ad præstandum Solemnia; fals sie, bey dieser extrajudicialen provocation, dazu gehalten wären. Indessen daurete dieser Zustand nur 2. Jahr, so war es mit dem Reichs- und Craiß-Kasten in Sternberg zu Ende, wiewohl deswegen doch noch immer ein Einnehmer biß 1680. war, der, was bey ihm einkam, dem Land-Rentmeister in Schwerin zusandte. a)

Der Churfürst Frid. Wilhelm von Brandenburg bemühete sich um Aufhebung des Processes und der ergangenen Mandaten, schrieb auch deswegen an den Kayser d. 11. Julii und Hertzog Gustav Adolph nahm gar seinen Recurs an den Reichs-Convent d. 29. Aug. woselbst der Bischof von Eichstädt Principal-Commissarius war, der auch solches Schreiben an den Kayser sandte. Darauf erfolgte ein Rescript aus Wien vom 22. Mart. 1673. welches für R. u. L. nicht zum besten lautete, aber doch bald wieder gehoben ward. m)

I. II. III.

a) *Ungn.* Amoenit. p. 846. --- 858. b) in der Fortsetzung der

Histor.

Histor. Genealog. Nachrichten §. 31. p. 21. c) Craiß-Tags-Acta van 1671. tit. Nahmen der Herrn Gesandten. d) Pött. Saml. III. p. 40. e) Artic. VIII. §. 1. p. 40. Edit. Halens. de Ao. 1701. f) p. 71. l. c. g) Buchholtz Versuch p. 546. h) *Kluv.* P. IV. p. 137. Actenmäss. Bericht von 1719. C. II. p. 9. i) *Thomæ* Anal. Gustrov. p. 203. k) l. c. p. 129. l) *Kluv.* P. III. b. p. 304. in nott. m) Series Process. Mecklenbl. contra Mecklenbl. usque ad ann. 1708. Vorstell. was es vor eine Bewandn. habe von 1749. Beyl. 45. p. 64.

## I.

### Kayserliches Rescript an Ritter- und Landschafft, die Reichs- und Craiß-Hülfe abzuführen de dato Wien den 22. Martii 1673.

Leopold, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Liebe getreue, Uns ist gehorsahmblich referiret worden, was bey Uns ihr, sub dato Unsers an Euch den 14. Decembr. negsthin ergangenes Kayserl. Rescripts, die zwischen Euch an einem, vndt beyder Hertzogen Christian Ludewigs vndt Gustaff Adolph Lbd. am andern theil, in puncto collectarum obschwebende Streitigkeiten betreffend, ferner verschiedene Beschwerden angebracht, absonderlich, daß eine anderweitige Contribution den 16. Novembr. jüngsthin per Edictum de novo publiciret worden sey, vndt dabeneben zu verfügen gebehten, nicht weniger auch, welchergestalt ihr euch gegen beyder Hertzogen zu Mecklenburg Lbd. Ministris expectoriret habet, daß wann nur zu einem Landtage anstalt gemachet, vndt in antecessum die LandKaste in Rostock gelassen werden möchte, ihr die Collecten zusammen bringen, vndt auff mittel vndt Wege bedacht sein wollet, womit bey den Hertzogen Lbd. ein gutes Vertrauen auffgerichtet, vndt eine solche Verfassung gemachet werden möchte, daß die Landes Freyheiten vndt auffgerichte pacta in salvo verbleiben, vndt mit guter manier die nohturfft zu der pro securitate Imperii & circuli intendirten Hülffe herbeygebracht werde. Nun sind bey Uns auch nicht weniger beyde Hertzogen zu Mecklenburg Lbd. einkommen vndt gehorsahmbl. angebracht, worümb nemblich Sie mit der Land-Kaste vndt anderen einige Veränderung hätten fürnehmen müssen, dahingegen aber erbötig sein, wann ihr ohne einen Landtag euch zu dem Abscheide de anno 1671. anschicken werdet, Sie die Landes Reversalen auch hinführo genau observiren wolten, mit unterthänigster Bitte, mit

wir gnädigst geruheten, oberwehntes Unser den 14. Decembr. negsthin an euch ergangenes Kays. Rescript dahin zu declariren, daß, weil der Creyßschluß de Anno 1671, mithin die Landtages proposition von keinen andern, alß denen von euch selbsten pro nova causa agnoscirten jetzigen motibus verstanden würde, ihr ohne Wiederrede, die zur Reichs vndt Creyß securität Anno 1671. gefoderte vndt künfftig noch fodernde mittel vnweygerlich geben vndt darauff die gravamina cessiren solten.

Wann nun offtgedachter beyder Hertzogen zu Mecklenburg Lbd. neben erstangeregter ihrer erklährung auch deßfalß der Krayß außschreibenden Fürsten Beyfall haben, daß dero Creyßschluß de anno 1671. vndt mithin die darauff erfolgete Landtages proposition von keinen andern, alß denen anietzo außgebrochenen motibus, gemeinet gewesen vndt verstanden werde, Wir auch schon vorhin in obgedachtem Vnserm Rescript den 14. Decembr. gnädigst anbefohlen haben, daßienige, was zu des Reichs vndt Creyßes sicherheit an Euch gefodert würde, vnweygerlich abzustatten, vndt beyder Hertzogen Lbd. damit zu wilfahren, als welche sich im übrigen auch die Landes Reversalen genau zu observiren erböhtig machen, vndt damit so wol die Proceß als gravamina cessiren, Alß befehlen wir euch hiemit nochmahls ernstl., daß ihr ohne fernere Wiederrede die zur Reichs vndt Creyßes securität Anno 1671. schon geschlossene vnd angefoderte auch künfftig noch ordentlich anfodernde mittel alsobald hergeben, vndt darnach bey dem künfftigen Landtage, wozu wir vielgedachter Hertzogen Lbd., nachdehm ihr die Steur würcklich abgestattet habet, gnädigst erinnert haben, Euch also bezeiget, damit in allem wiederümb ein gutes Vernehmen vndt einigkeit gestifftet werden möge. Hieran geschicht vnser ernster vndt zuverlässiger wille vndt meinung, vndt wir sind euch mit Kayserl. gnaden gewogen. Gegeben in vnser Stadt Wien den 22. Marty anno 1673. Vnserer Reiche des Römischen im funfftzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, vnd des Boheimbschen im siebentzehenden.

Leopold.

Leopold Wilhelm, Graff zu Königseck

Ad mandatum Sern. Cæs. Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

conf. Deis. Imper. Beyl. 9. p. 10.

## II.

## Kayserl. Rescript an beyde HHn. Hertzoge de dato Wien 22. Marty 1673.

**Leopold**

Uns ist gehorsahmst referiret worden, was bey Unß Ew. Lbd. auff Unser an ihre Ritter vnd Landschafft den 14. Decbr. negsthin ergangenes Kayserl. Rescript, die zwischen ihnen in puncto collectarum obschwebende Streitigkeiten betreffend, ferner gehorsambst klagend angebracht, worümb nemblich Ew. Lbd. mit der LandKassa vndt andern einige Veränderung nothwendig hätten vornehmen müssen, dahingegen aber erbietig sein, wann erstgedachte ihre R. v. L. ohne einigen Landtag zu dem Abscheid de anno 1671. anschicken würde, Sie die Landes Reversalen auch genau observiren, dabenebenst aber unterthänigst gebethen haben wollen, oberwehntes Unser Kayserl. Rescript vom 14. Dec. negsthin dahin zu declariren, daß Sie R. v. L. ohne WiederRede die zu Reichs vnd Crayß securität Anno 1671. gefoderte vndt künfftig noch fodernde Mittel ohnweigerlich geben, vndt hierauff die gravamina cessiren sollen.

Nun ist bey Unß nicht weniger mehrgedachte R. v. L. mit verschiedenen neuen Beschwehrden, absonderlich, daß eine anderweitige Contribution den 16. Novembr. jüngsthin per edictum de novo publiciret worden sey, gehorsahmst eingekommen, vndt dabenebenst ümb vnsere nothturfftige Kayserl. Hülffe rechtens angelanget vndt gebehten, worauff wir dann dieselben auff oberwehntes Ew. Lbd. Erbieten, daß Sie nemblich die Landes Reversalen hinführo genau observiren wollen, heute dato nochmahlen ernstlich anbefohlen haben, daß sie ohne fernere Wiederrede, die zur Reichs vndt Creyß securität Anno 1671. schon geschloßene vndt angefoderte, auch künfftig noch ordentlich außerfodernde mittel, alsobald hergeben, vndt hernach bey künfftigem Landtage sich also bezeigen sollen, damit in allen ein guhtes Vernehmen vndt Einigkeit gestifftet werden möge. Damit nun aber die gravamina gegen die Landes Reversalen gäntzlich verbleiben mögen, alß ermahnen wir Ewl. Lbd. hiemit gnädigst, daß Sie ihrem selbst eigenen reiterirten erbieten gemeeß, die erstgedachte Landes Reversalen genau observiren, Vndt nach der von vielgedachter R. v. L. beschehener Abstattung der Collecten, so bald einen Landtag halten, dabey die Berechnung fürnehmen vndt dahin sehen, damit die geklagte gravamina sämbtlich beygeleget werden mögen. Hieran beschicht Unser gnädigster vndt zuverlässiger Wille vnd Meinung, vndt wir sind Ew. Lbd. mit Gnaden ꝛc. Wien den 22. Marty. 1673.

ex Decis. Imperial. Beyl. No. 10, p. 11.

III.

## III.

## Fürstl. Auftrag an den Notarium Christoph Friderici vorhergehendes Kayserl. Mandat zu insinuiren vom 19. Apr. 1673.

Als die Durchleuchtigste Fürsten und Herren Hl. Christian Ludewig und H. Gustaff Adolph, Regierende Hertzogen zu Mechlenburg, cum titulo &c. erfahren müßen, welchergestalt einige der R. v. L. Deputirte die nach dem Anno 1671. unter des Löblichen Nieder Sächsischen Crayses sämptlicher Stände beliebten schlüssen, auf den in Mecklenburg gehaltenem Landtage deroselben Unterthanen verkundten Crays Steuer in streitt zu ziehen, und darüber bey dem Hochlöbl. Kays. Reichs-Hoff Rath gantz ungegründete Querelen einzuführen sich unterstanden, höchstgedachte Hhl. Hertzogen FFrl. D. D. aber billig dafür gehalten, daß sie so-woll der Sachen Eigenschaffs nach, alß vermüge der Reichs-Execution Ordnung, Satzung und anderer im Reiche kundtbahren Rechten auch üblichen Herkommens in dergleichen Sachen mit ihren Unterthanen in Gerichtlichen Proces zu begeben, nicht schuldig. Darumb auch die Röm: Kays: Mayt: den 22. Marty in diesem Jahre mittelst ausgelaßenen Kayserl. Mandati, darinn allgemeine Ritt: und Landschafft, die von einigen wiedersetzlichen Unterthauen, zu ohnwegerlicher Abstattung der ihnen angestelleten, und noch hinfüro anstellenden Gebühr, angewiesen worden, zugleich allergnädigst resolviret, daß die von denen, so geringen Zaalß, Unterthanen, per falsissima narrata, daran J. J. F. F. D. D. dennoch dero treue R. v. L. unschuldig wißen, ausgebrachte proces cessiren, also die Sache in effectu, bey Allerhöchste Ihr: Kays: Mayst: für nicht angenommen, geachtet werden soll; So laße zwar mehr höchstgedachte J. J. F. F. D. D. solcher gestalt dabey in aller unterthenigsten devotion bewenden, und befinden nicht eben, daß oballerhöchst berührtes Kays: Mandatum darin würcklich der nichtig Imploranten Klage ab, und dieselbe hinwieder an ihre gnädige Landes Fürsten verwiesen, irgend insinuiren zu laßen, nöthig seyn möchte; Damit demnach Ihro Kayserl. Mayt. allergerechteste Intention, wie obbedeutet, dagegen ihr eigenes unverandtwortliches Beginnen, gemelten Imploranten so viel eher und beßer zu notiren und zu erkendtnüß kommen lassen, oftthöchstgedachte J. J. F. F. D. D. Euch Notarium Christophorum Friderici hiemit requiriren, daß ihr euch fordersamst, und da der jetziger Zeit eltester Mechl. Landt Rath Chuno Hans von Bülow zu Scharstorff nicht, sondern in Wißmar außer dem Mechl. Territorio befindlich, nach dem LandtRath Christoff Friederich von Jaßmund verfüget, hiebey Euch in Originali anvertrautes oballerhöchst gemeltes Kayserl. Mandatum, wegen J. J. F. F. D. D. demselben in Gegenwartt zweyer glaubwürdiger Zeugen zu Handen liefert, und daß er solches an gehörigen Orthe kundt machen, gebührend anzeiget, dabeneben umb Ewres Anbringens so viell beßer eingedenck zu seyn, ihm von dieser Fürstl. Requisition eine gleichlau-

tende Abschrifft hinterlaßet, darauff von euer Verrichtung mit allen ümbständen ein formbliches Instrumentum verfertiget und daßelbe so offt es begehret werden möchte, vor die Gebühr außantworttet. Uhrkundtl. mit beder höchstged. J. J. F. F. D. D. Insiegeln bekreфftiget. So geschehen den 19. April 1673.

(L. S.) (L. S.)

Daß diese Copey Abschrifft mit der darinn ertheilten original Instruction und Fürstl. Requisition von seiten der Regirenden Hln. Hertzogen zu Meckl. F. F. D. D. wegen insinuirenden Kayserl. Mandati an E. E. R. v. L. des Hertzogthumbs Mechl. wörtlich gleichlautend sey; Solches thue mit dieser meiner eigenhendigen Unterschrifft und beygedrucktem Pitschafft Ambtshalber gebührend bezeugen.

(L. S.)

*Christoff Friderici.*
Sacra Imp. Auth. publ.
Notarius.

# Das XXIV. Cap.

## Es sind nicht immer böse Zeiten.

§. 1. Zustand der Gelehrten. Wiederhohlter Leichen-Dienst. Geld-Sachen.
2. Von Christian Woldenberg. *Concurs*-Recht geht über Lehn-Recht. *Præsentation* zu Plaw.
3. Land-Tag zu Sternberg. Von Reichs- und Craiß-Steuren.

Bey so betrübten Umständen, da die Fürsten selbst gestehen musten, daß sie wieder die Landes-Gesetze und mit Extremitæten verführen; befand sich dennoch die Universitæt zu Rostock so zimlich. Denn obzwar ihre Professores fast in allen Contributions-Edicten stunden; so ward die studirende Jugend (als die nichts erwirbt) doch allemahl frey erkant.

Rector Magnif. war den Winter über, biß ins Früh-Jahr 1672. Hermann Becker, eines Kaufmanns Sohn aus Rostock; der aus Westphalen gebürtig, und mit ihm gleiches Nahmens war.

Er

Er immatriculirte 38. neu angekommene Studenten, war damahls Pastor zu St. Jacob und Professor Mathemat. infer. ein sehr gewissenhafter Mann, wie seine Kinder und Kindes-Kinder, die allerseits den Ruhm in Mathesi und Gottes-Furcht fortgepflantzet. Dieser Rector war der erste, welcher überall keinen Studiosum, bey seiner Ankunft, schweren ließ, er mogte seyn, von was für Jahren er wolte, setzte auch in der Matricul dabey, daß er die wichtigsten Ursachen dazu gehabt; welches doch nicht alle unter seinen Nachfolgern beobachtet. m) Den Sommer über führte dieses Ampt **Augustus Varenius**, der 89. darauf im Herbst D. **Mich. Cobabus** Prof. Theol. von Geburt ein **Sternberger**, 119. einschrieb. Ihm folgete den Sommer über Ao. 1673. **Henr. Rud. Redecker**, welcher nur 49. und im Herbst **Georg Radow**, der 40. in die Matricul aufgenommen. Doch schrieb M. **Franc. Wolff** Prof. Logic. der ihm folgete, wieder 104. und dessen Nachfolger D. **Joh. Jac. Doebel** Prof. Medic. 118. ein. Dieser **Doebel** war auswärtig ein Doctor bullatus geworden. Als er die Bullam (den Doctor-Brief) erlanget, hing er sie übers Catheder und sagte: Jam sumus Doctores. Ich habe dieses von einem, der es mit angehöret. Er schrieb auch einen **Liefländer** aus **Riga** ein, Nahmens **Joh. Reuter**, welcher gleichfals ein Bullatus und in der Stadt **Moscau** Evangelischer Pastor war. Dieser **Doebel** ließ ebenmäßig keinen Studenten schweren; welches, im **Rostockschen Etwas**, an ihm gerühmet und dabey gesaget wird, daß mit den Studenten Eyden der gantzen Lehre von Eyden Gewalt geschehe. n) Sein Sohn ward Prediger zu **Strahlendorff** im Ampt **Schwerin**, welcher viel mit der Gedächtnis-Kunst zu thun, und dadurch das Judicium zu schärfen versäumet hatte; wozu doch auch die Anlage, von Natur, gleich wie beym Vater, nicht recht starck seyn mogte. Was aber die Universitæt anbetrift, so brach es mit derselben in folgenden 5. Jahren gewaltig ab. Sonst war daselbst noch ein ander Doct. Medic. Nahmens **Sebast. Wirdig**, von **Torgau** aus **Meissen** gebürtig. Der mit seiner Medicina Spirituum, darin er eine jede Kraft für einen Geist annahm, (so er Ao. 73. drucken ließ) bey den Theologen viel Aufsehens machte, also, daß die Sache auch für den Hertzog **Gustav Adolph** kam, wovon **3. Cap** umständlich handelt. o) Es lief endlich dahin

Ao. 1673.

aus, daß **Wirdig**, als ein sehr bescheidener Mann, die Sätze fahren ließ, welche den Theologen anstößig schienen. Sein Sohn **Jacob Wirdig** ward Richter zu **Güstrow**.

Zu **Parchim** war **Jacob Schröder**, vom Hertzoge **Christian Ludwig**, zum Scholarchen bestellet, dem aber der Schul-Rector daselbst nicht den Rang lassen wolte, auch ihm, bey öffentlicher Communion in der Kirche, vordrang. Burgemeister und Raht, insonderheit aber gedachter **Schröder**, klagten solches nach **Schwerin**; worauf d. 21. Jan. ein scharfer Verweiß an den Rector erfolgete, darin der Rector diese Lehre empfing: „die thörigte ambition „abzustellen, einen Unterscheid unter dem Magistrat und der Schule, „unter dem Geboht und disciplin, unter erwachsenen und seßhafften „Bürgern und der Jugend, unter gladium ac ferulam, consequenter „zwischen dem Senat und Euch, mit besserer moderation und pru„dentz zu machen.„ Es sind aber dennoch Ao. 1704. bey Publicirung der Rang-Ordnung, die Schul-Rectores, als an welchen nicht allein dieser oder jener Stadt, sondern dem gantzen Lande gelegen, mit den Burgemeistern in gleiche Classe gesetzet worden.

Zu **Güstrow** hatte der Magistrat eine ausserordentliche Accise, um der Stadt-Schulden willen, angelegt; der Hertzog aber hatte ihnen angesonnen, dieselbe seiner Cammer auf ein Jahr zu überlassen; welches auch geschehen. Nun sandte der Hertzog seinen Cammer-Secretarium, d. 13. Jan. mit dem Antrage, solche Accise abermahls auf ein Jahr abzustehen. Der Magistrat entschuldigte sich zwar weil die Stadt solcher gestalt nicht die Zinsen halten könte, folglich die Creditores sich in ihre Güter einklagen würden. Aber der Erfolg lehrete sie, daß ein Fürstliches Ansinnen schon ein Befehl sey.

Allhie war die Printzeßin **Eleonora**, da sie das 15te Jahr hinterlegt, an ihrem Geburts-Tage d. 24. Febr. 1672. gestorben, p) und hatte der Superintend. **Herm. Schuckmann** damahls ihr die Leich-Predigt gehalten; die bey **Scheippeln** zu **Güstrow** gedruckt. q) Als nun das Jahr um war, so begehrte der Herr Vater, Hertzog **Gustav Adolph**, daß sein ältester Hof-Prediger und Kirchen-Raht, **Josua Arnd**, der selig Entschlafenen, in der Schloß-Capelle, zum Christlichen Andencken, eine Traur-Rede halten solte, wie auch d.

24.

24. Febr. über Matth. XI, 25. und Jes. LVII, 1. geschahe. Sie handelte von der Menschen-Ruhe in GOtt, und ist gleichfals zu Güstrow gedruckt. Es hielte auch August. Varenius zu Rostock, im grossen Auditorio, einen vortreflichen Panegyricum, de Diebus Natalibus, so Ao. 1674. eben wohl zu Güstrow aus der Presse kam.

Der Schwedische Graf Steinberg hatte von diesem Hertzoge Gustav Adolph einen Expectantz-Brief auf ein vacant werdendes Lehn erhalten, weswegen er eine Erinnerung that. Es antwortete ihm aber der Hertzog, d. 30. Aug. daß dergleichen noch nicht durch Sterbens- oder andere Fälle, eröfnet worden. r)

Daß der Reichsthaler Spec. welcher bißher 48. ßl. gegolten, nun angefangen zu steigen, oder vielmehr das Courant dergestalt zu fallen, daß der Thaler mehr als 48. ßl. gegolten, das ist schon anderswo bemerck et. s) Es ward deswegen im Augusto dieses Jahrs zu Hamburg ein Recess gefertiget, worin die Nieder-Sächsischen Craiß-Stände diesem Uebel vorbeugen wollen, aber sie erhielten ihre gute Absicht nicht, ob sie gleich auf dem im December folgenden Craiß-Tage, sich noch viele Mühe deswegen gaben.

Damahls starb der Ober-Præsident zu Güstrow, oftgedachter Diederich von der Lühe, von welchem man mit Warheit sagen konte, daß er sanft entschlafen. Der Hertzog besuchte ihn d. 22. Aug. umarmete ihn beym Abschiede, nante ihn seinen Vater, und danckte ihm für seine treue Dienste. Darauf ließ der Sterbende, den M. Nic. Heidemann, als seinen Beicht-Vater, kommen, betete mit ihm, und schlief darauf die gantze Nacht und den folgenden Tag. Am Abend betete er nochmahls mit gedachtem Beicht-Vater, wünschte ihm aber bald eine gute Nacht, dergleichen er auch an seiner Eh-Frau und Schwester that; schlief sogleich ein, erwachte zwar um 3. Uhr, und rief JEsus! schlief aber sofort wieder ein biß 5. Uhr, da er am 24. Aug. im 57. Jahr seines Alters verschied. Josua Arnd that ihm die Leich-Predigt, über Prov. X, 7. welche gedruckt, auch mit dem Bildnis des Eingeschlafenen, seinem Wapen, und Castro doloris gezieret ist.

Was die Ritterschaft für ein sehnliches Verlangen nach dem

Husen-Modo zu ihrer Contribution gehabt, solches zeiget beykommendes Memorial vom 19. Nov.

Ao. 1674. 2. Zu Rostock starb d. Febr. 1674. zum grossen Leid-Wesen der Universitæt, D. Christian Woldenberg, auf welchen sowohl der Rector G. Radow, als auch die Juristische Facultæt, deren Mit-Glied er war, ein Programma machte. Er war zu Crempe in Holstein gebohren. Hertzog Gustav Adolph bestellete ihn Ao. 1659. zum Professor Decretal. und Assessor in Consistorio. Sein Andencken findet sich in der Kirche zu Bistow, woselbst das Consistorium Patronus ist, und den Ruhm von seiner Gelehrsamkeit behaupten seine Schriften. Doch machte ihm auch seine Gemühts-Heftigkeit und gar zu freye Schreib-Art manchen Verdruß; daher er vielen Unglücks-Fällen und Kranckheiten unterworfen war. t)

Damahls kamen d. 11. Febr. Gesandten von beyderseits Fürsten nach Rostock und reiseten, mit dem Burgemeister Liebeherr, sampt einigen Deputirten nach Warnemünde, um daselbst mit den Schweden wegen des Zolls zu tractiren; es war aber vergeblich. Dagegen ward nun die Accise zu Rostock auf die Hälfte verhöhet; also, daß Waitzen und Maltz, so bißher à Schfl. 4. ßl. gegeben, nun auf 6. ßl. Rocken von 2. ßl. auf 3. ßl. gesetzet ward, wie Wetken berichtet.

Im Schwerinschen wohnte der Obrist von Plesse auf dem Guhte Rambs, welches er von den Halberstädtischen Creditoren gekauft, die es aus dem Concurs erhalten. Er besorgte aber, daß die Halberstadten, insonderheit der vorgedachte General-Major, als welcher bey dem Hertzoge Christian Ludwig in grossen Gnaden war, des Lehns halber, noch Ansprache daran machen mögten; suchte deswegen Consens und Schutz bey der Schwerinschen Regierung, welche aus dem Cantzlar Wedemann und etlichen Geheimten Rähten bestand. Diese antworteten ihm d. 21. Martii: weil das Guht Rambs aus einem lang gewährten Concurs, in der Creditoren Hände gefallen, die solches, mit Fürstl. Consens, wieder an den Obristen verkauft; so könten es die Halberstadten, nach gemeinen Rechten, auch radicirter Landes-Gewohnheit, nicht weiter ansprechen;

chen; fals es aber dennoch geschehen solte, so habe sich der Obrist auf Fürstl. Schutz zu verlassen. u)

Hertzog Gustav Adolph gab zu Güstrow d. 24. Jun. eine Ampts-Ordnung insonderheit für Strelitz und Feldberg heraus, sie war von 8. Puncten, worunter der dritte den Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen betraf, daß nicht mehr als eine halbe Tonne, und bey Hochzeiten höchstens 2. Tonnen Bier erlaubet seyn solten.

Zu **Plaw** solte ein neuer Præpositus bestellet werden. Es war daselbst zwar noch der überlebende Pastor **Wette**, aber diesen vermogte der Superintendens **Schuckmann** zu solcher Würde nicht, sondern wolte den **Goldbergischen** Præpositum **Johann Molli** gern dazu befordern; als welcher gegen dem Superintendenten sehr untergeben, in Schul-Wissenschaften gut bewandert, sonst aber was einfältig war. Candidaten mit demselben zu præsentiren, war unanständlich und mißlich; der Superintendens bemühete sich also bey dem Hertzoge, daß dieser Præpositus allein mögte aufgestellet werden; unter dem Vorwand: der Hertzog habe nicht Ursach, bey Besetzung der Præposituren eine sonst gewöhnliche Wahl anzuordnen. Zudem so sey der Præpositus **Molli** vor etwa 12. Jahren Cantor zu **Plaw** gewesen, würde also daselbst noch Gönner haben, folglich würden es sich die **Plawer** wohl gefallen lassen. Der Superintendens reisete dahin, die Gemeine darüber d. 28. Julii in der Kirche zu vernehmen. Laß den Fürstl. Auftrag vor, und hielte gedachter Pastor das Protocoll. Es fielen aber die Stimmen sehr unterschiedlich. Der älteste Bürgemeister **Fr. Andreas** sagte: wenn es Ihro Durchl. so haben wolten, müste mans geschehen lassen. Der andere Bürgemeister **Jacob Dobbertin**: **Molli** bleibe, da er ist. Der Bürger **Jochim Karnatz**: kan ein Hirt wohl seine Schaafe verlassen? ein Mietling fleucht! wenns der Gemeine über den Kopf genommen wird, was soll sie denn thun? viele sagten schlechterdings: Nein! etliche entschuldigten sich, sie hätten ihn, als neue Bürger, nicht gehöret; ob er wohl vordem zu **Plaw**, als Cantor, geprediget; andere: er habe eine gar zu schwache Stimme. Bey den meisten hieß es; wenn es des Hertzogs Wille wäre, so liessen sie es sich gefallen. Es waren ge-

gen 100. die da stimmeten. Als der Superintendens sahe, daß fast keiner mit dem Ja-Wort heraus wolte, so trat er vors Altar, redete die Bürger hart an: Fürchtet GOtt, ehret den König! ob sie sich wieder ihren Landes-Fürsten setzen wolten? Der sämptliche Raht und die Bürger liessen, durch den Rahts-Verwandten und Notarium **Ahnsehl**, dem Superintendenten sagen: ob sie wohl Ihro Durchl. Willen in allen Dingen, cæteris paribus, sich ergeben müsten: so wolten sie doch durchaus nicht den Præpositum von **Goldberg** haben, fingen an zu lachen, machten hönische Minen, und gingen zur Kirche hinaus. Der Superintendens ward darüber so erbittert, daß er sagte: alle die, welche in sothaner unverantwortlichen Faction und Conspiration begriffen, wären vom H. Abendmahl und Gevatter-Stand abzuhalten. Man würde dieses kaum glauben, fals es der Superintendent nicht selbst an den Hertzog geschrieben hätte. So fehlen auch grosse Leute, wenn sie meinen, durch ihre Geschicklichkeit hätten sie alles im Grif.

Die Bürgerschaft berichtete solches Verfahren nach **Güstrow** an den Hertzog, und, da so bald keine Antwort erfolgete, wiederhohlten sie ihre Eingabe. Beyde Supplicata wurden dem Superintendenten communiciret, welcher am 10. Sept. hievon Bericht abstatete, und sich sehr bemühete, seine gebrauchte Aufführung zu rechtfertigen, auch das Protocoll mit beylegte. Da ward nun d. 12. Octobr. an Burgemeister und Raht zu **Plaw** rescribiret. „Weil aus solchem „Protocollo erhelle, daß gedachter Præpositus, per pluralitatem vo-„torum, zum Pastore zu **Plaw** erwählet sey: so solte mit Introducti-„on seiner Person verfahren werden; es wäre denn, daß das con-„trarium forderlich in forma probante erwiesen werde; betreffend, „was wegen Abhaltung vom H. Abendmahl und von der Tauffe „geklaget worden, solte die Nohtdurfft deßfalls an den Superintend. „recribiret werden.„ Dieses ward dem Superintend. mitgetheilet und zugleich an ihn geschrieben: „Es wäre eben nichts ungewöhnli-„ches gewesen, wenn der Præpositus **Molli** eine Prob-Predigt ge-„than hätte, daß die Gemeine ihn gehöret, und eine freye Wahl hätte „haben können. Die Ausschliessung von den Sacramenten betref-„fend, hätte dieselbe, nach Anweisung der Kirchen-Ordnung, auf vor-

„her-

„hergegangene Cognition des Consistorii geschehen sollen.„ Das hieß: einen Uebereilten mit sanftmühtigem Geist zurechte bringen. Der Hertzog war auch nicht dem Superintendenten, zu seiner Beschämung, anmuhten, die Ausschliessung von den Sacramenten selbst wieder aufzuheben, sondern stellete den Erfolg dem Pastori des Orts anheim, als welcher schon einen jeden prüfen würde. Indessen begab es sich, daß darauf ein paar Verlobte wolten copuliret seyn. Der Pastor wolte zwar vorher die Braut, nicht aber den Bräutigam, aus Furcht für des Superintendenten Ausschliessung, zum H. Abendmahl, annehmen. Weil nun der Magistrat zu Plau säumig war, das Fürstl. Rescript vom 12. Oct. zu beantworten: so that sich die Bürgerschaft zusammen, und supplicirte d. 2. Nov. dem Magistrat zu befehlen, daß er das erste Protocollum von dem Pastor Wette abfodern und einsenden solte, auch „dem Superintendenten gnädigsten „Ernstes zu demandiren, daß er diesen ohn erhebliche redliche Ursach, „der Gemeine angekündigten Bann sofort wieder abthun, und daneben, ohne weitere Verordnung, keine eintzele Præsentation mit Ern „Molli vornehmen solte, und daß, bey künftiger Præsentation 2 oder „3 Subjecta der Gemeine mögten vorgestellet werden.„ Was weiter darauf erfolget, ist, bey dieser Nachricht, so aus Nic. Heidemanns Handschriften genommen, nicht zu finden; gewiß ist indessen, daß Molli zu Goldberg geblieben.

3. Zu Sternberg ward ein Land-Tag vom 8. Sept. an, biß zum 18ten gehalten, und die vorgedachte Reichs- und Craiß-Steur ordentlich verkündiget; da denn auch die Land-Stände sich gefallen liessen, ein gewisses zu accordiren, und den Modum dazu, wie sonst, heraus zu geben, welcher, vermittelst Edict vom 17. Sept. publiciret ward. Es blieb darin bey dem Vieh-Schatz, Kopf-Geld und Accise. Das Geld solte, so viel möglich, in harter Reichs-Müntze oder in gangbarer, bey gegenwärtigen Land-Tage beliebter Müntze, wenigstens an doppelten Schillingen, nach jetzigem Preise, den Fürstl. hiezu bestellten Einnehmern, in Rostock (nicht Sternberg) eingeliefert werden. w) Das Haupt-Buch beym Land-Kasten daselbst besaget, daß vermöge dieses Edicts gesteuret x)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im Schwerinschen | der Adel = | 23186 fl. | 16 ßl. | 9 pf. |
| | die Städte | 8707 = | 11 = | - |
| | Fürstl. Aempter | 11729 = | 12 = | 9 = |
| Im Güstrowschen | der Adel | 16939 = | 18 = | 9 = |
| | die Städte | 9528 = | 2 = | 6 = |
| | Fürstl. Aempter | 10106 = | 21 = | - |

Hierzu kam in den Städten die Accise, was dieselbe im Schwerinschen getragen ist nicht zu finden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Güstrowschen waren es = | 2839 = | 9 = | - |
| Die gemeinschafftlichen Oerter als die Rostockschen u. Closter-Dörfer = | 5266 = | 8 = | - |

Hiezu hatte Rostock 3400 fl. Malchow aber noch nichts gelegt.

Wozu sonst noch ein und andere Appendices kamen, daß die gantze Summa ward 91953 fl. 22 ßl. 11 pf.

Die Ausgabe betreffend, so solte vermöge des Land-Tags-Schlusses, zur Unterhaltung der Reichs- und Craiß-Milice vom 1. Oct. 1674. biß d. 1. Oct. 1675. die Cammer zu Schwerin haben 56803. fl. und auf künftige Berechnung 18000. fl. Deßgleichen die Güstrowsche Cammer eben so viel. Hierzu kamen die Ausgaben an Salarien-Geldern, diese waren berechnet:

| | | |
|---|---|---|
| denen HHn. Deputirte - - | 1600 fl. | - |
| Reiß- und Zehrungs-Kosten = | 2425 = | - |
| Zufällige Ausgaben - - - | 880 = | - |
| an die Einnehmer und Schreiber | 1360 = | - |
| an die beym Reichs- und Craiß-Kasten bestellete Executores - | 479 = | - |
| an Post- Boten- und Brief-Lohn | 29 = | 5 ß. |
| gemeine Ausgaben - - - - - | 191 = | 1 = |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Schluß war endlich dieser: da die Ausgabe | 98098 fl. | 7 ßl. | 9 pf. |
| die Einnahme | 91953 = | 22 = | 11 = |
| So ist Vorschuß | 6144 fl. | 8 ßl. | 10 pf. |

Zuletzt

Zuletzt hieß es: „die beyden Haubt-Bücher, über der de Ao. „1674. gehobenen Reichs- und Creyß-Contribution, sind von Anwe„senden Fürstl. Herren abgeordneten Rähten, Land-Rähten und De„putirten unterschrieben, Versiegelt und in der Einnehmer-Stuben verwahrlich beygelegt. Geschehn Rostock d. 15. Maji Ao. 1675. Ao. 1675.

Als dieses noch in der Arbeit war, so empfing die Stadt Rostock d. 21. Dec. die Verlängerung ihrer Accise; davon die Verwilligung Ao. 77. zu Ende lief. Sie erlangte dieselbe auf 30. Jahr, die Recognition blieb, wie bißher 600. fl. y)

m) Rost. Etw. P. I. p. 81. V. 80. n) Rost. Etw. P. V. p. 172. o) Evangel. Rost. p. 571. Rost. Etw. P. V. p. 111. *Thomæ* Catal. p. 164. p) *de Klein* in der Fortsetz. §. 34. p. 23. q) Rost. Etw. P. V. p. 155. r) *Ungn.* Amoenit. p. 769. s) Kluvers Meckl. Beschreib. P. I. p. 90. t) Rost. Etw. P. I. p. 275. II. p. 1449. sqq. u) Pöck. Saml. I. p. 56. w) Contribut. Edict von 1674. x) cf. Acten-mäßiger Bericht der Land-Städte von 1741. (prod. 1743.) Beyl. L. p. 137. y) Gerechtigk. der Hertzogl. Meckl. Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 13. p. 14.

## E. E. Ritterschafft des Hertzogth. Meckl. Memorial, darinn sie um Resolution auf ihr d. 25. Septbr. ao. 73. beym Landtage zu Malchin, wegen eines neuen Modi, übergebenes Supplicatum anhalten.

Durchlauchtigste Hertzogen,
Gnedigste Fürsten vnd Herren.

E. E. F. F. D. D. ist ex actis vnd dem jüngsten Frl. Steuer Edict gnedigst erinnerlich, wie das bey neulich zu Malchin gehaltenem Landtage dero getrewste Ritter vnd Landschafft zu einem newen modo contribuendi große inclination gehabt, auch zu solchem ende von seitten der Ritterschafft die Hufensteur in Vorschlag zwar gekommen, wegen einer ereugenden difficultäten aber vor der Hand nicht zur perfection zu gelangen gewesen, vielmehr nöthig befunden sey, daß desfalß

in denen Ambtern absonderliche Zusammenkünfften veranlasset, vnd mit Zuziehung E. E. D. D. Beambten alles genau überleget, vnd erwogen werden köndte.

Maaßen dan insonderheit E. E. Ritterschafft dero Behueff mit einem vnterthänigsten Memoriali sub dato 25. Septbr. bey obigem Landtage eingekommen, vnd nicht nur allein umb gnädigste Erlaubniß einiger particulir Zusammenkünfften in den Embtern, sondern auch darümb gnedigste Ansuchung gethan, daß E. E. F. F. D. D. in gnedigster Erwegung, das die Ambts Husen dabey mit interessiret, Dero Beambten gnädigst anbefehlen möchten, solchen consultationibus mit beyzuwohnen, vnd zu ferner Fürstgnädigsten Verordnung ihre vnterthenigste relation, von dem, was etwa vorkommen wehre, abstaten möchten, Wie aber auff obermeltes vnterthenigstes Memorial wegen enge der Zeitt, die nicht zulassen wollen, das die Landtages Consultationes weiter continuiret werden mögen, keine Fürstgnädigste resolution erfolget, vnd dan gleichwoll E. E. Ritterschafft der gäntzlichen Meinung ist, das dieser modus contribuendi der convenableste vnd bequemste sey, vnter allen so jemahls adhibiret, oder auch in Vorschlagk gekommen sein müchten; Also ist vnß auch in specie committiret worden, daß bey erster occasion bey E. E. F. F. D. D. wir fernere vnterthenigste erinnerung thun, vnd gehorsamst ümb gnedigste resolution auf obangeführtes Memorial anhalten möchten: welchem Anmuthen wihr vns ümb so viellweniger entziehen können, weill wihr versichert sein, daß die nechstkünfftige Landtags Consultationes hiedurch mercklich faciliteret, vnd wie solcher maaßen vorher alles ausgearbeitet wird, so dan so viell leichter vndt ehender der schluß zu machen sein würde, vnd Leben der vnterthenigsten Hoffnung, das weillen E. E. F. F. D. D. in höchstgemeltem Dero Edicto solche Dero getreusten Ritter- vnd Landtschafft vnterthenigste intention gnädigst adprobiret, dieselbe auch gnedigst die mittel vnd Wege vergönnen werden, wordurch die intention erhalten werden kan, allermaaßen wihr darümb gantz gehorsahmst gebeten haben wollen, vnd verpleiben in erwarttung Fürstgnädigster resolution.

E. E. F. F. D. D.

Rostock d. 19. Nov. 1673.

Vnterthenigste vndt gehorsamste
Deputirte von E. E. Ritterschafft.

Das

# Das XXV. Cap.

## Krieg mit Schweden in Mecklenburg.

§. 1. Zu Lüneburg wird auf dem Craiß-Tage über Mecklenburgs Sicherheit gerahtschlaget.
2. Fremde Völcker rücken in Mecklenburg ein.
3. Wismar wird erobert.
4. Zustand im Güstrowschen Antheil.

Als man in Rostock beschäftig war, die Rechnungen wegen der Reichs- und Craiß-Steur aufzunehmen; so ward zu Lüneburg ein Craiß-Tag gehalten, um zu berahtschlagen, wie solche Gelder zur Sicherheit des gantzen Craises und dieses Landes anzulegen. Von Schwerinscher Seite war zugegen H. R. Redecker, der auch den Austrag von den Fürstenthümern Schwerin und Rageburg hatte. Von Güstrowscher Seite A. H. von Bülow und D. Andr. Curtius, von Geburt ein Lübecker, welcher anfänglich Justitz-Raht, hernach geheimter Raht und endlich Cantzlar ward. y) Dieser Craiß-Tag daurete sehr lang, worüber auch der Schwerinsche Gesandte davon ging. Die Acta sind sehr weitläuftig; wir bemercken nur daraus, was insonderheit Mecklenburg angehet. Den 31. Maji ward dictiret; daß der Craiß zu der grossen Artiglerie der Reichs-Generalität, 10000. Rthlr. geben wolte; wozu Schwerin 483. Rthlr. 17. ßl. 5 und ein halb pf. Güstrow eben so viel, Stift Schwerin 124. Rethlr. 3. ßl. 11 und dreiviertel pf. Stift Rageburg 31. Rthlr. 1. ßl. legen würde; woraus zwar erhellet: daß diese Stifter oder Fürstenthümer nicht dafür gehalten, als wären sie mit dem Schwerinschen consolidiret; es ist aber auch nicht abzusehen, warum sie für sich angesetzet, da sie als ein Æquivalent an Schwerin gekommen waren, und dieses Hauß bereits eben so viel als Güstrow übernommen hatte.

Als d. 25. Maji zu Lüneburg vorgetragen ward, wie starck Rostock und Dömitz zu besetzen, wer die Mannschaft dazu hergeben solte,

solte, wie es mit dem Commando mit Verpflichtung der Officierer und Verpflegung der Mannschaft zu halten? so war der **Schwerinsche Redecker** nicht zugegen. Der **Güstrowsche von Bülow** gab also sein Votum, doch mit Bedingungen, daß er dem **Schwerinschen** nicht vorgreifen wolte; weil **Rostock** unter beyden Hertzogen gemeinschaftlich wäre. Seine Meinung ging dahin „daß Rostock „zum wenigsten mit 800. Mann zu Fuß, vor der Hand, zu besetzen, „nöhtig seyn würde, wegen der Cavallerie aber könnte es noch wohl „einen Anstand leiden. Wegen **Dömitz** hätte er keine eigentliche „Nachricht, erinnere sich aber aus einem mit Hrn. **Redecker** geführ„ten discours wohl so viel, daß er von 300. Mann zu Fuß Meldung „gethan.„ Die Repartition müste auf sämptliche Stände des Craises gemacht werden. Die Commendanten würden, vermöge der Reichs-Constitutionen und des Herkommens, durch die Hertzoge von **Mecklenburg** zu bestellen, und die Verpflegung von einem jeden Reichs-Stand, der in gedachten Oertern Völcker hätte, zu übernehmen seyn.

Doch dieses Votum stand nicht allen Abgeordneten an. Der **Zellische** sagte: man solte die Rückkunft des **Schwerinschen** erwarten, ob er es bey den 800. Mann in **Rostock** und 300. in **Dömitz** wolte bewenden lassen. **Rostock** sey ein weitläuftiger Ort. Seinem Herrn würde nicht zuwieder seyn, wenn er mit 1000. Mann besetzet würde. Es dürfte auch nicht undienlich seyn, wenn sowohl in **Dömitz**, als **Rostock** einige Cavallerie geleget würde. Da denn die Hertzoge von **Mecklenburg** belieben würden, dieselbe herzugeben. Daß einjeder Craiß-Stand sein Contingent dazu stelle, war er zufrieden; schlug aber auch vor, daß einigen Craiß-Officiers das Commando mögte mit anvertrauet werden; als in **Rostock** dem Obrist-Lieutl. **Barner**, und in **Dömitz** dem Obristen **Brugge**. „Weil aber „in **Dömitz** der General-Major **Halberstadt** bereits vorhanden, so „würde von dem Mecklenb. **Schwerinschen** zu vernehmen seyn, auf „was Weise diese beyeinander stehen, und sich comportiren könnten, „um alle Beschwerlichkeit, wegen der competentz, zu evitiren.„ Am 9. Jun. that **Zell** noch hinzu: man könne einem Fremden, der dem Craiß nicht verpflichtet, keine Craiß-Völcker anvertrauen; der General-

Major

Major Halberstadt sey noch niemahls in des Craises Diensten gestanden. Es falle auch zweifelhaft, ob ein Obrister, Obristl. oder Major, welcher den Craiß-Völckern zugeordnet, sich dessen Commando untergeben wolle. Nachmittags erfolgte hierin das Conclusum: „Es solte zu des Craiß-Obersten Verordnung gestellet bleiben, welche „Stände er, zur Hergebung einiger ihrer Völcker, zur Besetzung Rostock und Dömitz zu requiriren nöhtig erachten mögte; um so viel „mehr, weil die requisition schon geschehen; der Commendant in Rostock, weil demselben 8000. Mann Craiß-Völcker zu übergeben, dahingegen die Hertzoge von Mecklenburg nur 50. Mann darinn zu „liegen hätten, müste nohtwendig dem Craise mit Eyden und Pflichten verwandt seyn. Die Hertzoge von Mecklenburg könnten ein „qualificirtes Subjectum dazu vorschlagen, oder auch solches dem „Craiß-Obersten überlassen.„ Was Dömitz anbeträfe, so sey dem General-Major Halberstadt solche Vestung schon anvertrauet; es wolle sich also nicht practiciren lassen, demselben einen höhern Officier, als etwa einen Capitaine oder Major mit 150. Mann beyzusetzen, dabey es denn auch zu lassen. „Doch solte sich der General-Major reversiren, auf die Conservation der Craiß-Völcker weniger nicht, als „auf diejenige, welche seinem Commando specialiter untergeben, sorgfältiglich zu gedencken, und mit dem dahin zu schickenden Officier von „dem, was zu der Festung Beschützung dienet, fleißig und treulich zu „communiciren.„ z) So gut nun dieses alles berahtschlaget war, so wenig konte es ins Werck gerichtet werden; indem darauf in Mecklenburg eine sehr wichtige Veränderung eintrat, die nun weiter folget.

2. Als der König von Franckreich Ludwig XIV. mit dem Kayser Leopold, am Ober-Rhein im Kriege verwickelt, und ihm daselbst der Churfürst von Brandenburg Friderich Wilhelm, am beschwerlichsten war, so trachtete er darnach, sich denselben vom Halse zu schaffen; reitzete also den König von Schweden Carl XI. dem Churfürsten in die Marck-Brandenburg zu gehen, unter dem Vorwand, nicht ihn feindlich anzugreifen, sondern ihre habende Irrungen, wegen Beobachtung des Westphälischen Friedens, beyzulegen. Es gab aber solches ein grosses Schrecken in der Marck; daher der Churfürst eiligst zurück- und den Schweden auf den Halß kam, die

er, unter ihrem alten Feld-Herrn Wrangel zum Lande hinaus wieß. Sie kamen über Malchow zurück, da sie die Brücke über die Flese (ist der Halß zwischen dem Plawer und Calpiner See) hinter sich abwarfen; welche nachher nicht wieder gebauet ist. Der Churfürst aber kam über die Elde nach Neustadt, alwo er im Julio das Haupt-Quartier nahm. Da denn Mecklenburg ein freyes Wirts-Hauß vieler Völcker ward. Denn Schweden ward für Reichs-Feind erklähret, worauf Brandenburgische und Dänische, wie auch Lüneburgische, Münstersche und Kayserliche Völcker herein rückten. Der Churfürst war willens, Wismar zu belagern; da denn die Holländer mit einer Flotte kommen und den Haven sperren sollen. Als aber dieses nicht so bald gethan war, so nahm der Churfürst sein Haupt-Quartier zu Schwaan, und wolte zuförderst die Schwedische Schantze bey Warnemünde einzunehmen. Er recognoscirte dieselbe; wobey sein General-Adjutant in des Vogds (Zoll-Inspectors) Hause, durch ein darauf gerichtetes Stück erschossen ward. Der Churfürst aber ging wieder nach Schwaan, wohin der Bürgermeister aus Rostock, Matth. Liebeherr zweymahl zu ihm reisete. Die Stadt Rostock muste sowohl als andere Proviant liefern, womit sie bereits d. 11. Julii den Anfang gemacht, da sie 4000. Pf. Brodt und 46. Tonnen Bier nach Neustadt gesandt; so doch nur ein Morgen-Brodt war. Die andern Lieferungen geschahen nach Schwaan. Damit es nun nicht der Stadt Rostock an Zufuhr fehlte, weil die meisten Land-Leute nach dieser Stadt geflüchtet waren; so ließ der Magistrat d. 15. Jul. ausrufen: ein jeder solte sich wieder zu dem Seinigen verfügen, der Churfürst wolle sie schützen. (wie er denn überhaupt gute Ordre hielte) Die Pensionarii und andere Landbegüterte könten sicher Korn nach der Stadt bringen; der Scheffel Rocken solte mit 36. ßl. bezahlt werden, doch daß die Brandenburgische und Magdeburgische Marck-Stücke, so bißher nur 14. ßl. gegolten a) solten volgültig seyn.

Am 16. Julii gingen die Brandenburger auf Warnemünde loß mit 16. Stücken und 4. Feur-Mörsern. Aber als sie daselbst ankamen, war die Besatzung schon weg nach Wismar. Daher die

Bran-

Brandenburger 50. Mann daselbst zur Besatzung, liessen und d. 17. Jul. wieder zurück nach Schwaan gingen.

Im August kam der König von Dänemarck Christian V. mit 18000. Mann 54. Canonen und 7. Mörsern in Mecklenburg an; da denn, mit Ausgange dieses Monahts der Churfürst zu ihm nach Gadebusch reisete. Sie hatten beyderseits ihre Gemahlinnen bey sich.

Hierauf gingen am 15. Sept. 300. Dänische Reuter durch Rostock, um den Paß Damgart zu recognosciren. Die Stadt ließ damahls täglich 4. biß 5. Fahnen Bürger, mit Fahnen und Trommeln, auf die Wache ziehn, diese hatten ihre Hauptwache unter dem Neuen-Hause; und waren vor dem Raht-Hause, bey dem Fincken-Block Canonen gepflantzet.

Am 16. Sept. kam unser Hertzog Gustav Adolph zu Rostock an; die Dänen hatten Wismar berennet, waren doch wieder abgezogen und hatten 5000. Mann zur Einschliessung hinterlassen, begehrten nun von Rostock 1000. Mann einzunehmen, um, wenn sie nach Pommern gingen, den Rücken sicher zu haben; die übrigen Dänische Völcker solten die Rostocker durch marschiren lassen. Die Bürger hatten hiebey viel Bedencken, schlossen die Thöre zu, und gingen zu Wall. Aber um 2. Uhr kam Befehl vom Hertzoge Gustav Adolph, die Dänen, so 12000. Mann starck waren, nicht aufzuhalten; da denn unter vielem Murren, Gehorsam erfolgte. Der Hertzog reisete darauf nach Güstrow, und der König bezog dessen gehabtes Quartier in Rostock. Am 19. Sept. marchirten die Dänischen Fuß-Völcker zum Cröpelinschen Thor hinein und zum Petri-Thor hinaus; die Reuterey aber zum Stein-Thor hinein und zum Mühlen-Thor hinaus. Sie hatten 14. Stücke und 2. Feuer-Mörser bey sich. Den 20. Sept. ging ihnen der König nach, ließ aber auch eine Besatzung in Rostock. Am 6. Oct. besetzten sie Damgarten, welches die Schweden verlassen hatten. Am 19. Oct. kam der König wieder zurück von Damgarten nach Rostock, und die Reuterey mit ihm. Am 20. zogen sie aus nach Wismar, durchs Cröpelinsche Thor, wohin Hertzog Gustav Adolph den König begleitete; die gantze Bürgerschaft aber hatte sich biß an diß Thor gestellet. Der König

nig nahm sein Haupt-Quartier auf dem Ampt **Mecklenburg**; b) und die **Brandenburger** besetzten die Halb-Insul **Poel**.

3. Da ward nun **Wismar** mit Ernst belagert, um den **Schweden** zuförderst den Schlüssel zu **Bremen** und **Pommern** aus den Händen zu bringen. Diese hatten ein wohl ausgerüstetes Krieges-Schif, der Falck genant, nach dem Hafen daselbst gesandt, um das Fort **Walfisch** zu bedecken, aber der König eroberte d. 5. Nov. eins mit dem andern. In der Stadt commandirte der Generol Graf **Carlson**. Die Guarnison war 1500. Mann starck, wozu der grosse Parthey-Gänger, Obrist **Hennemann**, nachdem er hie und da den **Brandenburgern** Abbruch gethan, noch mit 100. Pferden kam. Es gingen aber auch die Bürger mit zu Wall und fochten, wie die besten Soldaten. Die Belagerten thaten öfters Ausfälle, womit sie sich aber sehr schwächten, und riß auch ein Sterben unter ihnen ein. Die **Dänen** griffen insonderheit das **Neue-Werck** an, welches, wie eine Citadelle, mit 2. Bastionen, gebauet war. Es lag aber ein grosser Morast davor, welcher erst muste ausgefüllet werden. Als sie hiemit mehrentheils fertig waren, wurfen die Generals das Loß, wer den ersten Angrif thun solte. Es traf den General **Rantzow**, General-Major **Walter**, und General-Major **Dunkham**, auch wurden von jedem Regiment 200. Mann zum Sturm commandiret. Doch kam es dißmahl noch nicht dazu.

Denn die **Schweden** in **Pommern** machten Mine, der Stadt zu Hülffe zu kommen; indem der General, Graf **Königsmark**, auf Ordre des Feld-Marschals **Wrangel** mit 3000. Reutern und 500. Dragonern, von **Strahlsund** aus, nach **Demmin** ging, in Meinung, ein **Dänisches** Quartier vor **Wismar** übern Hauffen zu werfen, und also Secours in die Stadt zu bringen. Sein Marsch ging von **Demmin** auf **Neuen-Kahlen** und von da auf **Malchin**; wo er hinkam, da schrieb er Contribution aus. Zu seinem Rückweg ließ er die Brücke bey **Damgarten** wieder ergäntzen, welche die **Dänen** abgeworfen. Diesem sandte nun der König den General **Ahrenstorff** mit 3200. Reutern und Dragonern entgegen, so mit 1500. **Brandenburgern** zu Pferde, unter dem Land-Grafen von **Hessen-Homburg** verstärcket wurden. Doch **Königsmark** wolte diese ihm über-

legene

legene nicht erwarten, sondern warf eine Guarnison in Ribnitz, ohnzweifel, weil er noch willens war, einen abermahligen Versuch auf Wismar zu thun, und ging wieder zurück auf Demmin.

Wie es nun von dieser Seiten sicher war, schürtzte man sich aufs neue zum Sturm. Der Morast war, wie gesagt, noch nicht gantz ausgedämmet, und die Arbeit an demselben, durch das regenhafte Wetter, sehr wieder verdorben. Der König ließ also leichte Brücken machen, worauf 3. en fronte marchiren konten, und in der Nacht zwischen den 12. und 13. Dec. das neue Werck stürmen. Da denn zugleich Granaten und glüende Kugeln, mit der grösten Heftigkeit, in die Stadt geworfen wurden. Der Sturm ward an dreyen Orten vorgenommen; damit an keinem starcke Gegenwehr seyn könte. Dem Hertzoge von Ploen ward der Angrif vorm Pöler Thor, bey der so genanten Spaar-Büchse aufgetragen; die andere Attaque bey der Kerner-Schantze commandirte der General Rosenkrantz; denen Obristen Cicingon, Degenfeld, von Ohsten, Bibow und Rosenkrantz ward aufgetragen, die Brücken zu passiren, und das neue Werck zu stürmen, wozu sie der König selbst anführte. Es erfuhren aber die Belägerten vorher, durch einen Gefangenen, diese gantze Anrichtung, und waren daher auf sehr guter Hut. Doch vermogte die gröste Vorsichtigkeit nicht so viel als die Schwäche der Guarnison schadete. Das gantze Werck, welches hätte mit 1000. Mann sollen besetzet seyn, muste von 90. Mann beschützet werden, deren Schultern schon blau von allem Gewehr tragen waren. Doch wiesen sie die Dänen, bey dem ersten und andern Angrif, als bey der Spaar-Büchse und Kerner-Schantze, mit blutigen Köpfen ab; würden ihrer auch noch viel schlechter gewartet haben, wenn nicht, von dem vielen Regen, das Pulver in den Minen wäre naß geworden. Was die dritte Attaque am neuen Werck betrift, so ward sie so heftig fortgesetzet, daß die Dänen davon des Vormittags um 10. Uhr Meister wurden. Darauf die Besatzung, um 12. Uhr die weisse Fahne aufsteckte. Es ward der Obrist Tengel und noch ein anderer, als Geissel ins Dänische Lager gesandt. Dagegen der König den General-Major Schack, sampt dem General-Auditeur und Commissaire Meyer in die Stadt schickte. Der Vergleich ward um 4.

Uhr des Nachmittags geschlossen, und den **Dänen** noch selbigen Abend das **Mecklenburger Thor** eingeräumet. Hierauf zog die **Schwedische** Besatzung etwa 500. Mann zu Fuß und 150. zu Pferde, aus. Der Gouverneur **Wrangel** und der Commendant **Carlson** führten zwar die Guarnison biß ans Thor, kehrten aber gleich wieder, in Begleitung des General **Rantzow** und des General-Major **Walter**, in die Stadt, und hielten d. 14. Dec. das Mittags-Mahl zusammen. Da denn an selbigem Tage auch eine Action zu **Ribnitz** vorfiel, indem der General-Major **Ahrenstorff**, welcher 6000. Mann, an **Dänen**, **Brandenburgern** und **Lüneburgern** bey sich hatte, die daselbst liegende 400. **Schweden** aufhub, und sie nach dem eroberten **Wismar** sandte. Der König kam gleichfals d. 16. Dec. nach **Wismar** hinein. Sein Hof-Prediger hielte in der Haupt-Kirche eine **Dänische Predigt**; wobey das Te DEum gesungen und hiernächst auf dem Raht-Hause **gehuldiget** ward. Der General **Walter** ward zum Commendanten bestellet, und ihm 5. Regimenter zugeordnet; darauf der König wieder nach **Mecklenburg** in sein Haupt-Quartier ging. c) Am 29. Dec. kamen von den Belagerern 2. Regimenter nach **Rostock**, als des Obristen **Degenfelds** und **Harleffs**, wie auch 200. Mann **Dragoner**. d) Die übrigen wurden in kleiden Städten verlegt. Die davon nach **Sternberg** kamen, welches Reuter vom **Sandbergischen** Regiment waren, brachten eine ansteckende Kranckheit mit, woran von Einwohnern über 200. innerhalb 4. Monahte sturben, welches ohngefehr die halbe Gemeine; unter solchen war auch der Pastor **Joachim Hertzberg**, ein Sohn des Superintendenten dieses Nahmens aus **Wismar**.

4. In was für Bedrückung das gantze Land bey solchen Umständen gewesen, kan man sich leicht vorstellen. Wir wollen nur ein und anders davon insonderheit erwehnen. Zu **Güstrow** ließ der Hertzog **Gustav Adolph** am 9. Julii eine Verordnung ergehen; woher seine eigene Soldaten ihren Unterhalt nehmen solten. Diese hub an: „demnach wir bey jetziger Unsers guten theils ruinirten Landes Be„schaffenheit, gemüßiget werden, eine Interims-Accise, auf ein Jahr, „anzulegen; damit die zu der defension dieser unser Residentz-Stadt „**Güstrow** zu haltende Soldatesque davon könne verpfleget werden„ x.

Da-

Dabey versprach der Hertzog, wenn im nächstkommenden Jahr diese Gefahr aufhören solte, und alsdenn ein Land-Tag könte ausgeschrieben auch eine Landes-Contribution, zur Abzahlung der algemeinen Landes-Schulden, bewilliget werden, daß so dann die Accise wieder in den Land-Kasten fliessen solte.

Darauf ward von eben diesem Hertzoge d. 9. Aug. ein Convocations-Tag auf d. 1. Sept. nach Güstrow ausgeschrieben „um, „bey gegenwärtigen Conjuncturen und bey diesen schweren Zeiten„ in reifliche Berahtschlagung zu ziehen, was zur möglichen Erhaltung dieses Güstrowschen Antheils dienen könte.

Den Güstrowern war insonderheit anbefohlen 10. Einspänniger zu verpflegen. Weil aber der Lieutenant, über des Hertzogs Guarde zu Pferde, klagte: daß solcher Unterhalt nicht erfolgte; so ward d. 11. Aug. dieser Befehl wiederhohlet, und die Execution angedrohet. Der Magistrat nahm sich zwar der Stadt an, und verbat d. 17. Aug. die Bürgerschaft; stellete dabey vor, die Accise sey ihnen bereits abgegangen, wovon sie sonst participiret, die Land-kündige Exactionen der ordinaren und ungenanten Gelder, die vielen täglich, ja fast stündlich wiederhohlten Proviant-Lieferungen, hätten bey steigender Theurung und Abgang der Nahrung, die Stadt solcher maassen entkräftet, daß sich das Regiment, darin nicht länger führen lasse, und zu befürchten wäre, daß viele Einwohner davon gehen würden. Aber dennoch erfolgte darauf d. 20. Aug. die Resolution: Es solte die Stadt Mohnatlich 60. Rthlr. (für jeden Einspänniger 6. Rthlr.) aufbringen; wozu die, so auf beyden Freyheiten, am Schloß und am Dom, wohnten, der Stadt zur Erleichterung, mit beytragen solten.

An den Kayserlichen General-Feld-Marschall Lieutenant, Grafen von Cob schickte Güstrow 4. Schfl. Waitzen-Mehl und 6. Schfl. Saltz, worauf ihnen der Hertzog d. 26. Aug. die Versicherung gab, daß der Stadt von denen Beampten und Adel des Ampts Güstrow, solches nach Abzug ihres Quots solte gut gethan werden; dergleichen Decretum auch d. 1. Sept. unter der Hand Joh. Jerem. Breuneck erging (welcher damahls Fürstl. Raht alhie war e) als

Güstrow

Güstrow 15000. Pf. Brodt, an die Kayserliche nach Karkgeez liefern muste.

Bey diesem Hertzoge Gustav Adolph war damahls Geheimter Cammer-Raht Hans Christian von Sala, dessen Vorfahren und Nachkommen schon droben angeführet. Dieser hatte von den Linstown Vormündern Ao. 1660. das Guht Bellin im Ampt Goldberg, gekauft, und von dem Hertzoge darauf Ao. 62. das Lehn empfangen, hiernächst hatte er auch von den Passowschen Creditoren das Guht Zena, im Ampt Güstrow mehrentheils erhandelt, jetzo erhielte er solche beyde Güter d. 16. Oct. allodial, dafür er 2000. Rthlr. gab, und eine Foderung fallen ließ, die er an der Fürstl. Rent-Cammer, auf 3000. Rthlr. halb an Capital und halb an Zinsen hatte; der allodial-Brief ist gedruckt f) und wird darin gemeldet, daß der von Sala auch hiemit einige Fürstl. auf Zena haftende Pächte und Küchen-Dienste abgekaufet habe. Von Pächten haben wir öfters, aber von Küchen-Diensten noch niemahls gehabt.

y) *Thom.* in Catal. biogr. p. 84. sqq. z) A. H. von Bülow Craiß-Tags-Acta. MSC. a) Kluv. Beschr. P. I. p. 86. b) Wetken apud Ungn. in Amoenit. p. 1284. - - - 91. c) ex *J. D. Sukow* Schedis MSC. d) *Wetk.* l. c. p. 1291. e) *Thom.* l. c. p. 79. f) *Ungn.* l. c. p. 1266.

# Das XXVI. Cap.

## Betrübter Zustand.

§. 1. Hinrich Müller stirbt.
2. Fürstl. Irrungen.
3. Bützowsche Händel.

Ehe wir in den Landes-Geschichten weiter fort gehen, haben wir hier des vortreflichen Gotts-Gelehrten Hinrich Müller umständlich zu gedencken; dessen geistreiche Schriften in vieler Händen

Händen sind und auch wohl bleiben werden; welchen daher solche Nachricht vielleicht nicht unangenehm seyn wird.

Sein Vater **Peter Müller** war ein vornehmer Kaufmann in **Rostock**, einer von den 16. Männern, welche als ein enger Ausschuß der Hundert-Männer die gantze Bürgerschaft vorstellen, war auch Kirchen-Vorsteher zu St. **Marien**. Seine Eltern waren Ao. 1631. bey damahligen Unruhen, nach **Lübeck** geflüchtet; alwo er d. 18. Oct. gebohren ward. Daher ihn etliche für einen **Lübecker** halten, es kamen aber seine Eltern bald darauf wieder nach ihrer Heymaht **Rostock**.

Hier legte er den ersten Grund seiner Wissenschaft in der öffentlichen Schule unter dem berühmten Rector M. **Jerem. Nigrinus**, beyher wurden ihm aber auch Privat-Informatores gehalten, die ihn in Orientalischen Sprachen unterwiesen. Unter den Professoren hörete er in der Philosophie den obgerühmten M. **Joachim Lütkemann** und M. **Michael Falck**. Im 16. Jahr seines Alters ging er, auf **Quistorps** Zurahten, nach der Universitæt **Greifswald**, und blieb daselbst 3. Jahr. Da er viermahl öffentlich disputirte; einmahl in Philosophischen, dreymahl in Theologischen Wissenschaften. Ao. 1650. kam er wieder nach **Rostock**, und disputirte zweymahl unter **Aug. Varenius** in der Philosophie. Darauf er Ao. 1651. d. 13. Maji, unter dem Decano D. **Johann Corfinius** die Magister-Würde erhielte, als er 20. Jahr alt war. Er schreibt zwar selbst davon: g) im 17. Jahr ist mir der gradus Magisterii beygelegt, daher es auch andere also wiederhohlet. Aber es muß dieses ein Druckfehler seyn. Die **Rostockſche** Matricul, das Inaugural Programma, die beyden Leichen-Programmata, die Personalia bey der Leich-Predigt, und das **Rostocksche** Etwas, darin alles genau untersucht, setzen das 20te Jahr. Hierauf reisete er nach **Dantzig** zu **Johann Botsack**, machte sich zu **Königsberg** mit **Coelestino Mislenta** und **Christian Dreger** bekant, welche beyde, der Streitigkeiten halber, so etliche Sächsische Theologi mit den **Helmstädtern** hatten, sehr bekant waren. Er blieb hier aber nicht lange, sondern kam, zu Schif, auf **Lübeck** wieder zurück, reisete von da über **Helmstadt**, woselbst **G. Calixtus** ein berühmter Mann war, ferner nach **Leipzig**. Hier spei-

sete er an Joh. Benedict Carpzov Tisch, unter welchem er von Nohtwendigkeit der guten Wercke disputirte; als worüber man mit Conr. Hornejus zu Helmstädt viel gestritten; machte sich mit D. Hülsemann und Lic. Geyern bekant, davon der erste in der Gründlichkeit, der andere in der Beredsamkeit den Vorzug hatte. Hiernächst reisete er nach Wittenberg, legte sich bey Abrah. Calov am Tisch, machte sich mit Johann Meisner bekant, besahe auch die Universitæt Jena. Führte sich allenthalben fürsichtig auf, daher er auch nicht lang zu Helmstadt und Jena blieb, um den Rostockern nicht verdächtig zu werden; kam also wieder nach dieser Universitæt, laß Collegia, hielte Disputationen, und zeigete überall einen erstaunlichen Fleiß.

Ao. 1653. ward er zum Archi Diacono an St. Marien præsentiret und erwählet, ob er gleich nur 22. Jahr alt war. Denn seine Geschicklichkeit erhob ihn über sein Alter. Er meldete sich darauf bey der Theologischen Facultæt zur Doctor-Würde; bestand wohl in beyden Examinibus, privato und publico, hielte seine inaugural-Disputation d. 2. Oct. Verheyrahtete sich mit Margar. Elis. Sibrandten, eines Kaufmanns eintzigen Tochter, mit welcher er 6. Kinder zeugete. Ao. 1655. ward er zum Profess. Theol. extraord. (weil keine ordinaria vacant war) vom Magistrat ernant, welches Ampt er auch d. 17. Dec. mit einer öffentlichen Rede antrat. Weil aber Hertzog Adolph Frider. dem Magistrat das Recht dazu stritte; so verließ er diese Stelle, und ward Hochlehrer der Grychischen Sprache. Ao. 1660. wolte er nun würcklich Doctor in der Theologie werden, und meldete sich deswegen bey der Facultæt d. 20. Oct. diese wieß ihn ans Concilium, als welchem hochgedachter Hertzog anbefohlen hatte, keine Professores in der untersten Facultæt zur höhsten Würde in der öbersten zu erheben. Als er nun hier seinen Zweck nicht erhalten konte, ging er nach Helmstädt, und ward daselbst Doctor. Diß verdroß den Rostockern Theologen nicht wenig, und fiel der Verdacht auf ihn, weil er vorhin schon zu Königsberg vielen Umgang mit Dregern gehabt, daß er sich hiemit öffentlich für die Helmstädter erklähren wollen. Es brach daher der Ruf aus, H. Müller wäre deswegen zu Helmstädt Doctor geworden, weil er nicht alles billigen

gen könte, was in der Formula Concordiæ von 1580. stünde. Als er sich aber Anno 1662. d. 3. Apr. im Concilio gegen die Theologische Facultæt erklährete, daß er nicht willens gewesen wäre, hierunter etwas zum Despect der Facultæt vorzunehmen, und habe darin was menschliches begangen, daß er nicht zuvor der Facultæt Beystimmung gesucht, auch versprach, sich in die damahlige Theologische Streitigkeiten nicht zu mischen, vielweniger von der Formula Concordiæ abzuweichen; so ward diese Irrung gehoben. Wie Ao. 1662. der Rostocksche Superint. **Mauritius** nach **Hamburg** berufen, so ward **Müller** d. 14. Dec. an seiner Stelle Pastor zu St. **Marien** und Professſ. Theolog. Als der Superintend. **Johann Käntzler** Ao. 1668. starb; so ward er zu diesem Ampt erhoben. Der Magistrat schlug ihn dazu vor, die Landes-Fürsten approbirten und der **Parchimsche** Superint. **Jac. Sommerfeld** introducirte ihn. In solchem Ampte bemühete er sich das Unordentliche abzuschaffen, das Gute zu verbessern und mit seinem Vorbilde zu erbauen. Ueberlegte alles wohl mit sich und den andern Gliedern des Predigt-Ampts. Bey der Universitæt ward er einige mahl Rector Magnificus.

Er hatte von Natur herliche Gaben zu einem nützlichen Mann, die aber auch durch den Geist Gottes zu einem weit höhern Gebrauch unterstützet wurden. Sein angebohrnes Feur ward dadurch in einen heiligen Eyfer verwandelt so wohl sich selbst als seine Zuhörer und Leser selig zu machen. Ob er zwar grosse Beredsamkeit hatte, so schrieb sein unermüdeter Fleiß doch alles auf, und zwar mit der flüchtigsten Hand. Ich habe etliche von seinen Schriften bey **Johann Caspar Heinisius**, Pastor zu **Bentwisch** bey **Rostock** Ao. 1705. gesehen, welchen **Müller** zum Abschreiben gebraucht, der auch, nach dessen Tode, einige seiner Schriften heraus gegeben, die andern fast unleserlich waren. Seine Gemühts-Fassung war, wie sein Wahl-Spruch: als die Traurigen, aber allezeit frölich. Er hatte von Jugend auf einen schwächlichen Leib, weil er gar zu verpicht aufs Studiren war; und daher fast alle Kräfte auf die Werck-Zeuge des Verstandes wandte, wodurch er sich auch das malum hypochondriacum zuzog. Im Nachsinnen war er tief, in Beurtheilen scharf, traurig von Gesicht, frölich im Hertzen, wenig von Umgang, unverdrossen auf Arbeit.

Thomas Crenius schreibet von ihm: „Ich habe zu Rostock nicht „allein vor Ihn geprediget, sondern Ihn auch bey Gelegenheit ge„sprochen, und bin in weltlichem Umgange, noch zuletzt, da ich Ab„schied von Ihm nahm, in etwas erbauet worden, aus seinen Schrif„ten aber mehr und mercklich.„ h) Das Letzte müssen auch andere sagen. Indessen ist doch auch gewiß, daß es nicht allemahl Müllers eigene Gedancken, was er schreibt.

In seiner letzten Kranckheit brauchte er den berühmten Artzt Johann Bacmeister. Dieser gibt zur Ursache seines frühzeitigen Todes an, daß wegen der beständigen Arbeit, die Speisen unverdauet geblieben und nicht zum guten Nahrungs-Saft werden können, woraus ein überhand-nehmender Scorbut entstanden. Daneben habe er, unverdienter weise, manchen schmertzlichen Verdruß gehabt; denn einem so grossen Mann konte es an Neidern und Verfolgern nicht fehlen. Am 8. Jun. 1675. solte er dem Rahts-Herrn Andreas Wolff eine Leich-Predigt halten (diese waren damahls noch gebräuchlich, wurden aber im folgenden Jahr abgeschaft i) welches er auch, wiewohl unter heftigem Ansetzen eines Fiebers, that. Als er gantz ermattet nach Hause kam, legte er sich zu Bette, konte aber nicht schlafen, sondern spürete eine unerträgliche Hitze und nicht zu stillenden Durst. Nach Ablauf eines Monahts schien es sich etwas zu bessern, doch nach wenigen Tagen kam das Fieber aufs neue; da denn auch der Medicus D. Bernhard Bernstorff zu ihm gehohlet ward. Aber allen angewandten Fleiß ungeachtet verschied er d. 23. Sept. seines Alters 44. Jahr.

Nach seinem Tode fand man viele Schreiben, von Königen, Fürsten und Herren an ihn. Die entweder Berufungen zu hohen Aemptern gesandt, oder auch in schweren Gewissens-Fällen um Raht gefragt. Hertzog Anton Ulrich zu Brunswick schenckte ihm eine silberne Schale, die Printzeßin Sophia Agnes zu Kühn 2. silberne Becher, der Præsident und Cantzlar in Holstein auch Probst am Dom zu Hamburg, Johann Adolph Kielmann von Kielmanseck, Erb-Herr auf Satrop, Holm, Obdorf, Cronshagen und Bundsbull (Stam-Vater der Grafen und Baronen von Kielmanseck, der Ao. 1676. d. 8. Julii verstarb k) schenckte ihm gleichfals einen

einen silbernen Becher, anderer zu geschweigen. Kurtz vor seinem Tode war noch von Mallaga aus Spanien ein Schreiben an ihn gekommen, worin sein theologisches Bedencken gefodert ward. Er hat sich aber bey seinem Leben niemahls von diesem allen etwas mercken lassen. Denn seine Geschicklichkeit und Verachtung der Welt hatte schon längst allen Stoltz besieget. In der Rostockschen Matricul und in dem Protocoll der Theologischen Facultæt ward sein Tod mit grossem Ruhm angemercket. l) Die Superintendentur blieb von nun an ledig biß 1703. m) Wir kommen wieder zu den Landes-Geschichten.

2. Als Schweden für Reichs-Feind erklähret ward, so ergingen auch Avocatorien an alle die in Frantzösischen Diensten stunden oder es sonst mit Franckreich hielten. Unter diesen war auch unser Hertzog Christian Ludwig, als welcher noch in Franckreich lebte. Dessen nunmehro ältester Bruder Hertzog Friderich zu Grabow hatte sich bereits Ao. 1671. vermählt und ward ihm jetzo sein erster Printz, Friderich Wilhelm gebohren. Es gab der Herr Vater davon an die Land-Stände Nachricht, und ward das Schreiben an den Ausschuß nach Rostock gesandt, welcher darauf antwortete, wenn R. u. L. würden zusammen kommen, so wolten sie ihre Schuldigkeit weiter beobachten. Denn sie sahen diesen Printzen, als ihren künftigen Landes-Herrn an; wie er es denn auch ward. Der Herr Vater, welcher, nach dem Regierenden aber unbeerbten Hertzog Christian Ludwig der nächste zum Lande war, hatte hiemit das Glück auch der Stammhalter des Hochfürstl. Schwerinschen Hauses zu seyn; war aber, wegen seines Unterhalts, mit dem Regierenden Herrn noch nicht verglichen. Er hielte sich versichert, daß nach dem Tode seiner beyden ältern Stief-Brüder, Carl und Hans Jürgen, das Fürstenthum Ratzeburg auf ihn, vermöge des väterlichen Testaments, kommen müste, doch war er willens auch hievon abzustehen, wenn der Regierende Herr ihm dafür ein Æquivalent zubilligen wolte. Es ward deswegen vom Kayser Leopold eine Commission zur Güte erkant, und selbige dem Hertzoge zu Wolffenbüttel übertragen. Aber Hertzog Friderich verbat diesen Weg mit seinem Regierenden Bruder zu gehen, mit welchem er schon lange procelliret hätte, also

daß nun Ihre Sache zum Spruch stünde, und durch eine kostbare Commission (wozu er doch keine Mittel hätte) würde aufgehalten werden. Er stellete dabey vor: Hertzog Christian Ludwig habe nun in langer Zeit keine Schreiben mehr von ihm annehmen, noch seine Abgeordnete hören wollen. Der Process sey schon biß zur Quadruplic gekommen und hätte Hertzog Christian Ludwig selbst d. 4. Januar. a. c. zur End-Urtel submittiret. Er, Hertzog Friderich, sey vor einigen Jahren nach Franckreich zu seinem Bruder gereiset, habe den Graf Otto Wilhelm von Königsmarck zum Unterhändler gebraucht; es hätte auch der Churfürst von Brandenburg durch seinen damahligen Envoyé am Frantzösischen Hofe, den von Krokau eine Vermittelung gesucht, aber alles vergeblich. Indem Hertzog Christian Ludwig allemahl darauf bestanden, daß er nicht mehr, als jährlich 4000. Rthlr. Alimenten geben wolte; welches doch für einen Fürsten, der eine Fürstl. Familie hätte, viel zu wenig sey. Er fodere nun, wegen Abtretung des Stifts Ratzeburg 20000. Rthlr. denn soviel betrage dieses Fürstenthum, nachdem die Dom-Herrn daselbst weggestorben.

Als nun der Churfürst Friderich Wilhelm, angeregter Ursachen halber, nach Mecklenburg kam, so schrieb er d. 1. Julii an die Schwerinsche Regierung, daß sie Anstalt machen wolte, die Irrungen, zwischen diesen Herren Brüdern, durch gütliche Handlung hinzulegen; anerwogen Hertzog Christian Ludwig sich schon öfters gegen dem Churfürsten vernehmen lassen, daß er an seine Regierung zu Schwerin habe Volmacht gesandt, diese Sache auf einen billigmäßigen Fuß zu stellen. Es hatte aber die Regierung darauf am 3. Julii solcher gestalt geantwortet, daß daraus nur noch schlechte Hofnung zum gütlichen Vergleich zu machen war; indem sie verlangte, daß Hertzog Friderich zu Grabow solte zuförderst dem Proceß beym Kayser entsagen. Weil aber dieser Hertzog solchen Antrag nur für einen Rabulistischen Schneller hielte, der ihn von den Weg Rechtens in die Wilkühr seiner Wiederwärtigen liefern würde: so wandte er sich noch ferner zum Kayser und bat, ihn, durch den Churfürsten zu Brandenburg in den Genuß der Aempter Neustadt (zu 4362. Rthlr.) und Dömitz (zu 825. Rthlr.) nunmehro zu setzen und ihm

das

das übrige, biß 20000. Rthlr. voll würden, aus dem Dömitzer Zoll anweisen zu lassen. n) Womit es aber doch noch sehr weitläuftig aussahe.

Wie der Kayser am 2. Dec. ein Rescript an Hertzog Christian Ludwig ergehen ließ, sich alsobald aus Franckreich hinweg und nach seinen Landen zu begeben; mit angefügter Verwarnung: „damit nicht Noht sey, wegen länger Abwesenheit, einen Administratoren zu setzen: so ward der Schwerinschen Regierung nicht wohl bey der Sache zu muhte. Es kamen also der Cantzlar Wedemann und die Rähte d. 5. Januar. 1676. beym Kayser ein, versprachen ihren Herrn ehistmöglichst zu stellen, und baten daneben, denselben, auf längeres Ausbleiben, mit der angedroheten Administration nicht zu übereilen. Solches Versprechen wiederhohlten sie d. 8. Jan. und baten darauf d. 19. desselben um einen Kayserl. Geleits-Brief für ihren Herrn.

Ao. 1676.

Hertzog Friderich war bey diesen Umständen sehr aufmercksam; stelte also beym Kayser vor, das Land, wozu er der nächste Lehns-Folger, sey in solchen höchst erbärmlichen Zustand gerahten, daß nicht abzusehen, wie es bey Menschen Leben wieder zu Kräften kommen wolle. Hieran wäre die beharliche Abwesenheit seines Herrn Bruders und die hinterlassene Regierung schuld, als welche manches wohl hätte verhüten können, wenn sie nur gewolt; aber sie suchten mehr ihren privat-Nutzen als des Landes Beste; wie sie denn neulich noch Bützow in fremde Devotion gerahten lassen. Daher zu besorgen wäre, daß er, sampt seiner Gemahlin, jungen Herschaft und Fräulein Geschwister, an einem so offenen Ort als Grabow wäre, mögten in Unglück gestürtzet, mithin die gantze Fürstl. Famille zum Untergang gebracht werden; bat also, aus Grabow d. 19. Jan. ihm und den Seinigen eine sichere Retirade im Lande zu gönnen, und dieselbe entweder in der Vestung Dömitz oder auch in Schwerin zu constituiren; ihm aber, als nächsten Agnaten, für allen andern die Administration des Landes aufzutragen. Er wolle dabey seinem Herrn Bruder an seiner Landes-Herlichkeit, Vorzügen, Einkünften und Gerechtigkeiten, im geringsten nicht præjudiciren; denn er suche nur seine

ne und der Seinigen Sicherheit, auch dem täglichen Seufzen und Schreien der Unterthanen abzuhelfen. o)

Aber der Churfürst von Brandenburg bat d. 29. Jan. für unsern Hertzog Christian Ludwig, daß er mit seiner Rückkunst nicht mögte übereilet werden; sondern zuvor einen Geleits-Brief von dem Gouverneur der Spanischen Nieder-Lande erwarten könte. Dergleichen Bitte auch der Bischof von Eichstädt, Marquard II. auf des Hertzogs Ansuchen, für ihn einlegte; worauf d. 14. Febr. solcher Paß aus Wien erfolgte. Bey welchen Umständen die Schwerinsche Regierung auf ihre Sicherheit bedacht war, daher sie beym Kayser d. 1. Mart. supplicirte, sie mit Weib und Kindern, Haab und Gütern in Schutz zu nehmen. Alle diese Eingaben wurden zu Wien d. 10. Apr. im Reichs-Hof-Raht protocolliret. Ich finde aber nicht, daß ein Decret darauf ergangen. p)

3. Inzwischen hatte der König von Dänemarck Christian V. sich d. 1. Jan. wieder zurück nach Dänemarck begeben, da denn bald darnach die Schantze zu Warnemünde welche die Brandenburger, Krafft ihres Vergleichs zu Doberan q) an die Dänen überlassen, von diesen geschleift, und die 8. eiserne Stücke, so darin gefunden worden, nach Rostock aufs Marckt gebracht; worauf die Brandenburger und Dänen sich conjungirten und nach Pommern gingen. r) Doch blieben von den Dänen noch einige zu Bützow. Mit derselben Hülfe nahm Hertzog Friderich das Schloß daselbst ein, um sich also zur Administration zu verhelfen, ehe sie noch vom Kayser erkant war. Weil er aber sich versichert hielte, daß solches gewiß erfolgen würde, so berichtete er selbst d. 27. Mart. an den Kayser „auf was „Weise er das Schloß Bützow, als seine Retirade, würcklich bezo„gen.„ Bat daneben Kayserl. Majest. wolten an die Kayserl. Generals in Mecklenburg und hohe Alliirte im Nieder-Sächsischen Craise ein Rescript ergehen lassen, ihm die Administration des Landes aufzutragen. Es ward auch diese Occupirung würcklich d. 11. Apr. durch Georg Dieder. von Randeck beym Reichs-Hof-Raht gemeldet. Aber die Regierung zu Schwerin kam hiewieder den 27. Maji ein, durch Frantz von Meyersheim und beklagte sich „was ge„stalt Herr Hertzog Friderich sich nicht gescheuet, mit hoch verbotener Gewalt-

„Gewalthätigkeit und mit gewafneter Hand, die Fürstl. Residentz Bü„zow anzufallen und zu ersteigen.„ Sie thaten hinzu, wie der Hertzog sich unterstanden, die verschlossene Zimmer daselbst mit Gewalt zu eröfnen; der beym Ampt gewesenen Mittel sich zu seinem Unterhalt anzumaassen; die Jagdt-Gerechtigkeit nach Gefallen und das Dominat dergestalt zu üben, daß er den dahin gesandten Notarium nicht einlassen wollen, auch der Bürgerschaft daselbst anbefohlen habe, des Hertzogs Christian Ludwigs Regierungs-Befehle nicht zu achten; die Bürgerschaft daselbst in seine Pflichte und Eyde genommen und eine Fürstl. Mecklenb. Cantzeley zu Grabow angeleget. Solche Klage wiederhohlten sie d. 23. Junii, und berichteten daneben, daß am 30. Maji des Hertzogs Friderichs Leute „die in des Regierenden Hertzogs Residentz und Vestung „versiegelt gewesene Gemächer alle sämtlich eröfnet„ und bat deswegen, die gesuchte Rechts-Mittel zu verordnen. Durch die Residentz und Vestung ist hier nicht Schwerin, wie man wohl meinen solte, sondern Bützow zu verstehen; welches die Regierung also nante, um den Hertzog den Hertzog desto mehr anzuschwärtzen. Denn jetzo war Bützow keine Residentz mehr, ob es wohl zu der Bischöfe Zeiten gewesen war.

Hierauf erging nun d. 23. Julii ein Kayserl. Mandat, bey einer Poen von 50. Marck Goldes, alsobald alles wieder volkomlich abzutreten und zu restituiren; auch sich ferner aller Gewalthätigkeit zu enthalten, daneben ward Hertzog Friderich einmahl für allemahl citiret, innerhalb 2. Monahten nach der insinuation, vor dem Kayserl. Gericht zu erscheinen, um zu sehen und zu hören, daß er in Poen verfallen sey. Denn man sahe diese Sache an, als wäre damit wieder den Land-Frieden gehandelt.

Zu gleicher Zeit erging ein Kayserl. Rescript an den König von Dänemarck, dem Hertzog Friderich weiter keine Beyhülfe zu leisten; auch an den Hertzog Christian Ludwig sich innerhalb 3. Monahten in seinem Lande einzufinden. Da ihm denn vorgerückt ward, daß er, durch seinen Aufenthalt bey dem Reichs-Feinde, dem Könige von Franckreich, grossen Anlaß zu solchen Inconvenientien gegeben; da doch der Kayser ihm bereits den Paß zu seiner Rückkunst habe zufertigen lassen.

Hertzog Friderich, welcher sich versichert hielte, daß sein Unternehmen so strafbar nicht sey, als es die Schwerinsche Regierung vorgespiegelt

gespiegelt hatte, ließ nochmahls d. 11. Julii ein Schreiben an den Kayser ergehen, um dem Evocatorio an seinen Herrn Bruder Christian Ludwig einen würcklichen Effect zu ertheilen, und ihm die Administration der Mecklenburgischen Lande aufzutragen. Es erging aber vom Reichs-Hof-Raht d. 11. Sept. das Conclusum, es habe bey dem jüngsthin erkanten Mandato allerdings sein Bewenden; welchem er gehorsame Folge zu leisten verbunden sey.

Der König von Dänemarck erklährte sich d. 8. Oct. durch den von Liliencron auf das Kayserl. Schreiben vom 23. Julii: „daß de„ro Meinung nicht gewesen, sich in die Streitigkeiten dieser beyden Her„tzoge zu mengen, noch sonsten, durch Besetzung des Passes Bützow, „oder in andere Wege, dem Hertzoge Christian Ludewig, in dessen „Jurisdiction einig præjuditz zuzuziehen.„

Hertzog Friderich aber hielte das Mandat an ihn vom 23. Julii für erschlichen; ließ einen Notarium, welchen die Schwerinsche Regierung nach Warin gesandt, durch einen Wachtmeister und Mousquetiers zurück weisen, worüber die Regiernng am 8. Oct. eine Attentaten Klage anstellete. Der Hertzog aber gab d. 3. Nov. ein Supplicatum ein, darin er um Fortsetzung, der vormahls verbetenen Commission anhielte. Dagegen Hertzog Christian Ludw. d. 12. Nov. bat, dem erkanten Mandato seinen effect zu geben. Es erging noch an demselbigen Tage das Conclusum: wenn Hertzog Friderich dem Mandato arctiori würde nachgelebet haben, so solte, wegen der Commission ferner Bescheid erfolgen. s)

Hertzog Christian Ludw. kam aber darauf zurück. Es erhellet solches aus der feyerlichen Rede, welche der Licent. Theol. Andr. Dan. Habichhorst zu Rostock, d. 1. Dec. auf diese glückliche Anlangung gehalten. t) Dem Burgemeister Helburt zu Bützow ward der Kopf abgeschlagen, daß er sich so leicht zur Huldigung bewegen lassen; welches er doch nur, aus Leichtglaubigkeit gethan, indem man ihm eingebildet hatte, daß der Hertzog Christian Ludwig Tod sey.

Sonst gab es in diesem Jahr auch noch andere Unglücks-Fälle. Denn so brannten die beyden Städte Neu-Brandenburg und Stargard beyde auf Trinitatis Abend ab; nicht lange darnach im Junio folgten Wesenberg und Strelitz. u) Den 21. Aug. ging des Morgens um

1.

1. Uhr, ein Schif von Warnemünde ab, nach Copenhaven, so mit 30. Personen, an Adelichen, Officirern, Studiosen, und Frauens-Leuten, befrachtet war. Um 5. Uhr ward das Schif, Alters halber leck und ging unter; 6. Menschen sprungen in ein Boht, welche von einem herzukommenden Schif gerettet wurden. Die andern 24. worunter 6. schwangere Frauens gewesen seyn sollen, kamen elendiglich um ihr Leben. w) Womit zwar die Rostocker auch ansehnliche Güter verlohren, aber es war nur ein Vorspiel von einem noch weit grösserm Unglück.

g) Evangel. Schluß-Kette Dom. I. p. Epiph. p. 108. edit. 1698. h) Betracht. des Leidens Christi über Matthæum Tom. II. Betr. 39. p. 122. edit. 1708. i) *Wetken* apud *Ungn.* in Amoenit. p. 1291. k) *Ankelmann* in Auctario Inscript. de Ao. 1706. No. CXXII. p. 38. extat in Scriptor. Rerum Septentr. edit. Fabric. in f. l) *Redeker* Leichen-Programma in Witten. Memor. Theolog. Dec. XV. p. 1383. Rost. Etw. P. I. p. 230. 539. 630. III. p. 365. IV. 640. Weitere Nachrichten P. I. p. 294. 296. m) *Ungn.* Amoenit. p. 1384. n) *Ungn.* l. c. p. 908. 915. o) *Ungn.* l. c. p. 916. p) *Ungnad* l. c. p. 921. q) *Schwartz* de Finib. Princ. Rug. p. 214. not. g. r) *Wetken* l. c. p. 1291. s) Pöck. Saml. II. p. 43. - - - 58. t) Rost. Etw. P. VI. p. 264. u) *Thomæ* Anal. p. 103. w) Rost. Etw. P. IV. p. 640.

# Das XXVII. Cap.

## Unglückliche Zeiten.

§. 1. Landes Beschwerden.
2. Streitigkeiten im Predigt-Ampt zu Rostock.
3. Von der *Præsentation* zu Dobbertin.
4. Rostockscher Brand.

Land-Täge bey gegenwärtigen Umständen zu halten, war nicht wohl müglich, dennoch aber guter Raht und Hülfe sehr nöhtig. Hertzog Gustav Adolph vereinigte sich also mit der Schwerini-

schen Regierung um einen Convocations-Tag nach Rostock auszuschreiben. Es geschahe auch solches d. 11. Mart. darauf die Deputirten d. 29. erschienen. Es ward alhie vorgetragen, daß der König von Dänemarck, dem Nieder-Sächsischen Craiß-Obersten Hofnung gemacht, die Stadt Rostock (worin noch der Obrist Degenfeld lag x) alsbald zu räumen, wenn nur dieselbe für alle feindliche Gewalt versichert würde, und der Hertzog von Brunswick-Lüneburg eine Anzahl Mannschaft an Craiß-Völckern anhero senden wolte. Zu solchem Zweck würden an eigenem Volck 600. Mann anzuschaffen seyn, die von R. u. L. zu verpflegen, und mit aller Nohtdurft zu versehen wären. Dieses würde ihnen, Kraft der Ritter- und Mann-Dienste obliegen, und würden sie dazu so viel williger seyn, weil sie mit dergleichen Diensten nun viele Jahre her verschonet worden.

Die Deputirten antworteten darauf d. 30. Martii: sie könten fast nicht absehen, wie bey den jetzigen höchst beschwerlichen Zeiten, da die auswärtigen Contributionen und Einquartirungen noch immer fortgingen, eine so grosse Menge Land-Völcker zu unterhalten. Roß- und Mann-Dienste könten auch zu keiner Guarnison gezogen werden; es würde genug seyn, wenn Rostock etwa mit 300. höchstens 400. Mann besetzet würde; gestalt der König von Dänemarck auch nur so viel dazu nöhtig erachtet. Baten also, es bey dem Craiß-Obristen zu vermitteln, daß dieser Ort mit nohtdürftigen Craiß-Völckern versehen würde.

Wie man eine Zeitlang hierüber gehandelt: so wurden endlich die Deputirten auch hierin mit den Fürsten einig, Mannschaft und Geld aufzubringen, um Rostock zu besetzen. Doch vors erst nur auf ein Jahr. Es kam aber hier nicht viel heraus. Denn so findet man, daß der Adel des Ampts Stargard, welches im Güstrowschen Antheil das gröste, mit Zuziehung der Städte Friedland, Woldege und Wesenberg, nur 13. Mann, nebst einem gefreyten Corporal, gestellet. Am Gelde gab das Fürstl. Ampt Güstrow Mohnatlich 250. Rthlr. 3. ßl. 7. pf. Die incorporirte von Adel und Städten insgesampt 1022. Rthlr. 32. ßl. Die andern Aemptern nach proportion. An den Fürstl. Einnehmer beym Craiß-Kasten, Jacob Diesseler

in Rostock, erging d. 29. Junii, Befehl, das Assignirte allemahl richtig herbey zu schaffen.

Weil aber auch noch die Accise zu Güstrow war, welche in die Rent-Cammer daselbst floß; so schrieben die Deputirte von R. u. L. unter des Landes-Siegel, an Hertzog Gustav Adolph d. 3. August: die Stadt mit solcher Beschwerde hinkünftig zu verschonen, wiedrigenfalls müsten sie diese Sache höhern Orts melden; als wohin sie schon vor einigen Jahren per appellationem gedieen wäre. Die Stadt selbst stellete auch d. 5. Sept. ihre Noht vor, wie sie allein an Proviant bereits 18345. fl. 20. ßl. erlegen müssen, wozu noch die Accise und andere Ausgaben mehr gekommen. Da es also in der Residentz erging, wie wil es andere Städte wohl nicht gedruckt haben; zu geschweigen, wie im Schwerinschen die Monaht-Gelder für die Hertzogliche Reuter den Land-Mann dergestalt schwer fielen, daß schon mancher auf dem Sprung stand, davon zu gehen; wie insonderheit von den Sternbergischen Pfarr-Bauren zu finden.

Hier war der Pastor Joachim Hertzberg, wie droben erwehnet, im Früh-Jahr gestorben, nachdem er nur drithalb Jahr diesen Dienst in vieler Bekümmernis, wegen der Drangsalen seiner Pfarr-Bauren, verwaltet. Ehe er noch begraben ward, sandte die Regierung zu Schwerin schon Johann Sukow her, welchen der Senior Joh. Swabe, ohne vorgängige Præsentation, introduciren muste. Gleicher Gestalt ward es auch gehalten, wie dieser J. Swabe im Herbst verstarb, da denn Paul Frick, durch den nunmehro Seniorem J. Sukow, eben also examiniret, ordiniret und introduciret ward. Solche beyde jungen Prediger funden nun hier ihr Theil. Die Gemeine war grösten theils weggestorben. Aus der Oeconomie erfolgte kein Salarium, weil die Schuldner verarmet, und die Aecker wüste lagen, gestalt denn keine Heuers-Leute zu haben waren. Ihren Pfarr-Bauren that der Hauptmann Zülow, dessen Frau eine Schwester des General-Major Halberstadt war, allerley Drangsal an; darüber sie in schwere Processe gerieten, welche bald vor der Justitz, bald vor der Regierung, bald vor der Cammer geführet wurden, worüber sie gleich anfangs so tief in Schulden kamen, daß sie sich niemahls wieder verholen können.

Man siehet also, wie damahls im Schwerinschen die Kirchen-Ordnung beobachtet, und die Justitz gehandhabet; indem die Cammer auch Justitz-Sachen vor sich zog, und die Regierung, in Abwesenheit des Hertzogs und Ermangelung eines Superintendenten, mit Besetzung der Fürstlichen Pfarren, wilkürlich verfuhr.

Im Güstrowschen ging es zwar ordentlicher zu, doch war auch die Ritterschaft daselbst sehr mißvergnügt; weil sie die Mitzuziehung des Superintendenten bey Priester-Wahlen, als was neues, die Uebernehmung der Kosten zur Abhohlung und Verpflegung des Superintendenten, als was unerträgliches, beydes aber als eine Beschränckung ihres Patronat-Rechts, ansahen, und deswegen schon etliche mahl auf Land-Tägen queruliret hatten. y) Wir kommen nun zu den Händeln der Rostockschen Geistlichen.

2. Nach obgerühmten Hinrich Müller ward das Pastorat zu St. Marien, abermahls mit einem rechtschaffenen Mann besetzet. Er hieß Franc. Wolff, von Geburt aus Strahlsund, der bißher Fürstl. Profess. Logic. gewesen war, nun aber mit vielen Freuden zum Pastor erwählet ward. Es schien aber gleich anfangs, als wenn er, eben so wie Müller, manchen Verdruß alhie haben solte, und zwar hauptsächlich von seinen Ampts-Genossen, die mit ihm die Gemeine GOttes erbauen solten. Denn als sie ihn examinirten, so wolten sie ihm allerley irrige Lehr-Sätze beymessen, die Wolff schon vordem zu Greifswald und nun zu Rostock solte geführet haben. Ihr Wort-halter war Zacharias Grape, Pastor zu St. Petri, der vorhin Professor Logices gewesen, aber im vorigen Jahr zu dieser Pastorat-Stelle beruffen war. Die Fragen betrafen damahlige Streitigkeiten unter den Gotts-Gelehrten, woraus doch nichts zur Erbauung heraus kam. Z. E. ob die Erb-Sünde sey allein ein privativum (Mangel des Guten) oder auch zugleich ein positivum. (Neigung zum Bösen) Ob die guten Wercke nöhtig, nicht allein salvandis, sondern auch ad salutem, ut conditio sine qua non. Mit welchen philosophischen Kunst-Wörtern sich die theologischen Zäncker unter ihres gleichen so fürchterlich als bey den Politicis verächtlich machten. Es waren doch auch im Rostockschen Predigt-Ampt, der 41. jährige Pastor zu St. Nicolai, Rembert Sandhagen (dessen Diaconus Johann Nicolaus Quistorp

storp das Jahr vorher berufen ward) und der obgedachte Pastor zu St. Jacobi, Hermann Becker gantz anders gesinnet, diese hielten Wolff für rechtgläubig, unterschrieben das Testimonium, (welches die Pastores allein in solchen Fällen thun). schickten es an den Magistrat und dieser sandte es an die Fürstl. Höfe. Weil nun 2. Stimmen gegen eine, waren; so erfolgte die Confirmation, und Pastor Sandhagen empfing Befehl zur Ordination. Der Pastor Grape und der Prediger am H. Geist D. Simon Hennings, welcher vor 4. Jahren ordiniret war, reiseten zwar nach beyden Höfen, richteten aber nichts aus; vielmehr ward die Confirmation erneuret. Hierauf erfolgte d. 26. Dec. die Ordination und Anweisung zum Ampt; wobey aber keine andere Prediger als Sandhagen und Becker zugegen waren; obwohl von den Höfen Befehl an alle gekommen war: fals jemand wegbliebe, solte ihm seine Besoldung entzogen werden. Aus dem Raht waren die Bürgemeistere D. Daniel Fischer und Peter Eggerdes zugegen. Darauf Wolff sein Ampt, kurtz vor Weynachten, antrat, auch Professor Theolog. und Director Ministerii mit der Zeit ward, biß er Ao. 1697. einen Beruf nach Hamburg empfing. z)

Indessen war nun grosse Irrung im Predigt-Ampt zu Rostock. Etliche, welche den Ruhm einer Gelehrsamkeit suchten und mehr scharfsinnig als erbaulich predigen mogten, da sie beständig auf dergleichen Streitigkeiten dachten, konten sich nicht enthalten, dieselben auch auf die Cantzel zu bringen. Da doch mancher unter den Zuhörern einen gantz andern Begrif von dem Positiv hatte, als der Lehrer damit verknüpfte. Andere gedachten, ein Blinder ist geneigt zum Anstossen; die Blindheit ist das privativum, die Geneigtheit zum Gehen, so an sich gut, gebieret das Anstossen, so das positivum, und wie die Artzeneyen den sanandis sind ad sanitatem, also sind auch die guten Wercke salvandis ad salutem. Die Artzeneyen machen den Krancken nicht gesund (denn sonsten müsten sie alle gesund werden) sondern die gute Natur dessen so die Artzeney annimt: also auch machen die Wercke nicht vor GOtt gerecht, sondern Christi Erlösung, so der Glaube annimt, der durch die Liebe thätig ist. Aber sind deswegen die Artzneyen nicht nöhtig zur Gesundheit oder die guten Wercke zur Seligkeit? sagt nicht Paulus: so man mit dem Munde bekennet (das ist ja ein gutes Werck)

Werck) so wird man selig? indessen thut man freylich zum vernünfftigsten, wenn man sich aller zweydeutigen Redens-Arten enthält, wie auch der Pastor Wolff bißher gethan und noch ferner thun wolte, um den Blinden keinen Anstoß zu setzen. Damit nun der Zerrüttung in der Gemeine vorgebeuget würde: so ward von den Höfen, im folgenden Jahr, bald anfangs, eine Commission nach Rostock angeordnet. Die Commissarien, deren Nahmen hier unter dem folgenden Abschied stehen, funden sich auf dem Raht-Hause ein, und eröfneten d. 7. Febr. ihren Auftrag. Es wurden viele Sessiones gehalten, da Jedermann zuhören konte, biß der Abschied d. 26. Febr. erfolgte; welcher für den Pastor Wolff ausfiel. Man kan leicht gedencken, daß er dem Pastor Grape und seinem Anhange nicht gefallen, anerwogen sie noch dazu in Strafe condemniret wurden. Daher sie auch davon appellirten, und fleißig nach den Höfen reiseten. Aber der Principal-Commissarius Raht Redecker empfahl dem Bürgemeister Liebeherr über den Spruch zu halten, welches dieser auch im Nahmen des Rahts verhieß.

Ao. 1677.

I.

Es wolte sich dennoch das Ungewitter nicht legen, man muste also nur darauf bedacht seyn, den Anführer Grap wegzuschaffen. Er ward zum Mecklenburgischen Superintendenten berufen, daher er das Rostocksche Pastorat niederlegen muste; womit es endlich wieder Friede ward.

Dieser Zacharias Grape war eines Burgemeisters Sohn aus Teterow und Bruder des obgedachten und nachher abgesetzten Heinrad Grape zu Güstrow. a) Hatte schon pro gradu in der Theologie disputiret und war also Licenciat. Der Rostocksche Rahts-Herr Wecken, welcher ihn gekant, schreibt von ihm: „Ist noch in diesem „Jahr (1677) Superintendent des Mecklenburgischen Districts geworden und (hat) die vocation zur Theologischen Profession und „Assessorat im Fürstl. Consistorio erhalten, ist aber noch vor Annehmung des Gradus Doctoris Theologiæ 1679. verstorben, und hat „die Stellen nicht bekleiden können„ b) fast gleiches findet man anderswo c) woraus man abnehmen mögte, als wäre er niemahls würcklicher Superintend. geworden. Aber es sind Weckens Worte nur von dessen Professorat und Assessorat zu verstehen. Denn so findet sich, daß er als würcklicher Superintend. zu Sternberg gewesen. Da-

daselbst Registere aufgenommen und Fehler in denselben bemercket, wiewohl er keines davon geschlossen und quitiret. Eben dergleichen Arbeit hat er auch zu Rhena vorgenommen d) und hat seine Wittwe noch 50. Jahr lang eine Hauß-Heur von den Kirchen in der Mecklenburgischen Superintendentur erhalten; wie die Register aller Orten erweisen. Sein Sohn Zacharias, der von dem Vater geschrieben, daß er würcklich sey Doctor geworden e) hatte fast dasselbe Schicksal; daß er Ao. 1713. starb, als er eben solte Professor Theolog. Consistorial-Raht und Superint. werden. Doch war dieses der Unterscheid, daß der Vater würcklicher Superintendens, der Sohn aber nicht, der Sohn vorlängst Doctor Theologiæ, der Vater aber eben damahls geworden, als ihn der Tod übereilte.

3. Beym Closter Dobbertin war Hauptmann, der oberwehnte Land-Raht Christoph Friderich Jasmund, zu Camin im Stargardischen Erbgesessen. Dieser hatte denselben Casum mit dem Superintend. Schuckmann Ao. 1671. als er die Pfarre zu Lörz besetzen wollen welchen der Land-Raht Lehsten mit dem Superintend. Voß Ao. 1670. gehabt. Da ihm der Superint. Schuckmann geschrieben: „Es sey Ihm per Rescriptum vom 30. Sept. Ao. 1670. „anbefohlen darob zu seyn, daß künftig keine Præsentation und Intro-„duction verrichtet werde, ohne Fürstl. Vorwissen und Verordnung,„ wiedrigenfals solten sie für null und nichtig gehalten und dieselbe Personen ab officio removiret werden f) Jetzo war nun die Pfarre zu Dobbertin selbst erlediget. Es schrieb also d. 17. Mart. der Land-Raht Jasmund an diesen Superintend. da er willens war den Studiosum Martin Huht allein zu solcher Pfarre zu præsentiren, nachdem der M. Magnus Elvers abgegangen. Es war aber dieser Huht schon anderswo verlobet; und der vorige Prediger Petrus Zander hatte eine Tochter hinterlassen, welche die Gemeime gern bey der Pfarre erhalten wolte. Weil nun der Hauptmann wohl vorher sehen konte, daß es mit der solitairen Aufstellung Schwierigkeit haben würde, so ließ er die Sache an den Superintend. und dieser an den Hertzog gelangen. Es erfolgte die Antwort d. 24. Mart. daß die permission, (wegen conservation der Priester-Töchter) so die Kirchen-Ordnung gäbe, von selbst wegfalle, wenn kein gelehrtes und geschicktes Subjectum

jectum vorhanden, so selbige zu heyrahten willens. Der vorige Prediger Elvers wäre sie schon vorbey gegangen. Es würde sich wohl anderswo Gelegenheit finden, sie zu versorgen. „Es könnte also die „erwehnte Præsentation in GOttes Nahmen vor sich gehen.„ Wobey es noch hieß: daß Superintend. zur ferner Verordnung berichten solte, ob die Christliche Gemeine mit seiner Person und Gaben friedlich.

Es schrieb aber hiernächst die *Priorin* und Closter-Versamlung an den Superintendenten, verbaten die solitaire Præsentation des Zuhten und begehrten, daß andere, annoch unverlobte, Candidaten mögten aufgestellet werden. Der Superintendens frug darauf den alten Pastor Nic. Heidemann schriftlich: ob ein Candidat sich wohl könne mit gutem Gewissen allein præsentiren lassen, wenn er hörete, daß die Gemeine mehr als einen zur Præsentation begehre? der Pastor antwortete: Nein! der Superintendens hatte also Bedencken in dieser Sache zu verfahren. Ließ den Candidaten nach Güstrow kommen und sagte ihm: er könne ihn nicht für gewissenhaft halten, fals er von der alleintzigen Præsentation nicht abstünde, womit also die Præsentation aufgestützet ward. Dem Land-Raht verdroß solches heftig, reisete hinnein nach Güstrow, und schrieb d. 2. Junii an den Superintendenten: er verdencke es ihm sehr, daß er solche Aufzüge mache. Er habe ihm dergleichen schon einmahl gethan, wie die Lörger Pfarre zu besetzen gewesen. Des Superintendenten Vorfahren, so berühmte redliche Leute gewesen, hätten jedesmahl auf Befoderung des Gottes-Dienstes gesehen; jetzo aber ließ es sich an, als wolte man wieder zum alten Heydenthum kehren, dergleichen Intriguen wären abgeschmackte und wieder die Kirchen-Ordnung laufende Dinge. Das gantze Land würde hiedurch sehr beschweret. Man müste nohtdringlich ein algemein Gravamen daraus machen ꝛc. Die Wittwe des vorigen Pastoris Zander hatte wohl am meisten zu dem Schreiben der Closter-Versamlung an den Superintendenten geholfen, sie ward aber auch nun befriediget, und das Closter schrieb darauf d. 4. Junii an den Superintendenten: sie wolten diesen Vorfall für eine göttliche Zulassung erkennen und Friedens halber weichen; die mögten es verantwor-

antworten, welche die alleinige Præsentation begehret. Womit also Zuhr dennoch Prediger zu Dobbertin ward. g)

4. Bey den bißherigen unsichern Zeiten, welche so lang als der Krieg in Pommern daureten, hatte fast jedermann in Mecklenburg seine kostbahrste Sachen nach Rostock geflüchtet; als nun ein schweres Verhängnis über diese Stadt kam, so erging es zugleich über die Bemittelsten im Lande.

Es kam daselbst d. 11. Aug. am Sonnabend des Morgens gegen 9. Uhr ein Feur aus, auf der Alt-Stadt, bey einem Becker in der alten Schmiede-Strassen; der Wirth, Nahmens Schultz hatte einen starcken Vorraht von trucknem Holtz in seinem Back-Hause. Zum Retten war nicht so gleich Anstalt, weil jedermann in seiner Handthierung stand; es war auch das Korn vom Felde schon in die Häuser gefahren. Der Wind stürmte heftig aus Süd-Ost und hatte also den besten Theil der Stadt vor sich. Die Häuser waren ohne Zwischen-Raum an einander gebauet, und hatten verpichte Dach-Rinnen; das Feur nahm also gewaltig schnell überhand. Die Flammen trieben, wie die dicksten Schnee-Flocken, nicht allein über ein gut Theil von Nicolai, sondern auch über das gantze Petri Kirchspiel. Hier gerieth alles augenblicklich an vielen Orten zugleich in Gluht, daß man nicht wuste, wo man sich zum Löschen hinwenden solte. Die Catharinen Kirche mit dem herlichem Waysen-Hause und Lazareth wurden verschlungen. Die tobenden Flammen fuhren auch über die Grube und kamen nach der Neu-Stadt in Marien-Kirch-Spiel, wo die prächtigsten Häuser stunden, und war die Kirche selbst in grosser Gefahr. Die schätzbare Bücherschaft des weyl. Superintendenten Hinr. Müllers verfiel in Asche; das Feur breitete sich gewaltig aus auch hinter dem Raht-Hause und nach dem grossen Marckt, woselbst der sogenante Schild abbrante. Ergrif weiter gegen Westen den Vogelsang, biß an die Wockrenter Straße. Da ward nun alles in schmauchenden Schutt verwandelt, was vom Borg-Wall an, biß hinter dem Raht-Hause und Marien Kirche gegen Norden und Westen lag.

Die Einwohner wurden über das plötzliche Toben dieser Zorn-Fluht dermaassen bestürtzt, daß ihre Glieder erstarreten und die Besinnung

finnung sie verließ; etliche brachten zwar ihre beste Sachen in die sichere Keller, aber wenn die gemaureten Giebel einschlugen, so zerschmetterten sie auch die fästesten Gewölbe, und verzehrte dennoch die eindringende Gluht das allerverborgenste. Was aus den Häusern gebracht ward, das fiel den aufpassenden Räubern in die Klauen; wie es bey dergleichen Verhängnis zu ergehen pfleget. Da man sein Glück in des andern Unglück suchet, und die Zucht-Ruhte Gottes am wenigsten scheuet, wenn sie anderswo am schmertzlichsten stäupet. Sie hohlten mit Pferd und Wagens ab, was sie nimmer wieder bringen wolten. Ein Schäfer-Knecht, so eben am Galgenberge vor Rostock gehütet, soll so viel zusammen geraubet haben, daß er hernach können Amptmann werden und ein Land-Gut kaufen.

Am Sonntage Morgen kam ein gelinder Regen, welcher die Bürger zum Retten anfrischete. Es kam auch der Hertzog von Güstrow in hoher Person, mit vielen Leuten und allerley Werck-Zeug zum Einreissen und Löschen. Da man denn mit aller Macht sich den rasenden Flammen entgegen setzte. Indessen waren nun innerhalb 24. Stunden über 700. der prächtigsten steinern Häuser herunter gebrant, welche noch einen glüenden Schmeltz Ofen vorstelleten. Es kam aber am folgenden Montage ein starcker Regen, der bald alles gäntzlich dämpfte. Doch war die Stadt und das herum liegende Land vol Weh-Klagens über den Schaden, welchen sie alle gelitten.

Rector der Universitæt war damahls der Doct. und Profess. Medic. Johann Backmeister, er wohnte in der Kosfelder Strasse, wohin das Feur gleichfals kam; er hat dieses Unglück in der Matricul beschrieben, doch meldet er nicht, daß er mit abgebrannt. h) Der Pastor Rembert Sandhagen gab eine umständliche Nachricht von diesem grossen Unglück heraus, welche Joh. Georg Werken in seiner Beschreibung der Stadt Rostock wiederhohlet und hiemit solche Arbeit geendiget. i) Man findet sie aber auch bey andern. k) Ein Studiosus Jur. Nahmens Christoph Frid. Kiene, der ein geschickter Poët für damahlige Zeiten war, und nachher Referendarius und Cantzeley-Raht zu Schwerin ward, beschrieb diesen Brand in deutschen, Johann Augustin Lichtwer, aus Dresden, in lateinischen Versen. Es wurden auch sonst noch Andencken hierauf gedruckt.

Der

Der Prediger an Petri Kirche M. Petrus Herberding, dessen hier in der Anlage gedacht wird, starb nicht lange nachher d. 17. Sept. l) Der Pastor Z. Grap hatte, wie gesagt, die Mecklenburgische Superintendentur erlanget. Daß also die Petri Kirche ohne Prediger und der Raum des Kirchspiels ohne Einwohner war. Es ward aber auch bald darauf der Prediger an der eingeäscherten Catharinen Kirche Petrus Kolosjen, ein Güstrower, zum Pastor an Petri berufen. m) Von welcher Zeit an diese beyden Dienste zusammen geblieben sind. Herberding hinterließ einen Sohn, welcher bey eines Jünglings Alter, sehr klein war. Die Hertzogin zu Güstrow nahm ihn also an für einen Zwerg; weil er aber dennoch, wiewohl etwas spät, heran wuchs, so ließ sie ihn studiren und ward er Ao. 1705. Prediger zu Bentwisch, wo er ebenfals abbrannte. Zu Rostock würden zwar einige Häuser auf der Alt-Stadt, und auf dem Schilde wieder hingebauet, aber nicht von voriger Art, und wehrete es überall bey 50. Jahr, ehe der wüste Platz wieder mit höltzernen Häusern ausgefüllet ward. Die Stadt begehet jährlich das Andencken hievon mit einem Buß-Tage. In der Landes-Contribution ward die Stadt von nun an, auf den 20ten Theil gesetzet, welches doch allererst d. 2. Nov. 1689. zur Richtigkeit kam. Und im folgenden Jahr d. 11. Febr. 78. publicirte „E. Hochweiser Raht der Stadt Rostock „mit Consens der Ehrliebenden Hundert-Männer, eine revidirte „Feur-Ordnung„ die durch Niclas Schwiegerau E. E. Rahts Buchdrucker bekant gemacht ward.

x) *Wetken* in Ungn. Amoenit. p. 1291. y) M. U. L. unpartheyische Prüf. des Mecklenb. Kirchen- und Patronat-Rechts p. 93. 97. z) Rost. Etw. P. I. p. 630. a) *Thom.* in Anal. Per. III. §. 23. p. 196. & in Catal. Theol. p. 59. b) in *Ungn.* Amoenit. p. 1295. c) Rost. Etw. P. I. p. 192. ex Andr. Dan. Habichhorst Rostochio liter. d) *Schröders* Wismar. Erstl. p. 250. e) Grap. Evangel. Rost. p. 206. f) Unparth. Prüfung des Meckl. K. u. Patron. Rechts pag. 88. sqq. g) ex MSC. *Heidemann.* h) Rost. Etw. P. V. p. 173. i) *Wetk.* apud Ungn. in Amoenit. p. 1296. sq. k) Grap. Evang. Rost. p. 560. Rost.

Etw. P. I. p. 481. sqq. Rostocksche Wöchentl. Nachrichten von 1752. p. 129. l) Rost. Etw. P. I. p. 734. m) ibid. P. I. p. 824.

## I.

## Abschied in den Irrungen E. E. Ministerii zu Rostock von 1677.

Demnach die Durchl. Fürsten und Herren, Hl. Christian Ludwig, und Hl. Gustaff Adolff, Gevättern, Hertzogen zu Mecklenb., Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeb., auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, unsere allerseits gnädige Fürsten u. Herren, wegen denen zwischen einigen Ministerialen in Dero Erb unterthänigsten Stadt Rostok, und Hln. M. Wolffio, erwehlten und instituirten Pastorn zu St. Marien, auch jetzt erwehnten Ministerialen und einem E. Raht, ultro citroque entstandenen Irrungen und Zwispaltungen, eine Fürstl. Commission, zu Befoderung der Ehren Gottes, Abstellungen aller Aergernüssen, und Beruhigung der Kirchen, auch gäntzlicher Hinlegung des erregten Streits, gnädigst verordnet, und uns zu Ende benandten mit gnunghaffter Instruction und gnädigster Fürstl. Vollmacht auctorisiret haben, so haben Wir in schuldigsten unterthänigsten Respect die gantze Sache in der Furcht Gottes examiniret, untersuchet und erwogen. Alß nun, nach Anzeige der den 7. Februar. abgestatteten proposition, diese Hoch-Fürstl. Commissions-Sache sich in 2. Haupt-Puncta von selbsten dismembriret, so erkennen wir Fl. Mecklenb. Abgeordnete und zu dieser Sachen völlig instituirte Commissarii, und sprechen, Krafft habender auctorität und Vollmacht, auff erhobene und hinc inde communicirte Klag-Puncten darauff von allen interessirenden Parten erfolgete Antwort, geführten Beweiß, und völlige Erörterung der Acten, vor Recht, daß, so viel das erste membrum, nemblich die Religions-Puncten, betrifft, vor- mentionirter Hl. M. Franc. Wolffius, auff vorgepflogene Unterredung, und dabey geschehene remonstration sich den 11. Febr. jüngsthin bey öffentlicher session solcher gestalt erwiesen und erkläret habe, daß es zu II. HochFFl. DD. gnädigster satisfaction und Gefallen gereichet; Gestalt Sie auch, weil von gedachten Hrn. M. Wolff dabey den libris Symbolicis und hiesiger revidirten Kirchen-Ordnung sich in allen zu comportiren versprochen, dessen öffentlich verlesene Responsiones und Declarationes hiemit gnädigst approbiren, und bey Fürstl. Ungnade befehlen, daß fürderst Niemand in Dero Fürstenthümern und Landen davon, zu eines oder des andern Nachtheil und Verkleinerung so-

le lehren, predigen, disputiren und reden; sondern vielmehr ein Senior und Ministerium in Rostok gehalten seyn, Ihn in Ihren Consessum ministerialem anzunehmen und zu introduciren, Ihm die competirende Pastorat-Stelle anzuweisen, pro Pastore zu erkennen, und allen gebührenden Respect und collegialisch. Brüderl. Liebe zu erweisen, gestaltsam auch die Gemeine Ihn, alß ihren vorgesetzten Hirten, und Seel-Sorger wird ehren und lieben.

So viel aber den andern Haupt-punct der Commissions-Handlung betrifft, wird zuforderst der den 14. Octobr. ao. 1675. ergangener, und den 20. Januarii ao. 1676. confirmirter Commissions-Abscheid negst öffentl. Verlesung hiermit wortlichen Inhalts wiederholet und renoviret, und halten wir im übrigen gleichfals für Recht, daß denen contradicirten Predigern respective nicht gebühret hätte, solcher gestalt, wie geschehen, die Wahl des Hrn. Wolffen zu impugniren, Ihrem Seniori in und ausserhalb des Ministerii zu obsistiren und wiederstreben, Die Erb-Verträge der Stadt Rostok de ao. 1572 & 1584. soweit zu übersehen, auch Bürgermeistern und Rath Ihre etwa gehabte Gravamina schrifftlich zu verweigern, die vorgeschlagene gütliche Vermittelung auszuschlagen, ihren Pastorem à sacris abzuhalten, Hrn. M. Wolffen Ehe-Frauen wegen unbefugter Kleidung, doch von uns unbefindlicher Kleider Pracht, die Hand nicht aufflulegen, durch unzeitige Predigten, auch hin und wieder geführte Reden die Zuhörer und Gemeine irrig zu machen, und denen Fürstl. Ordnungen sich zu wiedersetzen, der gnädigst-anbefohlenen Ordination und Introduction sich zu entziehen, auch sogar diese höchst-richtige und gemein-nützige Fürstl. Commission zu hindern und perstringiren, auch sich deroselben, so viel an Ihnen, zu opponiren. Dahero dann Ehrn Hl. L. Zacharias Grapius Prof. Publ. & Past. zu St. Peter, wie auch Ehrn M. Ludovicus Barklay Archi Diac. zu St. Marien, und Ehrn M. David Herberding Diaconus zu St. Peter bis zu II. HochFFl. DD. gnädigste Verordnung ab officio & ministerio Ecclesiastico zu suspendiren, Ehrn Bernhard Müller Diaconus zu St. Marien auff 6. Monat à consessu Rev. Ministerii sich zu enthalten, die übrigen mittelst einer unterthänigsten und demühtigsten supplication von allen und jeden unterschrieben die verdiente Fürstl. Ungnade zu verbitten, auch ihrem Seniori gebührenden Respect zu erweisen, wie denn auch derselbe gegen seine Hrn. Ministeriales und Collegen sich der Gebühr nach gleichfals mit anständlichen Vortritt zu verhalten schuldig seyn, und den in ihrem consessu nach geschehener proposition die Vota durch den jüngsten Prediger kürzlich und ordentlich protocolliren; so soll Er die conclusa abfassen und darüber zu halten, wie wir denn auch die von Bürgerm. und Rath wieder die Hospital-Prediger beygebrachte Straffe hiemit auffheben, und es bey vorangezogenen Erb-Verträgen schlechterdings bewenden lassen. Darnach ein jeder sich zu richten, und für grosser Ungelegenheit und Schaden

Schaden zu hüten und vorzusehen hat, alles von Rechtswegen. Publicatum, Rostok den 26. Februar. Ao. 1677.

Hinrich Rudolff Redeker JC. Prof. Fürstl. Rath.

Michael Siricius SS. Theol. D. und Prof. der Universitæt zu Rostok auch Fürstl. Consist. Assessor, Superintendent des Rostockischen Kreyses und Hoffprediger zu Güstrow.

M. Jacobus Sommerfeld Fürstl. Mekl. Schwerin. Superintend. des Parchimschen und Schwerinischen Krayses.

Hennig Schäffer JC. und Fürstl. Mecklenb. Güstrow. Hoff-Rath.

als zu dieser Fürstl. Commission gnädigst-abgeordnete und specialiter autorisirte

Commissarii

## II.

## Verordnung, wie sich die Prediger in Rostock verhalten sollen von 1676.

1. Uber die gerichtl. gesprochene Urtheil sollen die Geistl. sich alles taxierens de suggestu, auch privatim sich enthalten. 2. Die Edicta und Vorbitten des Raths, so von der Cantzel abzulesen, sollen kürtzl. abgefasset, und in der abgefasseten Form abgelesen werden. 3. Die gemeine Kirchengebethe sollen von dem Superintend. oder Seniore, wie Herkommens, jedoch ohn anstichelung der Obrigkeit verfertiget werden, und fals man dieselbe wolle drucken lassen, soll solches mitt Vorwissen des Raths geschehen. 4. Die Predigten sollen über eine Stunde nicht wehren, noch die Glocken deswegen verzogen werden. 5. 6. Wegen des jetzigen Streits der Stadt und Univers. und dergleichen etwa künfftig vorfallenden streitigen Sachen, so das publicum concerniren, sollen die Personen des Raths im Beichtstuhl nicht examiniret oder ihnen gewisse fragen fürgestellet werden, Jedoch aber bleibet den Beichtvätern frey, wan sie vermuthen daß einiger rancor sich bey einen oder andern finden mochte, vor der Beichte selbige privatim darüber zu befragen, und ihre Erklehrung zu vernehmen. 7. 8. Die eines Lasters oder

oder publici criminis berüchtigte Personen mögen von ihren Beichtvätern woll vorgefodert, vnd deßwegen zu rede gestellet werden, doch daß man dabey die gradus admonitionis fraternæ in acht nehme, vnd niemand, als die in judicio convictos & confessos à sacris excludire. 9. Bey öffentl. Dancksagungen für die verstorbene sollen nur dero blosse nahmen ohn sonderbahren anhang angezeiget vnd exprimiret werden. 10. Wegen Hrn. Lic. Grapen soll das Documentum vitæ & doctrinæ in consueta forma so fort außgefertiget werden. 11. 12. 13. Weill dan M. Herberding nicht hätte gebühret, des 3. Grapen Vocation für vnrechtmäßig zu schelten, noch weniger die gemeine propria autoritate zu convociren, vnd wegen solcher Wahl zu inquiriren, imgleichen sich vernehmen zu lassen, Er wolte nach des 3. Grapen ersten predigt auff den nachmittag öffentl. von der Cantzel sagen vnd predigen, daß es mit der wahl desselben nicht recht zugegangen wehre, als soll Er seine hierunter begangene præcipitance, vnd vnfueg erkennen, v. dergleichen Dinge sich hinfüro gäntzl. enthalten, vnd wird fernerer ordnung JFD. heimgestellet. 14. Soll gleichfals ietzgedachter M. Herberd. hinfüro sein ampt mit fleiße treiben, v. ohn noth niemand für sich predigen lassen. 15. 16. Hl. M. Simon Henningsen soll das Minist. ohn fernern auffschub recipiren, vnd Jhn an dem beutel gelde herkommens nach participipiren lassen. 17. Die annehmung der Küster soll von den Pastoren vnd Vorstehern der Kirchen herkommens nach, jedoch mitt zuthuen des Rathes geschehen, vnd dahin sehen, das tüchtige Leute dazu genommen werden. 18. Wan ein Prediger von einer Hauptkirchen verfallen, sollen alßden die übrige Prediger das gnadenjahr der Kirchen ordnung nach verwalten, vnd selbst predigen, oder im falle kundbahre hindernis tüchtige vnd geschickte studiosos auffstellen. 19. Die Bethstunden sollen nicht länger als eine halbe stunde alles in allem wehren, vnd das Gebeth ohn verkleinerung des Rathes eingerichtet seyn. 20. Sollen die Ministeriales in Matrimonial sachen es bey den gerichtl. gefallenen, vnd in rem judicatam ergangenen urtheillen bewenden lassen, vnd die Copulation darauff nicht verwegern, sondern gebührlich verrichten 21. Bey der öffentl. Kirchenbueße vnd nominirung, oder beschreibung der personen sollen die Ministeriales sich nach der Consist. Ordnung allerdings richten, vnd die in sententiis Senatus, welche die Krafft rechtes ergriffen, erkante publicam poenitentiam ohn ärgerlich bewerckstelligen lassen. 22. Sollen dieselbe mitt vnziemlichen querelen de Suggestu wegen ihres nachständigen Salarii hinfüro enthalten, vnd es sonst an gehöhrigen orthe suchen, wie den auch die Patroni, vnd auffseher der Oeconomey hiemitt vermahnet seyn sollen, die auffnahme der rechnung von dem Oeconomo mitt dem ehesten zu befodern.

# Das XXVIII. Cap.

## Land-Tag zu Rostock.

§. 1. Der Fürsten *Proposition* und der Stände Einwenden.
2. Der Stände *Gravamina* und der Fürsten *Resolutiones*.
3. Es wird eine Bogen-Handlung angestellet.
4. Der Land-Tag wird geschlossen und von dem Schluß *appellir*et.

Als es wieder zum Land-Tage kam, so ward derselbe d. 3. Oct. in Rostock eröfnet. Die Proposition bestand aus 7. Puncten. Die 4. ersten handelten von Reichs- und Craiß-Steuren, der 5. von Unterhaltung der Rostockschen Guarnison, der 6. vom Unterhalt der übrigen Guarnisonen, Abführung der Cammer-Zieler, Fräulein-Steur, Legation-Kosten und von dem Rest der freywilligen Contribution, sampt denen Zinsen auf derselben, der 7. Punct machte dieses alles sehr eilfertig, und solte R. u. L. sich dißmahl mit nichts anders aufhalten, sondern ohne Säumnis den Modum Contrib. berahtschlagen und übergeben.

Die Land-Stände thaten sich alsbald zusammen, und antworteten noch denselbigen Tag. Weil seit Ao. 74. kein Land-Tag gehalten, so habe auch keine speciale Berechnung, wegen der bißherigen Steuren, geschehen können. Der Enger Ausschuß solte sich förderlich mit den Fürstl. Cammer-Bedienten zusammen thun und ein gewisses Quantum erfinden. Vom Craiß-Schluß wären sie noch nicht benachrichtiget, hätten auch keine Guarantie vom Craise genossen, sondern wären vielmehr um das Ihrige gekommen, folglich würden sie des Beytrags überhoben seyn. Die Rostocker Guarnison könte bezahlet werden, wenn nur die Restanten eingetrieben würden. Fürs künftige müsten sie derselben Verpflegung verbitten, weil sie zur Craiß-Hülfe gehöre, und also auch in derselben Anschlag müsse gebracht werden. Wegen Unterhaltung der andern Guarnisonen, vermöge des Reichs-Abschiedes von 1654. wie auch Abführung der Cammer-Zieler ꝛc. wie-

derhohl-

verhohlten sie, was bereits auf vorigen Land-Tägen deshalben vorgestellet: die Craiß-Steuren würden schon sehr hoch anlaufen, das Land könte nicht mit einer doppelten Last beschweret werden; Gravamina vorzutragen wolten sie gern entmüßiget seyn, wenn dieselben nur auf vorigen Land-Tägen mit erwünschtem Effect wären abgethan worden.

Die Fürstlichen Abgesandten stelleten darauf R. u. L. zu, was die Reichs- und Craiß-Steur seit d. 1. Oct. 1675. biß d. 1. Maji 1677. betragen, wovon die Rechnung 2. Tonnen Goldes 22. Tausend 817. Rthlr. 17. ßl. 7. pf. auswarf; communicirten auch einen Extract des Craiß-Abschiedes vom 12. Junii 1675. und vom 24. Apr. 1677. welches alles die Land-Marschälle überbrachten.

R. u. L. erklärten sich darauf d. 4. Oct. Sie könten sich auf diesen Punct weiter nicht einlassen, solten die Fürsten, über Verhoffen, auf solchen Anschlag bestehen, so müsten sie des Kaysers Ausspruch hierüber abwarten. Wenn ihnen der förmliche Craiß-Schluß ange- händiget würde: so wolten sie Deputirte instruiren, welche darüber mit den HHrn. Abgesandten in conference treten solten. Sie wüsten nicht anders, als daß der Craiß-Schluß von 1675. nicht sey zur perfection gekommen; weil darauf der Brandenburgischen und anderer Völcker Einmarsch geschehen; wie auch der Craiß-Schluß von Ao. 1677. selbst anzeige. Hiernächst übergaben sie etliche Monita, was von der Fürstl. Rechnung noch allenfals abzukürtzen wäre. Da denn Ritter- und Landschaft allein aus dem Güstrowschen Antheil (mit der Schwerinschen war man noch nicht fertig) ihre Rechnung übergab, daß sie bloß an die Brandenburger in barem Gelde vom 1. Maji biß letzten Junii und also in 2. Monahten contribuiret 18934. Rthlr., was wäre nicht an die Kayserliche, Lüneburgische und Fürstl. Einspänniger an Geld, Proviant, Fourage und Service, in so vielen Monahten, geliefert worden?

Als es sich nun anließ, daß auf diesem Land-Tage schwerlich Gravamina würden erlediget werden: und R. u. L. bereits auf letztem Land-Tage zu Sternberg resolviret hatte, ihre Klagen bey Kayserl. Majest. anzubringen: so wurden sie nun willens, solches Vorhaben weiter fort zusetzen, und zu dem Ende ihren Ausschuß mit einer Vollmacht zu versehen. Solche ward d. 8. Oct. gefertiget; und hieß es

 darin:

darin: „die Erörterung der Gravaminum wolle von einer Zeit zur an-
„dern ausgesetzet werden, daher sie reiflich erwogen, daß dadurch dem
„wohlhergebrachten Land-Tags Gebrauch mercklich derogiret würde,
„Sie auch je länger je mehr graviret und endlich, auf solche Weise
„um alle Ihre theur erworbene Privilegia und Freyheiten kommen
„dürften.„ Diese Volmacht ward unterschrieben durch Barthold
Hans Lützow, Ulrich Strahlendorff, Hans Ulrich von der
Jahne, Daniel Friderich Voß, Chim Fridrich Viregge, Jo-
chim Friderich Knut, Jochim Christoff Behr, Diederich Mol-
tzahn, Jürgen Ernst von Restorff, Ulrich Negendanck, Georg
Ernst von Koßbade, N. Oertze, N. von der Lühe, Ernst Fri-
drich Finecke, Augustus von Bülow, Jürgen Sperling, Rei-
mar Linstow, Josua von Berner, N. Lützow, Ernst Chri-
stoff von der Lancken, N. von Sperling, August Friderich von
Deßin. Diese 22. waren alle von uraltem Geschlechts-Adel, gaben
aber noch wenig auf das Wörtlein (von). Die Land-Rähte, Land-
Marschälle und viele andere, deren Geschlechts-Nahmen hier nicht
vorkommen, waren in dem Ausschuß, dem die Volmacht gegeben
ward. Von Städten unterschrieben: Johann Busse Deputirter
von Parchim, Joh. Schirmeister, Deputirter von Güstrow, Si-
mon Stemwede Conf. als Deputirt. von Schwerin, Thomas
Zille Deputirter von Brandenburg, Paul Ahnsehl Consul Beu-
tzenburg, Jochim Zingmann, von Gadebusch, Johann Gan-
gell, von Sternberg, Jochim Tode, von Kröplin, Niclaus
Thurman, von Malchin, Elias Piper, von Friedlandt, Peter
Kayser, von Gnoyen, Jochim Fischer, von Ribnitz. So stehen
sie in einer damahls schon gefertigten Abschrift.

2. Am 9. Oct. sandten R. u. L. einige Deputirten an die Fürstl.
Rähte, mit ihrer Gegen-Rechnung. Aber diese wolten nicht ferner
schriftlich verfahren, sondern meinten, daß alles durch mündliche Con-
ferencen leichter könte untersucht und abgethan werden, als wozu sie
auch Befehl von ihren Höfen hatten. Es waren aber R. u. L. ande-
rer Meinung und schmertzete es ihnen, daß ihre Schrift wieder zurück
gegeben worden, supplicirten deswegen d. 10. Oct. an beyde Hertzoge
unmittelbar, stelleten ihre Gründe vor, welche sie wieder die Rechnung
hatten.

hatten; kamen auch auf die Guarnisons-Kosten, so die Landes-Fürsten, vermöge des letzten Reichs-Abschiedes von Ao. 1654. schon lange gefodert hatten, und meinten R. u. L. das sie ihre dagegen habende Befugnis schon genugsam, in den vorigen Land-Tags Actis, vorgestellet.

Zuletzt gedachten sie auch der Beschwerden, daß dieselben nicht allein, bey Verkündigung freywilliger, sondern auch der Reichs- und Craiß-Steuren, der Observance nach, zu erörtern wären. Es sey solches den Reversalen gemäß, und könten die Beschwerden nicht füglich anders, als auf Land-Tägen zusammen getragen, und derselben Erledigung vom gantzen Corpore gesuchet werden. Da sie denn beym Schluß setzten: „Wir zweiffeln solchemnach in Unterthänigkeit nicht, „es werden E. E. F. F. Dhl. Dhl. uns auch anitzo, in unserm harten Anliegen nicht unerhört lassen.„ Anderswo finde ich, daß die Land-Stände am 10. Octobr. vorgestellet, und zwar insonderheit an Hertzog Gustav Adolph: wie sie vordem schon (seit Ao. 1670.) auf Land-Tägen überhaupt die Gegenwart eines Superintendenten bey ihren Prediger-Wahlen verbeten; nun aber könten sie ihn wohl admittiren, doch nur in soweit, daß er nomine Episcopi zusähe, wie alles ehrlich und ordentlich zuginge, nicht aber „daß Patroni schuldig „wären, von ihm eine ungewöhnliche Disposition bey der Wahl an„zunehmen, weniger ihm die Fuhr und Unterhalt zu geben.„ Denn præsentatio und electio dependirten lediglich vom Patrono. Solte diß Gravamen nicht so fort, auf gegenwärtigem Land-Tage, können geendiget werden; so wolten sie bitten: einige Rähte niederzusetzen, damit diese Sache zu einem mahl untersucht und rechtlich entschieden werde. Worauf die Resolution erfolget sey, sie solten bey dem Recht zu nominiren, præsentiren und vociren geschützet werden.

An Hertzog Christian Ludwig sey gleichfals besonders vorgestellet, daß seine Superintendenten keinen rechtmäßig præsentirten Candidaten zum examen lassen wolten, ehe und bevor deswegen ein special Befehl vom Hofe an sie ausgewürcket worden, welches doch so wenig dem Herkommen, als der Kirchen-Ordnung, gemäß sey. Hierauf sey eine ebenmäßige Resolution, als von Güstrowscher

Seite ergangen, doch mit dem Zusatz: „Wenn bey Priester-Wah„len ein Superintendens adhibiret würde, so solte es ohne Unkosten der „Kirchen, Patronen und Eingepfarrten geschehen.„ n)

Was den Auffsatz der general Beschwerden anlanget: so ward darin mehrentheils nur das alte wieder vorgetragen, als vom Lehn-Recht, Cantzeley-Taxt, Policey-Ordnung, Land-Recht in deutscher Sprache, Verleihung der eröfneten Lehne an verdiente Männer, Wiedersetzlichkeit der Fürstl. Beampten zu Mirow und Grabow, wenn die Executores der Steuren daselbst visitiren wolten, von Hinderung der *Appellation*en ans Hof-Gericht und daß die *Executiones*, so von diesem Gericht erkant, per mandata inhibitorialia gehemmet würden; Von Verpflegung der Einspänniger bey den Clöstern Dobbertin und Malchow, so Güstrowscher Seiten geschehen; Von gar zu genauer Einschränckung der Jagdt, fremden Werbungen, daß bey Durchmarschen nicht der geradeste Weg von den Commissarien genommen und Gleichheit in den Kosten gehalten würde ꝛc. Hiernächst beschwereten sich R. u. L. daß die Vacantzen beym *Consistorio* nicht besetzt; Die kirchliche Sachen „so „wohl von der Fürstl. Cammer und Cantzeley, als auch von den Su„perintendenten (der Consistorial-Ordnung zuwieder) cognosciret „würden.„ Es litte hierunter die Autoritæt des Consistorii und jura der Patronen. Man verspüre daher allerley Verwirrungen und Ausschweiffungen unter den Predigern. Die Patroni dürften darüber ermüden, den Kirchen einige Hülffe zu præstiren. Daher sie um eine General-Visitation baten.

Es erfolgte hierauf Fürstl. Resolution, überhaupt hieß es Eingangs: daß bey gegenwärtigen Anlagen dergleichen Desideria billig einzustellen, noch weniger aber die Herausgebung des Modi contribuendi dadurch zu behindern. Dennoch wolten die Fürsten, aus freyen gnädigsten Wohlgefallen, auch ohne Præjuditz und Consequentz, gnädige Resolution ertheilen. Es ergingen demnach, auf alle übergebene Puncta gute Vertröstungen; wovon viele schon vordem ertheilet aber ohne Effect gelassen waren, wie auch dißmahl geschahe, besonders was das Lehn- und Land-Recht betrift, als welche niemahls erfolget.

Nebst

Nebst diesen algemeinen Beschwerden wurden auch etliche andere übergeben, welche insonderheit den Hertzog Gustav Adolph betrafen. Wir wollen gleichfals einige von diesen hören. Die Ritterschaft beschwerte sich, daß der Contract wegen des Closters **Ribnitz**, so vor einigen Jahren aufgerichtet, nicht erfüllet würde; indem die Reparation der Kirche und übrigen Gebäude nicht erfolget, der letzte Termin des Kauf-Geldes nebst den hinterstelligen Zinsen nicht bezahlt, den Conventualen und Kloster-Prediger, was ihnen an Wild und Korn versprochen, nicht geliefert. Bey jüngster Prediger-Wahl zu **Ribnitz** habe sich der Superintendens des **Rostockschen** Districts (war **Michael Siricius**, aus **Lübeck**, seit 1675.) eingefunden, und ob er gleich anderer Ursachen halber da gewesen, und seine Verpflegung gehabt, habe er doch etliche Gelder zu seinem Unterhalt prætendiret und den Provisor daselbst dieserwegen auf etliche 20. Rthlr. exequiren lassen. Es wären auch die auf dem Closter-Hof wohnende Beampten von der Closter-Kirche ab- und zur Pfarr-Kirche gezogen worden. Zudem so habe dieser Superintendens „denen seiner Inspe„ction untergebenen Kirchen gantz neuerlich und höchst beschwerlich ei„ne Special-Collecte zu einer so genanten *Superintendenten*-Gutschen „anmuhten wollen.„ Da doch solches kein Fundament habe, so wenig in den Apostolischen Geschichten als in der Kirchen-Ordnung. p) Es war aber solche Anlage zu einer Superintendenten-Gutsche schon vom Hertzoge dem Superintendenten **Samuel Voß** bewilliget. Es scheint, als wenn sie, mit Anführung der **Apostel-Geschichte** sagen wollen, daß die Apostel nur zu Fuß gegangen, aber man lieset doch auch darin, daß ein Königl. Cämmerer **Philippum** auf seinen Wagen genommen, da er seines Dienstes bedurft. Act. VIII. 31.

Die Resolution, welche hierauf, ohne datum, erfolgte, enthielte „daß J. F. Dhl. gantz geneigt sey, den Contract wegen des Closters „**Ribnitz** zu erfüllen, die kundbar schwierige Zeiten aber hätten bißhe„ro solche Intention behindert, es wolten dennoch J. Dhl. vorigen „Resolutionen, so viel möglich, nachkommen.„ Die Execution betreffend, so wegen des **Rostockschen** Superintendenten ergangen, so würde der Hertzog solches vernehmen und die Restitution des erhobenen,

nen, nach Befinden, veranlassen „in der Haupt-Sache aber von E. E. „R. u. L. die Anmeldung zu Hofe erwarten, wie dieselbe, nach vori„ger Land-Tags Resolution, sich vernehmen zu lassen, und desfals „ihre Intention zu behaubten vermeinen wolte, da denn auch Erkundi„gung geschehen solte, wie weit die Fürstl. Bedienten verbunden seyn „mögten, sich an der Closter-Kirche zu halten. Auch wolten J. Dhl. „nachsehen lassen, wie es der Superintendenten-Gutschen halber in vo„rigen Zeiten, ohne rechtmäßige contradiction, gehalten worden, und „darnach weiter resolviren.„ Diß ist es alles, was ich hievon finde.

Der Hertzog Gustav Adolph hatte, aus Liebe zu guter Ordnung, sich fest darauf gesetzet, es solte bey jeder Prediger-Wahl ein Superintendens zugegen seyn, welches auch jetzo der Ritterschaft nicht zuwieder war, sondern es kam nur auf die Frage an, wer alsdenn die Anordnung haben solte? Da aber einer nur das Directorium bey dergleichen Handlung haben konte, und solches die Superintendenten verlangten: so sahen die Patroni dieses an, als würden sie von ihrem bißherigen Recht verdrenget. Da es sonst ein ausgemachter Satz gewesen war: der Candidat dependire so lange vom Patrono biß er Prediger sey, hernach, wenn ers ist, allererst vom Bischofe. Es war dieser Siricius in sonderlichen Gnaden bey dem Hertzoge, als welcher ihn von solcher Superintendentz Ao. 1681. wieder wegnahm, ihn beständig am Hofe um und bey sich zu haben. q) Indessen blieb es doch bey der einmahl ergangenen Verordnung, wiewohl nicht durchgehends; denn so findet man, daß nachher noch Ao. 1684. zu Hertzberg ohne Superintendenten præsentiret worden. Wie denn auch überhaupt diß Gravamen im Schwerinschen gar nicht war, wie schon gemeldet.

3. Die Fürstl. Gesandschaft drang noch immer auf die Erfüllung des Craiß-Schlusses von 1675. und daß die Hertzoge, kraft desselben 600. Reuter und 100. Fuß-Knechte zur defension des Römischen Reichs gehalten; wovon sie den Aufwand müsten erstatet haben. R. u. L. wandte zwar d. 11. Oct. dagegen ein, daß ihnen solche Mannschaft nicht wäre zu Nutze gekommen, sie auch vorher von solchen Anstalten nichts erfahren, aber es half nicht. Damahls schrieb ein Deputirter zurück an seine Stadt: „Es gibt alhie harte Sätze, man wil „im

„im geringsten keine Gravamina admittiren, bestehen also biß anjetzo ge„samte Sachen, und zwar nur bey mündlichen Conferentien, in pu„ris contradictoriis.„ Doch schritten die Land-Stände auch nunmehro näher zur Sache, setzten eine Balance von beyderseits Foderungen auf, und übergaben sie d. 12. Oct. der Gesandschaft. Die Fürsten hatten nach derselben, wegen des gehaltenen Volcks (die Artiglerie noch nicht mit gerechnet) vom Lande zu fodern, eine Tonne Goldes 4 Tausend 469 Rthlr. Die Gesandtschaft aber wolte schlechter dings von gedachtem Craiß-Schluß nicht abgehen, einfolglich diese Balance nicht annehmen. R. u. L. sagte: sie könten sich darauf nicht einlassen, wolten aber die HHn. Gesandten auf die übergebene Rechnung und Gegen-Rechnung per aversionem handeln, so wolten sie, „aus Liebe „zum Frieden, im sauren Apfel beissen, und nach erlangter Nachricht, „sich darauf expectoriren.„

Es ward hierüber noch weiter d. 13. Oct. gesprochen, die Gesandschaft foderte 250tausend Rthlr. und die Land-Stände liessen sich, auf gewisse Bedingung, zu 200tausend Thaler heraus, da sie denn unter andern verlangten, fals die **Lüneburgische** Völcker (welche bey ihrem Durchmarsch nach **Pommern** vieles erpresset und mit Gewalt abgenommen) solten wieder zurück durchs Land gehen, nachdem Stettin erobert, daß sie alles, was sie brauchten, marckgängig bezahlen solten; oder R. u. L. würde solches von der jetzo zugestandenen Craiß-Hülfe decourtiren. Denn sie hielten sich versichert, daß die **Mecklenburgische** Hertzoge dieserwegen ein besonderes Pactum mit den **Lüneburgischen** hätten, krafft welches die **Lüneburger** solten die Winter-Quartier in **Mecklenburg** geniessen; wie sich auch hernachmahls äusserte, warum noch die Land-Rähte vorher nicht gewust, als solches Pactum sollen geschlossen werden.

Am 15. Oct. ward wegen des Modi zur Contribution gerahtschlaget, und that der **von Viregge** zu **Rossevitz** einen Vorschlag, wie die Städte würden zu steuren haben, und zwar nicht überhaupt nach Erben allein, sondern auch, zur Erleichterung der Erben, nach Aeckern, Kopf-Geld und Unterscheid der Nahrung. Wäre dieser billige Vorschlag angenommen worden, so hätte es nachher nicht so viele Weit-

läuftigkeit gesetzet. Den 18. Oct. nahmen sie sämplich das Edict von 1674. als das letzte, wieder zur Hand, um darin ein und anders zu ändern, und hernachmahls zu übergeben. Sie setzten zur Bezahlung 3. Terminen, als bevorstehenden Martini, kommenden Anthony und Walpurgis, wozu auch Rostock das Seinige beytragen solte. Würden die Deputirten zum Craiß-Kasten bemercken, daß im ersten Termin nicht der völlige Drittheil des Quanti heraus käme, so solten sie bevolmächtiget seyn, die andern beyden Terminen solcher gestalt zu erhöhen, daß das Verglichene völlig erfolge. Von dem Vieh-Schatz solten frey seyn, alle die auf Fürstl. Aemptern, Adelichen Sitzen, Clöstern, Oeconomien, Hospitalien, Pfarren, Schulen, Küstereyen, alten (vor Ao. 1628. angelegten) Fürstl. und Adel. Vorwercken und Meyereyen wohnten. Die Schaafe aber solten durchgehends versteuret werden; doch, daß den Predigern 50. Stück frey blieben, wenn sie so viel eigene hätten. Was das Kopf-Geld anbetrift, so ward es um ein merckliches verringert, also solte ein Glase-Meister, (deren sich nach der Verwüstung viele einfunden) an stat der vorigen 10. nun 7. fl. ein Brantwein-Brenner von jeder Blase, an stat der vorigen 4. nun 3. fl. geben. Ausser dem Vieh-Schatz und geminderten Kopf- oder Stand-Gelde solte, nach dem alten Fuß der Land-Bede, geben ein Erbe 1. fl. 6. ßl. (ursprünglich war es nur 1. fl. in den Wallensteinschen Zeiten war es erhöhet, und nachher so geblieben) und eine Hufe 16. ßl. vier wüst liegende Erben und Hufen solten auf eine gerechnet werden. Es war aber damahls schon eine Hufe, wie jetzo, wo 32. Schfl. Rocken Rostocker Maaß, jährlich gesäet wurden, war in 3. Schlägen 96. Schfl. Aus-Saat.

Als nun R. u. L. sich, zu 200tausend Rthlr. per aversionem, mit vielen Bedingungen, erboten: so nahm die Gesandschaft dieses zwar an, aber nicht anders als wäre es pure geschehen; schlug eins theils die conditiones rund ab, andern theils setzte sie dieselben aus zu weitläuftigen Tractaten; bedrohete auch R. u. L. daß sie, in Entstehung einer zulänglichen Erklärung, den Land-Tag dissolviren wolten und würde so dann die Herschaft das erfoderte Quantum von selbst zu suchen

suchen wissen. Worauf aber R. u. L. antwortete: fals ihnen mit Gewalt solte etwas extorquiret werden, was sie nicht als ein Debitum erkenneten: so wolten sie, auf erfolgter Kayserl. Decision, solches von künftiger Reichs-Steur wieder einbehalten.

Wie aber R. u. L. befürchtete, es mögte die Fürstl. Gesandschaft von ihrem Betragen, nachtheilig an die Höfe berichten: so kamen sie d. 23. Oct. mit einer weitläuftigen Vorstellung an die Fürsten selbst ein; darin sie den bißherigen Verlauf der Sache wiederhohlten und sich bemüheten, die Billigkeit ihrer Bedingungen zu zeigen. Unter denselben war den HHn. Gesandten wohl am meisten zuwieder, daß R. u. L. abermahls darauf drang, es solten auch die Hof-Bedienten und Fürstl. Rähte mit in diese Contribution gezogen werden, worauf sie nun eine schriftliche Versicherung begehrten. Daneben baten sie den Land-Tag nicht zu dissolviren, vielweniger sie mit Executionen zu betrüben, sondern entweder die 2 Tonnen Goldes, unter beygefügten Bedingungen, oder auch die 142173. Rthlr. so die Balance ausgeworfen, vorjetzo anzunehmen und das übrige zur Kayserl. Erkentniß auszusetzen.

Am 25. Oct. erging hierauf vom Hertzoge Gustav Adolph Antwort, welche der Land-Raht und Land-Marschall **Molzahn** d. 26. Oct. anhändigte. Darin R. u. L. auf eine zulängliche Verordnung an die Gesandschaft vertröstet wurden, sofort an selbigem Tage kamen R. u. L. wieder bey den HHrn. Gesandten ein, offerirten nochmahls, was die Balance ausgeworfen und erboten sich den Modum dazu auszuhändigen. Bedungen aber auch dabey; falls dieses nicht annehmlich fallen solte, oder auch in Modo einige Neuerung vorgenommen würde, daß sie sich quævis competentia reserviren und bey Kayserl. Majest. über attentata beschweren würden. Doch dieses Memorial wolten die HHn. Gesandten gleichfals nicht annehmen; welches R. u. L. nicht wenig schmertzte. Denn sie sahen solche Verweigerung an, als wolten die Gesandten ihnen dadurch den Proceß beym Kayser nur so viel schwerer machen, wenn R. u. L. nichts schriftliches daselbst aufzuweisen hätte.

4. Als man noch mit Berichtigung des Modi geschäftig war, und

und die Ritterschaft darauf drang, daß in den Städten die Accise solte verhöhet werden: so schrieb Hertzog Gustav Adolph aus Güstrow d. 31. Oct. an seine Gesandten nach Rostock, als den Cantzlar Schlüter und Hof-Raht Schäffer, sich insonderheit der Stadt Güstrow „alles Ernstes anzunehmen, damit nicht die Ritterschafft zum præjuditz dieser Residentz-Stadt hierin durchdringen mögte.„ Der Hertzog fügte hinzu; die Ursach solcher Sublevation sey dem Cantzlar bekant. Vermuhtlich war es diese, damit nicht die Stadt verdrießlich würde, ihre Accise der Fürstl. Rent-Cammer daselbst noch länger zu lassen, wovon wir droben gehöret.

Unter den Bedingungen, welche R. u. L. bey Verheissung der 200tausend Rthlr., angeführet, war eine der wichtigsten, daß sodann die Rostockische Guarnison solte abgeführet werden, als welche bißher das Land unterhalten müssen, und daß darauf der Lüneburgische Craiß-Oberste den Mecklenburgischen Landen die guarantie leisten mögte. Als nun die Hertzoge nicht allein solche Abführung, sondern auch die Auslieferung der Resolutionen, so wohl auf die gemeine, als besondere Gravamina versprachen: so ward R. u. L. schlüssig, die verheissene 200000. Rthlr. aufzubringen und den Modum darnach einzurichten, erboten sich auch d. 30. Oct. denselben auszuhändigen und baten, die Resolutiones auf ihre Beschwerden, wie auch die bedungene Puncte dergestalt abzufassen, daß sie damit könten friedlich seyn, wiedrigenfals wolten sie sich ihre Befugniß vorbehalten, und ihrem Ausschuß Volmacht geben, entweder um Nieder-Setzung der Rähte zu sollicitiren, oder auch das Beneficium appellationis zu ergreifen. Da denn R. u. L. nicht weiter zur Bezahlung wolten gehalten seyn, denn was die Balance mit brächte. Als hierauf die Güstrowschen Abgesandten anzeigeten, daß sie die versprochene Resolutiones noch nicht aushändigen könten; weil sie nach ihren Hof referiret und zuvor Ordre erwarten müsten: so blieben dennoch R. u. L. bey ihrem Vorhaben und übergaben den Modum, doch mit Protestation, daß es ihnen nicht zum Præjuditz gereichen, sondern es künftig bey der Auswechslung des Modi gegen die Resolutiones bleiben solte.

Auf

Auf diesem Land-Tage ward Bogislav Ernst von Pedersdorff zum Land-Raht fürgeschlagen, erwählet und bestätiget, d. 17. Octobr.

Die Abgesandten wolten durchaus nicht davon wissen, daß die Hof-Bediente, sampt der Clerisey, solten mit im Edict stehen, sondern liessen sich vernehmen: „falls R. u. L. auf Ihrem Concept beharreten, „so würde die Landes-Herschafft, krafft Landes-Fürstl. Hoheit, die „Aenderung veranlassen, und das volle Quantum, durch hiezu dien-„same Mittel, eintreiben, auch die Autores solcher Weitläufftigkeit zu „finden wissen.„ Es meinten aber R. u. L. die Abgesandten gingen hiemit zu weit hinaus, sie könten dazu unmüglich Volmacht haben, denn der Modus gehöre nicht unter der Landes Hoheit, sondern den Contribuenten; nahmen also nochmahls ihren Recurs an die Landes-Fürsten selbst d. 2. Nov. beschwerten sich, daß die Gesandten ihre Memorialien nicht annehmen wolten, dergleichen sonst nie geschehen, und baten, daß der übergebene Modus, den Reichs-Constitutionen gemäß, mögte universal bleiben.

Unvermuhtlich aber erfolgte noch am selbigen 2. Nov. der Land-Tags-Schluß schriftlich, und zwar des Inhalts: Was den ersten Punct in der Proposition, wegen des, vom vorigen Land-Tage, noch restirenden beträfe, so wolten es die Fürsten bey dem bewenden lassen, was die Berechnung geben würde. Was die folgende Puncte, wegen der Craiß-Steur von 1675. belange; so wolten die Fürsten der R. u. L. keines Weges geständig seyn, was sie dagegen eingewandt, sondern blieben bey dem der Zeit ergangenen Craiß-Recess, da ein fünffaches Triplum aufzubringen fest gesetzet. Doch solte dieser Punct nun per aversionem mit 200000. Rthlr. verglichen seyn; und worde die neue Steur d. 1. Maji 1678. wieder anheben. Dagegen aber würde auch der Craiß-Oberste diesem Lande die Guarantie leisten, und dessen Völcker alhie die Winter-Quartier geniessen, nach der Vereinbarung, so deswegen mit ihm getroffen. Was die Lüneburger erpresset, das solte nach der Billigkeit erstatet werden. Wer ihnen nach diesem etwas, ohne baare Bezahlung, liefern würde, der solte sich Quitung geben lassen, und dieselbe an den Craiß-Kasten

 bringen,

bringen, da sie auf Abschlag seiner Steur solte angenommen werden. Wegen Abführung der Rostockschen Guarnison solte eine besondere Handlung angestellet werden; was alsdann beschlossen würde, dabey solte es bleiben. Wegen Unterhaltung der übrigen Guarnisonen, Cammer-Zieler 2c. wolten die Fürsten dißmahl die Einsamlung des Beytrags verschieben; jedoch ihre hohe Gerechtsame sich vorbehalten haben.

Es war aber R. u. L. mit diesem Schluß gar nicht zufrieden, sondern appellirte davon alsbald an Kayserl. Majest. und intimirte solches denen Landes-Fürsten am 3. Nov. da denn ihr Haupt-Gravamen war, daß in solchem Schluß als ein purum debitum angenommen worden, was sie mit Bedinge gewilliget. Doch waren sie noch der Hofnung, die Hertzoge würden der Sache solchen Wandel schaffen, daß nicht nöhtig thäte die Appellation fortzusetzen. Danebst erbaten sie sich ad præstandum solemnia, und bezeugten hoch und theur, daß sie keine, ihnen unanständliche participation an dem Fürstl. hohen jure territoriali, sondern, nebst Beybehaltung ihrer Privilegien, nur die Conservation dero von GOtt anvertrauten Land und Leuten suchten. r) Indessen ging diese schwere Contribution (wie sie der Hertzog Gustav Adolph selbst nante) dennoch vor sich und erhielte die Stadt Güstrow, zu ihrer Erleichterung, d. 6. Nov. die Erlassung der Gelder für die Einspänniger und d. 30. Nov. die Verlängerung ihrer Stadt-Accise auf 6. Jahr. Da denn die Bürgemeistere solten jeder 8. Drömt Maltz und 6. Drömt Rocken Accise-frey haben.

n) Prüf. des Meckl. Kirchen- und Patronat-Rechts p. 97. und Beyl. 20, 24. 25. o) *Thomæ* Catal. biogr. p. 19. p) cit. Prüfung Beyl. 20. p. 30. q) *Thomæ* l. c. p. 19. r) Acta des Land-Tags zu Rostock von Ao. 1677.

Das

# Das XXIX. Cap.

## Convocations-Täge zu Güstrow.

1. Von der Lüneburgischen Einquartierung. *Dr.* Huzing. Hinrich Witsche.
2. *Deputations*-Tag zu Güstrow.
3. Abermahliger *Deputations*-Tag zu Güstrow.
4. Es komt zur *Attentaten*-Klage.

Wie es bey der Lüneburgischen Einquartirung daher gegangen, das siehet man aus einem Zeugnis, welches der Obrist Georg Fritz von Nettelhorst und der Major Conrad Homann, da sie zu Gnoyen, mit 600. Mann Infanterie lagen, d. 12. Jan. 1678. dieser Stadt gegeben. Darin sie gestehen, daß die Bürger daselbst, auch so gar in der Erndte, täglich angetrieben worden, ihr Korn im Felde stehen zu lassen, um eine Schantze, und auf derselben eine Cortegarde (Corp de Guarde) zu bauen, Wrosen (Rasen) Holtz und Pallisaden zu fahren und Schlag-Bäume zu machen; worin ihnen die vom Lande gar nicht zu Hülfe gekommen.

Ao. 1678.

Doch konten die Lüneburger mit solchen Anstalten nicht hindern, daß nicht der Graf Königsmarck wäre aus Strahlsund im Februario mit etwa 4000. Mann gekommen, welche Schwaan und Bützow, zum sichern Rückwege wie auch die Schantz bey Ribnitz besetzten; die Lüneburger, so hier mit andern dem Lande die Guarantie leisten solten, gefangen nach Strahlsund schickten, biß Wismar und so weiter streiften, und dem Lande viel Schaden zufügten. s)

Als es so wunderlich im Lande zuging, so starb zu Rostock d. 7. Junii ein recht seltsamer Doct. Theol. Nahmens Enoch Huzing, von Geburt ein Dantziger. Er besaß eine feine Gelehrsamkeit, besonders in Morgenländischen Sprachen, doch hatte er dabey eine unbän-

dige

dige Zunge. Er war schon Ao. 1621. Rector der Johannes Schule zu Rostock gewesen, aber wegen seiner Lästerungen auf den Stadt-Magistrat und D. Corfinium abgesetzt, und ins Gefängnis geworfen. Wie er hieraus entwischen wolte, ward er derbe abgeprügelt. Er ging darauf nach andern Orten, wo seine Aufführung und daher sein Schicksal nicht besser war; indem er wegen seiner Zanck-Lust und Schmäh-Sucht immer wieder abgesetzet ward. Daher er in der bitterlichste Armuht gerieht. Endlich ging er nach Dantzig und bekante sich zur Catholischen Kirche, aber auch hier war man seinen Lastern feind. Er kam also wieder nach Rostock und ward abermahls Lutherisch. Durchwanderte gantz Deutschland, biß Straßburg mit blossen Füssen, die ihm doch auch ausfroren. Als er wieder geheilet war, ging er zurück nach Rostock, war öfters Feld-Prediger auch sonst im Kirchen-Ampt, aber nur kurtze Zeit, bald ward er weggeschaft bald danckte er von selbst ab. Zuletzt gaben ihm die Rostocksche Theologen das Gnaden-Brodt. Wie er starb, so schrieb ihm Aug. Varenius, der nun zum siebenden mahl Rector war, das Leichen-Programma. Er vergleicht ihn, mit dem Armen Lazaro, welches er als ein Lob-Redener that. Sonsten hatten nicht Hunde des Luzings Schweren gelecket, sondern er hatte seinen Wohlthätern eyternde Beulen gebissen. Kurtz; er war ein Schand-Fleck seines Standes und Exempel göttlicher Langmuht, denn er starb allererst da er 80. Jahr alt war. t)

Dem wahren Christenthum immer besser aufzuhelfen ließ Hertzog Gustav Adolph aus Dargun d. 12. Julii eine Verordnung an den Superintend. H. Schuckmann ergehen, daß die Prediger aller Orten niemand zur Absolution und H. Abendmahl annehmen solten, „der nicht in einer zur gründlichen Unterweisung und Gewissens-Prü„fung genugsamen Zeit sich bey ihnen vorher angegeben, und darauf „in der heylsamen Erkenntnis Gottes und seines Elendes mit höchstem „Fleiß unterrichtet und geprüfet worden.„ Es war aber zu Güstrow die Gemeine bey der Pfarr-Kirche für 2. Prediger viel zu groß, als daß diese wohlgemeinte Verordnung hätte können genau beobachtet werden. Als sie nach einigen Jahren hieran wieder erinnert wurden, so

so setzte der Prediger am Dom, Nicol. Heidemann, eine weitläuftige Entschuldigung auf, die aber der Prediger an der H. Geist Kirche, Hinrich Witsche, nicht mit unterschreiben wolte. Es ist kein Datum darunter, deswegen ich nicht eigentlich sagen kan, wenn sie abgefasset; sonst aber finde ich, daß dieser Witsche, welcher Ao. 1644. d. 9. Oct. zu Lübeck geboren und 4. Jahr Prediger zu Plaw gewesen, allererst Ao. 1682. sey nach Güstrow beruffen worden. Sein Sohn Christian Witsche, ward von dieser H. Geist Kirche, woselbst er Ao. 1722. zum Prediger bestellet war, nach Schwerin Ao. 1729. zum Superintend. vociret u) daß also des Vaters Fleiß an dem Sohn belohnet worden. Wir kommen wieder zu Landes-Sachen.

2. Da der Nieder-Sächsische Craiß eine Defension beschlossen und die dazu gehörige Steuren nun weiter fortzusetzen waren: so hätte R. u. L. gern gesehen, daß zu dem Ende ein algemeiner Land-Tag wäre gehalten worden. Daß Hertzog Gustav Adolph hiezu geneigt sey, daran war kein Zweifel, um aber solches auch beym Hertzoge Christian Ludwig auszubitten: so schrieb der Enger Ausschuß aus Rostock d. 13. Nov. und schickte damit den Land-Marschall Moltzahn und einen Deputirten nach Hamburg, woselbst sich dieser Hertzog damahls aufhielte. Sr. Durchl. liessen zwar durch dero Geheimte Rähte mit den Deputirten sprechen, aber das Schreiben schickten sie uneröfnet wieder zurück; die Ursach soll gewesen seyn, weil sich der Ausschuß ohne des Hertzogs Vorwissen versamlet hatte, womit also die Hofnung zum Land-Tage verlohren ging, und der Enger Ausschuß genöhtiget ward, an des Hrn. Craiß-Obersten Durchl. zu schreiben, um alle Extremitæten zu verbitten; mit dem Erbieten, daß man von Seiten der Land-Stände keine Schwierigkeit machen würde, sich den Reichs- und Craiß-Schlüssen gemäß zuerzeigen, wenn nur dem Herkommen und Concordaten, wie auch den Reichs-Constitutionen zu Folge, die Verkündigung auf einem algemeinen Land-Tage geschähe, die Hülfe eigentlich specificiret und E. E. R. u. L. der Modus Contribuendi anheim gelassen würde. w)

Weil nun die Craiß-Völcker im Lande stunden und aus ihrer unterlassenen Verpflegung, leicht sehr schädliche Unordnung hätte entstehen können: so sahe sich Hertzog Gustav Adolph genöhtiget, den

Antheil seiner R. u. L. zu convociren und mit ihnen hierüber zu rahtschlagen. Die Proposition geschahe d. 15. Nov. zu Güstrow. Die Deputirten von R. u. L. gaben darauf am folgenden Tage ihre Erklärung: Es beträfe diese Sache das gantze Corpus der R. u. L. daher auch alle müsten dazu gefodert werden, sie könten darin einseitig nichts unternehmen. Baten derowegen: der Hertzog wolle auf zureichliche Mittel bedacht seyn, den Hertzog Christian Ludwig zum algemeinen Land-Tage zu bewegen. Dieser Herr sey „durch unbegründe„te impressiones eines neuen und in hiesigen algemeinen Landes-affai„ren nicht wohl informirten Ministri„ einiger maassen von ihrer sonst gnädigen intention divertiret, würde sich aber schon, durch raisonable Gegen-remonstrationes zum Ziel lencken; und allen sonst erfolgenden Querelen vorbeugen. R. u. L. hätten deswegen schon auf Hamburg geschrieben, auch von der Resolution so J. Dhl. Hertzog Gustav Adolph jetzo gefasset, (indem sie einseitig eine Steur indiciret, die doch nur vermöge der Reversalen auf algemeine Land-Tägen zu verkündigen) an Kayserl. Majest. appelliret. Inzwischen würde darauf zu dencken seyn„ ob nicht ein Expediens zu erfinden, wo„durch die Fürstl. intention erreichet und dennoch R. u. L. nicht dis„membriret würde.„ Ihrer Meinung nach könte die Last Aempter-Weise repartiret, und künftig von der algemein bewilligten Contribution gekürtzet werden. Es kam hierauf zur mündlichen Conference, welche biß d. 19. Nov. daurete. Es blieben aber die Deputirten bey dem schon angezeigeten, als wozu sie auch nur Volmacht hatten. Am 21. Nov. baten sie die Geh. Rähte, sich beym Hertzoge zu bewerben, daß sie dimittiret würden; weil verlautete, daß die Chur-Brandenburgische Völcker (die nun mit Pommern fertig waren) durchmarchiren wolten, da einjeder bey den Seinigen nöhtig thäte.

Es ward darauf am 23. den Deputirten angekündiget, daß eine Summa von 40000. Rthlr. aufzubringen wäre. Worauf sie sich innerhalb 24. Stunden erklären solten; wiedrigenfals würde der Hertzog dahin sehen, wie er ohnedem seine Intention erreiche. Es blieben aber Deputati bey ihren gethanen Interims-Vorschlage, daß eine dreymohnatliche Verpflegung für 10. Compagnie Fuß-Volck und 2. Comp. zu Pferde mögte provisorie aufgebracht werden. Wo-

zu sie auch die Repartition am 24. Nov. überreichten, davon sie schrieben: daß dergleichen Kosten in vorigen Zeiten, eben solchermaassen unter Fürstl. Aemptern, Ritterschaft und Städten, jedesmahl vertheilet worden. Die Fürstl. Aempter, deren sie 23. zählten, solten 17394. fl. 2. ßl. Die 12. Adeliche Aempter (Edelleute in Fürstl. Aemptern) 33614. fl. 1. ßl. Die 25. Städte 12338. fl. 18. ßl. geben. Unter den Fürstl. war am stärckſten das Ampt Güstrow, welches zu 2262. fl. 16. ßl. unter den Adelichen das Ampt Stargard, so zu 4609. fl. 8. ßl. unter den Städten, Güstrow, so sampt der Thum-Freyheit zu 3178. fl. 23. ßl. angesetzet ward. Welches insgesampt eine Summe auswarf von 63346. fl. 21. ßl. Wozu vermuhtlich noch in den Städten die Accise kommen solte, wiewohl auf der Specification davon nichts zu finden. Es war aber der Hertzog hiemit nicht friedlich; weil nicht nur auf 2. sondern auf 5. Compagnien Reuter solte Unterhalt verschaffet werden. Es erfolgte also d. 29. Nov. der Schluß dieses Convocations-Tages, darin es hieß: der Hertzog finde sich genöhtiget „der Sachen Raht zuschaffen und mittelst eines bil„ligmäßigen Modi Contribuendi eine convenable Summe von dero „Untergebenen einzutreiben.„ Bald darauf erfolgte zu Güstrow ein Contributions-Edict, darin es bey dem Modo vom vorigen Jahr blieb; jedoch, daß nur einer von vormahligen dreyen Terminen solte aufgebracht werden. Wolte R. u. L. dem Fürstl. Einnehmer einige Deputirten beysetzen, so wolte der Hertzog sie confirmiren. In den Städten solte die Accise gegeben werden, vom Schfl. Maltz, Parchimer Maaß, 3. ßl. Einnehmer solten daselbst einer aus dem Raht und einer aus der Bürgerschafft seyn. Es kam aber hierauf ein Vieh-sterben, daher der vormahls beliebte und nun wiederhohlte Vieh-Schatz, das erwartete nicht weiter auswerfen wolte.

3. Es muste also, nachdem die 3. Monate verstrichen, abermahls auf einen Convocations-Tag gedacht werden, weil noch kein algemeiner Land-Tag zu hoffen war. Es ward solcher auf d. 1. Febr. 1679. zu Güstrow gehalten, und daselbst nicht allein die Fortsetzung der Steur, für die Craiß-Völcker, sondern auch der Cammer-Zieler, die Unterhaltung der Rostockschen Guarnison und die Unkosten zur Beschickung der Friedens-Handlung zu Nimwegen gefodert. Zu

Ao. 1679.

Nimwegen solte die Wiederherstellung des Warnemündischen Zolles von Schweden gefodert werden. Wie man denn auch in den Frantzösischen Acten dieses Friedes findet, daß Mecklenburg damahls einige Schriften übergeben, wiewohl sie nichts geholfen.

Die Deputirten von Ritter- und Landschaft gaben hierauff folgende Erklährung: diese Puncte wären allerseits so beschaffen, daß sie auf einem algemeinen Land-Tage müsten berahtschlaget werden. Sie hätten Interims-Weise nähermalen zur Verpflegung der Brunsw. Luneb. Trouppen eine Repartition auf die Fürstl. Aempter, Ritterschaft und Städte ausgehändiget, es hätten aber Sr. Fürstl. Dhl. solche in gnädigste Consideration zu ziehen nicht beliebet, sondern ein Edict publiciren lassen „darin Dero, Ambts-Unterthanen von Verpflegung „der Lüneburgischen Völcker, gäntzlich eximiret, so daß E. E. R. „u. L. die Last nur allein gedruckt.„ Daher sie genöhtiget worden, an Kayserl. Majest. zu appelliren, hätten auch solche Appellation bereits introduciret, und wüsten nun kein Expediens zu ersinnen, wie aus der Sache, ohne Abbruch der Litispendentz zu kommen; absonderlich, da Schwerinscher Seiten der Deputations-Tag, welcher zu gleichmäßigem Ende angesetzet, ebenfals fruchtloß zergangen; sie hätten inzwischen das Vertrauen, daß J. F. Dhl. ihre getreue Landsassen und Unterthanen, gegen alle Gewalt, so viel möglich, Fürstgnädigst schützen würden.

Am 3. Febr. erfolgte hierauf die Fürstl. Resolution; der Hertzog begehre im geringsten nicht, der R. u. L. zu præjudiciren, wie schon in der Proposition selbst angezeiget; daß es zu keinem algemeinen Land-Tag kommen könne, wäre die Schuld nicht an J. Dhl. Sie könten aber auch factum tertii nicht büssen, die Sachen litten keinen Verzug. Die Craiß-Trouppen und Speiersche Cammer wolten bezahlet seyn. Wegen der Rostocker Guarnison sey der Hertzog schon in grossen Vorschuß. Die Legations-Kosten nach Nimwegen wären um des Warnemünder Zolles willen, an dessen Aufhebung dem gantzen Lande gelegen.. Die Repartition so nähermalen R. u. L. ausgegeben, aber Fürstl. Seits nicht angenommen, sey ein schädlicher und höchst unbilliger Modus gewesen, nicht aber das, an stat dessen, erfolgte Edict. Dahero ihre appellatio pro frivola zu achten,

[illegible] und wären keine processus darauf zu hoffen. Die künftige Berechnung würde ausweisen, daß die Fürstl. Ampts-Unterthanen, bey Verpflegung der Lüneburgischen Völcker, nicht exempt gewesen. Die Ueberlassung des Modi an R. u. L. sey unbefugt und dem Herkommen zuwieder.

Die Deputirten erklährten sich hierauf noch an selbigem Tage: die in der Proposition befindliche Clausul könte sie nicht sicher stellen, weil es sich anders in der That fünde, als die Worte lauteten. Sie würden schwere Verantwortung haben, wenn sie sich weiter, als ihre Volmacht ginge, vertiefen solten. Der Hertzog wolle zwar keine Schuld an Verschub eines algemeinen Land-Tags haben, dennoch aber habe Hertzog Christian Ludwig sich expresse darauf bezogen „daß er vors erst (ehe es zum Land-Tage kommen könnte) des Her„tzogs Gustav Adolph Resolution, auf einige capita haben müste.„ Die Contributiones gingen nicht einen oder andern Theil des Landes insonderheit an, sondern wären was gemeinschaftliches. Daher sie, ohne Vorbewust ihrer Mitgenossen, nicht darüber rahtschlagen könten. Die Appellation würden sie schon so zu repræsentiren wissen, daß an einem glücklichen Erfolg nicht zu zweifeln. In ihrer Repartition fünden sie nichts unbilliges. Die Fürstl. Ampts-Unterthanen müsten nicht bezahlet haben, weil R. u. L. für sie bezahlen müssen. Die Schwerinsche R. u. L. hätte nichts, zu der Güstrowschen Præjuditz, schliessen wollen, eben also müsten sie, als Consocii, auch gegen ihnen gesinnet seyn. rc. Baten demnach, nicht weiter in sie zu dringen, sondern sie zu erlassen.

Damahls assignirte der Hertzog von Zelle an seinen General-Major Ende, dessen Regiment in Mecklenburg stand, einen grossen Posten an barem Gelde. Hertzog Gustav Adolph schrieb deswegen d. 9. Apr. an seinen im Ampt Güstrow verordneten Commissarium, Joachim Friderich Vieregge zu Rosseviz: alsobald Anstalt zu machen, daß von den Eingesessenen des Ampts, 5000. Rthlr. auf Rechnung zusammen gebracht würden; wiedrigenfals solte die Execution bey ihm, dem Commissario, einrücken. Dieser schrieb darauf d. 10. Apr. an dieselben, ihren dritten Termin, so bald möglich, zusammen zu bringen.

4. Bey solchen mißvergnügten Umständen im Güstrowschen Antheil, gab es ebenfals viele und noch wohl mehrere Irrungen im Schwerinschen. Der Hertzog daselbst, hielte sich noch in Hamburg auf, wie aus einem Excusations-Schreiben an den Kayser vom 11. Aug. styli novi erhellet. Der Cantzlar alhie Hans Hinrich Wedemann war in des Hertzogs Christian Ludwigs Ungnade verfallen, und nach Lübeck gegangen, doch weil der Hertzog seine grosse Geschicklichkeit kante, so wolte er ihn nicht aus seinen Diensten lassen, sondern setzte einen Vice-Cantzlar, der sampt den zugeordneten Räthen die Regierung führte. Hier war eine Guarnison Garde angeordnet, zu deren Unterhalt die Land-Stände Mohnatlich 2000. Rthlr. contribuiren musten, womit der Anfang im gegenwärtigen May-Monaht gemacht ward, und solte damit biß zur anderweitigen Verordnung fortgefahren werden. Hievon appellirte nun R. u. L. an Kayserl. Majest. und baten beym Reichs-Hof-Raht um ernstiche Rechts-Hülfe. Es war dieses eine Attentaten-Klage, weil vorhin schon verschiedentliche, und noch zuletzt am 12. Maji dieses Jahres Rescripta aus solchem Gericht ergangen waren die Ritterschaft und Stände über das Herkommen nicht zu beschwehren. Es erging demnach am 30. Jun. ein ernstes Befehl an diesen Hertzog, die von Ritterschaft und Ständen (so schreibt der Reichs-Hof-Raht) eingeklagte Beschwerden abzuthun. Da es denn hieß „zur Verkündigung der Reichs- und Creyß-Steuren Land-Tage „zu halten, den Klägern etwas ferner, als was auf Reichs-Creyß- und „Land-Tägen geschlossen und bewilliget worden, nicht anzumuhten, „keine Exemptiones zu machen; die Collecten in die Land-Casse fliessen zu lassen, was gegen die Executions-Ordnung, mittelst eximirung der Fürstl. Domainen, der Geistlichen, auch Hoff-Bedienten „den Klägern, gegen das Herkommen, und Pacta aufgebürdet worden, wiederum gut zu thun„ mit welchen wenigen Worten schon vieles gesaget war; das so wohl für die Güstrowsche als Schwerinsche Land-Stände war; indem sie vorhin schon gemeinschaftlich geklagt, und darauf am 15. Febr. 1678. ein Kayserl. Decret an beyde Hertzoge ergangen war, worin fast dieselben Ausdrücke, wie hier enthalten waren. y) Ob nun zwar auch in dem Decreto vom gedachten 30. Junii hinzu gefüget ward: der Hertzog Christian Ludwig solte innerhalb 2. Monahte paritionem dociren, damit Kayserl. Majest.

nicht

nicht gemüßiget würden, schärfere Processe zu erkennen: so blieb es doch in Mecklenburg beym vorigen; dennoch aber sahen nun die Höfe schon, was sie zu befürchten, auch R. u. L. was sie zu hoffen hätten.

Indessen ließ Hertzog Christian Ludwig einseitig d. 12. Aug. ein Müntz-Edict ergehen, darin verordnet ward, daß die Königl. Dänische, Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische auch Pommer-Schwedische Christinen und Bremische Stadt-Müntzen solten angenommen werden, wie sie in den grossen See- und Handels-Städten gäng und gebe wären. (nemlich die Drittel zu 15. ßl.) Dagegen aber alle Grävliche Müntzen solten weggeschaffet werden; womit aber doch auch der Hertzog seine eigene Müntz-Sorten abwürdigte, welche nachher nicht weiter im Lande für voll wolten genommen werden, wornach man sich gleichfals im Güstrowschen richtete; um so viel mehr, weil im folgenden Jahr Hertzog Gustav Adolph die Mecklenburg Schwerinsche den Grävlichen, in seinem Müntz-Edict gleich setzte. Man siehet hieraus, daß Mecklenburg damahls noch gleichen Cours mit Lübeck und Hamburg gehalten. Wer also jetzo noch eine Schuld-Verschreibung aus damahligen Zeiten hat, fodert die Bezahlung billig nach Hamburger Geld. Denn daß in währender Zeit die Müntzen geringhaltiger geschlagen, das ist factum tertii, so ihm nicht schaden kan. Die Fürstl. Rähte empfangen daher noch ihre Salaria nach Hamburger Valeur. Dagegen sind die Kirchen- und Schul-Bedienten schlecht daran, welche ihre Salaria in courant erhalten; denn diese haben in währender Zeit so viel verlohren, daß sie von 100. kaum mehr 80. erheben, ob sie gleich noch 100. heissen, und die vorigen Dienste dafür müssen gethan werden.

Hertzog Gustav Adolph antwortete d. 18. Sept. auf das Kayserl. Rescript vom 2. (12.) Maji und zeigete darin die Ursache, warum Er mit Hertzog Christian Ludwig nicht könne gemeinschaftliche Sache machen; weil sich dieser Herr nicht zum Land-Tage verstehen wolle.

Bey diesem allen ließ Hertzog Gustav Adolph das Kirchen-Wesen nicht aus der acht. Schrieb deswegen d. 27. Aug. an den Superintend. Schuckmann, bedaurete, daß in seiner Residentz sich noch immer welche fünden, die der Zauberey beschuldiget würden. Es solten doch die Prediger den Catechismum fleißiger treiben, ihre Eingepfarrte

gepfarrte und Beicht-Kinder in obacht haben, dieselben dann und wann besuchen, nach des Hauß-Gesindes Leben und Wandel fragen, dasselbe zu sich kommen lassen, und sich mit ihm aus dem Catechismo unterreden.

Am 21. Sept. erging auch eine Verordnung an eben diesen Superintend. daß in allen Kirchen, wegen des getroffenen Friedens zu Nimwegen, solte, HErr GOtt dich loben wir ꝛc. gesungen werden. Es ward hiedurch die Sicherheit im Nieder-Sächsischen Craise wieder hergestellet, folglich war Hofnung, es würde die so hoch beschwerliche Craiß-Defension einmahl aufhören. Doch ward auch der Zoll zu Warnemünde nun wieder den Schweden eingeräumet, welches im Nimwegischen Frieden ausgemacht, aber auch für Mecklenburg ebenfals keine geringe Beschwerde war.

Der Stadt-Vogdt zu Güstrow hatte nicht als andere Christen gelebt, so solte auch, da er starb, zwischen sein und anderer Begräbnis ein Unterscheid seyn. Deswegen der Hertzog am 20. Dec. verordnete: die Prediger solten nicht vor der Leiche hergehen, es solte keine Leichen-Predigt gehalten werden; die Schüler solten vor der Thür nicht singen, sondern allererst, wenn die Leiche aufgehoben; auch solte nicht des Morgens oder sonst vorher geläutet werden, sondern nur bey Austragung der Leiche. z)

s) Kluv. Mecklenb. Beschr. P. II. p. 72. 340. 593. III. b. p. 318. t) Rost. Etw. P. VI. p. 369. --- 384. u) *Frid. Thomæ* Catal. p. 59. ibique Dav. Sandov notæ MSC. w) Der Land-Stände Beantw. der Proposit. des Deputat-Tages zu Güstrow vom 1. Febr. 1679. x) Des Meckl. Adels wohlhergebrachtes Brau-Recht de 1706. Beyl. D. p. 112. y) Decis. Imper. in Causis Mecklenb. Num. 13. 17. prod. ao. 1728. & tertia vice 1746. Gerechtigk. der Hertzl. Mecklenb. Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 18. p. 24. z) ex MSC. *Heidemann.*

